Digitized by Google

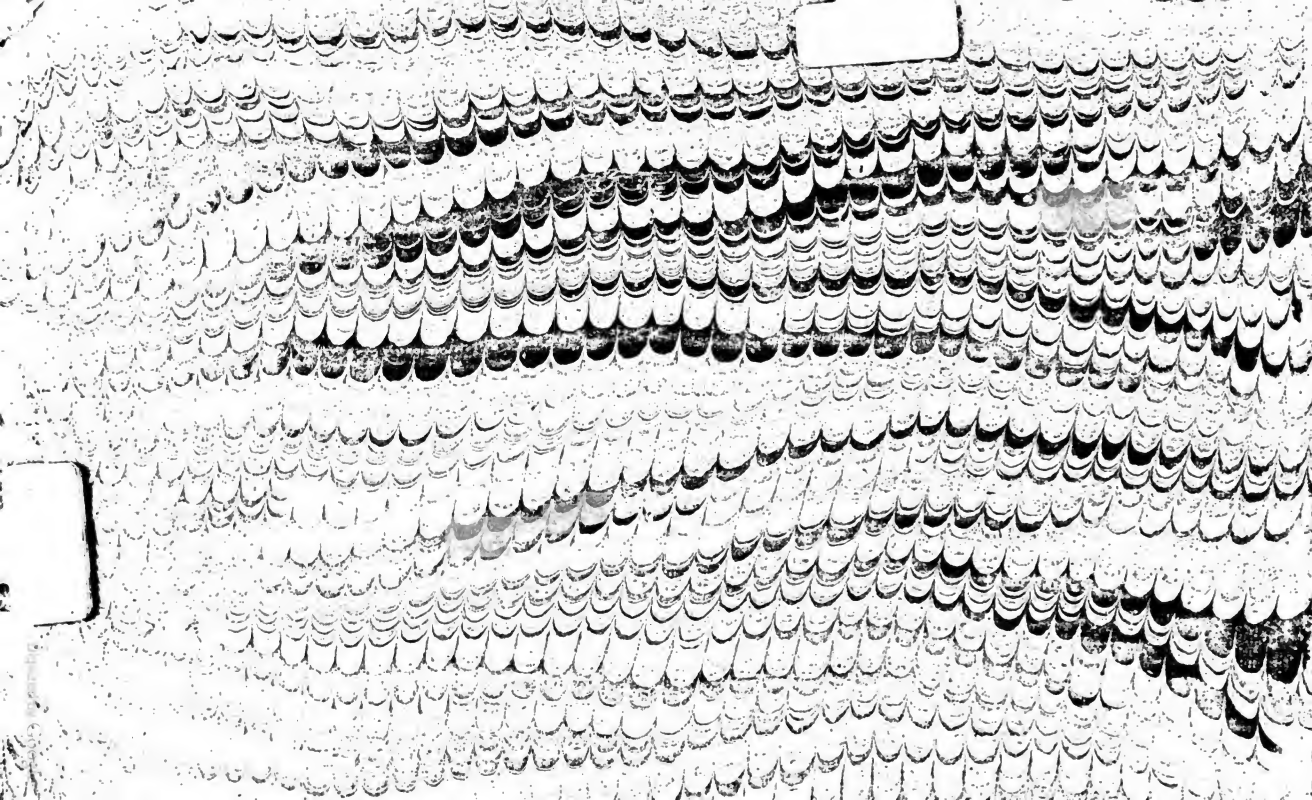

Digitized by Google

Ldgr 25/10/97

Subt. Pilon
E24.

Digitized by Google

Digitized by Google

JUS CULMENSE
EX ULTIMA REVISIONE,

Oder

Das vollständige Culmische Recht,

mit nöthigen

Anmerkungen, Beylagen, Register

und einer vorgesetzten

kurzen Historie

desselben

zum gemeinen Besten

vermehrt und verbessert wieder aufgelegt.

No. 30

Danzig 1767.

Gedruckt und verlegt von Johann Friedrich Bartels.

Digitized by Google

Geschichte der Preußischen Lande Königl. Polnischen Antheils, seit dem Ableben Königs STEPHANI

bis 1605.

auf der 303. Seite:

Die Städte blieben bey dem Culmischen Rechte, und vergnügten sich mit der Arbeit, die sie zu dessen besserer Einrichtung in den vorigen Jahren angewandt hatten. Weil man dieselbe zu mehr als einer Zeit vorgenommen, so waren hieraus verschiedene Reviſiones, wie man sie nennet, entstanden. Zwo derselben kamen in Betrachtung, die Neumärkische, und die, welche der Marienburgische Bürgermeister **Heese**, in Gesellschaft des Danziger Syndici, **Lemkens**, angefangen, weil aber sein Mithelfer darüber gestorben war, allein zu Ende gebracht hatte. Die Städte theilten sich. Einige nahmen die erstere Einrichtung an, andere beliebten die zweyte, obgleich keine von beyden jemals vom Könige bestätiget worden. Bey Hofe, als dahin die Appellationes aus den Städten gehen, pfleget nach der ins Latein übersetzten Neumärkischen gesprochen zu werden.

Digitized by Google

Denen

MAGNIFICIS

Hoch- und Wohledlen, Gestrengen, Vesten,

Hoch- und Wohlweisen Herren,

HERREN

Königlichen Burggrafen,

HERREN

Bürgermeistern

und

Rath,

wie auch denen

Wohledlen, Vesten, Kahmhaften und Wohlweisen

HERREN,

Herrn Seniori,

Herrn Conseniori,

und übrigen

Herren Assessoribus

Es. Edl. Gerichts der Rechten Stadt;

imgleichen

denen Wohlehrenvesten und Wohlvornehmen

Herren Quartiermeistern,

und

Sämmtlichen Mitgliedern der löblichen Dritten Ordnung

der

Königlichen Stadt Danzig.

Meinen Allerseits

Großgünstigen, Hochgeneigten Herren

und

verehrungswerthen Gönnern.

Digitized by Google

MAGNIFICI

Hoch- und Wohledle, Geſtrenge, Veſte,

Hoch- und Wohlweiſe,

Hochzuehrende, Großgünſtige

HERREN,

Geneigte Gönner!

In tiefſter Ehrerbietung, nehme ich mir die Freyheit, dieſe andere Ausgabe des Culmiſchen Rechts, welche nun durch Gottes Gnade und Beyſtand fertig geworden iſt, E. Hochedlen und Hochweiſen Rath, E. Wohledlen und Wohlweiſen Gericht und der löblichen Dritten Ordnung, theils als ein Merkmal meiner Ergebenheit, theils als eine Probe meiner Arbeit und Bemühung, mit der ſchuldigſten Hochachtung darzureichen und zu zueignen.

Je gewiſſer es iſt, daß dieſe Ausgabe die vorige an Richtigkeit und Vermehrung recht merklich übertrift; deſto zuverſichtlicher hoffe ich, daß E. Hochedler

Digitized by Google

und Hochweiser Rath, E. Wohledles und Wohlweises Gericht, und die löbliche Dritte Ordnung, sich mein Unternehmen, welches ich für mein Theil für nützlich gehalten habe, nicht nur höchstgeneigt gefallen lassen, sondern es auch nach Dero preißwürdigen Güte billigen werde, daß ich Denenselben, als meinen hohen Gönnern, dieses Werk zuerst demüthigst übergebe. Wie ich nun glaube, daß durch Dero vielvermögende Approbation mein ganzes Vorhaben einen gewünschten Fortgang gewinnen werde; also empfehle ich mich, wie überhaupt, also auch besonders in diesem Falle, Dero hohen Wohlwollen, und beharre unter dem herzlichsten Seufzen für das unverrückte Wohl meiner Hochzuverehrenden Obern, mit der allertiefsten Hochachtung

E. Hochedlen und Hochweisen Raths,
E. Wohledlen und Wohlweisen Gerichts,
und
der löblichen Dritten Ordnung

ergebenster, und dienstgeflissenster Diener.
Johann Friedrich Bartels.

Digitized by Google

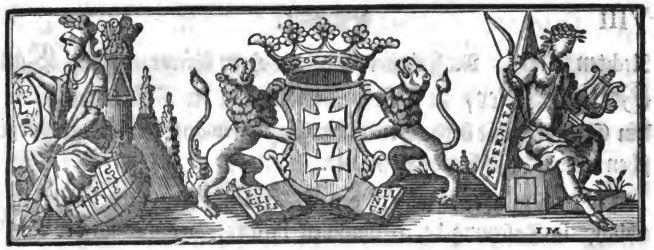

Bericht
von dieser neuen Ausgabe des
Culmischen Rechts.

Die erste Ausgabe dieses Culmischen Rechts geschahe mit Beyrath guter Freunde auf des seligen Schöppenherrn der Alten Stadt Johann Carl Weissens, und meine halbgetheilte Unkosten, nicht nur ohne Vortheil, sondern auch mit merklichem Schaden, im Jahre 1743. und 1744.

Erst um das Jahr 1760, und hernach waren die aufgelegten 500 Exemplare, so selten geworden, daß die hiergebliebenen im Ausruffe weit theurer aufgetrieben wurden, als sie bisher gekostet hatten, und daß manche deswegen eine neue Ausgabe anriethen.

Bey der ersten Ausgabe gebührete der vornehmste und meiste Ruhm dem gütigsten Beytrage unzählicher Handschriften und auch theils gedruckter Bücher, des bey uns mit unsterblichen Verdiensten, verewigten sel. Herrn Valentin Schliefs, Rathsverwandten der Rechten

Digitized by Google

Rechten Stadt. Auch theilete der selige Herr Bürgermeister, **Carl Gottlieb Ehler**, zu besserer Berichtigung des Rechtes gütigst mit sein Exemplar mit beygeschriebenen Citationen aus dem Magdeburgischen und Sächsischen alten Rechte.

In dem aber, was in den Schöppenstühlen hergebracht und üblich, in Ansehung des Culmischen Rechts, brauchte ich der Hülfe meines alten academischen Freundes, **Herrn Weissens**, der in Leipzig unter mir löblich disputiret hatte. Dieser hat mit Zuziehung des seligen Schöppenältermanns der Alten Stadt, **Herrn Jacob Matthäi**, das dahin gehörige mit bestmöglichstem Fleisse besorget, auch in einigen Fällen auf der Rechten Stadt sich Rathes erhohlet.

Von Ihm rühren auch her die Anmerkungen verschiedener auch neuer Rechtslehrer ihrer Abhandlungen und Bücher, und alles dessen, was von der heutigen Praxi, und deren Bestätigung aus ungedruckten Schriften unserer grössesten Rechts- und Staatslehrer, zu den von mir gesammleten Concordanzen hinzugethan ist. Wiewohl ich die hiesigen Rechtserfahrner Autorum Handschriften und Anmerkungen über die Rechtsläufte selbst zur Hand hatte, und deswegen öfters mit ihm darüber conferirete.

Diese Anführungen der alten Grundgesetze des **Culmischen Rechtes** nahm ich mir die Mühe nach sehr vielen ältern Culmischen Rechten zu untersuchen und zu berichtigen. Ich that noch dazu die Stellen der Heilsbergischen und Magdeburgischen Rechte des Pölmannischen Handbuches, auch des Lateinischen und Polnischen Culmischen Rechts. Wie auch was aus den Juribus municipalibus, und terrestribus hiezu dienlich war, die Thornische und Danziger Willkühr, die hodiernam faciem Reipubl. Pruthenicæ, die Normam regiminis, und andere Documenta, aus den Bänden der Lengnichschen Geschichte unsers Preussens.

Weil es auch an einer Nachricht von dem Ursprunge, Fortgange, Verbesserung, und vielen Bemühungen der gesammten Preußischen Stände, auch der Königlichen Veranstaltungen fehlete, das Culmische Recht zu seiner Vollkommenheit zu bringen, und wie weit es darinn gebracht

gebracht war: ſo ſetzete ich die Geſchichte des **Culmiſchen Rechtes** aus den zuverläßigſten Urkunden auf, die ich erhalten konnte. Darüber mir viele ihr Gefallen haben zuerkennen gegeben, und ich weiß am beſten, wie viel Mühe, Zeit und Unterſuchungen dazu erforderlich geweſen, die Gottlob! geendiget ſind.

Die Praxis juris civilis und criminalis, Saxonici auch communis wurde der Einſicht und Rechtserfahrenheit des oben belobten Paares der Schöppenherren, und ihrer redlichen Aufrichtigkeit überlaſſen. Welche darinn alles geleiſtet hat, was zur Aufklärung und Befeſtigung der Geſetze könnte geleiſtet werden, ja auch deſſen Beſſerung, was unrichtig in den Geſetzen befindlich war.

Soweit war es mit der ſchwachen erſten Aufgabe gekommen, und **Herr Weiß** ward gebethen, das Regiſter der gangbaren peinl. und bürgerlichen Artikel aufzuſetzen, und deren Druck zu verbeſſern. Dem ungeachtet ſind noch einige Fehler im Regiſter eingeſchlichen, die nun erſt angemerket, und berichtiget ſind.

In dieſer neuen Ausgabe habe ich dasjenige ausgebeſſert, was in etlichen Orten der vorigen unrichtig geſetzet, oder gedrucket war. Was nur hinten im Anhange ſtand, habe ich an dem rechten Orte eingerücket. Die nützlichen Beylagen ſind beybehalten. Innerhalb der Zeit waren nun noch verſchiedene Schriften erſchienen, die mir bey dieſer Ausgabe mehr an die Hand gaben, als vorhin zu haben war.

Dergleichen ſind auſſer der Königlichen Verordnung der Stadt Danzig vom Jahr 1750. und der näheren Erklärung einiger Artikel derſelben 1752., fürnehmlich unſers hochberühmten und hochverdienten Herrn Syndici, **D. Gottfried Lengnichs** neues Preußiſches Staatsrecht, welches auch ins Deutſche überſetzet worden: deſſen angefangene letzte Ausgabe erſt nach dieſem meiſt vollendetem Drucke bey uns erſchienen.

Hiezu gehören die in währendem Interregno und hernach nöthige Vertheydigung der Preußiſchen Hauptrechte, welche angefochten worden. Als: 1) Status cauſæ, affectatam â Perill. & Reverendiſſimo Referendario Regni, commiſſionem concernens. Ged. 1761. pl. 3. in 4. 2) Der Stadt Danzig behauptetes Recht der bürgerl. Zulage 1760. aus

Digitized by Google

dem Lateiniſchen überſetzet 1761. zweyte Auflage in 4. K. 3) Der Obrigkeiten in Preuß. Städten Befugniß Edelleute (hin) zurichten, Danzig in 4. 176. . pl. 3. 4) Tractatus portorii Gedanenſis cum notis edit. 1762. in 4. M. oder pl. 12. derſelbe auch Deutſch: Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes, mit Anmerkungen aus dem Lateiniſchen überſetzet, in 4. 1762. Was hierinn zur Vertheydigung der Preußiſchen Rechte zerſtreuet befindlich war, das iſt an ſeinen Stellen eingeſchaltet.

Dieſe ſind die vornehmſten Quellen der Vermehrung und Verbeſſerung des öffentlichen oder Preuß. Staatsrechts. Neben denen haben ſich auch vermiſchte Abhandlungen, von gemeinen öffentlichen oder privat Streitigkeiten, und deren Erörterungen beyderſeitiger Gründe hervorgethan, als ſchriftlich zuſammen getragene præjudicata und decreta regia, wie auch ſcabinalia, die aus den Schöppenbüchern gezogen ſind, daraus ſich auch eines und das andere richtiger verſtehen und einſehen läſſet. Anderer Ordnungen ſoll bald gedacht werden.

Sie ſind zum Theil anzutreffen in den 3 Bänden der Preuß. Sammlungen in 8. und in der Preuß. Lieferung in med. 8.; auch in den Elbingſchen herausgekommenen Verordnungen, deren man vorhin nicht habhaft werden konnte, und davon auch im Avertiſſement oder Vorbericht dieſer Ausgabe noch nichts konnte gemeldet werden.

Z. E. Wir haben die geſchriebene, hernach auch die 1735. in 4. gedruckte Elbingiſche **Gerichtsordnung**, mit den andern Ordnungen in Händen gehabt. Als Ao. 1758. iſt daſelbſt gedruckt eine gute **Wechſelordnung**, ferner die Falliten und Banqueroutirer **Ordnung**, welche zuſammen als die Willkühr der Stadt können angeſehen werden. Auſſer dieſen ſind auch gedruckt ausgegeben die Willkühr der dortigen Dorfſchaften auf der Höhe, ferner derer in der Niederung, beyde 1741. und die Dorfsordnung des Ellerwaldes 1754. imgleichen die dortige **Geſindeordnung** auf dem Lande 1755., alle in 4.

Hieraus ſind die Zuſätze in den Anmerkungen genommen, welche das Recht ſelbſt erläutern, und deſſen üblichen Gebrauch bewähren. Die

Thorni-

Thornische Willkühr hatte man schon in der vorigen Ausgabe zu dieser Absicht angewendet, und weil dieselbe noch eben dieselbe ist, hat in ihrer Anführung nichts dürfen geändert werden. Weil aber die Danziger Willkühr weit vollständiger Ao. 1761. in Fol. auf anderthalb Alphabeten gedruckt worden unter dem Titel: **Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen publicirt**; so hat man dieser in denen besondern Materien, als der neuen Willkühr gedenken müssen, sowohl wenn sie mit der vorigen Willkühr übereinkommt, als wo sie von ihr abgehet.

Hiedurch ist also die Beobachtung des Culmischen Rechtes in den drey großen Preuß. Städten in allen denen Artikeln ausgemacht, darin nicht eine in besondern Privilegien gegründete Abweichung angemerket wird. In dem Ermeländischen Bischofthum beweiset seinen üblichen Gebrauch die angeführte Heilsbergische Ausgabe des Culmischen Rechts; an andern Orten die Polnische Ausgabe desselben; und selbst am Königlichen Hofe das angeführte Lateinische Culmische Recht, so bisher noch nicht gedruckt ist. Nach diesen richtet sich alles übrige in Preussen.

Folglich findet man hierinn den Inbegrif alles dessen, was vom Preußischen Rechte zu wissen dienlich ist. Welches alles damit es desto zuverläßiger seyn möchte, ist es durch Güte des Tit. Herrn Syndici **Lengnichs**, ehe es gedruckt worden, durchgesehen, und denn mit seinem beygeschriebenem: imprimatur, dem Buchdrucker Johann Friedrich Bartels abgegeben worden. Wodurch auch ein paar Stellen, darauf nicht die genaueste Acht gegeben war, sind verbessert worden. Man könnte es also füglich für eine Concordanz der Preuß. Rechte halten.

Wer nun wissen will, wie viel die neuen Zusätze betragen, wird sich mögen das Exemplar zeigen lassen, bey dem sie beygeschrieben, und von dem sie abgedruckt sind. So wird er begreifen, was für eine beträchtliche Vermehrung der Bogen, sie würden erfordert haben; da es nach der Zahl der Bogen und Seiten scheinen könnte, als wäre hier vieles ausgelassen, was in voriger Ausgabe verhanden gewesen. Welches theils aus gebrauchten kleinen Lettern, theils aus gedrungener Zusammenrückung der Zeilen und der Buchstaben herrühret, vermuthlich um etwas an dem Papiere zu ersparen.

Was

Was sonst Jedermann in die Augen fället, und von mir nicht herrühret, das wird auf meine Rechnung nicht können gesetzet werden. Ich habe an meiner Seite zum gemeinen Besten allen Fleiß gebrauchet, meinem Versprechen nachzukommen; und auch die Zeit, welche ohne meine Schuld die Ausgabe verzögerte, dazu angewendet, daß ich die kürzlich ausgekommenen Schriften für die Preußischen Rechte zu Rathe gezogen, und was aus ihnen noch zu ergänzen war, hinzu gesetzet.

Dabey wünsche ich, daß die Aufrechthaltung der Culmischen oder Preußischen Rechte bis auf die spätesten Nachkommen fortdaure, und von Gott gnädiglich alles verhütet werde, was dieselben ferner schmälern und mindern könnte. Vielmehr wolle er das weislich fördern, was zu deren Ergänzung und Wiederherstellung dienlich seyn wird. Imgleichen wünsche, daß der Nutzen der Zusätze und Verbesserungen dieser Ausgabe je länger je mehr möge eingesehen werden und gefallen. Dadurch werden sich auch die Käufer der Ausgabe so allmählich mehren, wie bey der vorigen Ausgabe wiewohl spät genug geschehen.

Schriebs den 26. Nov. 1764. im bald geendeten 71. Jahre meines Alters, und vermuthlich nahen Abschiede aus dieser Zeitlichkeit.

M. C. Hanow.

Innhalt

Innhalt der Geſchichte des Culmiſchen Rechts.

§. 1)

Was das Culmiſche Recht ſey. 2) Was in der Geſchichte deſſelben zu erörtern ſey; und ihre Eintheilung in die Geſchichte des älteren und neuern Culmiſchen Rechts. 3) Ob das Culmiſche in Preuſſen das allerälteſte Recht ſey? 4) Um welche Zeit das Culmiſche Recht im Culmiſchen Lande eingeführet ſey, und warum ſolches geſchehen in deutſcher Sprache? 5) Warum es die Magdeburgiſchen Rechte in ſich faſſe, und wann es durch die alte Culmiſche Handfeſte feſt gegründet ſey. 6) In der erneuerten Culmiſchen Handfeſte iſt es 1251. unverändert bekräftiget. 7) Die vornehmſten Puncte ihres Innhalts. 8) Dieſe Handfeſte iſt die Hauptquelle des Culmiſchen Rechtes, und zeigt daß es kein bloſſes Stadtrecht ſey. 9) Was das für Magdeburgiſche Rechte ſind, darauf die Culmiſchen Lande in der Handfeſte gewieſen werden. 10) Daß ſchon vor dem Jahr 1233 beſchriebene Sächſiſche Rechte vorhanden geweſen. 11) Wo die Ueberbleibſel dieſer alten Rechte zu finden ſind auſſerhalb Preuſſen. 12) Beſonders in Sachſen. 13) Wo ſie ſelbſt in Preuſſen anzutreffen. 14) Was weiter wegen des geiſtlichen Rechts der Biſchöfe vergliechen worden. 12) Warum und wo das Lübiſche Recht in Preuſſen eingeführet worden. 16) Warum der Orden der Creutzherren einigen Preuſſen noch andere Rechte verſtattet habe. 17) Welche Preuſſen Polniſch Recht gehabt. 18) Was für Recht die bezwungenen heidniſchen Preuſſen durch den Frieden im Jahr 1249 erhalten. 19) Wo die Pommeriſchen Rechte in hieſigen Landen gegolten haben. 20) Welche Oerter hernach das Culmiſche Recht angenommen haben. 21) Einführung der Dammordnung im Werder, und der allgemeinen Landesordnung von 1309, ſammt deren Innhalt. 22) Weitere Verordnungen der Hohemeiſter von 1335 bis 1394. 23) Ferner vom Jahr 1398 bis 1434. 24) Imgleichen etlicher alten Willkühren der Städte, und ſonderlich auch der Seerechte. 25) Warum hier die alten Sammlungen des Magdeburgiſchen Rechts in Preuſſen aufzuſuchen ſind. 26) Ob die erſte Sammlung geſchriebene Magdeburgiſche Fragen geweſen. 27) Oder die gedruckten, welche kürzlich bekannt gemacht werden. 28) Wodurch ſolches Vorgeben zu widerlegen. 29) Vielmehr findet man ſie in dem alten Culm. 30) Gründe, wodurch ſolches beſtärket wird. 31) Beſtätigung durch alte Handſchriften ſolcher Sammlungen des Culmiſchen Rechts. 32) Wie auch noch eines andern MSts, deſſen Innhalt kurz berühret wird. 23) Ob der alte Culm in Schleſien gemacht ſey, und auf was für Gründen dieſes Vorgeben beruhe. 34) und 35) Wird deren Unwahrſcheinlichkeit gewieſen. 36) Er iſt in Preuſſen verfertiget und eingeführet unis Jahr 1394. 37) Woraus der alte Culm genommen ſey 38) Deſſen Einrichtung. 39) Proben ſeines Alterthums. 40) Er iſt zuerſt in Danzig gedruckt von Franz Rhoden, etwan 1538 oder 1539. 41) Hernach in Thorn 1584. 42) Auch in hochdeutſcher Sprache mit Gieſſen. 45) Die Diſtinctiones Magdeburgenſis ſind in Pölmanns Handbuche gedruckt. 46) Erzählung deren Einrichtung und Innhalts. 47) Von deren Achtung und ihren Urſachen. 48) Eine andere geſchriebene Sammlung Magdeburgiſcher Diſtinctionum, ſo von den gedruckten Diſtinctionibus unterſchieden. 49) Etliche Proben dieſes Unterſcheids. 50) Was unter dem alten Preußiſchen Rechte zu verſtehen ſey. 51) Eine geſchriebene Sammlung, ſo dieſen Titel führet nebſt ihrem kurzen Innhalte. 52) Von dem alten Lehnrechte in Preuſſen. 53) Was in der Geſchichte des neuern Culmiſchen Rechtes zu erörtern. 54) Eine Hauptquelle deſſen iſt das ſogenannte Privilegium incorporationis, deſſen kurzer Innhalt. 55) Auch einige neue Privilegia der Ritterſchaft und der Städte. 56) An ſtatt Culm wird Thorn die erſte unter den Preußiſchen Städten, aber die Appellationes gehen deswegen nicht dahin. 57) Was durch die Preußiſchen Landesordnungen und den Frieden im Jahr 1466 feſtgeſetzet worden. 58) Die übrigen Rechte, auſſer das Lübiſche, in Preuſſen werden abgeſtellet, und dagegen das Culmiſche zur Richtſchnur genommen im Jahre 1476. 59) Was ſonſt noch damals verordnet worden. 60) Was wegen der Appellationen an den Pabſt und Kayſer, auch wegen der Magdeburgiſchen Lehne im öſtlichen Preuſſen veranſtaltet worden. 61) Vergleich zwiſchen Pommern und Preuſſen, wegen Auslieferung der entlaufenen Unterthanen; unbefugte Appellation Jo. Dantilci an den König 62) Handlung mit dem Könige wegen der Commiſſionen und Apellationen Einſchränkung. 63) Was in dem Frieden 1525 vergliechen worden wegen der Unterthanen Rechtsanſprüche. 64) Von den 1526 zu Danzig errichteten Landesſatzungen. 65) Von einer in eben dem Jahr zu Elbing gemachten Verordnung wegen des Handels und Bier Auspfündens auf dem Lande. 66) Von der damals durch Herzog Albrecht geſtelleten Landesordnung, die auch im weſtlichen Preuſſen angenommen worden. 67) Was im Jahre 1534 und 35 wegen beſſeren Einrichtung des Culmiſchen Rechts vorgenommen. 68) Wie die Landesſatzungen von 1526 im Jahre 1537 geändert, und darauf vom Könige beſtätiget worden

Digitized by Google

69) Noch andere Landesſatzungen vom Jahr 1537. 70) Die Bayſenſche erſte Arbeit zu beſſerer Einrichtung des Culmiſchen Rechts, und ein Vergleich zwiſchen der Ritterſchaft und den kleinen Städten. 71) Aufhebung des Berufs an die Landtage aus den groſſen Städten. 72) Näherer Vergleich der Ritterſchaft mit den kleinen Städten, wie auch Landesſchlüſſe, nebſt dem Gnaden-Privilegio und der Regiments-Notul im öſtlichen Preuſſen. 73) Weitere Vorſchriften und Bemühungen unter der Bayſenſchen Aufſicht das Culmiſche Recht vollſtändiger zu machen im Jahre 1545. 74) Was im Herzoglichen Preuſſen zur Verbeſſerung des Culmiſchen Rechts geſchehen, ſammt der neuen Proceßordnung, davon 1549 Abſchriften auf dem Landtage überreichet worden ꝛc. 75) Die erſte Heilsbergiſche Einrichtung des Culmiſchen Rechts A. 1553. 76) Der Adel begehrt 1555, zu Erhaltung der Familien eine eine andere Erbfolge, als die Flämiſche, u. d. m. dem die Städte widerſprechen. 77) Die andere Heilsbergiſche Arbeit der D. Kleefelds und D. Jonas am Culmiſchen Recht im Jahr 1566. 78) Aenderung gewiſſer Kirchenrechte in Preuſſen, ſonderlich wegen Proteſtanten. 79) Die Karnkowiſchen Satzungen, und was darein hernach geändert worden. 80) Herzog Albrecht überſchickt das durch ſeine Stände verbeſſerte Culmiſche Recht, damit in den ſtreitigen Puncten eine Vereinigung geſuchet würde. Handlung wegen eines Preußiſchen Tribunals. 81) Von der lateiniſchen Ueberſetzung des Culmiſchen Rechts. 82) Die Neumarktiſche öffentliche Durchgehung und Einrichtung des Culms im Jahr 1580; der Ritterſchaft wird frey geſtellet, ſich eines eigenen Landrechts wegen zu einigen. 83) Was für ein Unterſcheid unter der Neumarktiſchen und Heilsbergiſchen Einrichtung ſey. 84) Entwurf eines adelichen Landrechts. Eine neue Herzogliche Landes- und Hofgerichtsordnung. . 85) Die Graudenziſche Erörterung der Neumarktiſchen Arbeit, und was darin geſchehen. 86) Vorſchlag das alte Culmiſche Recht unverändert beyzuhalten, und deſſen Beförderung zum Drucke, auch Ueberſetzung ins Latein. 87) Was ſeit 1587 und zu Leſſen 1591 vorgegangen wegen unſeres Rechts. 88) Wie des Adels und der kleinen Städte Streitigkeiten 1593 ausgemacht worden, die ſie ihrer Rechte wegen hatten. 89) In Thorn arbeitet der Adel 1594 für ſich mit ſchlechtem Fortgange an einem adelichen Rechte. 90) Die Städte aber an ihrem Culmiſchen Rechte, und werden 4 Bücher deſſelben durchgegangen. Die Vollendung der Arbeit wird D. Lemken und D. Heesen aufgetragen. 91) Was ferner in dem Jahre von dem Adel und den Städten deshalb vorgenommen ſey. 92) Der Adel beliebet Heidenſteins Entwurf von adelichen Rechtsſachen und Erbfällen, und läßt ihn durch eine Reichsſatzung beſtätigen, doch mit Vorbehalt der Verbeſſerung. 93) Der Adel verbeſſert ſein Landrecht, befördert es auch zum Drucke 1599. 94) Die Städte laſſen es an ihrer vorigen Arbeit bewenden. 85) Wie fern dieſe letzte Arbeit von der vorigen überhaupt unterſchieden ſey 96) Was hier neues hinzu gekommen, und woraus es genommen ſey. 97) Was darein von dem vorigen weggelaſſen ſey. 98) Was ſonſt in dem beybehaltenen geändert worden. 99) Wo man es meiſtens ins Latein überſetzet finde. 100) Wo und wie weit es gültig ſey. 101) Nachricht von der Polniſchen Ueberſetzung des Culmiſchen Rechts. 102) Warum hier die neuern Rechte des Brandenburgiſchen Preuſſen weggelaſſen werden.

Kurzgefaßte Geſchichte des Culmiſchen Rechts.

§. 1.

Unter dem Namen des **Culmiſchen Rechts** verſtehet man den Inbegrif derer weltlichen Geſetze, welche vor 500 Jahren der Landſchaft Culm, hernach aber faſt dem geſammten Preuſſen verliehen ſind, und heutiges Tages noch in dem Königlichen Polniſchen Preuſſen die gemeine Richtſchnur der Gerichte abgeben. Seinen Namen behält es noch von dem Orte, da es in Preuſſen zuerſt aufgekommen, nemlich von der Stadt **Culm**, allwo ehemals der höchſte Richterſtuhl nicht nur in der von der Stadt benenneten Landſchaft, ſondern auch von den übrigen Preußiſchen Landen war. Darum auch, wenn wir auf ſeinen Urſprung ſehen, es gar wohl heiſſen könnte die Verfaſſung der Geſetze, welche durch die Culmiſche Handfeſte in Preuſſen eingeführet iſt. Eine weitläuftigere Beſchreibung giebt **Caſpar Schütz**, in der Zuſchrift ſeiner noch ungedruckten **Abhandlung von Erbfällen, auf der 8ten Seite.**

§. 2 Die Geſchichte deſſelbe ſoll uns kürzlich erzählen a) wie dieſes Recht in Preuſſen aufgekommen, was es nachdem für Schickſale gehabt, und wie es endlich zu der jetzigen Verfaſſung gediehen, welche hier mitgetheilet und im Druck überliefert wird. Sie theilt ſich ganz ungekünſtelt in die **ältere und neuere**, oder in die Geſchichte des alten und des neuen Culmiſchen Rechts. Jene hält in ſich, was ſich merkwürdiges mit dem Culmiſchen Rechte begeben unter dem **Orden der Kreutzherren**, und gehet von 1233 bis auf das Jahr 1454, da Preuſſen zum Theil

das

Digitized by Google

das unerträgliche Joch des deutschen Ordens abgeschüttelt hat. Diese aber wird beybringen was sich vom Jahr 1454 bis auf unsere Zeiten in Ansehung des Culmischen Rechts zugetragen hat. Es begreift demnach eine jegliche einen Zeitumfang von mehr als zwey hundert Jahren, darin vornemlich dasjenige anzuführen seyn wird, was von andern übergangen oder unrichtig angebracht ist b).

a) Wenn man alles dasjenige, was von den Geschichten des Culmischen Rechtes, theils gedruckt, theils ungedruckt vorhanden ist, in eine Sammlung zusammen bringen, und es mit den nöthigen Anmerkungen auch Zusätzen vermehren solte: Möchte leicht ein stärckerer Foliant damit angefüllet werden, als das Culmische Recht selber ist. Was man davon in Hartknochs altem und neuem Preussen, in der Lengnichischen Geschichte von dem Königlichen Polnischen Preussen, in *Ad. Riccii Tr. Rapsodico de libror. Juris Rom. aliorumque quantitate & qualitate;* in Jo. Ern. von der Linde *Dissert. de orig. Libr. & autoritate Juris civ. Rom. & statutorii Ged.* und in Curickens Danziger Chronick antrift, macht schon mehr als ein Alphabeth aus; Was findet man nicht über das in *Mehomii Introd. ad Saxon. inf. historiam;* in den gelehrten Preussens von 1725. 2ten Quartal; in *C. G. Riccii* Entwurf von den Stadtgesetzen; *in Struvii* und *Heinecii Historia jurit;* in A. J. von Sahme Preußischer Rechtsgelahrtheit und mehr andern gedruckten Büchern? Aber dies ist noch was weniges gegen das, was sich noch in geschriebenen Büchern findet. Hieher gehören *Lic. Christ. Rostenscheri Schediasma de Correcturis Juris Culmensis.* Casp. Schützens *Dedication* seiner Schrift von Erbfällen. *Hufnagii* und *Hesii explicationes Juris Culmensis. Jac. Henr. Oblii Hist. Juris Culm. de variis ejus editionibus, nec non de introd. & autoritate in Prussia* und die weitläuftigen *Collectanea G. Schrœderi* (in *Bibl. Magnif. Vol. Schlieffii*) welcher auch vorgehabt hat, eine Geschichte des Culmischen Rechts auszuarbeiten, und darinnen erstlich die Quellen dieser Sammlung zu setzen aus den Land Recessen-Ordnungen, Handfesten und Culmischen auch Magdeburgischen Responsis; so dann von seinen Bestätigungen und mancherley Ausbesserung; Ferner von dessen Unterschiede von den gemeinen Rechten; und dessen Gültigkeit in Gerichten zu handeln.

b) Ungeachtet dessen, was durch verschiedenener Gelehrten rühmlichen Fleiß von der Geschichte der Culmischen Rechts zusammen getragen ist, finden doch diejenigen, welche bey ihrer tiefsen Einsicht was gründliches suchen, vieles unerörtert oder unrichtig, zweifelhaft, und weit entfernet von der Gewisheit, welche die Lengnichische Geschichte in vielen Stücken gewähret. Wenn man ein Buch hier schreiben wolte, könnte man ihre eigene Worte anführen, darin sie an den Tag legen, was sie an dem vorhandenen ausgesetzen finden, und was sie darin vergeblich gesucht und gewünschet haben, daß es jemand erörtern möchte. Man wird also in diesem kurzen Aufsatze dahin sehen, daß man den Kern aus dem, was hey andern befindlich ist, aufs kürzeste als möglich ist, ausklaube; von dem unrichtigen nur das vornehmste in der Erzählung selbst ausbessere, ohn das falsche besonders zu widerlegen und die merklichsten Lücken mit eben solcher Kürze ausfülle. Was man hat unerörtert gelassen, dazu hat es an tüchtigen Nachrichten und Gründen gefehlet; bey dem angeführten hat man die Quellen immer angewiesen und gewünschet, daß man in etlichen Puncten mehr als wahrscheinliche Vermuthung hätte haben können.

Die Geschichte des ältern Culmischen Rechts.

§. 3. Ehe der deutsche Ritterorden der Kreutzherren nach Preussen gekommen, war in Preussen unser Culmisches Recht nicht zufinden, sondern es hatten die alten Einwohner entweder gar kein besonders Recht, oder richteten sich nach dem, was alten Herkommens war unter ihnen a). Solch ihr Herkommen mag mit den Gothischen und Polnischen Gesetzen und Gewohnheiten ziemlich überein gekommen seyn b). Insgemein werden einem gewissen Waidewut etliche Gesetze der alten Preussen zugeschrieben, auch ihrem Innhalt nach nahmhaft gemacht, c) aber ohne genugsame Merkmahle der Wahrheit. Etwas gewisseres aber sehr weniges, findet man in dem Frieden, welcher im Jahr 1249 mit ihnen aufgerichtet ist. Da heißt es unter andern, daß vormals unter den Preussen nur alleine die Söhne der väterlichen Erbschaft fähig gewesen; daß sie ihre Töchter zu Weibern verkauft, und viele Weiber gehabt ꝛc.

a) Solches erhellet daraus, weil man in den ältesten Geschichtbüchern und Urkunden, die von Preussen verhanden sind, keine Meldung findet von eigenen beschriebenen Rechten, für deren Beybehaltung sie in denen mit dem Marienorden errichteten Verträgen wären besorget gewesen.

b) Ausser den ungedruckten Geschichtbüchern kan hievon nachgesehen werden Casp. Schütz in der Preuß. Chronick auf der ersten Seite des 26 Blattes *n.* 5. Hartknoch im alt und neuen Preussen auf der 547. Seite, und in seiner Preuß. Kirchenhistorie auf der 39ten Seite. Auch *Waisselius* in seiner Chronick Blat 83. Fragt man, woher es zu beweisen stehe, was dort gesagt wird, die bekehrten Preussen mögten nach alter Gewohnheit sich des Polnischen Rechts bedienen: so giebt uns hierauf die beste Antwort *Matth. Praetorius* in seinem *Marte Gothico Cap. IV.* §. 6. auf der 63. und 64. Seite, allwo er anführet, daß Hermann Balk im Jahr 1233 denen Polnischen Edelleuten in seinem Gebiete das Polnische Recht verstattet, welche Handveste hernach der Marschall Conrad von Thürnberg erneuert.

c) Siehe *Erasm. Stella antiquit. Borussf.* im Anfange des 2ten Buchs, und *Koialowicz Hist. Lithuan. P. I. L. I. p. 12.* Von den alten Gothischen und Polnischen Rechten hier ein mehres beyzubringen, leiden die Schranken unsers Vorhabens nicht.

§. 4. Als die Kreutzherren nach Preussen sich begaben, zogen sie viele andere deutsche Leute in den Kreutzzügen mit sich dahin, und lockten deren immer mehr mit grossen Verheissungen

Digitized by Google

vieler Freyheiten in dieses Land, damit sie ihres treuen Beystandes wider die heidnische Preussen genieſſen mögten. Mit diesen baueten sie zu ihrer beyderseits Sicherheit auſſer der Vestung und Stadt (alt) Thorn, auch Schloß und Stadt (alt) Culm im Jahr 1231 und 1232: a) Die Einwohner dieser Städte waren deutsche, welche an das deutsche, Recht ihres Vaterlandes sich gewöhnet hatten, und sowohl als die Ordensherren der Polnischen Rechte unkundig waren. Was konnte denn hier beſſer geschehen, als daß man den Deutschen die Freyheit lieſſe, sich ihres väterlichen Rechtes fernerhin zu bedienen, und ihnen über das noch gewiſſe Befreyungen einräumete, die sie in ihrem Vaterlande nicht hatten, damit sie deſto häufiger hieher zu ziehen bewogen würden? b)

b) Peter von Düsburg im 31ten Theil und deſſen 1ſten auch 3ten Capitel ſeines Chronici Pruſſici. Item Acta Beruſſ. Tom. I. pag. 415. 418.

c) In der Culmischen Handfeste wird zwar eine andere Ursache dieser verliehenen Freyheiten angeführet, welche auch ihre Richtigkeit hat, sie schlüßt aber diese nicht aus. Man kan bey einem Dinge sowohl auf die vorhergehende Ursachen, als auch auf die Folgen deſſelben sehen. Er heißt daſelbſt also: quanto plura quantoque maiora terræ Culmenſi ac præcipue civitatem noſtrarum incolæ tum pro Chriſtianitatis defenſione tum pro domus noſtræ promotione diſcrimina ſuſtinebunt; eatenus ardentius atque efficacius, in omnibus quibus ſalva juſtitia poſſumus, eis adeſſe volumus & debemus.

§. 5. Unter denen Deutschen, welche sich in Thorn und Culm niedergelaſſen, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die meisten und vornehmsten aus solchen Gegenden des deutschen Reichs gewesen, da man sich der Sächsischen Rechte bedienete. Selbſt die Oberhäupter des Marienordens waren aus solchen Ländern her a). Der Oberſte unter den weltlichen Zeugen war gar der Burggraf von Magdeburg Burchard, welcher viele seiner Landesleute mit hieher gebracht b). Dies vorausgeſetzet, kan man den Ursprung des Culmischen Rechts, und die Ursachen der Einführung deſſelben in den Culmischen Landen gar wohl begreifen. Es geſchahe diese Einführung gleich durch die erſte Culmische Handfeste, welche den 28. Decembr. im Jahr 1233 von dem Hohenmeiſter Herman von Salza gegeben iſt c). Diese alte Urkunde findet sich in deutscher Sprache in der Wiener Bibliotheck d), aus welcher man sich bisher vergeblich bemühet hat sie zu erhalten, und in lateinischer Sprache hat sie aus Danzig erhalten Hartknoch, und sie selbem alten und neuen Preuſſen einverleibet e).

a) Der Hohemeiſter war nach einer alten Urkunde ein Bedienter des Landgrafen in Thüringen, und aus Salza an der Sala unweit Magdeburg, (ſiehe des gelehrten Preuſſens 1. Quartal vom Jahr 1725 auf der 18. und 19ten Seite) oder wie es andere beſſer treffen, aus Thüringen entſproſſen. Chriſt. Gottl. Kocchii im zuverläßigen Entwurf von Stadtgeſetzen im II. Cap. des 1. Buchs auf der 18ten Seite. Und Herman Balke war auch aus Schleſiſchem Adel gebürtig, vieler andern nicht zugedenken, welche Gebiether in Culm, Thorn, Marienwerder ꝛc. waren. Von denen das gelehrte Preuſſen an obigem Orte auf der 32. und folg. Seite, imgleichen die Zeugen der alten Culmischen Handfeste anzuſehen ſind.

b) Düsburg im 9ten Cap. des III. Buchs ſeiner Preuß. Chronick, auch andere geſchriebene Chron.

c) Dieſer war damals ſelbſt mit den deutſchen Kreuzherren nach Preuſſen gekommen, beſage des angeregten 8ten Cap. in Düsburgs Chronick, und war eben damals von ſeinem Feldzuge wieder gen Thorn gekommen. Gelehrtes Preuſſen auf der 35. Seite obiger Stelle.

d) Siehe Pet. Lambecii Bibliotheca, Vindobonenſ. L. II. c.8. p. 833.

e) Auf der 665. und folgg. Seite. In der Gegeneinanderhaltung dieſes lateiniſchen Abdrucks mit dem, was Lambeck aus dem deutſchen anführet, und was man aus der erneuerten Culmiſchen Handfeſte ſchlüſſen kan, findet ſich eine ſolche Uebereinſtimmung aller Umſtände, daß man die lateiniſche Urkunde für ziemlich richtig halten kan. Und obgleich der jüngſtverſtorbene Herr Kanzler von Ludewig in ſeiner Diſſ. de Differentiis Juris feud. Communis & pruſſ. P. 6. (gg) die Worte daraus anführet, welche in Hartknochen nicht ſtehen: feuda allodiaque delicto aperta equeſtris ordo neque vendat, neque iterum infeudet; ſo iſt doch daſelbſt nicht zu ſehen, woraus er ſie genommen habe, und ſcheinen ein Zuſatz einer neuer Hand in MSts zu ſeyn.

§. 6. Bey Einäſcherung der Stadt Culm iſt dieſe alte Urkunde nicht zu retten geweſen, und weil in Thorn vermuthlich nur eine Abſchrift davon verwahret geweſen, ſind die Culmer und Thorner deshalb ſehr bekümmert geweſen. Weswegen ſich der neue Landmeiſter in Preuſſen, Eberhard von Seine, bewegen laſſen, die Culmiſche Handfeſte im Jahr 1251 wieder zu erneuern a). Um mehrer Sicherheit willen mag sich eine jede dieſer beyden Städte ſolches verſiegelt haben geben laſſen, und kan wohl die Stadt Thorn das lateiniſche, und Culm das deutſche Exemplar erhalten haben. Zum wenigſten iſt dies gewiß, daß der älteſte Druck uns die Culmiſche Handfeſte deutſch geliefert b); und Hartknoch das lateiniſche Exemplar im Thorniſchen Archiv geſehen hat c).

a) So lautet der Anfang der erneuerten Culmiſchen Handfeſte, davon hinten im Anhange kan No. I. der Anfang geſehen werden.

b) Im

Digitized by Google

b) Im Jahr 1539 hat ſie Franz Rhode in Danzig gedrucket in 4to, welche in E. Hochedl. Rahts Bibliotheck aufbehalten wird.

c) In der Anmerkung b) bey dem 58. Cap. des III. Theils der Dusburgiſchen Chronick. Mit dieſer Thorniſchen Urſchrift kommt von Wort zu Wort überein der lateiniſchen Abdruck in den Juribus Municipalibus Terrarum Pruſſiæ, welche zuerſt im Jahr 1578 durch Jac. Rhoden zu Danzig in 4to, gedruckt ſind. Es ſtehet auch in dem Privilegiis der Stände des Herzogthums Preuſſens welche 1616 zu Braunsberg in Fol. gedruckt ſind, gleich zu Anfange in dem Anhange zur Dusburgiſchen Chronick, und in verſchiedenen Polniſchen Sammlungen von Privilegien, als in Przyluſio, Januſzowſki &c.

§. 7. In der alten ſo wohl, als der erneuerten Culmiſchen Handfeſte wird 1) den Unterthanen verſtattet der ſtetige Gebrauch des Magdeburgiſchen Rechts a) in den Gerichten, doch ſo daß nur halb ſo viel Strafe ſolte gefordert werden; des Flämiſchen Rechts in Anſehung der Erbfolge, und Ausmäſſung der Aecker; des Schleſiſchen in Anſehung der etwa gefundenen Goldgruben; und des Freybergiſchen wegen der Silberbergwerke. 2) Werden gewiſſe Länderey en und Vorrechte den Städten verliehen, ihnen jährlich einen Richter ſelbſt zu wählen, in zweifelhaften Fällen des Culmiſchen Rahts Entſcheidung einzuhohlen, wie denn auch der Stadt Culm der Vorzug vor andern Culmiſchen Städten verliehen wird ꝛc. 3) Werden dem deutſchen Orden etliche Rechte vorbehalten, als die Lehnrechte und Dienſte, die Beſatzung der Pfarrämmter in Kirchen, die vom Orden bevidmet worden, die Bergwerke, Mühlen, Jagden, Fiſcherey en ꝛc. 4) Soll das Culmiſche Land frey ſeyn von allen Zöllen, unbilligen Auflagen, und Kriegeszügen auſſerhalb Landes; 5) Endlich wird auch ſtatt des Biſchöflichen ein zehender Culmiſcher Scheffel von einer polniſchen und 2 von einer deutſchen Hube jährlich beniemet.

a) Soll man hieraus nicht urtheilen, daß ſchon damals die Magdenburgiſchen Rechte ſchriftlich verhanden geweſen? Haben die Culmer eine geſchriebene Handfeſte ihnen geben laſſen, warum auch nicht ein beſchriebenes Recht, darnach ſie nicht minder, als nach der Handfeſte Recht ſprechen muſten? Was ein bloſſes in der Uebung beſtehendes Herkommen iſt, heißt man insgemein eine hergebrachte Gewohnheit, aber nicht das Recht. Solte hier durch das Recht nur die Magdeburgiſche Gewohnheit verſtanden werden, wie könnte ſolche an einem ſo weit entlegenen Orte dem Gerichte zur Richtſchnur in ihrem Urtheilen vorgeſchrieben werden, da es ſelbſt an den Orten ſchwer hält, durch aller alter Leute einhällige oder beſchworne Auſſage die Gewohnheit zu beweiſen, wo ſie zu Hauſe iſt? Wie wäre es in dieſem Verſtande der Magdeburgiſchen Rechte begreiflich, daß der Rath zu Culm, der gewiß nicht immer aus den älteſten und der Magdeburgiſchen Gewohnheiten erfahrenſten Rechtsgelehrten beſtehen konte, die ſtreitigen Puncte ſchlichten ſolte? Solte nicht natürlicher Weiſe die Entſcheidung ſolcher Fälle aus Magdeburg zu hohlen geweſen ſeyn, wie es nachmals geſchehen in ſolchen Fällen, da die beſchriebenen Rechte nicht klare Maſſe gegeben haben, oder die Frage auf das Magdeburgiſche Herkommen ausgelaufen? Hat der Orden der Kreutzherren die andern Städte, als Elbing, Memel ꝛc. und Länder, als Liefland ꝛc. auf beſchriebene Lübiſche Rechte gegründet, (Nach D. Jo. Sibrandi Urbis Lubecenſ. Jure publico P. I. Sect. 10. No. 30. p. 107.) wie ſolte er das Culmiſche Land allein auf unbeſchriebene und ungewiſſe Rechte verwieſen haben, bey welchen weder die Richter ſicher gehen können, noch der Ordensmeiſter hätte genau wiſſen können, ob recht oder unrecht geſprochen ſey?

§. 8. Da nun nach aller Geſtändnis die Culmiſche Handfeſte die Hauptquelle des Culmiſchen Rechts iſt: ſo erhellet ſchon daraus, es ſey das Culmiſche Recht urſprünglich kein bloſſes Stadt- ſondern zugleich ein Landrecht; weil es nicht minder dem Culmiſchen Lande und dem Adel, welcher unter dem Namen derer vom Marienorden Belehnten oder Beerbten begriffen wird; als den Städten gegeben iſt a). Ja es hält daſſelbe die erſten Grundgeſetze des Preußiſchen Staatsrechts, oder die Pflichten des Ordens gegen ſeine Culmiſche Unterthanen, und die Pflichten dieſer Unterthanen gegen den Orden in ſich b). Man findet darin die Hauptgeſetze des Culmiſchen Lehnrechts c), die Grundregeln des Culmiſchen Geiſtlichen oder Biſchöflichen Rechts in Anſehung der Einkünfte, und Beſetzungen der Pfarren d); und die Grundgeſetze des Verfahrens und gerichtlichen Schlichtens ſtreitiger auch ſtrafbarer Händel e).

a) Siehe hinten die Beylagen No. I. §. 2. 22. und 36. ꝛc.

b) Daſelbſt im 3. bis an den 45. § und andern aufgelaſſenen.

c) Daſelbſt vom 22. bis an den 36. §. der weggelaſſenen hier nicht zugedenken.

d) Daſelbſt im 19. und 41. und 42. §. ꝛc.

e) Daſelbſt im 8. und 9. §. und andern mehr. Daher könnte auch die Abfaſſung des Culmiſchen Rechts vollſtändiger ſo gemacht werden, daß darin vorkäme das Culmiſche Staats-, Lehns-, Kirchen- und gemeine Recht.

§. 9. Weil aber in der Culmiſchen Handfeſte nicht alle Culmiſche Rechte begriffen ſind, ſondern nur diejenigen, worin ſeit dem erſten Anfange das Culmiſche Recht von dem Magdeburgiſchen abgehet, und im übrigen das Magdeburgiſche Recht zum Grunde geleget wird: ſo entſtehet hier eine Frage, welche ſchwer zu beantworten iſt, wo denn und welches das alte Magdeburgiſche

Recht ſey? Aus denen in der Anmerkung bey den ſiebenden Abſatze bereits angebrachten Gründen, können wir nicht ſo bald mit der Antwort fertig werden, als die, welche ſagen, es wären ſolches nur unbeſchriebene Magdeburgiſche Gewohnheiten geweſen a); ſondern wir müſſen zeigen, daß es ſchon damals beſchriebene Sächſiſche Rechte gegeben habe, und darthun, das man noch einige Ueberbleibſel von demſelben finde.

a) Die Beſcheidenheit verbietet hier, die Namen derer gelehrten Schriftſteller, und die Oerter ihrer Schriften anzuzeigen, darin ſie dieſe Meinung angenommen, da einige derſelben noch leben und berühmte Leute ſind. Unſere Gründe werden beſtehen, wenn wir auch ihre nicht widerlegen.

§. 10. Daß vor dem Jahre 1233, da unſtreitig die erſte Culmiſche Handfeſte gegeben worden, ſchon beſchriebene Sächſiſche Rechte vorhanden geweſen, beweiſet erſtlich das Alterthum des Sachſenſpiegels oder Sächſiſchen Landrechts, deſſen Abfaſſung wahrſcheinlich um das Jahr 1130 zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, wo nicht in der deutſchen, doch in der lateiniſchen als deſſen erſten Sprache und Schrift a). Man darf aber nicht denken, daß Eicke von Rebgow der erſte geweſen, welcher das Sächſiſche Recht in Schriften verfaſſet. Er geſtehet theils ſelbſt das Gegentheil in der Vorrede b), theils lehren ſolches deutlich glaubwürdige Geſchichtbücher c).

a) Die Gründe dieſes Alters findet man beyſammen in der Diſputation, welche unlängſt Carl Frid. Winkler unter D. *Ayrer*s Vorſitz in Göttingen gehalten hat de ætate Speculi Saxonici, Speculo Svevico antiquiore, in 4to. Guten Theils ſtehen ſie auch in der Vorrede Herrn *D.* Ca. Wilh. Gärtners zum Sachſenſpiegel, der 1732 zu Leipig in Fol. herauszekommen, als wo er aus Urkunden darthut daß Repchow ſchon als Zeuge vorkomme in Urkunden vom Jahr 1215, und wirklich vor dem Jahr 1235 ſchon ſeine Sammlung verfertiget habe. Spangenberg im Chronico Saxono 147. ſetzet gar, der Sachſenſpiegel ſey im Jahr 1213 auf dem Reichstage zu Merſeburg von Kayſer Friedrich dem II. beſtätiget, und mit neuen Satzungen vermehret worden.

b) Seine Worte lauten ſo: Dies Recht hab ich ſelbſt nicht erdacht, es habens von Alter auf uns bracht, unſre gute Vorfahren, mag ich auch, ich wils bewahren, daß mein Schatz unter der Erde mit mir nicht begraben werde.

c) Cromerus bezeugt zu Ende des 9ten Buchs ſeiner Polniſchen Geſchichte daß Boleslaus Pudicus den Crakowiſchen Bürgern das Sächſiche oder Magdeburgiſche Recht im Jahr 1727 verliehen habe. Spangenberg meldet, daß Kayſer Ludwig der Fromme einige Sächſiſche Rechte erneuert habe; Heinrich der Vogelſteller wegen der Turnire, des Heergeräths, des Städterechts ꝛc. nützliche Geſetze gegeben; Otto der erſte die verſchiedenen Rechte der Sachſen in eine Conformität gebracht habe, in ſeinem Chron. Saxon. cap. 100. 147. 155. und der Querfurtiſchen Chron. im 7 Cap. des andern Buchs. Wittechind ſagt deutlich im I. Buche ſeiner Annalim de geſtis Ottonum, diligenter deſcriptam extitiſſe legem Saxonicam (es ſey das Sächſiſche Recht fleißig beſchrieben geweſen). Und Eginhardus in Vita Caroli, M. cap. 29. ſchreibt: eum omnium nationum, quæ ſub ejus dominatu erant jura, quæ ſcripta non erant, deſcribi ac literis mandari feciſſe. (Er habe aller unter ſeiner Herrſchaft ſtehender Völker Rechte, die noch ungeſchrieben waren, beſchrieben und aufſchreiben laſſen.) Welches auch der alte Poet bekräftiget in Leibnitzens Scriptoribus Brunsvig. T. I. p. 168. folgender Maaſſen: Cunctorumque ſui Regni leges Populorum collegit, plures inde libros faciens. Aus den Annalibus Francorum in Lambecii Bibl. Vindob. im II.B. und deſſen 5ten Cap. erſiehet man, daß dieſes geſchehen ſey, um das Jahr nach Chriſti Geburt 804. welches ſchon D. Gottl. Heineccius. in ſeiner Hiſt. Jur. lib. rom ac. germ. L. II. c. I. §. 21. bemerket hat. Nicht minder wäre aus dieſen und andern Gründen zu zeigen, daß ſchon vor der Zeit unter den Sachſen beſchriebene Rechte geweſen, wenn ſolches zu unſerm Vorhaben nöthig wäre. Um derentwillen, die ſolches nicht wiſſen, iſt nur noch dies zu erinnern, daß Carl der Groſſe auch ein Herr über die Sachſen geweſen, und daß die Sächſiſchen Rechte in den alten Zeiten auch die Magdeburgiſchen Rechte genennet werden, welches letzte mit mehrerem zeiget obangeführter *Riccius* von Stadtgeſetzen auf der 189ten Seite, ꝛc.

§. 11. Die Ueberbleibſel dieſes alten Magdeburgiſchen Rechtes ſind uns ſo viel nöthiger zu wiſſen, ſo viel offenbarer es iſt, daß dieſe die ächten Quellen vieler Geſetze des Culmiſchen Rechts ſeyn müſſen. Wir finden deren zweyerley, einige ſind auſſerhalb Preuſſen aufbehalten, andere ſelbſt in Preuſſen. Auſſerhalb Preuſſen findet man davon die älteſten Reſte in dem Sachſengeſetze, in Capitulation de Patribus Saxoniæ, und in dem Capitulari Saxonum, ſo im Jahr 797 zu Achen aufgerichtet worden a); in den Capitularibus Kayſers Carl des Groſſen und ſeiner Nachfolger b). und in den Reichsſatzungen vom Jahr 1225 c). Auch möchte es an einigen Reſten deſſelben nicht fehlen in den alten Geſetzen der Angler und der Weriner d), der Frieſen e), der Angelſachſen in Engelland f), in dem Schleßwigiſchen Stadtrecht g), in dem Soſtiſchen h), Schoniſchen i), Seeländiſchen k), Lübeckiſchen l), und Hamburgiſchen m) Stadtrechte, welche alle noch vor dem Jahr 1230 beſchrieben worden, ſo fern man die neuern Zuſätze wegläſſet.

a) Dieſe Brocken der alte Sächſiſchen Geſetze hat vorgenannter Herr *D.* Gärtner mit Anmerkungen herausgegeben in Leipzig im Jahr 1730. in 4to. Sie ſtehen auch in den Sammlungen der alten Deutſchen ihrer Geſetze des Heroldi, Lindenbrogii, Baluzii &c. Eine nähere Unterſuchung, was aus dieſen alten Geſetzen in die nachherigen genommen ſey, gehöret an ein andern Ort.

b) Welche

b) Welche zu finden ſind in Steph. Baluzii Tom. I. p. 189 ſeqq. Hie zu ſind auch zu rechnen verſchiedene Kayſerliche Geſetze beym Goldaſt in ſeinem Reichsſatzungen T. I. p. 215. ſeqq. 274. ſeqq. und T. III. p. 303. ſeqq. 312. 330. 371.

c) Goldaſt im andern Theil der Reichsſatzungen auf der 17ten Seite.

d) Welche im 5ten Jahrhundert nach Chriſti Geburt ſollen ſchriftlich abgefaſſet ſeyn nach des Herrn Kanzlers von Weſtphalen 3ten Theil der Monumentor, inedit. Rer. Germ. præcipuæ Cimbric. & Megapol. Man findet ſie in Heroldio, Lindenbrogio, und Leibnitzens Rer. Brunſv. Script. Tom. I.

e) Herr D. Gärtner hat ſie mit des Sib. T. Siccama Anmerkungen wieder auflegen laſſen in Leipzig 1733. in 4to. Sie ſind vor Carl des Groſſen Zeiten verfertiget und finden ſich auch in Heroldi und Lindenbrogii Cod. legg. ant.

f) Siehe G. Lambardi Archæonomiam ed. Londin. 1568.

g) Welches im Jahr 1153 in Schriften verfaßt wurden, nach des Herrn D. Ern. Joach. Weſtphalen Bericht an erſt angezogenem Orte.

h) Der Weſtphaliſchen Stadt Goſlar Rechte oder Schraden hat der Herr D. E. J. Weſtphalen unlängſt erläutert, ſonſt aber hat man ſie in des Herrn von Ludolfs Sammlungen der Statuten p. 792.

i) Vom Jahr 1158 nach dem III. Theil der Monum. ined. des Herrn von Weſtphal.

k) Vom Jahr 1171 eben daſelbſt.

l) Die alten Lübiſchen Rechte ſind ſchon im Jahr 1188 von Kayſer Friedrich dem I. beſtätiget und auf das Goſlariſche Recht gegründet worden. Siehe Henr. Meibomii Introd. ad Saxoniæ infer. inprimis Hiſt. p. 82. und Heineccii Hiſt. Jur. L. II. c. 3. §. 87.

m) Vermöge Lambecii Orig. Hamburg. L. II. n. 471. allwo zuſehen, daß ſolches ehemals das alte Goſlariſche und Lübiſche Recht geweſen. Man kan auch noch hieher rechnen die Freyburgiſchen Rechte vom Jahr 1170, die Cölniſchen Rechte vom Jahr 1229 und das Braunſchweigiſche vom Jahr 1232 in Leibnitzens T. III. Script. rer. Brunſvicenſ. p. 484. und das Oeſterreichiſche Landrecht vom Jahr 1160 in D. *Ludwigs* Reliquiar. T. IV. p. 1190. ſeqq.

§. 12. Nähere Anweiſung dieſer Rechte giebt der Sachſenſpiegel a) nebſt ſeiner Gloſſe b) das alte Sächſiſche Lehnrecht c) das Magdeburgiſche Weichbild mit ſeiner Gloſſe d) und die Magdeburgiſchen Fragen oder Urtheile e). In dem folgenden werden wir vernehmen, daß nicht nur diejenigen, welche das alte Culmiſche Recht erläutert haben; ſondern auch die Verbeſſerer des Culmiſchen Rechts zu dieſen Quellen ihre Zuflucht genommen haben.

a) Nächſt der Gärtneriſchen Ausgabe deſſelben (§. 10. a.) iſt die beſte lateiniſche Ausgabe die Zamoſciſche in Fol. vom Jahr 1602. Fragt man, warum der damals ſchon verhandene Sachſenſpiegel nicht in dem Culmiſchen Rath und Gerichte angenommen worden? So iſt die Antwort aus dem Sachſenſpiegel ſelbſt klar, weil die Römiſche Geiſtlichkeit mit ihm nicht zufrieden war. Der Verfaſſer ſagt in der Vorrede; Ich ſtehe zu Rom ſam (als) ein Wild, das die Hunde bellen an. Denn er hatte für die deutſchen Rechte herzhaft geſchrieben §. 3m 3. Art. des 1. Buchs: Der Pabſt mag kein Recht ſetzen, da er unſer Landrecht oder Lehnrecht mit ändern möge. Was iſt es Wunder alſo, daß der Pabſt Gregorius in einer Bulle den Sachſenſpiegel verdammete, und verbot ſich deſſen in Gerichten zu bedienen, und beſonders 14 unleidliche Artickel nahmhaft machte. Dabey es das Concilium zu Baſel nicht bewenden lieſſe, ſondern 22 ſolcher Artickel verdammete. Dieſe beyde Schriften findet man hinten bey dem gedruckten Sachſenſpiegel angehängt. Demnach bleibt das übrige, was in dieſen verworfenen Artickeln nicht ſtehet, auch bey der Stränge der römiſch-geſinnten Richter in ganz Polen gültig, ſo fern es ſonſt der Wahrheit, Gerechtigkeit und den neuen Geſetzen nicht entgegen, ſondern gemäß befunden wird.

b) Die Gloſſe iſt zwar ſo alt nicht als der Sachſenſpiegel, doch iſt ſie auch nicht viel jünger, ſondern von verſchiedenen zum Theil vornehmen deutſchen Rechtsgelehrten entſprungen vor dem 14 Jahrhundert, welchen ſonderlich in denen Dingen, die zu ihrer Zeit noch Landkündig oder üblich waren man wohl glauben kan. Hievon iſt die angeregte Gärtneriſche Vorrede nahe vor dem Ende mit gründlichem Berichte verſehen.

c) In denen bey der Anmerkung a) angeführten Worten erwehnet von Rebgow ſelbſt des Lehnrechts, daß es alſo zu ſeiner Zeit muß vorhanden geweſen, oder gar von ihm ſelbſt auch aufgeſetzet ſeyn. Deſſen iſt aber wie leicht zu erachten nur in ſolchen Lehnsfällen ſich zu bedienen, die durch nähere Culmiſche Rechte nicht entſchieden, ſind, oder da man mit Magdeburgiſchen Lehnen zu thun hat.

d) Das Weichbildrecht haben die Verfaſſer der Heilsbergiſchen Verbeſſerung in der Braunsbergiſchen Ausgabe im 1. Capit deo 1. Buchs für das Magdeburgiſche Recht geſetzet. Sie ſind aber darin unſtreitig im Irrthum geweſen, wo ſie gemeinet haben, daß in der Culmiſchen Handfeſte durch die Magdeburgiſchen Rechte das Weichbild verſtanden werde. Denn es iſt ausgemacht, daß dieſes Weichbild vor dem Jahr 1294 noch nicht verfaſſet geweſen. Siehe *J. F. Ludovici* Vorrede dieſes Weichbildes. 16. ꝛc. und Benj. Leuters gründl. *Diſcurs* über etliche der Stadt Magdeburg in Sachſen gerühmet alten *Privilegien num. ꝛc.* im 1. Theil. Jedoch will man hiemit nicht leugnen, daß die Stadt Magdeburg ein älters Weichbild möge gehabt haben, weil ſchon in der Magdeburgiſchen Handfeſte vom Jahr 940 es heißt: libertates, jura, articulos, inſtituta & plebiſcita confirmamus und die Magdeburger ihre angefochtene Handfeſte ſo vertreten haben, daß ungeachtet der dawider eingeführten Gründe, doch des Reichs Gutachten dahin ausgefallen, wenn die Stadt ein bekanntlich Exemplar vorbrächte, ihr die Kayſerliche Beſtätigung nicht zu verweigern ſey, und ihr auch in dem Weſtphäliſchen Frieden

Frieden *Art. XI §. 5.* die Erneurung desselben zugesaget ist. Siehe Herrn Hofrath von *Meiern Tom. III. Act. pacis Westphal.* Da nun von solchen alten Magdeburgischen Stadt- und Landrechten in das noch vorhandene Magdeburgische Weichbild das beste und noch übliche eingeflossen: so sieht man leicht, warum auch in Polen dasselbe unter die gültigen Quellen des Magdeburgischen Rechtes gezählet, und zu Zamosć im Jahr 1602 mit den Glossen nebst dem Sachsenspiegel lateinisch ausgegeben worden. Wenn nun die Culmische Handfeste die Magdeburgische Rechte nennet, schlüsset sie zwar das damalige Magdeburgische Weichbild mit ein will aber dieses nicht allein vor andern Magdeburgischen Rechten verstanden haben, sonst wurde sie es das Weichbild genennet haben.

c) Hierunter werden hauptsächlich diejenigen gemeinet, welche bey verschiedenen deutschen Ausgaben des Sachsenspiegels angedruckt sind, obgleich ihrer auf dem Titel nicht gedacht wird. Ein mehreres von den Magdeburgischen Fragen wird unten zu erörtern seyn im 27. und 28. §.

§. 13. In den Culmischen Landen wird sich schwerlich das älteste Magdeburgische Gesetzbuch mit Gewisheit ausfindig machen lassen. Es kan seyn, das davon noch Abschriften vorhanden und daß es eines von denen sey, davon wir hernach Meldung thun werden; aber aus Mangel unfehlbarer Gründe läßt sich keine Gewisheit diesfals herausbringen. Doch kan man so viel glaubwürdig behaupten, daß wie die Elbinger, Braunsberger und Liefländer ihr altes Lübisches, also auch die Culmer ihr altes Magdeburgisches Recht in ihren Gerichten sorgfältig bewahret und bis auf ihr späte Nachkommen gebracht haben a). Wannenhero weiter folget, daß man in dem alten Culm, davon hernach mehr Nachricht soll gegeben werden, wenig oder nichts davon vermissen wird, was die ältesten Magdeburgischen Rechte im Munde geführet haben.

a) Wer weiß nicht, wie sorgfältig und äusserst beflissen die Leute sind, in Bewahrung ihrer Handfesten und dessen worauf die sich beziehen? So viel mehr Oerter und Personen hierin ihre Bemühung zusammen setzen, so viel öfter solche Dinge im gerichtlichen Gebrauche, und so viel fester sie mit den rechtmäßigen Einkünften deren verknüpft sind, die sich darnach zurichten haben: so viel weniger ist es möglich, daß so häufige Urkunden und Abschriften alle solten verlohren gehen. Dieses alles aber kan man von den alten Magdeburgischen Rechten in Culmischen und Preußischen Landen sagen, und die neuere Geschichte wird zeigen, daß man sie bis auf unsere Zeiten zu erhalten bedacht gewesen.

§. 14. Bevor wir die übrigen in Preussen aufgehobenen alte Magdeburgische Rechte nach einander aufsuchen, erfordert die Zeitordnung, daß wir noch einige andere zur Preußischen Rechtsgeschichte gehörige Dinge mitnehmen. Zu denen Kirchenrechten, welche die Römische Clerisey unter den Creutzherren in Preussen erhalten hat, gehöret vornemlich der Vergleich, welchen der Pabst Innocentius IV. mit dem deutschen Orden im Jahr 1243 eingegangen, vermöge dessen die 3 Bischöfe in Preussen, welche ausser dem Culmischen Bißthum errichtet werden solten, ein ganz Drittheil; die Creutzherren aber 2 Drittheile des Preußischen Landes zu ihrem Antheil haben a). Im Jahr 1283 hat der Päbstliche Gesandte Philippus durch einen Vergleich mit dem Herzoge **Mestwin** in Pommern, dem Orden der deutschen Ritter der Stadt **Meve** mit ihrem Gebiete zuwege gebracht, darauf der Leßlauische Bischof nebst seinem Capitel und mit Päbstlichem Consens seinen Zehenden, wie auch über etliche Oerter in der Nährung den Orden abgetreten b). Im Jahr 1329 ist auch mit dem Bischofe **Matthias** wegen der Pommerschen Zehenden ein Vergleich errichtet, vermöge dessen an deren statt von jeder Flämischen bebaueten Hube 3 Culmische Schotte mit seinen Nachfolgern haben solte, welches auch bis ins Jahr 1555 also gehalten worden c).

a) Er stehet hinten an **Düsburgs Chronick** auf der 476—479 Seite, und in der güldenen **Bulle** Kaysers **Carl** des *IV.* welcher ihn auf Ansuchen des Ermländischen Bischofs Johann Streitberg, bestätiget im Jahr 1357.

b) Helßus in seiner Preußischen Geschichte merkt an, daß hierauf noch dieser Oerter Befreyung von solchen Abgaben beruhe.

c) Nach *D.* Hesens Berichte an angezogenem Orte.

§. 15. Im Jahr 1245 ist der meist von Lübeckern besetzten Stadt Elbing von dem Hohemeister **Henrich von Hohenlohe** ihre alte Handfeste verliehen, in welcher ihr unter andern verstattet wird das Lübeckische Recht a), die Freyheit von Zöllen, die Macht Münze schlagen nach dem Culmischen Fuß b) die Fischerey auf dem Elbing, im See Drausen, und auf gewissen Gegenden des Haffs, sammt Ländereyen von einer Meile, auch theils bis 2 Meilen umher. Jedoch wird darin wegen des Lübischen Rechts zugleich verordnet, daß keine Correctur der Urtheile von Lübeck solte geholet werden; sondern die Rechtfertigung derselben solte innerhalb den 4 Gerichtsbäncken nach dem Rath des deutschen Hauses geschehen. Weswegen auch von Elbing kein Beruf nach Lübeck zugelassen worden, bis der Hohemeister im Jahr 1343 und 1357 solches verwilliget c). Im Jahr 1288 hat der Hohemeister **Burchard von Schwenden** der Stadt auch die Gerichtbarkeit in ihren Landgütern nach Lübischen Rechte, imgleichen die Freyheit ihr

einen

Digitized by Google

einen Richter zu wählen, die Hälfte des alten Elbingischen Werders, und die freye Ueberfahrt über den See Drausen ꝛc. verliehen d). Fast eben um die Zeit, da Elbing das Lübeckische Recht erhielte, hat es Braunsberg aus ebenmäßiger Ursach erhalten e). Frauenburg aber erhielte es später, und behält es noch sowohl als Braunsberg und Elbing. Zwar hat auch Memel im Jahr 1254, und die Stadt Dirschau sammt Hela das Lübische Recht gehabt f). aber sich auch dessen mit der Zeit wieder begeben und das Culmische angenommen. Die andern von dem Orden erbaueten Städte sind gleich mit dem Culmischen Rechte begabet g).

a) In *J. G. Hesii* Preußischer Geschichte bey dem Jahr 1298, da dieses erzählet wird, stehet der Name Henrich Herilach, aus welchem der Verfasser vermuthet. er möge des Ordens Spitler gewesen seyn. Hartknoch hat eine bessere Abschrift davon gehabt, da er Hohenlohe geschrieben worden, in seinem alt- und neuen Preussen auf der 282. Seite. Des Lübischen Rechts hat sich zwar Elbing schon seit seiner Erbauung, also etliche Jahr vor dieser Zeit bedienet, aber in diesem Jahr ist ihr dieses erst recht verbrieset worden.

b) Ad morem Culmensem schreibt Hesius, Hartknoch aber aus der deutschen Uebersetzung nach Culmischen Schrot und Korn in Diſſ. de re num. Pruſſor §. 6. und im a. und n. Preussen S. 519. Da Elbing das Münzrecht erhält, ist es glaublich, daß auch Culm und Thorn dies Recht werden gehabt haben, ob es gleich in der Culmischen Handveste nicht so deutlich stehet. Vielleicht haben sie auch besondere Briefe darüber gehabt. Zum wenigsten redet die Handveste ausdrücklich nicht erst von künftiger, sondern als von verhandener Culmischer Münze §. 8, 20, 36, 40, die im ganzen Lande gelten soll §. 43. Hiernächst sagt Waissel in seiner Chronick auf dem 124. Blatte deutlich. Die Stadt Colm hatte die Privilegia, daß sie möchte Pierchen und auch kleine Pfennige münzen mit einem Schilde, darin ein Kreutz, und auf des andern Seite ein Adler. Und daß Thorn gleichfals schon von Alters eine Handveste über das Münzrecht gehabt, sieht man aus dem Hauptvergleich, damit Preussen sich an Polen geschlagen hat §. 42. in Beylagen No. VI. §. 42.

c) Hartknochs alt- und neues Preussen S. 562.

d) *Hesius in Hiſtor. Pruſſor.* bey diesem Jahre.

e) Davon findet man Nachricht in Hartknochs alt- und neuen Preussen auf dem 2. Spalt der 562. Seite.

f) Wegen Dirschau sehe man den folgenden 19. §. d). Wegen Memel Hartknochs alt- und neues Preussen S. 562. und *Diſſ.* 17. §. 7. p. 342. Und wegen Hela habe ich diese Nachricht gefunden in ungedruckten Schriften.

g) Solches bezeugen ihre alten Handfesten, so viele deren gedruckt sind z. E. von der Altstadt Königsberg im Jahr 1286 Erl. Preussen B. I. Seite 205. B. II. S. 456. Von Kneiphoff, B. III. S. 464. Von Löbenicht, B. IV. S. 3. Von Marienburg, B. I. S. 713. Von Riesenburg, B. IV. S. 367. Von Preußisch Holland, B. IV. S. 484. Von Welau, B. IV. S. 680. ꝛc.

§. 16. Der Culmischen Handfeste ihr klarer Innhalt zeiget, daß sie sowohl anfänglich, als auch hernach bey ihrer Erneurung eigentlich gegeben sey den Städten Culm und Thorn, und denen, welche im Culmischen Lande von den Kreutzherren Güter gekauft, oder sonst zu Lehn erhalten hatten a). Weil es aber auch im Culmischen Leute gab, die ihre Güter nicht erst von dem Marienorden empfangen, sondern sie schon vorher gehabt hatten, ehe der Orden nach Preussen gekommen war; so ließ der Orden diesen sowohl die Freyheit, als den Thornern und Culmern, sich eines Rechts zu bedienen, dessen sie kündig waren, oder welches ihnen vor andern beliebte. Ja auch andern Ankömmlingen, die ein anderes, als das Magdeburgische Recht bisher im Gebrauch gehabt hatten, oder welche unter andern Bedingungen, die in der Culmischen Handveste nicht enthalten waren, Güter in Preussen zu erwerben suchten, willfahrete der Ritterorden auf alle mögliche Weise, damit er mehr und mehr auswärtige Christen nach Preussen herlocken, und sich wider die Preußischen-Unchristen verstärken möchte.

a) In der Culmischen Handveste unter den Beylagen No. I. §. 1 —— 9. 23. 33. und 36.

§. 17. Diejenigen, welche schon vorlängst im Culmischen und andern Preußischen Ländern angesessen waren, und sich dem deutschen Orden mit gutem Willen, oder auch durch Gewalt der Waffen unterworfen, haben ihnen anfänglich gleich grossen Theils die Polnischen Rechte vorbehalten a). Denn entweder waren sie unter der Polen Herrschaft gewesen, und hatten darum nach den Polnischen Gesetzen schon vorher leben müssen b), oder sie nahmen sie darum freywillig an, weil sie ihnen bekannter waren, als die deutschen Rechte, und ihre bisherigen mit dem polnischen mehr übereinkamen, als mit den deutschen, wie es unter so benachbarten Völkern zu geschehen pfleget.

a) Daß etliche von dem Bischof Christian belehnet worden, lieset man in der alten Urkunde, die in der Actis Boruſſ. Tom. I. pag. 408. steht. Hartknoch ist wegen der verschiedenen Namen der Hohemeister in dem Vergleich der Ordensherren mit den alten Preussen schon auf die Vermuthung gerathen, daß derselbe im Jahr 1248 und 1249 nur erneuret sey, und bald Anfangs unter dem ersten Hohemeister der Preussen eben das versprochen sey, im Anhange zu Dusburgs Chronick auf der 475. Seite (n. 17.) dasselbe kan man damit bestärken, daß zu Anfange der alten Urkunde selbst gedacht wird, die Preussen hätten sich beschweret, es habe ihnen der Orden

Digitized by Google

nicht gehalten die Verheiſſungen Innocentii des dritten und der folgenden Päbſte. Daſelbſt auf der 463. Seite. Hernach auch durch ungedruckte Chronicken, darin gemeldet wird, daß der Biſchof Chriſtian (in den Actis Boruſſ. Tom. I. p. 429. und 430. ſeqq.) auch die abgefallenen Preuſſen ſich bey dem Päbſtlichen Geſandten unter andern auch beklaget, der Orden habe ihnen ihre alten Rechte und Handfeſten nicht gehalten. Der vornehmſte Beweiß aber findet ſich in Düsburgs Chronick und zwar im 14. Capit. des *III.* Theils, da ganz deutlich geſetzet wird, der Meißniſche Marggraf Henrich der Löwe habe dem deutſchen Orden ſo tapfer geholfen, daß die Pomeſanen ſich bekehret und dem Orden ergeben; Da denn nach dem Vergleich und den Freyheiten, welche man ihnen gegeben, auch hernach andere neubekehrte regieret worden. Nun erzählt er dis vor Erbauung der Stadt Elbing, und dieſer Henrich iſt a. 1236 hier geweſen Schüz Chron. Bl. 19 b. Alſo wird ſolches in dem Jahr 1237 geſchehen, und von Herman dem Hohemeiſter und Herman dem Landmeiſter allerdings dies Privilegium verliehen ſeyn, wie es die Namen erfordern die da geleſen werden. Siehe auch Schützens Chronicka der Lande Preuſſen Bl. 19 b. Eine alte Preußiſche Chronick, dabey Barthold Wartzman etliche Anmerkungen gemacht, ſetzet dieſes, daß den alten Preuſſen, da man ſie im Jahr 1231 gezwungen, daß ſie ſich zum Theil erklärt, den chriſtlichen Glauben anzunehmen, damals das Polniſche Recht ſey gegeben worden. Auf dem 37. Blatte S. 2. Daſelbſt auf dem 59. Blatte führt auch Herzog Schwantzpol unter den Urſachen, die ihn bewogen, den Preuſſen Beyſtand zu leiſten, dieſe mit an, weil der Orden den Preuſſen ihre Privilegien und Rechte nicht gehalten, welche er nebſt andern chriſtlichen Fürſten ihnen bey ihrer Begnadigung verſprochen zu gewähren ꝛc. Es ſtehet aber in dieſem im Jahr 1249 erneuerten Vergleich, daß die Preuſſen auf erhaltene Erlaubniß, ihnen ein Recht zu wählen, nach gepflogenem Rath, um ihrer Gewohnheit Willen, das Polniſche Recht erwählet in weltlichen Händeln, welches ihnen auch ſo weit verſtattet ſey, als darinnen nichts wider GOtt und die Kirche enthalten, daſelbſt auf der 466. Seite.

b) Welches man von den Culmiſchen Landen zum wenigſten zugeben kan, davon die alten Urkunden bezeugen, daß ſie von dem Herzoge in Maſuren, und den Polniſchen Biſchöfen an die deutſchen Ritter abgetreten worden. Weſcherley Urkunden man findet in Matth. Prætorii Orbe Gothico L. II. cap. IV. §. 5. und in den Actis Boruſſicis Tom. I. p. 62. —— 73. 394 —— 398. 402 —— 405. 411. 415 —— 421. Wohin auch gehöret des Kirweiten Rede, daſelbſt p. 427. Im Jahr 1410 und 1454 werden ſich noch neuere Proben von den Polniſchen Rechten in Preuſſen angeben. Von den alten Polniſchen Geſetzen handelt die Vorrede zu der neueſten Ausgabe der Polniſchen Reichsſatzungen vom Jahr 1732. §. 1. 2. 7.

§. 18. Dieſe Rechte näher zu beleuchten, welche die deutſchen Ritter in dem Frieden vom Jahr 1249 mit denen Preuſſen verabredet; ſo geben ſie den neubekehrten Preuſſen völlige Macht über ihr Eigenthum zu ſchalten und es zu veräuſſern, oder zu vermachen wie ſie wolten, nur daß es nicht in ihrer Feinde, noch in Anſehung der unbeweglichen Güter in der Cleriſey Hände geliefert werde, als der ſchon durch das dritte Theil ein genügliches Auskommen ausgemacht ſey. Ohn Vermächtnis ſolten erben die Eltern, Kinder, Enkel, Brüder und Brüderkinder, und wo die nicht wären, ſolte das Gut dem Orden heimgefallen ſeyn a). Bey Veräuſſerungen ſolte der Orden den Vorkauf haben, wenn er ſo viel gäbe, als ein anderer. Die neubekehrten Preuſſen mögen ſich verheyrathen mit allen Perſonen, deren Ehe den Chriſten nicht verbothen ſind, ſie werden als Sachwälde, Vormünde ꝛc. im Gericht giltig erſcheinen, und ihre Kinder zu geiſtlichen und weltlichen Ehrenſtellen gelangen, auch wenn ſie von Adel ſind in den Orden aufgenommen werden. Sie ſollen den bißheriger heidniſchen Aberglauben, ganz ablegen, hingegen ihre Kinder bald nach der Geburt zur Taufe bringen, gewiſſe Kirchen prächtig erbauen, welche der Orden mit Land bewiedmet. Dem Orden müſſen die bezwungenen Preuſſen den Zehenden geben, mit ihm auf Erfordern und eigene Koſt ins Feld wider den Feind ziehen, dagegen der Orden ſie auf ſeine Koſten zubefreyen ſuchen ſoll, wenn ſie gefangen werden.

a) Hieraus ſiehet man, was in den nachfolgenden Zeiten unter dem Preußiſchen Erbrecht gemeinet ſey, deſſen wir noch zu der Zeit Meldung finden, da Preuſſen bereits unter Polen ſtand. Hat Weiſſel in ſeiner Chronick Bl. 82. und 83. nicht geirret, wenn er 7 dieſer Puncte in den Vergleich ſetzet, der im Jahr 1255 gemacht worden; ſo müſten dieſelbe damals nur erneuert ſeyn.

§. 19. Als nachgehends die Preuſſen unter das Joch gebracht waren, und der Orden anfieng ſeine Anſprüche auf Pomerellen geltend zu machen: bekam er erſt durch Vergleich das Mewiſche Gebiete im Jahr 1283 a), und etliche Jahre nach Meſtwins Tode auch Danzig, Dirſchau, Schwetz und das übrige Pommerellen b). Wie dieſe Leute ſchon vorhin meiſtentheils an Pommerſche, wenige an andere Polniſche Rechte gewöhnet waren: alſo ſind ſie auch unter dem deutſchen Orden dabey noch geblieben c). Diejenigen, ſo vorher unter den Pommern bereits das Lübiſche Recht angenommen hatten, werden um ſo vielweniger davon verdränget ſeyn, weil es ſchon andere mit dem Lübiſchen Recht begabte Städte unter des Ordens Gebiete gab. So hatte Dirſchau im Jahr 1260 daſſelbe von Lübeck kommen laſſen d), deraleichen vermuthlich mehr andere gethan. Es wird auch eines beſondern **Erbrechts** gedacht, welches vielleicht dasjenige iſt, ſo den Herzog Barnim zum Urheber hat e).

a) Schützens Chronick. Seite 44. b.

b) Eben daſelbſt auf dem 55ten Blatt.

c) Daß die meiſten Pomerellen unter den Pommerſchen Fürſten auch Pommerſche Rechte gehabt, iſt auſſer

Digitized by Google

auſſer Streit. Daß ſie auch dieſelben noch lange unter dem Kreutzherren und Polen beybehalten bis auf das Jahr 1476, beweiſet der Befehl Königs Caſimirs darin ſie abgeſchaffet werden, hinten in den Beylagen No. VIII. §. 2. Worin die Pommerſchen Rechte von dem Culmiſchen unterſchieden geweſen, iſt hier der Ort nicht zu unterſuchen. Man kan davon etwas finden in *Micrælii VI.* Buche ſeines alten Pommerlandes *n.* 44. und 49. und Kramers *L.* 2. 12. *&c.* Von den Polniſchen Rechten aber, deren einige ſich in dieſen Gegenden bedienet, zeuget folgende Stelle in *Ge. Heſii* ſeiner Preußiſchen Geſchichte beym Jahr 1450. da der Hohemeiſter Lud. von Erlichshauſen auf die Beſchwerden der Preuſſen, daß die Leute nicht bey dem Gebrauch ihrer Rechte gelaſſen würden in Anſehung des Polniſchen Rechts antwortet: de Polonico (Jure) anteceſſorum ſuum transegiſſe cum Pomeranis eamque rem ſcripto comprehenſam, neque ſua de ſententia ea de re eſſe controverſiam ullam. Wegen des Hakelwercks in Danzig kan nachgeſehen werden Curickens Danziger Chron. auf der 133. Seite.

d) Das Schreiben der Lübecker an die Dirſchauer ſtehet zu Ende der Gödikiſchen Geſchichte der Stadt Conitz. Von andern Städten werden ſich eben auch noch Spuren finden in den alten Urkunden, daß ſie der Lübiſchen Rechte ſich bedienet haben: weil überhaupt viele Pommerſche Städte ſich des Lübiſchen Rechts gebrauchten, wie hier in der Nähe, Stolp, Cöslin, Colberg, Bublitz ꝛc. Wovon die Nachrichten geſammlet hat Riccius in ſeiner Abhandlung von Stadtgeſetzen auf der 155. und folg. S.

e) *Heſius* in ſeiner Preußiſchen Geſchichte gedenket deſſen unter den Klagen der Preuſſen im Jahr 1450, da der Hohemeiſter antwortet: de Jure hereditario & Pruthenico ſervaturum ſe conſuetudinem; imgleichen der Hauptvergleich mit Polen vom Jahr 1454 im 39. §. und *Cramer L.* 2. 13.

§. 20. Es haben aber die Städte, welche vorhin andere Rechte gehabt, mit der Zeit guten theils die Culmiſchen Rechte angenommen. Von den abgeſchafften Polniſchen Rechten mag ſich leicht noch irgendwo der ſchriftliche Vertrag finden, welchen der Hohemeiſter Paul von Rußdorf darüber errichtet hat a). Graudenz, welche ſchon vor der Kreutzherrn Ankunft in Preuſſen eine Stadt geweſen b), hat wo nicht eher, doch ums Jahr 1291 den 27. Jun. bereits das Culmiſche Recht erhalten von dem Hohemeiſter Meinhard von Overfurt c). Die rechte und junge Stadt Danzig d), iſt ſeit dem Jahr 1343 und 1380 mit dem Culmiſchen Rechte begabet: die alte Stadt mag vor der Zeit wohl andere Rechte gehabt haben, und zwar vermuthlich die Magdeburgiſchen e). Wenn eigentlich Dirſchau ſein Lübiſches Recht aufgegeben, und das Culmiſche angenommen, werden die Urkunden der Stadt deutlicher anzeigen können f).

a) Es beziehet ſich auf ihn der Hohemeiſter Ludwig von Erlichshauſen, wie zu ſehen aus der Anmerkung e). des 19. §. Mir iſt dieſe Urkunde noch nicht zur Hand gekommen.

b) Siehe die alten Urkunden in den *Actis Boruſſiæ Vol. I. p. 62. 271. &c.*

c) Die hieher daraus gehörigen Worte ſind folgende: Fortmehr ſo verleihen wir derſelben Stadt Colmiſch Recht, doch alſo, ob ichts funden würde in demſelben Rechte, das wider GOtt wäre, das ſoll von unſern Brüdern in ein beſſers gewandelt werden.

d) Wie ihre alte Handveſten ausweiſen.

e) Weil die deutſchen Städte in Pomerellien ſich des Magdeburgiſchen und Lübiſchen Rechts bedienten nach Ausſage der Geſchichtſchreiber; ſo iſt kaum abzuſehen, warum Danzig die Lübiſchen Rechte ſolte gegen die Culmiſchen vertauſcht haben, da der Verkehr mit Lübeck zu Danzig faſt gröſſer iſt als zu Elbing. Hingegen hat es Urſache gehabt die Magdeburgiſchen Rechte nicht ganz, ſondern in ſo weit fahren zu laſſen, als in den Culmiſchen ſich mehr Vortheile für die Bürger fanden. Siehe i) §. 23. doch hat es ſich a. 1266 das Lüb. Recht finden laſſen.

f) Es ſcheinet, als ob etliche Pommerſche Städte bereits unter dem Orden ſich nach und nach in das Culmiſche Recht begeben haben, oder doch der Colmiſchen Freyheit in ihren Erben und Gütern gern genüſſen wollen, und alſo zum Theil erſt ſich deſſelben bedienet haben, bis ſie es endlich ganz angenommen. Unter andern verleihet der Hohemeiſter im Jahr 1446 der Stadt Conitz den Stadthof zu Colmiſchen Rechte erblich und ewiglich zu beſitzen, laut der Gödtkiſchen Geſchichte derſelben auf der 24. Seite. Doch mögen andere auch wohl bey demſelben noch geblieben ſeyn, bis im Jahr 1476 auch die Pommerſchen Rechte in Preuſſen ganz abgeſchaffet worden. Siehe die Beylagen No. VIII. §. 2.

§. 21. Unnöthig iſt es hier anzuführen, was für Rechte in der Neumark, die eine Weile unter dem Orden geſtanden, wie auch in Gothland, Liefland ꝛc. gebräuchlich geweſen, weil dieſelben mit dem Culmiſchen Rechte keine Verwandſchaft haben. Mehr gehet uns das an, was nachgehends in den Preußiſchen Landen zu allgemeinem Landrechte geworden, da aus dieſen Quellen das Culmiſche Recht verſchiedene Zuflüſſe gehalten hat. Als man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts und hernach begunte die ſumpfigten Oerter des Werders wohnbar zu machen, ward die dazu nöhtige Dammung zugleich mit aufgebracht, folglich auch das Recht und die Pflicht, die Dämme, Graben und Schleuſen anzulegen und zu unterhalten, mit eingeführet. a) Unter denen Landesordnungen, die man auf unſere Zeiten gebracht hat, iſt wohl die älteſte diejenige, welche der Hohemeiſter Siegfried von Feuchtwangen im Jahr 1309, oder 10, da er ſeinen Sitz nach Marienburg verleget, theils neu eingeführet, theils aus ältern Verordnungen von neuem beſtätiget hat. Unter die letzten iſt auch zu rechnen das ſo genannte Preußiſche Recht, welches vor langen Zeiten wegen der Untreu der alten Preuſſen aufkam. Vermöge deſſelben muſte ein Preuſſe, welcher einem die Neige zugetrunken hatte, auch von dem friſchem wieder anheben. Thäte

Digitized by Google

er das nicht, ſolte ers mit ſeinem Halſe bezahlen. Welches darum eingeführet worden, damit die Preuſſen den Deutſchen nicht ſo leicht Gift eingeben könnten, als ſie zu thun pflegten b). Die übrigen Geſetze betreffen die Zauberer, Landſtreicher, Juden, Bettler, Spieler, Müſſiggänger, ſchädlichen Vorkäufer, die Dienſtboten, Bauren, Handwerker, Edelleute, und dergleichen mehr, welche hinten unter den Beylagen No. III. Auszugs Weiſe beygebracht ſind c).

a) Siehe Abr. Hartwichs Beſchreibung der Preuß. Werder, Seite 4—6. Doch weil dieſe Geſetze nicht auf das ganze Preuſſen, ſondern nur auf die Werder und dergleichen Oerter gehen, halten wir uns hier bey ihnen nicht weiter auf.

b) Matthäus Waiſſel hat dieſes aus alten Hohemeiſterchronicken genommen in ſeiner Chronick alter Preußiſchen Liefländiſchen und Curländiſchen Hiſtorien, ſo zu Königsberg 1599 in 4to gedruckt iſt, auf der erſten Seite des 108. Blatts. Eine Erläuterung hierüber findet man in der Schelmigiſchen Rede, welche man überſetzet findet in dem 2ten Bande des erläuterten Preuſſens von der 96. bis auf die 123. Seite; imgleichen im 1. Bande auf der 149. Seite. Daß es aber damals nicht erſt gemacht, ſondern nur beſtätiget, und etwan mit der Strafe eingeſchärfet worden, iſt wohl daraus abzunehmen, weil die Preuſſen nicht erſt damals untreu zu ſeyn angefangen haben, ſondern es ſchon längſt bey ihnen dergleichen Vorſichtigkeit gebraucht hatte, die man auch nicht wird unterlaſſen haben zu beobachten. Ja es verboth dieſer Hohemeiſter ſo gar, daß kein Preuſſe ſolte Bier ſchenken, um ſo vielmehr ihnen die Gelegenheit zu benehmen, den Chriſten beyzukommen.

c) Einige bringen nur etwas von deren Innhalte an, als Schütze in ſeiner Chronick auf dem 54. Blatte, 21. Artikel. Waiſſel aber hat in ſeiner Chronicke 31 Artikel angeführet auf dem 105. und folgg. Blättern. Eine Erläuterung dieſer Geſetze ſtehet im Erl. Preuß. T. 3. S. 509. und 583.

§. 22. Man findet eine Verordnung des Hohemeiſters, Dietrich Burggraf von Altenburg, der im Jahr 1335 erwählet iſt, darin den Wittwen eine 3 jährige Freyheit von Auflagen verſtattet wird a). Es mag aber dieſe Freyheit theils nicht allgemein geweſen ſeyn, theils auch ſo lange nicht gedauret haben, ſondern wieder aufgehoben ſeyn: wenigſtens iſt mir kein Ort in Preuſſen bekannt, da ſie noch üblich wäre. Man lieſet auch, daß er die Gilden und Brüderſchaften der Gewerke geſtiftet, und den Städten Danzig und Elbing 1341 das Pfahlgeld verliehen habe. Schütz Bl. 94. Hernach hat Weinrich von Kniprode um das Jahr 1360 Landesſatzungen gemacht, wegen der Kleider, Schützenzünfte, und Begräbniſſe b). Unter andern ſoll es noch von ſeinen Verordnungen herrühren, daß man ein groſſes weiſſes Leichlacken vor den Häuſern aufhänget, daraus eine Leiche ſoll ausgetragen werden c). Im Jahr 1365 ſind wieder etliche Landſatzungen gemacht, und darin der Preiß der zum Lebens Unterhalt nöhtigen Waaren beſtimmet worden d). Vier Jahre darnach ſoll noch eine alte Willkühr der Lande und Städte gemacht ſeyn, die aus ſehr vielen Artickeln beſtehet e). Auch hat der Hohemeiſter Conrad Zöllner von Rotenſtein f) etliche Landſatzungen gemacht; und Conrad von Wallenrod im Jahr 1394 ebenfals g).

a) Sie ſtehet in dem ſo genannten Preuſſiſche Rechte, welches noch in Handſchriften verhanden iſt, unter der Ueberſchrift von Wittwen, mit folgenden Worten: Die Pomejan ſprechen, daß da der von Altenburg Meiſter war, da gab er den Weibern nach ihrer Männer Tode frey zu ſeyn drey Jahre. Von dieſem Preuſſiſchen Rechte wird unten §. 52. ein mehres vorkommen. Wegen der von ihm geſtifteten Gilden ſiehe die folgende Anmerkung.

b) Dieſelben finden ſich in Waiſſels Chronick S. 123. daraus iſt der Auszug genommen, welche im Anhange No. IV. zu finden iſt. Schütze auf dem 73. Blatte ſeiner Preuß. Chronicke und deſſen andere Seite ſchreibet ihm auch zu die Verordnung, daß ein jeder Urtheilſprecher ſein Urtheil gründen ſolte entweder auf die beſchriebenen Rechte, oder doch auf die natürliche Billigkeit, oder auf bewährte Exempel; welche Ge. Hegius in ſeiner Hiſt. rer. Pruſſ. dem Siegfried von Feuchtwangen zueignet. Unter ihm ſoll auch der Dominicks-Marckt zu Danzig aufgekommen ſeyn, auch die Handwerkerrollen, Gildenaltäre und die damit verknüpften Verfaſſungen gemacht oder verbeſſert ſeyn. Doch Waiſſel in ſeiner Chronick macht Dietrichen von Altenburg zum Stifter der Gilden und Brüderſchaften derer Gewerke S. 116. Einige wollen auch, daß er den groſſen Städten das Stapelrecht verliehen habe.

c) Davon werden verſchiedene Urſachen angegeben. Es ſollen ſchwangere Frauen in ein Haus gekommen ſeyn, da ſie nicht gewuſt, daß darin eine Leiche befindlich wäre, die ſich bey deren Anblick dergeſtalt entſetzet, daß ihre Niederkunft unglücklich geweſen. Solches künftig zu verhüten, ſagt man, ſey dieſer Gebrauch eingeführet. Es kan auch ſeyn, daß man damit Staat machen, andern etwas zu verdienen geben, den Leichenbegleitern den Ort anweiſen wollen, wohin ſie ſich zu verfügen hätten, auch in groſſen Städten andern damit ein Zeichen geben wollen, die Gaſſen nicht mit Wagen ꝛc. zu beſetzen, dadurch die Leiche getragen werden ſolte. Man ſehe auch die Erläuterung der Kuieprodiſchen Geſetze im Erl. Preuß. T. III. S. 599. ꝛc.

d) Man findet davon Nachricht in Waiſſels Preuß. Chronick auf der erſten Seite des 125. Blattes, und in andern geſchriebenen Chronicken.

e) Es findet ſich dieſelbe beſchrieben in der auserleſenen Bibliotheck Ihro Herrligk. Herrn Valentin Schlieſſen, in Fol. unter dem Titel: Des Landes und der Städte in Preuſſen alte Willköre 1359. Ein Auszug daraus findet ſich in den Beylagen No. IV.

f) Mit dieſes Hohemeiſters und ſeiner Mitgebieter Bewilligung haben im Jahr 1385 die Städte gewiſſe

gemeine

Digitized by Google

gemeine Geſetze gemacht wegen der Schiffe und Schiffer auf der Weichſel. Auch haben Land und Städte im Jahr 1386 das Bündnis welches der Orden mit dem Herzoge von Pommern gemacht mit unterſchrieben und beſiegelt, laut Schützens Chronick Blatt 84. a. Im Jahr 1388 macht er eine Verordnung wegen der widerkäuflichen Zinſen, die in den Beylagen No. IV. zu finden. Von der Landesordnung, welche unter ihm in demſelben Jahr gemacht worden, trift man den Auszug in den Beylagen No. IV. an.

g) Im Jahr 1393 haben Lande und Städte eine Zuſammenkunft gehalten, und darin die ihnen von dieſem Hohemeiſter auferlegte unerträgliche Schatzung bey Leibesſtrafe, ſo ſie jemand weiter geben würde, abgeſchaffet. Schützens Chronick Blatt 88 a. Das folgende Jahr iſt eine gemeine Willkühr der Städte zu Marienburg errichtet, welche mit der Zeit neuere Zuſätze erhalten hat. Man findet ſie in eines Hoch-Edl. Rahts Bibliotheck. Ja es werden ihm auch noch andere Geſetze zugeſchrieben, welche man findet im Erläut. Preuß. Bl. I. S. 342. und 350. folgg. Wiewohl die letzteren in Schützens Chronicke dem folgenden Hohemeiſter, beygeleget werden.

§. 23. **Conrad von Jungingen**, der Hohemeiſter, hat ſich nicht allein bekannt gemacht durch gewiſſe Schiffergeſetze, welche es mit den Gebietern und Städten im Jahr 1398 verordnet a), ſondern auch durch verſchiedene allgemeine Landesſatzungen, die im Jahr 1399 und 1405 ausgegangen ſind b). Nach der Tannenbergiſchen Schlacht hat König Vladisl. Jagello den Preuſſen freywillig verſchiedene Vorrechte ſchrifftlich verliehen, dadurch er ſie an ſich locken wolte c). Nicht minder hat ſich durch ſeine Landesſatzungen berühmt gemacht **Michael Kuchmeiſter von Sternberg**, welche mit Beyſtimmung des Landes und der Städte von ihm ausgefertiget ſind in den Jahren 1417 und 1418 d) 1420 e), und 1422 f). Deſſen Fußſtapfen folget der Hohemeiſter **Paul Belitzer von Rusdorf**, und ließ ſowohl im Jahr 1430 die neue Regimentsverfaſſung ausgehen g), als er auch im Jahr 1434 auf etliche 30 Landesſatzungen wieder einſchärfete h). Ueber das hat er auch das Culmiſche Recht verſchieden en Oertern verſtattet, die vorhin unter einen andern Rechte geſtanden i).

a) Ein pergamentenes Buch unter dem ſtarken Vorrahte von ungedruckten Büchern Ihro Herrligk. Herrn Valentin Schliefe, enthält dieſe Geſetze unter folgendem Titel: De Here Hoemeſter und de Gebediger mit den Stedten hebben overeen gedragen van den Schippern, to Marienburg am Sontage nach Urban im Jahr 1398 in naſchrevener Wyſe. Man findet darin verſchiedene Fälle von der Holzung, oder freyen Feurung, von dem Lohn, von der Aufhaltung, Einfrierung, und Strafe der Weichſelfahrer und Schiffer.

b) Im Jahr 1399 ſind zu Marienburg verſchiedene Artickel wegen der Gäſte und ihres eingeſchränkten Handels verfaſſet, und zu halten beliebet worden. Man ſehe Schützens Preuß. Chron. auf dem 95. und folgg. Bl. Die vom Jahr 1405 ſtehen in Schützens Chronicke auf dem 97. Blatte, und deſſen erſter Seite: und in Waiſſels Chronicke auf dem 131. Bl. Daraus ſich der Auszug findet in den Beylagen No. V.

c) Siehe den folgenden §3. §.

d) Was im Jahr 1417 herausgekommen, habe ich unter dieſer Ueberſchrift gefunden: Eene Uteſetinge des Heren Hoemeiſtere, der *Prelaten* und Gebediger des Landes, geſchehen tom Elſing am Avende *S. Galli*; und was in folgendem Jahr ausgegangen unter dem Titel: Erne Verraminge des ganzen Landes to Marienburg ꝛc.

e) Sie führet den Titel: Regiment und Willköre des Heren Hoemeſtere vom Jahr 1420, welche aus 40 Artikeln beſtehet, davon auch eine alte lateiniſche Ueberſetzung verhanden. In dem folgenden Jahre ſind auf Paul Bekehrung zu Marienburg neue Satzungen gemacht, um die neuen Schillinger, deren einer 2 alte gelten ſolte, in dem Handel und Wandel einzuführen, einerley Culmiſche Maaſſe in Preuſſen zu brauchen ꝛc. welche ſo betitelt ſind: Dieſe nageſchrewene Verramingedes Heren Hoemeſtere, des Rades, Gebediger, Ridder, Knechte und Stedte dieſes Landes gantz eens tien geworden.

f) Dieſe iſt zu Graudenz Dienſtags nach Marien Heimſuchung verfaſſet unter dieſer Aufſchrift: De Here Hoemeſter na Willen de Heren *Prelaten* ſiner Gebedige, ok Land und Stedte, to Rade worden is, unde ok grotelyken by des hogeſten Bote entbot, dat en itzliker holden ſall mit den nügen Schillingen in der nageſchrevenen Wyſe. Alle dieſe Landſatzungen finden ſich in oberwähnten Pergamentbuche, und iſt davon ein kurzer Auszug in den Beylagen No. V. nachzuſehen.

g) Sie wurde verfaſſet in Elbing, da am Sontage Oculi der Landtag anfieng, und wurde der Preuſſiſchen Landesrahtverordnet aus 6 Gebietigern, 6 Prälaten, 6 Rittern und 6 Bürgermeiſtern derer Städte, welcher unter der Aufſicht des Hohemeiſters die Preuſſiſchen Landesſachen verwalten, die Zweifel und Streitigkeiten wegen der Handfeſten und Gerechtigkeit entſcheiden; über die Aufrechthaltung der Landesfreyheit wachen, und verhüten ſolte, daß keine Auflagen und Beſchwerden dem Lande aufgebürdet, noch jemand von Rittern und ehrlichen Bürgern unſchuldig zur Leibesſtrafe gezogen würde ꝛc. Schützens Chronick Bl. 117. auf der andern Seite ꝛc.

h) Man findet dieſelben den Schütziſchen Chronick auf dem 123. und folg. Blatte, den Auszug daraus hinten in den Beylagen No. V.

i) Z. E. der (alt) Stadt Danzig nach Curikens Bericht in der Beſchreibung der Stadt Danzig B. 2. Cap. 20. 21. Imgleichen denen Edelleuten im Culmiſchen Gebiete, welche bisher andere Rechte gehabt hatten, nach Greg. Heſens *Hiſt. rer. Pruſſ.* bey dem Jahr 1438. Eben derſelbe meldet auch, daß dieſer Hohemeiſter gefraget, ob man nicht eine bequemere Art haben könte, als das Wehrgeld, die Todtſchläge zu verhüten. Die Preuſſiſchen Stände aber hätten geantwortet, ſie wolten bey dem Culmiſchen Rechte bleiben, damit ſie alle

Digitized by Google

begabet wären. Welches sie nachmals wiederholet, da er ihnen frey gegeben, wann sie wolten, die gemeinen Kayserlichen Rechte anzunehmen.

§. 24. Ausserdem, was die Hohemeister mit ihren Capiteln auch Landen und Städten verordnet haben, finden sich auch gewisse Willkühren, welche die Städte nach ihrem Befugnis, Willkühren zu machen und sie zum Besten der Stadt zu verändern, bey sich bewilliget, und zuweilen auch durch ihre Comtore oder den Hohemeister haben bestätiget lassen a). Dergleichen sind die alte Danziger Willkühre vom Jahr 1388, die Königsbergische vom Jahr 1394 und 1420, die alte Thornische, und die alte Elbingische Willkühr. Auch hat die Stadt Culm in den ältesten Zeiten schon ihre Willkühre gehabt, davon ich einige Reste unter den oberwähnten alten Willkühren der Lande und Städte gefunden habe b). Ueberhaupt haben die grossen Städte wegen ihres Seehandels ihr Wasser- und Seerecht theils von andere Hanseestädten angenommen, theils selbst nach Nothdurft verbessert, und darin freye Hand gehabt, daß die Seefahrenden es bey ihrem Ausspruche müssen bewenden lassen c). Wir halten nicht ohne Ursache dafür, daß die Preußischen Seestädte sich des Wisbyschen Seerechts bedienet d), welches ihnen von denen Hohemeistern verstattet und bestätiget worden e). Doch weil dieses Seerecht und die Willkühren nicht ganz Preussen angehen, wird es nicht nöhtig seyn, hier mehr davon beyzubringen.

a) Man sehe hiebey das 1. und 2. Cap. des I. Buchs unsers Culmischen Rechts, nebst der 4. und 9. Anmerkung. Besonders stehet in der Königsbergischen alten Willkühr gleich von vorn: Ihr sollet wissen, daß unser gnädiger Herr der Marschalk mit unserm Herrn dem Hauscomthur, und mit den ältesten unserer Herren hier auf dem Hause haben übereinkommen und verwilköret mit dem Rahte und mit der Gemeinden dieser alten Stadt Königsberg, dazu mit den Räthen und Gemeinen der andern zween Städte, Kneiphof und Löbenicht ꝛc. Was mehr bey dieser Willkühr zu merken ist, steht in Hartknochs alt und neuem Preussen auf der 565. Seite. Man sehe auch §. 22. g.)

b) Man findet solche alte Willkühren hin und wieder in ungedruckten alten Büchern. Von der Culmischen aber ist mir folgendes zur Hand gekommen. In einer Sammlung von Landes- und Stadtwillkühren in E. Hochedl. Rathsbibliotheck findet sich über 12 Artickeln die Ueberschrift: Stadtwillküre; statt deren stehet in einer alten lateinischen Uebersetzung, welche in Sr. Herrligk. Herrn Valentin Schliefs ungedruckten Büchern vorkommet, also: Nonnulla civitatis Culmensis plebiscita. d. i. Etliche der Stadt Culm Willkühren. Eben daselbst finde ich auch unter den Gesetzen, die von Wiederbauung eines Erbes handeln, darin jemand Zins hat, folgendes? Ok helt men et to dem Colmen alzo &c.

c) Es soll dis alte Seerecht von den grossen Handel- und Seestädten in uhralten Zeiten gemachet, und ihnen in Deutschland vom Kayser Lothario bestätiget seyn. Von diesen haben es denn auch die Preußischen Seestädte erhalten. In einer alten Willkühr der Städte und Lande finde ich diesen Artickel: Alle Sachen die von Schiffart und Seefahrenden Sachen sind, die gehören in das Wasserrecht und gebühren dem Raht zu richten, weil das gemeine Land sie damit begnadiget hat. Darum was von solchen Sachen vor Gerichte kommt, die soll man vor den Raht weisen.

d) Solches lässet sich daraus schlüssen, weil man in den ältesten ungedruckten Rechtsbüchern in Preussen kein ander Seerecht antrift, als dasjenige, welches Franz Rhode daraus den Kaufleuten zum Besten im Jahr 1538 zu Danzig abgedruckt hat in 8vo unter dem Titul: Dyt yo dat hogeste unde oldeste Waterrecht, dat de gemene Koopman unde Schippers geordineert und gemackt hebben tho Wisby. Sonst findet man, daß die Hanseestädte gemeinschaftlich ihre Schiffsordnung Seerechte zusammen getragen und zu Zeiten verbessert auch vermehret haben. Wie mir denn dergleichen eine unter meinen Büchern vorgekommen, die im Jahr 1614 zu Lübeck lateinisch und deutsch in 4to edirt ist.

e) Zum wenigsten findet man dieses angemerket von Paul Rusdorf, daß er als Hohemeister im Jahr 1428 den Seestädten ihr Seerecht dahin erneuert, daß sie alle Sachen und Streitigkeiten zwischen Seefahrenden Leuten, zu Seerecht entscheiden mögen, und daß darum niemand kein weiter Recht anderswo suchen solle. Schützens Chronicke Bl. 114. S. 2.

§. 25. Aus diesen und dergleichen Quellen mehr sind die Preußischen Rechte, und darunter auch das Culmische zwar nicht entsprungen, doch mit der Zeit angewachsen. Weil aber droben §. 7. 9. schon gezeigt ist, daß die Culmische Handfeste den Gebrauch der Magdeburgischen Rechte in den Preußischen Gerichten einführet: so wird nun zu erörtern seyn, ob und was für Sammlungen von dem Magdeburgischen Rechte in Preussen üblich gewesen, und noch verhanden sind? Denn so weit diese nicht der Culmischen Handfeste, und oberwähnten nähern Quellen des Culmischen Rechts zuwider sind, gehören sie mit zu dessen Innhalte, Ergänzung, Auslegung und richtiger Anwendung, zumal wenn der Gebrauch sie zu Landesgesetzen aufgenommen hat.

§. 26. Bisher hat man für die älteste Sammlung der Magdeburgischen Rechte in Preussen diejenige gehalten, welche unter dem Titel der Magdeburgischen Fragen verhanden ist. Die Gründe dieser Meinung kan man nachschlagen in der Vorrede zur letzten Verbesserung Schützens seiner ungedruckten Abhandlung von Erbfällen, und Hartknochs seiner lateinischen und deutschen

Digitized by Google

deutſchen Unterſuchung der Preußiſchen Rechte No. XIII. deren die letzte in ſeinem alt- und neuen Preuſſen befindlich iſt auf der 577. und folgg. Seiten. Mich haben ſie von der Auſſage nicht überführet, da ihre Unrichtigkeit zum Theil ſchon aus den vorhergehenden Abſätzen erhellet. Hernach muß ich dieſes erinnern, daß man uns insgemein auf geſchriebene Magdeburgiſche Fragen verweiſet. Allein deren ſind vielerley, und man ſagt uns nicht, welche die rechten ſind: In Sr. Herrligk. Herrn **Valentin Schliefs** Bibliotheck befindet ſich ein ſtarker pergamentner Band in groß Folio, darin hinter der Culmiſchen Handfeſte 203 Magdeburgiſche Fragen und Urtheile ſehr weitläuftig verzeichnet ſind. Die erſte handelt von der Frage: wer ſich der Vormundſchaft mit Rechte unterwindet, die andere: wer die Beſichtigung der Verwundeten thun ſoll, die dritte von auſſerordentlichen Beydingen, welche um der wegefertigen Gäſte willen zu halten ſind, die vierte vom Lohn der Vorſprachen, die fünfte ob der Frohnbote auch im Gerichte könne der Leute Wort ſprechen gleich andern Vorſprachen, die ſechste ob ein Vormund, welcher ſeiner geweſenen Unmündigen ihrem erſten Manne keine Rechnung gethan, dieſelbe ihrem andern Manne thun müſte? ... Die letztern handeln von einigen Zweifeln in der Erbfolge, und von dem Gaſtrechte ꝛc. ꝛc. Doch ſo alt auch dieſes Buch iſt a), ſo iſt es doch weder das erſte, noch dasjenige, ſo in Preuſſen in beſonderm Anſehen geſtanden. Beides läſſet ſich mit keinen tüchtigen Gründen darthun, vielmehr kan man das Gegentheil zeigen, wie hernach folget b). Von andern geſchriebenen Sammlungen iſt eben das zu ſagen.

a) Ihr Alter erſiehet man theils aus der alten Sprache und Schreibart z. E. die letzte Ueberſchrift heißt: Wer ſind gevroget um Recht zu Meydeburg, wer Scheppen, in ſulchen Worten: Erſamen ꝛc.; theils daraus weil das ganze Buch lauter alte Sachen in ſich hält: als 2 Bücher ſo mit dem Sachſenſpiegel überein kommen, 22 Hiſtorien von der Welt beginne bis auf König Wilhelm, oder 1254; die Iglauiſchen Rechte, welche ſo anfangen: Wir Wenzlaff von Gotis Gnaden, Königk in Behem ... unſern getreuen Bürgern und Bergleuten von der Igla ꝛc. ... Hier heben ſich an die gemeine Rechte der Geſchwornen der Stadt Igla, gemacht von weiſen Leuten.

b) Etliche dieſer Urtheile finden ſich doch im alten Culm ins kurze gezogen. Z. E. Das dritte ſtehet im 51. Cap. des II. Buchs; das vierte im 60. und 61. Cap. des V. Buchs u. ſ. w.

§. 27. Die rechten Magdeburgiſchen Fragen, darauf man ſich bey der Ausbeſſerung des Culmiſchen Rechts bezogen hat, und damit der alte Culm auch in vielen Stücken einſtimmig iſt, ſind die gedruckten, welche **Hartknoch** nicht muß geſehen haben. Man findet ſie bey etlichen Ausgaben a) hinten an den Sachſenſpiegel angedruckt b) unter ſolcher Vorrede: **Sie in dieſem Buch heben an etliche Fragen der weyden Herren Schöpfen von Magdeburg** ꝛc. In dem kurzen Begrif des Innhalts heiſſen ſie **etliche der werden Herren Schöpfen zu Magdeburg Urtheile.** Sie ſind in 3 Theile eingetheilet, welche wieder ihre Capitel und dieſe ihre Diſtinctiones oder Fragen haben. Im erſten Theile wird gehandelt in 21. Capiteln von dem Rahte der Schöppen, Vorſprachen, Vormündern, Erben ꝛc. darin das erſte Urtheil die Frage erörtert: ob die Rahtmanne Macht haben, Schöppen zu kieſen; das letzte aber dieſe: Wer Handfeſten auslegen möge? Im andern Theile wird in 10. Capiteln gehandelt von Schuld und Beſatzung; deſſen erſtes Capitel 6, das letzte nur eine Section hat. Das dritte Theil handelt in 9. Capiteln von allerley Ungerichte (Verbrechen), deren erſtes 13 Fragen hat, das letzte handelt von gefangenen Leuten wie man die peiniget ꝛc. zu welcher Zeit, und an welchem Orte dieſe Sammlung gemacht ſey, iſt unbekannt; aber ſo viel ſiehet man, daß etliche Urtheile vorausſetzen, Breslau habe ſchon das Magdeburgiſche Recht im Gebrauch c). Weil ich von Culm oder Preuſſen keine Meldung darin finde, mögen ſie eher auſſerhalb, als innerhalb Preuſſen geſucht und geſammlet ſeyn: da man nach der Culmiſchen Handfeſte wohl nach Culm, aber nicht nach Magdeburg ſich beruffen ſolte.

a) Zum Exempel bey denen Leibziger Ausgaben des Sachſenſp. von 1539 und 1545 in Fol. deren wir uns hiebey bedienet haben; So finden ſie ſich auch in der Augſpurgiſchen Ausgabe vom Jahr 1517 ꝛc.

b) Weil der Sachſenſpiegel auch das Landrecht genennet wird, werden ſie in einigen geſchriebenen Büchern auch ſo citiret. Vid. poſt Landrecht P. II. c. 5. dict. 3.

c) Z. E. ſo heißt es in der 5. Diſt. des 1. Cap. im I. Theil: Nehmen ſie der Sachwaldigen Geld zu der Koſt das Recht zu holen (alſo zu Preßlau Sitte iſt) und bedenken ſich die Schöpfen darnach, und geben das Recht ungehohlet, ſie ſollen den Leuten ihr Geld wieder geben. Dies Urtheil muß alſo nach dem Jahr 1245 eingehohlet ſeyn. Weil aber viele Urtheile darin vorkommen, die im alten Culm auch befindlich ſind, müſſen ſolche vor dem Jahr 1394 gefället ſeyn. Vielleicht aber ſind nicht alle ſo alt, und mag das 28. Urtheil des 1. Cap. im I. Theil leicht um die Zeit eingehohlet ſeyn, da man in Preuſſen um das Jahr 1450 wegen Auslegung der Handfeſten mit dem deutſchen Ritterorden viel zu thun hatte, und nach Maasgebung dieſes Urtheils endlich vor den Kayſer gieng.

§. 28. Man braucht aber keinen weit hergehohlten Beweiß, zu zeigen, daß dieſe Sammlung nicht die alten Magdeburgiſchen Rechte ſeyn können, deren man in Preuſſen und in den Culmiſchen

Digitized by Google

Culmischen Gerichten besonders sich bedienet hat. Die Sache redet hier selbst für sich. Diese Sammlung enthält blosse Fragen und Urtheile der Schöppen zu Magdeburg, das sind keine Gesetze, sondern nur Anwendungen der verhandenen Gesetze auf die sich ereignenden strittigen Fälle. Die Magdeburgischen Schöppen sind nie Gesetzgeber gewesen, und sie setzen auch gemeiniglich im Schlusse ihrer Urtheile: von Rechtes wegen, oder daß dies Recht sey bezeugen wir; oder nach Magdeburgischem Rechte ꝛc. Also setzen sie voraus ein ander bekanntes beschriebenes oder übliches Magdeburgisches Recht, darnach sie sprechen, und man macht aus ihren Urtheilen vergeblich das erste Magdeburgische Gesetzbuch in Preussen. Indes haben diese Urtheile doch den Nutzen, daß man zeigen kan, was der Verstand und Innhalt verschiedener alten Magdeburgischen Gesetze mit sich gebracht. So weit sie nemlich unangefochten oder so bewandt sind, daß man nicht darthun kan, die Schöppen von Magdeburg hätten sich in dem Verstande des Gesetzes oder in dessen Anwendung geirret, bleiben sie eine gute Quelle von dem wahren Sinn der Magdeburgischen Rechte.

§. 29. Da also diese Magdeburgische Fragen und Urtheile nicht das erste Magdeburgische Rechtsbuch in Preussen seyn können, müssen wir uns nach einen andern umsehen, davon wir solches mit zuverläßigern Gründen behaupten können. Hieher gehöret nun der so genannte alte Culm, oder das alte Culmische Recht, welches besser das alte Magdeburgische Recht heissen möchte, weil es augenscheinlich nur dieses, und nicht die Veränderung, welche die Culmische Handfeste darin gemacht hat, in sich hält. Jedoch verstehe ich dieses nicht so, als wenn der noch verhandene alte Culm eben die erste Sammlung der beschriebenen Magdeburgischen Rechte in Culm gewesen: Denn wir werden hernach darthun, daß diese Sammlung viel jünger sey. Sondern das ist meine Meynung, sie halte die ältesten Magdeburgischen Rechte, so man in Preussen angenommen hat, noch mit in sich, ob sie gleich nachmals neue Zusätze aus den Magdeburgischen Urtheilen erhalten, und in eine andere Ordnung gebracht worden.

§. 30. Meine Gründe sind diese. Der alte Culm ist in den vornehmsten Preußischen Gerichten, als das alte Magdeburgische Recht immerdar aufgehoben, und wird noch darin verwahret, so daß man in solchen Fällen, wovon keine neueren Landesgesetze üblich sind, in ihm die Entscheidung suchet, wie hernach wird dargethan werden. In den Gerichten ist man sehr sorgfältig, die alten Rechte und Richtschnuren der Rechtssprüche, dadurch man sein Urtheil rechtfertigen kan, unverändert beyzubehalten, und wenn es nöthig, nur die neuern Verordnungen hinzu zu fügen. Auch in denen Zeiten, da die Verbesserung des Culmischen Rechts den Preußischen Ständen von den Königen in Polen anbefohlen worden, sind immer die verständigsten und meisten dafür gewesen, man solte den alten Culm beybehalten und blos in so weit ändern, als die neuern Verfassungen es erforderten: wie es auch geschehen ist. Gleich wie nun in dem neuern Culmischen Rechte, das alte so weit beybehalten ist, als es mit der neuern Verfassung und dem Gebrauche übereinkommet: also wird auch in dem alten Culm das alte Magdeburgische Recht, dessen man sich vom Jahr 1233 her bedienet hatte, sorgfältig beybehalten, und nur etwas aus den neuern Urtheilen, zu dessen besserm Verstande hinzugefüget, oder auch wohl die Ordnung in eine andere Form gegossen seyn. Jenes beweiset die Reste der alten Kampfgesetze im andern Buche im 66. und folgg. Capiteln; Bey denen im Sachsenspiegel, und zwar 48. 63. und 64. Artickel des ersten Buchs in der Glosse angemerket wird, daß solches durch König Albrecht, oder wie es in der letzten Glosse stehet, durch Kayser Otto, abgethan sey, und durch das neue Recht der Missethäter mit 7 Zeugen zu überwinden sey: Wie auch viele andere alte Gesetze, Wörter, und Redensarten, von welchem hier mit mehrerm zu handeln allzuweitläuftig fallen würde. Dieses aber ersiehet man aus etlichen alten Sammlungen dergleichen alter Rechte, darin diese Ordnung nicht zu finden ist.

§. 31. Zum Beweise dessen bediene ich mich der alten Sammlung, welche in der Schlesischen Bibliothec in zweyen verschiedenen Büchern, deren eines auf Pergament geschrieben ist, in deutscher Sprache, und in einem dritten Buche auch in lateinischer Sprache zu lesen ist. Sie sind zu verschiedenen Zeiten vor mehr als zweyhundert Jahren geschrieben, haben keine Abtheilungen in Titel oder Hauptstücke, ja sie sind nicht einmal durch Zahlen von einander unterschieden, und würden auch kaum 130 an der Zahl ausmachen. Es wird darin der Vierdungen gedacht, und der Comture, und kommen auch obwohl wenige Gesetze darin vor, die im alten Culm nicht befindlich sind. Ihre Ueberschrift heißt in der lateinischen Uebersetzung die auch nach der Barbarey der alten Zeiten schmeckt, Jus Culmense latinum ex almanico versum, d. i. das Culmische Recht, aus dem deutschen ins lateinische übersetzet. Zu Anfange stehen darin etliche Willkühren der Stadt Culm, welche in Gerichten zu beobachten sind, die füllen 4 Seiten in 4to, denn folget in einigen, wie sich die Sibbe beginnet und endet im Erbgange nach dem Sächsischen,

item

Digitized by Google

item wie nach dem Culmischen Rechte? in andern wie man Wunden vor Gericht abzeugen soll; weiter wie man sich zum Erbe ziehen solle, vom Unterrichte, von der Folge, vom Wehrgelde, vom Frauenrechte, vom Richter, von Schöppen, vom Rahte, von Vormündern und Unmündigen, vom Gastrechte ꝛc. ꝛc. Ueberhaupt ist die Ordnung nicht einerley, auch in etlichen Artickeln bey einigen etwas hinzugesetzet, doch sind in einem etliche Artickel mehr oder weniger, als im andern. Hernach folgt die Landeswillkühr von 1388: welches auch einiger maassen von dem Alter des vorhergehenden Vermuthung gibt, weil hernach immer neuere Sachen folgen, also die Schriften nach dem Alter geordnet zu seyn scheinen.

§. 32. Unter mehr alten Sammlungen der Magdeburgischen Rechte, will ich nur noch einer gedenken, welche auch ihres Alters wegen hier nicht vorbeygegangen ist. Sie ist zu finden in Eines Hochedl. Rahts Bibliotheck in Folio, und den 17. September im Jahr 1427 von dem Schreiber zu Ende gebracht, ich verstehe im Abschreiben, und mag geraume Zeit vorher verfertiget seyn. Das Magdeburgische oder Sächsische Recht wird darinnen in 5 Bücher vorgetragen. Einen Titel hat es nicht, sondern hebet gleich mit der Vorrede an, deren Anfang so lautet: **Dis Buch ist ein Buch des Rechten im Weichbilde Sächsischer Art, als yo Meydeberg gebruchet** ꝛc. Das erste Buch handelt von der Gebort und Sippen-Zal in Erbeteilunge. Es hat 48. Capitel, deren erstes die Vorrede ist, das andere vom Sacrament der Ehe handelt, in dessen Beschlusse stehet, die Magdeburger hätten wider Willen des Königs Carl dies mit beybehalten, daß niemand zur Erbschaft gelassen werden solte, er sey denn aus rechter Ehe gebohren. Das letzte handelt von dem Recht und Macht der Vormünder in 13 Distinctionen oder Artickeln. Das andere Buch begreift in 10 Capiteln was zum Hause gehöret, da im ersten vom Hausrath in 32 Absätzen, und im 10. von der Saat, dem besäeten Acker, und dessen Früchten gehandelt wird. Im dritten Buche sind 17 Capitel vom Gerichte und gerichtlichen Klagen, deren erstes von der Wahl des Richters und der Schöppen; das 17. aber mancherley Satzungen von den Juden in 43 Artickeln darleget. Das vierte Buch füllet die Materie von allerley Verbrechen in 44 Capiteln, deren erstes in 6 Artickeln die Strafe derer bestimmet, welche sich blutrünstig schlagen, das 44. aber in 36 Distinctionen was zu einen gerichtlichen Zeugnisse gehöret, verordnet. Endlich leget das fünfte Buch die Gesetze von den Willkühren und dem Rahte vor in 50 Hauptstücken deren erstes in 12 Artickeln zeigt, wie ein Raht zu wählen (bestellen) sey; das letzte aber zeigt, wie ein Richter mit den Landleuten vor Gericht halten solle. Aus der Vorrede siehet man, daß der erste Sammler in Polen gelebet, und er auch des Weichbildes sich gebrauchet habe a). Weswegen man es für das älteste in Preussen nicht halten kan.

a) Seine Worte sind diese: **Nun haben die von Meydeberg und die von Sachsen mit der wisslasten und klugesten Rahte in dem Lande Landrechte, Weychbilde Rechte, und Lehnrechte, mit der Kayser Köre und Willen gesatzt, das wer hie im Lande zu Polen, die von Meisen, die von Behemen, die von der Mark von Brandeburg, alle Sachsin Lande, alle Eschen, alle Westfalen, allin Doringen und des Reinstrang von dem Lande umb und umb bis an die wilde Sehe (halten). .... Natwysse eyn yczlich weyser Man, daß dis Buch ist gegeben und geschert vs Kayserlichen Büchern, vo dem Landrechte Spoegels der Sachsen und Weychbilden Buchern, und Landrechtin, vnd vs geystlichen Büchern, dy unstrafflich seind** ꝛc.

§. 33. Bey dem alten Culm meynen einige, er sey in Preussen, andere er sey in Schlesien gemacht. Hartnoch a) hat mühesam zu beweisen gesucht, daß derselbige nicht in Preussen, sondern in Schlesien gemacht, und von dem Herzoge Henrich der Stadt Breslau bestätiget sey b). Den Beweis nimmt er daraus, weil man in einem und dem andern geschriebenen alten Exemplare statt des Worts. Culm, Magdeburg findet, dabey auch die lateinische Bestätigung des Magdeburgischen Rechts, so Herzog Henrich der Stadt Breslau gegeben, befindlich. In Breslau hat man auch ein altes Exemplar gehabt, mit eben dieser Bestätigung (davon 2 Abschriften angeführet werden), bey welchem dieses beygeschrieben gestanden: **Nach Gottes Geburt** *Anno 1395* **am Sonnabend vor** *Conversionis Pauli* **haben die Rahtmanne und Schöppen zu Breslau alle vorgeschriebene Stücke einträchtiglich aufgetragen und gen Namslau vor Recht geschrieben.** Der Innhalt dieser Breslauischen Sammlung Magdeburgischer Rechte soll mit der Culmischen fast in allen Stücken übereinkommen, auch die Capitel in derselben Ordnung auf einander folgen. Doch gestehet **Hartknoch**, daß die Breslauer im ersten Buche etliche Capitel hinzu gesetzet, in den andern Büchern gleichfals etliche Capitel versetzet, etliche auch ausgelassen haben, und der grösseste Unterscheid im fünften Buche sich finde, da in den Breslauischen und Culmischen Exemplaren nur die 12 ersten Capiteln übereinkommen, hernach statt der andern 60, die in dem Culmischen vorkommen, in den Breslauischen nur 6 ganz andere Capitel sind, worauf die Willkühr der Stadt Breslau folge. In dem alten Culm, sagt er, finden sich etliche Magdeburger Antworten an die Schöppen von Breslau c) aber in der Breslauer Sammlung finden sich keine an die Culmischen Schöppen, noch dieser ihre Urtheile: und die

Digitized by Google

Böhmische Münze wird in den Culmischen durch das Polnische, welche in Schlesien galt, erkläret d). Daraus soll unfehlbar abzunehmen seyn, daß die Preussen von den Schlesiern, und nicht diese von jenen das Recht bekommen haben.

a) Im alten und neuen Preussen *N. XIV.* Seite 577 bis 581.

b) Diese Bestätigung würde im Deutschen also zu geben seyn: In Namen des ewigen GOttes Amen. Allen Christgläubigen, welchen gegenwärtiges vor Augen kommen wird, wünschet Henrich von GOttes Gnaden Herzog in Schlesien und Herr in Breslau Heil in dem Urheber des Heils. Es vermehret dieses insonderheit die Hoheit der Fürstlichen Macht, wenn sie auf alle Dinge fleißig acht haben, und der Unterthanen ihren Willen durch gewisse Gesetze einschränken, so daß sie an die Beobachtung des gesetzten Rechts gebunden, das erlaubete thun, und das verbothene meiden können. Da nun unser Vater sel. Andenkens, einige Verordnungen und die Magdeburgischen Rechte, auf Begehren unserer Stadt Breslau ihren Bürgern und deren Nachkommen zu verleihen beschlossen hatte: so wollen wir, die wir den väterlichen Fußstapfen ehrerbietig folgen, alle vorgedachte Rechte, Willkühren und Magdeburgische Satzungen, welche ihnen von unsern Vater gnädig verheissen sind, hiemit genehm halten, bestätigen ihnen dieselben, und lassen solche einen jeden nach seinem Range unterzeichnen.

c) Hier beruft er sich auf des alten Culms *III.* Buch und dessen 44. und folgg. Capitel. Nach bekannter Redensart ist der alte Culm in Preussen so viel als das alte Culmische Recht.

d) So wird im dritten Buch und dessen 49. Capitel gedacht der Stadtbusse von 36 Schillingen, und im 37. Cap. des *II.* B. auch im 36ten des *III.* Buchs der Mark Böhemischer Groschen polnischer Zahl.

§. 34. So guten Schein auch diese Gründe haben, so leicht würde es doch Hartknochen selbst gewesen seyn, einzusehen, daß sie das nicht darthun, was sie darthun sollen, wenn sie ein anderer vor ihm vorgebracht hätte. Die Urkunde ist der Hauptgrund seiner Meynung. Es ist wahr Herzog Henrich verleihet der Stadt Breslau das Magdeburgische Recht, aber wenn? Hartknoch selbst kan nicht höher kommen als auf daß Jahr 1242 a); Aber Schickfuß b) hat dieses Glück der Stadt Breslau nur ins Jahr 1245 gesetzet, und bemerket, daß ihr im Jahr 1261 dasselbe mit dieser Begnadigung bestätiget sey, daß die grösseste Busse 30 Schillinge, die geringste 4 Schillinge seyn solte. Allein ist denn nicht die Culmische Urkunde (welche eben dies enthalten) 10 oder 12 Jahr älter, als die erste, und fast 30 Jahr älter, als die andere Begabung der Stadt Breslau? Ist damals schon ein schriftlich Magdeburgisches Recht gewesen, als es die Breslauer unterzeichnet haben, warum auch nicht damals, als es der Grosvater dieses Herzogs den Culmern mit versichert hat c)? Wollen wir der Beyschrift des Breslauischen Exemplares Glauben zustellen, so können wir nicht eben sagen, daß schon im Jahr 1245 diese Sammlung der Magdeburgischen Rechte fertig gewesen, vor welcher man die Herzogliche Urkunde findet, vielmehr soll dieselbe erst im Jahr 1395 einträchtig aufgetragen seyn d). Nun wird bald gezeiget werden, daß Preussen schon vor diesem Jahr das Culmische Recht gehabt hat. Folglich fallen die Hauptstützen dieser Meynung um.

a) Im alten und neuen Preussen auf der 581. Seite ihrem andern Spalt.

b) In der Schlesischen Chronikke im 22. Capitel des III. Buches. *Cureus* in seinen *Annal. Silesiæ P. II. p.* 273. auf den sich Hartknoch beziehet, lässet das Jahr unbestimmet, da die Polnische Knechtschaft in Breslau abgeschaffet, und ihr die deutsche Freyheit und Rechte gegeben worden, und sagt nur, daß es nach dem Jahr 1231 geschehen sey. Aber im 1. Theil bemerkt er auch das Jahr 1245 p. 79. Es scheinet die Culmische Handfeste den Breslauer Herzogen Gelegenheit gegeben zu haben, durch diese Freyheiten die Deutschen zu Anbauung der eingeäscherten Stadt hinzulocken. Welches auch in Alt-Stettin, das im Jahr 1243 mit dem Magdeburgischen Recht beliehen worden, eben so mag hergegangen seyn. Es ist auch zuzumerken, daß der Eingang dieser Breslauischen Urkunde so aussiehet, als wäre er aus der Culmischen Handfeste §. 2. entlehnet.

c) Dusburgs Chron. im 10 Capitel des *III.* Theils; und das *continuirte* gelehrte Preussen vom Jahr 1725 im ersten Quartal auf der 34. und 35. Seite. Hierbey erinnere man sich dessen, was vorhin im 10. und folgg. §. angeführet worden. Denn dadurch, daß Breslau zu der Zeit ein geschriebenes Magdeburgisches Recht erhalten, wird das Alter der geschriebenen Magdeburgischen Rechte deutlich bestätiget.

d) In der Urkunde ist nichts enthalten, woraus man schliessen könnte, daß eben die den Namslauern gegebene Sammlung dieselbe sey, welche zu Heinrich des III. Zeiten verhanden gewesen. Vielmehr wäre es eine vergebene Mühe gewesen, wenn der Rahtund die Schöppen zu Breslau hätten im Jahr 1395 einträchtiglich zusammen getragen, was schon vor anderhalb hundert Jahren eingetragen gewesen. Man kan also daraus nur so viel folgern, daß damals die alten Magdeburgischen Rechte in Breslau aufs neue wieder gesammlet, mit den eingeschalteten Rechtssprüchen vermehret, und vielleicht auch einträchtig in diejenige neue Ordnung gebracht worden, welche die Preussen ihm gegeben hatten. Da nun die Breslauer in dieser einträchtig erneuerten Sammlung ihr altes Magdeburgisches Recht, so fern es noch im Gebrauch war, unstreitig werden beybehalten haben, so beweiset dieses unsern obigen Satz, daß auch in dem alten Culm das alte Magdeburgische Recht noch gröstentheils zu finden sey, wie es in den ältesten Zeiten beschaffen gewesen.

§. 35. Bey so bewandten Sachen, kan man die Uebereinstimmung der Breslauischen Sammlung Magdeburgischer Rechte eher daher leiten, daß der Breslauer ihre Freyheiten, und Sammlung der Magdeburgischen Rechte nach der Culmischen eingerichtet worden. In dergleiben

Digitized by Google

chen Nachahmung iſt es natürlich, daß etwas zugeſetzet wird, was der vorigen Verfaſſung gemäß, und das weggelaſſen wird, was derſelben zu wider, oder auch mehr in ſich begreift, als wozu ſie berechtiget ſind, oder ſich ſonſt nicht wohl einführen läſſet. In dem gedruckten alten Culm, mit welchem nach Hartknochs Ausſage das alte auf Pergament geſchriebene Exemplar in Thorn gleichlautig iſt a), findet ſich kein Urtheil das an die Breslauer, wohl aber eines, das an die Crakauer oder Glogauer geſtellet iſt b). Mithin iſt dieſes Vorgeben ungegründet, welches wenn es Grund hätte, ſich doch dadurch leicht hätte heben laſſen, daß man ſagen könnte, es hätten die Breslauer den Culmern, die vorher in der Sache möchten um Raht gefraget ſeyn, oder ſonſt die Magdeburger Urtheile, welche ſie ſelbſt nicht hohlen durften, von andern zu ihrer Nachricht ihnen gern haben kommen laſſen, hernach den Magdeburgerſpruch mitgetheilet. Hiemit fället auch das letzte von der Münze und Stadtbuſſe weg, als welches ſich auf Crakau beſſer ſchicket, als auf Breslau c).

a) Im alten und neuen Preuſſen auf dem erſten Spalt der 775. Seite.

b) Hartknoch hat das gedruckte alt Culmiſche Recht in händen gehabt, muß es aber hiebey nicht nachgeſchlagen haben, ſondern ſich etwa auf das verlaſſen haben, was ihm von Breslau geſchrieben worden, da der Abſchreiber mit Fleiß Breslau mag zugeſetzet haben, damit es ſich deſto beſſer auf Schleſien zu reimen ſchiene. Die Preuſſiſchen gedruckten und ungedruckten Exemplare haben wohl Crakau in dem 46. Capitel, aber nirgends Breslau. Sonſt iſt auch zu merken, daß im alten Culm vom 44 bis zum 57. Capitel nur eine Antwort auf verſchiedene Crakauiſche Anfragen enthalten ſey, und man ſiehet nicht, ob ſie eben von Magdeburg ſey.

c) Weil die Breslauiſche Sammlung im Jahr 1395 ſoll gemacht ſeyn §. 33. ſo reimet ſich was in derſelben Frage und Antwort vorkommt nicht uneben auf Crakow, weil in Breslau der König von Crokau keinen Schäffer zu der Zeit haben konnte, wie es das 46. Capitel erfordert, als in Polen die Böhmiſchen Groſchen eingeführt waren nach den 49. Capitel. Denn jenes hat vor dem Jahr 1163 in Breslau aufgehört, da es noch kein Magdeburgiſches Recht hatte; dieſes aber geſchahe erſt unter dem König Wenzlaw zu Anfange des 14 Jahrhunderts, nach des ungenannten Archidiaconi von Gneſen Krakowiſchen Chronicke in Herrn Fr. W. von Sommersbergs Scriptor. rer. Silefiac. Lipſ. 1729. fol. Tom. II. auf der 95. Seite. Aber zu der Zeit hatte Henrich der VI. letzter Herzog von Breslau ſich noch nicht unter den Schutz des Königes in Böhmen begeben, welches erſt ums Jahr 1327 geſchehen. Cureus Annal. p. 96. und Friedr. Lucä Schleſiſche Denkwürdigkeiten p. 81. 86. So lange nun der Herzog lebete, hatte König Johannes keinen Schäffer zu Breslau; und als im Jahr 1335 Breslau durch Erbvergleich an den König fiel, daß er einen Statthalter dort ſetzete, hat Breslau ſeit der Zeit keine Herzoge mehr gehabt. Aber nach dem 56. Capitel des alten Culms hat die Stadt, der dieſe Antwort gegeben iſt, von ihrem Herzoge und ihres Königes Hofrichter, und Schäffer reden können. Wie ſich nun dieſes auf Breslau nicht ſchicket, ſo kan es von Crakau wol geſagt werden, daß ein Bürger daſelbſt in vorigem Jahr ſeines Herzogs des Königes von Crokau Schäffer geweſen, und daß ſie das Jahr darauf von ihrem Herzoge und ihres Königes Hofrichter ſchreiben können, da nemlich Crakau im Jahr 1309 ſich von Polen ab und unter den Herzog von Oppeln begeben, welcher ſchon ſeit 1289 unter Böhmiſchem Schutze ſtand. Wie zu ſehen iſt aus obangezogener Cracowiſchen Chronick, eben daſelbſt und der Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. I. Of. 3. p. 277. Cureus bemerket auch, daß man in Schleſien die Könige in Polen ſpottweiſe nur Könige von Krokaw zu nennen pflegen. Annal. fol. 96. Doch muß ich auch noch dies anmerken, daß in dem gloſſirten Culm und zwar im 52. Cap. des III. Buchs ſtehe: ihr (die von Groß-Glogau). Es ſtehet dahin, woher dieſe Nachricht genommen und bleibt jedem frey, zu unterſuchen, ob ſie glaubwürdig ſey.

§. 36. Iſt nun der alte Culm nicht in Breslau geſammlet, ſo bleibet nur dieſes übrig, daß er in Preuſſen verfertiget ſey. Das Jahr wiſſen wir ziemlicher maaſſen, nemlich im Jahr 1394 iſt er ins reine gebracht, und alſo vermuthlich ſchon geraume Zeit vorher, oder doch in den nächſt vorhergehenden Jahren geſammlet worden a). Wenn Hartknoch in den Gedanken ſtehet, als ſey er bereits zu Anfange des vierzehenden Jahrhunderts, und zwar nur nach eines Rechtsgelehrten eigenem Triebe aufgeſetzet worden b): ſo läſſet ſich keines von beyden mit triftigen Gründen behaupten. Nicht jenes: denn das eine Urtheil vom Jahr 1321 ſo im 92. Capitel des IV. Buchs vorkommt, beweiſet aufs höchſte ſo viel, daß es nicht vor der Zeit verfertiget ſey. Daß die Sammlung aber eben um die Zeit gemacht ſey, wird dadurch nicht erwieſen. Nicht dieſes: weil es nicht glaublich iſt, daß die vornehmſten Schöppenſtühle in Preuſſen ſich ſollten nach eines einzigen Menſchen Vorſchrift zu richten einhellig entſchloſſen haben c); daß ſie wieder ihrer Obern Wiſſen und Willen ſolten eines Schreibers ungeprüfete Zuſammenſtoppelung für die Magdeburgiſche Rechte angenommen haben, darauf ſie ihre gewiſſenhafte Urtheile gründen ſolten d); und weil ſie in allen folgenden Zeiten dieſes Buch, immer als eine ächte Urkunde des alten Magdeburgiſchen Rechtes, aufgehoben haben e). Vielmehr iſt daraus, daß ſie dieſes Buch in dem Gerichte auf Pergament geſchrieben verwahret haben und noch verwahren, zu ſchlüſſen, ſie müſten überführt geweſen ſeyn, und gute Gründe gehabt haben zu beweiſen, daß dieſes der Innhalt des alten Magdeburgiſchen Rechtes ſey, dazu ſie in ihrer Schöppenbank eidlich verpflichtet worden f). Ja man hat Urſachen zu vermuthen, daß auf den Landtägen im Jahr 1393 und 1394 dieſe verbeſſerte Einrichtung des Magdeburgiſchen Rechts mit Bewilligung des Ordens werde einmüthig beliebet, und endlich ſo weit bewerkſtelliget ſeyn, daß man es dabey bewenden zulaſſen für gut gefunden g).

a) Das

Digitized by Google

Wenn der alte Culm in Preuſſen eingeführet ſey?

a) Daß der alte Culm im Jahr 1394 auf Pergament ſchön ins Reine geſchrieben ſey, bezeuget deutlich Hartknoch im 2. und 17. Preuſſen auf der 575. Seite, und das Thorniſche Exemplar, welches Hartknoch einſtimmig befunden, mit dem was hernach in Thorn abgedrucket worden. Denn da ſtehen zu Ende dieſe Worte: Dies Culmiſch Recht iſt aus einem alten Buche, welches im Jahr Chriſti 1394 geſchrieben iſt, gedrucket zu Thorun ꝛc. Nun weiß man aus den folgenden Zeiten, davon hernach folgen wird, wie lange Zeit es gebraucht ehe die Sammlung des neuen Culms zu Stande gebracht worden; alſo kan man auch denken, das es geraume Zeit werde erfordert haben, ehe der alte Culm bey denen, die Magdeburgiſches Recht in ihren Gerichten hatten, werde zu Papier gebracht, mit dem vorher üblichen und auswärtigen Magdeburgiſchen Rechte zuſammen gehalten, und endlich ſo wohl von den Kreutzherren, als Preuſſiſchen Landen und Städten für eine gemeine Richtſchnur angenommen ſeyn. Man mag ſie aus dergleichen Urſache nicht ausdrücklich beſtätiget haben, wodurch in den neuern Zeiten auch die Königliche Beſtätigung nicht geſuchet worden.

b) Im alten und neuen Preuſſen auf der 576. Seite, allwo er auch ohne zureichenden Grund den Satz in dem neuen Culmiſchen Rechte, daß der Hohemeiſter von Ruſsdorf das Culmiſche Recht dem ganzen Culmiſchen Lande beſtätiget habe, (wovon in der 7 Anmerkung bey unſerm Culmiſchen Rechte gehandelt wird) dahin deutet, als hieſſe das ſo viel, derſelbe Hohemeiſter habe dieſes Rechtsbuch damals beſtätiget. Es kan wohl ſeyn, daß in dem Jahr 1321, oder auch noch vorher ſeit 1309, an dieſem Werke ſchon gearbeitet ſey, aber es beweiſet ſolches nicht, daß es eben ſo ſeyn müſte. Denn es könnte auch alles das erſt im Jahr 1393 und 94 zuſammen getragen ſeyn.

c) Von Thorn haben wir in der erſten Anmerkung bey dieſem Abſatze ſchon vernommen, daß daſelbſt dies alte Buch mit groſſen Koſten auf Pergament ſchön abgeſchrieben in dem Gerichte zu ſtetem Gebrauche aufbehalten wird. Von Königsberg kan ich durch gütige Nachricht des jetzigen Rechtswohlgelehrten und berühmten Schöppenmeiſters des Altſtädtiſchen Gerichts, Herrn Jac. Henr. Lieberts, die Verſicherung geben, das in daſigem Altſtädtiſchen Gerichte ſich auch ein Exemplar, welches im Jahr 1394 auf Pergament geſchrieben, und ein anderes in den Kneiphöfiſchen Gerichte ſich befinde, welche von den Thorniſchen in nichts anders unſchieden ſind, als daß bisweilen die Anzahl der Capitel, in dem die Frage und das Urtheil in eins zuſammen gezogen ſind, die Ueberſchrift oder einige Worte geändert ſind. Hergegen im dritten Buch ſind aus des 38 und 151. Capitels Abſätzen neue Capitel gemacht mit eigenen Ueberſchriften. Die Wörter aber, worin ſie unterſchieden ſind, ändert nichts in der Sache oder in dem Verſtande. In dem Kneiphöfiſchen Exemplar findet ſich zu Ende des 124. Capitels des obgenannten Buchs (welches in dem gedruckten Culm das 130. Capitel iſt) die Beyſchrift: Alhier war im alten Buch noch ein Capitel, gleich dem forderen. Weil nun dieſes ausgelaſſene Capitel in keinem verhandenen Exemplar vom Jahr 1394 ſich befindet: ſo mögte dadurch der Satz beſtärket werden, daß allerdings die Gerichte vor dieſer Sammlung noch ein ander altes Buch gehabt, darin die Magdeburgiſchen Rechte von alten Zeiten her beſchrieben geweſen: wenn nicht ſichere Gründe auſſer dem es bekräftigten. In Danzig haben die Gerichte der rechten und alten Stadt noch ihren geſchriebenen alten Culm, der von Alters her daſelbſt als das alte Geſetzbuch aufbehalten wird. Von Culm und dem Hofgericht des Hohemeiſters zu Marienburg laſſen uns die übrigen Umſtände keinen Zweifel, daß auch da der alte Culm, als eine Sammlung Magdeburgiſcher Rechte, an der Gerichtsſtäte werde zur Maasregel gedienet haben.

d) Solte wider der Hohemeiſter und Gebietiger Willen dergleichen geſchehen ſeyn, würden die Kreutzherren daraus dem Lande und den Städten ein groß Verbrechen gemacht, und ſolches hochgeahndet, beſonders in den Landtagen vor dem Abfall, auch in dem Proceß vor dem Kayſerlichen Hofe und nachhero es hoch angezogen haben. Aber davon iſt in dem Urkunden der alten Zeiten und in den Geſchichten keine Sylbe zu finden. Woraus man ſicher ſchlüſſen kan: was hier geſchehen, müſſe mit Vorwiſſen und Bewilligung, ſo wohl der Preuſſen als der Kreutzherren verfaſſet ſeyn.

e) Daß dieſes geſchehen ſey, wird das folgende andere Hauptſtück dieſer Geſchichte an den Tag legen.

f) Die Gerichte oder Schöppenſtühle haben nicht die Gewohnheit, daß ſie einzeler Leute ihre ſchriftliche Sammlungen oder Rechte für ſolche Geſetzbücher annehmen, darnach ſie zu ſprechen verpflichtet wären. Sie müſſen ihre Urtheile auf ſolche Geſetzbücher gründen, welche von ihren Obern für die ächten gehalten werden. So heiſt es z. E. zu Ende des Kneiphöfiſchen alten Culms: "Nachdem bey der Compancy der Scheppen kein eigener Culm geweſen, und die Bücher die ein jeglicher bey ſich gehabt durch die Schreiber ein Theil corrumpiret "und verfälſcht worden, alſo auch daß man aus etlichen Capiteln eine Sentenz nicht eigentlich ſcheppen können: "ſo haben die Scheppen, welche auf der Zeit geweſen, als .... vor gut angeſehen und bewilliget dieſen Culm "zuſchreiben, welcher aus alten Büchern (der nicht wenig) fromlich iſt zuſammen bracht und corrigiret, daß ſich "ein jeglicher wohl daraus zu richten habe, GOtt dem Herrn zu Lobe und Ehren, der ganzen Commun Kneip"hoff zu Nutz und Frommen." Daher auch als die neuern auf den Landtägen verbeſſerten, und unter dieſen auch die letzte Sammlung dieſer Culmiſchen Rechte, die hier gedruckt iſt, noch nicht von Königlicher Majeſtät bekräftiget waren, hat man keine auf Pergament in den Schöppenſtühlen abſchreiben laſſen, ſondern bey der alten auf Pergament, hat man die neue, welche man für die beſte gehalten, nur auf Papier geſchrieben aufgehoben.

g) Es iſt gewiß, daß in dem Jahr 1394 die Abſchriften ins reine gebracht ſind, und zwar in den Schöppenbänken verſchiedener Preuſſiſchen Städte. Nun bezeuget Schütz in ſeiner Preuſſiſchen Chronick auf der erſten Seite des 88. Blattes, und *Hefius* in ſeiner *Hiſt. rer. Pruſſ.* bey dem Jahr 1393, daß damals in gemeiner Landfahrt die unbillige Schatzung des Hohemeiſters einhellig aufgehoben worden von den Landſtänden, und die den Hohemeiſter Wallenrodt vertreten haben, finden hiewider nichts zu ſagen z. E. im Erl. Preuſſen T. I. Seite 328. Da alſo zu derſelben Zeit das Land auf Erhaltung ſeiner Rechte und Freyheiten bedacht war, und die aufgedrungene unerträgliche Schatzung bey Leibes Strafe abſchaffete, auch alle für einen Mann zu ſtehen ſich verbunden hatten: iſt es kein Wunder, wenn es auch zu der Zeit auf die Feſtſetzung und Erhaltung der Magdeburgiſchen Rechte bedacht geweſen, darein der Orden ſo viel eher willigen können, ſo viel weniger dieſes bisher ſtreitig war, und ſo viel nöthiger es war, damals die Preuſſen zum Gehorſam und Beyſtande in dem angehenden Kriege willig zu machen. Daß auch in dem folgenden Jahre zu Marienburg neue Landes- und

Städte-

Digitized by Google

Städte Willkühren ſind gemacht worden, iſt bereits im 22 und 24 §. angemerket worden. Da man alſo in dieſen Jahren die Landesſatzungen erneuert und verbeſſert hat, kan man mit Fuge urtheilen, daß auch damals an die Magdeburgiſchen Rechte gleicher Fleis werde angewandt ſeyn.

§. 37. Will man wiſſen, woraus dieſe Rechte im alten Culm genommen ſind, ſo antwortet man uns: aus dem Sachſenſpiegel, dem Weichbilde, den Magdeburgiſchen Fragen und Antworten, und aus den Culmiſchen Rechtsſprüchen. Das letzte und nächſt dem letzten muß man zugeben von etlichen Zuſätzen, die es um das Jahr 1394 erhalten a). In Anſehung der vorhergehenden Quellen aber müſte man einen Unterſcheid machen, unter dem Weichbilde und Sachſenſpiegel. Weil das Weichbild erſt um das Jahr 1294 ſoll verfaſſet ſeyn b), würden aus demſelben nur einige Zuſätze haben hergehohlet werden können. Aus dem Sachſenſpiegel könnten auch wohl in dem älteſten Magdeburgiſchen Rechte, ſo man zu Culm gebrauchet, einige Geſetze entlehnet, und andere, die man mit der Zeit dienlich befunden, in den Zuſätzen hinzukommen ſeyn c). Es ſcheinet aber nicht ſehr glaublich, daß man in den älteſten Zeiten den Sachſenſpiegel zum Hauptbuche in den Culmiſchen und Thorniſchen Gerichten gehabt, ſondern eine ältere Sammlung, woraus auch ſelbſt der Sachſenſpiegel, und das Weichbild mit der Zeit geſchmiedet worden, mag zur erſten Grundlage gedienet haben. Daher kan die Uebereinſtimmung mit derſelben, eben ſo wohl hergeleitet werden, als wenn ſie aus jenen hergehohlet wären d). Daß man aber bey den meiſten Capiteln im alten Culm die Worte findet: von Rechts wegen, und dergleichen Beſchlüſſe der Urtheile; ſolches mag wohl nicht immer den neuen Zuſatz des Magdeburgiſchen, ſondern nur öfters den noch üblichen Gebrauch ſolcher Geſetze andeuten, davon die geſammleten Urtheile zur Hand geweſen e); oder oft blos die Richtigkeit und Billigkeit des Geſetzes anzeigen.

a) Z. E. im V. Buche und deſſen 12. und 13. Capiteln heiß es: Hierauf ſprechen wir Schöppen von dem Culmen vor ein Recht. Dergleichen wögten viel mehr Urtheile von Culm ſeyn, ſonderlich im 5. Buche, obgleich nicht dabey ſtehet, woher ſie ſind. Doch gibt es auch viele Magdeburgiſche Urtheile darin, bey denen es ausdrücklich ſtehet, daß ſie aus Magdeburg kommen, als im 84. und 85. Cap. des III Buches. Von vielen andern, dabey nicht ſtehet, mag man es aus andern Gründen vermuthen, daß ſie auch aus Magdeburg herrühren, obgleich aus der Redensart; daß dis Magdeburgiſch Recht ſey, bezeugen wir ꝛc. und aus der bloſſen Uebereinſtimmung mit den Magdeburgiſchen Urtheilen im 14 §. ſolches nicht ſchlechterdings kan geſchloſſen werden. Denn es waren auch in Preuſſen Einwohner, die ſich blos des Magdeburgiſchen Rechtes bedieneten, und es können in Preuſſen ähnliche Fälle mit denen vorgekommen ſeyn, welche in Magdeburg entſchieden waren, darin die Culmer ſicher dergleichen Urtheil ſprechen konnten, als die Magdeburger etwan ſonſt geſprochen hatten.

b) Davon iſt oben nachzuſehen der 12. §. in der Anmerkung d).

c) Nach der Anmerkung von c) deſſelben Abſatzes. Was hier folget, erhellet aus dem 7. 10. und 42. §. und auch daraus, weil ſonſt eine weit gröſſere Uebereinſtimmung ſich finden würde zwiſchen dem alten Culm und Sachſenſpiegel, der doch im V. Buche Cap. 61 unter dem Namen des Landrechts angeführet wird.

d) Wenn verſchiedene Ströme aus einer Quelle kommen, iſt es nicht Wunder, daß ſie einerley Geſchmack und Beſchaffenheit des Waſſers haben. So geht es auch mit Urtheilen, die aus einerley Geſetze bey einerley Thaten geſprochen werden. In der That werden ſie einander ſo ähnlich ſehen, als ein Tropfe dem andern, wenn man die Namen der Perſonen, und der Oerter, die Zeit und dergleichen veränderliche Umſtände weg läſſet.

e) Faſt ⅔ von den Capiteln im alten Culm haben das Anſehen eines ausgeſprochenen Urtheils, und bleiben nur 100 und etliche 20 bey denen das V. R. W. oder dergleichen etwas fehlet. Es iſt alſo kein Wunder, wenn hier als ein Urtheil erſcheinet, was in andern Büchern, als ein Geſetz vorkommet.

§. 38. Näher zur Sache zu kommen, ſo iſt die Einrichtung des alten Culms folgende. Er beſtehet aus 5 Büchern, und hebt mit dieſen Worten an: Do man den Colmen beſetzte, do gab man en Recht ihre Willköre ꝛc. endiget ſich aber mit dieſen: Alſo iſt is auch vmme eyn yeglich Werk, dat man ane Schaden wedir tun mag V. R. W. Das erſte Buch handelt von den Rahtmannen in 25 kurtzen Capiteln, die nur 2 Bogen füllen. Ueber dem erſten heißt die Ueberſchrift: Hie hebet ſich an Cölmiſch Recht; über dem letzten aber ſo: Wer ſich zuget an eynen ſyzenden Rahte zu bringen. Das andere verordnet von dem Richter und den Schöppen in 89 Capiteln, deren erſtes führt die Ueberſchrift: Von der Schöppen Kore; das letzte dieſe; von enelenden Mannes Todſlag, wer das vordirn ſal. Im dritten ſtehen 151. Capitel von den Verbrechen und allerley Unrecht in Contracten. Der Titel des erſten heißt: Von Wunden, des letzten: Von dreier Manne Klage, die do glych klagen vff eynen Mann. Das vierte Buch macht ſich an die Materie von Aufgaben, Verſchenkungen, Erbſchaften und Vormundſchaften, davon es 107 Capitel hat, deren erſtes die Aufſchrift hat: Von Vfgabe, das letzte dieſe: von Lypgedynge. Das fünfte und letzte enthält noch etliche gemeine Rechte in 72 Hauptſtücken, da das erſte von den Gotis Vfennige handelt; das letzte aber die Ueberſchrift führet: Wer vo vremden Gezuge icht macht a)

a) Das iſt wer aus fremder Materie etwas machet. Man behält hier mit Fleiß die eigentliche Wörter, und derer Schreibart, um davon eine Probe zu geben. Das Wort enelend ſol ſo viel ſeyn, als einzeln

Digitized by Google

(enelende). Es läßt anfangs als wäre es en elenden d. i. eines Elenden. Aber aus dem Text sieht man, daß es die Bedeutung nicht haben kan, weil da stehet: Hat ouch einer eines enelenden Mannes Todslag gevordert. Also ist eigentlich ein solcher einzeler Mann, der keine Anverwandten hat; die seinen Todtschläger verklagen und zur Strafe fördern können.

§. 39. Das Alter dieser Gesetze zeiget nicht blos die alte Schreibart, sondern auch viele alte und verlegene Wörter auch Redensarten a) bey denen man oft rathen muß, was sie bedeuten sollen. In der Bibliotheck Ihro Herrligkeit, Herrn **Valentin Schliefs**, befinden sich davon wenigstens drey ungedruckte Exemplare, mit alten Buchstaben, deren die vordersten eingemahlet sind in jedem Capitel. Es ist darin kein ander Zeichen der Absonderung als ein Punct, welches noch dazu selten vorkommt. In einem stehet A. C. 49 woraus man das Jahr 1449 schlüssen mag, weil sie sonst mit denen Exemplaren von 1359 einstimmig sind, nur daß zu weilen 2 Capitel in eins gezogen sind, wo die Anfrage und Antwort darauf übel getrennet gewesen, und in einem fand ich zu Ende des dritten Buchs noch ein Paar Capitel, die in dem gedruckten nicht stehen. Das erste davon enthält die entschiedene Frage: ob ein Erbe in der Fremde sein Erbgut verkauffen möge, ehe es ihm zugefallen; das andere diese: wenn die Erben 7 Jahr lang den Besitz des Erbguts nicht angefochten haben, welches sie in der Fremde verkauffet. Das dritte Exemplar ist in groß Folio, und in Niederschäfischer oder Pommerscher Sprache verfaßt. Sein Anfang ist dieser: **Do man den Colmen befertere, do gaff man ehn Recht ere Wille kore, do wurden se to Rade. dat ſze koren Rahtmanne, tho enem Jahre, de ſwuren ende ſweren noch alle Jahre, wen ſze nyge kyeſen** ꝛc. Sonst kommt es mit den gedruckten genau überein.

a) Wir wollen etliche zur Probe davon anführen. So steht dirlouben für erlauben, dirvordirne für erfordern, wetten für büssen, vorſachen und lokene für leugnen, jehen für bejahen, nayle mogen für Blutsfreunde im 7. Grade, Kampfer-Wunden für gräuliche oder tiefe Wunden, die Warte für Termin, Besserung für Geldstrafe, Kortute für Schiedsleute, Nakebur für Nachbar, beyten für warten, Dube, Dubheit für Diebstal, Amecht für Amt, Orhade für Anfang, Abis für Obst, Noten für zwingen, nöthigen, remen für zielen, baren für thun, handeln, buten für bieten, ynneren für rechtmäßig überführen, davon auch das Wort ynnerunge fürkommt, Mittedan für Arrest, Beteward für Wallfahrt, die Volleist für Bepracht und Hülffe zu einer Missethat, das wyrſte für das ärgeste oder schlimmeſte, Vos für ein Pferd, Seltir oder Saltir für Psalter, der Awarſt für das Aas, ſuchten sich für seuchhaft, Tzapil für der Gürtel, Torſtordilin für Korb, Bedirwirkunte für Biederleute, mychel Gut für beträglich, falſch Gut; der Schub oder Schob für die Abwälzung der Schuld auf einen andern, Notmunſt für Gewalt, myſſenoten für unrechtmäßig zwingen, palmunden für unfähig erklären zu Vormundschaften ꝛc. So heißt nach todir Hand, als Erbe eines Verstorbenen, bewyſen vff den hylgen etwas beſchweren, entgene mit ſynes eines Hand, blos mit seinem Eide sich loßmachen. (reinigen), Vrede wyrken, Frieden gebieten, Orteil vffbuten, das Urtheil publiciren, mit Orteilen myſſen, durch Urtheil auferlegen, wirogebohren, von geringer Herkunft seyn, ſege ſychten, unglücklich fechten, verwyſen mit 6 Pfennigen, wenn die Verweisung nicht mit Gelde abzukauffen ist. ꝛc. Sehr ausführlich ist das ganze 25. Capitel des I. Buches.

§. 40. Man hat dieses alte Culmische Recht nicht allein ungedruckt oder geschrieben, sondern auch gedrucket. Zum ersten scheinet es gedruckt zu seyn von **Franz Rohden**, erstem Buchdrucker in Danzig, etwan ums Jahr 1538. Denn derselbe hat im Jahr 1539 in 4to herausgegeben eine Unterrichtunge, wie man sich in den Artickeln und Clauſuln der Colmischen Handfeſte (die zum Theil die Stadt Colmen und Thorn berühret) auch in den Artickeln, die andere Städte betreffen, halten ſoll ꝛc. a) Darin stehet auf der 9. Seite: Und werden derhalben die Capitel ſo im Colmiſchen Buche begriffen ſind von Morgengabe, Gerade ꝛc. hiermit gar ausgeſchloſſen; und auf der 10. Seite, wie im Anfange der Vorrede über das Colmiſche Buch iſt angezeiget. Hieraus kan man nicht anders schlüssen, als es habe Rohde das alte Magdeburgische Recht vor dem Jahr 1539 mit einer Vorrede ausgegeben, und es das Colmiſche Buch betittelt. Mir ist bisher von diesem ersten Drucke nichts zur Hand gekommen: Wer weiß aber, ob nicht noch irgendwo Ueberbleibsel davon zu finden seyn mögen. Ich denke, es werde bequemen Gebrauchs halber, wie die Culmische Handfeste in 4to, oder wohl gar in 8vo gedrucket seyn. Mich befremdets nicht, daß ich kein Exemplar davon bisher gefunden habe, weil mir auch nur ein einziges Exemplar von seiner gedruckten Handfeste und Unterrichtung zu Gesicht gekommen, das zum guten Glück in eines Hochedl. Rahts Bibliotheck gerathen ist, sonst es schwerlich auch mehr verhanden seyn dürfte.

a) Beyläufig kan man aus dieser Unterrichtung hier noch folgende Stelle merken, so auf der 2. Seite stehet: Darum ist vor gut angeſehen, die andern Artickel, ſo das ganze Land betroffen, zu vermeldeu. Dann es ſeynd alle Städte insgemein, ſo nachmals im Lande aufgeleget, auch andere Oerter mehr mit demſelbigen Rechte, ſo der Stadt Colme gegeben, brauchbiget und befreyet worden, ausgenommen die Stadt Elbingk, Braunsberg und Frauenberg, die ihr ſonderlich Recht haben, das Lübeckiſch Recht heiſſet. Wo aber irkeine Stadt in ihren Privilegien und Freyheiten etwas ſonderliches hätte, mehr denn in der Colmiſchen Handfeſte begriffen, da mag ſie ſich nach halten.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41. Ganz gewißlich ist es im Jahr 1584 auf Unkosten des damahligen Thornischen Bürgermeisters, Henrich Strobands, prächtiger in Folio gedruckt, davon man noch öfters in den Ausruffen der Bücher Exemplare antrift. Es führet den rothen Titel: Das alte Culmische Recht, und beträgt 2 Alphabete und 6 Bogen. Am Ende stehet so: Diß Culmische Recht ist aus einem alten Buche, welches im Jahr Christi 1394 geschrieben ist, gedruckt zu Thorun im 1584 Jahre, durch Melchior Nering. Allem Ansehen nach ist es von dem Exemplare auf Pergament abgedrucket, mit welchen es nach Hartknochs Bericht a) völlig übereinstimmet. Denn der Bürgermeister hegte die Hofnung, es würde solches durch einen gemeinen Schluß von dem Preußischen Landen und Städten, ohn Veränderung ferner zur gemeinen Richtschnur der Urtheile beliebet werden, wenn es um billigen Preiß zu haben wäre b)

a) In seinem alten und neuen Preussen auf der 574. und folg. Seite, wie auch im 14. §. seiner Diss. de Jure Prussor. Es bezeuget auch Hartknoch ausdrücklich, daß dies der rechte Abdruck sey des dasigen Exemplars auf Pergament. Daselbst S. 575. a.

b) Hievon wird unten an seinem Orte klärer gehandelt werden.

§. 42. Nachhero ist dieses alte Culmische oder besser Magdeburgische Recht, wie es zu Culm üblich war, in die hochdeutsche Sprache gebracht, ob ich schon nicht finde, wann und von wem solches möge geschehen seyn a). Geschrieben habe ich dieses hochdeutschen Culm gehabt aus Ihro Hochedl. Herrlichkeit. Herrn Valentin Schlifs Bibliotheck. Ein ander Exemplar davon findet sich zu Königsberg in der Liedertschen Bibliotheck. Es ist dieser hochdeutsche Culm auch in Druck ausgegangen, welches bezeuget der Herr Geo. Schröder, nachmals hochverdienter Bürgermeister in Danzig, in seinen Collectaneis de Jure Culmensi, so mit ein Kleinod der Schlieffischen Bibliotheck ist. Er bemerket daselbst, daß er den 10. Jänner im Jahr 1669, in des Herrn von Bobart Bibliotheck ein gedrucktes Exemplar davon gefunden habe, daran der Titel und das Ende gefehlet, das Format hat er vergessen anzumerken. Dieser hochdeutsche Culm ist mit Glossen oder Auslegung versehen, deswegen dieser der glossirte Culm genennet wird.

a) Einige vermuthungen von der Zeit, da er verfertiget ist, giebt die Stelle im 5. Capitel des 2. Buchs, da ein Vierdung durch 12 Schillinge, die so gut seyn sollen als zween Grosse, gegeben wird. Damals hat die Mark 48 Schillinge gegolten, und ein guter 2 schlechte Schillinge. Siehe auch §. 43. und 44.

§. 43. Doch habe ich unter dem aus dem gedruckten Exemplar ausgezogenen, und unter dem geschriebenen hochdeutschen Culm einigen Unterscheid wahrgenommen. Z. E. im 2. Cap. des 1. Buchs steht im gedruckten waldigen, im geschriebenen aber kiesen; im 3. Cap. steht dort Bürger, hier Biedermann, dort mit une, hier mit ihnen; im 6ten hier unrecht Scheffel, welches dort fehlet; im 8ten dort ein Schilling, hier 6 Pfennige, dort 4 Schillinge, hier 5 Schillinge; im 10ten dort 4 Schillinge, hier 3 Schillinge; im 12ten dort Meynekauf, hier Gemeinekauf; im 16ten dort Stephan von Frankenheim, hier Hoyeman von Waldorf; im 19ten dort im Titel von Zügen, hier von Bekäntnis; im 20ten dort Bürgerkore, hier Willkühr; dort der Richter noch der Schuldheiß, hier der Herzog; im 5. Cap. des II. Buchs steht dort einen Vierdung, hier 12 Schillinge ꝛc. Woraus zu sehen, daß das gedruckte weit älter ist, als das geschriebene. So sind auch die Capitel zuweilen der Ordnung nach unterschieden von dem in Thorn gedruckten. Z. E. Was im Thornischen das 22, das ist im hochdeutschen das 24. Cap. im II. Buche; was dort das 101te, ist hier das 102te, und was dort das 102te, hier das 101te, das 112te, und 113te, des Thornisches sind hier treins zusammen gezogen; hingen werden aus dem letzten im Thornischen hier 3 gemacht nemlich das 150te, 151te, und 152te, Zwar bemerket der Herr Schröder an einem andern Orte, daß Herr Kolkau ihm gesagt, der glossirte Culm sey zu Braunsberg im Jahr 1616 in Fol. gedruckt nebst der Landesordnung, und sey zu Thorn im Archiv zu finden. Ich habe aber hingeschrieben, und hat man hievon keine Nachricht finden können, daß solch Buch jemals da gewesen sey. Doch kan es wohl wahr seyn, wo sich Herr Kolkau nicht geirret, und die Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen im Sinne gehabt hat. Indes weil der Herr Schröder hier nichts besetzet, daß zum Exempel das Bobartsche in einen andern Format gewesen, kan man daraus schlüssen, es sey in Folio gedruckt gewesen.

§. 44. Was die Glossen dieses hochdeutschen Culms anbetrift a), so heißt es bey dem 7 Capitel des 1. Buchs: Geldstrafe mag ein Rath mindern oder mehren allein in den Sachen, da keine Willkühr über gesetzet ist. Aber die 3 Städte Königsberg haben über solche Sachen gewisse Willkühre, wie die Willkühre im Anfange klärlich mit sich bringet ꝛc. dergleichen etwas kommt auch vor bey dem 13. Capitel. Bey dem 27. Cap. des II. B. wird angemerket; daß der Richter soll belehnet seyn, ist nach dem Culmischen Rechte nicht in den Städten: denn da bleiben sie nicht stets Richter, es wären den Erbgerichte, als zu Neidenburg, Schiffenbeil

fenbeil und Resel. Ob irgend in mehr Städten Erbrichter sind, ist nicht allen kund. Bey dem 83. Cap. desselben Buchs wird den Vorsprechern und Anwalden sehr das Wort geredet. Bey dem 15. und 35. Capitel des III. Buchs wird ein ganz Wehrgeld von 18 Pfund erkläret durch 10 Mark Preußisch, und ein halbes durch 5 Mark Preußisch. Woraus zu sehen, der Glossirer habe vor der Heilsbergischen Verbesserung des Culmischen Rechts gelebet, darin im 20. Cap des II. B. 18 Pfund durch 24 Mark Preußisch erkläret wird; ja auch vor dem Jahr 1530, und sey vermuthlich ein Königsbergischer Advocat, oder Procurator gewesen. Indes mag der Druck freylich später dazu gekommen seyn.

a) Wer von der Beschaffenheit dieser Glossen nähere Nachricht verlanget, dem kan folgende Probe mehr Licht geben. Bey dem letzten Capitel des ersten Buchs stehet: "Item von Rahtsordnung und Köhr "haben wir in den 9 Magdeburgischen Büchern im VIII. Buch durchaus, und im Weichbilde Art. 42 bis 45 "gar gründlich. Item von Rahtmannen haben wir in den Magdeburgischen Fragen B. 1. Cap. 2 durchaus, "da suche man es mit Fleis. Bey dem 79. Capitel des dritten Buchs ist diese Glosse: Wetten Leute um Wett- "lauf mit Pferden, oder Spiel ꝛc. oder einer den andern darüber hindert, das ist ein Spiel von Muthwillen, "da soll der Richter nicht über richten, noch Schöppen Urtheil drüber finden." Zuweilen hat der Glossirer den Text nicht verstanden, und ihn für irrig ausgegeben. Zuweilen beruft er sich auf neue Magdeburgische Fragen, die noch nicht gedruckt sind, oder die mit der Zeit in den Druck gehen mögen. Es scheint aber, aus diesem Versprechen sey nichts geworden:

§. 45. Nächst dem alten Culm hat man in Preussen noch eine weitläuftigere Sammlung der Magdeburgischen Rechte gehabt, welche noch vor dem Jahr 1433 a) verfertiget, und in 9 Bücher abgetheilet ist b). Insgemein wird es nur unter dem Namen der Distinctionum Magdeburgensium angeführet, welchen es in einigen ungedruckten Abschriften mag geführet haben. Es ist aber in den Druck gegeben von dem bekannten Andreas Pölman, und ist so wenigen bekannt, daß es auch in der Preußischen Bibliotheck, und deren Zusätzen, welche in dem 5. Theil des erläuterten Preussen unlängst herausgekommen, nicht befindlich ist. Es führt diesen Titel: Handbuch, darin zu finden, was sich bey Gerichte zuträgt, und was die Rechte davon sagen, durch den Achtbaren und Wohlgelahrten *Albertum Pölman, Notarium publicum*, sammt einem Proceß der *Execution* im Erz-Stift Magdeburg; alles fleißig überseh'n und gebessert. Wittenberg gedruckt bey Matthias Welak, in Verlegung Johann Franken. *Anno 1590 4to* c).

a) Zwar findet man in Hartknochs altem und neuem Preussen, auf der 576. Seite, daß in Pölmanns gedruckten Buche, das Jahr nicht stehe, sondern in einen geschriebenen Exemplar das Jahr 1452 angegeben sey. Das letzte kan wahr seyn, aber das vorhergehende zeiget an, daß Hartknoch das gedruckte nicht gehabt habe, und unrecht berichtet worden. Denn in der 7. Dist. des I. Artickels im I. Buche steht ausdrücklich: Seit der Zeit, daß Christus gebohren ward, schreibet man 1433 Jahr, als dies Buch geschrieben und gemacht ward, wer darnach lebet, der rechnet fürbas. Diese Erinnerung weiter zu rechnen, haben die Abschreiber in acht genommen, und immer das Jahr gesetzt, da sie geschrieben haben: wie ich selbst ein Exemplar in E. Hochedl. Rahts Bibliotheck finde, darin das Jahr 1445 stehet. Woraus man solgern mag, daß leicht auch das 1433, so im gedruckten stehet, noch nicht das rechte sey, da es gemacht worden. Welches auch durch andere Gründe könnte bestätiget werden, wenn es nöthig wäre, sich damit länger aufzuhalten.

b) Darum führt es der glossirte Culm an unter dem Namen der 9 Magdeburgischen Bücher, und bey andern heissen sie die 9 Bücher von dem Sachsenrechte. Ein ungedrucktes Buch führt es an unter dem Namen: Landrecht.

c) Dieses Exemplars, welches der Bibliotheck E. Hochedl. Rahts zuständig ist, habe ich mich hiebey bedienet, welches bis k k k gehet. Doch ist diese Ausgabe nicht die erste, weil M. Georg. Draudius in seiner bibliotheca Classica der deutschen Bücher, auf der 356. Seite anführet die Ausgabe vom Jahr 1576, und eine Magdeburgische vom Jahr 1603. in 4to. In einer ungedruckten Nachricht finde ich auch das Jahr 1570, benennet, als wären sie darin zu Leipzig herausgekommen: dies mag aber wohl ein Gedächtnißfehler seyn, dadurch dieses Pölmans Buch verwirret worden mit einen andern, welches damals in 8vo von ihm ausgegeben ist unter dem Titel: Lauffende Urtheile, so man täglich bey Gerichte braucht.

§. 46. In der Vorrede verspricht Pölman a) die Quellen, woher dieses genommen sey, beyzufügen, setzt auch schon hin die Erklärung der abgekürzten Wörter, deren er sich im Anführen bedienen wolle. Allein in der andern und besage des Titels verbesserten Ausgabe, hat er solches noch nicht geleistet, und wird es auch wohl schwerlich hernach erst gethan haben, wo er nicht gar schon vor 1590 gestorben ist. Voran stehet ein Aufsatz der Aufschriften der Bücher und ihrer Artickel, welcher betittelt wird Register über das Sächsische Recht. Das erste Buch hat 23 Artickel von dem Rechte der Personen, deren erster betittelt ist von 6 Werlden (tausend Jahren) wie die geweissaget sind, und in der 7. solle sie zergehen; der 23. aber, wie man Priester richten soll im weltlichen Gerichte. Das andere handelt von Erben und Eigen in 12 Artickeln, und zwar der erste von Erbe und was Erbe heisser; der letzte, wie nahe man einen Markt dem andern bauen und Städte besetzen solle. Im dritten Buche wird das

Dorf-

Dorfrecht vorgestellet in 10 Artickeln, deren erster vom Dorfrechte, der letzte von allerhand Federspiele gebietet. Nach dem vierten Buche soll der Proceß in Gerichten geführet werden, davon 15 Artickel sind, als erstlich von zweyen Schwertern geistlich und weltlich, und letzlich von allerhand Gezeugen. Des fünften Buches Innhalt ist von Gutes Besatzung, da der erste Artickel zeiget, wie man allerhand versprechen mag und besetzen, der 15. aber Gesetzte giebt vom Gute, das man Dieben und Räubern abjaget. Mit dem sechsten Buche beginnet sich die Materie von allerhand Ungerichte (Verbrechen), da der erste Artickel den Anfang macht von Anfertunge mit Worten und Werken, der 13. beschlüßt mit den Verordnungen von getreuer Hand. Das siebende Buch streuet allerley ein vom deutschen Reichsrechte aus dem Sachsenspiegel; darin das erste Capitel die Aufschrift führet: Wie sich das Reich erst anhub zu Babylonien, wie es an die Römer kam, und wie die Lande besetzet wurden; das letzte oder 13. diese: Was Leuten ein Mann helfen soll wider unrechte Gewalt. Im achten wird gehandelt von der Rahtsordnung und den Zünften in 25 Artickeln, deren erster lehret, wen man in den Rahr kiesen und bestätigen soll; der letzte, welche Handwerke ein Panner führen; Das 9. macht den Beschluß mit der Materie von allerley Lehnrechte, Erbes Ansprache ꝛc. da der erste redet von Auslegung der Handfesten, der 23. und allerletzte aber vermag, daß der Richter kein Gebot auf das Land setzen mag ohn des Landes Willkör b).

a) Seine Worte lauten so: Solchem Unrecht fürzukommen habe ich mich nicht beschweren wollen, auf dieser ehrlichen und fürnehmen Leute Ansuchen, Bitten und Begehr, mich dieser Mühe und Arbeit zu übernehmen; sonderlichen aber weil dieselben Stücke, davon dies Handbüchlein tractiret, aus dem Landrecht oder Sachsenspiegel, Weichbilde und Lehnrecht zu ziehen, ꝛc.

b) Selten ist ein Artickel, der nicht wieder in verschiedene Distinctiones eingetheilet werde. So hat z. E. im I. Buch der 1. Artickel 8, der 2te 7, der 7de 25, und der 8te 20 Distinctiones oder Fälle, darüber Entscheidungen angeführet werden.

§. 47. Von dem Wehrte dieser Sammlung zeugen so wohl gewisse Beyschriften a), als auch die Anführungen desselben bey den neuern Sammlungen b). Woraus aber nur so viel abzunehmen, daß es zwar aus den Sächsischen Rechten mit Fleiß zusammen getragen, und zu Hause zum Nachschlagen mag gebrauchet seyn, wenn man wissen wollen, was die Magdeburgische Rechte davon setzten, oder irgendwo in Preussen üblich wäre. Wiewohl der Sammler nicht so eigen die Sachen unterschieden hat, welche in Preussen Nutzen hätten, öfters nicht gesagt hat, woher er das seine genommen, noch sonst in der Ordnung die gehörige Richtigkeit beobachtet hat. Daher mag es geschehen seyn, daß seine Arbeit weder öffentlichen Beyfall gefunden, noch in der Verbesserung des Culmischen Rechts darauf sonderlich geseben worden c). Indes bezeugt doch Pölmanns Vorrede, und der etliche mal aufgelegte Druck, daß es seine Liebhaber auch unter den Gerichtsverwandten in Preussen gehabt. Inmittelst ist es noch theils wegen der Übereinstimmung mit den Magdeburgischen Rechten und dem alten Culm, theils wegen einiger Ergänzung und Erläuterung der alten Magdeburgischen Rechte in Preussen mit Verstande zu brauchen d).

a) Zarknoch führet davon eine an in seinem A. und N. Preussen auf der 577. Seite, welche bezeuget, daß dieses Werk in Erörterung der Streitigkeiten von den Gerichten in den Preußischen Städten gebrauchet sey. Anderer, die eben das behaupten, jetzo nicht zu gedenken.

b) Daß dessen in den Glossen über den alten Culm oft Erwähnung geschehe, ist schon angezeiget in der Anmerkung b) bey dem 45. §. weswegen auch andere bey dem alten Culm und bey einigen Abschriften des verbesserten Culmischen Rechts diese Magdeburgischen Bücher oder Distinctiones fleißig angezogen haben. Aber in der Braunsbergischen Ausgabe wird ihrer nicht gedacht.

c) Wäre diese Sammlung in gröſſerm Ansehen gewesen, hätte man sie lieber, als den alten Culm, zum Grunde der Verbesserung nehmen können. Wir werden aber unten vernehmen, daß man den alten Culm zum Grunde geleget. Diejenigen, welche gewußt haben, es sey dieselbe aus dem Sachsenspiegel, Weichbilde, den Magdeburgischen Fragen und dem alten Culm gezogen, scheinen sich mit diesen Quellen desselben begnüget zu haben. Andere mögen wieder nicht gewußt haben, woher es genommen sey.

d) Man findet einige Dinge darin, die man in den andern Quellen der neuen Verbesserung nicht so antrift, davon in den Anmerkungen dieses Culmischen Rechts Beyspiele zu finden sind.

§. 48. Es hat aber auch in Preussen nicht gefehlt an Leuten, welche wohl eingesehen haben, daß in diesem Magdeburgischen Handbuche vieles stehe, das in Preussen wenig oder gar keinen Nutzen hatte, deswegen sie lieber eine solche Sammlung Magdeburgischer Rechte gewünschet, welche mit den Preußischen Sitten und Gebräuchen mehr übereinkähme. Einige haben auch die Hand an das Werk geleget, um eine so nützliche Sache zu Stande zu bringen. Davon kann ein Beyspiel abgeben die alte Sammlung, welche in E. Hochedl. Rahts Bibliotheck zu finden, und im Jahr 1445 am St. Andreas Abende zu schreiben angefangen ist a). Es hat nach alter Art keinen Titel, sondern hebet gleich an mit dem Register von den Ueberschriften der Capitel, hernach

kommet eine kurze Vorrede, darin angezeiget wird, daß die unnützen Artickel des Sachsenrechts, so in Preussen nicht gehalten werden, weggelassen sind b). Wiewohl der Sammler nach dieser Regel noch verschiedenes hätte weglassen können, was er beybehalten hat c).

a) So stehet auf der dritten Seite im andern Capitel: Sider der Cheit das Got geboren was, und dies Buch angehaben wardt tzu schreibin, was tausint joer, vierhundert joer und XIV joer, am Obinde Andree des Apostils.

b) Sie lautet so: Man sal wissen, das dis Buch is getzogen aus velin bewertin warhaftigen Keserlichen Buchern, und will ein Theil Artikel do hindene lazin umme der Korcze willen. Went der Sachsen-Spiegil vil Artickel und Capitel inne helt, die im Lande tzu Preussin nicht gehalten werden ... als von Kompfe, von der Judenrechte, von Morgingabe, von Heergewete, von Musteil, von Hovetspise, von Gerade und sust, von vil Artickeln, die sich im Lande tzu Preussen in tenne Notdorft irtzyen und irkowsen, und will das alls widder irstatten mit dem weerden Johannes Andree, eyn irluchtir Meister im Rechte. Dieser Johannes Andreä scheinet der Bononische Rechtsgelehrte und Professor gewesen zu seyn, welcher im Jahr 1348 an der Pest gestorben, und den Baldus Facem & Tubam Juris Cannonici nennet. Mehr von ihm kan man lesen in Panzirollens Buch de claris legum interpretibus und in Ghilini Theatro d' vomini letterati.

c) Daraus ist z. E. was im andern Capitel des ersten Buch stehet von Origenes seinen 6 Werken oder 6000 Jahren; im dritten Cap. von den Heerschilden; im 4. wie man Ritter werden mag; im 5. vom Sacrament der heiligen Ehe ꝛc.

§. 49. Daß man sehe, worin diese von dem Handbuche unterschieden sey, bemerken wir daraus folgendes. Das erste Buch hat 20. Capitel, deren Eintheilungen unterschieden genennet werden. In dem ersten Capitel wird gewiesen, was Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sey, das 4. und 12. wird ausgelassen, die übrigen Titel kommen ziemlich mit denen im Handbuche überein; nur im Texte werden verschiedene Zusätze aus dem Jo. Andreas eingeschaltet. Im II. III. IV. V. und VII. Buche sind eben so viel Capitel als Artickel im Handbuche. Im VI. Buche wird das 9. Capitel, von Sachen, die aus der Hand gegeben werden für Gerichte, ausgelassen, hingegen ist im VIII. Buche des 7. Capitel zugesetzet von viel guten Fragen, die die Rahtmanne vom Colmen sich erfraget haben von den von Meydebork a). Im 9. Buche wird an statt des 9 Artickels vom Heergewette gesetzet ein Capitel vom Leibgedinge, und wie man das machen soll, darin auch von der Morgengabe und andern Brautgaben etwas vorkommet. Eben so wird im 10. statt der Gerade gehandelt von der Ehescheidung, im 11. von Hindernissen der Ehe, im 12. von der Bezahlunge der Ehe d. i. von der ehelichen Pflicht. Ausgelassen wird das 14. 15. und 16. statt deren aber wird im 14. verschiedenes zugesetzet. Statt des letzten Artickels wird gehandelt vom Lehnrechte und darmit man sein Lehn verwirken mag b).

a) Diese Fragen werden in 15 Unterscheide getheilet, und wird darin gehandelt von der Unqiltigkeit des Einspruchs, wenn es der Käufer Jahr und Tag besessen hat; wie ein Unterpfand statt der Zahlung erworben werde; daß kein Darlehn in des Rahts Bücher soll geschrieben werden in Abwesenheit ohne Einwilligung des Schuldeners; daß der Raht mit seinen Verschreibungen in dem Buch dem Gerichte keinen Eingrif thun soll: von den Sachen, worüber der Raht zu richten hat; daß die Unterpfande nur vor gehegten Dinge zu setzen sind, und nicht vor dem Raht; daß niemand sein anerstorben Erbgut verkaufen möge, bevor er es rechtmäßig erworben, es wäre denn daß ihn ehehafte Noth an der Antretung hinderte; von dem Erben, der ausser Landes ist und stirbt ehe er seine Magschaft bewiesen hat; und von dem, der sich in ein Gut geschworen hat.

b) Obgelobter Herr Schröder fährt auch einen Auszug an eines andern ungedruckten vielleicht noch ältern Buches, welches den Titel der Distinctionem Culmensium geführet, und nur in VI. Büchern bestanden. Es kommt solches in den meisten Stücken überein mit den Distinctionibus Magdeburgensibus nur hält es eine andere Ordnung. Als im ersten Buche wird gehandelt von der Ehe, den 6 Welten, der Erbfolge, Gerade ꝛc. im II vom Hause und was dazu gehöret, von den Hirten, von dem Schaden, den zahmes oder wildes Vieh thut, von Saalrechte ꝛc. im III. von Richtern, Schöppen, Klagen vor dem Gerichte, vom Judenrechte ꝛc. im IV. von mancherhand Ungerichte, wie man die handeln und richten soll; im V. von Weichbildsordnung und Macht des Rahts; im VI. vom Lehnrecht, von der Wahl des Königes, wer Lehnrechts darben solle ꝛc. ꝛc So viel mag diesmal genug seyn von den Magdeburgischen Rechten in Preussen: weil alles genauer zu untersuchen die vorgesetzte Kürze nicht leidet. Es würde auch wenigen damit gedienet seyn, wenn wir noch von allerley Auszügen aus obigen alten Rechten, die ihm ein jeder nach seinem Gefallen gemacht, Rechenschaft geben wolten.

§. 50. Aber zweyerley ist noch übrig, mit wenigem zu erörtern. Es ist oben bereits des alten Preußischen Rechts gedacht worden, und in der neuern Geschichte, werden wir die Abschaffung desselben finden. Was hat man unter dem Preußischen Rechte zu verstehen? Nicht das Culmische, Magdeburgische, Polnische, Pommersche, noch Lübeckische a) sondern ein von diesen allen unterschiedenes Recht. Wolte man denken es sey darunter zu verstehen das alte Recht, so die Heidnischen Preussen gebrauchet haben: so würde diese Meynung unstatthaft seyn wegen verschiedener Ursachen b). Auf das einzige Gesetz, welches sonst wohl pflegt das Preußische Recht genennet zu werden, von der Reige und von dem Frischen c), kann man hier auch nicht fallen; noch auf das Westphälische Fehmerrecht d). Hartknoch gedenket der Lehngüter zu Preußischem Rechte e), woraus man schlüssen mögte, das Preußische Recht sey eine besondere Art des

Lehn-

Digitized by Google

Lehnrechts gewesen. Man kann diese Meynung gelten lassen f), und noch dieses hinzu thun, daß auch neben dem Lehnrechte noch besondere Bürgerliche und Landrechte mögen gewesen seyn.

a) In dem Hauptvergleiche, damit Preussen zu Polen getreten §. 39. in den Beylagen No. V.) und in der Königl. Aufhebung der andern Rechte ausser dem Culmischen (§. 2. daselbst No. VII.) werden die Preußischen Rechte ausdrücklich unterschieden von dem Culmischen, Magdeburgischen, Pommerschen und Polnischen Rechte. Aber das Lübische Recht ist nicht aufgehoben, also ist es auch von dem aufgehobenen Preußischen Rechte zu unterscheiden.

b) Denn es ist dasselbe gleich anfangs, so weit es heidnisch und von dem polnischen unterschieden gewesen, aufgehoben, da die Preussen dem Orden unterwürfig geworden. §. 3. b) und §. 17. a) Auch ist es hernach vielweniger wieder aufgekommen, weil die abtrünnigen und endlich doch gebändigten heidnischen Preussen wegen ihres Abfalles ehrer schlechtere als bessere Bedingungen erhielten. Am allerwenigsten kann man sagen, daß solche heidnische Greuel noch unter dem Namen der Rechte in Preussen, solten gegolten haben bis auf daß Jahr 1476, da sie abgeschaffet worden. Es müssen also Verordnungen und Gebräuchen gewesen seyn, die unter dem Namen des Rechts noch bis dahin in Preussen üblich gewesen. Die Preußischen Landesordnungen oder Willkühren sind nie abgeschaffet worden, und sind deswegen auch nicht dies Preußische Recht.

c) Hievon ist oben §. 21. Nachricht gegeben. Man schlüssel dieses Gesetz nicht aus von den Preußischen Rechten, noch von denen, welche abgeschaffet sind. Aber dies ist von selbst weggefallen, und hat weiter keiner Aufhebung bedurft, nach dem die untreuen Preussen und ihr heidnischen Sinn mit ihnen ausgestorben. Man findet auch um die Zeit, da Preussen von dem Orden der Kreutzherren abgefallen, keine Proben mehr von dergleichen Gefahr und Treulosigkeit.

d) Was von diesem in Preussen niemals giltigen Rechte zu sagen ist, dazu man die Preussen hat kurz vor Abschüttelung des Jahrs der Kreutzherren zu ziehen gesucht, kann nachgesehen werden in Schützens Chronick auf der andern Seite des 155. Blattes und folgenden Blättern, und in Hartknochs altem und neuem Preussen, im II. Theil, dessen VII. Cap. und XI. Absätze auf der 571. Seite.

e) In seiner lateinischen Abhandlung von den Preußischen Rechten im VIII. Absatze, welcher deutsch zu finden ist im A. und M. Preussen auf der 563. und folg. Seite. Davon bald hernach deutlicher zu reden seyn wird.

f) Ob schon dies entgegen zu stehen scheinet, daß in den Beylagen §. 2 No. VII. solch Preußische Recht vom Lehnrecht unterschieden wird. Es kann aber dort unter dem schlecht weg genannten Lehnrecht ein anderes verstanden werden, welches schlecht weg diesen Namen geführet. Dergleichen war das gemeine Schäffische Lehnrecht.

§. 51. zum wenigsten gibt es noch in alten ungedruckten Büchern 4 Bogen voll gesamlete Gesetze, deren Ueberschrift auf hochdeutsch a) diese ist: **Dies ist das Preußische Recht, das man inegemein hier im Lande zu Preussen pflegt zu halten.** Die Absätze desselben sind nicht gezählet, machen aber, wenn man sie zählet, 101, in andern 104, und haben eine kurze Ueberschrift z. E. der erste und andere von Wunden Beweisung, der letzte von Friede b). Daß diese Gesetze von den Culmischen und Magdeburgischen unterschieden sind, zeiget nicht nur der klare Buchstabe c) sondern auch der von jenem abgehende Innhalt in verschiedenen Stücken d). Sie scheinen hauptsächlich für Bauren und Dienstleute gemacht, also gleichsam das Landrecht der zu Dienstrecht gesessenen Preussen zu seyn e), und in Pomezanischen ihr Vaterland zu haben f). Ihr Alter läßt sich so genau nicht bestimmen; indes siehet man doch, daß sie noch unter den Kreutzherren gemacht sind g). Es gibt auch noch andere grössere Sammlungen unter dem Namen Preußischer Rechte, die aber größten Theils Culmische und Magdeburgische Gesetze in sich halten h).

a) Ich habe jetzt nur eine hochdeutsche Abschrift davon zur Hand, die in E. Hochedlen Rahts Bibliotheck befindlich ist. Eine andere wird angeführt in dem V. Bande des Erl. Preussen S. 828. n. 80.

b) Der erste ist so gestellet: Ein Mann, der gewundet wird, der soll seine Wunden beweisen dem Cämmerer, ob er ihn gehaben mag, oder dem Unterkämmer, dazu man andere Bider Leute nehmen soll; der letzte aber so: Ists das ein Friede gemacht wird unter Leuten also, wer den Frieden breche, der solte zweyfach Wehrgeld geben, und hat einer dem andern Süne-Geld gegeben; und ists, daß jener den Frieden breche, der die Süne genommen hat, der darf das Süne-Geld nicht wiedergeben, sintemal daß er 2 Wehrgeld für den Bruch gibt.

c) Z. E. im 6. Absatze steht unter der Aufschrift von Bekümmerunge ausdrücklich: Hat ein Mann Preußisch Recht und wundet einen andern, gewinnet er darnach deutsch Recht, und wird um dieselbe Wunde beklaget in deutschem Rechte, und gestehet, daß er da ledig und los wird in dem Rechte, da mag man ihn nicht mehr um bekümmern noch beklagen in preußischen Rechte. Woraus so viel abzunehmen, daß die Wunde nach Preußischem Rechte härter beahndet worden, als nach deutschem Rechte. Wie es den auch im 8. Absatze heißt: Thut einer dem andern Bint oder Wunden, und klaget der Kläger einen Vorsatz, so soll der Schuldige seinen Hals lösen; wird er aber bezeuget mit Geschrey oder mit den Nachbahren, er muß es entgehen selb zwölfte zu den Heiligen. Nach dem alten Culm entgehet einer mit 7. Zeugen, und darf nur die Hand lösen. B. II. Cap. 29. III. 15. 29.

d) Nach dem alten Culm ist wegen eines Mordes, der nicht mit Vorsatz geschehen ist, einerley Wehrgeld durchgehends B. II. Cap. 3. III. 36. Hier aber heißt es von Todschlägern im 29. Absatze: Ists daß ein

Preusse einen Deutschen Tod schlägt, der da nicht Garten oder Erbe hat, man gilt ihn um 8 Mark; hat er aber einen Garten, man gilt ihn mit 12 Marken; hat er aber Erbe in Dörfern oder in Städten, man gilt ihn mit 30 Marken. Vieler andern zu geschweigen, darin der Unterscheid noch grösser ist

e) Im 7. Absatze heißt es: Werden Leute gewundet, die von ihrer Herren Arbeit gehen, das soll man zwiefach richten. Im 33ten: ist ein Mann an seiner Herren Dienste, und ihm wird Urlaub gegeben heim zugehen ꝛc. Im 40ten: Wer einem Pferde den Zagel abschneidet, das ist ein Frevel, einer halben Mark zu richten und dem Manne sein Pferd zu bessern oder zu gelten; Im 71ten: Wäre ein Mann frey und hätte Kinder, und gebe sich in Gebauer-Recht, wollen das hernach seine Kinder wiederreden, es hilft sie nicht, sie müssen im Gebauer-Recht gerichtet werden. Im 81ten: So die Gemeine in einem Dorfe bey einander seyn und ein Gespräche haben um Hirten-Lohn oder um andere Sachen, wäre es, daß da einer dem andern schlüge einen Backenschlag, oder würfe ihn mit einem Wurfe, womit es wäre, wird er das überwunden von der Gemeine, er gilt der Herrschaft 3 Marke, und dem, so er geschlagen hat, einen Vierdung. Im 84ten: Thut ein Pferd oder ein Rind Schaden, und es ist nicht im Dorfe verboten, soll er das Pferd ꝛc. für den Schaden geben; Ist es aber verboten, so soll man den Schaden gelten. Mehrer andern jetzo nicht zu gedenken. Doch stehet auch im 70ten dieses: Ist zweiung oder Arieg um einen Mann, ob er edel oder unedel ist, oder ob er höher oder nieder sey zu richten, welcher des mehr und besser Gezeuge bringet, der überwindet den andern.

f) Der 14. Absatz sagt: Wäre es, daß einem 2, 3 oder 4 Finger mit einem Schlage würden abgeschlagen, so haben die Pomezan gefunden, daß man soll einen Fingir richten für eine Lembde, und die andern soll man schätzen jeden Finger für eine Wunde. Der 64te: Die Pomezan haben gefunden, wer da hauset einen Uebelthäter unwissende, das stehet im nicht zu verweisen. Der 88te: Wer ihm zu zeuchs Pomezanisch Recht mit falschen Briefen, wird er des überwunden, er löset den Hals. Der 89te: Stirbt ein Mann, der Pomezanisch Recht hat, und läßt zween Söhne, der älteste Sohn behält den Brief, damit verleußt der jüngste sein Recht nicht. Der 91te: Wenn wir einen namlichen Tag setzen vor die Pomezan zugestehen, kommt er nicht, und verbotet auch nicht seine Hülfrede, so ist er der Sachen bestanden u. s. w.

g) So stehet im 76. Absatze: Die Pomezan sprechen, daß da der von Aldenburg Meister was, gab er den Weibern nach ihres Manne Tode frey zu seyn 3 Jahre. Es wird auch keiner andern Münze, als der Marke, Vierdung und Pfennige gedacht, welche auch im alten Culm schon üblich gewesen D. III. Cor. 35. Zwar scheinet es gleich anfangs, da der Kämmerer und Unterkämmerer gedacht wird, und vollends hernach im andern Absatze, wenn da des Starosten Meldung geschiehet, als wären die Gesetze viel neuer. Allein zu geschweigen, daß man in Polen, und wo man sich des Polnischen Rechts bedienet, in sehr alten Zeiten schon diese Namen gehabt: so sieht man balde, daß diese Namen hier etwas anders genommen worden. Der Kämmerer und Unterkämmerer müssen hier die Wunden besichtigen, und noch andere Biederleute dazu nehmen A. 1. 2. 10. 34. und die Wunden der Frauen sollen der Kämmerschen und andern Biederfrauen bewiesen werden A. 35. Der Kämmerer und Unterkämmerer pfändet hier auf den Dörfern A. 48. Der Kämmerer gibt die Uebelthäter zu bewahren und verfolget sie auf der Flucht A. 65. 66. Es gehöret aber solches alles für die Richter. Daher sind diese Leute hier Landrichter, welche die Herrschaft über ihre Güter oder Dörfer gesetzet hat. Deswegen hier auch der Richthöfe gedacht wird. Der Starost aber mag wohl nur der Amtmann seyn, weil Hartknoch im Herzogthum Preussen der Starosteyen als Aemter gedenkt A. und N. Preussen S. 564; wo nicht gar der Aeltermann oder Schulze auf dem Dorfe seyn: Weil im 91. Absatze stehet: Ein Dienstbothe soll sein Lohn dem Starosten oder seinen Nachbaren kund thun; thut er das nicht, so ist der Herr näher zu schweren auf das Lohn, denn der Knecht. Hier wird der Starost den Nachbaren auf dem Dorfe gleich geschätzet. Und im 38. stehet noch deutlicher von dem Starosten: Ein Starost, soll nicht mehr und anders werden gerichtet, denn als ein Preusse. Weiter ersiehet man auch das Alter dieser Gesetze aus alten Wörtern, die darin vorkommen z. E. A. 15. 21. und 23. wird gehandelt von Lusen, welche Wunden am Haupt seyn sollen. Im 25. heißt die Ueberschrift: von Pustmen, und das Gesetze darunter so: Wo die Herrschaft von einem Todschlage Pustmen (mag so viel seyn als das höchste Gewette d. i. ein halb Wehrgeld) aufhebet, davon soll denn Kläger eine Mark Pfennige gebühren. A. 54. Von Dembe, (Diebstahl) Leukauf trinken, A. 52. 53. Von Anfertigung d. i. gewaltsamen Anfalle ꝛc. Zu Ende stehen noch etliche Preußische Worte, wie die nun gebraucht werden: Perlenke ist eine Gewohnheit, der man nicht widerstehen soll; Ballayde enterbet alle, die rechte und natürliche Erben seynd; Balere begehrt kein Recht, das seyn Finanzen; Bawde hat keine Feyer und gebeut es sey recht oder unrecht ꝛc. Mehrere Gesetze sind eben die, so im alten Culm stehen, z. E. unter den Titel: Von der Sühne, von Klagen eines elenden Mannes ꝛc.

h) In einer solchen Sammlung, die auf 15 Bogen begreift, und in Conitz A. 1522. geschrieben ist, stehet bald nach der Landes- und Städte Willküre auf der dritten Seite dies Gesetz: Alle die gesholdene Ortheile kegen den Colmen fturen, sollen czu yrer Czerunge vi gute Marke haben, und nicht mehr. Welches Curike in seiner Danz. Beschr. aus einer weit älteren Schrift anführet auf dem andern Spalt der 134. Seite. Es ist da keine besondere Ordnung, sondern steht allerley untereinander. Z. E. Wie man sich im Gerichte soll halten mit Abzeugen, von Ungericht, von der Folge. Wie sich die Sibbe beginnet und endet im Erbgange, ingemein, nach Magdeburgischen Fragen, nach dem Cölmischen Rechte. Dazwischen auch noch vom Wehrgelde stehet, von der Frauen Rechte sind fast 4 Seiten in Fol. gefüllet, hernach folgt vom Richter, da unter andern dieses stehet: Unser oberster Richter das ist unser Herr Komptor, nach ihm sein Schulze ꝛc. weiter von den Schöppen ꝛc. ꝛc. Weil unter dem Titel vom Gastrechte eine Stelle aus dem Frieden A. 1436 stehet, und nichts neueres eingerücket ist, solte man Urtheilen, es seyn um die Zeit wenigstens abgeschrieben, und vermehret. Die letzten Titel sind, wie man unmündige Kinder zu klagen nicht treiben kan, und von einem gelegten Tage vor Gerichte.

§. 52. Von dem alten Lehnrechte in Preussen finden wir zum Theil Nachricht in der Culmischen Handfeste a), zum Theil in andern alten Urkunden b) und in den Lehnbriefen. Diese sind

sind vielerley, und wird in einigen denen von Adel ihr Lehngut verliehen zu Preußischem, andern zu Magdeburgischem, andern zu gemeinem Lehnrecht, andern zu Polnischem und Pommerschem endlich auch zu Culmischem oder Flämischem Rechte c). Der Unterscheid äusserte sich theils in den Rechten, theils in den Pflichten der belehnten Edelleute. Nach dem Preußischen Lehnrechte hatten die es noch am besten, welche sich dessen durch Abfall nicht verlustig gemacht hatten, was ihnen gleich Anfangs, ihre Bekehrung zu befördern, eingeräumet war d); oder die doch hernach wieder begnadiget und in ihr voriges Recht aufgenommen waren. Die abtrünnigen und mit Gewalt wieder bezwungenen hatten es noch schlechter, daß sie theils ihrer Güter verlustig wurden, theils was ihnen gelassen, oder gegeben wurde, nur auf den Sohn, und wenn deren mehr waren, auf denjenigen darunter kam, welchen der Herr für andern dazu benannte e). die zu gemeinem Lehnrechte sassen, wurden nach demselben gerichtet, und vererbeten ihre Güter insgemein nur auf die Männlichen Erben, welche dazu nach dem Lehnbriefe Recht hatten f). Die Lehnsleute zu Magdeburgischem Rechte waren in Ansehung der Erbfolge nicht viel besser daran, wo ihre Güter nicht zu beiden Kindern verschrieben waren; richteten sich aber sonst nach den Sächsischen Lehnrechten in ihren Pflichten und Streitigkeiten, welche nicht aus dem Lehnbriefe offenbare Maasse erbielten g). Mit dem Polnischen und Pommerschen Lehnrechte h) in Preussen hat es eben dieselbe Beschaffenheit. Die Culmischen Lehne giengen, wie anderer eigene Güter, nach Flämischem Erbrechte, sowohl auf Männliche als Weibliche Erben, zu gleichen Theilen, und durfte der überlebende Ehegatte bey seinen Lebezeiten nur die Hälfte davon den Erben abtreten i). Was ähnliches mit den Lehngütern hatten die Freien und gleichsam freygelassenen Leute in Preussen, welche eigen und Erbe besassen k), und in Magdeburgische, Culmische ꝛc. Freien eingetheilet wurden.

a) Es kommen darinnen §. 11. sowohl Bürger als (feudales) adeliche Lehnsleute vor, welche guten Theils damals in den Städten angesessenen gewesen, dergleichen auch im 33 und folg. Absätzen zu finden ist.

b) Z. E. derjenigen, welche in dem 1. Bande der *Actor. Poruss.* auf der 408. Seite befindlich, da es heißt, die Marienritter solten alles, was Bischof Christian im Culmischen zu Lehn verliehen hatte, den Vasallen in geruhigem Besitze überlassen, daß dieselben ferner dem Bischoffe solten als ihrem Lehnherrn unterthan bleiben, und ohn des Bischofs Bewilligung diese Lehne niemand anders solten verliehen werden. Unsehlbar werden auch andere noch ältere Lehnbriefe über ihre Güter von den Polen oder Preussen gehabt haben, welches die Bestätigungen ihrer Verschenkungen und Verkauffungen an den Bischof Christian ausweisen, daselbst auf der 259. 260. 274. und 276. Seite.

c) Nach den Beylagen No. VI. §. 39. VIII. §. 2. Was noch von dem Erbrechte in den Urkunden vorkommt, davon ist oben Nachricht zufinden im 18. §. und der Anmerkung a) und im 19. auch dessen Anmerkung c).

d) Oben kann der 18. §. und dessen Anmerkung a) was hier verstanden wird, an die Hand geben.

e) Wie Hartknoch auf dem andern Spalt der 563. Seite seines A. und 11. Preussens solches anführet aus einem ungedruckten Aufsatze D. Pet. Krügers, welchen er auf Fürstl. Ersuchen von dem Unterscheide der Preußischen Lehngüter gefertiget. Nemlich unter den Preussen gieng im Heydenthum die Erbfolge nur bis auf die Söhne.

f) Die gemeinen Lehnrechte der Deutschen und Longobarden, welche um das Jahr 1154 zu erst in Schriften verfasset seyn mögen, sind bekannter, als daß es nöthig wäre, ihrer hier mit mehrem zu erwähnen. Da nun allerley Leute in den Kreutzfahrten und sonst nach Preussen zogen, sich auch allda niederliessen, ist es nicht zu verwundern, wenn etliche in denen Gütern, so sie von dem Orden erhielten, sich ausbedungen haben, daß sie solche nach denen Rechten besitzen könnten, welcher sie gewohnet waren.

g) Durch dieses Magdeburgische Lehnrecht, wird das Sächsische alte Lehnrecht verstanden, welches von eben dem Rebehoven soll zusammen geschrieben seyn, der den Sachsenspiegel versertiget hat. Worum das auch nach Preussen gekommen, erhellet aus der nächst vorhergehenden Anmerkung. Von den Magdeburgischen Lehngütern zu beiden Kindern wird unten §. 60. c) zu reden seyn. Vielleicht haben auch einige aus Schwaben hergekommene vom Adel, das schwäbische Lehnrecht in ihren Lehnbriefen ihnen verschreiben lassen: weil die Geschichte lehret, daß selbst im Orden viel Schwaben gewesen.

h) Von dem Pommerschen Lehnrecht hat eine Abhandlung versertiget Jo. Sam. Hering, und von den Pommerschen Lehnen Matth. Wend und Samuel Stryck. Man sehe in Hr. Christ. Senkenbergs und J. C. Lünigs Corpore Juris feudalis Germanici die alten Lehnrechte T. I. Von den alten Polnischen Adelsrechten in Preussen ist die einzige Urkunde, so mir davon zu Gesicht gekommen, angeführet von *Matth. Praetorio* in seinem Marthe Gothico Cap. IV. §. 6. da es heisset: Der Marschalk Conr. von Thürenberg (Tierberg) habe die alte Handveste den Polnischen Edelleuten in seinem Gebiete dahin erneuret; daß ein jeder Polnischer Ritter soll besitzen seine Huben zu Erbrecht immermehr, mit diesem Bescheide, daß beide er und seine Erben sollen pflichtig seyn zu dienen, hier in Polen, Pommern, und Preussen zur Heerfahrt auch zu Botschaften, so dick (oft) als mano ihnen zumuthet.

i) Das erste stehet ausdrücklich in der Culmischen Handveste §. 22; das andere folget aus der Beschaffenheit der Schicht und Theilung nach Flämischem Erbrechte, nach der Anmerkung a) No. I. in den Beylagen.

k) Davon handelt Hartknoch im A. und 11. Preussen auf der 564. Seite. Zu diesen Freien gehörten die Priester Dorfschulzen, Müller, und andere. Unter den Gesetzen von 1309 heißt es: A. 29. Kein Freier kein Schulz, kein Handwerker ꝛc. und A. 29. Alle Schultzen sollen 4 Huben haben, doch so, daß sie deswegen mit

mit einem Hengſt und Harniſch im Kriege aufſitzen und auf eigene Koſten dienen bey Verluſt ihres Amts und ihrer Freyheit. Waiſſele Chron. S. 107 b.

Die Geſchichte des neuern Culmiſchen Rechtes.

§. 53. Aus der Preußiſchen Geſchichte iſt zur Gnüge bekannt, daß durch Uebermuth der Creutzherren die Preuſſen zuletzt dergeſtalt bedrucket worden, daß ſie weder auf ihre beſondere Handfeſten, noch auf die Landesordnungen und Culmiſchen Rechte ſich mehr berufen durften, ſondern in der äuſſerſten Gefahr ſtanden, ihre Rechte, Güter, Freyheiten, Leib und Leben zu verlieren a). Wodurch ſie gezwungen worden, ſich nach anderer Herrſchaft umzuſehen, da ſie ſich für zu ſchwach hielten, eine eigene Republick aufzurichten; folglich durch freyen Willen ſich an die Cron Polen geſchlagen haben, und von derſelben auch an- und aufgenommen ſind. Polen hätte längſt gern Preuſſen mit ſich unter ein Haupt vereiniget geſehen, und hat nach der Tannenbergiſchen Niederlage von freyen Stücken faſt alle die Vortheile angebothen, welche die Preuſſen ihnen jetzo bey ihrer Erwählung der Polniſchen Reichsgenoſſenſchaft ausbedungen (b). Was Wunder, daß man ihnen gern alles eingeräumet hat, was ſie mit Rechte fordern konnten? Hier wird alſo kurz zu erörtern ſeyn, was mit dem Culmiſchen Rechte weiter vorgegangen ſeit dem Jahr 1454. Da werden die neuen Quellen theils ſeiner Beſtätigung, theils einiger Veränderungen deſſelben zu entdecken; ferner die gemeinſchaftliche Bemühungen des getrenneten weſtlichen und öſtlichen Preuſſens, das Culmiſche Recht zu verbeſſern, zu berühren; und denn zu zeigen ſeyn, in welchem Stande endlich das Culmiſche Recht in dem Polniſchen Preuſſen verblieben ſey bis auf unſere Zeiten.

a) Man ſehe die Beſchwerden der Lande und Städte im Jahr 1440 in Schützens Chron. auf dem 136 und folgg. Blättern, ſonderlich No. 6—30; und was hernach bis auf das Jahr 1454 weiter erfolget iſt.

b) Dieſe Urkunde, welche bisher ungedruckt und faſt unbekannt geweſen, hat man aus Wartzmans und D. Heeſens Geſchichten, deren jener ſie ganz aus dem Damiger, dieſer aus den Thorniſchen Urkunden ſeinen Auszug genommen, hinten in den Beylagen No. IV. Auszugsweiſe angefüget.

§. 54. Eine neue Hauptquelle findet ſich hier in dem Vergleiche, darauf Preuſſen zu Polen getreten iſt a). Es wird darin von Seiten des Königes in Polen, mit Einwilligung ſeiner Reichsſtände b) Preuſſen ſolcher Geſtalt mit Polen vereiniget, daß ihnen ſämmtlich ihre vorigen Rechte, Handfeſten und Freyheiten auf ewig beſtätiget c), die Beſchwerden, welche ihnen dagegen von dem Orden aufgebürdet worden, alle abgethan d), und über das ihnen einerley Vorrechte mit den Polen e), nebſt andern Gnadenbezeigungen f) auch Schutz gegen ihre Feinde heilig g) verſprochen worden. Insbeſondere ſolten die Preuſſen zur Wahl und Krönung des Königes in Polen h) eben ſo berechtiget ſeyn, als die Polen; die Schifbrüchtigen Güter ſolten ihren rechten Herren i), und mithin die Güter der Selbſtmörder ihren Erben k) zugekehret werden; der Pfundzoll l) und alle andere unbefugten Zölle m) ſolten auf immerdar aufgehoben ſeyn; alle merkliche Sachen n), die Preuſſen angehen, ſolten von dem Könige mit dem groſſen Landesrahte erörtert und entſchieden; die Gränzen der Preußiſchen Lande aber nicht geſchmälert werden o). Ein jeder ſolte Macht haben, ohn Nachtheil anderer, aus einem in Preuſſen üblichen Rechte in das ander ſich zu begeben p); die groſſen Städte, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg ſolten Macht haben währendem Kriege Münze mit Königlichem Bildniſſe zu ſchlagen q); endlich ſolten alle Ehrenämter und Einkünfte in Preuſſen keinem Ausländer, ſondern nur den rechtgebohrnen Einwohnern in Preuſſen verliehen werden r). In der Gegenverſprechung der Preuſſen erzählen die Geſandten erſt die Urſachen, welche ſie bewogen, das tyranniſche Joch abzuwerfen, und ſich mit der Cron Polen zu vereinigen s), dann unterwerfen ſie ſich und ganz Preuſſen Kraft habender Vollmacht freywillig dem Könige von Polen und ſeinen Nachfolgern mit ihrem Eide als treue Unterthanen auf ewig, doch ſo, daß ihre Rechte ihnen auch immer unverbrüchlich gehalten würden t).

a) Er iſt unter den Juribus municipalibus oder fundamentalibus No. 2. auch unter den Privilegien der Stände des Herzogthums Preuſſen (No. 5.) lateiniſch gedruckt, und findet ſich ihr Auszug unter den Beylagen No. VI. ins deutſche überſetzt mit Anmerkungen.

b) §. 20 und 27. c) §. 22—26. d) §. 28. und folgg. e) §. 22.

f) §. 24. g) §. 25. h) §. 23. u. Reciproca Sponſio gegen das Ende. i) §. 32—34.

k) Dies folgt aus dem vorigen, weil beydes einerley Grund hat, nemlich die Erben haben ſo wenig Schuld an des Selbſtmörders Entleibung, als die Herren am Schifbruch ihrer Güter, alſo haben ſie ihr Recht mit nichts verwirket.

l) §. 28. und 31. m) §. 29—31. n) §. 37.

o) §. 38. p) §. 40. q) §. 41. r) §. 36.

s) Siehe die Jure municipalia Terrarum Pruſſiae No. 3.

t) Juribus noſtris ſemper ſaluis ſind ihre Worte.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55. Um eben dieselbe Zeit und nicht lange nach derselben hat der Adel in Preussen allerley Einkünfte vom Lande, und die grossen Städte in Preussen haben auch ihre neue, und wegen ihrer an den Krieg gewandten Unkosten vermehrte Privilegia erhalten. Welches von Danzig bekannt ist aus Curikens Chronick S. 150—156. Von Thorn aus der Zerneckischen Chronick dieser Stadt S. 62. und folgg. Von Elbing weiß man eben dergleichen aus der Hesischen Geschichte und der Handfeste selbst, welche auch ausser Elbing in verschiedener Händen ist. Die kleinen Städte haben auch theils ihre alten Rechte ihnen von Königlicher Hulde bestätigen lassen, theils auch einige Verbesserungen erhalten. Bey dieser Gelegenheit sind die schädlichen Vorstädte, und Schlösser des Ordens gebrochen, und eine grössere Vereinigung in Ansehung der Rechte auch in den Städten zuwege gebracht. Wie also in Danzig die Jungestadt bis auf die Michaelis Kirche gebrochen, und auf dem Hakelwerke des Polnische Recht sammt dem Rathhause auf Königlichen Befehl aufgehoben, und der Raht der rechten und alten Stadt im Jahr 1455 vereiniget worden. Schützens Chron. Bl. 201. und folgg. Wannenhero auch damals die Willkühren verneuret und verbessert sind.

§. 56. In währendem Kriege hemmet selbst die gemeine Noth die Begierde, Rechtsgänge vorzunehmen, und die Unsicherheit der Wege verbietet den Beruf an entfernte Obergerichte. Die Stadt Culm kam durch ihre Abtrünnigkeit, da sie im Jahr 1457 verrätherischer Weise an den Orden übergieng, hernach in das äusserste Verderben, und um ihr ehemaliges Vorrecht, welches sie auch nie wieder erlanget hat a). Hiedurch ward Thorn in der Ordnung der Preußischen Städte die erste, da sie bisher die andere gewesen war b). Aber der Beruf von den Gerichten der grossen Städte gieng an den Raht, und von dem eine Zeitlang an den Statthalter und an das Oberlandgericht, welches die Landesräthe hielten c). Weil die Altstadt Königsberg im Jahr 1455 sich am ersten wieder an den Orden ergab, und Culm endlich an Polen bliebe: erhielte jene für ein gewisses Geld das Obergerichte, daß alle Städte so unter den Orden waren, an dasselbe sich berufen könnten d).

a) Schützens Chronick Bl. 268 b. Hartknochs A. und N. Preussen S. 375. Zwar haben die Culmer, als der Friede mit dem Hohemeister gemacht war, sehr angehalten, und sich auch darey hohen Vorspruches bedienet, daß sie wieder zu ihrem Range kommen mögten. Aber die grossen und treugebliebenen Städte haben mit ihren Gegenvorstellungen solch Ansuchen unkräftig gemacht; wie Ge. Hefius in seiner Geschichte anführet bey dem Jahre 1479.

b) Schon seit der ersten Culmischen Handfeste §. 2. und folgg. und Schützens Chronick Bl. 206 a.

c) Das ist im 1459 verordnet, da die leichtfertigen Beruffungen in und ausser Landes verbothen, und der Beruf von dem Gerichte an den Raht gewiesen worden, von dem noch zuletzt an den Statthalter appelliret worden, wo es nicht merkliche Sachen betroffen, besage Hesens Geschichte bey diesem Jahre, und Chytrei Fortsetzung der Schützischen Chronick Bl. 443 a. Wie denn auch schon vor dem der Statthalter der Gerichte halber umher gezogen, da man ihn mit seinen Leuten 2 Tage und Nächte frey gehalten. Darum ward auch über den Herzog in Stolpe geklaget, daß er den Beruf an den Statthalter nicht verstattete.

d) Hartknoch im alten und neuen Preussen S. 594 a.

§. 57. Es wurden in dem Polnischen Preussen auch währenden Krieges mit dem Orden die alten Landessatzungen wieder erneuert a) und immittelst von dem Landesrahte, was zu den merklichen Landessachen gehörete, oder durch Beruf an den Landesraht gekommen war, untersuchet und entschieden b). Dazu kam endlich der mit dem Hohemeister Ludwig von Ehrlichshausen im Jahre 1466 getroffene Friede, worin die neuen Gränzen des polnischen und des übrigen Preussens so der Hohemeister als ein polnisches Lehn behielte, bestimmet, aber doch das Culmische Recht nicht abgeschaffet sondern bestätiget wurde c). Nächst dem wird darin festgesetzet, daß weder auf die polnischen Unterthanen in Preussen, noch auf die preußischen in Polen neue Zölle, Marktgelde ꝛc. aufgesetzet noch verstattet werden sollen; wer um seiner Kaufmannschaft oder andern Geschäfte willen sich in Polen befindet, soll da nicht zu Rechte beklaget noch verkümmert werden, ausser in Mißhandlungen, und frischen Contracten da wo solche geschehen; Wo eines andern Missethat soll niemand noch sein Gut angehalten oder gefangen werden; so die Lohnfuhrleute den Zoll verfahren, sollen allein die Fuhrleute es büssen, und das Kaufmannsgut darum nicht aufgehalten werden, die entlaufenen Bauren und Unterthanen sollen den rechten Herrn wieder ausgeliefert werden ꝛc. d).

a) Aus den Ständen der Sache kann man glaublich zeigen, daß gleich im Jahr 1454 an die nützliche Landesordnungen, die bisher unter dem Orden so sehr hinangesetzet waren, und deren erneuerte Festsetzung in dem Landtag werde gedacht seyn, obgleich die kurzen Nachrichten von der Zeit nicht alles berühren. Man sehe §. E. Schützens Chronick Bl. 206 a. Böttticher erwähnet auch in seinem Kirchenregister a. 1471 einer Landeswillkühr vom Jahr 1465, in welcher scheinet verordnet zu seyn, daß der Kirchenzins, oder Zins überhaupt jährlich auf Ostern solte abgetragen werden. Greg. Helius gedenket im Jahr 1472 einer Tagefahrt zu Elbing,

bing, darin eine aus 16 Puncten bestehende Ordnung wegen eines Landgerichts wider Gewalt berahmet worden, und im Jahr 1475 seiner Preußischen Geschichte der Landessatzungen, so damals erneuret sind.

b) Schützens Preußische Chronick in der Fortsezung Bl. 443 a. bald zu Ende.

c) In den *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen *fol.* 25. a & b. oben.

d) Daselbst Bl. 24. und folgg. Ein Theil von dieser Puncten ist auch schon in den vorigen Friedens-Verträgen fest gesetzet gewesen, als z. E. in dem Frieden vom Jahr 1405, und 1436 in Herburti Statutis Regni Polon. f. 375. 384. seq. Edit. Dantiscan. 1620. fol.

§. 58. Da sich nun in Preussen verschiedenes geändert hatte, und über dies noch an einem Orte diese, an andern jene Rechte im Gebrauche waren: machte dieses die Führung und Untersuchung der Rechtssachen sehr beschwerlich, so wohl denen Parten, als den Richtern sonderlich im Oberlandgerichte. Deswegen bemühete man sich diejenigen, welche so verschiedene Rechte hatten, dahin zu beleiten, daß sie sich den meisten, welche schon das Culmische Recht angenommen hatten, auch bequemeten, und ihre bisherigen Rechte gegen das vortheilhaftere Culmische vertauschen mögten. Solches ward endlich zu Stande gebracht, und der König Castmir konnte auf Ersuchen der Polnischpreußischen Stände im Jahr 1476 die Preußischen, Magdeburgischen, Pommerschen, und Lehnrechte abschaffen, an deren Stelle aber das Culmische Recht allen verliehen, daß nach demselben ihre Streitigkeiten solten entschieden werden a). Das Lübeckische Recht wird hier nicht abgestellet, weil solches nur in wenigen Städten üblich war, die dabey verbleiben wolten, weil ihre Handfesten sonst der Culmischen ähnlich waren.

a) Hauptsächlich gehet diese Urkunde den Adel in dem Polnischen Preussen an, wie aus ihrem ganzen Innhalt zu ersehen ist. Sie findet sich unter den Juribus municipal. No. 5. &c. und ist in den Beylagen der Auszug ins Deutsche gebracht No. VIII.

§. 59. Ehe wir diese Urkunde verlassen, müssen wir noch folgendes dabey anmerken. Es kann wohl seyn, daß bey dieser allgemeinen Einführung des Culmischen Rechts, und Aufhebung dessen, was im Magdeburgischen ihm nicht gemäß war, die Landstände eine bessere Einrichtung des alten Culms verlanget, und vom Könige die Freyheit erhalten haben, dieselbe zu bewerkstelligen a). Ferner hält auch diese Urkunde eine Königliche Verzicht des Heimfalles nicht gänzlich erbloser Lehne in sich, und wird die Erbfolge in den Lehnen allen Nachkommen ohn Ausnahme auf ewig versichert; wenn nur ein jeglicher Belehnter zu Folge seines Lehnbriefes, oder nach dem Vermögen seiner Güter, so oft es die Noth erfordert, zum Heereszug auffitze, und die Culmische Lehnswaare jährlich entrichte. Endlich solle sich ein jeder auch der Fischerey enthalten in solchen Seen und Teichen, darin die Fischerey unter dem Orden ihm nicht zugestanden, wenn solche gleich an seine Ländereyen stiessen oder darin eingeschlossen wären. Die Ausnahme verstehet sich von selbst, wo nicht durch eine neue Begnadigung von dem Königlichen Hofe in Polen ihm dieselbe verstattet sey.

a) In Herrn Davids Brauns Judicio de Scriptoribus Poloniæ & Prussiæ p. 280 wird angedeutet, der König habe schon in diesem Jahre gewisse Commissarios zu dieser verbesserten Einrichtung des Culmischen Rechtes bestellet.

§. 60. In eben dem Jahre ward in der Tagefahrt zu Marienburg der Mißbrauch des Bannes der Römischen Clerisey in Danzig scharf verbothen a) und im Jahr 1477 nicht nur die Ausladung nach Rom, sondern auch an den Kayser, bey Verlust aller Güter von dem Könige untersaget b). Dagegen erhielten die Preussen von dem Könige eine neue Versicherung, daß ihnen ihre Privilegien, alte Handfesten und Freyheiten in allen Stücken solten gehalten werden c). In dem östlichen Preussen erhielten die Samländischen Belehnten im Jahr 1476 die Erbfolge der ältesten ihrer Töchter d). Hernach suchten diejenigen, welchen ihre Güter zu Magdeburgischem Rechte und beyden Kindern verschrieben waren, eine Richtschnur 1485 und im Jahr 1487 eine Erklärung, wegen der darüber entstandenen Irrungen, und erhielten dieselbe von dem Hohemeister **Martin Truchseß** e). Man kann daraus die Beschaffenheit der Magdeburgischen Lehngüter zu beyden Kindern genau kennen, und verstehen lernen, was diejenigen im polnischen Preussen gewonnen haben, welche sich aus dem Magdeburgischen in das Culmische Recht begeben haben. §. 58. 59.

a) Schützens Preuß. Chronick Bl. 360 a. in dem Absatze: Ueber voriges ꝛc.

b) Diese Urkunde stehet in Cl. Treuen Schrödern ungedrucktem Jure Publ. Gedan. L. II. Tit. 10. c. 44.

c) Sie findet sich unter den Juribus municipal. Terræ. Prus. Beg. I. S. 4. und unter den *Privilegiis* der Stände des Herzogth. Preuß. Bl. 28. a. Dazu etliche versuchte Eingriffe in die Vorrechte der Preussen scheinen Gelegenheit gegeben zu haben, wovon Schützens Chronick Nachricht gibt.

d) Man findet sie gedruckt in den *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen, unter dem Titel: Samländisch *Privilegium* ꝛc. Bl. 27. b.

e) Die

c) Die erſte wird ungedruckt angeführet im *V. Tom.* des Erläuterten Preuſſen S. 828 n. 7. die andere iſt ungedruckt eben daſelbſt unter dem Titel: Vortrag des Hohemeiſters und Ordens mit der Landſchaft wegen der Magdeburgiſchen Lehngüter zu beyden Kindern Bl. 28. b. und folgg. Wir merken hier nur dieſes daraus an, daß ein ſolch Lehngut an die Herrſchaft fället, wenn der Beſitzer ohn Leibeserben ſtirbet, ob er gleich noch Brüder oder Schweſtern hätte, die aber aus dem Lehngute ſchon abgefunden ſind. Nur der Bruder, welcher ſein Theil im Gute, dem andern Bruder verkauft hat, ſoll ihm, wenn er Erblos ſtirbet, im Gute folgen können.

§. 61. Auſſer einigen erneuerten Landesordnungen a), Vergleichen der groſſen Städte b), etlichen Zwiſtigkeiten mit dem Orden c) und Beſchwerden über merkliche Einriſſe in die Privilegien d) die unter den Königen Jo. Albrecht und Alexander ziemlich gemildert worden, e) iſt mir nachhero nichts zu Geſicht gekommen, was wegen der Preuſſiſchen Rechte im 15. Jahrhundert vorgegangen wäre. Im Jahr 1505 iſt zwiſchen Pommern und Preuſſen ein Vergleich getroffen, wegen Auslieferung der entlaufenen Bauren und Unterthanen f). Im Jahr 1509 wird auf dem Landtage zu Marienburg die Ordnung der Gerichte im Landen und Städten hergeſtellet g), dabey aber der vom Könige geſetzte Oberrichter Pampowski nicht angenommen. Drey Jahr darnach, als Johann von Höfen, ſonſt Flachsbinder, in einer Erbfallsſache, darin er Vollmächtiger war, vom dem Rahte in Danzig an den König ſich berief, hat dieſer Neuigkeiten wegen nicht nur die Stadt, ſondern auch das ſämtliche Land durch ihre Geſandten den König gebethen, ſolches Unternehmen, ſo wider ihre alte Gerechtigkeit liefe, nicht zu verſtatten h). Der König verſpricht endlich, es ſo lange bey dem alten Gebrauche bewenden zu laſſen, bis er in Preuſſen die Sache genauer würde unterſuchet haben i).

a) Dergleichen iſt die von 1491 und andere.

b) Schützens Preuſſiſche Chronicke 373. und folgg.

c) Daſelbſt Bl. 367—371.

d) Daſelbſt Bl. 376. und folgg. 380. 2. 381 2. und Bl. 386. 2. 189—394.

e) Daſelbſt Bl. 420. b. und die Beylagen No. IX.

f) Daſelbſt Bl. 411. und folgg. Im Jahr 1520 iſt dieſer Vergleich zu Danzig beſtätiget. S. Jo. Ern. von der Linde Diſſ. de vindicatione hominum propriorum p. 27. und die 94. Anmerkung bey dem I. B. des Culmiſchen Rechtes.

g) Daſelbſt Bl. 429. und folgg. Siehe auch die 18. Anmerk. bey dem I. B. des Culm. Rechts.

h) Sie gründen ſich auf die Culmiſche Handveſte §. 9. und den ſteten Gebrauch, nur von einem Endurtheil an den Schöppenſtul zu Culm ſich zu berufen, bey deſſen Ausſpruche es geblieben; hernach als Culm ſeines Rechtsſpruches verluſtig geworden, ſey das letzte Erkenntniß bey dem Rahte geblieben, oder in ſchweren Sachen endlich an Lande und Städte zur ſchlüßlichen Erörterung gelanget. Ferner berufen ſie ſich auf die vom Könige Caſimir beſtätigte Landes Willkühr, vermöge deren in allen Gerichten im Lande nach der Krieg Rechtens befeſtiget, daſelbſt auch die Sache zu endigen, und an keine andere Richter zu ziehen ſey; auf die guten Gründe dieſer Verordnung, den Armen zum beſten die Weitläuftigkeit der Proceſſe zu hemmen ꝛc. Wobey die Danziger auch ihrer Willkühr nicht vergeſſen, daß eine zwiſtige Sache gänzlich dabey bewenden ſolte, wohin ſie der Raht ſetzte. Daſelbſt Bl. 443. auch *Ge Hiſtus* in ſeiner Geſchichte. Doch findet man Spuren von ähnlichen ältern Berufen an den König.

i) Daſelbſt Bl. 444. 2.

§. 62. Nachgehends ward im Jahr 1521 in dem Landtage zu Thorn verſchiedener Beſchwerde halben mit dem Könige gehandelt, unter andern auch wegen der allzuhäufigen Commiſſion, dadurch den ordentlichen Landgerichten viel Widerwillen und des Parten viele Unkoſten verurſachet würden. Der König verſprach, dieſelben künftig nicht leicht nachzugeben, auſſer in den Königlichen Gütern, da die Sachen nebſt der Appellation an Ihro Königl. Maj. flüſſen müſten, und ohne Commiſſion oft nicht könnten gerichtet werden a). Jngleichen ward wegen des Berufs an den König viel gehandelt, da zwar wegen der peinlichen Sachen es bey dem alten gebliben, daß nemlich dieſelben im Lande bey jedem Gerichte ohn weitern Beruf abgethan werden b). Aber in Bürgerlichen Sachen, wovon eigentlich nur die Frage war, wolte die Königliche Majeſtät nicht, daß ihr die Hände geſchloſſen würden, weil in allen Chriſtlichen Gebieten es Gewohnheit wäre, daß wer ſich beſchweret fühlete, an ſeinen Oberherrn Zuflucht hätte c). Jndes haben doch die Herren Prälaten das Recht behalten, daß ihren Unterthanen kein Beruf an den König verſtattet wird; auch ſind ſonſt unterſchiedliche Fälle, die vermöge der habenden Huldbriefe und Freyheiten ohne Beruf verbleiben müſſen, wie ſie entſchieden ſind d)

a) In der Schützischen Chronick Bl. 478.

b) Daſelbſt Bl. 479. a. Doch ſo, daß die Herren Burggrafen, oder wer ſonſt hiezu von dem Könige berechtiget iſt, die letzte Ueberſehung der verſchriebenen Händel und zugleich die Macht hat, nach Befinden der Sache das Urtheil zu beſtätigen, oder auch ſchärfen, und zu mildern. Davon nachzuſehen im Culmiſche Rechte, im I. Theil des V. B. und deſſen 2. Titel.

c) Eben daſelbſt Bl. 479. a. Es wurden die obigen Gründe §. 60. b) wieder angeredet, auch vorgeſchlagen, der König mögte ein Obergericht zu Marienburg beſtellen, das jährlich einmal gehalten, und eine Ordnung gemacht würde, wie hoch die Sachen belaufen ſolten, von denen der Beruf zu verſtatten wäre; oder daß Ihro Majeſtät einen, an ihre Stelle ſetzte, der mit vollkommener Macht dahey ſäſſe. Wenn Gregor. Heſius in ſeiner Preußiſchen Geſchichte an dieſe Sache kommt, wirft er die Frage auf, welches wichtiger ſey, über Leib und Leben, oder über Bürgerliche Händel ein Urtheil zu ſällen? Wenn jene von den Richtern im Lande ohn Beruf abgethan werden könnten, warum auch nicht dieſe? Vor dem hätten die Oberherren bey ihren wichtigen Geſchäften es ihnen gar nicht für verkleinerlich gehalten, daß ſie die rechtliche Erörterung und Endigung beyderley Händel ihren verordneten Richtern auf ihren Eyd und Pflicht überlaſſen, wie es auch Moſes auf Anrathen ſeines Schwiegervaters gethan ꝛc. Dies letzte führet er beym Jahr 1440 an.

d) An angezogenem Orte der Schütziſchen Chronicke.

§. 63. Folgendes Jahr gab es in der Tagefahrt viel Rahtſchlagens wegen der Münze in Preuſſen, die von der ſehr abgewichen war, welche in der Culmiſchen Handfeſte war beſtimmet worden a). Der berühmte Kopernik übergab davon einen gründlich Bericht b), und man gieng zu Rahte, wie die jetzige Münze mit der Polniſchen zu vergleichen wäre, welches aber zu weiterer Unterſuchung c) ausgeſetzet werden muſte. Im Jahr 1525 kam endlich der Friede mit dem bisherigen Hohemeiſter, nunmehrigen erſten Herzoge in Preuſſen, Albrecht Marggrafen zu Brandenburg, zu Stande. Darin werden die Gränzen des Königlichen und Herzoglichen Preuſſens, nebſt der Lehnſtücht und Lehnsfolge beſtimmet d); Mögten J. K. Majeſtät dem Herzog, oder dieſer jene warum zu belangen haben, ſolten von beyderſeits hiezu ihres Eydes erlaſſenen Räthten zu Marienburg oder Elbing die Sache entſchieden werden; betreffe die Sache aber weltliche oder geiſtliche Stände in Preuſſen, ſolten die dazu verordneten Räthte verpflichtet werden, nach ihrem Eide und Gewiſſen ein billiges Endurtheil zu fällen; der Herzog ſelbſt ſolte vor ſeinen eigenen Gerichten beſprochen werden, und von dieſen der Beruf an den König frey ſtehen, doch ſo daß der verwegene Beruf mit 10 Preußiſchen Marken und Erſtattung der Unkoſten beſtrafet würde; die Unterſaſſen ſollen da belanget werden, wo ſie angeſeſſen ſind, oder doch wohnen, und in fremden Gerichten nicht angehalten werden, jeder Ort und Stadt ſoll bey ſeinen alten Vorrechten bleiben, und was dagegen geſchehen, abgeſchaffet werden; Handel und Gewerbe ſoll zwiſchen beyden Preuſſen zu Waſſer und Lande frey bleiben, auch die Fremden frey haben, ihre Waaren hinzuführen nach welcher Handelſtadt ſie wollen: Es ſollen nirgend neue Zölle oder andere Beſchwerden aufgeleget werden wider die alte Freyheit; wann Schiffer und Fuhrleute den Zoll verfahren, ſollen ſie beſtraft werden, und die Waaren frey bleiben; mit Schif brüchtigen Gütern ſoll es gehalten werden nach der bisherigen Weiſe, wie in Seeland, Holland und Braband; Straſſenräuber, Diebe ꝛc. ſollen nirgend geheget, ſondern die Feinde und Beſchädiger frey verfolget werden in beyden Preuſſen, und wo man ſie feſt machen kann, da ſollen ſie auch von den Gerichten nach Verdienſt geſtrafet werden; die Fürſtliche, Thorniſche, Elbingiſche und Danziger Münze ſoll auf einerley Fuß geſchlagen werden ꝛc. Wozu im folgenden Jahre noch gekommen eine Verneuerung der vorigen *Privilegien*.

a) Hinten in den Beylagen No. I. §. 43.

b) Welcher zu finden iſt in Schützens Chronick auf der 480. Seite.

c) Daſelbſt auf der 481 b. Seite.

d) Es iſt hier anzumerken, daß man damals vermöge der Culmiſchen Handfeſte, dem Herzoge die 100 Pferde, welche er dem Könige zu Hülfe geben ſolte, nicht weiter als in den Preuſſiſchen Gränzen aumuthen iſt, und ausdrücklich feſt ſetzet, ſolte der Herzog erſuchet werden, auſſerhalb den Preuſſiſchen Gränzen, ſolche 100 Reuter dem Könige zu Hülfe zu geben, ſo ſolten dieſelbigen alsdenn auf Königlichen Sold dienen. Dieſer Friede, daraus hier nur ſo viel angeführet wird, als zu unſerer Abſicht nöthig iſt, findet ſich von Wort zu Wort in den *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preuſſen auf dem 33. und folgg. Blättern. Die Verneuerung ſtehet eben daſelbſt auf dem 38. und 39. Bl.

§. 64. Das Jahr 1526 brachte in dem Landtage zu Danzig neue Landesſatzungen zum Vorſchein a), welche zwar von dem Adel verfaſſet, und von Königlicher Majeſtät beſtätiget waren; aber nichts deſto weniger von den groſſen Städten angefochten wurden, weil ſie hinter ihrem Rücken ſo verfertiget waren, daß darin verſchiedenes ihren Rechten entgegen liefe. b) Derowegen lange darüber geſtritten worden, bis ſie mit der Zeit ſo geändert wurden, daß ſie allgemeinen Beyfall erhielten c). Es wird darin unter andern dieſes gleich anfangs feſt geſetzet, daß die Königliche Handfeſte von 1454 die Richtſchnur in den Oberlandgerichten ſeyn ſoll; daß man das Culmiſche Recht fleißig zu Papier bringen ſolle, damit es hernach durch den Druck allen bekannt gemacht und feſt gehalten werden d). Von den Landgerichten ſolle der Beruf gehen an die gemeine Tagefahrt, und von da an den König, doch daß auf den erſten Fall 3, auf den andern 6 Mark im Gerichte eingeliefert würden ꝛc.

a) Wie ſie damals abgefaſſet worden, ſtehen ſie in dem erſten Bande Lengnichiſcher Geſchichte des Poln. Preuſſens auf deutſch von der 9. bis auf die 16. Seite; auf lateiniſch aber in den Documentis No. 2.

b) In

b) In der angezogenen Geschichte auf der 16, 28, 38 und 39. Seite, und in den Documentis No. 14. Unter andern dringen die Städte darauf: Es müsten die Preußischen Landesräthe freye Hand behalten in Ansetzung des Orts und der Zeit der Landtäge; die grossen Städte müsten bey ihrem alten Rechte gelassen werden, adeliche Missethäter einzuziehen und zu richten; die Bürgerlichen müsten nicht entsetzet werden, ihres Rechts, Adeliche Güter zu kaufen und zu besitzen; die Schätzung der Waaren in den Städten, gehöre für den Stadtrath von alters her; die Handwerker und Zünfte müsten bey ihrer alten Freyheit bleiben, in ihr Zunft aufzunehmen, welche sie der Stadt nützlich befinden ꝛc.

c) Davon wird unten §. 68. gehandelt. Die Streitigkeiten und deren Verlauf lehret die Lengnichischen Geschichte S. 16. 24. 28. 30. 33. 38. und folgg. 51. 52. 60. 104. 145. und folgg. 185. und folgg.

d) So lautet der andere Artickel darinne: Da nirgend gefunden wird, daß das Culmische Recht, dessen sich die Preussen vornemlich bedienen, in (authenticis) glaubwürdigen Schriften abgefasset sey, und daher viel Ungemach entstehet ꝛc. Die Städte halten diesen Artickel für unnöthig, weil sie ausser dem alten Culmischen Rechte ihre besondere Willkühren hätten und daher von keinem Mangel guter Gesetze wüsten. Wolte man ja das Culmische Recht auf gehörige Art vollkommner machen, könnte dergleichen Arbeit niemand besser aufgetragen werden, als den Mitgliedern des Preußischen Rahts. Daselbst auf der 83. Seite.

§. 65. Wegen dieses Widerspruchs der Städte, mag aus der im October zu Marienburg angesetzten Zusammenkunft zur Verbesserung des Culmischen Rechts a), nichts geworden b); oder wo sie angefangen ist, doch nichts darauf geendiget seyn c). Aber in der Elbingischen Tagefahrt dieses 1526 Jahres, ist durch Königl. dazu verordnete Räthe aus der Krone Polen und Preussen, eine bisher ungedruckte Verordnung gemacht, wegen des Kauffschlagens und Ausspündens auf dem Lande d). Es wird darin das unbefugte Kauffschlagen und Ausspünden verbothen bey Verlust der Güter und Fuhrzeuge, so oft einer beschlagen wird. Der Adel aber mag sein eigen Bier brauen und es in seine Krüge verlegen; aber es an andere auszuspünden stehe seinem Stande nicht an. Gleichfals solten die mit Braurecht belehnten Krüger nur für ihren Krug brauen, und mit nichten zu halben Tonnen verkaufen, bey 10 Mark Busse, so oft sie dagegen thäten. Sein eigen Gut und Getraide möge ein jeder zu Lande oder Wasser nach den Städten zu Verkauf abführen, und solle von den Weichselfahrers nicht über die von alters gewöhnliche Fracht beschweret werden.

a) In dem andern Artickel gedachter Satzungen heißt es: Wir haben die Würdige ... ernennet, daß sie dieses Jahr im October in Marienburg zusammen kommen, und dieses Recht nebst dessen Satzungen zusammen sammlen und fleißig zu Papier bringen ꝛc.

b) Nach der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 25. Seite funten.

c) Wie Curike schreibet in seiner Beschreibung der Stadt Danzig auf der 134. Seite, da die Jahrzahl 1528 falsch ist.

d) Dieselbe ist mit vielen angehängten Siegeln versehen, und finden sich davon in der Schliefftschen Bibliothek etliche Abschriften die von den Elbingern beglaubiget sind. Nichts destoweniger haben die Städte in den folgenden Jahren immer Beschwerden zuführen gehabt über des Adels Eingriffe in ihre Brangerechtigkeit, und Kornhandel, nach Lengnichischen Geschichte auf der 51. und 55. Seite des 1. Bandes.

§. 66. In eben demselben 1526 Jahre hat Herzog Albrecht in seinem Preussen eine gewisse Landesordnung eingeführet a), und der Ermeländische Bischof Moritz Ferber, eben dergleichen mit einigen Zusätzen und Veränderungen b) seinem Bißthume vorgeschrieben. Weil dieselbe der Ritterschaft zuträglich schiene, bezeigete sie schon im Jahr 1527 ihre Zuneigung, dieselbe auch in dem polnischen Preussen anzunehmen. Aber die Städte hatten dabey ihr Bedenken c), stelleten doch endlich dem Adel frey dasjenige, so ihm gefiele, daraus anzunehmen, nur daß es ohne der Städte Nachtheil geschähe d). Hernach hat sie die Ritterschaft im Jahr 1528 angenommen e), und die Städte haben im folgenden Jahr auch bewilliget, daß sie in ihren Dorfschaften beobachtet würde. Darauf sind dieselben von beyden Theilen unter der Bedingung unterschrieben worden, daß hiedurch niemandes seinen Vorrechten Abbruch geschehen, und es frey bleiben solte, diese Artickel nach Gutbefinden zu wandeln f). Weil nun diese Landesordnung von Königl. Majestät genehm gehalten worden, auch eine Artickel daraus hernach in das verbesserte Culmische Recht eingeflossen sind: haben etliche Ueberschriften des ausgebesserten Culmischen Rechtes vorgeben wollen, als sey im Jahr 1530 die Verbesserung des Culmischen Rechtes Königl. Majestät zur Bestätigung überreichet worden.

a) Nach dem I. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 34. Seite. Sie ist gedruckt worden zu Königeberg im Jahr 1529 in 4to. Hernach auch zu Braunsberg im Jahr 1711 im Anhange des Culmischen Rechts auf der 125. und folgg. Seite bis 142. Ihr Innhalt betrift den Ungehorsam der Kinder; die Schichtgebung vor der abermahligen Verehligung; die Verjährung des Culmischen Erbfalles; die unmäßigen Kostungen; die Wandelung der Gränzgebrechen; die Erhaltung der Wege und Stege; die Verhätung des Brandes bey Brechstuben, Hopfen- und Flachsdarren, Backofen ꝛc; die wiederkäuflichen Zinsen; die Erbgelder; die Grundzinsen; die Bauren; die Wildgruben und Jagden; den Lohn der Dienstboten, die Mäßigegänger und Doppelspieler; das unzuläßige Kaufen und Verkaufen ꝛc; den Hopfenkauf; den Fürkauf; die Wochenmarkte; Maaß

Digitized by Google

und Gewichte; die Krämer; Mälzenbrauer und Bierschenker; die Wirthe; die lästerlichen Nachreden; unordentlichen Zusammenkünfte; und die sich an 2 Personen verheyrahten.

b) Man findet sie auch hinten gedruckt bey das in Braunsberg ausgegebene Culmische Recht von der 109. bis an die 124. Seite. Worin sie von der vorigen abgehet, das betrift die Verbietung des Lutherthums, die Feyertage, den Zehenden der Geistlichkeit, den Widdembau, die Rechenschaft der Kirchen- und Spitalväter ꝛc. die Bedenkung der Kirchen in Testamenten, den hinterstelligen Pfennigzins auf verbrandten Häusern ꝛc; den Bierschank, das Leinsäen, Acker vermiethen, und voraus borgen auf der Bauren Aecker ꝛc.

c) Unter andern erinnern sie, einige Dinge in diesen Satzungen stritten mit der alten bey ihnen üblichen Gewohnheit; in ihren Willkühren sey genugsam verfasset, was zu einer guten Policey diene, daß man keiner fremden Gesetze bedürfe ꝛc.

d) In dem 1. Bande Lengnichischer Geschichte auf der 35. Seite.

e) Daselbst auf der 52. Seite ꝛc. Daß ihnen aber nicht sonderlich nachgelebet worden, wird der 70. §. lehren, sammt den Klagen, welche der Herzog Albrecht darüber geführet hat. Im 2. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 36. Seite.

f) Eben daselbst auf der 81. Seite.

§. 67. Immittelst war verschiedene male wegen der Verbesserung des Culmischen Rechts Anregung geschehen, welche im Jahr 1534 auf dem Landtage durch den Herzoglichen Gesandten Johann Reineke wieder erneuret ward, der zugleich aus einem alten Buche, darin das Weichbild, Sächsische Landrecht, und Culmische Recht enthalten war, eine Abschrift des Culmischen Rechts überreichte. Worauf die meisten für gut ansahen, daß D. Reineke, nebst dem Ermeländischen Domherrn, Tiedeman Giese, dasselbe Recht für eine anständige Erkenntlichkeit in gewisse Bücher, Titel und bessere Ordnung bringen mögten. Aber die Abgeordneten der grössern Städte waren hierzu nicht befehliget a), darum der König im folgenden Jahre wieder drauf dringen liesse, das Culmische Recht, nebst denen üblichen Gewohnheiten mit mögligstem Fleisse schriftlich zu verfassen, damit Sr. Majestät und dero beysitzende Räthe wüsten, wie man dem Culmischen Rechte gemäs Gerechtigkeit handhaben müste, indem einige Parten sich auf ein Culmisches Recht beriefen, andere aber verneinten, daß ein solches Recht in der Welt wäre b). Die Preußischen Stände beherzigten das unverschämte Vorgeben, als hätte man kein eigentliches, beständiges und in Schriften verfassetes Culmisches Recht, und beliebeten einhällig, die alten Bücher, so davon verhanden, solten von Rechtsverständigen gegen einander gehalten, die unverständlichen und fremden Wörter, auch ungebräuchliche Artickel untersucht, nach den Landesordnungen und Gewohnheiten auch der Städte Willkühren so eingerichtet werden, daß es einem jeden nützlich seyn konnte. Wobey die Städte noch verlangeten, daß sie vor der Einführung das neu verfaßte Culmische Recht zu übersehen erhielten, ob auch etwas ihren Rechten verfängliches darin vorkäme, welches ihnen zugesaget ward c).

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 152. Seite.

b) Daselbst auf der 156. Seite.

c) Auf der 158. Seite eben daselbst und in den *Documentis* S. 160. 179. 188.

§. 68. Nach vielem Klagen und Anhalten a) gediehe es endlich mit den Landessatzungen, die im Jahr 1526 aufgesetzet waren zu einer solcher Aenderung derselben, dabey alle beruhigten b). Das vornehmste, so darin geändert ward, bestehet in folgendem. Der ander Artickel vom Culmischen Rechte und der siebende von Bestellung eines Landschreibers, wird weggelassen; die Appellations-Gelder werden von 6 Marken auf 6 Gulden erhöhet; Ein Missethäter mag ꝛc, wo er verbrochen, und ein Zusager, wo er den Vergleich getroffen, belanget und verurtheilet werden; bey andern Artickeln werden die Königlichen und eines jeden seine Vorrechte, Freyheiten und altes Herkommen vorbehalten: den preußischen Bürgern wird frey gestellet Landgüter, und den Adelichen Stadtgüter zu kaufen, doch daß die Bürger alle Pflichten des Adels, und die Edelleute alle Pflichten der Bürger wegen ihrer Güter tragen; den Schulzen wird ihres Amts halber, und den Bauren nur alsdenn, wenn sie zur Jagd oder zur Beschützung des Landes aufgebothen werden, Waffen zutragen erlaubet ꝛc. zugleich ward die Königliche Majestät um Bestätigung dieser Satzungen ersuchet, welche auch im Jahr 1538 den 10. Sept. erfolget ist c).

a) Wovon man Nachricht findet in der Lengnichen Geschichte von Preussen ersten Bande auf der 146. 147. 171. 175. 176. 177. 178. 181. 183. 184. und 185. Seiten.

b) Daselbst auf der 188. und folgenden Seiten. Hinten in den Beylagen findet man ihren Auszug N. X. lateinisch stehen sie in den *Documenten* des angeführten Bandes *No. 76.* wie auch in den *Juribus Prussiæ municipalibus und fundamentalibus* No. 13. ꝛc. Ich lese zwar, daß diese Landessatzungen schon im Jahr 1540 ins deutsche übersetzet, von den Oberräthen gegen das lateinische Original gehalten, und selbige durch den Druck bekannt zu machen fest gesetzet worden; In der angezogenen Preußischen Geschichte auf der 217. Seite. Auch

zweifele

Digitized by Google

zweifele ich nicht, daß solches mag vielleicht 1540 in Danzig geschehen seyn: denn in diesem Jahr fordern es die Stände und versprechen die Oberräthe es nicht zu vergessen, daselbst auf der 213. Seite. Eine schriftliche Nachricht hält in sich, daß sie von Jac. Rohden in Danzig im Jahre 1572 lateinisch und deutsch in 4to ausgegeben sind, und es meldet Hartknoch, daß sie im Jahr 1595 zu Danzig in 4to gedruckt sind, in seinem A. und 24. Preussen auf der 539. Seite. Aber selbige gedruckte deutsche Uebersetzung ist mir bisher nicht in die Hände gekommen.

c) Besage des Schlusses dieser bestätigten Satzungen. Feria 5. post Fest. Nativ. B. Virg. Mariæ proxima.

§. 69. Andere Beschwerden und Gebrechen des Landes wurden in eben dem 1537 Jahre zu Marienburg abgethan z. E. wegen der Städte Acciſen, Schleusegelder, des Kaufzehenden u. s. w. a) Die übrigen aber wurden theils der Königl. Majestät zur Entscheidung anheim gegeben, z. E. ob die Obrigkeitlichen Personen in den Städten, so Landgüter besässen von persönlichen Kriegesdiensten wie die Landräthe befreyet wären; die Gewaltthätigkeit der Cujavischen und Dobrinischen Edelleute in Preussen, die sie thaten unter dem Vorwande ihre entlaufene Leute aufzusuchen; die Erlaubnis eigene Landgerichte in Strasburg und Michelauischen zu halten ꝛc. b); theils wurden sie zu künftiger Vermittelung und Verordnung ausgesetzet. Wie solcher Gestalt die Beschwerden gegen des Adels Bier ausspünden, Kaufmannschaft und Duldung der Pfuscher; die Einrichtung des Culmischen Rechts; die Landesordnungen von der maasse, dem Gewicht und Preise der verkäuflichen Sachen, und dem Fährgelde, von entlaufenem Gesinde, von der Einrichtung der Processe ꝛc. zukünftiger Bewerkstelligung aufbehalten wurden c). Es wurden auch noch in demselben Jahre zu Graudenz einige Sachen verglichen, als daß die Edelleute befugt seyn solten ein ganzes Jahr lang, so lange die Acciſe gienge, ungehindert ihr eigen Gewächs zu verbrauen; denen Bauren aber bey 10 Mark Strafe das Brauen verbothen ward; die privilegirten Schenken solten nicht mehr brauen, als sie selbst verzapfeten; sowohl Edelmann als Bauer solte den Städten zum Nachtheil weder mit aufgekauftem Getraide noch Salz, Hering ꝛc. Kaufhandel treiben, noch Pfuscher, Juden, Schotten und Landstreicher hegen; die Starosten solten das unbefugte Marktgeld nicht mehr eintreiben, die Vorkäufer auf den Dörfern solten, wenn sie ertappet würden, Waaren, Pferde und Wagen verwirket haben ꝛc. d)

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte des Poln. Preussen, auf der 190. und folg. Seite und in den *Documentis No. 77.*

b) Eben daselbst, und auf der 187. und 188. Seite.

c) Daselbst auf der 190. Seite, und in den *Documentis* auf der 199. und 200. Seite. Allwo beyläufig zu merken ist, was die gesammten Preußischen Stände einhällig der Königlichen Majestät schreiben, daß es nemlich in Preussen Herkommens sey, alle Händel und Zwistigkeit nach dem Culmischen Rechte zu entscheiden, und wo solches gebrche. zum Magdeburgischen, und wo auch dieses nichts hätte, zum gemeinen Rechte seine Zuflucht zu nehmen, nach Maasgebung der Culmischen Handfeste.

d) In derselben Geschichte erstem Bande auf der 198. und 159. Seite, und in den Documentis No. 82. Ein Auszug davon findet sich in den Beylagen No. X.

§. 70. Weil der Adel wegen des bösen Gesindes auf eine Landesordnung gedrungen hatte im Jahr 1538; so erinnerten schon damals die Preußischen Oberräthe, daß deßwegen unlängst eine Fürstliche Verordnung in dem Herzogthum Preussen durch den Druck gemein gemacht worden, welche aufs neue zu untersuchen der Marienburgische Woywode über sich nahm. a). Im Jahr 1540 schrieb der Herzog an die Räthe auf dem Landtage, daß es nöthig wäre, eine Landesordnung vom Gesinde, Büchsenschüssen ꝛc. abzufassen, worüber er der hiesigen Stände Gutdünken verlangete. Der Adel und die kleinen Städten baten gleichfals daß die Sache fürgenommen und die wider die Landesordnung eingeschliechenen Mängel gewandelt würden, auch das übersehene Culmische Recht, endlich ans Licht gestellet werden mögte b). Es ist auch wirklich die Einrichtung des Culmischen Rechts dem Woywoden von Marienburg von den Räthen übertragen worden, der es mit Hülfe tüchtiger Personen zum Stande zu bringen auf sich genommen. Aber die Gebrächen, so wider die Landessatzungen eingerissen, solte der Adel durch Leute, die darin die beste Wissenschaft hätten untersuchen, deshalb eine Besserung abfassen lassen und solche den Räthen zu gelegener Zeit einliefern c). Die Arbeit an dem Culmischen Rechte ward unter der Aufsicht des Marienburgischen Woywoden dergestalt gefördert, daß es noch in demselben Jahre schon in einige Ordnung gebracht war, und man auf Königlichen Begehren die Unkosten 300 preußische Mark angeben konnte, die darauf gehen dörften ihm die gehörige Vollkommenheit zu geben d). Diese Baysensche oder Marienburgische Uebersehung des Culmischen Rechts ist also die erste, welche den Grund zu den folgenden geleget hat e). Hiernächst verglichen sich auch die Ritterschaft und kleinen Städte, über folgende Puncte: Die Bauren auf dem Lande mögten zu ihrer Nothdurft Kesselbier brauen; die Beschädiger der Handwerker, solten auf dem Lande zum Nachtheil der Städte nicht geduldet werden: Der Adel könnte sein Gewächs verbrauen und in seine Krüge verlegen, auch zu Verkauf führen und verschiffen in die preußischen

Städte; aber wegen des Zinsgetraydes, so der Adel von seinen Unterthanen bekommt, konnte diesmal noch keine Einigkeit getroffen werden f).

a) Im 1. Bande der Lengnichschen Geschichte auf der 199. und 201. Seite.

b) Daselbst auf der 212. und 215. Seite.

c) Daselbst auf der 199. und 212. Seite.

d) Daselbst auf der 217. und 222. Seite.

e) Von dieser Arbeit, und was darin eigentlich möge geschehen seyn, kann man so genaue Rechenschafe nicht geben, weil kein glaubhaftes Exemplar von denselben zu finden gewesen. Was man durch Muthmassung finden könnte, wird aus dem abzunehmen seyn, was hernach von der ersten Heilsbergischen Uebersetzung wird beygebracht werden: indem es glaublich ist, daß man auf diesen durch aller Stände Bewilligung gelegten Grund werde weiter gebauet haben.

f) Daselbst auf der 221. Seite.

§. 71. Mit wenigem ist hier zu berühren die abermalige Verbesserung des Magdeburgischen Lehnrechts im Herzogthum Preussen, da Herzog Albrecht im Jahr 1540 auch diejenigen, welche bisher nicht zu beyden Kindern belehnet waren, den andern zu beyden Kindern gleich machet, und also den Unterscheid der Magdeburgischen Lehne auch das gesammte Truseßische Lehnrecht, wegen der darüber entstandenen Beschwerden, aufhebet a). Im Jahre 1541 erwogen die Oberräthe die Beschwerden, welche ihnen durch die mißgebrauchten Berufe aus den grossen Städten an sie verursachet wurden; der dadurch den streitenden vermehrten Unkosten, und Verlängerung der Processe nicht zu gedenken. Sie wurden durch Untersuchung weitläuftiger Acten in allerley Kaufmannshändeln und zweifelhaften Vergleichen um viele Zeit gebracht, und an gehöriger Wahrnehmung der gemeinen Landesgeschäfte verhindert. Da auch sonst in gemeinen Rechten ein jeder, und in Preussen die Ritterschaft nur 3 Instanzen hätte, so bekämen die Städte gar viere. Daher baten die Räthe, der König mögte den Beruf aus den grossen Städten an die Tagefahrt aufheben, und verordnen, daß die dritte Instanz bey Hofe wäre b). Nicht minder suchte der Herzog Albrecht, daß die Danziger ꝛc. Kläger in seinem Lande nicht mehr von des Herzogs Aussprüche nach dem polnischen Hofe sich berufen mögten c). Worüber die Oberräthe ihr Bedenken dahin stelleten, daß in den Verträgen nicht ausgemacht wäre, wie es mit der Bürger Streitigkeiten unter einander solte gehalten werden, nach gemeinen Rechten ein jeder bey seinem ordentlichen Richter seinen Streit endigen müste, und es ohn Verbitterung nicht abgienge, wenn einem jeden frey stünde, des Herzogs Rechtsaussprüche in zweifel zu ziehen ꝛc. d). Anfangs wolte der König in das Ansuchen wegen des aufzuhebenden Berufs an die Landtäge nicht willigen, weil es den Landessatzungen zu wider liefe e). Als aber sämmtliche Preußische Stände und sonderlich die Städte drein willigten, hielte der König diese Berufsordnung für genehm, und bestätigte sie durch einen 1542 ausgegangenen Befehl f), sich nach derselben künftig zu richten. Vermöge dieser Ordnung geht auch der Beruf aus den kleinen Städten nicht an die Oberräthe, ohne wenn die Sache über 50 Mark preußisch betrift, und werden auch in den Städten nur 3 Instanzen verstattet.

a) Hartknoch im alt und neuen Preussen auf der 595. Seite. Die ganze Urkunde steht unter den gedruckten *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 44. und folgg. Blättern. Darin wird fest gesetzet, wie die Söhne ihre Schwestern mit ertrüglichem Ehegelde abfinden sollen, damit die Güter, Dienste und Geschlechte nicht geschwächt würden; sind keine Söhne, so sollen die nächsten sich wohlverhaltenden Vettern erben, aber die Töchter so viel stattlicher versorgen; bleibet kein männlicher Erbe übrig, soll die nachgelassene älteste unausgegebene Tochter oder Schwester erben, und die andern Töchter oder Schwestern gebührend ausfeuren; sind alle Töchter verheyrathet, so soll die jüngste ins Gut geweiset werden, und der andern ihr Ehegeld bessern; stirbt der Erbtochter ihr Gemahl unbeerbet, kann sie als Wittwe des Gutes zu Lebetagen genüssen, oder sich auch wieder verheyrathen, doch daß sie die Hälfte des Guts, so sie zum Manne gebracht, den Erben ausgebe ꝛc.

b) In der Lengnichischen Geschichte des poln. Preussens 1. Bande, auf der 232. Seite.

c) Daselbst auf der 224. Seite.

d) Daselbst auf der 230. und folgg. Seite.

e) Daselbst auf der 234. und folgg. Seite.

f) Daselbst auf der 240. und 242. Seite. Der Befehl findet sich in den Juribus municipalibus und fundamentalibus Prussiæ lateinisch. No. 14; der deutsche Auszug in den Beylagen No. XI.

§. 72. Vier Monate vor Ausfertigung dieses Befehls trafen die Städte mit der Ritterschaft einen Vergleich, den der König auch bestätiget hat, vermöge dessen die Edelleute sowohl ihr Gewächse, als was sie statt des Zinses an Getraide einnehmen, zur Versorgung ihrer eigenen Krüge verbrauen, aber nicht an andere Bier ausspünden dürfen, bey Strafe 50 preußischer Gulden. Eben das gilt auch von Starosten, Innhabern Königlicher Güter und privilegirten Braukrügen a). Imgleichen ward durch einen Landesschluß das neue Marktgeld (Targowa) bey 50

Unga-

Digitized by Google

Ungarische Gülden Strafe auf ewig verbothen b). Nicht weniger kam auch eine Landesordnung zu Stande, nach welcher ein jeder in seinem Gebiete und Dorfschaft die Wege, Stege und Brücken jährlich 2 mal auf Stanislai, und Michael bessern soll; hernach wird der Preiß des Habers in den Herbergen, das Fährgeld, und die Strafe des entlaufenden Gesindes bestimmet ꝛc. c) Im November dieses 1542. Jahres ward in dem östlichen Preussen theils das so genannte kleine Gnadenprivilegium ertheilet, vermöge dessen die gebohrnen Preussen in Vergebung der Lehne und Aemter vor Fremden den Vorzug haben sollen d); theils die Regimentsnotel kund gemacht, darin wegen Erhaltung der reinen Evangelischen Religion; der Beybehaltung der zween Bischöfe im Samländischen und Pomesanischen; dem Leibgedinge der Herzogin; von der Versorgung des Fürstlichen Regiments in Abwesenheit oder auch nach tödlichem Abgange des Herzoges; von der Haltung der Vestungen sonderlich an der Gränze, und den Archiven Verordnungen geschiehet e).

a) In der Lengnichischen Geschichte unsers Preussens 1. Bande auf der 248. Seite und in unsern Beylagen No. XI. Von der Königlichen Bestätigung findet sich Nachricht im IV. Bande unter den Documenis auf der 68. Seite.

b) Eben daselbst.

c) Daselbst auf der 245. Seite, und hinten in unsern Beylagen No. XI.

d) Siehe die gedruckten Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 50. Bl. Doch wird darin nützlichen und wohlverdienten Fremden der Weg zu Beförderungen offen behalten.

e) Eben daselbst von dem 51. bis an das 56. Blatt.

§. 73. Im westlichen Preussen ward in eben dem Jahr zu Marienburg beliebet, die Uebersehung des Culmischen Rechtes solte der Danziger Syndicus, D. Conr. Lagus, und des Culmischen Bischofs Canzler bey dem Woywoden in Marienburg zu Stande bringen a); Welches aber so wohl des Woywoden Unpäßlichkeit als des Syndici nothwendige Verschickung in Hansesachen verhinderte b). Weil der König die Unkosten durch den Schazmeister wolte zahlen lassen, ward in beyden folgenden Jahren um die Vollendung der Uebersehung angehalten c). In dem 1545. Jahre war man wieder auf die Einrichtung des Culmischen Rechts bedacht, der Einführung des Senatus Consulti Vellejani in Preussen wurde vorgebeuget d), und die Adelichen versprachen unter sich eine gewisse Ordnung von der Mitgabe und Erbschaft aufzusetzen, solche Erkänntnis der Woywoden und sämmtlichen Räthe zu unterwerfen, damit sie dem verbesserten Rechte einverleibet würden. Sie wolten auch, das alte Culmische Recht solte so viel möglich beybehalten, und nur das ungebräuchliche wegelassen, statt der unveränderlichen Wörter, nach der neuen Mundart gewöhnliche und verständliche gesetzet, und die dunkeln Stellen erläutert werden e). Allein obschon der Schazmeister in folgendem Jahre versprach, die verlangten 100 Marke denen zu zahlen, deren Arbeit man sich bedienen würde, daß ohne Noth den Landessatzungen und löblichen Gewohnheiten nichts abgienge, so kam es doch in den folgenden 4 Jahren zu keiner Vollziehung an Seiten des Adels f), dem man auch diese Verzögerung der Sache öffentlich Schuld geben muste, die er nicht leugnen konnte g).

a) In dem 1. Bande der Lengnichischen Geschichte dieses Preussens auf der 242. Seite.

b) Daselbst auf der 243. Seite.

c) Daselbst auf der 255. 257. und 272. Seite.

d) Daselbst auf der 276. Seite.

e) Daselbst auf der 279. und 280. Seite. Hartknoch in seinem alten und neuen Preussen auf der 585. Seite bemerket, man habe verlanget, es solten nur am Rande kurze Anmerkungen beygefüget werden, daraus erhällen mögte, was im Brauche wäre, oder nicht. Worauf auch in der Heilsbergischen Verbesserung geschen ist.

f) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 290. und 291. Seite.

g) Daselbst auf der 305. Seite.

§. 74. Wegen besserer Einrichtung des Culmischen Rechts war der Herzog Albrecht mit Beyrath der Herzoglichen Landstände dergestalt zu Werke gegangen, daß gewisse Doctoris Juris, und andere der alten Rechten und Gewohnheiten verständige Männer, die ältesten Abschriften des Culmischen Rechts gegen einander gehalten, selbigen so viel möglich gefolget, und das dunkele deutlicher abgefasset hatten. Weil aber keine gänzliche Abstellung der bisheriaen Mängel zu hoffen, wo nicht eine gleichmäßige Aenderung in den Königlichen Preußischen Lande beliebet würde: so ließ er im Jahr 1549 auf dem Landtage zu Marienburg eine Abschrift von der neuen Einrichtung des Culmischen Rechts den hiesigen Landständen überreichen, damit durch ihre Zuziehung, wegen einiger noch unendschiedenen Artickel, und was sonst bey der neuen Einrichtung zu verbessern seyn mögte, Einigkeit getroffen werden könnte a). Nicht weniger hatte er eine

Neue

Digitized by Google

neue Proceßordnung aufſetzen laſſen, und ſtellete es dem Gutdünken der Königl. Räthe und Stände anheim, ob ſie ſolche ebenfalls annehmen wolten b). Die Oberräthe verſprechen mit Zuziehung der Unterſtände beydes zu bequemerer Zeit zu überſehen, es mit denen Fürſtlichen Abgeordneten weiter zu erwägen, und einen gleichſtimmigen Schluß zu ſuchen c). Im folgenden Jahre that der Herzog wegen des vorigen abermals vergebliche Anregung d), welche auch der König ſelbſt im Jahr 1551 e) nebſt dem Herzoge f), an die Stände gelangen lieſſe, die ihre Entſchuldigung einbrachten, und verſprachen nächſtens darüber zu ſeyn, wenn ihnen die dazu nöthigen Unkoſten gerechet würden g) welches auch die Ritterſchaft im Jahr 1552 bittet h).

a) Im andern Bande der Lengnichiſchen Geſchichte des poln. Preuſſens auf der 35. und 36. Seite. Hartknoch gedenket dieſer Königsbergiſchen Ueberſehung des Culmiſchen Rechts gar nicht.

b) Daſelbſt auf der 37. Seite.

c) Daſelbſt auf der 37. Seite.

d) Daſelbſt auf der 52. Seite.

e) Daſelbſt auf der 62. Seite. Ja demſelben Jahre hat auch der Herzog Albrecht auf ſeinem Schloſſe zuſammen tragen laſſen die Concordanten des Sächſiſchen und Culmiſchen Rechts durch D. C. Jones, D. Fra. Thege, Ambroſius Adler, Thomas Sakheim, Chph. Preuſs, Barth. Fichlau &c. Vielleicht iſt dieſer Sackheim oder einer ſeiner Vorfahren derjenige, deſſen Exemplar in der Heilsbergiſchen Reviſion etliche mahl andern vorgezogen wird. Dieſe Concordanten ſind alſo eine Furcht der Ueberſehung des Culms, welche von den Fürſtlichen Räthen und etlichen aus den Städten vorgenommen worden, laut eines Bedenkens bey dem 19. Cap. des I. Buchs einer Königsbergiſchen Reviſion vom Jahre 1569.

f) Daſelbſt auf der 74. Seite. Welcher auch in dieſem Jahre das Culmiſche Recht hat reformiren laſſen. Vermöge einer Anmerkung der Fürſtl. Städte bey dem 19. Cap. des I. B. in der Liedertſchen Bibliothek.

g) Daſelbſt auf der 68. und 76. Seite.

h) Daſelbſt auf der 97. Seite.

§. 75. Mit der Ueberſehung des Culmiſchen Rechts war es im Jahr 1553 ſo weit gekommen, daß der Ermeländiſche Biſchof auf dem Landtage verſicherte, daß man allbereit mit 2 Büchern fertig wäre, denen das übrige ehestens folgen ſolte a). Im folgenden Jahre ſolte es durch Königliche und Fürſtliche Abgeordnete zu Heilsberg unter des Biſchofs Aufſicht zu Ende gebracht werden b) und kam auch dahin, daß der Biſchof es noch in dem Jahr den geſammten Ständen überreichte, mit Begehren, daß ſelbiges ein jeder für ſich noch überſehen, und was noch etwa fehlete, künftig beybringen möate. Dabey er verſicherte, daß viele alte Abſchriften gegen einander gehalten wären, was ſein Vorgänger, Tiedeman Giese, abgefaſſet fleißig zu Rahte gezogen, und das unnöthige weggelaſſen wäre, wobey ſein Canzler und Fürſtlicher Seite D. Chriſtoph Jonas, vielen Fleiß angewandt hätten. Er bedung auch dem D. Jonas für ſeine Mühe 100 Marke, damit es deſto williger es künftig ins Latein überſetzen möate, wenn es allgemeinen Beyfall würde gefunden haben c). Denn es waren noch einige Artickel, darüber man ſich nicht geeiniget hatte, und der Herzog richte auch die Landesordnung nach dem neueingerichteten Culm überſehen zu laſſen d). Es verzog ſich aber mit der Ueberſehung e) bis 1558, da die verſammelten Abgeordnete nur ein Theil durchgehen konnten, und das übrige ausſetzen muſten f).

a) In der angezogenen Lengnichiſchen Geſchichte auf der 105. und folgenden Seite.

b) Daſelbſt auf der 111. Seite.

c) Daſelbſt auf der 118. und 126. Seite. Dieſe iſt die erſte Heilsbergiſche Ueberſehung des Culmiſchen Rechtes. Was darin geleiſtet worden, kann man abnehmen aus den kurtzen Randſchriften bey der Braunsbergiſchen Ausgabe des Culmiſchen Rechtes, da dieſelbe durch die vorige Reviſion ꝛc angedeutet wird. Z. E. bey dem 8. Cap. des I. B. ſtehet: allhier iſt ein Capitel ausgelaſſen, welches in der erſten Reviſion ſtehet, darum daß er im 6. Cap. dieſes Buchs begriffen wird. Bey dem 13. Cap. allhier iſt etwas ausgelaſſen, das in voriger Reviſion ſtehet. Bey dem 6. Cap. des II. Buches: hier iſt ein ganz ausgelaſſen, welcher in voriger Reviſion geſetzt, und im alten nicht iſt. Bey dem 8. Cap der Text in den vorigen Reviſion iſt hier ausgelaſſen und der alte geſetzt. Bey dem 16. Cap. vor dieſem Capitel ſind ſieben ausgelaſſen, die in voriger Reviſion ſtehen, doch in ferner Bedenken genommen. Bey dem 17. und 18. Cap. dieſe 2 Capitel ſind im alten nicht, und ſtatt des 8. im alten und des 6. in der nächſten Reviſion geſetzet. Bey dem 29. Cap. vor 4 gute Schillinge iſt in der nächſten Reviſion 8 Schillinge geſetzet. Bey dem 42. 47. und 52. Cap. ſteht zu Ende: Dieſe Clauſel iſt in jetziger Reviſion hinzugeſetzet ꝛc. Bey dem 58. Cap. von Compromiſſarien: dieſer Artickel iſt in der letzten Reviſion aus der Landſchaft Willkühr hinzu geſetzet. Bey dem 6. Cap. des III. Buchs: dieſe Text iſt anders geſetzet, denn in voriger Reviſion u. ſ. w. Woraus man ſiehet, daß die erſte Heilsbergiſche Einrichtung eben die Ordnung der Bücher gehabt, als die andere, nur daß einige Capitel ausgelaſſen, andere zugeſetzet oder vermehret auch etwas verändert ſind. Man hat auch noch geſchriebene Exemplare, da auf dem Titel genennet wird D. Jonas, Held und D. Aleefeld, allwo der mittlere Namen dem Biſchöflichen Canzler gehören mag. Gewis iſt es, daß noch 1696 ein Rechtsgelehrter Jonas Zelt in Danzig gelebet habe.

d) Daſelbſt

d) Daſelbſt auf der 123. und 125. Seite. Vielleicht iſt dieſe Proceßordnung diejenige, welche Albr. Pölmann im Jahr 1566 in 8vo in Druck gegeben hat zu Königsberg. Es iſt aber dieſe Proceßordnung in dem polniſchen Preuſſen nicht angenommen worden.

e) Davon zu ſehen die angezogene Geſchichte auf der 126. 128. 130. 134. 141. 142. 149. 150. 153. 163. 164. 168. 170. und 171. Seite.

f) Daſelbſt auf der 184. und 174. Seite.

§. 76. Es erregete ſich dieſer Ueberſehung des Culmiſchen Rechts 1555 und 1558 ein Streit zwiſchen den Adelichen und den Bürgerlichen, deren jene ein gewiſſes adeliches Landrecht verlangeten, darnach man ſich ſo in den Landgerichten wegen der Ausſteuer der Töchter, der Leibgedinge, Viehpfändungen, Gränzſachen ꝛc. zu richten hätte, wie man ſich in den Städten nach dem Culmiſchen Geſetzbuche richtete. Beſonders ſchlug der Culmiſche Woywode vor, daß man wegen Erhaltung der Familien auf dem Lande eine beſondere Erbfolge nöthig hätte, weil nach der Flämiſchen, da die Töchter mit den Söhnen zu gleichen Theilen erbeten, die Geſchlechter merklich in Abnahme geriethen. Die Städtiſchen widerſprachen dieſem Anſinnen, weil es dem Königlichen Willen entgegen wäre, und ſie nicht zur Verfertigung eines neuen Landrechts, ſondern zur Ausbeſſerung des Culmiſchen herbeſchieden und gevollmächtig wären a). Darum denn der Artickel von den Erbfällen auch in der Tagefahrt des 1559. Jahres, weil der Adel ſelbſt nicht eines Sinnes war, ausgeſetzet, und die übrigen Artickel überſehen wurden, doch ſo, daß die Materien von den Anwalden, Vormündern, Verjährungen, Dienſtbarkeiten, Verſchenkungen und Erbfällen künftig weitläuftiger abgefaſſet, und auch eine Proceßordnung ſo wohl in Bürgerlichen, als Peinlichen Sachen zu Papier gebracht werden ſolte b). Die abermalige Zuſammenkunft wegen des Culmiſchen Rechts zeigte, wie ſchwer es ſey, durch viele Köpfe ſolch Werk zur gehörigen Endſchaft zu bringen. Deswegen ward dieſe Arbeit dem Danziger Bürgermeiſter D. Geo. Kleefeld aufgetragen, der ſich auch übernahme c).

a) In der angezogenen Lengnichiſchen Geſchichte anderm Bande auf der 120. 173. und 174. Seite.

b) Daſelbſt auf der 176. 177. und 178. Seite, allwo der Verlauf dieſer Sachen weitläuftiger nachzuſehen iſt

c) Daſelbſt auf der 183. Seite. Als der König 1561 verlanget, daß es nach Hofe geſchicket würde, verſpricht er von neuem ſein möglichſtes zu thun. Daſelbſt auf der 191. und 182. Seite. Welches Verſprechen wiederhohlet wird auf der 197. und 198. wie auch auf der 216. Seite.

§. 77. Hernach gaben viel ſchwerere und wichtigere Landesſachen der Sorge für die Einrichtung des Culmiſchen Rechtes einen Anſtand; bis im Jahr 1564 der Herzog Albrecht auf Begehren ſeiner Stände, das Recht in Druck zu befördern, die überreichte Abſchrift zurück fordern lieſſe a). Man entſchuldigte leicht dieſe Verzögerung, und machte folgendes Jahr Anſtalt, daß D. Kleefeld mit Zuziehung des Ermeländiſchen Biſchofs, und des D. Jonas die Arbeit zu Ende bringen mögte b). Solches geſchahe endlich im Jahr 1566 zu Heilsberg, da die Ueberſehung bis auf etliche wenige Artickel, worin ſich die Königlichen mit den Fürſtlichen nicht einigen konnten, geendiget wurde. Wegen des übrigen wolte man zu Marienburg einen einmüthigen Schluß faſſen c), welches der König zu beſtätigen verſpricht d). Allein es war dieſes nicht ſo leicht zu bewerkſtelligen, wie ſich die Hinderungen bald zeigeten im Jahr 1567 e) weswegen ſchon damals der Vorſchlag auf die Bahn kam, in Anſehung derer Artickel, worüber man nicht eins werden könnte, ſich von den Herzoglichen zu trennen, und das verbeſſerte allein in dem Königlichen Preuſſen einzuführen f). Es iſt dieſe andere Heilsbergiſche Verbeſſerung im Jahr 1711 in Fol. zu Braunsberg gedruckt worden g).

a) In der Lengnichiſchen Geſchichte anderm Bande auf der 307. Seite.

b) Daſelbſt auf der 322. Seite.

c) Daſelbſt auf der 331. Seite. Die Artickel, worüber Zwieſpalt geweſen ſind im 6. 9. 12. Cap. des I; im 6. 13. 16. 23. 24. 29. 44. 48. 58. 70. 79. Cap. des II; im 42. 43. 56. 60. 63. 64. 65. 72. Cap. des III; im 9. 10. 15. 18. 33. 53. 56. 58. 66. 70. 74. Cap. des IV; und im 10. 17. 41. 90. und 98. Cap. des V. Buches. Der Unterſcheid iſt zuweilen was weniges, das zugeſetzet oder verändert iſt: Z. E. in der erſten Stelle haben die Königlichen 3 Marke, die Herzoglichen 36 Schillinge. Zuweilen betrift er zu Folge der Vorſchrift der Landesſtände §. 73. und 76. ganze Sätze oder auch Capitel, welches zu weitläuftig wäre, hier ausführlich herzuſetzen.

d) Daſelbſt auf der 339. Seite.

e) Daſelbſt auf der 345. 346. 351. und 352. Seite.

f) Daſelbſt auf der 345. Seite.

g) Man findet zwar nicht in der Vorrede, welche D. J. G. Kunigk dieſer Ausgabe vorgeſetzet hat, daß dieſes die andere Heilsbergiſche Reviſion ſey, weil er ſchlechtweg ſagt, er habe es aus dem Biſchöflichen Archive genommen. Aber man kann ſolches aus andern Gründen darthun, deren ein Theil in dem gedruckten

Rechte vor Augen leget; andere aber aus der Geſchichte, und ungedruckten Abſchriften herrühren, welche mit dem gedruckten übereinkommen, und dieſes im Titel haben: Die 5 Bücher des Culmiſchen Rechts, wie daſſelbe zu Heilsberg im Jahr 1566 im Febr. von Cardinal Hoſio, als Ermeländiſchen Biſchoffe, D. Jonas Held und Kleinfeld (ſoll heiſſen Kleefeld) emendiret worden. Im übrigen weil dieſe Arbeit im Drucke vor Augen liegt, ſo iſt unnöthig, von ihrer Einrichtung Worte zu machen. Blos merke man nur noch dieſes, daß die Preußiſchen Stände ſelbſt davon bezeugen, es wären darin die veralteten Redensarten verſtändlich gemacht, die eingeſchlichenen Fehler verbeſſert, die Widerſprüche in den Geſetzen abgethan, und das Werk bis auf wenige Materien zur Richtigkeit gebracht, im III. Bande der Lengnichiſchen Geſchichte auf der 466. Seite. Sie hätten auch ſagen können, daß ihm einhällig Zuſätze gegeben wären, die oft ganze Capitel ausmachen: als im II. B. das 20. 38. im III. das 16. 37. 39. 40. 45. 47. 51. 58. 61. 73. 76. 78. im IV. das 23. 56. 59. 60. im V. das 1. 2. 27. 29. 32. 50. 52. 58. Diejenigen Materien, ſo damals nicht völlig ausgemacht ſind, werden im gedruckten am Rande angezeigt mit den Worten: Dieſe Clauſul, weil ſie im alten nicht iſt, iſt nöthig zu bedenken, ob ſie nicht auszulaſſen: oder, iſt in ferner Bedenken genommen; oder iſt hinzu geſetzt auf ferner Bedenken u. d. m. Z. E. B. I. Cap. 11. und 17. B. II. c. 7. 16. 35. B. III. c. 19. 23. 36. 42. 43. 48. 69. 78. 93. 98. 103. 121. 123. B. IV. c. 2. 7. 26. 36. 45. B. V. c. 9. 27. 51. 52. 65.

§. 78. Beyläufig kann hier auch gemerket werden, was in den Kirchenrechten für eine Veränderung in Preuſſen vorgegangen, deren vollſtändige Abhandlung an einen andern Ort gehöret. Seit dem Pomerellen an Polen gekommen, ſuchten die Cujaviſchen Biſchöffe ihre ehemalige Zehenden, die ſie nur des Marienordens wegen abgeſtanden hatten; fanden aber immer Widerſpruch, inſonderheit von der Ritterſchaft, welche den Biſchöffen gar nichts zugeſtehen wolte a) deshalb der König Sigismund im Jahr 1527 den Vergleich mit Werner von Urſeln beſtätigte b), und 1528 die demſelben nicht nachleben würden ſcharf bedrohete c). Nach der Zeit haben auch die Evangeliſchen die Freyheit ihres Gewiſſens und öffentliche Uebung ihrer Religion erhalten, und ihnen ſolche durch Königliche Verſchreibungen und Beſtätigungen, ſo oft es nöthig geweſen, verſichern laſſen d). Wiewohl ſie bey deren Gewiſſe nicht ohne Anfechtung geblieben e).

a) Im erſten Bande der Lengnichiſchen des Königl. Poln. Preuſſen auf der 41. und 42. Seite. Vermuthlich wird ſie ſich auf die Ordensrechte geſteifet haben, die nun ihr zugehöreten.

b) Die Urkunden hievon finden ſich Daſelbſt in die *Documentis No.* 16. und 17.

c) Daſelbſt auf der 42. und 92. Seite, und in den *Docum. No.* 18.

d) Der Religion halben wurde ſonderlich auf den Landtägen im Jahr 1555 und 1556 in Preuſſen gehandelt. Daſelbſt auf der 124. und 131. bis 142. Seite, und in den *Docum, No.* 20. Hier dienen die Privilegien eines jeden Orts zur Richtſchnur in dem, was der Religion halber recht oder unrecht geſchiehet. Die meiſten darunter ſind erhalten in der Zeit von 1556 bis 1588. Hartknoch in ſeiner Preuſſiſchen Kirchengeſchichte hat verſchiedenes davon zuſammen getragen, welches ſeither von andern theils verbeſſert, theils vermehret worden, die man aus der Preuß. Bibliotheck im *V. Tomo.* des Erl. Preuſſen gröſten theils kennen lernet. Man ſehe die Nachricht von der Religionsaenderung in Preuſſen vor dem *IV.* Bande Lengnichiſcher Geſchichte ꝛc.

e) Unter andern zeuget davon das Schreiben im IV. B. Lengnichiſchen Geſchichte auf der 284. und folgg. Seite.

§. 79. Zwar ſind im Jahre 1568 zu Elbing, und das folgende Jahr zu Danzig durch eine Königliche Commiſſion, deren Haupt der Cujaviſche Biſchof, Stan. Karnkowſki geweſen, gewiſſe Satzungen a) in Preuſſen gemacht und unter Königlichem Namen anbefohlen worden; allein es haben nicht nur die Städte ſelbſt, was darin ihren Rechten und Freyheiten zum Nachtheil verordnet war, Königlicher Majeſtät unterthänig vorgeſtellet, ſondern auch von den Preußiſchen Landen und Räthen Fürbitten an den König ausgewirket b). Der König hatte zwar dieſe Satzungen bekräftiget, verſprach aber doch 1570 dasjenige darin zu ändern, was erweislich den Privilegien und Freyheiten entgegen wäre c). Welches endlich was Danzig betrift, unter dem Könige Stephanus, im Jahr 1585 durch einen förmlich Vergleich d) erhalten ward, darin was in den zu Danzig gemachten Karnkoviſchen Satzungen der Stadt ihren Befugniſſe nachtheilig iſt, gänzlich aufgehoben worden e).

a) Sie ſind im Jahr 1574 in 4to zu Krakau nebſt etlichen andern Preußiſchen Urkunden herausgekommen unter dem Titel de Jure provinciali Terrarum majoramque civitatum Pruſſiæ, davon nachzuſehen iſt die Abhandlung vor dem *III.* Bande der Lengnichiſchen Geſchichte des Poln. Preuſſen.

b) Von der Stadt Elbing iſt ſolches geſchehen im Jahr 1568, nach der Lengnichiſchen Geſchichte des Poln. Preuſſen im *II.* Bande auf der 372. Seite. Von der Stadt Danzig iſt ihnen feyerlich widerſprochen im Jahr 1569. Daſelbſt auf der 399. Seite.

c) Daſelbſt auf der 403. Seite.

d) Der Tractatus Portorii genannt wird, und in Curikens Beſchreibung der Stadt Danzig der Länge nach lateiniſch zu leſen auf der 164. und folgenden Seiten; einen deutſchen Auszug davon giebt die Lengnichiſche Geſchichte des Poln. Pr. im *III.* Bande auf der 455. und folgg. Seiten.

e) Die

Digitized by Google

c) Die hieher gehörigen Worte stehen in Curikens Chron. auf der 166. Seite anderm Spalt, und in der Lengnichischen Geschichte auf der 456. Seite.

§. 80. Im Jahr 1569 hatte der neue Herzog Albr. Friederich das Culmische Recht seinen Räthen und Städten übergeben, daß sie ihr Bedenken und Verbesserungen beybringen mögten, welches auch geschehen a). Darum hat der Herzog im Jahr 1570 eine Abschrift des in seinen Landen übersehenen Culmischen Rechts auf den Landtag nach Thorn geschicket, und die versammleten Stände schriftlich ersuchet, ihr Gutdünken zu eröfnen, in den streitigen Artickeln eine Vereinigung zu suchen, und ihr Bedenken mit dem Exemplar zurück zusenden b). Es muste aber dieses wegen anderer nöthigern Angelegenheit bis zu mehrerer Müsse ausgesetzet werden, daran im Jahr 1573. 74 und 78 fruchtlos gedacht wurde c), und im Jahr 1579 war zweymal eine Zusammenkunft deswegen angesetzet d) welche eben so wenig, als die erste und letzte im folgenden Jahre zu Stande kam e). Mittlerweile ward auch von den Preußischen Ständen Polnischen Antheils vielerley Handlung gepflogen wegen Errichtung eines Preußischen Tribunals: deswegen auf die Einrichtung des Culmischen Rechts, nach dem jetzigen Zustande des Landes so vielmehr gedrungen ward. Allein die Polen gönneten den Preussen nicht ihre mit Recht erworbene Vorzüge, die ihnen ausdrücklich verschrieben waren, wolten also vielweniger die Aufrichtung eines Tribunals ihnen verstatten, sondern sie den Polnischen also vielweniger die Aufrichtung eines Tribunals ihnen verstatten, sondern sie den Polnischen Tribunalen unterwerfen f). Im Ermeländischen machten die Bischöflichen Stände im Jahr 1573 eine Proceßordnung, welche der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts angefüget ist.

a) Diese Nachricht hat der geneigte Leser mit mir zu danken dem Königsbergischen Herrn Schöppenmeister Liedert, welcher eine Abschrift besitzet, darin so wohl derer Fürstlichen Räthe Verbesserung und das Bedenken derer Städte darüber, als auch derer Räthe Gegenbedenken sich befinden. Er merket an, daß darin die Redensarten, so in der Braunsbergischen Ausgabe nach dem Pasthum schmecken, verändert, wo im Braunsbergischen zweyerley Text ist, hier ist nur die Fürstliche Meynung allein vorkomme, hin und wieder andere Benennungen auch Versetzungen der Capitel, auch Weglassung und Zusätze ganzer Capitel darin zu finden sind. Das I. Buch hat 19, das II. 64, das III. 1277, das IV. 55, und das V. 71 Capitel. Im ersten Buche ist mehr das 10. Capitel. Im andern Buche ist dazu gekommen das 48. Cap. wie man schwöret bey Gerichte; das 50. von Klage zu fördern; und das 64. ob der Richter Eyde mögen nehmen, um Todschlag oder Wunden, welche im Braunsbergischen Drucke nicht stehen. Im dritten Buche stehet nicht das 105. und 121. Cap. des gedruckten; dagegen fehlt in diesem das 44, ob man Dieberey bekennet von einem Rahte, wie sie das behalten mögen; das 48. so keine Ueberschrift hat, vermuthlich ein Stück aus dem 47. ist, und so anfänget: Beschuldige der Raht ꝛc; das 68. von Wetten; das 76. vom Ungehorsam des Klägers: und das 100. von gereitem Gelde, welches im gehegtem Dinge gelobet wird. Im 4. Buche fehlt das 47. 52. 56. 57. 58. 59. 60. Cap. des gedruckten, wogegen im geschriebenen wieder zugesetzet ist das 44. Cap: Ob ein Mann sein Erbe verkauft, und ihn der Kauf gereuete, wie man ihn zwingen möge, ihn zu halten; das 48: Ob Kinder, so durch die folgende Ehe geebliget, mit den ehelichen erben mögen. Das 47. im gedruckten hat einerley Titel mit dem 46. geschriebenen Capitel, aber der Text ist nicht einerley. Im V. Buche hat das gedruckte nicht das 25. Cap: Wer im Felde Getraide stillt oder abreißt; hingegen hat das geschriebene nicht das 18. und 26. des gedruckten. Versetzet sind im III. B. das 20. und 21. imgleichen das 93. und 94. des gedruckten, welche im geschriebenen sind 21. 20. 48. 97. Im V. B. das 33. und 34, so im geschriebenen das 32. und 33. machen. Die Zusätze der Fürstlichen Räthe stehen grossen Theils in dem Braunsbergischen Drucke 4. C. in des IV. Buches 56—60 Cap. Woraus wahrscheinlich ist, daß diese Zusätze der Fürstlichen Räthe zum Theil aus der Heilsbergischen Verbesserung vom Jahr 1566 herrühren, weil ausdrücklich in verschiedenen geschriebenen Abschriften am Rande stehet: Domini Revisores Heilsbergæ.

b) Nach dem andern Bande der Lengnichischen Geschichte unsers Preussens auf der 401. Seite. Welche Abschrift der Culmische Bischof in Verwahrung bekam.

c) Im dritten Bande derselben Geschichte auf der 62. 106. 284. 289. 291. 292. 294. Seite. Es ward auch 1578 verlanget von den Unterständen, daß die Landesprivilegien durch den Druck bekannt gemachet würden, daselbst auf der 284. und 290. Seite. Wo gegen die Thorner zwar etwas erinnerten S. 285, aber sie sind dennoch in Danzig unter den Titel Jura municipalia Terræ Prussiæ ausgegeben worden.

d) Daselbst auf der 296. 298. 304. Seite.

e) Daselbst auf der 320. 324. 376. und 373. Seite.

f) Seit dem Jahr 1578 war diese Materie aufs Tapet gekommen, und währete bis 1584. Daselbst auf der 261. 267. 271. 272. 276. 284. 285. 289. 290. 291. 293. (allwo die Einrichtung desselben bestimmet wird) 294. 297. 299. 300. 302. 324. und 448. Seite. Was Ursache dazu gegeben, findet man daselbst auf der 261. 275. 276. 295. 296. und 304. und folgg. Seite. Wo unter andern angeführt wird, daß man Preussen unter die polnischen Tribunale ziehen wolte, daß am Hofe wider das Culmische Recht die Muhme zugleich mit der Großmutter, und die Schwesterkinder mit der Schwester für Erben erklärt würden, und durch die öftere Verschiebungen der Processe auf andere Zeit, die Parten um Geld, Zeit, und Gesundheit kämen ꝛc. Mehr Bedrückungen in Rechtssachen werden auf der 311. Seite nahmhaft gemacht. Es kam aber das Preußische Tribunal nicht zum Stande, weil der Adel sich endlich für das Peterkauische Tribunal erklärete.

Digitized by Google

§. 81. Schon auf dem Landtage im Jahr 1553 äusserte sich der Vorsatz das Culmische verbesserte Recht nicht nur in deutscher sondern auch in lateinischer Sprache zu haben a). Ob D. Jonas an die lateinische Uebersetzung desselben möge Hand angeleget haben, oder nicht, davon finde ich keine Spuren. Aber dieses ist gewis, daß ein guter Lateiner die Uebersetzung desselben unternommen, und wirklich zu Stande gebracht habe. Wer er eigentlich gewesen, lässet sich aus dem, was mir davon zur Hand gekommen, nicht unstreitig ausmachen. Insgemein wird entweder der Danziger Bürgermeister Geo. Kleefeld b), oder der berühmte Geschichtschreiber Casp. Schütz für den Urheber derselben gehalten; und dieses letzte scheinet mir wahrscheinlicher, als das erstere c). Daß der Uebersetzer eine Verbesserung des Culmischen Rechts, welche in dem polnischen Preussen fast allgemeinen Beyfall gefunden, lateinisch gemacht habe, ist nicht minder unstreitig, als sein gutes Latein. Ob er aber die Heilsbergische oder Neumarktische zu Grunde geleget, darüber sind die Meinungen geheilet. Die Gründe von beyden Seiten sind so beschaffen, daß meines Erachtens beyde recht haben, und zuerst die Heilsbergische Arbeit in einer nach den Materien geänderten Ordnung übersetzet worden, hernach aber das darin geändert sey, was an dem andern Orte anders bestimmet worden d). Weil also die erste Uebersetzung vor der zu Neumark angefangenen Uebersehung zu Stande gekommen, hat sie hier ihre Stelle verdienet, ob man gleich ihr Geburtsjahr so eigentlich nicht sagen kann e).

a) Man sehe hievon den vorhergehenden 75. § bey c).

b) Nach Hartknochs Aussage in seiner lat. und deutschen Abhandlung von den Preußischen Rechten §. 17. und zwar in der letzten auf der 586. Seite des A. und M. Preussen, welcher dieses aus Licent. Christ. Rosteuscherr Abhandlung vom Culmischen Rechte genommen. Seine Gründe sind, weil Kleefeld ein guter Lateiner gewesen und an der Heilsbergischen Arbeit viel Antheil gehabt.

c) Bürgermeister Kleefeld starb im Jahre 1576, und kann also unstreitig das nicht übersetzet haben, was 4 oder 5 Jahre nach seinem Tode zu Neumarkt geändert worden. Wenn man auch denket an die vielen Geschäfte, so ihm als Bürgermeister obgelegen, und dafür er kaum Zeit übrig behalten zur Ausbesserung des deutschen: so siehet man nicht, woher er die Zeit zur Uebersetzung ins Latein hätte haben können; man wolte denn sagen, daß er die Zeit seiner Gefangenschaft zu Sendomir darauf gewendet, wobey es aber am Beweise fehlen würde. Allein der Herr Rosteuscher hat ein lateinisches Exemplar gesehen, so seiner Einsicht nach mit Schützens Hand verbessert, und viel darin durchstrichen gewesen. Der Danziger Secretär Mart. Houbitzki, welcher Schützens Hand auf dem Rathhause wohl hat kennen gelernet, hat bey sein Exemplar beygeschrieben: Diss Culmische Recht ist lateinisch vertirt durch M. Casp. Schütz, Secr. Ged. Bey meinem Exemplar der Jurium municipalium Terr. Prussl. hat ein Gelehrter hinten beygeschrieben: Hoc 1576 correctum exemplar transtulit in Linguam latinam Casp. Schützius &c. Ich habe von sicherer Hand, das auf dem Danziger Rathhause befindliche lateinische Culmische Recht sey auch von Schützens Hand durchweg ausgebessert.

d) Die letzte Meinung ist die gemeinste, und hat ihren Grund in der Uebereinstimmung des lateinischen mit dem deutschen Culm, wie er zu Neumarkt ausgemustert worden. Die erste beruft sich auf das älteste lateinische Exemplar auf dem Danziger Rahthause, darin vieles durchgestrichen, zugesetzet und geändert ist nach der Neumarktischen Einrichtung, wovon bald in folgenden ein mehres vorkommen wird. Herr Rosteuscher hat eine lateinische Uebersetzung gesehen, die in Pläsche eingebunden gewesen, ex emendatione vom Jahr 1568, welches ich verstehe von der Umschmelzung der Heilsbergischen Revision, oder auch von ihrer Einkleidung ins Latein.

e) Durch Güte des Tit. Herrn Lieberts kann ich hier die Nachricht geben, daß in der Wallenrodtischen Bibliotheck bey einem Exemplare, welches nach den Materien in Titel eingetheilet ist, denen keine Zahlen beygesetzet sind, die Worte stehen: Diß Buch haben wir des Gerichts zu Graudenz also, wie es im Original beim Herrn Geo. Kleefelden Bürgermeister zu Danzig, aufs neue corrigiret und enthalten ist, getreflich abgeschrieben. Gezeugt am Tage Thomä *Ao. Dom. 1558.* Ich finde solches mit vielen andern Exemplaren in Danzig nach Ordnung der Titel und Anjahl der Capitel ꝛc. einstimmig, und schlüsse aus verschiedenen Gründen daß unser fleißige Schütze schon 1568 mit der lateinischen Uebersetzung, welche in ihrer ersten Gestalt der erst gedachten Einrichtung ganz gemäß ist, fertig geworden; sie auch zu Neumarkt ausgebessert habe. Denn in dem Exemplare auf dem Rahthause in Danzig soll nach des Herrn Geo. Schröders Anzeige der Titel heissen: Jus Culmense ex novissima Statuum Terrarum Prussiæ revisione emendatum, & justo ordine digestum. Darunter Schütze schreibet: revisum & correctum in Neumarkt. Ao. 1576. Es steht dahin ob der Uebersetzer solche Aenderung selber gemacht, oder auch D. Kleefeld dieselbe schon in seinem Exemplar mag gemacht haben. Z. E. im I. Buche dieser lateinischen Uebersetzung ist das 7. Cap. in der Braunsberg. Ausgabe, in der Ordnung das 16. Daher was im Drucke dort das 9. hier ist das 7de; dort das 10. hier das 8te; dort das 11. hier das 9te; dort das 14. hier das 10te; dort das 15. hier das 11te; dort das 11. hier das 12te; dort das 12. hier das 13te; dort das 47. aus dem III. B. hier das 14te; dort das 13. hier das 15te; dort das 20. aus dem V. B. hier das 17te; dort das 64. im V. B. hier das 18. Hergegen was dort das 16. ist, macht im Latein das 50. IV. B; dort das 17. Cap. im latein. das 62. des IV. B. und dort das 18te; hier das 57. im II. B. Weil in dem Graudenzischen Exemplare zu Königsberg die Ordnung des IV. V. VI. VII. und VIII. Titels verkehrt ist, da in allen andern gleichlautigen Exemplaren VII. der 4. VIII. der 5. VI. der 6. ꝛc. ist, auch verschiedene Capitel unter Titeln stehen, dahin sie nicht gehören: solte man schlüssen, daß in dem Kleefeldischen Original die Aenderung nur mit Zahlen gemacht gewesen.

§ 82. Im Jahr 1580 gelung es, daß auf die Königliche Ermunterung zur Ausbesserung des Culmischen Rechts, damit die Urtheile am Hofe darnach könnten eingerichtet werden, erkannt

kannt wurde, diese Sachen litte keinen längern Verzug, und ward dabey verabredet, daß wie ausser demselben die Städte ihre eigene Willkühren hätten, also es auch der Ritterschaft frey stehen mögte, sich eines besondern Landrechtes zu bedienen a). Demnach ward abermals eine Zusammenkunft deswegen berahmet, welche durch gewisse Abgeordnete den 8. März zu Neumarkt vor sich gieng, unter denen der **Culmische Bischof** und **Woywode**, der Thornische Bürgermeister D. **Ma. Mochinger**, der Danziger Syndicus D. **Henr. Lemke**, und der Herzogliche Hofraht D. **Hieron. Rohde** ꝛc. sich befanden b). Es ward darin die Heilsbergische Verbesserung vom Jahr 1566 zu Grunde geleget, und wegen der bisher streitigen Artickel mit den Herzoglichen Gesandten das übrige verglichen bis auf 2 Stücke, nemlich den Besatz in des Schuldeners Gütern und die Schenkungen c). Wegen jenes blieben die Fürstlichen bey dem alten Herkommen, daß wer sich eher gemeldet hatte, auch eher bezahlt wurde, so weit die Güter reichten; die Königlichen aber hielten dies für unbillig zwischen Gläubigern, die gleiches Recht hatten, und richteten sich nach der Verordnung Königs **Sigism. Augusti** vom Jahr 1552, vermöge deren alle, die binnen Jahr und Tag auf eines Schuldners Güter Besatzung thun, und dieselben rechtlich verfordern, gleich nahe sind. Wegen der Schenkungen hielten sich die Fürstlichen ebenfalls an der alten uneingeschränkten Macht zu verschenken, wie viel der Eigenthümer wolte; die Königlichen aber hatten an vielen Orten diese Macht, auf den Todesfall zu verschenken oder zu vermachen, eingeschränket auf ein gewisses Theil der Güter. Weil die Fürstlichen Gesandten hierin zu weichen nicht bevollmächtiget waren, trug man den Danzigern auf, durch Briefe bey dem Herzoge in Preussen zu versuchen, ob von ihm ein mehreres zu erhalten wäre, als von seinen Gesandten d).

a) Vermöge des III. Bandes der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 357. 358. 359. und 365. Seite und in den *Documens.* auf der 87. Seite.

b) Daselbst in der Geschichte auf der 359. 361. und 365. Seite.

c) Es mögen wohl noch etliche andere Stücke übrig geblieben seyn, darüber man auch nicht eines geworden, und nur die beyden fürnehmsten gemeinet seyn in der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 366. Seite. Denn in der Heilsbergischen Arbeit blieb in Ansehung der Erbfolge verschiedenes noch zwistig. Z. E. im Polnischen Preussen schlüssen nach Culmischem Rechte Halbgeschwister die vollen Geschwisterkinder aus; in dem Brandenburgischen schlüssen diese jene aus Jure repræsentationis, welches auch noch daselbst eben so gehalten wird, nach dem Landrechte des Herzogthums Preussen vom Jahr 1620 im V. Bucht Tit. 12. §. 1. auf der 67. Seite. So gibt es noch viele andere zwistige Fälle, welche wegen der ungleichen Meinung vom Jure repræsentationis in der Seitenlinie, und von der halben Geburth entspringen.

d) In der angezogene Preuß. Geschichte auf der 367. Seite. Es ist aber mit diesem Briefwechsel nichts ausgerichtet worden. Was sonst einige vom Adel an dieser Neumarktischen Rechtsmusterung haben tadeln wollen, findet man im III. Bande der Lengn. Gesch. auf der 467. Seite.

§. 83. Nach dieser neuen Einrichtung ist denn auch die lateinische Uebersetzung geändert worden, aus welcher Aenderung man deutlich siehet, was sonst noch zu Neumarkt hiebey geschehen a). Es sind nemlich verschiedene Wörter, Sätze b) ja ganze Hauptstücke c) weggelassen; einige lange Hauptstücke sind in etliche kleinere eingetheilet d); an theils Orten sind die Gesetze kürzer gefasset e); an anderer geringern Veränderungen zu geschweigen. Imgleichen ist darinn die nach den Materien eingerichtete Ordnung behalten, welche schon in der lateinischen Uebersetzung vorher gewesen; auch sind die Titel weggeblieben, und die Capitel in eins fortgezählet worden. Solches ist auch nicht schwer zu erhalten gewesen. Denn sie komme her von wem sie wolle, so hat doch ein jeder es für besser ansehen müssen, daß die Gesetze von einerley Sachen in einer guten Ordnung beysammen stünden, als daß sie hin und her zerstreuet und untereinander geworfen wären. Man findet auch sonst noch einigen ob wohl geringen Unterscheid h) unter den Abschriften dieser Zeit, welcher theils daher rühren mag, daß wegen einiger Stücke nicht alle eines Sinnes gewesen, oder daß die Abschreiber aus Versehen etwas weggelassen oder versetzet haben.

a) Was hier stehet, findet man unter den Rostenscher- und Schröderischen Anmerkungen, welche Sr. Herrligk. Herrn Valentin Schlief hiezu gütigst mitgetheilet haben.

b) Der Wörter und Redensarten ist unnöthig zu gedenken, wodurch die Titel oder auch gewisse Einschränkungen des Textes geändert werden. Was aber die Sätze anbetrift, so wird an vielen Orten das weggelassen, worin die Meinung der Fürstlichen von dem Königlichen Preussen abgieng. Dergleichen kommt vor im 10. Cap. des I. B; im 6. 24. 28. und 69. des II. B; im 12. 13. 35. 40. bis 42. des III. B; im 9. 80. und 85. des IV. B. im 10. 42. und 55. des V. B. An andern wird hingegen behalten, was die Fürstlichen gesetzt hatten, und das gegenseitige weggelassen. Welches geschiehet im 16. 43. 44. 68. 73. des II. B. im 10 19. und 68. des III. B. im 41. 66. 77. und 82. des IV. Buches ꝛc. zuweilen werden auch andere Sätze weggelassen, die schon unter andern begriffen waren, oder doch sonst nicht nöthig schienen z. E. im 44. und 47. Cap. des II. B. da in diesem die Vergleichung des Procurators mit Judas in jenem die Strafe der unterlassenen Bothensen-

Digitized by Google

dung ausgeſtrichen iſt. Dergleichen geſchichet auch im 13. 40. 65. und 69. Cap. des III. B. ꝛc. Nach der alten Zahl der Capitel.

c) So ſind ausgeſtrichen das 9. 19. und 12. Cap. des I. Buchs; das 20. 21. 30. 57. 66. und 79. des II. B; das 12. 23. bis 27. 37. 43. 47. bis 51. 53. 55. 61. 63. 66. 67. 80. des III. B; das 10. 15. 21. 25. 34. 51. 56. 68. Cap. des IV. B; das 16. 17. und 22. Cap. des V. Buchs. Weil unter denen ausgeſtrichenen Hauptſtücken auch die ſind, worüber noch der Streit blieb zwiſchen den Königlichen und Fürſtlichen Ständen: ſo ſcheint es, der Ueberſetzer habe hiemit zu verſtehen gegeben, darüber ſey keine Einigkeit zu hoffen, und man möchte ſie alſo gar weggelaſſen, wenn das Culmiſche Recht in beyden Preuſſen gelten ſolte. Wiewohl einige derſelben hernach wieder beybehalten ſind.

d) Dergleichen iſt z. E. das 26. im IV. B. de Jure retractus, welches in 9 kleinere vertheilet iſt, das 72. vom Arreſt ſo in 4 kleinere gebracht worden ꝛc.

e) Solches findet man im 14. Capitel des I; im 33. des II; im 24. des III. Buches ꝛc.

f) Z. E. im 18. 49. und 69. Capitel des II. B. im 3. 12. 32. 37. 66. 78. des III. Buches ꝛc.

g) Hieher iſt zu rechnen aus dem II. Buche das 75. Capitel. Quod Judæus Chriſtiani evictor idoneus non ſit: aus dem III. Buche das 22. de Donatione viri & mulieris; das 23. de reciproca donatione conjugum, das 46. de Communione unius fundi diſſolvenda, das 60. qui ex pluribus tutoribus pupillorum actioni magis ſit obnoxius, aus dem IV. B. das 58. Capitel de principali reo conveniendo, und 65. & plures fidejuſſores concurrant; aus dem V. B. das 40. an ultra mulctam actio de damnis competat, und das 88. de Sponſionibus. Doch iſt das 23. Capitel des 2. B. hernach wieder weggelaſſen.

h) Z. E. im II. Buche iſt in einigen Abſchriften das 19. und 20. Capitel verſetzet. So iſt auch im III. B. des 35. in andern das 41. das 47. in andern das 61. u. d. m.

§. 84. Der Culmiſche Woywode hatte zu Neumarkt einen Entwurf des adelichen Landrechts bey ſich, welchen er auch zur Ueberſehung bringen wolte. Weil aber auſſer dem Culmiſchen Biſchoffe nur einer vom Adel zu gegen war, und ſo wenig die Herzoglichen als der Städte Abgeordneten dazu befehliget waren: wurde deſſen fernere Einrichtung bis auf eine anderweitige Zuſammenkunft verſchoben, davon denn denen Städten eine Abſchrift zugeſchicket werden, und es auf dem künftigen Landtage allen Ständen vorgelegt werden ſolte a). Es gerieht aber dieſes Vorhaben geraume Zeitlang ins Stecken. In dem Herzoglichen Preuſſen hatte man immittelſt auch nicht geſeyret, ſondern eines Theils eine ziemlich vermehrte und verbeſſerte Landesordnung im Jahr 1577 herausgegeben b); andern Theils war auch eine Hofgerichtsordnung im Jahr 1578 und abermals eine 1583 im Druck erſchienen c).

a) In dem 3. Bande der angezogenen Lengnichiſchen Geſchichte auf der 367. Seite.

b) Dieſelbe iſt auf dem Landtage zu Königsberg in gedachtem Jahre beliebet und auch gedruckt worden in 4to, und füllet 15 Bogen. Die neuen Titel ſo dazu gekommen, handeln von der Gotteslaſterung, ſündlichem Schwören und Fluchen, Zauberey und Bothheiligung, von unmäßiger Sauferey, von den verbothenen Graden; von heimlichen Eheverlöbniſſen der Kinder; von Jungfrauſchwächen; vom Ehebruch, Weglaufen ꝛc; von unvorſichtiger Erdrückung der Kinder im Bette; von Todſchlägen; von geiſtlichen Gilden, Zinſen ꝛc. von Vorſtot; von Behemmung der Bauren, Schulden halber; von den Preuſſen, ſo ſich in die Städte begeben; von Erbſchaft der Preußiſchen Freyen; von Bönhaſen; von Poſern; von geſtrandeten Gütern; von der Kleiderordnung.

c) In der Vorrede der letztern Hofgerichtsordnung ſo in 4to 12 Bogen hält, heißt es: So haben wir (Geo. Friederich) die alte zum Theil verbeſſerte und von uns. a. 78. im Druck verfertigte Hofgerichtsordnung abermals vor die Hand nehmen .... und verbeſſern laſſen, etliches auch aufs neue angeordnet zu deſto ſchleuniger Beförderung des Rechts und der Gerechtigkeit ꝛc. Sie handelt von den Perſonen, die zum Hofgericht gehören, von des Hofrichters, der Beyſitzer, des Hofgerichts Schreibers, des Gerichtsbothen, derer Anwalden und Redner Ammt und Pflicht; von den Ladungen, dem Verfahren, den Eiden, vom ungehorſamen Auſſenbleiben, von den Schutzreden oder exceptionen, von den expenſen, von der Wiederklage, der Appellation, Execution, und Reviſion &c.

§. 85. In dem Jahre 1581 ermahnete der König die Preußiſchen Stände wieder, die Verbeſſerung des Culmiſchen Rechts zur Endſchaft zu bringen a), welche auch dazu verſchiedene Zuſammenkünfte anſetzten, b) deren keine vor dem Jahr 1585 gebührend beſuchet ward c). Dieſe, welche im Jahr 1585 den 25. Novemb. zu Graudenz gehalten wurde, war ſchon im vorigen und abermals in dieſem Jahre von den Ständen geſuchet, und vom Könige nachgegeben worden d). Die dazu verſammleten Abgeordneten e) hatten erſtlich den Culmiſchen Adel zu beleiten, der das Culmiſche Recht nur für ein bloſſes Stadt-Recht ausgab f), hernach ward die Neumarktiſche Arbeit zu nochmaliger Erörterung vor die Hand genommen, auch mit Verleſung und Unterſuchung deſſelben vom 28. Novemb. bis an den 2. Decemb. täglich 7 Stunden fortgefahren. Bey Gelegenheit des Gaſtrechts im II. Buche iſt der Zweifel gemacht worden, wer eigentlich ein Gaſt ſey, welcher aber

nicht

Digitized by Google

nicht entschieden worden g). Was sonst in dieser Zusammenkunft an der Einrichtung des Culmischen Rechts mag geändert seyn, muß wenig bedeutet haben h). Hiezu kam noch das Betragen verschiedener Sendtbothen des Adels, die allmählig von diesen Beredungen weggeblieben, und ein eigenes adeliches Recht verfertiget wissen wolten, dazu die andern nicht befehliget waren i). Also gieng man zwar das ganze Rechtsbuch bis zu Ende durch, und versprachen die dabey gebliebenen adelichen Bothen, es ihren Brüdern vorzutragen; gleichwohl ward nicht einmal unter den Abgeordneten darüber was einhälliges beschlossen k).

a) Im dritten Bande der Lengnichischen angez. Geschichte auf der 398. Seite.

b) Daselbst auf der 405. 412. 414. 421. und 425. Seite.

c) Daselbst auf der 412. 414. 421. und 464. Seite.

d) Daselbst auf der 448. 451. 453. Seite, und in den Documenten auf der 161. Seite.

e) Darunter waren der Culmische Unterkämmerer, Landrichter, Landschöppe, Landschreiber, der Marienburgischen Woywodschaft Landrichter, der Thornische Rahtmann Ge. am Ende, der Danziger Secretair Matth. Radeke, auch 4 andere von Adel, 2 von den Königlichen Städten, und von Herzoglicher Seite D. Hier. Rohde, und Jo. Heidenstein, zween Räthe.

f) Daselbst auf der 466. und 467. Seite. Dabey ward gezeigt, das Culmische Recht sey von ganz Preussen so wohl der Ritterschaft als Städten angenommen und etliche hundert Jahre unter dem Orden beybehalten; die Könige in Polen hätten solches bestätiget; und alle andern löblichen Rechte abgeschaffet ꝛc.

g) Daselbst auf der 469. Seite. Vielleicht ist auch dies nur ein Wortstreit gewesen, dergleichen dabey viele vorgekommen. Denn bey der Heilsbergischen Ausbesserung stehet schon diese Regel, welche die Königlichen Landschaft zugesetzet, und die Fürstlichen auch angenommen: wer in der Stadt täglich zu Wege und aus- und eingehet, und seine Handthierung oder Gewerbe treibet, der soll des Gastrechts nicht geniessen. Imgleichen derselbe soll ein Gast heissen, der so fern gesessen, daß er das Ding in einem Tage nicht besuchen mag. Siehe die Braunsb. Aneg. im 22. Cap. des II. Buchs.

h) Daselbst auf der 469. Seite. Es muß also wegen der noch streitigen Artickel bey dem alten geblieben, und nichts völlig entschieden seyn. Rosteuscher hat ein Exemplar gesehen, darin das lateinische und deutsche gegen einander geschrieben, auch die Artickel angefüget gewesen, worüber man in Graudenz noch Rahts pflegen wolte. Auch finde ich in andern Nachrichten, daß in der Graudenzischen Ueberfahrung im II. Buche wieder beybehalten sey aus der Heilsbergischen Bewilligung das 60. Hauptstück im IV. B. von der restitutione in integrum, und die Materie von der Enterbung B. V. Cap. 48. ꝛc. und sonst noch hinzugekommen sey im III. Buche das Hauptstück, wie einer von dem andern aus gesammten Erbe scheiden soll; im IV. Buche ist das Hauptstück wenn ein Gut von vielen besetzet wird, wer das beste Recht dazu habe, so verfasset, daß die Fürstliche Meinung zur Regel gemacht, hingegen den grossen Städten Willkühr vorbehalten wird. Aber dieses beydes findet man schon §. 83. g).

i) Daselbst auf der 467. 468. 499. und 470. Seite.

k) Auf der angezogenen 469. und 470. Seite.

§. 86. Da es also schwer hielte, wegen des Culmischen Rechts die neue Einrichtung nach aller Sinn zu bewerkstelligen, einige von Adel auch gar zu den Polnischen Rechten Neigung trugen a): kamen einige auf den Vorschlag, man solte lieber das alte Culmische Recht, welches so lange üblich gewesen, so unverändert beybehalten, wie es vor Alters in den Gerichten aufgehoben würde. Man hielte dieses für das beste Mittel, dem Adel keine Gelegenheit zur Spaltung zu geben, weil wegen der Erbfälle in Ansehung der Töchter darin nichts ausgemacht sey, also der Adel bey seiner, und die Städte bey ihrer Gewohnheit, nach wie vor bleiben könnten b). Der Thornische Bürgermeister Henrich Strobband, hatte so gute Hofnung hiedurch die Einigkeit zu befördern, daß er auf seine Kosten den alten Culm zu Thorn im Jahr 1584 in Fol. zum Druck beförderte c). Weil aber derselbe bisher nur in deutscher Sprache verhanden war, ward im Jahre 1586 für gut befunden, denselben ins latein zu übersetzen, um ihn Ihro Königliche Majestät in Polen als das alte Gesetzbuch vorzulegen d). Es soll auch wirklich zu Thorn in die lateinische Sprache gebracht, doch so viel mir wissend, in derselben Sprache nicht gedruckt seyn e). Es ist mir auch diese Uebersetzung nicht einmal geschrieben vorgekommen, und stehet also dahin, ob sie noch irgendwo möge aufgehoben seyn.

a) Spuhren davon finden sich hin und wieder, besonders im III. Bande der angez. Lengnichischen Geschichte auf der 27. 467. und folgg. Seiten. Wie der Adel dabey seinen Vortheil gesucht, stehet daselbst auf der 406. und 407. Seite. Daher als der Pomerellische Woywode nach einer Polnischen Satzung gesprochen hatte, geschahe der Beruf von solchem Urtheil an den Landtag. Daselbst auf der 471. Seite. Man sehe auch den IV. Band auf der 54. und 82. Seite.

b) Hart-

Digitized by Google

b) Hartknocho alt und neu Preussen auf dem ersten Spalt der 587. Seite. Dergleichen ward wiederholet von den Thornern im Jahr 1587 nach dem *IV.* Bande Lengnichischer Geschichte auf der 31. und folgg. Seite.

c) Hievon ist oben im 36. §. mehr zufinden. Daß Stroband es habe drucken lassen und daß es mit dem Original auf Pergament übereinstimme, meldet Hartknochs A. und U. Preussen auf der 574. Seite. Von seinen Unkosten melden geschriebene Nachrichten.

d) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte im *III.* Bande auf der 471. Seite.

e) Die Worte klingen in dem *IV.* Bande der angezogenen Geschichte auf der 31. Seite so: Die Thorner riehten, sich des alten Culmischen Rechts, welches laut dem neulichen Gutbefinden, ins Latein übersetzet, und an ihrem Orte gedruckt worden, sich zu bedienen. Woraus man denken könnte, es sey die lateinische Uebersetzung gedruckt worden. Allein da solche Worte von dem deutschen können verstanden werden, und von den lateinischen Druck nichts zufinden ist: hat man nicht Ursache, daraus den Druck des lateinischen alten Culms zu behaupten.

§. 87. Der König Sigismundus III. bestätigte 1587 den Preußischen Ständen die Freyheit das Culmische Recht zu verbessern. a) Darauf wolte der Adel sein Landrecht selbst verfertigen; die Städte aber solten das Culmische in Ordnung bringen b). Man klagte im folgenden Jahre darüber, daß die Urtheile mehr nach Gutdünken, als nach gewissen Gesetzen abgefasset würden c), und bemühete sich wegen des Culmischen Rechts eine Vereinigung zwischen dem Adel und den Städten zu treffen d). Es wurden auch im Jahr 1589 von der Marienburgischen und Pomerellischen Ritterschaft gewisse Verordnungen e) begehret, welche die Räthte in die Verbesserung des Culmischen Rechts verwiesen, daß sie da könnten eingerücket werden. Man setzte gewisse Oerter und Zeiten an, dieselbe in Richtigkeit zu bringen, fand für gut, das alte Recht und die wohlhergebrachte Gewohnheit zur Richtschnur zu gebrauchen, und davon so wenig als möglich abzuweichen ꝛc. Es fehlte auch am Versprechen nicht, noch an Gutgesinneten, andere aber hatten andere Absichten f). Unter andern ward im Jahre 1591 zu Lessen eine Zusammenkunft angeordnet, die an dem 13. Novemb. bey starker Anzahl der Abgeordneten hätte gröffern Nutzen schaffen können, als die vorigen, wenn nicht der Widerspruch des Culmischen und Pomerellischen Adels sie vernichtet hätte g), unter dem Vorwande, sie sey ohn ihre Einwilligung angesetzet. Nun willigten sie zwar zum Schein auf den 15. März des folgenden Jahres in eine neue Zusammenkunft, welche zu besuchen den meisten kein Ernst war, die ihren andern Absichten nachgiengen h).

a) Nach dem *IV.* Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 36. Seite.

b) Daselbst in den *Documentis* auf der 12. Seite.

c) Daselbst auf der 54. Seite der Gesch. selbst.

d) Daselbst auf der 56. Seite.

e) Sie trafen die Haltung der Landgerichte, nebst ihren Tagen und dahin gehörigen Rechtssachen, die verpönte Vollziehung der Aussprüche; die Lebensstrafe der Todtschläger; die Entscheidung der Gränsstreitigkeiten ohn fernern Beruf; die freye Hölzung, Weide und Fischerey des Adels; die ungehinderte Verrichtung des Gerichtsbothen; die Strafe derer so den Landtag nicht besuchen; die unzulässliche Auskaufung des Adels durch Fremdlinge ꝛc. Daselbst auf der 57. Seite.

f) Das erste stehet daselbst auf der 62. und 65. Seite. Das letzte aber findet man daselbst auf der 82. und folgg. Seite.

g) Daselbst auf der 133. Seite. Woselbst auch die vorgeschützten Ursachen widerleget worden. Es äusserte sich schon damals des Adels Sinn die Fürstlichen von der Einrichtung des Culmischen Rechts auszuschlüssen. Daselbst auf der 134. Seite. In einer geschriebenen Nachricht findet sich noch diese Anmerkung, daß die kleinen Städte den grossen verschiedene Artickel den 14. Novemb. zu reiferer Ueberlegung eingehändiget. Es mögen auch die grossen Städte dergleichen neue Zusätze mitgebracht, und sich darüber mit den kleinen vereiniget haben, damit die Zusammenkunft nicht gar vergeblich bliebe. Dergleichen Artickel mag der seyn, welcher in das continuirten gel. Preussen 2. Quartal auf der 87. Seite unten angezogen wird aus voriger Revision, die weder in der Neumarktischen noch Graudenzischen zu finden ist. Hieher mag auch gehören der ganze Titel de injuriis, der im V. Buche in etlichen Exemplaren stehet.

h) Daselbst auf der 135. Seite. Hartknoch setzet, es habe hernach zu Thorn den 9. März darüber sollen gerathschlaget werden, wo es der König für gut ansehen würde, wo nicht, solte der König ersuchet werden, einen andern Tag dazu anzusetzen: Es sey aber zu Thorn nichts vorgegangen, in seinem A. und U. Preussen oben auf der 588. Seite.

§. 88. Im Jahre 1593 ward unter andern geklaget über etliche Starosten, welche in den kleinen Städten ungewöhnliche Marktgelder einführeten, ingleichen über den entwichenen

Digitized by Google

chenen Danziger Unterrichter, Joh. Plumhof, der zu Ausgange des vorigen Jahres zum Königlichen Instigator in Preussen bestellet war a). Die kleinen Städte erhielten den 12. April zu Warschau eine Königliche Bestätigung ihrer Rechte, und Erlaubnis mit gesammter Hand und Kost wider die Staroſten ꝛc. ſo ſie bedrängeten, ihr Recht auszufechten b. In dem Landtage drungen ſie auf ihr Anliegen wider die Ritterſchaft c) welche beyde die Räthe gütlich zu vergleichen Erlaubnis vom Könige erhielten d). Welches aber in dieſem Jahre nicht geſchlichtet werden konnte, obgleich ſo wohl die Städte, als auch der Adel die Beſchwerden wider einander ſchriftlich eingehändiget hatten e). Es iſt aber durch Güte nichts ausgerichtet, ſondern die Sache durch Proceß ausgeführet worden f). Dagegen ſich die Ritterſchaft vergeblich bemühet hat g), die Privilegien der kleinen Städten aufzuheben.

a) Im IV. Bande der angezogenen Geſchichte auf der 155. Seite. Dieſer Plumhof hatte um Gewinnſtes willen die Gerichtsbücher verfälſchet, und ward deswegen im Jahr 1599 enthauptet.

b) Man findet den Auszug dieſes Privilegii der kleinen Städte hinten in den Beylagen No. XII. die Freyheit mit zuſammen geſetzten Kräften wider einen Staroſten Klage anzuſtellen, ſtehet im 11. §. darum ſie auch der König dabey ſchützet wider ihre Ankläger, die ihre Zuſammenkunft und Geldbewilligung hoch angebracht hatten. Nach der angez. Geſchichte auf der 169. Seite.

c) Daſelbſt auf der 163. Seite.

d) Auf der angez. 169. Seite und *Docum.* No. 23.

e) Welche zu finden ſind unter den *Documenten* deſſelben Bandes auf der 63—70. Seite. Die Städte klagen über die Eingriffe der Staroſten in die Wahl der Obrigkeit, Gerichtbarkeit, in die Bürgerliche Nahrung, im Handel und Handwerken, in das Bierbrauen und Schenken ꝛc. Hingegen klaget der Adel über die Stadtsobrigkeit, daß den Adelichen und ihren Unterthanen nicht kurz in ihrem Recht verholfen würde, über die Handwerker, welche ihre Arbeit ſchlecht machen, und doch nach ihrem Belieben hohen Preiß drauf ſetzen ꝛc.

f) Daſelbſt auf der 169. 175ſ 178. 218. 221. 224. und 339. Seite.

g) Eben da auf der 258. 309. und 339. Seite.

§. 89. Nun kam ein Jahr, darin ſo wohl das Adeliche, als das Culmiſche Recht zur Vollkommenheit ſolte gebracht werden. Nemlich den 3. Hornung im Jahre 1594 war zu Thorn auf Königliches Nachgeben eine Zuſammenkunft angeſetzet, welche auch abgeredeter Maaſſen ihren Anfang nahm a). Mit Uebergehung der Nebenſtreitigkeiten, iſt hier nur anzuführen, daß die Landbothen ihr Adeliches Recht unter ſich ins beſondere abzufaſſen, es hernach nur den Adelichen Räthen vorzutragen, und es ihrer Verbeſſerung zu unterwerfen, Sinnes waren. Sie blieben auch alles feyerlichen Widerſpruchs der Städte und Räthe ungeachtet bey ihrem Entſchluſſe, unter dem Vorwande, weil ſie mit der Städte ihren Willkühren nichts zu thun hätten, gienge auch die Städte ihr Adeliches Recht nicht an, und den Räthen bliebe die Verbeſſerung frey b). Sie überreichten den 7. dieſes Monats den Räthen das erſte Buch ihres neuen Landrechts, darin dieſe vieles fanden, das ſie ſelbſt nicht billigten, noch bey den Abweſenden zu verantworten ſich getraueten. Doch hielten ſie mit ihrem Urtheil an ſich, gaben den Landbothen Zeit, gegen den nächſten Landtag die rückſtändigen Bücher zu verfertigen, und reiſeten davon. Die Landbothen blieben noch bey einander, und ſchloſſen ihre Arbeit, wie ſie konnten c).

a) Im IV. Bande der Lengnichiſchen Geſchichte auf der 176. Seite. Was ſonſt ſchon vor dieſem wegen des Landrechts vorgefallen war, findet man daſelbſt auf der 74. 77 78. 90—93. 95. 97—99. (da es nur eine verbeſſerte Landesgerichtsordnung heiſſet), 103. 105. 106. (da der vornehmſte Inhalt erzehlet wird, ſo weit es damals in 61. Artickeln, auſſer der Proceßordnung beſtand) 120. und 131. Seite.

b) Daſelbſt auf der 167. und folgg. Seite.

c) Auf der angez. 178. Seite.

§. 90. Weil die groſſen und kleinen Städte mit dem Landrechte nichts ſolten zu ſchaffen haben, ſo gar, daß auch alsdenn, wenn es den Adelichen Räthen zur Verbeſſerung ſolte vorgeleſen werden, die groſſen Städte bloſſe Zuhörer abgeben ſolten a): ſo machten die Städte ſich immittelſt an die Ueberſehung des Culmiſchen Rechts, die man ihnen vorhin ſchon überlaſſen b), und die Fürſtlichen nicht mehr dazu eingeladen hatte c). Dieſe Arbeit ſetzten ſie vom 7. bis an den 12. Febr. fort, und legten dabey die Neumarktiſche Einrichtung zum Grunde. Man gieng 4 Bücher deſſelben durch, in welchen man verſchiedenes vorzulaſſen d) hinzuthun e), und zu verändern f) für dienlich befand, wozu der Danziger Syndicus, D. Hr. Lemke, das meiſte mag beygetragen haben g),

der schon öfters vorhin an dieser Arbeit Theil gehabt. Nicht minder mag der Marienburgische Bürgermeister D. Greg. Heese, verschiedene Zusätze aus den Preußischen Landesordnungen und Privilegien entworfen haben h). Daher man theils was in den ersten Büchern noch fehlet, zu ergänzen, theils statt des V. ein vollkommener Buch von Criminal-Sachen abzufassen, für nöthig hielte. In demselben solten erstlich alle Verbrechen mit ihren gebräuchlichen Strafen, hernach auch wie in solchen peinlichen Sachen zu verfahren, deutlich gesetzet werden i). Man übertrug also vorgenannten beyden Rechtsverständigen Männern die Vollendung dieser Arbeit, welche auch dazu willig waren. Man glaubte, das Werk könnte auf künftige Stanislai Tagefahrt fertig seyn; hernach solte es an jede Stadt verschicket, und derselben Gutachten darüber auf den Michaels Landtag eingebracht werden k).

a) Nach dem IV. Bande der angez. Geschichte auf der 177. Seite.

b) Siehe den vorhergehenden 87. §. bey b) und an erstgenanntem Orte die 178. Seite.

c) Nach den vorhin schon geäusserten Meinungen im 87. §. und dessen Anmerkung g)

d) Z. E. im I. Buche ward das 8. 9. 15. und 16. Cap. im II. B. das 4. 8. 9. 20. 21. 29. 30. 37. 43. 53. 61. 65. 71. 72. 73. Cap. im III B. das 48. Cap. im IV. B. das 18. 32. 55. und 76. Cap. ausgeworfen; anderer weggelassenen Stellen aus den Capiteln nicht zu gedenken.

e) So ist zum Exempel, ohne Meldung zu thun der kleinen Zusätze, im dritten Buche der ganze Titel von Testamenten zugesetzet.

f) Dergleichen Veränderungen finden sich in den Ueberschriften, und im Texte selbst, bald in einzeln Worten, bald in Redensarten, bald in ganzen Sätzen. Welches mit mehrem kann nachgesehen werden in continuirten gelehrten Preussen anderm Quartal auf der 76—112. Seite.

g) Solches läst sich daraus abnehmen, weil die angezogene Correctur herkommt MSto Clariss. Anonymi Gedanens. daselbst auf der 73. Seite, und weil ihm die Ergänzung des Werks vornehmlich anvertrauet worden: Nach dem IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 178. Seite. So war auch schon bey der Neumarktischen Uebersehung gewesen. Daselbst im III. Bande auf der 365. S. ꝛc.

h) Dies kann man urtheilen aus seiner Preußischen Geschichte, ferner daraus, weil nebst Lemken ihm diese Arbeit aufgetragen und weil er sie eben so willig als jener auf sich genommen, indem beyde darin schon vorher bewandert waren, und nützlichen Vorrath dazu gesammlet hatten. Wozu Heese in dem Thornischen Archiv als geheimer Rahtsschreiber gute Gelegenheit gehabt hatte.

i) In angezogenem Orte des gelehrten Preussens auf der 110. und 111. Seite.

k) Besage der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 178. Seiten.

§. 91. Auf dem Stanislai Landtage brachten zwar die Landbothen ihr Landrecht vor die Preußischen Räthe zu Beurtheilung, welches aber diese, wegen Abwesenheit der beyden Bischöffe und der Bothen aus der Culmischen Woywodschaft nicht annahmen, sondern eine neue Zusammenkunft auf den 1. Sept. in Marienburg beliebeten, und vom Könige Erlaubnis dazu ausbaten. Wobey die von der Ritterschaft in einer Schrift bezeugeten, würde die Sache alsdenn nicht zur Richtigkeit kommen, wolte sie, ohne länger zu warten, ihr sonst zu helfen suchen. Inzwischen solte den Städten frey stehen, Abschriften von dem Landrechte zu nehmen, dagegen sich diese erbothen das verbesserte Culmische Gesetzbuch der Ritterschaft mitzutheilen a). Als der König im August nach Danzig angelandet war, klagten die anwesenden Stände, daß viele in der Einbildung stünden, Preussen hätte keine gewisse Gesetze, sondern eines jeden Macht sey die Richtschnur seiner Unternehmungen: welches die häufigen Unterdrückungen der Schwächern, und die vielen Gewaltthätigkeiten auf dem Lande bestärketen, so gröstentheils unbestraft blieben, weil man die alten Gesetze nicht wolte gelten lassen, und wegen der neuern sich nicht vereinigte. Man hielte also für nöthig, eine Zusammenkunft auf den letzten October in Marienburg bey dem Könige auszubitten, welche auch von ihm nachgegeben ward b). Es ward aber der Zusammenkunft vergessen, und hatten die Städte blos zu Ende der Michaels Tagefahrt ein Vernehmen unter sich, wegen der von D. Lemken c) und Heesen geschehenen Ausbesserung des Culmischen Rechtes. Der Abrede nach § 90. hätte eine jede Stadt ihre Gedanken über dieses Gesetzbuch auf diesen Landtag einschicken sollen. Es hatten aber die Abgeordneten nur Befehle, ohne etwas zu schlüssen, sich darüber zu besprechen und alles an ihre Obern zurück zu nehmen. Weswegen die Thorner drauf drungen, vorher etwas gewisses zu Hause feste zu setzen, und den Entschluß in künftiger Zusammenkunft zu eröfnen, damit endlich eine Vereinigung getroffen würde d).

a) Im angez. IV. Bande der Preußischen Geschichte auf der 180. Seite.

b) Daselbst auf der 184. Seite. Allwo der Abscheu gegen diese Unordnung noch ausdrücklicher vorgestellet wird.

c) D. Lem-

Digitized by Google

c) D. Lemke hatte seine Arbeit nicht endigen können, sondern war darüber gestorben. Daselbst auf der 189. Seite. Darum Heese das übrige allein zu Ende gebracht hatte. Daselbst auf der 303. Seite. Wie weit Lemke in seiner Arbeit möge gekommen seyn, ehe er verschieden, habe ich nicht finden können.

d) Daselbst auf der 189. und 190. Seite.

§. 92. Im Jahr 1595 ward der König abermals ersucht, eine Zusammenkunft zur völligen Einrichtung des Culmischen und Landrechts zu vergönnen a). Welches Ansuchen 2 Jahre hernach dahin gerichtet ward, daß dem Ermeländischen oder Culmischen Bischoffe frey gegeben werden möchte, so oft es nöthig, die Stände deswegen zusammen zu fordern. Man bemerkete in den Processen und Erbfällen Unordnung und Mißhälligkeit, und daß die auf den Polnischen Tribunalen übliche Art mehr und mehr einreissen wolte. Weil man nun Nachricht hatte, daß zween gebohrne Preussen, so jetzund theils am Königlichen Hofe, theis in der Croncanzeley Geheimschreiber waren, *Nic. Niewiecziński* und Reinhold Heidenstein c), etwas von dem Preußischen Rechtssachen und Erbfällen entworfen hatten; ward an sie geschrieben, daß sie mit ihrer Arbeit sich zum Culmischen Bischoffe verfügen, und daselbst dieselbe mit ihm in gute Ordnung bringen mögten, damit sie den Preußischen Ständen in nächster Tagefahrt zu fernerer Untersuchung vorgetragen werden könnte. d). Solches geschahe im Jahr 1598, da *Niewiecziński* seinen Entwurf auf den Landtag überschickete, Heidenstein aber selbst gegenwärtig seinen der Räthen Stube vorlasse. Man befand, daß dieser mehr auf das übliche, jener aber vielmehr auf das, was nach seiner Meinung üblich seyn solte, seine Gedanken gerichtet hatte. Weil sie also beyde nicht eines waren, übertrug man ihnen, sich über ihre Entwürfe zu vergleichen, und künftig auf dem Reichstage solches den Abgeordneten Preussen zu übergeben, welche solches übersehen, und es dem Könige zur Bestätigung überreichen solten e). Dies geschahe, man legte den Heidensteinischen Entwurf zum Grunde, änderte ihn zum Theil und ließ ihn, ungeachtet nicht alle gleich gesonnen waren f), durch eine Reichssatzung bestätigen g), doch unter vorbehaltener Verbesserung.

a) In der angezogenen Preußischen Geschichte auf der 205. Seite.

b) Daselbst auf der 232. und 245. Seite.

c) Dieser Heidenstein ist eben derselbe, welcher die Polnische Geschichte seit dem Ableben Königs Sigismundi Augusti beschrieben hat. Mehr von ihm findet man in Starovolscii Mon. Sarm. f. 361.

d) Wo vorhin auf der 251. Seite.

e) Eben daselbst auf der 256. Seite.

f) Besonders war der Culmische Woywode nicht in allen Stücken zu frieden, und richt noch im Lande eine reifere Ueberlegung anzustellen, und Nic. Niewiecziński, als Pomerellischer Landbothe, zeigte, daß verschiedene Stellen dermassen dunkel und zweifelhaft gesetzet wären, daß mit der Zeit weder die Parte noch die Richter den wahren Sinn errathen dürften. Ihm kam es noch zu hart vor, daß man die Töchter von den Erbgütern ausschlösse, und sie mit einer geringen Aussteuer abweisen wolte. Und die grossen Städte, welche nur bloße Zuhörer gewesen waren, bezeugten daß sie damit keine Gemeinschaft zu haben, oder einige Verantwortung auf sich zu nehmen gedächten. Daselbst auf der 262. Seite. Man sehe auch die 276. Seite.

g) Man sehe Heidensteins Geschichte *Lib. XI. p.* und die Satzungen von diesem Reichstage art. Práwá Pruskiego Korrectura. Darin den Preussen vorbehalten ist, es ferner zu bessern und zu vermehren.

§. 93. Gedachten Vorbehalt suchen die Preussen auch so viel möglich ins Werk zurichten a). Denn es gab verschiedene, welche eine Umstossung desselben besorgten, und es lieber ungeändert behalten wolten b). Denen aber andere die Mängel desselben zeigeten, und vorstelleten, daß man durch Verlautbarung desselben andern Gelegenheit geben würde, sich über der Preussen Ungeschicklichkeit aufzuhalten c). Wie denn auch der Cujavische Bischof dawider protestiren liesse d) in Ansehung seiner Güter in Preussen. Der König selbst empfahl im Jahre 1599 den Ständen 2 Stücke in demselben zur Richtigkeit zu bringen e). Die Stände erkannten, daß noch mehr Materien zur Richtigkeit zu bringen wären, und bielten an um Erlaubnis, künftig bey stärkerer Versammlung solche vorzunehmen f). Wozu ihnen der König den 6. Jul. dieses Jahrs zu Thorn ansetzete. Zu welcher Zeit die Ritterschaft in 3 Tagen ihre Arbeit vollbrachte, und solche den Räthen vorlegete, die solche theils billigten, theils mit jener Genehmhaltung änderten g). Die grossen Städte gaben dabey blosse Zuhörer ab, hatten sich auch schon vorher mit einer eingelegten Protestation wider alles, was in dem Adelichen Landrechte ihnen und den alten Rechten zum Nachtheil einflüssen mögte, verwahret h). Welches sie auch noch besonders wegen des Artickels vom Beruf an das Peterkauische Tribunal, welchen sie mit dem Culmischen Bischoffe zu

verhüten, sich vergeblich bemühet hatten, wiederhohlten, und die Unterschrift desselben von sich ablehneten i). Weil an dem Culmischen Rechte vorhin der Adel eben so viel Antheil hatte, als der Bürgerstand, ist hier mit anzuführen gewesen, wie fern und warum endlich in Preussen die Ritterschaft von dem alten Culmischen Rechte abgegangen.

a) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 270. und folgg. Seite.

b) Besonders richt der Culmische Bischof, welcher theils selbst daran gearbeitet, theils als Untercanzler es unter dem Cronsiegel ausgefertiget hatte, dessen so wohl als des Marienburgischen Unterkämmerers Vorstellungen angeführet werden auf der angezogenen 271. Seite. Daß viele andere vom Adel gleiches Sinnes gewesen, lehret das vorige, und der Erfolg. Siehe auch die 276. Seite oben.

c) Daselbst auf der 276. Seite.

d) Auf eben derselben 276. Seite.

e) Daselbst auf der 299. Seite.

f) Eben da auf der 299. und 300. Seite.

g) An obigem Orte auf der 202. Seite. Es bestehet aus 7. Titeln, deren der erste handelt von der Erbfolge, der 2. von Gaben und Testamenten, der 3. von Vormundschaften, der 4. von Verjährungen, der 5. von der Obrigkeit und den Gerichten, der 6. vom Proceß in unpeinlichen Sachen, der 7. von Gränscheidungen.

h) Welche sie in Stum eintragen liessen. Daselbst auf der 302. Seite.

i) Auf eben der Seite. Sie richteten mit ihrer Vorstellung blos so viel aus, daß es nicht ferner Jura Terrarum Prussiæ, sondern Jus terreste nobilitatis Prussiæ betittelt wurde. Nach der 300. Seite. Dem Thornischen Bürgermeister Henr. Stroband, nebst dem Culmischen Unterkämmerer, ward die Besorgung des Druckes übertragen, welcher noch in demselben Jahre zu Thorn in 4to vollendet ward. Hernach ist es eben daselbst 1622 wieder aufgelegt, und durch Dan. Patterson auch zu Danzig lateinisch, polnisch und deutsch ausgegeben 1625 1647 1685. Endlich ist es auch im Jahr 1728 und 1736 zu Danzig mit Anmerkungen herausgekommen.

§. 94. Nun hätten die Städte auch mit ihrem Einbringen daran seyn sollen, daß ihr Culmisches Recht einmüthig bewilliget a) und vom Könige bestätiget würde. Allein man weiß nicht, was für mancherley Ursachen es gehindert haben b), daß solches nicht geschehen. Gewis ist es, daß sie der Ritterschaft im Jahr 1599 nicht nachgeeifert, noch die letzte Hand an ihr Gesetzbuch geleget, sondern sich mit der bisherigen Arbeit daran vergnüget haben c). Daher ist es geschehen, daß nicht alle auf einerley Arbeit gefallen sind, sondern einige mehr auf die Neumarktische, andere mehr auf die letzte Thornische Uebersehung gehalten haben. Dieses gab schon im Jahr 1603 denen Thornern Anlaß, in einer Beredung wegen der grossen Städte ihrer eigenen Angelegenheiten zu erinnern, man mögte die letzte Arbeit über das Culmische Recht vor die Hand nehmen, und davon eine Abschrift zum beständigen Gebrauche durch einen Schluß fest setzen. Wobey sie beklagten, daß man bisher mehr nach Gutdünken, als nach den Gesetzen gesprochen hätte. Es ward auch beliebet, daß davon auf dem folgenden Landtage weiter solte geredet, und die Sache wo möglich zur Endschaft gebracht werden. Allein auch damals brachten die Abgeordneten von Danzig keine Befehle hierzu mit, und also blieb es bey dem vorigen d).

a) Hierauf war so viele Jahre her die Arbeit gerichtet gewesen, und eben darauf war noch gar kürzlich gedrungen §. 91. d.

b) Die verschiedene Klagen, welche selbst auf den Landtägen von gutgesinneten Preußischen Räthen über die nach Gutdünken gefälleten Urtheile geführet worden, rechtfertigen gewisser Maassen das Vorgeben derer, welche gewissen Stadtobrigkeiten Schuld geben, daß sie unter dem Vorwande, es sey kein einziges vom Könige bestätigtes Recht verhanden, sprechen wie sie wollen, oder wie sie von den Anwalden beredet werden. Siehe Dav. Braun de Scriptor. Pol. & Prussiæ p. 282. Allein es hat auch nicht an redlich gesinneten gefehlet, die es gerne besser gesehen hätten, aber doch auch noch Bedenken gefunden, die Heersche Arbeit ungeprüfet gleichsam auf den Thron zu heben. Die verschiedenen Willkühren, Handfesten und Gebräuche der Städte sind nicht unter einen Hut zu bringen gewesen, und schienen etlichen genug zu seyn zur Verwaltung der gemeinen Wohlfahrt. Man fürchtete durch Annehmung eines gemeinen Gesetzes gleichsam ihm die Hände zu binden, daß man künftig die Willkühren nicht mögte nach Erheischung der Nothdurft ändern können. Zu geschweigen was die Heersche Arbeit selbst einigen für Bedenken mag an die Hand gegeben haben, wie aus dem folgenden kann geurtheilet werden. Doch hätte dem allen leicht können abhelfliche Maasse gegeben werden.

c) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 303. Seite.

d) Daselbst auf der 348. und 349. Seite. In dem Vorberichte zeigen sich davon noch mehr Gründe, und Hartknoch führet noch einen aus den Recessen in seinem A. und N. Pr. auf der 588. s. Seite.

§. 95. Was in dieser letzten Arbeit vermöge des Schlusses der Städte noch geschehen solte, ist aus dem 90. §. erinnerlich. Was aber wirklich darin geschehen, wollen wir noch

Digitized by Google

noch mit wenigem anführen, in so weit solches von der vorigen Arbeit unterschieden ist. Die Einrichtung und Verfassung selbst hier einem jeden, der darüber urtheilen will, vor Augen, davon ist also unnöthig Worte zu machen. Wie fern diese Arbeit in diesem und jenem Gesetze mit den vorigen Verfassungen des Culmischen Rechts übereinkomme, oder auch zuweilen davon abgehe; solches ist in den Anmerkungen nach Nothdurft beygebracht, so weit es in der vorgesetzten Kürze hat geschehen können. Wer alles ganz genau erörtern wolte; könnte mehr als ein Alphabet damit anfüllen. Aber den Unterscheid dieser Arbeit von den vorhergehenden überhaupt und kürzlich zu übersehen, hat man auf 3 Fragen Achtung zu geben: 1) Was hierin neues hinzu gekommen; 2) was hierin von dem vorigen weggelassen; und 3) was in dem aus dem vorigen beybehaltenen geändert worden?

§. 96. Die hauptsächlichsten Zusätze findet man in dem ersten und letzten Buche, welche beyde Bücher nicht nur ganz umgeschmolzen sind, sondern auch nun fast dreymal so viel in sich halten, als vorhin in dem alten Culm, und den vorigen Verneuungen desselben befindlich war. In dem ersten Buche ist sowohl aus der Culmischen Handfeste, als auch dem Hauptvergleiche, damit Preussen an Polen sich ergeben, und vielen andern Preußischen Urkunden das hinzu gesetzet, was die Rechte und Pflichten der Preußischen Landstände und Obrigkeiten unter sich, und ihre Unterthanen gegen sie einiger Maassen bekannt machet, und der Grund ist von etlichen Gesetzen in den folgenden Büchern a). In dem fünften Buche ist das meiste neu, nach dem zu Thorn gemachten Schlusse b), daß die Materie von den Verbrechen besonders ausgearbeitet, und darin so wohl die Verbrechen mit ihnen gebräuchlichen Strafen, als auch die Art in Peinlichen Sachen rechtlich zu verfahren solte vorgeleget werden c). In den übrigen drey Büchern sind die Zusätze nicht so stark, doch ist auch darin verschiedenes, welches in den vorigen Sammlungen hiesiger Landgesetze nicht zu finden ist. So ist in dem andern Buche und dessen 1. Titel das ganze 2te, 5te und 8te Capitel; im andern Titel das 1te und 3te Capitel, ferner der ganze 4te, fast der ganze 6te, der ganze 9te, 11te, 12te, 13te, 15te, 16te, 17te Titel ꝛc. d) hinzugekommen. Im dritten Buche ist im 1. Titel das 6te Cap. im andern das 2te Cap. im 3ten das 1te Cap. im 7den das 1te, 3te, 4te Cap. im 8ten das 1—12te 14—19te ꝛc. e) zugesetzet worden. Das vierte Buch zeiget an ganzen zugesetzten Capiteln im 1. Titel das 1te, 4te, 6—8te; im andern Titel das 1—4te; im dritten das 1—3te 6te; im 4ten das 1te, 2te, 4te, 6te, 7de, 8te; im fünften das 1—8te; 10te, 11te, 12te, 14—16te, und so weiter f).

a) In dem alten Culm finden sich im I. Buche 25, im lateinischen nur 16 Capitel. Von denen ist in unserm hier gedruckten ein Theil in die folgenden Bücher verspahret, z. E. das Capitel von allerley Insiegeln in das 2. Buch; das von Ersetzung des Schadens, den man um der Stadt Willen leidet, in das 5. Buch; das vom Gezeugniß der Rahtmanne ins 2. Buch, u. s. fort; theils sind etliche Capitel in eins zusammen gezogen, wie das 9. und 10. in das eilfte des andern Titels zusammen gezogen sind, und im 10. ist das 6. 7. und 8. zusammen begriffen. Von den ausgelassenen wird im folgenden §. zu reden seyn.

b) Welcher angeführet wird in des gelehrten Preussens 12. Quartal vom Jahr 1725 auf der III. Seite und im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 178. Seite.

c) Dieses ist auch in unsern hier gedruckten Rechte geschehen, darin das 5. Buch in 2 Theilen, welche ihrer Gröſſe nach auch 2 Bücher abgeben könnten, abgehandelt ist. Es stehet aber darin die Abhandlung des Criminalproceſſes zu erst, und denn folgen die Gesetze, wie die Miſſethaten zu bestrafen. Darum die Worte des Thornischen Schlusses, daß erste von den Strafen der Verbrechen, hernach von dem rechtlichen Verfahren solte gehandelt werden, damals so müssen erkläret seyn, daß den Verfassern frey bliebe, die Ordnung zu machen wie sie wolten, wenn sie nur beydes darin abhandelten. Im übrigen kann man aus den Anmerkungen sehen, wie viel neues hier hinzu gekommen, wenn man die Capitel zusammen nimmet, darin die lateinische und polnische Uebersetzung nicht angeführet werden.

d) Man findet auch in dem andern Buche den Bürgerlichen Proceß nach dem Culmischen Rechte in seine Gesetze gebracht, welcher in den vorigen Verfassungen nur Brockenweise und so berühret war, daß die peinlichen und unpeinlichen Sachen nicht aus einander gesetzet waren. Es wäre hier noch verschiedenes von ganzen Titeln, oder doch Capiteln anzuführen, wenn man alles mitnehmen wolte. So sind im 18. Titel 8 neue Capitel; im 19. fünf Capitel, welcher, da nur ein einziges von dem alten drin ist, fast für ganz neu könnte gehalten werden. Vom 22. und 23. Titel wäre eben dergleichen zu sagen, und der 25. hat nichts von dem alten in sich. Wo sonst neue Capitel vorkommen, solches wird man aus den Anmerkungen ersehen, wenn darin die lateinische Uebersetzung nicht angezogen, noch hinten nach dem Register in den Ausbesserungen etwas dabey erinnert ist.

e) In dem dritten Buche sind etliche Titel, die fast ganz neu darein erscheinen, weil nur eines oder das andere Gesetz, so darin vorkommet, in der Neumarktischen Arbeit zu finden gewesen. Dergleichen ist der siebende vom Besitz eines Dinges, der achte von Testamenten, und der eilfte von Ein-

bringung des Guts. Im zehenden Titel iſt die Materie von Inventario eingeſchaltet. Die andern Zuſätze, ſie mögen nun in ganzen Capiteln oder Theilen derſelben beſtehen, wird man daraus kennen lernen, wenn dabey die lateiniſche Ueberſetzung nicht angezogen iſt.

f) Auch hier können faſt für ganz neue Titel gerechnet werden der 2. 3. 4. 5. 7. und 12. Titel. Ganz neue aber ſind der 8. 9. und 13. Titel, die andern neuen Capitel, und zugeſetzten Theile der Capitel findet man wieder nach der bey d) gegebenen Regel. Woher überhaupt ſolche Zuſätze genommen ſind, lehren entweder die Anmerkungen, oder wo nichts ſtehet, iſt ſolches auch dem Gebrauche und gemeinen Rechten hergeleitet.

§. 97. Zu dem ausgelaſſenen rechte ich hier nur dasjenige a), was in andern üblichen Ausbeſſerungen des Culmiſchen Rechts noch befindlich iſt. Auſſer einigen Sätzen und Stücken b), die nicht viel zu bedeuten haben, gehören hieher, etliche ganze Capitel, welche man in dieſer Einrichtung nicht findet. Dergleichen ſind im erſten Buche zwey Hauptſtücke c) im andern 17 d) im dritten 15 e) im vierten 18 f) im fünften 4 Hauptſtücke g). Die Urſachen dieſer Weglaſſung ſind, weil theils ſolche Hauptſtücke, überflüßig und aus den gemeinen Rechten ſchon bekannt waren; theils weil ihr Innhalt ſchon in andern angeführten Geſetzen des Culmiſchen Rechts enthalten iſt; theils weil man ſich über ihre allgemeine Annehmung nicht hat einigen können; theils auch weil ſie durch giltige Urſachen verworfen oder ungebräuchlich worden h).

a) Man übergehet hier mit Fleis das vorhey gelaſſene, welches das Alterthum, oder die veränderte Regimentsform und neueren Geſetze abgeſchaffet haben, und was ſonſt noch in den Landesſatzungen befindlich iſt: Weil jenes wenig Nutzen haben würde, dieſes aber ſchon theils in den Anmerkungen, theils in den Beylagen nothdürftig berühret iſt.

b) So iſt z. E. viel weggelaſſen auf der 271. Seite aus dem 19. Cap. auf der 50. Seite aus dem 60; auf der 91. Seite aus dem 2, auf der 179. aus den 8, auf der 202. Seite aus dem 6. Capitel u. ſ. f.

c) Als 1) im Braunsb. Latein und Poln. des I. Buchs das 2. 2) im Latein des I. Buchs das 15. und Poln. das 17. Cap.

d) 1) Im Br. Lat. und Poln. II. Cap. 2. 3. 2) Br. c. 11. Lat. und Poln. c. 5. 3) Br. c. 23. 4) Br. c. 24. Poln. c. 21. 5) Br. c. 35. Lat. 27. Poln. 29. 6) Br. c. 50. Lat. 29. Poln. 32. 7) Lat. c. 31. Poln. 34. Br. III. 62. 8) Br. c. 59. Lat. 33. Poln. 36. 9) Lat. c. 37. Poln. 42 Br. III. 77. 10) Br. c. 5. 14. Lat. 62. Polu. 65. 11) Br. c. 14. Poln. 66. 12) Br. c. 8. Lat. 63. Poln. 67. 13) Lat. 64. Poln. 68. Br. V. 66. 14) Lat. 71. Poln. c. 75. 15) Br. 47. Lat. 72. Poln. 76. 16) Poln. 79. Br. IV. 60, 17) Lat. 75. Poln. 80. alles im II. B. wenn ausdrücklich keine andere Zahl dabey ſtehet.

e) Als 1) Lat. und Poln. III. c. 9. Br. 39. 2) Poln. 24. Br. IV. 49. 3) Poln. 26. Br. IV. 20. 4) Poln. 27. Br. IV. 3. 5) Br. V. 48. 49. 6) Poln. 46. 7) Poln. 47. 8) Br. IV. 38. 9) Br. IV. 40. 10) Poln. 50. Br. IV. 41. 11) Poln. 54. Br. IV. 6. 32. 12) Lat. 44. Poln 53. Die letzte Hälfte, daraus andere ein eigen Capitel machen, 13) und 14) Poln. 61. 62. Br. V. 50. 51. 15) Br. III. 112.

f) Im Poln. IV. 10. Br. V. 65. 2) Poln. 15. 3) Lat. 18. Poln. 20. Br. III. 113. 4) Poln. 25. 5) Poln. 37. Br. III. 105. 6) Poln. 49. Br. III. 96. 7) Lat. 52. Poln. 54. Br. V. 63. im Anhange. 8) Poln. 68. Br. III. 49.

g) 1) Poln. V. 15. Br. III. 11. 2) Poln. 16. Br. III. 12. 3) Br. III. 16. 4) Br. III. 17. Deſſen Ueberſchrift iſt: Welche Kampfer Wunden oder Lämdde man nicht förderen möge.

h) Dieſes nach der Reihe zu zeigen leidet hier der Raum nicht. Doch wird nicht undienlich ſeyn, von der letzten Urſache ein Exempel anzugeben, welches ſich findet oben bey d) 10) weil von anderwärts Urtheile einzuhohlen verbothen und ungebräuchlich iſt.

§. 98. Die Aenderungen, welche in unſerm Culmiſchen Rechte vorgenommen ſind, auſſer den obgedachten Zuſätzen und Weglaſſungen, betreffen erſtlich die Ordnung, hernach auch gewiſſer Maaſſen die Geſetze ſelbſt. Die Ordnung folgt zwar gröſſten Theils der Neumarktiſchen Einrichtung, hat aber doch jedes Buch in ſeine Titel, und jeden Titel in ſeine Capitel eingetheilet: Wobey manches ſeinen Ort in einem andern Buche und unter einem andern Titel erhalten hat, als da es vorhin ſtand a). In den Geſetzen ſelbſt iſt bald in den Worten auf mehr Deutlichkeit geſehen b) bald in den Sachen manches, das ohne Noth weitläuftig war, in eine körnigte Kürze zuſammen gezogen; manches, was wegen ſeiner Kürze allzu dunkel oder unzulänglich war, ausführlicher vorgeſtellet; manches, was nur von einem beſondern Falle geſaget war, ſo gegeben worden, daß es die andern ähnlichen Fälle zugleich mit begriffe; manches, was unbeſtimmet gelaſſen und unbenannten Ausnahmen unterwürfig war, näher bezirket und mit ſeinen angehängten Ausnahmen in die gebührenden Schranken geſetzet worden; einiges auch den neuern oder vormals übergangenen

Digitized by Google

genen üblichen Landesordnungen, Privilegien und Gewohnheiten nach anders verfasset worden c). Was sonst durch einen Menschlichen Fehltritt nicht so möste geändert seyn, als es wohl nach den genommenen Maasregeln hätte geschehen können und sollen, wird wenig seyn, und hat in den Anmerkungen da schon abhelfliche Maasse bekommen, wo es wirklich mit eingeflossen war.

a) So sind die Gesetze, welche von dem Verfahren in Peinlichen Sachen handelten, abgesondert von denen unpeinlichen Sachen, damit sie oft verkürzt waren.

b) So viel es die damalige Mundart litte. Z. E. aus der Braunsbergischen Verfassung sind hier ausgemärzet die Worte: Monefauf, Wahnmaas, Schreyleute, das Gerufte, Dingmänner, Berichtigung, Kämpfer Wunden, Innerung, Volleistung, Schwarte, Versachen ꝛc. ꝛc.

c) Davon ausführlich zu handeln leidet jetziges Vorhaben nicht, es kann solches wohl künftig bey anderer Gelegenheit geschehen. Indes wird einer leicht Proben davon finden, wenn er ihm die Mühe nehmen will, die in den Anmerkungen angezogenen Stellen fleißig gegen einander zu halten.

§. 99. Was hier in umserm Rechte deutsch enthalten ist, das ist grössesten Theils lateinisch verhanden in dem Repertorio Juris Pruthenici. Es ist aber mühesam zu finden, und schwer zu sagen, nach welcher Regel man es gewis finden könne, wenn es darin ist a). Indes mag man die vornehmsten Worte aus der Ueberschrift und dem Text lateinisch geben, und es darunter suchen. Die Artickel, so vom Lateinischen und Braunsbergischen ganz abgehen, findet man mehrentheils darin, wenn man nur auf das Wort fället, darunter sie gesetzt worden; ob aber das Latein eben von der Art sey, darein Schütze das vorige gebracht hat, will ich andere urtheilen lassen b). Hingegen die Artickel, welche mit dem Neumarktischen dem Verstande nach übereinkommen, obgleich bisweilen darin eines und das andere zugesetzet, oder ausgelassen ist, sind nicht übersetzet, sondern nur blos angezogen c). Eine genauere Untersuchung scheinet hier unnöthig zu seyn, und wird man von selbst bemerken, daß darin nicht angezeigt werde, welches davon gebräuchlich und welches ungebräuchlich sey. Genug, daß es auch bey unserm Werke Nutzen haben kann; den man hier nicht hat verschweigen wollen.

a) Z. E. Auf der 2. Seite unser 1. Cap. wird einer schwerlich suchen unter Magdeburgum, da es stehet; das 2. auf der 4. Seite, steht nicht unter Plebiscitum; noch unter Senatus, wo man auf Consulatus verwiesen wird, welcher Titel gar nicht im Buche ist; noch unter Consul, welches man hinter Contubernium und hinter Comumacia suchen muß; noch unter Consilium, welches sich endlich hinter Corruptela und Contestatio litis zeiget; noch unter Civis oder Civitas ꝛc. Das 2. Cap. auf unser 5. Seite stehet nicht unter Juramentum, sondern unter Senatus. Das 1. und 3. des II. Tit. findet man auch da nicht, vielleicht weil sie dem Verstande nach im Privilegio incorporationis stehen, doch von ungefähr trift man das 4. vom Präsidenten des Pr. Landes unter dem Worte Absentia p. 4. No. 5. da es heißt: In Absentia Regis vi Privilegii Incorporationis, D. Episcopus &c. welches mit dem deutschen nicht recht übereinstimmet.

b) Die Titel Benhaza, und Vendetereus gälten etwas in lateinischen Ohren. Jetzt im Aufschlagen treffe ich p. 384. da No. 42. und auf der folgenden Seite No. 43. 44. da noch 2 Stellen aus unsern Rechte übersetzet stehen, darüber ein Lateiner leicht ein Urtheil finden wird.

c) Z. E. Unter dem Worte Animal gleich vorne No. 1). Bisweilen ist mit wenigem ein angemerkter Unterscheid angegeben, als p. 11. mitten; 22. oben; 55. m. 39. m. 64. unten ꝛc. Im übrigen wird niemand dieses dahin deuten, als wolte man dem Gebrte dieses Repertorii Abbruch thun, da der Vorsatz offenbahr ist, solches vielmehr nach Würden anzupreisen.

§. 100. Obgleich unser vorhandenes Culmisches Recht eben so wenig eine besondere Königliche Bestätigung vor sich hat, als irgend ein anderes a): so kann man doch mit Grunde der Wahrheit sagen, daß es darum nicht ungiltig sey. Vielmehr gilt es erstlich allenthalben in dem Polnischen Preussen, in so weit es mit allen übrigen einstimmig ist, oder dieselben in sich hält, und so weit es nicht durch Willkühren oder eingeführte rechtliche Gewohnheiten geändert ist, wovon die Anmerkungen dienliche Nachricht geben. Hernach so weit es etwas besseres und mehres in sich hält, als in den andern Verfassungen desselben befindlich, wird niemand zweifeln, daß es auch darin jenen vorzuziehen sey. Dergleichen ist, was hier aus den Preußischen Handfesten, Ordnungen, und den gemeinen Sächsischen und Peinlichen Halsgerichtsverordnungen, auch üblichen Preußischen Rechtsgebräuchen eingeschaltet und genauer bestimmet worden. Was ist es also Wunder, daß es nicht nur in den Danziger Gerichten zu Rathe gezogen wird, sondern auch in den kleinen Preußischen Städten deutscher Zunge, in den deutschen Dorfschaften derer Werder und Königliche Gebieter, zur Richtschnur in den Gerichten gebrauchet wird b). Selbst Thorn, wo auf das Lateinische viel gehalten wird, ist nie eine Feindin davon gewesen, und wird es auch nie verwerfen c). Eben das kann man auch von den beyden Bischofsthümern, und Adelichen Gütern und Unterthanen sagen, in so weit das Adelichen ihm nicht entgegen ist d).

a) Hat

a) Hat doch der alte Culm ohne eine besondere Bestätigung in den Preußischen Gerichten gegolten, so wohl unter den Creutzherren, als unter den Königen in Polen. Gelten doch auch die andern aus dem alten Culm hergeleiteten Ausbesserungen an gewissen Oertern, und selbst die Neumarktische am Hofe, auch die Lübeckischen Rechte in einigen Preußischen Städten ohne besondere Revision und Bestätigung.

b) Die Zeugnisse Hartknochs an angez. Orte auf der 588. Seite, dasjenige sogleich auf unserm Titelblatte stehet, das Hauensteinische ꝛc. bestätiget die tägliche Erfahrung und der übliche Gebrauch in den Preußischen Gerichtshöfen.

c) Man kann solches glauben vermöge der beygebrachten Gründe, und derer, die schon oben §. 94. stehen. Wie könnte es auch anders seyn, da Thorn mit dazu Einwilligung, Rahts und That geleistet, es auch auf die Neumarktische Arbeit gegründet ist. Was es davon verwerfen wolte, müste der Neumarktischen Bewilligung, den Privilegien und Landessatzungen zuwider seyn, und was folglich den Preußischen Rechten zuwiderliefe, würden andere auch verwerfen ꝛc.

d) Es ist bekannt, daß in dem Adelichem Gesetzbuche nur diejenigen Puncte verfasset sind, darin der Adel von dem Culmischen Rechte abgegangen ist. §. 92. 93. das übrige bleibet also auch bey den Adelichen giltig; nicht anders als bey den Willkühren der Städte auch dieses gemeine Recht gilt.

§. 101. Von der Polnischen Uebersetzung ist zu merken, daß sie von einem Culmer Paul Rußewicz aus dem lateinischen gemacht worden a). Sie geht aber öfters von der Ausbesserung des Lateinischen zu Neumarkt ab, so daß sie zwar in dem meisten damit übereinstimmet; doch aber auch aus ihrem unverbesserten Zustande zuweilen mit anführt den Text der Fürstlichen Rähte b); zuweilen dort weggelassene Stellen ja ganze Hauptstücke noch beybehält c). Ob die Culmer wegen der Auslassung den andern nicht immer beygepflichtet, oder der Uebersetzer ihm die Freyheit genommen, verschiedenes dort verworfene mitzunehmen, stehet dahin; genug daß doch verschiedenes ausgestrichene auch hier weg bleibet d) Man findet auch, daß ein Capitel hier in zwey getheilet ist e) und der Uebersetzer es auch irgendwo nicht recht getroffen hat f). Jedoch bezeuget Hartknoch daß es in den Bischöflichen und Polnischen Oertern angenommen und üblich sey, in der obigen Stelle §. 100. b).

a) Es ist gedruckt worden zu Posen 1623 in 4to auf 26 Bogen, und in Warschau 1643 in Fol. auf 22 Bogen, und die erste Ausgabe dem Raht zu Culm zugeeignet.

b) Als im 12. Cap. des I. B. im 6. 24. 44. des II. im 63. des III. in 9 des IV. B. ꝛc.

c) Stücke finden sich im 14. Cap. des I. im 19. 24. 36. 43. 45. 59. 68. des II. im 11. 13. 38. 40. 60. 64. des III. ꝛc. Ganze Cap. im 9. und 10. des I. im 20. 21. 30. 79. des II. im 12. 24. 26. 46. 47. 50. 54. 58. 61. 62. 69. 75. des III. im 10. 15. 25. 32. 49. 50. 58. des IV. und im 15. und 16. des V. Buches.

d) Z. E. im II. B. nach dem 57. im III; nach dem 22. 27. 42. ist immer ein Cap. und nach dem 46. sind zwey Capitel weggelassen. Auch fehlen noch etliche andere Capitel.

e) Dergleichen sind im II. B. das 44. und 45. im IV. B. das 82. und 83. Capitel.

f) Z. E. der Titel des 52. Cap. im III. Buche de Usu familiæ herciscundæ wird übersetzet • Używaniu familiy wtorego dziedzictwá &c.

§. 102. Weil sich das Polnische und Brandenburgische Preussen aus obgedachten Ursachen wegen der Einrichtung des Culmischen Rechts nicht völlig einigen konnte, und daraus die Trennung endlich erfolgete: so haben die Brandenburgischen Räte und Stände ihr Culmisches Recht auf eine andere Art verbessert, als es hier geschehen. Welches unter dem Namen des Landrechts des Herzogthums Preussen in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt ist. Ob nun schon jemand auch hier den fernern Verlauf mit demselben bis auf unsere Zeiten suchen mögte; so hat man doch solches der Kürze halber hier übergehen müssen. Diejenigen, welche davon benachrichtiget seyn wollen, wird des Tit. Herrn von Sahme seine Einleit. zur Preußischen Rechtsgelahrheit auf der 7. 8. 9. und 10. Seite vergnügen.

JURIS.

JURIS CULMENSIS
LIBER PRIMUS
DE
QVIBUSDAM AD PUBLICA JURA SPECTANTIBUS.

Daß iſt:

des Culmiſchen Rechts
Erſtes Buch
von
einigen Sachen,
ſo zum gemeinen Recht gehören (1).

(1) Als dieſes Geſetzbuch vor anderthalb hundert Jahren verfaſſet wurde, nannte man Jus publicum ein ſolch Recht, das zu dem gemeinen Beſten dienete, beſonders aber den Gottesdienſt und die Obrigkeit angieng. So erklärt es die Gloſſe in der Vorrede des Sachſenſpiegels: Jus publicum, quod ad publicam ſtatutum eſt utilitatem, ut eſt in ſacris, Magiſtratibus, ſacerdotiis. Welches auch die Gloſſe des Weichbildes bey dem 1. Artikel noch weitläuftiger thut. In der Ausgabe, welche zu Zamoſć A. 1602. in Fol. herausgekommen, ſtehet jenes Fol 2; dieſes Fol. 526. auf dem andern Spalte bey dem Buchſtaben r. Man muß alſo zufrieden ſeyn mit dem, was man hier findet; und nicht zu ſcharf nachfragen, ob mehr oder weniger unter dieſen Begrif gehöret hätte. Die damahligen Zeiten erfordern dieſe Billigkeit. Wer von denen zum Preußiſchen Staatsrecht gehörigen Dingen etwas beſſeres verlanget, kan hier zu Hülfe nehmen, die **Lengnichiſche vorläuffige Abhandlung von der Preußiſchen Regimentsverfaſſung im erſten Bande**, und **den heutigen Zuſtand der Preußiſchen Regimentsverfaſſung, vor dem 5ten Bande ſeiner Preußiſchen Geſchichte**: deren jene auch unter dem Titel: Hodierna facies Reip. Pruthenæ ſub ſereniſſ. Poloniæ. Regis Imperio, lateiniſch in 4to heraus iſt. Wozu noch kommet die neuliche Verbeſſerung und Vermehrung der vorgenannten Abhandlungen in dem Jure publico Pruſſiæ Polonæ, welches A. 1758. der Hochverdiente jetzige Herr Syndicus in 8vo ausgegeben. Davon die deutſche Ueberſetzung, welche

A. 1760.

Digitized by Google

A. 1760. unter dem Titel: Herrn Gottfried Lengnichs, Syndici der Stadt Danzig, Staats-Recht des polnischen Preußens in 8vo denen zu statten kommen kan, welche des lateinischen nicht brauchen mögen.

TITULUS PRIMUS.
Vom Rechte der Lande Preussen.

CAPUT I.
Vom Culmischen Rechte.

Da man die Stadt Culmen zum ersten besetzte (2), da gab man ihren Einwohnern Magdeburgisch Recht (3), vermöge welchem, was daran abgegangen, sie ferner das Recht bey ihrer eigenen Willkühr gefunden haben (4). Daher hat das Recht den Namen des Culmischen Rechtens bekommen, in welchem zugleich begriffen die Culmische Freyheit (5), und Flämische Erbgerechtigkeit (6). Dieses Recht ist hernach durch den Hohemeister Paul Rußdorf auf das ganze Culmische Land (7), und durch König Casimirum hochlöblicher Gedächtniß auf das Pomerellische, und im Pomesanischen auf das Marienburgische und Stumische Gebiethe (8) gezogen und ausgebreitet worden.

(2) Dieses ist geschehen im Jahr 1232. nach Christi Geburt, wie unter andern zu sehen aus **Dusburgs Chronick** *P. III. c. 8.* Daß dieser Eingang des Culmischen Rechts aus dem Magdeburgischen Rechte entlehnet, und bloß für das Wort Magdeburg, der Colm gesetzet sey, behauptet **Hartknoch im alten und neuen Preussen im II. Th. VII. Cap. 14. §. Seite 578.** und folg. Eben dergleichen findet man auch im **Magdeb. Weichbilde Artikel** 43.

(3) Laut der **No. I.** hinten angehängten Culmischen Handfeste §. 8. Dieser Ausdruck ist richtiger, als wenn es in der Braunsbergischen Ausgabe **Weichbild-Recht** genennet wird, wie in dem Vorberichte wird dargethan werden. Jedoch wird dadurch das Weichbild-Recht nicht verworfen, so weit dasselbe mit dem übereinstimmet, was in Preussen üblich gewesen.

(4) In der **Braunsbergischen Ausgabe** stehet hier nur: **da gab man ihnen selbst das Recht nach ihrer eigenen Willkühre**; welches in dem **alten Culm** so hiesse: **da gab man ihnen Recht, ihre Willköhre. B. 1. Cap. 1.** Es ist auch gewiß, daß Culm und Thorn eben so wohl nach ihrer Willkühr das Magdeburgische, als Elbing, und andere Oerter, das Lübische Recht erhalten haben. Aber daraus folgt noch dies, daß sie auch hernach in solchen Fällen, da ihr erwähltes Recht nicht hinlänglich war, ferner die Macht behalten haben, nach ihrer Willkühr ihnen auch darin Rechte zu setzen, wie es ihre Wohlfart, und die bereits angenommenen Gesetze erheischeten. Solches ist ihnen also zugleich mit verstattet worden, wie es bereits die lateinischen und polnischen Exemplare bemerken und sagen: man habe ihren Einwohnern Macht gegeben, ihnen Willkühren nach ihrem Gefallen aufzurichten. (Jus hoc civibus dabatur, arbitrio suo plebiscita condendi.) In der **Culm. Handfeste** stehet §. 9. dieses ausdrücklich: Es solte der Culmische Rath Macht haben, wo das Magdeburgische Recht nicht klare Maaße gäbe, den Streit zu entscheiden. Woraus freylich die Macht, Willkühren zusammen zu tragen, von selbst folget. Denn was sind Willkühren anders, als bürgerliche Verordnungen gewisser zur gemeinen Wohlfart gehörigen Dinge, die durch die gemeinen Gesetze unbestimmet oder anders bestimmet waren, als es der Bürgerschaft dienlich befunden wird, sonst aber niemandes seinem Rechte zuwieder laufen: daß auch solches Recht Willkühren zu machen, und sie jährlich zu prüfen, ob sie beyzubehalten, oder nicht, vorlängst in Magdeburg üblich gewesen, lehret die **Glosse des 42ten Artikels im Magdeb. Weichbilde.** Am deutlichsten stellet das Magdeburgische Recht, Willkühren zu machen vor das **Handbuch** *L. 8. art. 3. dist. 1. & 4.* und die **Magdeb. Fragen** *P. 1. C. 1. dist. 10.* Daß aber der Rath zur

Errich-

Errichtung der Willkühren auch der witzigsten Bürger Gutachten gebrauchet, erfordert die Natur der Sache, und der 3. §. gedachter Handfeste, worin die Macht der Bürger zu Bestellung ihrer Stadtrichter fest gesetzet ist. Man lese auch die Erläuterung des 8. §. derselben Handfeste. So wird man nicht leicht eine Preußische Stadt finden, die nicht ihre eigene Willkühr hätte. Die neu revidirte **Willkühr der Stadt Danzig** von A. 1761. wird im folgenden hier mit angezogen werden.

(5) Was hierunter verstanden werde, lässet sich leicht erachten; nemlich überhaupt der Vorzug des Culmischen Rechtes vor dem Magdeburgischen, vermittelst dessen die Culmischen Lande zu verschiedenen Dingen nicht verbunden sind, wozu die Magdeburgischen Rechte die Unterthanen verbanden. Dergleichen ist, z. E. die Verminderung der Magdeburgischen Geldbusse, welche im 8. §. der Handfeste auf die Hälfte herunter gesetzet wird; und verschiedene andere Vorzüge mehr, davon im 4ten und 5ten Titel dieses ersten Buchs wird gehandelt werden. Es verdienete der Unterscheid der Culmischen Freyheit, und der Magdeburgischen Rechte wohl eine besondere Abhandlung. Etwas davon hat Hartknoch daselbst S. 551.

(6) Es hätte die Culmische Erbgerechtigkeit in dem Culmischen Rechte mit gutem Fuge einen besondern Titel behaupten können, darin was zu derselben gehöret, zulänglich erörtert werde. Weil aber solches nicht geschehen, und ihrer nur gar sparsam beyläufig gedacht wird, muß hier erinnert werden, daß darunter verstanden werde die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, welche vor ihrer Hochzeit keine Ehestiftung aufgerichtet haben. Woraus folget, daß auch nach dem Absterben eines Ehegatten der Ueberlebende die eine Hälfte der Güter für sich behalte, und auf seine Erben bringe; die andere Hälfte aber des Verstorbenen seinen Erben, oder dem, welcher an deren Stelle dazu berechtiget ist, ausgeben müsse. Mehr kan man davon finden in den Erläuterungen der Culmischen Handfeste §. 22.

(7) In etlichen Exemplaren wird hier am Rande angeführet das Jus Culmense revisum L. I. c. 1. welches andeutet, daß diese Stelle aus demselben hergenommen sey. Es mag damit gesehen werden auf die Thornsche Revision von A. 1594. oder die Lessensche von 1592. Was es eigentlich mit dieser Erstreckung des Culmischen **Rechts auf das ganze Culmische Land** für eine Beschaffenheit habe, kan ich jetzo aus des Herrn Greg. Hesii seinen Preußischen Geschichten, (siehe das **Erläuterte Preussen** Tom. V. S. 880.) die mir hiezu hochgeneigt mitgetheilet sind, genauer beleuchten. Es wird darin bey dem Jahre 1438. erzählet, daß damals die Preußischen Stände in Elbing zusammen gekommen sind um ihre Rechte zu erweitern, und daselbst die Culmischen Ritter und Edelknechte höchlich angesuchet haben, es möchte ihnen die Culmische Handfeste, oder die Befreyungen der Stadt Culm vergönnet werden. Die Abgeordneten der sämmtlichen übrigen Stände hätten darin für sie bey dem Hohemeisten gebethen, welcher sich hiedurch bewegen lassen, ihnen dasselbe zu verstatten, dergestalt, daß sie ausser der Fischerey in denen an ihr Land gränzenden Teichen, auch der Jagd- Fähr- und Mühlen-Freyheit genüssen solten, laut der Culmischen Handfeste: und überdies ein jeder die Freyheit haben solte nach seiner Bequemlichkeit zu gehen, in welche Mühle er wolte, ohne daß er etwas mehreres, als die gewöhnliche Mätze; dafür zu geben hätte. Auch solte die Verpflichtung zu denen Kriegesdiensten von 10 Huben auf einen Mann mit platter Rüstung eingeschränket seyn. Es heißt, der Hohemeister habe dieses darum eingeräumet, damit die Stände so viel geneigter zu der Bewilligung des gesuchten Zuschubs würden. Die ganze Erzählung läßt nicht anders denken, als daß dieses dergleichen Ritter- und Adelschaft gewesen, die bishero noch nicht mit der Culmischen Handfeste begabet gewesen, folglich würden es die gewesen seyn, welche ihre Lehngüter nach polnischen oder preußischen, oder magdeburgischen, oder gemeinen Lehnrechten besessen. Daß die Ritter und adelichen Lehnsleute, so von Anfange vom Orden belehnt worden, oder auch gleich Anfangs die Culmische Handfeste angenommen, da sie unter den Orden gekommen, hierunter nicht gemeinet seyn können, ist ganz ausser Streite. Denn man kan aus der Culmischen Handfeste §. 2. 10. 19. 36. 42. 43. 46. klar zeigen, daß gleich Anfangs dieses Recht **dem ganzen Culmischen Lande** gegeben sey. Die angeführten Stellen werden auch ohne die Erläuterungen einen jeden davon überführen. Da dies also bloß den Culmischen Adel, welcher vorhin noch nicht das Culmische Recht genossen, angehet, kan man es auf das ganze Preussen nicht ziehen. Daß aber auch der Culmische Adel in den neuern Zeiten sich nicht hat binden wollen an dieses, was von ihren Vorfahren geschehen, lehret die **Lengnichische Geschichte von Preussen** *T. III.* S. 466. und folg.

(7) Solches geschahe im Jahr 1476. wie die Urkunde davon nachzulesen ist in den Juribus municipalibus Terrarum Prussiæ, ed. 1758. no. 5; und dem deutschen Leser zu Gefallen hier übersetzt ist, unter den Beylagen No. VII. Die Braunsbergische Ausgabe, wie auch

Digitized by Google

die lateinische und polnische Uebersetzung des Culmischen Rechts gedenken weder dieses noch des vorhergehenden Zusatzes. Es ist auch schon in dem Hauptvergleich des freywilligen Beytritts der Preussen zu Polen der ungehinderte Gebrauch der Magdeburgischen und Culmischen Rechte vorbehalten und festgesetzet worden §. 39. hinten in den Beylagen No. V.

CAPUT II.

Von Willkühren.

Was in den Städten von einem Rath, und denen, so die Gemeine præsentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden (9), und wer dawider handelt, von dem sollen die Rathmanne, und sonst niemand anders, die Strafe fordern (10).

(9) Der Inhalt dieses Satzes ist gegründet in dem alten Culm B. 1. Cap. 4. 9. 11. 20; dem Weichbilde Art. 43; den Magdeburg. Fragen und Urtheilen Th. 1. Cap. 1. *dist.* 10. Woselbst der 11. Art. weitläuftig lehret, worüber nach Magdeburg. Rechte Willkühren können gemacht werden. Man besehe auch die obige 4te Anmerkung, und das Handbuch *L. 8. art. 5. dist. 1.* Es bestärket dieses Gesetz der beständige Gebrauch unserer Preußischen Städte, Willkühren zu machen, und nach Gefallen zu ändern, wie auch die grosse Anzahl derer in den Städten üblichen Willkühren. Siehe auch Schützens Chronick Bl 114b. und das Handbuch *L. 8. art. 5. dist. 4.* Fragt man, ob auch fremden, die Handel treiben wollen, obliege, sich nach der auf sie gesetzten Willkühr zu richten, so antwortet aus den Magdeburg. Fragen *P. 1. C. 1. dist. 11.* das Handbuch mit Ja *L. 8. art. 5. dist. 1.*

(10) Siehe den alten Culm B. 1. Cap. 8 und 13; Das Weichbild Art. 44; Die Magdeburg. Fragen und Urtheile Th. 1. Cap. 1. *dist. 11.* Das Handbuch *L. 8. art. 7. dist. 9.* Zum Theil stehet auch dieses Capitels Inhalt in der Braunsbergischen Ausgabe B. 1. Cap. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 14. 15. wie auch in der lateinischen und polnischen Uebersetzung des Culmischen Rechts B. 1. Cap. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 14. Diese letzten, sowohl als die ersten Worte dieses Capitels, zeigen, daß hier eigentlich die Rede sey von der Städte Willkühren; ausser welchen es auch, nach alter Redensart, Willkühren der Lande gibt, da nemlich die Räthe des Landes, was sie dem Lande dienlich befinden, in gewisse Gesetze verfassen, und also Landes Willkühren oder Satzungen aufrichten können. Dergleichen Recht haben die Preußischen Stände sowohl unter dem Orden, als auch nachher unter den Königen in Polen gehabt und frey gebrauchet, wovon etliche Beylagen No. II. und folgg. der Vorbericht, und die Preußische Geschichte den Beweiß geben. Die Uebertreter der Landesordnungen wurden Anfangs auch vor dem Landrath belanget und bestrafet. Was hierin hernach geändert sey, wird aus dem folgenden erhellen. Nächst diesem giebt es auch Willkühren kleiner Ländereyen, und der Klöstergebiete, welche anzuführen unnöthig scheinet. Was in Danzig wegen der Willkühren zu beobachten, stehet in der Königl. Verordnung von 1750. Art. 7. und dessen Declaration Tit. Revision der Willkühr.

TITULUS SECUNDUS.

Von Dignitæren und Aemtern.

CAPUT I.

Vom Landes-Rath.

In Sachen so das gemeine Land angehen, kan nichts von der Obrigkeit geschlossen werden, ohne allgemeinen Rath und Verwilligunge der Lande und Städte (11), wie solches ist vom Könige Casimiro bekräftiget worden (12), daß nemlich alle wichtige und merkliche Sachen,

Digitized by Google

chen, das Land angehende, mit gemeinem Rath der Räthe, geistlich und weltlich, sowohl der von der Ritterschaft, als derer großen Städte sollen gehandelt, geschlossen und geändert werden.

(11) Das ist unter dem Orden in den ältesten Zeiten schon üblich gewesen. So macht der Hohemeister im Jahr 1386. ein Bündniß mit dem Herzoge zu Pommern, wider den König in Polen Jagel, unter der Ritter und Städte Einwilligung und Mitbesiegelung in Schützens Chronick Bl. 86a. Im Jahr 1393. halten Land und Städte eine Tagefarth, schaffen darin ab die ihnen vom Hohemeister wider ihren Willen aufgelegte grosse Schatzung, und setzen Leibesstrafe darauf, wann sie jemand ferner aus Furcht oder Willfährigkeit geben würde. Daselbst Bl. 88a. Hinter einer alten geschriebenen Willkühr stehet: diese Willköhre ist eingetragen zu Marienburg im Jahr 1394. bey unserm Herrn Hohemeister, seinen Gebietigern und gemeinen Städten in S. Gregorius-Tage, daß man dies kundigen und halten soll in allen Städten dieses Landes. Im Jahr 1411. hat sich Conrad Letzkow, Bürgermeister von Danzig, verlauten lassen, es gebühre sich nicht ohn Einwilligung des Landes die Münze so gar geringhaltig zu machen, wie Warzmann in seiner geschriebenen Chronick meldet. Als sich im Jahr 1416. zu Danzig ein Aufruhr ereignet, und viel Unheil angerichtet, hat sich Land und Städte drein geleget, und mit dem Hohemeister die Sache geschlichtet, nach Schützens Bericht in seiner Chronick Bl. 111a. Im Jahr 1425. wird den Seestädten ihr Recht in Seesachen durch den Hohemeister auch Lande und Städte erneuert. Daselbst Bl. 114b. Da die Engelländer in etlichen Tagefahrten sehr anhalten um besondere Freyheiten in Preussen, besonders in Danzig, wird ihnen im Jahr 1428. der letzte abschlägige Bescheid nach gepflogenem Rath mit den Städten von dem Hohemeister gegeben. Daselbst Bl. 117b. Und im Jahr 1430. haben Land und Städte ihr Recht, daß ohne den grossen Rath des Landes kein Geschoß und Beschwerung aufgeleget werden solte ꝛc in einer öffentlichen Landessatzung behauptet. Eben daselbst und Bl. 118a. ꝛc. Im Jahr 1440. heißt es unter denen Puncten, darin des Landes und der Städte Privilegien und Freyheiten gebrochen worden: No. 2. daß sich die Herren des Ordens ohn der Lande und Städte Wissen und Willen mit ausländischen Fürsten zum Schaden des Landes verbunden, No. 3. daß der Hohemeister ohne Mitwissen der Lande und Städte abgesetzet; No. 6. daß die Gebietiger gegen die allgemeine Landesfreyheit den Landen und Städten ihre Zusammenkunft untersageten und hinderten, und hiessen es Conspirationes &c. da sie doch je und allewege von Alters und Menschen Gedenken befugt gewesen, ihre Zusammenkunft zu halten ꝛc. Schütz Bl. 136b. Weil es Leute giebt, die über hundert Jahre alt werden, pflegt man mit der Redensart: über Menschen Gedenken eine Zeit von mehr als hundert Jahren auszudrücken. Folglich würden die Preußischen Lande und Städte schon vor dem Jahr 1340. das Recht gehabt haben im gemeinen Landesrath zu stimmen. Hiervon ist mehr zu finden im III. Bande der Preußischen Sammlung S. 539. folg. und 601. folgg. Aeltere Spuren der zu den gemeinen Versammlung berufenen Preussen finden sich A. 1255. in Waisselo alten Preußischen Geschichten Bl. 83.

(12) Im Jahr 1454. da der Hauptvergleich der Einverleibung gemacht ist, welcher in den Beylagen deutsch zu lesen ist, No. V. Die hier angezogenen Worte stehen §. 37., wozu auch noch der 43. §. möchte gerechnet werden, allwo auch die Erläuterungen nachzusehen sind. Wiefern diese Verfassung in den neuern Zeiten geändert sey, mag man nachlesen in der Lengnichischen Hodierna facie &c. §. 28. Und §. 39. Jur. publ. Pruss. pol. in der Uebersetzung S. 77. folg

CAPUT II.

Vom Eyde der Landes-Räthe.

Es sollen die Räthe nebst dem gewöhnlichem Eyde (13), so sie zum Rathe thun, künftig auch schwören, daß sie rechtfertig richten wollen (14).

(13) Die Eydesformel könnte wohl etwas förmlicher und deutlicher seyn, als man sie findet in des Kron-Groß-Kanzlers und Ertzbischofs von Gnesen, Johann von Lasko seinen in Krakau 1506. ausgegebenen Satzungen, S. 162b. aus welchen sie Przylulius, Herburt, und Januszovius entlehnet haben. So lautet sie auf deutsch: Ich N. schwöre, daß ich niemals wissentlich rathen, helfen noch thun will zu Ihro Königl. Maj. Beleidigung, Verunglimpfung

und Schande, noch wider Dero Ehre, die sie jetzt haben, oder künftig haben werden; vielmehr so ich etwas höre, will ich nach allem meinem Vermögen es zu verhindern suchen, oder es Ihnen je eher je lieber melden. Die Geheimnisse, so mir anvertrauet sind, will ich ohn Dero Erlaubniß niemande entdecken, noch etwas thun, dadurch sie entdecket werden mögen. Ich will Ihr und dem gemeinen Wesen stille rathen, wie es am besten scheinen wird, und niemals für meine Person etwas wissentlich thun, was zu Dero und des gemeinen Wesens Schmach und Nachtheil gereiche. Mehr hieher gehöriges findet man in der angezogenen *Hodierna facie* §. *16. 17. 18. 19. 20. 23.* Wie auch im Jure publ. Pruss. pol. §. 39. p. 54. seq. und in der Uebersetzung S. 62. folg.

(14) Seit der Zeit, da die ordentlichen Landtagsgerichte aufgehöret haben, welches um das Jahr 1652. geschehen, füllet dieser Eyd weg, der zur Zeit der Verbesserung dieses Rechts noch im Schwange war. Es ist davon mehr Nachricht zu finden in der vorangeführten *Norma Regiminis Prothenici* §. *21.* imgleichen im der *Hodierna facie* §. *29.* Im Jure publ. Pruss. pol. §. 40. p. 69. im deutschen S. 79. von dem Eyde des Ermelándischen Bischofs, als Landespräsidenten, handelt ausführlich Juris publ. Pruss. pol. §. 25. p. 44. seq. & §. 27. seq. im deutschen S. 50–61.

CAPUT III.

Von Vergebung der Dignitæten und Aemter.

Die Dignitæten und Aemter des Landes so darin geordnet, oder künftig geordnet werden können, sowohl auch die Haltungen der Schlösser, Städte und anderer Oerter im Lande Preussen sollen vermöge dem privilegio (15) des Königes Casimiri keinen Fremden oder Ausländischen (16), sondern eigentlich Einzöglingen allein gegeben und befohlen werden.

(15) Vom Jahr 1454. unter den Beylagen No. V. §. 36. woselbst auch mehr Erläuterung dieses Gesetzes zu finden. Wie es mit dem Gebrauche dieses Einzöglingsrecht oder Indigenats in neuern Zeiten hergegangen, kan man finden durch Hülfe der Register in den Lengnichischen Büchern der Preußischen Geschichte, und in seiner *Hodierna facie* §. *78.*

(16) Es sey denn, daß er vorhero das Indigenat erworben hätte, wie die von Bayßen um das Jahr 1410. gethan haben. Wie das nunmehro geschehen solle, lehret die *Hodierna facies* §. *15.* und *79.* Wobey doch nicht aus der Acht zu lassen, was in der *Norma Regiminis Prothenici p. 95.* angemerket ist bey dem Zeichen (†). Daß auch die Bürger und Bürgerkinder der Preußischen Städte für Einzöglinge in Preussen gerechnet, und zu adelichen Gütern, auch zu geistlichen und weltlichen Aemtern, z. E. zu Bißthümern, Starosteyen ꝛc. gelangen können, erhellet aus den Preußischen Landsatzungen, welche König Sigismund der erste nach einhelliger Beliebung bestätiget hat im Jahr 1538. und hier hinten deutsch beygefüget sind No. IX. §. 21. Welches auch eingeflossen ist in die Polnische Reichssatzungen vom Jahr 1601. Art. Cudzoziemcy. Die hieher gehörigen Worte stehen in der *Hodierna facie* §. *82.* So waren Moritz Ferber, Johann von Höfen, sonst Flachsbinder genannt, und Tidemann Giese, alle drey Danziger, theils Culmische, theils auch Ermeländische Bischöfe. So sind auch Henrich Sornbom, ein Elbinger; D. Jo. Abenzier oder Abzieher, und Lucas von Allen, beyde Thorner; Henrich Heilsberg, von Vogelsang; Henr. Wagenap, von Königsberg; Nic. von Tungen, einem Dorfe im Wormdittischen Gebiete; und Franz Rübschmalz, von Nessel, Bischöfe zu Ermeland gewesen. Henrich Stroband, aus Thorn; Gerhard von Prönen, die Mehlmanne, Abraham Jacobsen, aus Danzig, gehören auch hieher: wie auch Johann von Werden und dessen Nachkommen, Starosten auf Neuenburg; Eberhard Ferber, Starost von Dirschau; Bürgermeister Adrian von der Linde, Starost von Mirchau; Jo. Gerb. von der Demuth, Erbherr auf Nestepohl und Innhaber des Königlichen Guts, Sulminisch Richthoff; Reinhold von Bauer, Erbherr auf Nassenhuben, Hochzeit und Mutterstrenz, alle 8 Danziger. Anderer, auch der noch jetzlebender Danziger nicht zu gedenken, welche dieses Vorrechts genossen haben, oder auch noch genüssen. Darauf berief sich dereinst der Cujavische Bischof in der Lengnichischen Geschichte des Polnischen Preussens Band IV. Seite 121. Doch pflegt man darauf zu sehen, daß man sich deren nicht annimmt, welche

Digitized by Google

welche aus der Fremde kommen, in einer Preußischen Stadt Bürger werden, und dann gleich adeliche Güter an sich bringen: weil diese nicht für Einzöglinge, die in Preussen gebohren sind, gehalten werden können. Siehe den V. Band Lengnichischer Geschichte Seite 53. in der neuen Regim. Verfass. und Jus publ. Pruss. pol. §. 102. p. 188. und § 110. p. 216. seq. in der Uebersetzung Seite 229—256.

CAPUT IV.

Vom Præsidenten des Landes.

Damit im Abwesen Ihrer Königlichen Majestät dem Lande nie kein Schaden oder Gefahr zustehen möge, als ist durch alte Ordnunge (17) und folgenden üblichen Brauch im Lande Preussen eingeführet, daß im Abwesen Ihrer Majestät der Herr Ermeländische Bischof (18), oder im Mangel dessen, der nächst folgende geistliche oder weltliche Landesrath, in allerley Mängeln und Zufällen möge ersucht, und durch seine Vorsichtigkeit und Autoritæt mit Rath und Zuthun der anderen Räthe des Landes denselben vorgekommen und entrichtet werden.

(17) Anfangs saß im Preußischen Landesrath am Ruder der Königliche Statthalter, Johann von Baysen, welcher bald nach dem Uebertritt derer Preussen an Polen dazu verordnet worden zu Elbing im Brachmonate des Jahrs 1754., besage der Schützischen Chronick Bl. 203. und 206. Als nachgehends Stibor von Baysen Statthalter geworden war, hatte er im Preußischen Rathe den Vorsitz im Jahr 1461. und folgg. S. Schützens Chronick Bl. 292b. 294a. 312b. 319b. 320a. und behielte nebst dem Titel und Landessiegel auch den Vorsitz und Vortrag, als im Jahr 1467. die Statthalterschaft (vermuthlich dem Solde nach) aufgehoben, und die Marienburgische Woywodschaft an dessen Stelle errichtet wurde. Daselbst B. 327a. 332b. und 333a. Schütze muß solches aus gewissen Urkunden gezogen haben, weil er es so deutlich ausdrückt, auch die Folge der Dinge es beweiset. Denn nach dessen Tode schrieb den Landtag aus, und führte das Wort im Landrathe Herr Nicolaus von Baysen, des vorigen Sohn und Nachfolger in der Marienburgischen Woywodschaft im Jahr 1483., der aber nicht mehr Gubernator heißt. Daselbst Bl. 369b. 370b. 371a. Welches auch noch geschahe im Jahr 1489. Daselbst Bl. 378b. 379a. und 380b. Hernach im Jahr 1490. verlangeten Lande und Städte, es mögte Ihro Königl. Majestät dem obersten Woywoden im Lande, und nicht Ihrem Gesandten die Tagefahrten auszuschreiben verstatten. Daselbst Bl. 381a. Man scheint aber hierunter nicht den Culmischen, sondern den vorgedachten Marienburgischen Woywoden verstanden zu haben, der im Besitze dieses Rechts war; und auch gewußt hat sich in seinem Besitze zu erhalten, weil er im folgenden Jahre 1491. zur Einnehmung der Land-Accise vom Könige ernennet wird, daselbst Bl. 384a.; im Jahr 1492. das Haupt der Gesandschaft ist an den König, daselbst 389b—394, auch im Jahr 1495. von dem Könige nach Danzig geschickt wird, die Huldigung einzunehmen, daselbst Bl. 398a. Als im Jahr 1509. der Culmische Woywode nebst andern an den König abgefertiget wurde, führte doch Geo. von Baysen das Wort, daselbst Bl. 419. und folgg. Und obzwar der König den Marienburgischen Hauptmann, Pampowski, einen Polen A. 1504., zum Königl. Statthalter in Preussen ernennete; so ward derselbe doch nicht angenommen. Daselbst Bl. 492a. Andere hieher gehörige Dinge findet man in der Lengnichischen Abhandlung von dem Preußischen Landesrath vor dem VI. Band seiner Preußischen Geschichte.

(18) Im Hauptvergleich, damit Preussen zu Polen getreten, wird des Ermeländischen Bischofs mit Namen nicht gedacht, sondern steht nur überhaupt, das wackere Leute dazu solten verordnet werden, §. 43. Allein weil der Bischof von Ermeland schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts sich von dem Erzbischofe zu Riga und dem deutschen Orden los gemacht, so daß er unmittelbar unter dem Pabste stand, auch sein Bisthum nicht lange hernach dem römischen deutschen Reichs gewisser maassen einverleibet, und ein Reichsfürst geworden (besage der Urkunde vom Jahr 1357. die Hartknoch hinter Dusburgs Chronick angehänget hat, auf der 476. und 483ten Seite (c); hat er unter den Preußischen Ständen in besonderem Ansehen gelebet, und die Oberstelle in den Zusammenkünften leicht erhalten. So hat der Herr Bischof von Heilsberg schon im Jahr 1430. sich mit im grossen Landrath befunden, auch den Landtag

zu

zu Elbing etliche mal gehalten, und 1438. im Namen des Hohemeisters, der Lande und Städte, auf der Kayserlichen Botschaft Anwerben das Wort geführet. Siehe Schützens Chronick Bl. 117b. und 132a. Weil aber im Anfange, da Preussen an Polen trat, der Ermeländische Bischof es noch mit dem Orden hielte, auch hernach, als im Jahr 1466. Ermeland auch an Polen übergetreten, man vielleicht noch erst sehen wollen, wie weit man ihm trauen könte, indem es nicht fehlete an Leuten, deren Treue sattsam bewiesen war, und die den Titel eines Königlichen Statthalters noch behielten, daselbst Bl. 353b.: siehet man leicht, warum immittelst der Vorsitz, und die Zuflucht der Lande und Städte lieber bey den Woywoden geblieben, wie sie vorhin gewesen, und wie sie der König den Preußischen Ständen angewiesen hatte im Jahr 1467. in Schützens Chronick Bl. 333a. und 1472. daselbst 346a. Hiezu kamen auch die mancherley Irrungen, welche wegen des Ermeländischen Bischofs gleich im Jahr 1467. angiengen, nach Schützens Chronick Bl. 333a. oder wie Leo will im Jahr 1471. in seiner *Hist. Prussiæ p. 320.* Ob nun zwar diese im Jahr 1479. durch Aussöhnung des von Tungen mit dem Könige in Polen, etwas gehoben wurden; Schütz Bl 366a. auch der Bischof den Landtag besuchet hat, besage der Lengnischen Abhandlung vom Preußischen Landesrath §. 12.; so blieb es doch immittelst bey dem vorigen, und der Lärm gieng unter dem folgenden Bischofe im Jahr 1489. wieder an, Schütz Bl. 374. und gewonne erst im Jahr 1492. eine Aenderung. Da kam der Bischof Lucas Weisselrod von Allen persönlich in die Elbingische Tagefahrt, und ward auch zur Wahl des neuen Königes mit abgesandt, daselbst Bl. 395b. und folg. Indes hat seit dem Jahr 1490. der Culmische Woywode zwar die Landtäge ausgeschrieben; der Marienburgische aber das Wort und Landessiegel geführet bis ins Jahr 1503. Siehe die angezogene Abhandlung vom Preußischen Landesrath §. 21. und die Heßische Geschichte von Preussen. In der letzten wird auch angeführet, daß man bereits im Jahre 1502. dem Ermeländischen Bischofe die Præsidenten-Stelle übertragen wollen, der sich aber geweigert, die Mühe auf sich zu nehmen, weil er von Marienburg zu weit entfernet sey. Darum habe Johann von Baysen noch das Siegel behalten, welches der König erst Nicolao von Baysen abnehmen lassen, weil seine Kinder in des Ordensgebiete lebeten. Aber im Jahr 1508. habe der König dem Bischof von Ermeland das Amt eines Præsidenten im Landrath angetragen, ihm auch Hofnung machen lassen zur Stumischen Starostey, sonst aber solte die Vollziehung der Schlüsse bey dem Marienburgischen Starosten, Pampowski, bleiben. Wobey nachzuschlagen ist nebst Schützens Bl. 418a. und 429. folgg. der 16. §. von dem Preußischen Landesrath. Im Jahr 1513. hat er auf der Danziger Ansuchen mit Königlicher Erlaubniß zuerst den Landtag ausgeschrieben, daselbst §. 22. Doch im Jahr 1515. ist das Haupt der Gesandschaft an den König Georg von Baysen, Marienburgischer Woywode, welcher auch im Jahr 1517. die Landtäge ausschreibet. Schütz Bl. 448b. 451b. 452a. und folgg. Hernach kommen die Kriegesunruhen dazwischen, in welchen der Bischof die Landtäge nicht selbst besuchet hat. Seit dem aber der Friede mit dem Herzog Albrecht getroffen worden, wenigstens seit dem Jahr 1527. findet man in dem ersten Bande der Lengnichischen Geschichte von Preussen sattsame Spuren, daß der Ermeländische Bischof das Haupt des Königl. Preußischen Landesraths gewesen. Dieses Vorrecht ist auch bey seiner Person seithero beständig geblieben, wird aber in seiner Abwesenheit von dem Culmischen Bischofe, und wann der in Person nicht zugegen ist, von dem obersten Woywoden, der zur Stelle ist, verwaltet. Siehe die Lengnichische Abhandlung vom Preuß. Landesrath §. 22. 23. und seine *Norma Regiminis* §. 22. auch Jus publ. Pruss. pol. §. 31. p. 56. im deutschen S. 64.

CAPUT V.

Von Woywoden.

Ein jeder Woywode soll vermöge der Constitution (19) Königes Sigismundi eine Abschrift oder Copey des Landes Privilegii bey sich haben, dieselbe einem jeden, so es begehret, zeigen, oder ihm vorlesen lassen. Es soll auch ein jeder Woywode in seiner Woywodschaft die Grenzen des Landes fleißig in acht haben, damit das Land von Räuberey, und andern bösen Leuten rein gehalten werde. Die Woywoden sollen die Sachen, so zu dem Landgerichte (20) gehören, bey sich nicht richten;

Digitized by Google

richten; es wäre denn, daß solches geschähe mit beyder Parte Verwilligunge. Sie sollen auch die, so sich zu Landgerichte beruffen, daselbst hin verweisen, ausgenommen in geringen Sachen, so nicht über 10 Marke belangen, und diese sollen von ihnen ohn rechtlichen Proceß schlecht und einfältig verrichtet werden. Hiezu sollen sie den ersten Tag jedes Monats zu Rheden, den 10. zu Stum, den 20. zu Stargard Gericht halten, ausgenommen in der Erndte (21). Es sollen aber die Woywoden in ihrem Abwesen oder Ehehaft den Castellan des Orts, oder einen andern Vornehmen vom Adel dazu vermögen, daß er die Gerichte und anderes, so seinem Amte zustehet, fortstelle, damit niemand in seinem Rechte verzogen werde (22). In peinlichen Sachen aber und denen, so auf frischer That begriffen werden, sollen sie ohne allen Verzug die Gerechtigkeit pflegen (23). Sie sollen auch die zwistigen Parten zum versöhnlichen Vertrage nicht zwingen (24), noch einige Strafen fordern, so bey Gericht nicht (25) erkannt sind; welche aber bey Gericht erkannt werden, von denen sollen dem Woywoden zwey Theile, und das dritte Theil dem Gerichte zukommen (26).

(19) Welche zuerst im Jahr 1526. zu Danzig vom Adel aufgesetzet, hernach aber verbessert und einhällig von Landen und Städten angenommen ist im Jahr 1537., und 1538. von dem Könige bestätiget ist. Davon ist gründlicher Bericht zu finden in dem 1. Bande **Lengnichischer Geschichte von Preussen.** Man findet diese Stellen in den Beylagen No. IX. §. 2. und 25. und No. X. verdeutscht. Es kan auch dabey nachgesehen werden das **adeliche Landrecht in Preussen** *Tit. V. art. 28.*

(20) So heißt es in der angezogenen **Landesſatzung** §. 5. Man muß aus dem **Landrechte des Preußischen Adels** *Tit. V. art. 3. 8.* und *28.* ersehen, was jetzo eigentlich vor der Herren Woywoden Gerichte gehöret, nemlich Schuldverschreibungen und allerley Vergleiche, gewaltthätiges Verfahren, und Vertreiben aus irgend einem Gute, Landesverweisungen, Vollziehungen rechtskräftiger Urtheile ꝛc. Hieher ist auch zu rechnen aus der angezogenen **Landesſatzung** der 12—16. und 30. §. Was hingegen für das adelicht Landgericht gehöre, findet sich im *Jure terrestri Tit. V. art. 27. 29.* Die 10 Marke im folgenden müssen von damaligen Marken verstanden werden, welche jetzo mehr als 6mal so viel machen, indem damals zwo Marke einen Ungarischen Gulden galten. Denn 2 Marke sind 40 damalige Groschen, und nun gilt der Ungarische Gulden oft über 246 jetzige Groschen.

(21) Dieser Anhang stehet in gedachter Landesſatzung nicht, sondern scheint hergenommen zu seyn aus dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 2.*, allwo (von den Unterwoywoden) gesetzet wird, daß sie ihre Gerichte den ersten jeglichen Monats zu Rheden, den 7. zu Stum, den 14. zu Stargard halten sollen, und wenn in solchen Tagen ein Fest einfället, solten sie des folgenden Tages gehalten werden ꝛc. Allein durch die Verordnung vom Jahr 1611. in der Polnischen Reichsſatzung fol. 3. Tit. Xięgi ziem pruskich sind zu diesen Gerichten benennet die Städte **Schönſee, Christburg** und **Schöneck.** Welche durch die Reichsſatzung vom Jahr 1635. fol. 34. Tit. Wiecznoſć auf immerdar bestätiget sind. An die Zeit aber bindet man sich so nicht, sondern richtet sich darin nach der Sachen Erheischung. Die Herrn Oberwoywoden sollen nach dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 7.* alle 8 Wochen ihre Obergerichte halten, an denen daselbst benannten Oertern; sie verrichten es aber insgemein eben da, wo die Unterwoywoden an ihrer Statt die Gerichte halten, und überlassen jenen meistentheils ihre Stelle, daß also der Unterscheid der Ober- und Untergerichte fast aufhöret. Im Lauenburgischen hält der Ober-Staroſte jährlich 2mal Gericht, nemlich den 18ten Tag im Brach- und Weinmonat.

(22) Auch dieses ist aus dem **adelichen Landrechte** hergenommen *Tit V. art. 1.* allwo solche Statthalter Unterwoywoden genennet werden, welche adeliche Einzöglinge, und in derselben Woywodschaft angesessen seyn müssen.

(23) Dies stehet wieder in dem 5. §. der angezogenen **Landesſatzung**, nebst dem, was hier bis zu Ende dieses Capitels noch folget. Was für peinliche Sachen hier eigentlich gemeinet

werden, ist theils aus dem Lateinischen, da sie **Blutsachen** heissen, theils aus dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 8. 28. 29. 33. 34.* zu verstehen. Man sehe auch in dieser **Landesatzung von** 1538. den 14. 15. und 25. §.

(24) Daraus folget, daß in dem Schloßgerichte der Herren Woywoden auch alle unpeinliche Sachen können gerichtet werden, da die Parten bey der Güte freywillig beruhen, und sich in keinen weitläuftigen Proceß einlassen wollen. Sind sie aber, oder nur einer von ihnen, mit der güttlichen Vermittelung nicht zufrieden, können sie es auf einen Rechtsgang ankommen lassen, der vor dem Landgerichte zu führen ist.

(25) Hierunter wird das adeliche Landgerichte, und nicht das Schloßgerichte verstanden, weil es im Lateinischen ausdrücklich judicium terrestre heisset. Wie solches Landgericht zu bestellen, zu vereyden, und zu hägen sey, ist zum Theil aus der Landessatzung von 1538. §. 3.; mit mehrerm aber aus dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 15—22. 24—26. 31—33.* und *35.* zu ersehen.

(26) In dem **adelichen Landrechte** wird wegen der Gerichtsporteln folgendes verordnet. *Tit. V. art. 36.* stehet erstlich, wie viel die Gerichtsschreiber im Schloß- und Landgericht fordern mögen für allerley gerichtliche und ämtliche Verschreibungen, auch Urtheile; hernach heißt es, von dieser Besoldung sollen sie $\frac{1}{3}$ haben, die übrigen $\frac{2}{3}$ das Gerichte. Nur von den Auszügen und Abschriften der Gerichtshandlungen gebühret dem Gerichtsschreiber für jeden vollgeschriebenen Bogen 5 Groschen. Welche Verordnung durch eine **Reichssatzung** vom Jahr 1647. *fol. 38. Tit Salaria* bey 100 Ducaten Strafe bestätiget wird. Im 37. Artikel lautet es so: von aller Geldstrafe, und dem vorgedachten Soldtheile, bekommt der Richter die eine Hälfte, die andere aber sollen die Schöppen unter sich theilen.. Weil die erstgedachte Strafe so gut auf die Landrichter, wie auf Schloß- und Städtische Grodrichter erstrecket wird, läßt sich gegen den Adel und Einzöglinge, die Nachdruck haben, nicht leicht dawider handeln. Aber mit Fremden und Juden wird es so genau nicht genommen, als gegen welche man sich beruft auf Herburti Statuta fol. 58. Tit. Taxa Literarum Cancellariæ nostræ. Da es heisset, sie sollen dafür bezahlen nach Gutbefinden und Willen unserer Kanzeley.

Zusatz. (27) Wie die Vor-Landtäge auszuschreiben, folget hier balde **im 2. Cap. des 3. Titels.** Wohin die Beruffung von den Herren Woywoden gehe, davon wird unten **im 2. B. 2. Tit. und dessen 4. Capitel** zu handeln seyn. In was für Strafe sie verfallen, wenn sie ihr Amt nicht recht verwalten, lehret **der 13. Artikel**; und wo sie zu belangen sind, **der 12. Artikel** des angezogenen **5. Titels im Landrechte des Preuß. Adels.** Wie sie für ihres Gerichtsschreibers Versehen haften müssen, findet sich eben daselbst **im 14. Artikel.** Ihr Eyd, und wie sie ihn ablegen sollen, stehet **im 9. und 10. Artikel.** Daß sie den Adel ihres Gebiets zur Wahl eines Landrichters berufen sollen, vermag **der 15. Artikel.** Wie viel gröſſer ihr Ansehen und Macht in Preussen sey, als der Woywoden in Polen, würde derjenige auszuführen haben, der dem Berichte sein Gewicht geben wolte, welchen **Leo** giebt in seiner *Historia Prussiæ fol. 30.* Hier ist der Ort nicht, solches zu untersuchen, sonst möchte aus der Culmischen Handfeste, und aus dem Hauptvergleiche, damit sich Preussen an Polen geschlagen, sich verschiedenes angeben, so dahin gehörete.

CAPUT VI.

Von Hauptleuten.

Die Hauptleute (28) sollen vermöge der Constitution des Königes Sigismundi, auf die Grenzen ihrer Hauptmannschaft gute Achtung geben, daß nicht Räuber oder andere böse Leute einreissen; sollen auch wohl zusehen, daß die Bauren nicht Büchsen, Spiesse, Schwerdter, oder dergleichen Waffen öffentlich oder heimlich tragen, es wäre dann, daß sie zur Jacht, oder zu Beschützung des gemeinen Friedens von ihnen aufgefordert werden. Von diesem Verbot sollen auch ausgenommen seyn die Schulzen, welche ihres Amts wegen Gewehr tragen mögen. Es sollen auch die Hauptleute wider die Bauren (29), einem

Digitized by Google

einem jeden ohne Verzögerunge, nach Innhalt Culmischen Rechts, Gerechtigkeit pflegen (30).

(28) Der Zusammenhang weiset, daß hier die Rede sey von Lands-Hauptleuten, welche insgemein nach dem Polnischen Namen Staroſten, auf lateinisch Capitanei genennet werden. Was hier von ihnen stehet, befindet sich in der Landesſatzung, die im Jahr 1538. vom Könige bestätiget ist, No. X. §. 25. und 26. Statt des Worts Schulzen lesen einige Schützen.

(29) Man findet diese Verordnung von Wort zu Wort in dem *Privilegio* der kleinen Preußischen Städte, um die Mitte des 5. §. so hinten unter den Beylagen No. XII. deutsch zu finden ist. Es kan aber das Wort Villanus auch alle die bedeuten, welche sonst als Pachter, Beamte, und Bediente auf den Vorwerken, Meyerhöfen und andern Landgütern sich befinden, und unter dem Gebiete der Staroſtey stehen, wider welche sich die Bürger bey dem Herrn Staroſten zu beschweren haben. Was für Beschwerden zu dieser Verordnung Anlaß gegeben, kan man lernen aus den *Documentis* des IV. Bandes der Lengnichischen Geschichte von Preuſſen, auf der 65. Seite. Eben diese Verordnung gilt auch von allen andern, welche in Preussen über die Bauern zu richten haben, daß sie nemlich nach dem Culmischen Rechte die Gerechtigkeit zu verwalten haben. Denn in Preussen sind nur 2 allgemeine Rechte, das Landrecht, und das Culmische Recht. Jenes ist für die Adelichen, dieses für die Ungeadelten. Nach jenem können die Bauren nicht gerichtet werden, weil sie nicht geadelt sind, darum müssen sie nach dem Culmischen Rechte gerichtet werden, weil die andern Rechte in Preussen abgeschaft sind. Siehe die Beylagen No. VII. So hält es auch der Gebrauch bey Landen und Städten in Preussen, die Bauren unter sich haben; ausgenommen die wenigen, welche sich des Lübischen Rechts von Alters her bedienen, und einige Dinge, welche durch Bischöfliche Ordnungen und der Städte Willkühren geändert sind.

Zusaz. (30) Von dem Recht und den Pflichten der Preußischen Staroſten, merke man noch, daß sie sowohl, als die Innhaber derer Staroſteyen, befugt sind in den kleinen Städten, die nach ihrer Freyheit erkohrnen Personen der Obrigkeit zu bestätigen; auch die Sachen, welche nach Vorschrift der Landesſatzungen, auch der besondern Privilegien, und nach dem alten Herkommen, durch Beruffung von dem Stadtgerichte an sie gelangen, zu schlichten. Sie haben die schleunige Vollstreckung der peinlichen Sachen, worüber das Endurtheil gesetzmäßig ergangen ist, zu bewerkstelligen, und die zuerkannte Strafe ohn erhebliche Ursache, weder zu mindern noch zu schärfen. Die Bürger sollen sie zu nichts, wider Recht und Gewohnheit zwingen; noch jemanden das Bürgerrecht verleihen, oder den Städten Leute zu Bürgern aufbürden; noch Geldſtrafen eintreiben, die durch das Stadtgericht nicht zuerkannt sind; noch die bürgerliche Obrigkeit, in Eintreibung der bürgerlichen Auflagen, dazu die Städte befugt sind, hindern; noch in dem Schloßgebiete zum Nachtheil der Städte jemanden, der nicht in der Stadt Innung ist, Handel oder andere bürgerliche Nahrung verstatten; noch die Bürger zu andern Unpflichten zwingen. Welches alles mit mehrem besaget, die Königliche Verordnung vom Jahr 1593., welche der kleinen Städte Rechte und Freyheiten ihnen versichert, in den Beylagen No. XII. §. 4. 5. 8. 9. 10. Andere hieher gehörige Geſetze werden in dieſes 1. Buchs 6tem und 7dem Titel vorkommen. Man sehe auch Thomæ Dresneri Juris Polon. Similia. Sim. 19—22. von den Sachen, die in der Staroſten Gerichte gehören ꝛc.

CAPUT VII.

Von Bürgermeistern und Rathmannen der Städte, wie die gekohren werden.

Eine jegliche Stadt wählet sich jährlich Rathmanne, nach alter Gewohnheit (31), und jedes Orts Gelegenheit, und werden die Rathmanne gekohren aus dem Mittel der Schöppen (32). Die Rathmanne kiesen einen 2 auch 3 oder 4 Bürgermeister, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen (33). Die Kühr soll auf den ordentlichen Tag, zu welchem jede Stadt berechtiget, gehalten und derselbe ohne sondere hohe Ehehaft nicht geändert werden (34). Es

sollen auch die Schloß-Aemter in den kleinen Städten in solchen Kuhren den Städten keinen Eintrag thun, sondern allein von denjenigen, so von dem Rath gewählet, im Namen Königlicher Majestät den Eyd empfangen, auch solches keiner Ursachen halben verzögern, oder sich weigern (35). Es sollen aber die da Bürgermeister oder Rathleute wählen, ihren Eyd bewahren (36), daß sie nicht kiesen durch Gabe, Furcht, Zorn, oder durch Gunst Willen, als ob jemand mit naher Magschaft oder sonderlicher Freundschaft verwandt wäre (37). Die Neugewählten schwören (38) der obersten Herrschaft und der Stadt Ehre, Frommen, und Recht zu bewahren, aufs beste sie können und mogen (39), nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen.

(31) Der Grund dieser Gewohnheit findet sich in dem **alten Culm B. 1. Cap. 1.** allwo es mag hergenommen seyn aus dem **alten Magdeburgischen Recht** *L. 1. c. 1.* welches der Kron-Großkanzler und Erzbischof von Gnesen *Jo. Lasco* im Jahr 1506. zu Krakau heraus gegeben. Das **Magdeburgische Weichbild** stimmet hiemit überein im 43. Artikel. Darum wird es schon im Jahr 1414. eine uralte Gewohnheit genennet, wider welche **Gerd. von der Becke**, Bürgermeister in Danzig, stets Praesident zu seyn gesuchet. **Schützens Preuß. Chronick Bl. 108b.** und im Jahr 1434. ist unter den Landsatzungen No. 14. ausdrücklich verordnet, daß eine jede Stadt, ihre Bürgermeister, Rathmanne, Richter und Schöppen kiesen möge nach Recht und alter Gewohnheit. **Daselbst Bl. 123b.** Wenn es hier heißt, **die Städte wählen**, so stehet in der Braunsbergischen Ausgabe, wie im alten Culm: **als wurden sie zu Rathe** ꝛc und das **Lateinische** samt dem **Polnischen Culmischen Recht** giebt es noch klärer: **die Bürger wähleten.** Die Sache kan am deutlichsten also gefasset werden. Zu Anfange der Städte, da noch kein Rath erwählet war, haben die Bürger die Freyheit gehabt, Bürgermeister, Rathmanne und Schöppen aus ihrem Mittel zu kühren und zu vereyden. Solte etwan zur Pestzeit oder sonst Rath- und Schöppenstuhl aussterben, würden sie sich solcher Freyheit wieder bedienen: wie auch wenn zur Kriegeszeit der Rath wegen erweißlicher Untreue, Verrätherey ꝛc. von der treuen Bürgerschaft zu entsetzen, und ein neuer Rath zu erkiesen wäre. Zugleich oder nicht lange nachdem ist dem Rath in den Städten das Recht überlassen, die erledigten Stellen sowohl in dem Schöppenstuhle und dem Rathe zu erwählen, und die Erwähleten zu vereyden. Den so stehet schon im **alten Culm**: wenn die alten Rathmanne die neuen kiesen, so schwören die neuen ꝛc. **im 2. Cap. des 1. Buchs.** Man sehe auch die **Magdeburg. Fragen und Urtheile im 1. Cap. und** *1. Diſt.* Dieses Capitel, daß die alten Rathmanne die neuen kiesen, ist wohl bedächtig beybehalten **im Braunebergischen, Lateinischen und Polnischen Culm. im 2. Cap. des 1. B.** Hier mag es darum weggelassen seyn, weil die alte Gewohnheit aufgehöret hat, da die Rathmanne nur auf ein Jahr lang gewählet wurden, und da folgende Jahr ein ganz neuer Rath gewählet wurde, nach dem kuren Buchstaben des **Magdeburg. Weichbildes im 45. Artikel und Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. Diſt. 1.* Allein man hat wohl ehe die Frage gemacht, woher der Rath das Recht zu wählen habe, *V. Conſtitut. Sigism. Aug. Regis ad petit. 18. Gedanenſium A. 1552. in Stan. Karnkowſki Jure provinciali terrarum majorumque civitatum Pruſſiæ, 4to p. E. 3 b.* Deswegen wird es nicht undienlich seyn, hier den Innhalt des Lateinischen und Polnischen Culms auf deutsch anzufügen. „So bald die alten Rathmanne die neuen erkohren haben, geloben diese jenen, daß „sie ihrer Vorfahren guten Veranstaltungen und Verschreibungen keinen Abbruch thun, noch „sonst etwas verändern wollen in dem, was jene bey ihrer Regierung zur Stadt Besten gethan „haben. Wann solches geschehen, geben die alten den neuen Macht, mit ihnen im Rathe zu „sitzen.„ Darum auch König **Johannes III.** dem Danziger Rath dieses Wahlrecht im Jahr 1678. bestätiget hat. Wann es also hier heißt, eine jegliche Stadt wählet sich jährlich Rathmanne; so ist solches zu verstehen von solchen Fällen, wenn jährlich eine Wahl nöthig ist, wegen erledigter Stellen im Rathe: immaassen sonst nach heutiger Gewohnheit, die einmal erwählten Rathsherren beständig im Rathe bleiben, wo sie nicht abgedanket oder abgesetzet werden.

(32) Im alten Culm, wie auch in dem Braunbergischen, Lateinischen und Polnischen findet sich dieses nicht. Es ist solches zu verstehen von der ordentlichen Weise wo ein Schöppenstuhl ist Denn ausserordentlich sind auch zuweilen wohlverdiente Leute in den Rath gekommen, die vorher nicht Schöppen gewesen. Z. E. in Danzig ist nach **Curikens Chronicke im**

Jahr

Jahr 1456. nicht Schöppenherr gewesen **Henrich Hankau**; 1458. **Otto Brambecke**; 1461. **Peter Maſſau**; 1524. **Gerd. Overam.** Im Jahr 1526. ward **Johann von Werden**, ein Ritter, gleich Bürgermeiſter, der Secretaire M. Ambroſ. Storm, wie auch **Johann Fürſte, Herrmann Bremer** und **Peter Behme** gleich Rathmänner. Im Jahr 1557. wird D. Geo. Klefeld aus einem Syndico ſtracks Bürgermeiſter; im Jahr 1645. wird **Henrich Freder**; 1666. *Vincent. Fabricius*; 1697. D. **Joachim Hoppe**; und 1705. **Johann Ernſt von der Linde** vom Syndicat gleich in den Rathsſtuhl erhoben. Anderer zu geſchweigen. Nach der neuen Königlichen Ordination ſollen die Danziger Herren Syndici nicht zugleich Rathsherren ſeyn. In der Thorniſchen alten Willkühr, ſo bis 1633. gegolten, waren auch ausdrücklich die verpflichtete Syndici und Secretarii mit unter denen benannt, welche in den Rath erkohren wurden. Zu Elbing iſt weder Gericht noch Syndicus. In den kleinen Städten iſt es nichts neues, das geſchickte Stadtſchreiber und Lehrer der Schulen, wie **Johann Hoppe** *in Prætorii Athenis Ged. pag.* 22. und **Chriſtoph Hoppe** in Herrn **Gödtkens Geſchichte**, Seite 58. gleich in den Rath gezogen worden. Es gründet ſich auf die alte Freyheit das folgende 8. Capitel, welches ganz anders lauten müſte, wenn niemand, als ein Schöppe, in den Rath gekohren werden könte. Die Ehre und Wohlfart der Stadt iſt der Grund der Rathswahl, dabey der wählende Rath laut Culmiſchen Rechtes ungebundene Hände behält, und durch dieſen Zuſatz, der keinen Königlichen Machtſpruch zum Grunde hat, ihm ſeine freye Wahl nicht ſchmählern läſſet.

(33) Hierin ſtimmet das **Magdeburg. Weichbild im 43. Artikel**, wie auch der **Braunsbergiſche, Lateiniſche und Polniſche Culm im 1. Cap. des 1. Buchs** überein. Wann im Braunsbergiſchen am Rande ſtehet, **dies iſt durch einen Gebrauch abgethan, und wird jetzt anders gehalten**; ſo iſt ſolches zu verſtehen, daß die 4 Bürgermeiſter, und Rathmanne nicht bloß auf ein Jahr gewählet werden, ſondern bleiben es ihr Lebelang; indes wechſelt doch ihre Regierung, daß ſie in den großen Städten gewöhnlicher maaſſen das Præſidenten- und Vice-Præſidenten-Amt, auch einige andere Aemter ein Jahr lang; in kleinen aber auch wohl 2 Jahre lang führen, und hernach die andern oder auch neuen Bürgermeiſter dazu kommen, entweder durch eine beſtändige Ordnung der Folge, oder durch eine Wahl.

(34) Weder die Magdeburgiſchen und Sächſiſchen Rechte, noch der alte, Braunsbergiſche, Lateiniſche und Polniſche Culm hat wegen der Zeit der Wahl etwas beſtimmet; ſondern der willkührliche Gebrauch hat es eingeführet, daß man eine bequeme Zeit in den Preußiſchen Städten dazu auserſehen hat, darin jährlich die Beſetzung der erledigten Stellen, und der Aemter, ſo um des gemeinen Beſten Willen ordentlicher Weiſe nur auf ein Jahr jemand übertragen ſind, vorgenommen wird. Die Gründe, welche dieſen Gebrauch eingeführet haben, ſind ſo beſchaffen, daß ſie ihn von ſelbſt beybehalten, ohn daß es eines ſchriftlichen Geſetzes dabey bedarf. Ihr Mangel, oder auch ihre unvermeidliche Hinderungen, machen die ehehafte Noth, um derentwillen ſie geändert werden. In Danzig iſt die gebräuchliche Kührwoche gemeiniglich diejenige, darinnen der Gertruden-Tag einfället, welcher an den 17. März gebunden iſt, und wird Wechſelsweiſe der Dienſttag oder Donnerſtag in derſelben Woche dazu genommen, weil die Kührpredigt ein Jahr von einem, das andere Jahr von dem andern Herrn Paſtor an der Ober-Pfaar-Kirche gehalten wird. In Thorn und Elbing wird die Kühre ordentlicher Weiſe gehalten Dienſtags nach Lætare, und Mittwoche darauf verlautbaret. Weil der Sonntag ſich nach Oſtern richtet, und bekannter maaſſen in Anſehung des Tages im Jahre auf 4 Wochen früher oder ſpäter kommen kan, trift die benannte Kühre zwar auch in den März, aber zuweilen 14 Tage eher oder ſpäter, als die Danziger. Wann keine Stelle weder im Rath noch im Gerichte wieder zu beſetzen iſt, braucht es keine Kühre, ſondern es geſchiehet nur eine Verwechſelung, oder Veränderung der jährigen Aemter. Im Magdeburgiſchen wurde die Kühre gehalten in der erſten Quatember-Woche des Jahres. Nach der **Gloſſe des 43. Art.**

(35) Solches befiehlt ausdrücklich Königes **Sigismund des dritten** Privilegium, darin der kleinen Städte ihre Rechte verſichert werden, im 4. §. welches in den Beylagen No. XII. hiebey kan nachgeſehen werden.

(36) Verſtehe den Kühr-Eyd, welcher nach der **Gloſſe des 43. Artikels im Weichbilde** dieſes in ſich hielte, daß ſie nach ihrem Gewiſſen diejenigen wählen wolten, welche ſie für die beſten und der Stadt am nützlichſten erachteten, und was hier weiter im Texte folget.

(37) Das **Magdeburg. Weichbild im 43. Artikel** erklärt in der Gloſſe, daß dieſes die Pflicht der wählenden Bürger oder Gewerke in Magdeburg geweſen, dazu ſie durch den Kühr-Eyd verbunden worden, und wer ſich darnach nicht gerichtet, als ein Meineydiger geſtrafet

Digitized by Google

worden. Dieselbe Glosse lehret auch deutlich, wie einer aus Furcht oder Haß in der Wahl sündige; imgleichen daß der, welcher überwiesen worden, daß er sich durch Geschenke in den Rath gebracht, ehrlos gemacht, und auf 10 Jahr verbannet sey. Es ist auch merkwürdig, daß sie erfordert, es solle auch keiner in den Rath gewählet werden der allzu mächtig, arm ꝛc. sey. Mit unserm Text stimmet überein der Braunsbergische, Lateinische und Polnische Text im 1. Cap. des 1. Buchs. Was wegen der Verwandschaft und Freundschaft hier verbothen wird, hat nur dies zum Grunde, damit nicht um der blossen Bluts- oder nahen schwägerlichen Freundschaft, oder durch die Macht und den Anhang so nahe verbundener Leute der Eigennutz dem gemeinen Besten der Stadt vorgezogen werde. Daher ist solches insgemein nur so eingeschränket, daß Vater und Sohn, imgleichen 2 leibliche Brüder nicht zu gleicher Zeit im Rath- oder Schöppenstuhl sitzen können. Aber das geht wohl an, daß ein Bruder oder Sohn im rechtstädtischen, der andere im altstädtischen Schöppenstuhl, und der dritte (oder der Vater) im Rathe sitze, vermöge des alten Herkommens. In Thorn sollen auch nicht leibliche Brüderkinder zugleich im Rath oder Gerichte sitzen, laut Art. 37. der Reformation Königs Sigismund vom Jahr 1523. den Sonnabend vor Bartholom. Und in Danzig darf auch nicht der Schwiegervater und Schwiegersohn zugleich im Rathe, oder im Gerichte, oder nur in einem Quartier seyn, welches auch von den vorbenannten Personen gilt, ausgenommen die Brüderkinder, derentwegen nichts verordnet ist: in dem *Decret* Königs *Joh. III.* vom Jahr 1678. wie auch in den *Concordaten n. 19.* Nach der Königlichen Verordnung vom Jahr A. 1750. darf auch nicht von obigen Personen in Danzig eine zugleich Præsident im Rathe, die andere Schöppen-Aeltermann der rechten Stadt seyn, Artikel 64. in Fol.

(38) Eben das findet man im alten, Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen Culm B. 1. Cap. 1. Von diesem Raths-Eyde sehe man die Glosse des 43. Artikels des Weichbildes; die Magdeburg. Fragen *P. 1. Cap. 1. dist. 2.* Das Handbuch *Lib. 8. art. 1. dist. 3. 4. 5.* In Danzig schwöret erst der Herr Burggraf, dem die Oberstelle im versammleten Rath gebühret, den Burggrafen-Eyd, in die Hände des bisherigen Herrn Burggrafen, dem es die Königliche Majestät aufträget, nach der Königlichen Verordnung, die im Jahr 1526. 2 Tage vor Marien Magdalenä zu Danzig gemacht ist, und nach dem beständigen Gebrauch. Von dessen Eyde sehe man das Danziger Privilegium vom Sonntage Cantate 1455. in Curikens Chronick Bl. 155. So dann nimmt der bisherige Præsident den Eyd dem neuen Herrn Præsidenten und Vice-Præsidenten ab; der neue Præsident vereydet den gesammten Rath der rechten und alten Stadt. Wann der Herr Burggraf die Herren Richter in Eyd genommen, so vereydet der rechtstädtische Herr Richter die Herren Schöppen der rechten und alten Stadt. Die Eyde selbst sind von Alters her eingeführet, seit A. 1454. nach der Pflicht der Städte gegen den König und die Krone Polen eingerichtet, und werden nun unverändert immerfort im Gebrauch beybehalten.

(39) Im alten Culm hält dieser Eyd noch den Schluß in sich: mit der witzigsten Leute Rath B. 1. Cap. 1. welcher auch im 43. Artikel des Weichbildes sich findet, und im Braunsbergischen, Lateinischen auch Polnischen Culm ebenfalls stehet im 1. Cap. des 1. B. Im Handbuche *Lib. 8. art. 1. dist. 1.* wird dies so erkläret: „Wenn ein gemein Schoß „soll ausgehen, oder ein Gebot verkündiget werden, oder zu andern treflichen Dingen, so der „Stadt nützen, so soll man alle Geschworne der Handwerkmeister, und dazu die witzigsten, das „sind, die am meisten wissen, vor den Rath laden, und das mit ihrem Rathe einträchtig setzen, „und ein Rath bey ihm selber nicht allein, so wird eine Gemeine willig und gehorsam. Wo das „nicht geschicht, so gehet es, wie es kan.„ Die Geschworne der Handwerksmeister sind die Aelterleute der Gewerke; die witzigsten heissen auch sonst im Weichbilde (Glosse Artikel 43.) und Handbuch die Aeltesten der Gemeine, die am meisten wissen und Rechts gebrauchen nach Redlichkeit, aufs beste sie können und mögen ꝛc. *Lib. 8. art. 1. & 5. dist. 5.* Siehe darüber ein Urtheil in den Magdeburg. Fragen *P. 1. C. 1. dist. 12.* Hier oben im 1. Buche, Tit. 1. Cap. 2. heissen diese Leute diejenigen, welche die Gemeine præsentiren. Mehrentheils werden sie jetzt die dritte Ordnung genennet, und sind mit der Zeit zu einer gewissen Anzahl gediehen. Das beweiset die Verordnung Königs Sigismund I. vom Jahr 1526. wodurch in Danzig ihrer hundert bestimmet worden. In Thorn sind in der dritten Ordnung ihrer 60 seit A. 1601.; deren 27 aus den Kaufleuten, und 33 aus den Zünften sind. Zu Elbing sind im Rathe nur 16, und in der præsentirenden Gemeine 24. Hier mag dieser Schluß des Eydes darum weggelassen seyn, weil er sich nicht findet in dem Handbuche *L. 8. art. 1. dist. 3. 4.* Welche Weglassung aber nicht aufhebt die Pflicht in wichtigen Stadtsachen nichts zu thun ohn Beyrath der dritten Ordnung. Die Rechte aller dreyen Ordnungen in Preussen könten in besonderen Abhandlungen erörtert werden.

CAPUT

CAPUT VIII.

Daß ein jeder ehrlicher Mann in den Rath mag gekohren werden.

Ein unberüchtigter Biedermann, der in der Stadt wohnet und Bürger ist, der mag zu einem Rathmanne gekohren werden, sofern er der Stadt nütze zu seyn bemerket wird (40).

(40) Gleichen Innhalts ist der alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im dritten Capitel des ersten Buchs. Nur redet der alte noch auf die Magdeburgische Art, daß die Bürger ihn mögen zum Rathmanne kiesen; und bey allen denen stehet dieser Anhang zu Ende; ob er schon in unser Stadtrechte nicht beerbet ist, oder etwas, das eben so viel heißt, z. E. ob er gleich keine Gründe noch eigene Behausung in der Stadt hat. Der alte Culm nennet im 23. Cap. des 1. B. den Bürger beerbet, der ein Eigenes in der Stadt hat, es sey eine Kaufkammer, Kram, Fleischbank ꝛc. In dem Handbuche heißt es *Lib. 3. art. 1. dist. 1.* Die man in den Rath kieset, sollen ehelich gebohren, frey von ihren 4 Ahnen, ungeschwächt an ihren Ehren, sittig, weise und verschwiegen seyn. Man mag auch wohl aus den Handwerkern kiesen in den Rath, die da ehrbar und fromm seyn. Diesen Satz vom Handwerksmanne, hat auch der alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im 4. Cap. des 1. B. nebst der Beyfügung, daß ein solcher Handwerker, oder auch Kleinhändler, Speisekäufer, der in den Rath gekohren worden, sich nichts desto minder in seinem Stande und Handwerk, gleich den andern Mitgenossen zu verhalten habe. Das Handbuch erfordert noch an angezogener Stelle, daß aus einem Handwerke nicht über zweene sollen gekohren werden. Hernach stehet, man mag auch andere unversprochene Leute in den Rath kiesen, sie seyn beerbet, oder nicht. Der Grund von diesem Allen, ist theils die Magdeburgische alte Gewohnheit, da die Bürger jährlich 24 neue Rathmänner gekohren haben, welche das vorige Jahr nicht im Rathe gewesen, auch nicht Schöppen waren; theils weil es auch bey der nachherigen Gewohnheit sonderlich in kleinen Städten, zuweilen an andern tüchtigen Leuten fehlet, die in den Rath könten genommen werden. Darum alsdenn ehrliche Bürger, auch wohl zumal im Nothfalle solche, die vorher nicht Schöppen gewesen, noch beerbet sind, in den Rathstuhl kommen können. Denn es kan ein solcher Bürger, der keine unbewegliche Güter in der Stadt hat, mehr an beweglichen Gütern besitzen, als viele andere, die irgend ein Haus auf ihren Namen stehen haben, daran das wenigste ihr eigen ist ꝛc. Oder er kan sonst von der Geschicklichkeit seyn, daß er im kurzen mehr erwerben mag, als viele andere, die bereits in der Stadt beerbet sind, und der Stadt lange nicht so viel dienen oder nutzen können, als ein solcher unbeerbeter, der sonst viel Verstand, Wissenschaft, Gunst an hohen Orten ꝛc. besitzet. Daß aber unser Culm solches weggelassen, mag daher gekommen seyn, weil darin auf den neuern Gebrauch, sonderlich in den grössern Städten gesehen worden, darin es an vielen witzigen Bürgern kaum fehlet, die reichlich beerbet sind; oder es kan auch seyn, daß sich eine Verwirrung hier mit eingeschlichen hat, die daher entsprungen, weil die Rathmänner jetzo mehrentheils aus dem Gerichte genommen werden, und die Schöppen nach Magdeburgischen Rechte angesessen seyn musten. Siehe unten das 2. B. Tit. 2. Cap. 1. Was von Handwerkern und andern Kleinbürgern verordnet ist, gilt nur von den kleinen Städten, da es an grössern und klügern Bürgern fehlt, und kan schon unter dem ehrlichen Biedermann verstanden seyn. Kurz es mag diese Weglassung das nicht unkräftig machen, was in den andern Culmischen Rechten angenommen, und in Preussen an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten noch üblich, oder doch durch keine allgemeine Bewilligung noch Königliche Verordnung abgeschaffet ist. Die Wahl richtet sich nach Befinden der Sache, und wie die Last ist, so müssen auch die Schultern seyn, welche sie tragen sollen.

CAPUT IX.

Daß sich niemand, der zum Rathmanne oder andern Amte gekohren, der Kühre entziehen soll.

Wird ein Mann zum Rathe, oder zu einem andern Amte gekohren, der soll sich solcher Kühre nicht entschlagen, oder weigern, sondern ohne

Digitized by Google

ohne alle Widerrede, nach Laut seines Eydes, so er der Obrigkeit und der Stadt gethan, gehorsam seyn, bey Verlust des Bürgerrechtes (41).

(41) In dem alten Culm im 1. B. und dessen 5. Cap. ist dies Gesetz nicht so scharf sondern lautet nur so: Wird ein Mann in den Rath gekohren, und will nicht Rathmann seyn, bey welcher Poen sie das gesetzet haben, die muß er leiden, und damit wird er des loß. Solches behält auch der Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im 5. Cap. des 1. Buchs. Nur wird noch in den 3 letzten nebst den Rathmännern auch des Richters und der Schöppen gedacht. Wo es an tüchtigen Bürgern nicht fehlt, die obrigkeitliche Würde auch mit Ehre und geziemenden Einkünften verknüpfet ist, da wird es nicht nöthig seyn, jemand wider seinen Willen eine solche Stelle aufzudringen. Jedoch werden auch diejenigen, welche davon frey seyn wollen, sich deswegen zum voraus gebührend entschuldigen, wenn sie merken, daß auf sie werde gesehen werden. Hätte jemand das nicht gethan, würde er sich loßkaufen müssen. Aber wenn es die Noth und Wohlfahrt der Stadt erheischt, daß die Aemter mit tüchtigen Leuten besetzet werden, die nur wegen Bequemlichkeit oder andern unerheblichen Ursachen lieber damit verschonet seyn wollen, so können sie wohl bey Verlust des Bürgerrechts dazu vermocht werden. Auf diesen Fall scheinen die gesehen zu haben, welche A. 1594. in Thorn diese Aenderung gemacht haben. Siehe des gelehrten Preussens 2. Quartal 1725. auf der 76. Seite. Was für Entschuldigungen zu Danzig wegen der Aemter in der dritten Ordnung gelten oder nicht gelten sollen, stehet im §. 59. der Königlichen Verordnung von 1750. S. 54.

CAPUT X.

Von der Rathmanne Amt und Gewalt.

Die Rathmanne haben die Gewalt, daß sie aufsehen, sitzen und richten sollen über allerley Speisekauf, als Brodt, Bier, Fleisch, Fische, und ander dergleichen Waaren, damit der gemeine Bürger und andere Leute nicht beschweret werden (42). Auch sollen die Rathmanne Macht haben, über allerley Waarenmaasse (43), Scheffel, Waage, Gewicht, Ellen, und allerley falsche Kaufmannschaft, Fälscherey und Betrug, sowohl auch über alle Dinge (44), so zu guter Ordnung der Stadt, und alle deroselben Glieder, auch Unterhaltung des gemeinen Friedens und Ehrbarkeit gehören, zu richten. Wer daran gebricht (45), der soll nach Gelegenheit der Uebertretung, wie recht gestrafet werden.

(42) Dies alte Gesetz findet sich im 43. Artikel des Weichbildes, und wird im 19. Artikel und dessen Glosse auch besonders den Bürgermeistern zugeeignet und erläutert. Nicht minder steht es in den Magdeburg. Fragen 1. Theil, Cap. 1. *dist.* 7 u. *g.*; im alten Culm B. 1. Cap. 6. 9. und 11. im Handbuche *Lib. g. art. 5. dist.* 2. und im Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen Culm B. 1. Cap. 6. Allemal und in allen hier angeregten Dingen lässet sich dieses nicht thun, z. E. bey Fleisch, Fischen ꝛc.; sondern man bedienet sich dessen, wenn es die Noth erheischet, so weit es den Königlichen Privilegien, der Willkühr, den Verträgen und der eingeführten Gewohnheit gemäß ist. Also müssen in Thorn die Bräuer den Biersatz von E. Hochedl. Rathe jährlich bitten nach dem Königlichen *Commissorial-Decret* vom Jahr *1668.* den *21. Aug.* worin dieses Culmische Gesetz, und die unverrückte Gewohnheit seit A. 1493. zu Grunde gesetzet wird. Was zu Danzig zwischen dem Rath und den Brauern vergliechen ist, findet sich theils in gedruckten, theils in ungedruckten Schriften.

(43) Im Handbuch *L. g. art.* 7. *dist.* 1. und im alten Culm heißt dies im 6. Cap. des 1. Buchs Wannemaasse; im Braunsbergischen B. 1. C. 6. Wahnmaaß; in etlichen geschriebenen Wantmaaß, oder Wähnmaaß. Im Lateinischen und Polnischen Culm wird es gegeben durch allerley Betrug in Maassen *L. 1. Cap. 6.* Das alte Wort Wahn heißt so viel als irrige Meynung, oder Mangel und Fehler. So sieht mans noch an den Wörtern wahnsinnig, wahnwitzig. Also ist Wanmaaß oder Wahnmaaß so viel als ein unrecht Maaß, oder daran

Digitized by Google

daran etwas fehlet. Hier wird alſo das Erkenntniß über allerley verfälſchtes Maaß und Gewicht dem Rathe zugeeignet. Das Handbuch erinnert *L. 8. art. 7. diſt. 8. 9.* daß nicht der Richter, ſondern der Rath darüber richten und Buſſe nehmen ſoll, zu der Stadt Frommen. Ja auch alle übrige falſche und unredliche Kaufmannſchaft in allerley Waare mag ein Rath vertreiben, und darüber Ordnung ſetzen mit der witzigſten Rathe. Weichbild Art. 43. Handbuch *L. 8. art. 5. diſt. 2. 3.* Wannenhero auch, wenn das, was in der Willkühr hierüber verordnet iſt, nicht gehalten wird, es vor dem Wettgericht geſtraft wird. Jedoch ſoll nach den Magdeburgiſchen Fragen Th. 1. Cap. 1. *diſt. 10. 11.* und dem Handbuche die Strafe, ſo der Rath nimmt, nur eine Geldbuſſe, oder etwas dergleichen ſeyn, aber nicht an Hals, Hand, Haut und Haar gehen *L. 8. art. 5. diſt. 1.*

(44) Dieſen Zuſatz findet man nicht in den obangeführten Stellen; er ſtehet auch noch nicht in der Ausbeſſerung vom Jahr 1594. im gelehrten Preuſſen Th. V. Quart. 2. S. 76. Darum iſt er nachdem erſt hinzu gekommen. Die Pflichten der Obrigkeit halten ihn in ſich, er muß aber nach eines jeden Orts Verfaſſung gebrauchet werden. Wovon z. E. in Danzig nachzuſehen iſt, was der Herr J. E. von der Linde in dem ungedruckten *Jure publ. Gedan.* und in den *notis ad Strykii Praxin forenſem* angemerket hat.

(45) Wer das bricht, der muß wetten 36 Schillinge, ſteht im 6. und 9. Cap des 1. B. im alten Culm, und im Magdeburg. Weichbilde Art. 43. welche Strafe vor dem Bürgermeiſterlichen Amte auf 26 Schillinge geſetzet wird, daſelbſt im 19. Art. Siehe auch die Magdeburg. Fragen *P. 1. c. 1. diſt. 8.* Allein mit der Zeit iſt dieſe Strafe der Willkühr anheim gegeben, wie denn ſchon im 11. Capitel des angezogenen alten Culms ſtehet: wenn die Scheffel in der Mühle zu kleine ſind, da ſollet ihr nach eurer Stadtköhre darüber richten; und im 12. Cap. heißt es: Wenn man ſeine Speiſe theurer verkauft, als es die Rathmanne ſetzen, das heißt (Mynkauf) Meinkauf, und das ſollen die Rathmanne richten nach der Willkühr, die darauf geſetzet iſt. Den Meinkauf ſcheint man ſo genannt zu haben, als den Meineyd. Im Braunsbergiſchen Culm heiſſet er, wie im alten Weichbilde, der Momekauf B. 1. Cap. 9. Daſelbſt im 6. Cap. lautet unſere Verordnung alſo: Wer hierin bruchfällig befunden wird, der ſoll, ſo oft er betreten wird, die Waare verlohren haben, und dazu 36 Schillinge büſſen. Aber von den Häckern heißt es, ſie müſſen um den Momekauf wetten Haut und Haar, oder dem Rathe nach Gelegenheit der Sachen und Perſonen büſſen Cap. 9. welches mit den Magdeburg. Fragen *P. 1. c. 1. diſt. 8.* und dem Handbuche *L. 8. art. 7. diſt. 9.* einſtimmig iſt, und im letzten noch deutlicher erkläret wird. Woſelbſt auch *diſt. 4.* das Richten an Haut und Haar, erkläret wird, daß es ſo viel ſey, als zur Staupe ſchlagen, oder durch die Backen brennen. In der Gloſſe des 13. Art. im 2. Buche des Sachſenſpiegels ſtehet: Zu Haut und Haar, das iſt zu der Staupen hauen, und die Haare mit einer Kluppen oder Knebel auswinden aus dem Haupte. Dies letzte iſt nicht mehr üblich. Der Lateiniſche und Polniſche Culm ſetzet darum alſo: Wer des Betrugs überführet wird, ſoll nach eines jeden Orts Willkühr und üblicher Gewohnheit geſtrafet werden.

CAPUT XI.

Daß die Rathmanne Buſſe oder Strafe nehmen, und niemand anders, wegen Verbrechung wider ſie oder ihrer Stadtrecht.

Mishandelt ein Mann gegen den Rathmann, oder gegen der Stadt Rechte, oder ihre Willkühr, davon mögen die Rathmanne Buſſe oder Strafe nehmen nach Gelegenheit der Sachen (46), und dürfen darum mit niemande zu thun haben, wenn ſie die Buſſe nehmen von der Stadt wegen.

(46) So lautet es ſchon im alten Culm B. 1. Cap. 13. 20. und 21. in den Magdeb. Fragen *P. 1. c. 1. diſt. 8. 11. 19. 20.* und im Handbuche *L. 8. art. 1. diſt. 13. 21.* und *23.* und *art. 3. diſt. 3—5.* Im Braunsbergiſchen Culm ſteht hier im 11. Cap. des 1. B. ſo: nach ihrem Wohlgefallen und Willen. In dem Lateiniſchen ſind hievon im 1. B. 2. Cap. (wie im

Digitized by Google

alten Culm) das 9. und 10. die dem Innhalt nach fast auf einerley hinauslaufen, und mit dem Braunsbergischen übereinstimmen. Dieselben sind im 1. Buche des Polnischen Culms das 11. und 12. wozu auch noch das 9. gehöret, welches hauptsächlich von derer Bestrafung handelt, die nicht zu Rathhaus kommen, wenn sie zu den gemeinen Rathschlägen beruffen sind, und aus dem 43. Art. des Weichbildes genommen ist. Mit unserm Texte streitet nicht die Culmische Handfeste §. 8.: weil solches zu verstehen ist von denen Fällen, die durch Willkühren nicht anders bestimmt sind. So findet man auch dergleichen Macht nach Gutdünken zu strafen in den Preußischen Landessatzungen oft mit diesen Worten ausgedrücket: der soll seine Strafe nicht wissen. Dies Gesetz ist in völligem Gebrauch bisher gewesen, und wird auch wohl ferner darin bleiben. In der Elbingischen Willkühr vom Jahr 1588. setzet der 12. Art.: Wer vor den E. Rath verbothet wird, und nicht gestehet, der soll vor den Ungehorsam 10 Marke ablegen; und der 13. Art. Wer sich da mit ungestühmen Worten stellet oder redet, soll an seinem Höchsten gestrafet werden.

CAPUT XII.

Ob die Rathmanne ihre Bürger strafen, und die sie verweisen, wiederum zu Bürgern annehmen mögen.

Setzet sich ein Bürger wider den Rath, da Culmisch Recht ist, den mag man darum verbothen vor den Rath, und ihme bey einer Geldbusse, oder bey Weichen aus der Stadt, ein Jahr minder oder mehr verbieten, daß er solchen Frevel lasse, und ihnen gehorsam sey gleich andern Mitbürgern. Will er es darüber nicht thun, so leidet er die Busse und Strafe, es sey mit der Stadt Verweisung oder andern (47). Verweisen aber von der Stadtwegen die Rathmanne jemanden, das stehet bey den Rathmannen, ob sie Busse von ihme nehmen, und ihn wieder in die Stadt zum Bürger nehmen wollen oder nicht (48).

(47) Verstehe Geldbussen, die vorhin angeführet sind. Dies Capitel ist hergenommen aus den Magdeburgschen Fragen *P. 1. c. 1. dist. 6.* und dem Handbuche *L. 8. art. 1. dist. 23.* und *25.* In dem Braunsbergischen Culm steht dies Capitel bis an diesen Punkt im 12. Cap. des 1. B. Aber in dem Lateinischen und Polnischen steht es ganz wie es hier ist, dort im 11. hier im 13. Cap. des 1. Buchs.

(48) Der alte Culm hat im 14. Cap. des 1. B. nur dies Stück dieses Capitels in folgenden Worten: Verweisen die Rathmanne von der Stadtwegen jemand mit 6 Pfennigen, oder womit es sey, so steht es bey den Rathmannen, ob sie Besserung (d. i. Geldstrafe damit er sich bessere,) von ihm nehmen, und ihn wider in die Stadt annehmen wollen oder nicht. Die Verweisung mit 6 Pfennigen ist die, da E. Rath dem ungehorsamen Bürger bey einer gewissen Geldbusse oder Verweisung den Ungehorsam verbothen hatte, darin er doch fortgefahren; so hatte ein Rath die Wahl, die Geldbusse nach Befinden zu nehmen, oder nicht, und ihn mit derselben zu verweisen. Was hier von der Mißhandelung eines Bürgers gegen den Rath gesaget wird, ist zu verstehen von dem Falle, da nur ein Bürger sich auf eine ungehorsame Weise weigert zu thun, was ihm mit Recht auferleget wird, oder etwas aus Uebereilung beginnet und nicht vollführet, wie es in den Magdeburgschen Fragen *P. 1. c. 1. dist. 19.* und im Handbuche *l. 1.* durch Exempel erläutert wird. Also wird auch die Strafe härter fallen, wenn es mit beständigem Hasse und Vorsatz geschiehet, oder auch ein ganzer Tumult und Aufruhr angestiftet wird. Heutiges Tages ist die Verweisung nur in sehr frevelhaftem Ungehorsam, dabey die Besserung fast nicht zu hoffen ist, üblich, und werden also die Verweisenen auch selten wider angenommen, wo nicht gar besondere Ursachen, als vielgültige Vorbitten, Verbürgungen, und dergleichen sich finden.

CAPUT

CAPUT XIII.

Von Minderung der Strafe deſſen, ſo wider den Rath oder Stadtrecht gehandelt.

Beſchuldiget ein Rath ihren Bürger um Verbrechung, die er hätte gethan gegen den Rath oder ihre Willkühren, und gibt er ſich in ihre Gnade, ſie mögen wohl Gnade thun, und dieſe Strafe mindern oder ganz erlaſſen (49).

(49) Die Magdeburgiſchen Fragen *P. 1. c. 1. diſt.* 27.; der alte Culm im 54. 55. und 57. Cap. des 3. Buchs; der Braunsbergiſche im 47. Cap. des 3. Buchs; der Lateiniſche im 12. Cap. des 1. Buchs; und der Polniſche im 14. Cap. des 1. Buchs ſind in dieſer Sache einſtimmig. Nur iſt im alten, Braunsbergiſchen und Polniſchen Culm etwas mehr, als hier, nemlich die ganze Anfrage ſammt dem Urtheil, faſt wie es in den Magdeburgſchen Fragen ſtehet, darin angemerket wird, daß die Gnade mit des Gegenparts Bewilligung geſchehen müſſe. In der Culmiſchen Handfeſte §. 4. iſt noch eine Einſchränkung wegen der groſſen Verbrechen. So wird es auch noch gehalten in ſolchen Dingen, dabey die andern Ordnungen der Stadt nicht dürfen gehöret werden. Denn wo die andern Ordnungen mit zur Verweiſung oder Strafe geſtimmet haben, müſſen ſie auch über die Gnade ſtimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von Zuſammenkünften.

CAPUT I.

Von gemeinen Tagefahrten.

Es ſollen vermöge der Königlichen Conſtitution jährlich zwo allgemeine Tagefahrten gehalten werden, nemlich im Vorjahr zu Marienburg, auf den Tag Stanislai; und im Herbſt zu Thorn, auf Michaelis; doch iſt es in Ihro Königlichen Majeſtät Willen nach Erforderung der Sachen, auch andere Tagesleiſtungen auf andere Oerter und Zeiten anzuſtellen (50). Wer aber von den Räthen zu ſolcher Tagesleiſtung auſſerhalb hoher Ehehaft nicht kommt, ſoll in die Lade, da die Appellations-Gelder beygeleget werden, 20 Ungariſche Gulden verfallen, und darum vor des Landesrath zu antworten ſchuldig ſeyn (51). Nichts deſto weniger aber ſollen die Gerichte gehalten werden (52), und um der Abweſenden Willen nicht nachbleiben, ſo ferne nur zum wenigſten drey Stimmen vom Lande, und drey von Städten verhanden. Die Art und Beſchreibung der Urtheile ſoll auf der Herren Räthe Verordnung beſtehen.

(50) Was hier vorhergehet, iſt der Innhalt des 9. §. der im Jahr 1538. vom Könige Sigismund I. beſtätigten Landesſatzungen, ſo hinten in den Beylagen No. IX. befindlich. Wann dieſe Beſtimmung der Landtäge ihren Anfang genommen, lehret die Norma Regiminis Pruthen. §. 31. Daß aber der letzte von ſolchen jährlichen oder ordentlichen Landtägen im Jahr 1652. geweſen, und ſeit der Zeit nur die auſſerordentlichen im Gebrauche ſind, deren einige vor, andere nach dem Polniſchen Reichstage gehalten werden, bezeuget der 29. §. Hod. Facie Reip. Pruth. allwo auch die folgenden §§. mehr merkwürdiges von den Preußiſchen Landtägen an die Hand geben, welchem beyflichtet §. 4. Juris publ. Pruſſ. polon. Die es deutſch leſen

Digitized by Google

wollen, finden dieses in der **vorläufigen Abhandlung vor dem V.** und jenes **vor dem I. Bande der Lengnichischen Geschichte von dem Poln. Preussen**, und in der **Uebersetzung des Preußischen Staatsrechts** S. 80. Es gehöret auch hieher eine Abhandlung de comitiis Prussorum, welche im Jahr 1720. in Danzig auf der feyerlichen Katheder behauptet worden; und das letzte aus der obigen 11. **Anmerkung.**

(51) Von dieser Verordnung findet sich nichts in der Landessatzung von 1538., noch in deren ersten Entwurfe vom 1526. Denn was in des letztern §. 14. auf der 12. **Seite des I. Bandes Lengnichischer Geschichte von Preussen** von der Strafe bey 20 Ungar. Gulden gesetzet wird, handelt von einem ganz andern Falle, der §. 17. in denen vom Jahr 1538. anzutreffen ist. Die Urkunde dieser Strafe ist rar, und wohl eben so leicht, als ihr Gebrauch, vor unsern Zeiten vernichtet. Wie es sonst jetzo auf denen jetzigen Landtägen gehalten werde, falls die beruffenen Herren Räthe aussen bleiben, findet man in der Hodierna facie Reip. Pruthen. §. 35.

(52) Da die Gerichte, welche von den Räthen auf den Preußischen Ländtägen pflegten gehalten zu werden, vor beynahe hundert Jahren ein Ende genommen, nach der 50. Anmerkung; so hat dieses Gesetz nunmehro keine statt, dürfte auch allem Ansehen nach künftig nie wieder in den Schwang kommen. Seit wie lange schon und warum die allgemeine Landtäge fehlen, findet man im Jure publ. Pruss. polon. §. 43. pag. 75. und **im Deutschen**, S. 86. und 156.

CAPUT II.

Von sonderlichen Zusammenkünften in jeder Woywodschaft.

Wann Ihro Königl. Majestät eine sonderliche gemeine Zusammenkunft im Lande ausschreibet, so soll eine besondere Zusammenkunft des Adels in einer jeden Woywodschaft, als der Culmischen, Marienburgischen und Pomerellischen Woywodschaft, gehalten werden, welche die Woywoden, vermöge des alten Gebrauchs, in einem jeden Districk ihrer Woywodschaft auf einen gewissen Ort ausschreiben sollen, zu dem Ende, daß daselbst Boten zur gemeinen Tagefahrt sollen gewählet werden (53). Sonsten ist den Woywoden auch frey, zur Wählung eines abgehenden Officianten, oder sonsten erheblicher Nothdurft nach, die gemeine Woywodschaft zusammen zu fordern, welches denn im Culmischen Lande zu Rheden, im Marienburgischen zu Stum, im Pomerellischen zu Stargard geschehen soll (54). Wer nun zu solcher Zusammenkunft gefordert wird und nicht kommet, soll 2 Marke Strafe geben, von welchen die eine dem Woywoden desselben Orts, die andere dem gemeinen Triesel (55) des Landes heimfallen soll; doch sollen hievon ausgenommen seyn die Räthe des Landes, sowohl vom Adel als von Städten.

(53) Bis hieher gehet dasjenige, was **im 11. Absatze der Landesordnung vom Jahr** 1538. enthalten ist. Hernach wird etwas anders eingeschalten, und darauf folget der Beschluß, welche eben daselbst in der Landesordnung zu finden ist, und die Busse der Ausbleibenden bestimmet. Von diesen Vorlandtägen findet man was davon gebräuchlich ist, in Ansehung der Oerter, wo sie gehalten werden, und was mehr davon zu merken ist, in der Hodierna facie Reip. Pruth. §. 31. 32. 33. 34. 35. Was von denen Nachlandtägen, die zuweilen mit den Vorlandtägen zugleich gehalten werden, zu wissen nöthig, lehrt der 54. und 55. §. in der angezogenen Hod. facie. Wie auch neulich das Jus publ. Pruss. polon. §. 41—44. und §. 70—74. auch daselbst in der Uebersetzung.

(54) Der Innhalt dieses hier eingerückten Satzes ist hergenommen aus dem **Landrecht des Preußischen Adels** *Tit. V. n. 7. 15. 17. 18.* Die Nothdurft, welche zu dieser Verordnung

nung Anlaß gegeben, wird auch deren Uebung beständig im Gange halten. Aber die Strafe der Ausbleibenden, so hier folget, ist dort nicht auf dieserley Art der Zusammenkünfte gesetzet, sondern bleibet den Vorlandtägen eigen.

(55) Triesel oder Tressel ist ein altes und jetzo nicht mehr übliches Wort, welches sowohl als der französische Tresor, und griechische auch lateinische Thesaurus, einen Schatz bedeutet, davon der Schatzmeister unter den Kreutzherrn, der Treßler pflegte genennet zu werden.

TITULUS QUARTUS.

Von Culmischer Freyheit.

CAPUT I.

Von Freyung allerhand Auf- und Zulagen.

In der Culmischen Handfeste sind alle die, so zum Culmischen Rechte gewidmet, sammt ihren Gütern von allerley unbilligen Zulagen, und gezwänglichen Herbergierungen, auch andern unrechtmäßigen Auflagen befreyet und loßgesprochen (56). Derowegen sie weder mit Podwodden noch Targowen (57), noch andern dergleichen Auflagen; noch die Bürger in den Städten mit irgend einigen Schaarwerken sollen beleget werden.

(56) Siehe in den Beylagen den 21. §. der **Culmischen Handfeste.** Da die Culmische Handfeste von den Königen in Polen denen Preussen bestätiget ist; muß ihnen auch dieser Artikel gehalten werden. Hiebey aber ist eine kützliche Frage, welche Auflagen für unbillig zu halten sind? deren Beantwortung viele Mißhelligkeit erreget hat, wenn aus der Krone den Preussen verschiedene Abgaben zugemuthet sind, welche aber die Preussen für unbillig gehalten, und dagegen viele Vorstellungen gethan, wie aus den Preußischen Geschichten bekannt ist. In was für einem Zustande jetzo Preussen wegen gemeiner der Lande und Städte und Auflagen stehe, zeiget der 54. §. in der Hod. facie, ausführlicher aber der 63—69. und 71. und Jus publ. Pruss. polon. pag. 88—98. **im Deutschen S. 187. folgg.**

(57) Dieser Anhang von den Podwodden (Vorspannen), Targowen (Marktgeldern) und Schaarwerken, ist wegen des mittleren hergenommen theils aus dem **ewigen Frieden** *A. 1466.* **in Schützens Chronick Bl. 331. den Preußischen Landesatzungen vom Jahr** *1537.* **den** *6. Octob.* **und** *1542.* darin die Marktgelder ernstlich bey 50 Ungar. Floren verbothen werden, weil wegen dieser Unpflichten, welche gewisse Hauptleute von den Bauren und andern nahmen, die zu Markte fuhren, die Märkte unbesucht blieben, zum Verderb derer Städte. Siehe Bl. 243. und die Documenta des **I. Bandes Lengnichischer Geschichte des Poln. Preussen Bl. 211.**; ist theils aus der **Handfeste der kleinen Städte §. 7.** hinten unter den Beylagen No. XII. Weil es nun mit dem Vorspannen, und den aufgedrungenen Fuhren auch Schaarwerken eben eine solche Bewandtniß hat, sind solche hier als Folgen der Culmischen Befreyung recht zu gesetzet, als deren Abstellung auch in dem **letzt angezogenen Orte §. 9. und im IV. Bande Lengnichischer Geschichte von Preussen Docum. Bl. 32.** festgesetzet und gesuchet wird. Eben dies gilt auch von solchen Schaarwerken, welche wider die Willkühr den Bürgern aufgebürdet werden wollten.

CAPUT II.

Von Freyheiten von Krieges-Expedition.

Vermöge derselben Culmischen Handfeste sind alle, so sich Culmischen Rechtens gebrauchen, von allen Kriegeszügen befreyet (58). Gleichwohl ist ein jeder schuldig, zu Beschirmung der Grenzen seiner

Digitized by Google

Woywodschaft, in der er gelegen, mit der Obrigkeit zu ziehen (59). Zu solchem Zuge soll ein jeder, der 40 Huben oder mehr in seinem Besitz hat, in vollem Küraß, mit aller dazu gehörigen Rüstung selbst dritte zu Rosse sich einfinden. Wer aber weniger Huben hat denn 40, doch aufs wenigste 10, der soll mit einem Pferde in leichter Rüstung sich einstellen (60.) Wo gleichwohl etwas anders in jemandes Handfeste benennet, soll dasselbige gehalten werden (61).

(58) Nach dem 35. §. der **Culmischen Handfeste** lautet es so: daß die Culmischen Unterssassen frey seyn sollen vor den Heerzügen ausser den Culmischen Grenzen, und also bloß zur Landwehre innerhalb des Landes wider die mit ausziehen sollen, welche das Culmische Land anfallen möchten. Da hernach die andern Preussen der Culmischen Freyheit theilhaftig wurden, wurde ihnen eben das in ihren Grenzen verstattet. Also ist es denn überhaupt wahr, daß die Preussen vermöge der Culmischen Freyheit ausser ihren Grenzen mit ihrem Oberherrn zu Felde zu ziehen nicht verbunden sind. Aus dem Zusammenhange der **Culmischen Handfeste** ist klar, daß daselbst die Rede sey von den Vasallen des Ordens der Kreuzherren, welche nach ihren Lehnbriefen wider den Feind mit aufzusitzen verpflichtet waren. Vielmehr haben also die Städte und andere Landleute dieser Freyheit zu genüssen.

(59) Was hier stehet, gründet sich auf die **Landesatzung von** *A. 1538. §. 12.*; und die **Culmischen Handfeste.** Es muß aber solches nicht dahin gedeutet werden, als wenn kein Lehnsträger ausser seiner Woywodschaft, in der er gelegen, mit ausziehen dürfte: weil solcher gestallt der gemeinen Wohlfahrt schlecht dürfte in Kriegesnöthen gerathen seyn, wenn kein Preusse den Feind ausser seiner Woywodschaft suchen dürfte. Vielmehr müssen so denn alle in den Preußischen Grenzen, so weit und breit sich dieselben erstrecken, wider den gemeinen Feind bey einander stehen, und einander Hülfe leisten, wie sie es auch damals thaten, als sie dem Orden abgesagt und unter Polen sich begeben hatten; jener aber sie wieder unter sein Joch zu bringen suchte. Denn obgleich zu der Zeit, wenn die Gefahr vertheilet ist, ein jeder seines Ortes thun muß, was zur deren Abwendung dienet: so würde es doch wunderlich seyn, wenn es bey dem Nachbaren brennet, nicht mit löschen, sondern warten wollen, bis sein Haus darnidder gebrannt sey, und denn die Reihe an uns käme, da kein löschen mehr helfen dürfte.

(60) Der 33. und 34. §. der **Culmischen Handfeste** hält dieses fast von Wort zu Worte in sich. Da heutiges Tages die Küraße und Harnische nicht mehr üblich sind, kan *man aus* der neuern Preußischen Geschichte erlernen, was jetzo an deren Stelle für eine Kriegesrüstung üblich sey. Welches als was bekanntes keiner weitern Anführung bedarf. Sonst können die Lehnsdienste mehr für Pflichten als für Freyheiten angesehen werden, und stehen daher etwan darum nur unter den Freyheiten, daß sie auf was gewisses eingeschränket sind, über welches nichts mehr mit Recht von den Belehnten kan gefordert werden. Man sehe hiebey nach den 73. §. der Hod. Reip. Pruth. faciei, und Jus publ. Pruss. pol. §. 57. seq. und 100. seq. auch daselbst die Uebersetzung.

(61) Vermöge des Königlichen Versprechens, so ein jeder König in Polen eydlich leistet, einem jeden seine Handfesten unverbrüchlich zu halten. Welches in Preussen gleich Anfangs durch den Vergleich festgesetzet ist, dadurch Preussen sich der Krone Polen einverleibet hat §. 26. hinten in den Beylagen No. V.

CAPUT III.

Von Freyheiten von Zöllen.

Mehr bemeldete Culmische Handfeste befreyet auch alle, die Culmisch Recht haben, von allen Zöllen (62), und solches ist durch König Casimirum wiederhohlet, welcher den Pfundzoll und alle andere Zölle zu Wasser und zu Lande neu eingeführet, oder von Alters gehalten, wasserley die auch seyn möchten, im Lande Preussen, aus Königlicher Gnade aufgehoben, abgethan und abgeleget hat, also daß zu keinen Zeiten

Digitized by Google

Zeiten, durch keine folgende Herrschaft, aus keinerley Ursache oder Gelegenheit, irgend einer im Lande soll angestellet oder aufgeleget werden (63). Was aber für Zölle in der Krone Polen seyn, so die von den Fuhrleuten überfahren werden, sollen vermöge des ewigen Friedens die Fuhrleute allein an ihren Pferden und Wagen, nicht aber die Kaufleute an ihren Waaren gestrafet werden (64).

(62) So lieset man es ausdrücklich im 45. §. der **Culmischen Handfeste**. Das **Magdeburgische Recht** befiehlet, daß kein Zoll soll genommen werden, wo man nicht der Brücken oder Fähren (Schiffe) bedarf **Sachsenspiegel im 2. B. und dessen 27. Art.** Womit übereinstimmet der Friede vom Jahr 1436., siehe hinten die Beylagen No. IV. Das **Handbuch** leitet die Verordnung vom Kayser Carl her, daß niemand Zoll nehmen soll, als der von Alters herkommen ist um Nothsache willen, *L. II. art. 8. dist. 1—8.* Es musten auch diejenigen, welche Zoll und Geleite nehmen, die Strassen sicher halten und den Schaden den Reisenden ersetzen. Siehe die **Glosse des 27. Art. im 2. B. des Sachsenspiegels.** Das **Weichbild Art. 8.** und den **alten Culm B. 5. Cap. 21.** Die **Braunsb. Ausg. B. 5. Cap. 20.**

(63) Im **Hauptvergleich**, dadurch Preussen der Krone Polen einverleibet worden, findet sich dies §. 28—31. Wie nun dies von den nachfolgenden Königen immer ist bestätiget worden: so hat man sich auch in Preussen immer darauf beruffen, wenn neue Zölle eingeführet werden wollen, und hat auf deren Abstellung nachdrücklich gedrungen: wovon die Preußische Geschichte verschiedene Exempel an die Hand giebt. So hat man sich immer im Genuß dieser Freyheit von neuen Zöllen zu erhalten gewußt, und wird auch weiter darüber zu halten wissen. Man sehe hierbey die **Lengnichische** Normam Regiminis §. 56. und Hod. Faciem Reip. Pruth. §. 72. und Jus publ. Pruss. polon. §. 49. p. 175. seq. **im Deutschen S. 213. folgg.**

(64) Der Ursprung dieser Verordnung ist zum Theil in dem **Magdeburgischen Rechte** zu finden, **im Sachsenspiegel B. 2. Art. 27.** in den **Magdeburgischen Fragen** *P. I. c. 21. dist. 1.* **im Handbuch** *L. 2. art. 8. dist. 5—8.* In Preussen ist sie den Kaufleuten zum Besten noch näher in dem ewigen Frieden zwischen dem Könige in Polen und dem Hohemeister auch ihren Landen und Unterthanen im Jahr 1436. in **Schützens Chronick Bl. 127b.** und hinten in den Beylagen No. IV. Eben das ist hernach wieder erneuert in dem Frieden vom Jahr 1466. und 1525. in **Schützens Chronick Bl. 331.** und in den **Privilegien des Herzogthums Preussen**, so zu Braunsberg 1616. herausgegeben sind, **35. Seite Bl. 1.** Indes kan doch der König mit Bewilligung der Preußischen Stände auch neue Zölle zum gemeinen Besten anordnen, weil nur um der gemeinen Wohlfahrt willen neue Zölle untersaget werden. Siehe die **Lengnichische Normam Regim. Pruss. §. 56.** und Hodiernam Reipubl. Pruth. Faciem §. 72. Wie es in andern Fällen mit dem verläugneten oder überfahrnen Zoll solle gehalten werden, lehret der **alte Culm Buch 5. Cap. 10. 11. und 20.** und die zu Anfang dieser Anmerkung angezogenen Oerter.

TITULUS QUINTUS.

Von andern Freyheiten.

CAPUT I.

Von der Münze.

Im ganzen Lande Preussen soll vermöge Culmischer Handfeste einerley Culmische Münze seyn, von klarem und reinem Silber, dergestalt, das 60 Schillinge 1 Mark wägen sollen, und soll solche Münze nicht mehr als alle 10 Jahr einmal verneuert werden, und so oft sie verneuert wird, sollen 14 alte Pfennige für 12 neue ausgewechselt werden (65). Hernach ist durch König Casimirum geordnet, daß in den grossen

grossen dreyen Städten im Lande Preussen, nemlich zu Thorn, Elbing und Danzig gemünzet werden (66), und dieselbige Münze allenthalben in der Krone Polen gäng und gäbe seyn soll, doch dergestalt, daß dieselbige Münze am Gewichte, Schrot und Korn, wie dieselbige von der Krone Polen und dem Lande Preussen geschlossen, keinesweges soll verringert werden (67).

(65) Siehe den 43. §. der hinten angehängten **Culmischen Handfeste**, sammt dem, was daselbst angemerket wird. Was das Preußische Münzwesen anbetrift, kan davon nachgesehen werden Herrn Hofr. **Brauns Hist. Bericht vom Preuß. und Poln. Münzwesen**, sammt dessen **Anhange**. Den neuern Gebrauch aber der Preußischen Münzkammer zeiget die **Lengnichische** Hodierna Facies Reip. Pruth §. 87—89. und §. 3. Jus publ. Pruss. pol. **im Deutschen** S. 257. folg. Endlich hat die fremde schlechte Münze in ganz Polen, darin über 80 Jahre lang nicht ist gemünzet worden, veranlasset, das den Preußischen 3 grossen Städten, ihr altes Recht zu münzen wieder frey gegeben worden.

(66) So lautet das gemeine Landes Privilegium vom Jahr 1454. §. 41. Das aber nur währendem Kriege, nebst diesen 3 Städten auch Königsberg mit dem Münzrecht begabet. Wobey die Anmerkungen dienliche Nachricht geben. Nachdem haben Danzig, Elbing und Thorn besonders die Münzgerechtigkeit in ihren Privilegien erhalten, oder wieder erlanget. Siehe das **gelehrte Preussen 1725. drittes Quartal S. 159. Curikens Beschreibung der Stadt Danzig auf der 155. S.** und der **Lengnichischen Geschichte von Preussen I. Band, auf der 204** und folg. auch 209. 211. S. wie auch die **Preuß. Sammlung im II. Bande S. 565.** und **im 3. B. S. 405—39.** und S. 630. folgg.

(67) Allmählig hat die Nothwendigkeit es dahin gebracht, daß man um der gemeinen Wohlfahrt willen, wie in andern Reichen und Ländern, also auch in Polen und Preussen, entweder den Wehrt der guten und unveränderten Münze sehr erhöhen, oder das Schrot und Korn in den kleinen Münzen sehr verringern müssen. Von dem ersten nur etwas anzuführen, so ward auf dem Reichstage zu Peterkow im Jahr 1496. ein Gesetz gemacht, daß ein Ungar. Gulden oder Ducat nicht mehr, als 30 Polnische Groschen gelten solte, bey 30 Ducaten Strafe. Siehe *Jo. Laski Statut. Polon. fol. 103.* So galten auch in Preussen im Jahr 1494. drenzehndhalb Ungar. Gulden 25 Mark geringen Geldes, d. i. ein Ungar. Gulden galt 2 geringe Marke, oder 30 Groschen. Siehe **Hartknochs alt und neu Preussen auf der 536. und folg. Seite.** Im Jahr 1521. galt ein Ungar. Ducat 38 Polnische Groschen, und im Jahr 1526. wurde in denen zu Danzig gemachten **Landsatzungen** der Ungar. Gulden auf 40 Groschen gesetzet. Siehe den **I. Band Lengnichischer Geschichte von Preussen** auf der 15. S. No. XXX. Also war zu Ende des 15ten Jahrhunderts der Wehrt eines Ducaten gegen den jetzigen, wie 30 zu 246, das scheint, er sey nun über 8mal höher; aber die Verringerung der Groschen lässet solches nicht behaupten. Doch hebt dieses die Münzgerechtigkeit nicht auf, als welche nach dem Schrot und Korn verstattet ist, das von dem Könige in Polen, und seinen Räthen der Lande und Städte in Preussen wird beliebet werden, wie die ausdrücklichen Worte des Danziger Privilegii lauten.

CAPUT II.

Von Mühlen.

In den Mühlen soll nicht mehr als die schlechte Mätze (68) genommen werden, wenn sich einer selbst mahlet. Es soll auch niemand zur Mühlen gezwungen werden, sondern ein jeder frey fahren, wohin er will. Die Mätze aber soll genommen werden von einem jeden Scheffel Korn oder Weitzen eine Mätze, das ist der 16. Scheffel; von 2 Scheffel Malz aber eine Mätze, das ist der 32. Scheffel (69).

(68) Solche Verordnung findet sich in der **Landesatzung** vom Jahr 1440. in folgenden Worten: Niemand soll im ganzen Lande in allen Mühlen beschweret werden mehr zu geben denn die blosse Mätze, als auch von Alters eine Gewohnheit und Recht im Lande gewesen ist,

ist, und ein Jedermann mag sein Korn führen, zu welcher Mühle er will. Man sehe auch Schützens Chronick Bl. 134b. Von dem Falle, da einer sich selber mahlet, stehet allda nichts, es mag aber solche Redensart nur dies bedeuten sollen, daß jemand sein eigen Getreyde durch seine Leute mahlt. Dies Gesetz war vormals desto nöthiger, weil die meisten Mühlen dem Orden der Kreuzherren zugehöreten, welche die Leute mit allerhand aufgedrungenen Unpflichten beschwereten. Heutiges Tages haben die Herrschaften fast durchweg ihre eigene Mühlen, darin ihre Unterthanen zu mahlen verbunden sind. Die keine eigene Mühlen haben, halten sich zu den nähesten, oder wohin sie gewohnt sind.

(69) Deutlicher kan dies nicht bestimmet werden, als es hier geschiehet, nach Anleitung des vorlängst üblichen Gebrauches und der Lande Bestimmung auf dem Landtage 1440. In dem Handbuche ist dies Gesetze so verpönet: kein Müller soll mehr nehmen, denn von einem Scheffel eine gehäufte, und von einem schlechten Scheffel eine schlechte Mätze, was er drüber nimmt, das ist ein Diebstaht, das soll man richten zu Haut und Haar, und davor wird er rechtlos; in der *15. dist.* deo 10. Artikels im 8. Buche. Man sehe auch die *16.* und *17. dist.* eben daselbst, wie denn auch der ganze 10. Artikel vom Mühlrechte noch verschiedenes in sich hält. Jetzo richtet man sich nach den besondern Vergleichen jedes Orts.

CAPUT III.

Von Fischereyen.

In der Culmischen Handfeste ist auch versehen, daß, wo irgend eine See auf drey Züge groß an jemandes Land anstoßet, so soll in dessen, dem der Acker höret, Willkühr stehen, ob er an statt so viel Ackers denselben See annehmen will. Ist aber der See grösser, so soll ihm frey seyn, mit allerley Gezeuge zur Nothdurft seines Tisches darin zu fischen, ausgenommen mit dem Garn, so Niewod genennet wird (70). König Sigismundus aber hat hernach nachgegeben, daß diejenigen, so zur Fischerey in den Königlichen Seen befreyet seyn, und dasselbe mit ihren Privilegien oder glaubwürdigen Zeugen, daß sie im Besitz gewesen, bezeugen können; oder auch welcher Acker an die Königliche See anstösset; die sollen zwar freye Fischereyen haben, aber mit kleinem Gezeuge zu ihres Tisches Nothdurft, und nicht zu verkaufen; und auch mit dem Bescheide, daß die Schloßgarne im Winter die erste Züge haben sollen, und daß zu der Zeit, wenn der Bressem streichet, solche Freyheit soll eingehalten werden, damit die Vermehrung des Fisches nicht verhindert werde. So soll auch dieser Punct den Verwaltern der Königlichen Güter zu keinem Vorfange gereichen, noch ihnen oder sonsten jemand anders, der seinen eigenen See hat, dadurch irgend eine Gewalt zugezogen werden, dadurch sie in ihren Rechten, und alten Freyheiten möchten verkürzet werden (71).

(70) Alles dies findet man in dem 26. §. gedachter Handfeste. Was die alten Magdeburgischen Rechte von den Fischereyen verordnen, und hier in Preussen näher bestimmet ist, findet man im Sachsenspiegel, und zwar im 28. Art. des 2. Buchs, und dessen Glosse. Da heutiges Tages die Länder und Teiche vorlängst ihre Herren haben, muß man aus eines jeden Orts Herkommen oder Briefe sehen, wie weit sich sein Recht zu fischen erstrecke. Solte irgendwo ein Teich entstehen, da vorhin keiner gewesen, wie sehr selten geschiehet: möchte alsdenn dieses Gesetz wieder statt finden, doch mit der Oberherrschaft Bewilligung.

(71) Solches enthält die allgemeine Landesverordnung, so im Jahr 1538. von Königlicher Majestät bestätiget ist, im 19. Absatze. Wornach man sich auch noch jetzo zu richten hat und pflegt.

CAPUT IV.

Vom Voto zur Königlichen Wahl und Krönung.

Die Lande und Herrschaft in Preussen, und also alle und jede desselben Landesstände, sind vermöge des Privilegii Incorporationis zum Gebrauch und der Gemeinschaft aller Dignitæten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Prærogativen, welcher die Prælaten, Herren und Ritterschaft der Krone Polen, damals gebrauchet und genossen, sonderlich aber zu allen Rathschlägen, so von der Wahl und Krönung der Könige in Polen gehalten werden, wie denn auch zur Wahl und Krönung selbst privilegirt, berechtiget und zugelassen (72), und dieses alles unschädlich (73) den Privilegien, Rechten, Freyheiten, der brieflichen Urkunden der Lande Preussen, das ist der Prælaten, Kirchen, Herren, Ritterschaft, Bürger und aller Einwohner desselbigen Landes. Solches ist auch vom Könige Sigismundo Primo wiederhohlet (74), also, daß so oft ein König stirbet, und die Krone ledig, oder eine Wahl gehalten wird, wasserley Weise auch das geschehe, so sollen die Herren Räthe der Krone Polen beyder Orden, ehe sie zur Wahl schreiten, erstlich den Ständen und Ordnungen der Lande Preussen solche neue Wahl eines Königes zu wissen thun, und sie vermöge der alten Gewohnheit und Innhalt ihrer Privilegien zu derselben fordern und zulassen. Wenn nun dergestalt der König gewählet ist, so soll er schwören, daß er auf dem Lande Preussen, und desselben Kirchen und Landen, auch ihren Prælaten, Herren und Ritterschaft, Bürgern und Einwohnern, und allen Personen, wes Standes oder Wesens die seyn, alle Rechte, Freyheiten, Privilegia, Briefe und Immunitæten, durch die verblichene Herrschaft geistlichen und weltlichen Standes, Könige und Herren der Lande rechtmäßig ihnen geschenket und gegeben, halten, und bewahren will, in allen Puncten und Conditionen, und daß er alles, so mit Unbilligkeit von denselben Landen abgewandt und veräussert ist, nach seinem Vermögen, zum Eigenthum derselben Lande wieder einbringen will; die Grenzen des Landes auch nicht mindern, sondern nach Vermögen schützen und erbreitern; und so lang der König diesen Eyd nicht thut, und diesem seinen gebührlichen Amt nicht Gnüge thut, sollen alle Stände und Ordnungen der Lande und Städte in Preussen nicht schuldig oder verbunden seyn, den gebührlichen Eyd Ihrer Majestät zu leisten. Wenn aber solcher Eyd von Ihrer Majestät geschehen, sollen auch alle Stände und Ordnungen der Lande Preussen Ihrer Majestät ihre Unterthänigkeit und Gehorsam schwören, und als ihrem rechten Herren leisten (75).

(72) Es hat dieser Text mehr in sich, als die Ueberschrift erfordert, und steht im 22. und 23. §. der angezogenen Verschreibung, in den Beylagen *No. V.* wobey auch Anmerkungen befindlich. Ein mehres giebt, was den heutigen Gebrauch dieses Gesetzes betrift, die Lengnichische Facies hodierna Reip. Pruth. §. 3—9. und §. 4. & 9. seq. Juris publ. Prussi. pol. oder dessen Uebersetzung.

(73) Der Zusatz: unschädlich den Privilegien, ist genommen aus der Reciproca sponsione, da die Worte heissen: Juribus nostris semper salvis. Es gehen aber dieselbe nicht auf

auf die Wahl des Königs allein, ſondern auf alle andere Rechte, beſonders wegen der Gemeinſchaft mit der Krone ihren Gerechtigkeiten, davon im vorigen Text die Rede iſt.

(74) Im Jahr 1530., bey Gelegenheit einer unterlaſſenen Einladung der Preuſſen zur Königswahl. Es befindet ſich dieſe Beſtätigung und Erläuterung des Wahlrechts der Preuſſen in den Juribus Municipalibus, oder Fundamentalibus. No. XI.

(75) Wie vormals der neuerwählte König in Polen den Preuſſen beſonders geſchworen, nachmals aber dieſer Eyd mit in dem Eyde begriffen worden, welchen der König dem geſammten Reiche leiſtet, findet man kurz beyſammen in der Lengnichiſchen Norma Regiminis §. 15. in der Hodierna facie §. 10 Juris publ. Pruſſ. pol. §. 13—17. und im deutſchen S. 31. folgg. Die üblichen Formeln des Königlichen und des Huldigungseydes ſind bekannt, und ſtehen jene in der Wahlordnung (Porząd. Elek.) Z. E. vom Jahr 1674. p. 31. Tit. Jurament Krola.

CAPUT V.

Von verlohrnen Privilegiis.

So irgend eine Stadt oder Privat-Perſon irgend ein Privilegium verltere, hat König Caſimirus ſich für ſich und ſeine Nachkömmlinge verpflichtet, mit Zurathung der Lande Preuſſen Räthe ein neues zu geben (76) und mitzutheilen, ſo ferne der, ſo ſolches bittet, in deſſelben Erbes und Gutes ſtetem und friedlichen Beſitz und Verjahrung bis dahero geweſen.

(76) Dies ganze Capitel ſteht in der Königlichen Zuſage vom Jahr 1454., darauf Preuſſen der Krone Polen einverleibet iſt, §. 27. unter den Beylagen No. V. Es iſt auch dergleichen ſchon unter den Kreuzhern in Preuſſen gebräuchlich geweſen, wie ſolches ſelbſt aus der Culmiſchen Handfeſte erhellet, die nachdem ſie verbrannt war, von dem Landmeiſter wieder gegeben iſt im Jahr 1251.; obgleich dieſelbe damals zugleich etwas mit gutem Willen der Culmiſchen Lande und Städte verändert iſt. Die Billigkeit, welchs dieſes fordert, wird auch deſſen ſteten Gebrauch künftig beybehalten.

TITULUS SEXTUS.

Von der Schenk-Gerechtigkeit.

CAPUT I.

Vom Bier-brauen und Schenken.

Es ſoll kein Hauptmann, Ammtmann oder Verwalter Königlicher Güter im Lande Preuſſen Bier brauen, ohne allein zu ſeines Tiſches und der Königlichen Vorwerke Nothdurft. Schenken aber und in die Krüge Bier zu geben, ſoll ſich keiner von den obgemeldeten unterſtehen (77), ſondern es ſoll der Gebrauch der Krüge und das Schenken zu ewigen Zeiten bey den Städten bleiben, auch daſſelbe durch keinerley Verbot oder auf andere Weiſe durch einerley bedrängliche Beſchwer gehindert werden. So ſollen auch die Krüger und Bauersleute in Dörfern des Bier-brauens ſich gänzlich enthalten. Derowegen auch keine Brauhäuſer in denſelben ſeyn ſollen, es wäre denn, das jemand von alten Jahren vermöge des Innhalts der ehe gedachten Landesordnung zu ſolchem Brauen berechtiget wäre: welches doch allein zu Nothdurft

seines Kruges, aber nicht mit Tonnen halb oder ganz auszuspünden soll verstanden werden (78), und auch dergestalt, daß sich derselbe mit den beyliegenden Städten ihrer Ordnung nach, wie es allda gehalten wird, in selbigem Bier-brauen verhalten soll. Was aber nach obgedachter Zeit erhalten, soll den Rechten der Städte zu keinem Vorfange gereichen. So soll auch das Brandtwein-brennen und Schenken den Hauptleuten und Verwaltern Königlicher Güter gleicher Weise verboten und untersaget seyn (79). Der Ritterschaft aber soll vermöge jetzt gedachter Ordnung, wie bishero, also auch künftig frey seyn, auf ihre erbliche Krüge Bier zu brauen aus ihrem eigenen Gewächs, und von dem, was sie an Zinses Statt von ihren Unterthanen nehmen (80).

(77) Schon unter den Creutzherren im Jahr 1309. und eher war es ein Landesgesetz in Preussen, daß weder Edelleute noch Bauren solten Kauf schlagen, oder Bier brauen und verkaufen, sondern das solte der Städte Nahrung seyn. Siehe Schützens Chronick Bl. 54b. und hinten die Beylagen No. III. Dasselbe ist nachhero, so oft es nöthig, wieder erneuert worden, z. E. A. 1534. und 1537. und im Jahr 1542. ist es in den Vergleich eingeflossen, welchen die kleinen Städte mit dem Adel getroffen haben, davon unten in den Beylagen No. X. die eigentlichen Worte zu finden sind. Eben das ist auch wiederhohlet in der Handfeste der kleinen Städte §. 1. hinten in den Beylagen No. XII. Vid. des Herrn von der Linde Triga Quæstionum.

(78) Diese Worte: welches doch allein zur Nothdurft seines Kruges bis dahin verhalten soll, stehen nicht an dem anberegten Orte; sondern meistens in der Preußischen Landesordnung, so bey dem Braunsbergischen Culm hinten stehet auf der 140. Seite; und in einem Königlichen Decret, welches zu Peterkow Sonnabends nach Pfingsten im Jahr 1567. zwischen dem Staroſten und den Bürgern von Graudenz ergangen, darin auch auf die Uebertreter dieses gesammten Gesetzes 50 Fl. Strafe gesetzet wird. Die Vergleichung mit den Städten sowohl vom Jahr 1537., als auch vom Jahr 1542. findet man hinten in den Beylagen No X. Es giebt auch die Sache selbst und das vorhergehende vom Braurecht der Königl. Güter, solchen Sinn derselben an die Hand, wo nicht in der Begnadigung ausdrücklich ein mehres verstattet wird, oder durch uralten unstreitigen Gebrauch hergebracht ist. Denn es müssen die Huldbriefe nicht anders, als mit Bestande anderer ebenmäßigen Huldbriefe und alten Gerechtsamen geschehen kan, ausgeleget werden, weil sie zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, nicht aber zur Kränkung anderer ihrer Rechte gegeben sind.

(79) Einerley Grund mit dem vorhergehenden versichert auch dieses den Städten zustehende Recht, wies auch ausdrücklich geschiehet No. XII. in dem Privilegio der kleinen Städte §. 1. Daher auch der Wein- und Mehtschank mit hierunter zu verstehen ist, weil es in einigen Decreten heißt seu aliis quosvis liquores.

(80) Vermöge des Vergleichs, welcher zwischen dem Adel und den kleinen Städten auf dem Landtage im Jahr 1542. errichtet ist. Siehe den ersten Band der Lengnichischen Geschichte vom Poln. Preussen, auf der 243. Seite, und aus den Documenten den Auszug in unsern Beylagen No X. Zwar wird daselbst des Brandtewein-brennens ausdrücklich nicht gedacht; es verstehet sich aber solches, wegen der angezeigten einerley Gründe, und weil darin überhaupt die Rede von Verlegung der Krüge ist, welche nicht allein mit Bier, sondern auch mit Brandtewein verleget werden. Also wird hiedurch die Kaufmannschaft mit Brandtewein, der aus eigenem Gewächse gemacht wird, auch mit Wein, Meht ꝛc. dem Adel sowohl als der adelichen Güter Innhabern und Pachtern untersaget.

CAPUT II.

Von den Biertaxe.

Die Satzung des Biers (81) soll in den Städten vom Rath der Stadt, auf dem Lande aber von den Räthen des Landes in der ordentlichen Tagefahrt geschehen.

(81) Von

(81) Von dem Stadtrathe und deſſen Rechte die Biertaxe zu machen, iſt oben im 10. Cap. des 2. Titels gehandelt in der 42. Anmerkung. Auf dem Lande ward ſie vormals von den Preußiſchen Räthen auf den Landtagen beſtimmet, wie zu ſehen aus der groſſen Landesordnung beyder Lande Preuſſen, hinten am Braunsbergiſchen Culm auf der 139. und folg. Seite; aus der Ermeländ. Landesordnung *Mauritii* Ferbers Cap. 31. eben daſelbſt auf der 123. Seite; aus der 190. und 199. Seite des 1. Bandes der Lengnichiſchen Geſchichte vom Poln. Preuſſen ꝛc. Auch noch aus dem Privilegio der kleinen Städte, zu Ende des 1 §. Seitdem aber dieſe Gewohnheit Landesſatzungen zu machen aufgehöret hat, hält eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete das Recht, den Preiß des Bieres nach dem Preiſe des Gerſten, der Gewohnheit in den Städten, und der Beſchaffenheit des Bieres, zu ſtellen und zu ändern, im Beſitze und Gebrauche. Was hier vom Bier geſaget wird, gilt auch vom Wein, Brandtewein, Meht, Brodte und dergleichen andern Dingen.

TITULUS VII.

Von Handwerken und Zünften.

CAPUT I.

Vom Brauch der Handwerke.

Auf daß die Handwerker in den Städten, und alſo die Städte mit ihnen zunehmen, iſt von Alters (82) geordnet, daß auf den Dörfern und in den Vorſtädten, ſo für den Schlöſſern gelegen, oder ſonſten auf dem Schloßgrunde keine Handwerker oder Bönhaſen ſollen gelitten werden. Iſt aber einer vom Adel eines Meiſters oder Geſellen zu ſeiner Arbeit benöthiget, ſoll ihm ungewähret ſeyn, ſolchen aus den Städten zu ſich zu fordern (83.) Will aber jemand auf dem Schloßgrunde, oder ſonſten auf dem Lande ſein Handwerk treiben, ſoll er von der Zunft deſſelben Werks in der nächſten Stadt, das Werk üblichem Gebrauch nach fordern, und vermöge deſſelben des Werks Geſetzen unterworffen ſeyn.

(82) Unter den Kreuzherren finden ſich ſchon alte Verordnungen gegen die Pfuſcher. Z. E. der Hohemeiſter Siegfried von Feuchtwangen befiehlt in ſeiner Preußiſchen Landesordnung im Jahr 1309., daß alle Handwerker ihre Arbeit und Werke mit einem gewiſſen Abzeichen bemerken ſolten, damit man wiſſen könte, von welchem falſche und böſe Arbeit herkäme. Wie auch daß keine neue Kleider feil ſtehen ſolten. Schützens Chronick Bl. 54a. b. Anderer Ordnungen gegen die Verderber der Handwerker und des Handels jetzo nicht zu gedenken, ſo iſt unter den Königen in Polen im Jahr 1537. wieder ein Landesverbot wider ſie beſtanden. Siehe die Documenta des 1. Bandes Lengnichiſcher Geſchichte von Preuſſen No. 82. auf der 210. Seite. Nicht minder iſt in der Handfeſte der kleinen Städte dieſelbe A. 1593. vom neuen durch Königl. Majeſtät beſtätiget und denen Königl. Schlöſſern und andern Gebieten unterſaget, ſie zu hegen §. 8. Beſiehe daſelbſt auch die Anmerkung. Weitläuftiger handelt von ſolchen Pfuſchern, und der Art wider ſie zu verfahren die Danziger Willkühr im 13. Art. des 2. Cap. im 3. Theile; und die neue Willkühr S. 131. folg. kürzlich aber die Thornſche im 9. Capitel, und die Königl. Reformation vom Jahr 1523.

(83) Dieſer eingeſchobene Satz ſtehet nicht in der Handfeſte der kleinen Städte, wie das übrige in dieſem Capitel, ſondern in der Landesordnung vom Jahr 1537. den 6. Octob. welches auch hernach öfters beſtätiget worden, nach Janusz. Statut. Regn. Polon. p. 1033. Es ſteuren dieſe Geſetze dem Unfuge ſo viel ſie können. Was immerzu dagegen geſchiehet, dienet wenigſtens dazu, daß die Handwerker ihre Arbeit nicht zu anderer Schaden überſetzen. Nach der Elbing. Willkühr von Ao. 1588. Art. 9. und 10. ſollen die Zünfte keine Zuſammenkunft anſagen oder halten, ohn Erlaubniß der Oberherrn bey Verluſt der Zunft. Einem Wirthe, der bey ihm Satzung oder Sammlung verſtattet ohne Zulaß, ſoll man ſein Haupt abhauen. Art. 16.

Digitized by Google

CAPUT II.

Von Ausforderung der Handwerker.

Es soll kein Handwerksgesell jemand auf irgend einerley Ursachen in fremde Städte ausfordern oder ausſprengen, sondern alle Dinge sollen im Lande Preussen vertragen werden, bey 10. Marke Strafe, die der geben soll, so hiewider handelt, und soll derselbige auch seinem Widerpart alle aufgelauffene Schäden und Unkostung entrichten. Auch soll kein Handwerksknecht keine neue Fünde oder Aufsätze machen, damit er seinem Meister sein Werk niederlegen möge. Wer das freventlich thut, dem soll man sein Haupt abhauen; thäte es jemand unwissende, der soll seine Busse nicht wissen. Wenn ein Handwerksgesell den andern schmähet, soll nicht der, welcher bezüchtiget wird, sondern der andere, der ihm die Zucht zugeleget und auftreiben will, der soll schuldig seyn, seine Briefe zu hohlen, und wider denselben, den er also geschmähet hat, die zugelegte Zucht auszuführen (84).

(84) Zu diesen Gesetzen haben alte Mißbräuche in Preussen bereits unter dem Orden der Kreuzherren Gelegenheit gegeben, wie zu sehen ist aus der **Landesordnung vom Jahr 1388.** welche erneuert ist, im Jahr 1420. 1455. 1472. und 1530. im 30. und 31. Capitel, und 1537. §. 6. Man findet in der **Danziger Willkühr** eine Strafe von 20 Marken auf den gesetzt, der den andern in seinem Werke will auftreiben, im 3. Art. des 4. B. im 1. Th. Was nach der **neuen Willkühr S. 66.** Art. 3. verordnet ist, kan man daselbst nachsehen. In der **Elbing. Willkühr** wird Art. 2. eine grosse unerläßliche Strafe auf den gesetzet, der dem Meister in seiner Nahrung und Arbeit Verhinderniß zufüget, oder in andere Städte schreibet, und daher wieder Briefe eröfnet ohn Vorwissen des Herrn Bürgermeisters. Art. 7. und 8.

CAPUT III.

Von der Handwerker Feyertagen.

Es soll kein Handwerksknecht den Mondtag oder andern Werkeltag feyren (85), wo nicht ordentliche Feyertage auf dieselben Tage fallen, bey Strafe 3 guter Marke.

(85) So alt die vorige Einschränkung der Handwerksgesellen ist, eben so alt ist auch diese, welche der Faullenzerey Maasse setzet. In den alten Landsatzungen von 1388. und 1420. wird eben dies von Wort zu Wort verordnet, und besonders den Schmiedeknechten abgelegt der **Mutterhaus** (dat Moderhus), und die 3 Pfennige, die sie täglich von ihren Meistern heischen, sammt aller andern Satzung. Wie ihnen allen in allen Gewerken auch hart verbothen wird, daß sie keine Satzung noch Sammlung machen solten wider den Herrn, das Land, die Städte, und ihre Meister. Sie sollen auch nicht kürzer, als ½ Jahr dienen, bey nahmhafter Busse. Es läßt sich nicht alles unter einerley Regel bringen, weil die Gebräuche der Handwerker so verschieden sind, da das alte Herkommen die Richtschnur zu seyn pflegt. So haben noch einige Handwerksgesellen Vormittage des Mondtags ihre Zusammenkünfte; andere aber nicht. In der **Elbing. Willkühr** Art. 2. heißt es: Ueber den Mondtag sollen sie sonst keine Feyertage machen. Das vorige stehet Art. 1. 4. 5. bey der höchsten Strafe. Die Wirthe sollen sie auch nicht hausen bey Strafe des Thurms. Art. 3.

CAPUT IV.

Von Goldschmieden.

Es soll ein jeder Goldschmied sein Werk, das so groß ist, daß es kan gezeichnet werden, mit seinem Mark zeichnen (86). Desgleichen sollen

len auch andere Handwerker thun (87), und ſollen die ſilberne Waaren aus gutem Silber mit dem gewöhnlichen Zuſatze (88), wie von Alters geweſen, gearbeitet werden. Wenn etwas verguldet wird, ſoll das ſilberne Werk erſtlich ſeinem Herrn zugewogen werden, darnach die Vergöldung geſchehen, mit dem Golde, das von einem jeden dazu gegeben wird. Die Färbungen ſollen gänzlich verbothen ſeyn; wer in irgend einem wider obgedachtes gebricht, ſoll eine Mark löthiges verfallen ſeyn (89).

(86) Hier iſt nichts neues, ſondern was ſehr altes, daß man lieſet in den Landſatzungen von 1309. 1388. 1408. 1415. 1420. 1438. 1445. 1454. 1472. 1528. 1530. Sonſt iſt von den Goldſchmieden noch etwas mehres verordnet im Handbuche *L. 8. art. 14. dist. 1—5.* Was den heutigen Gebrauch anbetrift, gilt dieſes Geſetz noch, und wird auch wohl in ſeiner Gültigkeit bleiben.

(87) Siehe die 82. Anmerkung im Anfange. Es verſtehet ſich leicht, daß dies nur von denen gilt, bey welchen ſolches thunlich iſt, und da man den Meiſter ſonſt nicht kennet, von dem es gemacht iſt.

(88) Der Zuſatz beym Silber und Golde war vormals anders als jetzo, und iſt auch jetzo nicht in allen Preußiſchen Städten einerley. Wenn das Silber ganz rein iſt, iſt es 16 löthig; hat es 15 Theil von Silber und ein Theil Zuſatz von Kupfer, heißt es 15 löthig, und ſo weiter. Im römiſchen Reiche iſt jetzo das verarbeitete Silber 13 löthig; in Danzig muß es 13½ löthig ſeyn, wenn es ſoll die Probe halten, und darf nicht verarbeitet werden, wo es nicht bey dem Wardein erſt geprüfet, und Probemäßig iſt befunden worden. In andern Städten, wo keine geſchworne Münzmeiſter ſind, kommt es auf die Rollen der Goldſchmiede, und die Beobachtung ihres Eydes an. Darum ſolch Silberwerk ſelten dieſem ausgeprüften und nach dieſer Probe gemachten gleichgültig iſt. Weil aber die Münze von beſſerm Gehalt geſchlagen wurde, entſtand ein Landesverboth, daß ohn Erlaubniß der Obrigkeit bey Halsſtrafe niemand Geld einſchmelzen ſolle. In der **Lengnichiſchen Geſchichte Buch 1. Seite 50.**

(89) Dieſe Strafe findet ſich nicht bey den alten Geſetzen von Goldſchmieden, wie auch was von der Vergüldung und Färbung ſich hier findet, ein neuer Zuſatz iſt, welcher erſt in dieſer letzten Verbeſſerung dazu gekommen. Die Strafe iſt nach Gutdünken geſetzet, und wird wohl nach Beſchaffenheit der Oerter, Perſonen und der Verfälſchungen nicht an einerley Summe können gebunden werden. Daher würde dieſe Strafe von einer Mark löthig oder etlichen 40 Gulden in manchen Fällen zu hart, in andern wieder zu gelinde ſeyn. Die Verordnung ſelbſt iſt der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, wird alſo auch von verſtändigen Leuten darauf geſehen, wenn gleich kein Geſetz ihnen ſolches vorſchriebe.

CAPUT V.

Von Kannengieſſern.

Die Kannengieſſer ſollen zu den Kannen nehmen zwey Pfund Zinn, und das dritte Bley: zu den Schüſſeln und Scheiben fünf Pfund Zinn, und das ſechſte Pfund Bley; die Flaſchen, Wannen und andere groſſe Stücke ſollen von reinem Zinn gemachet werden, und ſoll ein jedes Stück von den Aelterleuten des Werks mit der Stadt Zeichen; von dem Meiſter aber, der es machet, mit ſeinem Hausmark gezeichnet werden (90). Was falſch Werk iſt, ſoll zerſchlagen, und dem, ſo es gearbeitet, ein Viertel Jahr die Werkſtät geleget werden (91).

(90) Auch dies iſt was altes, und findet ſich in der Landſatzung vom Jahr 1309. und 1434. auſſer die Beſtimmung des Zuſatzes. Im Handbuch *L. 8. art. 18.* wird ihnen nur das zehende Pfund Bley zum Zuſatze erlaubet. Im Jahr 1528. iſt ein öffentlicher Proceß von den Zinngieſſern aus Elbing, Danzig und Königsberg wider die von Thorn geführet, welche das Zinn geringer verarbeitet hatten, darin die Beklagten ihre Schuld mit der Unwiſſenheit bemäntelten

telten, und Besserung versprachen. Wie zu sehen aus den Lengnichischen Geschichten des Poln. Preussen auf der 46. Seite des 1. Bandes, allwo auch auf der 94. S. gedacht wird, daß dieses Gesetz im Jahr 1530. wieder in der Landesordnung eingeschärfet sey. Die Bestimmung des Zusatzes ist hergenommen aus einer gemeinen Willkühr der Preußischen Städte vom Jahr 1429., wobey aber die Rollen in den Städten nähere Maaßregeln geben.

(91) Eine Strafe, die fast härter ist, als der Goldschmiede ihre, und stehet auch nicht in den alten Satzungen, noch in den vorigen Verbesserungen des Culmischen Rechts. Vielleicht ist sie darum so geschärfet, weil mehr Leute Zinn brauchen als Silber, und also mehr Arme durch diese Verfälschung können hintergangen werden, als durch jene. Die Rolle der Kannengiesser jeglicher Stadt, wird eine nähere Richtschnur in diesem Falle abgeben

TITULUS OCTAVUS.

Von Bauren Dienstleuten.

CAPUT I.

Von der Baurenrecht.

Wer Bauren hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hofe ein Bauer wohnet, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, sollen die andern frey haben weg zu ziehen, wohin es ihnen gefället, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen, entweder an selbigem, oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, daß er die Bauerarbeit nicht verrichten kan, und hat nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darein setzen (92). Hat aber jemand Bauren, welche er von Alters seine eigene Leute (93) und an den Acker verbunden zu seyn, mit genugsamen Schein beweisen könte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allen den Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt.

(92) Von Bauersleuten findet man in Preussen verschiedene alte Verordnungen. Z. E. im Jahr 1309. wird befohlen, daß ihr Vieh, so zum Ackerbau gehöria, um keiner Schuld willen soll angehalten oder gepfändet werden; daß die Schulzen jährlich die Grenzen bereiten, und was unkenntlich, sollen verneuren lassen; daß sie nicht Kauf schlagen oder brauen, sondern dem Ackerbau obliegen sollen ꝛc. Was hier stehet, soll herrühren aus der Landessatzung vom Jahr 1490., davon ich nur einen lateinischen kurzen Auszug gesehen habe in der Hesischen Historie auf der 517. Seite, vermuthe aber, daß dieses die eigentliche Worte der Satzung seyn werden, weil Hese darein setzet, es sey darin viel nützliches, so mit der Zeit in Vergessenheit gerathen, und verdiente, wieder in den Schwang gebracht zu werden.

(93) Von dergleichen eigenen Bauren und Unterthanen, die nicht sowohl Leibeigene, als vielmehr Landeigene Leute, (Ziemki) und Erbunterthanen sind, ist nachzulesen des Herrn Jo. Ern. von der Linde erste Abhandlung unter seinen *Diss. juridicis*, welche zu Dantzig im Jahr 1698. ans Licht getreten: auch Johann Deneken in seinem Dorf- und Landrechte an verschiedenen Orten, die das Register anweiset; und R. H. von Sahme Preußische Rechtsgelahrtheit auf der 28. und 29. Seite.

CAPUT

CAPUT II.

Von entlauffenen Bauren.

So jemande ein Bauer entläuft, der soll in keiner Stadt, und auf keinem Schloß vorenthalten werden. So soll man auch auf allen Fähren auf ihn Achtung haben, daß er nicht übergeführet werde. Wo er nun wieder betroffen wird, so soll er seinem Herrn wieder zugestellet werden, und ob er sich gleich einem andern versprochen hätte, soll er doch dem ersten Herrn gefolget werden (94).

(94) Von der Abfolge der entlaufenen Bauren und Dienstboten findet man Verordnungen unter der Landesfatzung vom Jahr 1309. Art. 13.; in dem Privilegio des Ordens vom Röm. Könige Wenzlaw vom Jahr 1398., in dem Vergleich mit dem Herzoge von Pommern 1505. Siehe Schützens Chronick auf der 411. Seite; und in der Landesordnung vom Jahr 1529. Art. von Bauren, in der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts auf der 150. und folgenden Seiten. Die ausführlichste Erläuterung von diesem Capitel giebt die angezogene Abhandlung des Herrn von der Linden de vindicatione hominum propriorum, ejusque prælcriptione.

CAPUT III.

Von Eigenschaft und Freyheiten.

Spricht ein Mann den andern an, daß er sein eigen sey, so soll er sein Eigenthum auf den Mann beweisen, wie recht ist, da sich der Beklagte auf Freyheit beruft. Beweiset der Kläger sein Eigenthum, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billig folgen; hat aber der Mann freye Briefe von seiner Herrschaft, darunter er gebohren ist, oder mag seine Befreyung mit Zeugen beweisen, so soll er desselben billig genießen (95). Da aber jemand an einem andern Orte fünf Jahr (96) sich verhielte, und von seiner Herrschaft, denen solches wissentlich wäre, nicht abgefordert würde, der soll mit Recht der Verjährung zu gebrauchen haben, und fernerer Anforderung frey seyn.

(95) Eben das vermag der alte Culm, und zwar im 91. Cap. des 3. B. welches einstimmig ist mit dem Sachsenspiegel im 32. Art. des 3. B. und dem Weichbilde Art. 4. Wann aber im alten Culm 6 Zeugen aus väterlichen und mütterlichen Anverwandten erfordert wurden, zum Beweiß der Freyheit: so fordert der Braunsberg. Culm im 73. Cap. des 3. B. nur zween Zeugen, weil die sonst zu einem Beweise hinreichen. Die Lareinische und Polnische Uebersetzung, jene im 33. diese im 37. Cap. des 4. B. kommen mit diesem Text genau überein, und gedenken der Anzahl der Zeugen gar nicht, als einer ohne dies bekannten Sache.

(96) Zur Verjährung der Polnischen Bauren und Unterthanen waren ehedessen 3 Jahre und 6 Wochen genug. (Schützens Chronick Bl. 411b.). Ja wann sein Herr wußte, wo er sich aufhielte, und innerhalb einem Jahr ihn nicht forderte, ward er hernach nicht mehr gehöret. Siehe Herburt. Stat. lat. Tit. Kmetho p. 253. welches auch noch gilt im Brandenburgischen Preussen. In dem Bündnisse des Königs von Polen mit den Herzogen von Pommern wurden im Jahr 1525. fünf Jahre bestimmet. Der Preußische Vergleich mit Pommern bestimmet 10 Jahre (Schütz Bl. 412a.) welches im Jahr 1520. von neuem bestätiget ist. Die Landesordnung beyder Lande Preussen im Jahr 1529. setzt 15 Jahre. Siehe die Braunsbergische Ausgabe des Culm. Rechts auf der 132. Seite, welche auch im Jahr 1575. und 1688. bestätiget, und in der letzten ausdrücklich aufgehoben ist der Unterscheid, ob der Herr gewußt, wo sein Unterthan sey, oder nicht. Zwar ist hernach im Jahr 1633. die Polnische Reichssatzung auch auf Preussen erstrecket, vermöge welcher es den Herren immer frey stehen soll, ihre entlau-

Digitized by Google

seneh Unterthanen wieder zu fordern, Hauenstein *Repertor p. 582. sq.* Allein die grossen Städte in Preussen haben sich dawider mit einer öffentlichen Protestation verwahret, obschon die Ritterschaft ihr dieselbe Satzung hat gefallen lassen, davon nachzulesen J. E. von der Linden *in cap. 2. & 3. de præscriptione libertatis* in obiger Abhandlung. Bey diesem Gebrauch ist es auch bisher geblieben, und ist in den grossen Städten, die Streitigkeiten zu vermeiden, dieses in ihren Willkühren und Gewohnheiten versehen, daß kein Fremder Bürger werden kan, er habe denn zuvor bewiesen, daß er frey gebohren, oder frey gelassen ist von seiner Herrschaft. Danziger Willkühr *P. 3. cap. 2. art. 1.* Thornische Willkühr *cap. 3. art. 1.* Nach dem Lübischen Rechte ist einer schon frey, wenn er Jahr und Tag in einer Stadt unangesprochen Bürger gewesen, *art. 2. & 3. Tit. 3 L. 1.* Aus Thom. Dresneri Instit. Jur. Regni Pol. L. IV. Tit. 13. in fin. p. 262. ist klar zu ersehen, daß die Schätzung der entlaufenen Knethonum mit Frau, Kindern, und allem Hausgeräthe, nicht über 500 Mark gehen solle, sub pœna nullitatis actus. Conf. Sigismundi III. Constit. Ao. 1588. fol. 279.

CAPUT IV.

Vom Gesinde Lohn.

Den Taglöhnern soll man kein Essen geben, bey der Strafe 3 guter Marke; die Strafe soll in den Städten nehmen der Rath, auf dem Lande die Herrschaft. Hievon sollen ausgenommen seyn, die, so auf den Schlössern oder in den Feldklöstern zu Tagelohn arbeiten. Arbeiter soll ein jeder mieten aufs wohlfeilste er kan, ohne das Essen. Den Gärtnern aber, so ihren Herren arbeiten, soll man Essen geben, und dazu auf jeden Tag 2 Schilling. Wenn sie aber dreschen, soll man ihnen den 14 Scheffel geben. Wer dawider thut soll um 3 gute Marke von seiner Obrigkeit gestrafet werden. Wer nicht Gärtner hat, soll Drescher, aufs genaueste er kan, mieten, doch daß er ihnen nicht Essen gebe.

Wer sich einem andern zu Dienste verbindet auf ein Jahr, soll das Jahr im Dienste aushalten. Will er denn auf das folgende Jahr nicht bleiben, so soll er solches 8 Wochen vor Ausgange des Jahres dem Herrn anzeigen, desgleichen soll der Herr gegen dem Dienstbothen auch thun. Wer sich zu mehr Herren, als zu einem, vermietet, soll dem zugestellet werden, von welchem er den ersten Gottspfenning empfangen hat: demselben soll er dienen, und dazu von der Obrigkeit gestraft werden, und soll ein jeder Dienstbothe getreulich dienen, auch in keinem Tage, es sey Feyertag oder Werkeltag, ohne Verwilligung seiner Herrschaft ausgehen. Wird ihnen aber vergönnet auszugehen, sollen sie bey der Strafe auf angesetzte Zeit sich wieder einstellen. Nach Ausgange des Dienstes soll kein Knecht oder Magd 14 Tage ohne Dienst umlaufen, es wäre denn, daß sie bey ihren Eltern wären (97.) Und dies soll auch von den Handwerkern, Gräbern, Holzflössern, und andern Arbeitsleuten verstanden werden, wer dawider handelt, soll gestrafet und zu Dienste gewiesen werden (98).

(97) Diese Verordnungen vom Gesinde und Tagelöhnern sind zwar aus alten Landessatzungen gröβten Theils genommen, davon etwas in den Beylagen mit angeführet ist; aber weil die Zeit und der erhöhete Preiß der Lebensmittel vieles geändert hat, muß man sich des neuern Gebrauchs, theils aus den neuern Willkühren und Gesindeordnungen, theils aus der üblichen Gewohnheit, die nach Beschaffenheit der Oerter sehr unterschieden ist, erkundigen. Man sehe z. E. das 4. Cap. der neuen Danziger Willkühr S. 137. folgg. und vom Lohne, S. 147.

Wie

Wie auch die Elbingische Gesindeordnung auf dem Lande, welche Ao. 1755. gedruckt ist in 4to und die erhöhete Taxordnung von Ao. 1760.

(98) Was hier befohlen wird, ist hergenommen aus der Landessatzung vom Jahr 1529. auf der 133. Seite, welche auch 1566. und 1577. wieder erneuert ausgegangen ist in 4to da es in der letztern auf der 35b. Seite Art. 13. stehet.

CAPUT V.

Von verlaufenem Gesinde.

Wenn jemand vom Dienste abzeucht, soll er von der Herrschaft Beweiß darüber nehmen, hat er das nicht, so soll er angehalten werden: und wer einen solchen heget, soll um 5 gute Marke gestrafet werden. So soll man sie auch nicht beherbergen bey der Strafe, sondern der Obrigkeit anzeigen, es wäre denn, daß jemand aus fremden Landen käme (99).

Wer jemande Dienst zusaget, auch darauf den Gottespfennig empfänget, und darüber entgehet, soll doppelt so viel dem Herrn verfallen seyn, als er gemietet ist, und was er auch auf das Lohn empfangen hat, soll er doppelt wieder geben, und im nächsten Schloß ein halb Jahr in den Eisen arbeiten (100). Wenn ein Gärtnerknecht oder Arbeiter jemande entläuft, und darüber begriffen wird, soll er seinem Lohnherrn wieder gegeben werden bey der Strafe 20 Floren Ungarisch. Wenn er darum gefordert wird, soll er ohne Aufschub zum erstenmal antworten, und wenn er überwunden, die Strafe zur Stunde erlegen.

(99) Daß niemand verlaufenes Gesinde hegen soll, stehet schon in der Landesordnung vom Jahr 1309., und daß ein jeder es suchen und greifen soll, wo er es antrift, in der vom Jahr 1400 Art. 8. Es ist unnöthig zu melden, wie oft solches Gesetz erneuert und bestätiget ist. Als Preussen schon in das Polnische und Herzogliche getheilet war, beliebeten beyde Preussen in der Landesordnung vom Jahr 1529. dieses und das folgende einhellig wiederum zu bestätigen, in der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts auf der 135. Seite. In der Elbingschen Willkühr stehet Art. 17. daß ein um Brüche willen entlaufener Knecht solte verfolget, und bey der Obrigkeit, wo er angetroffen wird, handhaftig gemacht werden.

(100) Diese und andere vorbenannte Strafen werden nach Befinden der Sache, und den Umständen der Personen, von der Obrigkeit jedes Orts jetzo nicht allenthalben auf einerley Art, sondern nach dem Herkommen, Gesindordnungen und Gutachten eingerichtet. Siehe die Landesordnung des Herzogthums Preussen vom Jahre 1577. auf dem 36. und 37. Blatte. Wie es in Danzig gehalten werde, lehret der 22. Art. vom Gesinde in der neuen Willkühr Seite 145. und in den Elbingschen Ländereyen, Cap. 1. Art. 8.

CAPUT VI.

Von Müßiggängern.

Alle Müßiggänger, so nicht Erbgesessen und sich keiner ehrlichen Handthierung oder Handarbeit nähren, da sie doch an solchem durch keine erhebliche Ehehaft gehindert sind, sollen nach vorgehender Verwarnung, wenn sie angegeben, zum ersten auf ein Viertel Jahr in Ketten geschlagen, und zur Arbeit auf Wasser und Brod von der Obrigkeit des Orts gebrauchet werden. Da sie solches ungeachtet,

Digitized by Google

hernach aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst bleiben, und umliefen, sollen sie auf ein ganzes Jahr zu vorgedachter Strafe ergeben; und endlich wenn dieses auch nicht hülfe, und sie aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst umher liefen, mit Staupenschlägen des Orts zu ewigen Zeiten verwiesen werden (101).

101) Etwas von diesen Verordnungen findet man in sehr alten Landesordnungen, als in der vom Jahr 1309. Art. 7. und mehr andern. Unter andern gehört auch hieher, was in der Landesordnung beyder Preussen vom Jahr 1529. von Müßiggängern und Doppelspielern stehet in der Braunsbergischen Ausgabe auf der 134. Seite. Man sehe auch *Herburti Statut. Polon. Tit. Vagi*, und die Danziger Willkühr *Art. 2. Cap. 10. P. 3.* Die neue Willkühr aber Seite 146. Die Strafe der Staupenschläge und ewige Verweisung ist wohl etwas zu harte für einen bloßen 3vierteljährigen Müßiggänger und Umläufer, dafern nicht andere besondere Ursachen oder Verbrechen mit dazu kommen. In der Landesordnung des Herzogthums Preussen von 1577. steht dies so scharf nicht. Seite 38.

TITULUS NONUS.

Von Maaß und Gewicht.

CAPUT UNICUM.

Wasserley Maaß und Gewicht seyn soll.

Im ganzen Lande zu Preussen soll einerley (102) Culmisch Pfund, Scheffel, Tonnen, Ellen, und allerhand ander Maaße und Gewichte seyn, und wer dawider handelt, soll als ein Fälscher gestraft werden (103).

(102) So lautet bereits die Verordnung, welche zu Engelsburg im Jahr 1309. aufgesetzt ist, nach Matth. Waissels Preußischer Geschichte Bl. 104b. welche wiederhohlet ist im Jahr 1414. 1422. 1434. 1440. 1490. ꝛc. Die alte Culmische Elle wird mit gutem Grunde einer Flämischen Elle gleich geschätzet, deren ihr Verhältnis zu einem doppelten Rheinländischen Schuhe ist wie 932. zu 1000. nach Fried. Bütbners Ausrechnung im Anhange des Calenders vom Jahr 1684. Gegen die jetzige Danziger Elle verhält sich die alte Culmische, wie 914. zu 929. Folglich ist die Danziger Elle ein gut Theil kleiner, als die Culmische. Welches daher mag gekommen seyn, weil schon unter den Kreutzherren die Culmische Elle so verkürzet war, daß aus 4 Huben 5 gemässen wurden. Siehe Schützens Chronick Bl. 137a. welches nach des Ordens Vorgeben mit des Landes und der Städte Bewilligung soll geschehen seyn, um das Jahr 1373. davon Bericht zu finden, Seite 566. im II. Bande der Preußischen Sammlung. Von den Culmischen Scheffeln und Kannen oder Stoofen mag man nachschlagen Christoph Langhansens Disp. de Mensuris Regni Borussiæ hodiernis, Regiom. 1717. 4to §. 11. und folg. Allwo auch im vorhergehenden die Preußischen Schuhe, Ellen, Ruthen, Morgen, Huben und Meilen bestimmet werden. Was aber die Gewichte anbetrift, so ist leicht zu glauben, daß dieselben auch vormals gröſſer gewesen seyn, da jetzo 100 Pfund in Amsterdam 112½ in Danzig, und über 125 in Königsberg machen. Noch mehr Unterscheid würde sich finden, wenn man die übrigen jetzt in Preussen üblichen Maaße und Gewichte durchsuchen und genau vergleichen solte. Indes bleibt das Gesetz doch wohl gegründet, wenn gleich andere Ursachen es gemacht, daß ihm nicht nachgelebet wird.

(103) Von der Strafe stehet ein ganz Capitel unten im 5. Buch, welches in dessen anderm Theil, und 18. Titel das 4. ist. Immittelst ist hiebey anzumerken, daß ob es gleich gut ist, wenn in einem Lande einerley Maaß ist, dennoch die gemeine Wohlfart bestehen und Gerechtigkeit gepflogen werden könne, wenn gleich die Maaße nicht einerley, sondern theils an verschiedenen Oertern, theils auch an einem Orte bey verschiedenen Dingen, oder in verschiedenem Gebrauche unterschieden sind. So sind in der Welt unzählich vielerley Maaße, und man weiß im

Digitized by Google

im Handel doch ſich nach ihrem Unterſcheide im Preiſe zu richten. Es erfordert auch das Magdeburgiſche Recht nicht, daß eben einerley Maaß im Lande ſeyn ſoll, ſondern nur, daß an jedem Orte die Maaße und Gewichte, ſo da üblich, unverfälſcht bleiben, und verpönte Willkühren darüber geſetzet werden, damit die Verbrecher vom Rathe darnach können geſtraft werden. Siehe die Magdeburgſchen Fragen *P. 1. c. 1. diſſ. 8.* Das Weichbild Art. 43. den alten Culm im 9. Cap. des 1. B. Die Braunsbergiſche Ausgabe im 6. und 10. Cap. des 1. Buchs. Im Lateiniſchen Culm *L. 1. c. 6. & 8.* und eben daſelbſt im Polniſchen. So findet es ſich auch in den Conſtitutionibus Mauritii bey dem Braunsb. Culm auf der 121. Seite; in der Landesordnung beyder Preuſſen vom Jahre 1529. eben daſelbſt auf der 139. Seite, und in vielen ältern Preußiſchen Landſatzungen, z. E. vom Jahr 1474. ꝛc.

TITULUS DECIMUS.

Von Verſchwendern.

CAPUT I.

Von allerley Unkoſten in Gaſtmahlen.

Weil von übrigen Unkoſten dem Lande und deſſelben Einwohnern groſſer Schaden geſchicht, als ſoll durch die Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten eine gewiſſe Maaße verordnet werden, welche in Hochzeiten und Kindtaufen ſoll gehalten werden, damit der Ueberfluß vermindert, die Gaben GOttes nicht mißbrauchet, übrige Füllerey und Geſäuf eingeſtellet (104), und alſo Leute zu ihrem ſelbſt eigenen Schaden nicht Urſach geben.

(104) Wegen der Hochzeiten, Taufmahle, auch andern Freſſens und Saufens haben vorlängſt in Preuſſen Ordnungen und Verbote müſſen gemacht werden. Man findet dergleichen im Jahre 1309. 1529. 1577. und viel mehr andern. Das Magdeburgiſche Weichbild hat auch dergleichen nöthig befunden. Siehe das Handbuch *L. 8. art. 6. diſſ. 1—10.* Auch gehören hieher alle Tauf- und Trau- oder Hochzeitordnungen, ſammt den Wettordnungen in den Städten. Was davon an einem Orte ſo, am andern anders, auch wohl zu einer Zeit anders, als zur andern beliebet ſey: muß man an ſeinem Orte lernen aus den daſigen Ordnungen, und ſich nach den neueſten, ſo im Gebrauch ſind, richten. Wiewohl der übliche Gebrauch auch nicht die beſte Richtſchnur abgibt, ſondern die Vernunft und die Beſchaffenheit der Umſtände der ſicherſte Leitſtern ſeyn muß.

CAPUT II.

Von Verhütung übermäßiger Kleidung.

Demnach auch durch übermäßige Kleidung mancher in Armuth und Verderb geſetzet, auch einer dem andern ärgerliche Folge und Exempel giebet, indem er ſich unmäßig über Vermögen herfür bricht: als ſoll gleicher geſtallt die Obrigkeit auf dem Lande, und in den Städten billige Ordnung und Geſetze machen, in welchen ein Unterſcheid der Stände geſetzet, und die Amttragenden Perſonen, Kaufleute, Handwerker, Bauren und Dienſtbothen unterſchieden, und einem jeden Standesgebühr nach ſich zu kleiden (105) geſetzet werde. Wer darüber thut, der ſoll daſſelbe Stück, worinn er überſchritten, verfallen, welches ſtracks verkauft, und den Armen in den Hoſpitalen ſoll ausgetheilet

theilet werden, doch daß davon dem Angeber das vierte Theil gefolget werde. Schneider, Kürschner und andere Handwerker, die über die Ordnung etwas wissentlich machen, sollen, so oft sie darüber beschlagen, um 10 Mark gestraft werden. Da sich aber jemand freventlicher und muthwilliger Weise hierwider setzen, und seines Gehorsams dreymal ordentlich erinnert, davon nicht abstehen würde, dem soll anfänglich seine bürgerliche Nahrung niedergeleget, und so er über das aufsätzig bleiben und fortfahren würde, soll ihm das Bürgerrecht aufgekündiget, und er nach Gelegenheit der Verbrechung mit zeitlicher Verweisung gestrafet werden. Thut aber solches ein Dienstbothe, der soll mit Gefängniß, oder andern zum Exempel an öffentlichen Stellen fürgestellet, und ihm solches, damit er verbrochen und gutwillig nicht abstehen wollen, durch des Henkersknecht abgenommen, und also der Stadt verwiesen werden (106).

(105) Weinreich von Kniprode soll in Preussen die erste Kleiderordnung im Jahr 1351. gemacht haben, um dem übermäßigen und verderblichen Pracht Einhalt zu thun. Schützens Chronick Bl. 73b. Man findet sie in Waissels Preußischer Chronick auf dem 123. Bl. Nachdem ist sie zu zuweilen wieder erneuert und verbessert. Z. E. im Jahr 1577. auf dem 52. und folg. Bl. Jetzo gehören hieher die Kleiderordnungen der Städte, welche aber kaum dem Kleiderpracht abhelfen, und wenn sie schon öfters erneuert werden, doch auch bald wieder unter die Bank kommen.

(106) Die Strafen so hier angesetzet sind, schreiben sich größten Theils her aus der Landesordnung des Herzogthums Preussen von 1577. in deren Ende. Die neuen Ordnungen sind auch öfters mit neuen Strafen verknüpfet worden. Allein es ist schwer, alles auf einen Leisten zu schlagen, und was ein Bürger durch so strenge Beobachtung solcher Ordnungen behält und gewinnet, das entgehet hinwieder den andern. Darum es am besten ist, daß ein solch Mittel gehalten werde, dabey alle bleiben, ihrer Freyheit genießen, und doch fortkommen oder glücklich leben können. Wie denn auch deswegen die hier benannten Strafen schwerlich irgendwo in Preussen im Gebrauche sind.

(107) Zusatz. Ueberhaupt ist es eine ausgemachte Sache, daß durch verhütete Verschwendung viel Gutes im gemeinen Wesen gestiftet werde. Weshalb noch vielerley andere Gesetze unter diesen Titel hingebracht werden könten. Deren weise Bestimmung aber erfordert viele Einsicht, sowohl in die dauerhaften Gründe zeitlicher Wohlfart, als in die mancherley Beschaffenheit der Zeiten, Oerter und Personen, auch vieler ihrer Uebereinstimmung und ernstliche Haltung über dem Guten. Die künftige Zeit wird dazu dienliche Mittel an die Hand geben, und die Nothwendigkeit ihrer Beobachtung zur Gnüge lehren.

JURIS

JURIS CULMENSIS

LIBER SECUNDUS DE PROCESSU JUDICIARIO IN CAUSSIS CIVILIBUS.

Von Gerichtlichem Verfahren in unpeinlichen Sachen

TITULUS PRIMUS.

Von Ober- und Untergerichten.

CAPUT I.

Von den ordentlichen Gerichten.

Damit die ordentliche Gerichte soviel desto förmlicher gehalten, und die Parten an ihrer Rechtsforderung nicht gehindert werden, so erfordert die Billigkeit, daß die Gerichtszwange und Jurisdictionen unterschiedlich gehalten, und eines dem andern gar keinen Eintrag oder Behemmung thue (1). Derowegen denn die Obergerichte nicht befugt seyn sollen, den Untergerichten vor vollführtem Proceß die Hand zu schließen, oder die Personen, so der Sachen anhängig, durch Exemptionen, Geleite, oder andere dergleichen gewaltsame und unrechtmäßige Mittel dem Gerichtszwange zu entziehen (2); sondern weil den beleidigten Parten von dem Unter- an die Obergerichte die Appellation frey stehet, und also das Gericht und Erkänntt-

känntniß an sie verfället, so sollen sie dasselbe ohne Eintrag, Behemmung oder Verhinderung abwarten, und darnach nach devolvirter Appellation, was sie in ihrem Gewissen befinden, aussprechen. Da es sich auch begeben möchte, daß jemand von gedachter Obrigkeit und Herrschaft einen Bürger zu besprechen hätte, so soll solches geschehen vor dem ordentlichen Stadtgerichte (3), und daselbst Recht gepfleget werden.

(1) Dieser Satz ist im alten Culm Cap. 4. B. 3. gegründet. In der Braunsbergischen Ausgabe Cap. 30. B. 2. wird es so gegeben: Dieweil die Bürger rechte Dingtage halten, und sich vor ihrem Herren und Burggrafen zu Rechte erbieten, mag man sie aus der Stadt in keine fremde Gerichte dringen. Und hiemit stimmet auch der Lateinische Culm Cap. 32. und 36. B. 2. und der Polnische im 35. und 39. Cap. des 2. B. überein.

(2) Besiehe das Privilegium Instantiarum Königes Sigismundi I. von 1542. und den Tractat. Portorii von Ao. 1582 §. de Magistratuum privatorumque evocationibus, &c. Danz. Willkühr *art. 1. cap. 1. P. 2.* Thornische Willkühr Art. 1. Cap. 2. Daher wie sich die Starosten in folgenden Zeiten unterstanden, die Bürger in den kleinen Städten unmittelbar vor ihre Gerichte mit Vorbeygehung der ersten Instantz zu ziehen, gab solches zu vielen Klagen Anlaß, wie sie denn auch in ihren Beschwerden, welche sie auf dem gewöhnlichen Michaels Landtag in Thorn 1593. über die Starosten übergaben, ausdrücklich sagten: Daß die bürgerlichen Gerichte dergestalt beschaffen wären, daß die Bürger nirgend anders, als vor ihrer Stadtobrigkeit könten belanget werden, wenn nur die Appellation an ihre Starosten, oder an den Landesrath ihnen nicht benommen würde. Siehe den 4. Band Lengnichischer Geschichte Seite 64. Docum. So findet man auch, daß die Preußischen Stände in der Landes-Instruction auf den Reichstag nach der Krönung Vladislai IV. 1632. zum siebenden mit einfließen ließen: Daß die Gerichtszwange in Preussen auf keine Art noch Weise möchten gehindert werden. Siehe den 6. Band Lengnich. Geschichte S. 20. Docum. Und dieses ist auch von obrigkeitlichen und geistlichen Personen zu verstehen, wie solches verschiedene Königliche Decreta bestätigen.

(3) Dieses letzte ist aus denen Magdeburg. Fragen und Urtheilen *diff. ult. cap. 6.* Theil 1. im alten Culm Cap. 87. B. 2. gesetzet worden, womit auch der Lateinische Cap. 33. und der Polnische Cap. 36. des 2. B. und die Braunsbergische Ausgabe Cap. 59. B. 2. übereinstimmen, und verstehen sie alle durch das Wort Obrigkeit, auch den Oberherrn selbst. Die besondern Gerichtsordnungen der grossen und kleinen Städte geben hier die beliebten Bestimmungen, so zu beobachten sind. Dieselben sind nur meistentheils in Handschrift vorhanden. Doch giebt es auch einige gedruckte, als die Elbingische neue Gerichtsordnung vom Jahre 1735. in 4to auf 5 Bogen.

CAPUT II.

Von den Landgerichten.

In jeder Woywodschaft sollen jährlich zwey Landgerichte (4) gehalten werden, zu den Zeiten und Oertern, die hiezu angesetzet sind.

(4) Heutiges Tages werden drey Landgerichte in jeder Woywodschaft gehalten, wie solches oben *L. 1. n. 21. & 25.* angemerket ist. Sie bestehen gemeiniglich aus dem Richter und 8 Schöppen; Im Nothfall aber sind auch 3 Schöppen genug, es muß aber der Richter mit dem Notario nach dem Jure terrestri §. 22. tit. 5. dabey seyn, denn ohne denselben können solche nicht gehalten werden.

CAPUT III.

Von des Richters ächten Bürgerdingen in den Städten.

Der Richter hat drey ächte Bürgerdinge im Jahr (5); das erste den ersten Freytag nach Pauli Bekehrung, das andere an dem Freytage

tage nach der Osterwoche; das dritte am Freytage nach der Pfingstwoche. Nach diesen dreyen Dingtagen sollen die Bürgerdinge alle 14 Tage gehalten werden. Kommt aber ein Ding oder Gerichtstag am Feyertage oder gebundenen Tage, so soll solches den nächst folgenden Rechtstag gehalten werden (6).

(5) Besiehe den alten Culm Cap. 25. B. 2. Die Braunsbergische Ausgabe Cap. 19. B. 2. Das Lat. u. Poln. Culmische Recht Cap. 7. B. 2. Es werden solche hier nahmhafte ächte Bürgerdinge genannt, und sind von den ordentlichen Bürgerdingen unterschieden, weil E. Gericht bey jenen zweymal in die vier Bänken treten, auch solchen mit gröſſerm Staat beywohnen muß. Den eigentlichen Ursprung dieser ächten Bürgerdinge muß man aus dem alten Magdeburgischen Rechte herhohlen, da die Burggrafen dreymal im Jahr dem öffentlichen Gerichte beyzuwohnen pflegten. Siehe Sachsenspiegel Art. 61. B. 3. Weichbild Art. 45. Im Handbuch wird von selbigen *L. 4. art. 10. dist. 1. & 4.* gehandelt.

(6) Im Lat. u. Poln. Culmischen Recht Cap. 7. B. 2. stehet, daß der Richter nach Beschaffenheit der Sachen einen Rechtstag ansetzen kan, womit auch die Braunsbergische Ausgabe Cap. 19. B. 2. übereinstimmet. Die Thornische Gerichtsordnung §. 5. Cap. 4. setzt noch hinzu, daß auch die gemeinen Rathschläge der Städte die Bürgerdinge verhindern können. Bey uns in Danzig werden die Ding- oder Gerichtstage, wenn sie an gebundenem Tage einfallen, die künftige Woche an selbigem Tage gehalten. In der Elbingischen (Proceß) Gerichtsnorul von Ao. 1631. und in der gedruckten S. 43. und folg steht unter den Feriis judicialibus: Anlauf den Freytag post Oculi; Offenbarrecht den Freytag vor Misericordias Domini, und den Freytag 14 Tage nach Michaelis, oder den andern Freytag nach Michael.

CAPUT IV.

Wenn und wie lange das Gericht zu sitzen schuldig.

Der Richter und die Schöppen warten der Dingetage des Morgens als gewöhnlich ist, so lange bis nicht mehr zu dingen ist (7). Aber der Richter und die Schöppen sind nicht pflichtig zu warten deren, die nicht verhanden seyn, sondern wer da gewesen ist, der genieße sein, wer nicht, der entgelte sein.

(7) In der Braunsbergischen Ausgabe Cap. 15. B. 2. wird noch hinzugethan: Nun kommt einer und bittet, daß man ihm länger sitze, er möge seinen Vorspruch oder Zeugen nicht haben. So bittet der ander um Recht, dann nicht mehr zu dingen ist. Hierauf gehet das Recht: Wann der Richter seines Dinges beginnet und angehaben hat, so sollen ihm die Schöppen sitzen und Urtheil finden, dieweil jemand da ist, und Sache zu werben hat einer nach dem andern: Womit der alte Culm Cap. 15. B. 2. und das Lat. und Poln. Culmische Recht Cap. 10. B. 2. übereinstimmen. Welches aber heutiges Tages in praxi nicht statt findet, indem die Gerichte niemanden zu Gefallen warten, sondern dergleichen Sachen zu künftiger Session verschieben. Man merke anbey, daß dieses ganze Capitel aus denen Magdeburgischen Fragen und Urtheilen *dist. 19.* Cap. 2. Th. 1. hergenommen ist.

CAPUT V.

Wie das Ding oder Gericht geheget wird.

Wenn der Dingtag kommen ist, so soll der Richter mit den Schöppen zur Dinges Zeit sich setzen auf die Bank, und fragen einen unter den Schöppen, ob es Dinges Zeit sey? so soll der Schöppe das finden zum Urtheil, daß es Dinges Zeit sey. So fraget der Richter denselben Schöppen, oder einen anderen, ob er ein Ding hegen mag; so

Digitized by Google

findet der Schöppe, er möge es wohl thun. So fraget er fort, was er verbiethen soll; so findet der Schöppe, des Richters Ueberlast, und Unlust des Dinges. So soll der Richter denn sprechen: Als mir zu Recht gefunden ist, so hege ich ein Ding, und verbiete, was ich zu Recht verbieten soll, und erlaube, daß ein jeglicher sein Rechte zu Rechte verfordern soll, mit Bescheidenheit nach dem Rechte; so ist das Ding geheget (8). So soll denn des Richtes Bothe dem Volk verkündigen, daß der Richter mit den Schöppen ein Ding geheget habe, daß ein jeglicher sein Ding fordern möge züchtiglich mit Bescheidenheit, von Rechts wegen.

(8) Die Bank: oder Dinghegung, so wie sie in diesem Capitel beschrieben wird, ist aus denen Magdeburg. Fragen und Urrd. *dist. 1. cap.* 2. Th. 1. und dem Weichbilde Art. 16. genommen. Heutiges Tages wird solche vom Richter oder wer an dessen Stelle ist, z. B. dem Consenior von GOtt und Rechts wegen, und im Nahmen Ihro Königl. Majestät von Pohlen geheget; Im Interregno aber hegt der Richter solche von GOtt, Rechts und Königl. Macht wegen.

CAPUT VI.

Daß keiner den andern in gehegten Dingen irren oder hindern möge.

Niemand soll den andern irren und hindern in gehegten Dingen mit Rufen, Schelten, Laufen, oder andern Ungebühr, die ihm schädlich wäre an seiner Klage, viel weniger sich mit ungebührlichem verbothenem Gewehr dahin finden, oder schiessen, und sonsten Unruhe anrichten (9). Thut das einer mit Unrecht, und überzeuget man ihn dessen, so soll er dem Gerichte büssen nach Gelegenheit der Verbrechung (10).

(9) Die Ursache dieses Verbots findet man im alten Culm Cap. 54. B. 2. allwo es heißet: Sintemalen daß das Ding geheget ist, und der Richter Friede darüber gewürket hat mit so gethanenem Dinge; und ist solches weder im Lat. u. Poln. Culmischen Recht Cap. 17. B. 2. noch in der Braunsberg. Ausgabe Cap. 44. B. 2. zu finden. Aus diesem Capitel kan man auch füglich die Gewohnheit derer Gerichte herleiten, daß niemand vor gehegter Bank in bürgerlichen Sachen mit Stock und Degen annoch jetzo erscheinen darf.

(10) In der Braunsberg. Ausgabe Cap. 44. B. 2. heißt es: Thut einer das mit Unrecht und überzeugt man ihn des mit dem Richter, und mit zweyen Schöppen, man gewinnet ihm seine Busse an, und dem Richter sein Gewette; und hiemit stimmet auch das Lateinische und Polnische Culmische Recht, und der alte Culm an angezogenen Orten überein.

CAPUT VII.

Von Gerichtsbüchern, und wie lange die Schöppen jemandes Sache gedenken sollen.

Die Schöppen sind nicht pflichtig jemandes Sache zu gedenken, es sey denn, daß jemand seine Sache anschreiben lasse im Gerichte, und den Schöppen ihr Recht und Gebühr davon gebe (11). Der geschriebenen Sachen sind sie schuldig zu gedenken, und sollen das bekennen im Gerichte, wenn man es von ihnen begehret und fordert.

(11) Dieses

(11) Dieſes Capitel iſt aus denen Magdeburg. Fragen und Urthell *diſt. 13. cap. 3.* Th. 1. im alten Culm Cap. 16. B. 2. geſetzet worden, womit auch das Lat. u. Poln. Culmiſche Recht Cap. 11. B. 2. übereinſtimmen. Heutiges Tages wird alles, was bey denen Gerichten vorgehet, in dero Bücher eingetragen und verſchrieben. In der Elbingſchen Proceßordnung von den Advocaten ſtehet Art. 7. was nicht ſo beygebracht und zu verſchreiben gebethen worden, darum iſt niemand die Acta zu beſchuldigen befugt, wenn es darin ſich nicht findet.

CAPUT VIII.

Von den Unkoſten, die den Gerichten gebühren.

Wenn ein Mann etwas vergiebet in gehegtem Dinge für Richter und Schöppen, desgleichen um andere Sachen, deren man im gehegten Dinge von Rechts wegen Bekenntniß oder Gedächtniß begehret, davon ſoll dem Gerichte und Schreiber ihr Gebühr gegeben werden (12), wie folget.

Taxa der Gerichtsunkoſten in Civilibus.

Vom Beyding wird gegeben.

Dem Gerichte in groſſen Städten	20 Schill.
— — — in kleinen Städten	10 Schill.
Dem Gerichtſchreiber in groſſen Städten	10 Schill.
— — — in kleinen Städten	5 Schill.
Dem Gerichts-Procuratori, oder Fronboten in groſſen Städten	8 Schill.
— — — — — in kleinen Städten	4 Schill.

Von Verbothung und Ladung.

Dem ſo verbothet zu jedem Ding	3 Schill.
Ladegeld von jeder Perſohn	3 Schill.

Von Verleſung eingelegter Schrift bey Gerichte.

Dem Gerichtſchreiber von jedem Blatte	3 Schill.

Von einem jeden Zeugen, ſo ſimpliciter examiniret wird.

Dem Gerichte	8 Schill.
Dem Gerichtſchreiber	5 Schill.
Dem Procuratori	3 Schill.

Wo Interrogatorien oder Frageſtücke übergeben werden, wird doppelt genommen.

Von einer Vollmacht, Sibbung, Contracten und dergleichen, ſo im Gerichte vorlaufen und verſchrieben werden.

Dem Gerichte	16 Schill.
Dem Schreiber	1 Mark.
Dem Procuratori	8 Schill.

Digitized by Google

Von Beſatzung und jeder derſelben Verforderung.

Dem Gerichte 5 Schill.
Dem Gerichtſchreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Von Einweiſung giebt der Käufer oder Creditor.

Dem Gericht, oder dem, ſo im Gerichtsnahmen die Einweiſung thut 30 Schill.
Dem Schreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Von Gerichts Abſchieden gibt der Actor oder für den geſprochen iſt.

Dem Gerichte 8 Schill.
Dem Schreiber 6 Schill.
Dem Procuratori 4 Schill.

Von Ausgebung einer jeden ſonderlichen Schrift aus dem Gerichtsbuche.

Dem Gerichte 5 Schill.
Dem Schreiber von jedem Blatte 10 Schill.

Von Aufzeugungen, ſo vom Gerichte an den Rath geſchehen, und von jedem Gange des Gerichts.

Dem Gerichte 10 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.
Vom Siegel 20 Schill.
Bey dem Richter etwas zu verſchreiben 10 Schill.
Den Procuratoribus in jeden Sachen, die ſie ausführen, ſollen von 100 Mark gegeben werden 10 Groſchen.
Noch von jedem Actu judiciali binnen Landes, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich 10 Groſchen.
Von eingelegten oder ſequeſtrirten Geldern, ſo bey Gerichte aus Verwilligung der Parte oder Erkenntniß der Gerichte niedergeleget, ſoll nichts gegeben werden (13).

(12) Weil heutiges Tages der Werth des alten Geldes und aller Waaren ſehr geſtiegen iſt, und die Gerichtsſporteln bey jedem Gerichte unterſchieden ſind; als hat man um Weitläuftigkeit zu vermeiden, nur dieſes aus dem Lat. und Poln. Culmiſchen Recht Cap. 12. B. 2. anmerken wollen, daß es daſelbſt heißt: Die Schöppen ſollen das Geld nehmen, wie es gäng und gebig iſt. Das übrige kan man bey Gerichte aus den aufgehängten Taflen ſehen. Zu Elbing wird für die gerichtl. Abſchrift eines ganzen Bogens 20 Gr.; für die Ladung bey E. Gericht 6 Gr. bey E. E. Räthe 12 Gr. genommen, beſage des Anhanges der Gerichtsnotul. Mehr findet man in der gedruckten daſigen Gerichtsordnung Seite 40—42.

(13) Anjetzo iſt ſowohl bey denen Gerichten, als andern Aemtern gebräuchlich, daß vor alle niedergelegte Gelder ½ p. C. muß gegeben werden, es ſey dann, daß ſolche pia corpora angehen, worunter auch derer Unmündigen Gelder, ſo in den Wapſenkaſten kommen, verſtanden werden.

TITULUS

Digitized by Google

TITULUS SECUNDUS.

Von Richtern und Schöppen.

CAPUT I.

Wie Richter und Schöppen gewählet werden.

Der Richter und die Schöppen werden nach eines jeden Orts Recht und Gewohnheit von dem Rath gewählet (14). Es sollen aber der Richter und die Schöppen gute ehrliche, und am selbigen Ort, da sie gewählet werden, gesessene Leute seyn (15).

(14) Vor Alters musten im Magdeburgischen die Schöppen wenigstens mit drey Huben Landes von dem Bischofe belehnet seyn; und wenn der Bischof selbst noch nicht seine Lehn empfangen hatte, wählleten die Magdeburgischen Rathsherren immittelst gewisse Schöppen, bis die Lehnserben von dem Bischofe hernach damit konten belehnt werden; wie zu sehen aus der *Glossa* des 16. Art. des Magdeburg. Weichbildes. Aber in Preussen und andern Orten stehet das Recht, die Schöppen zu wählen, bey dem Rathe von uralten Zeiten nach den Magdeburgischen Fragen und Urth. *dist. 1. cap. 1.* Th. 1. Es ist aber der Neugewählte, das ihm aufgetragene Amt anzunehmen schuldig. Siehe die Braunsberg. Ausgabe Cap. 5. des 1. B. und eben daselbst in der Lateinischen und Polnischen Uebersetzung. Wie solches auch das Königl. Rescript Sigismundi I. von 1531. contra exemptiones a Magistratu aliisque Officiis &c. deutlich ausweiset.

(15) Was die Eigenschaften derer Richter und Schöppen betrift, so wurde unter andern in denen alten Zeiten von ihnen erfordert, daß sie angesessen und freye Leute seyn musten; Denn so heißt es im Sachsenspiegel Art. 61. B. 3. Es mag niemand Schuldheise seyn, er sey dann frey, und von dem Lande gebohren, da das Schuldheisthum, oder Gericht innen lieget. Und Art. 12. B. 2. Schöppenbar freye Leute mögen Urtheil finden über einen jeglichen Mann. Es ist aber ein Schöppenbar freyer Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heißet darum ein Schöppenbar frey Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag. Besiehe die *Glossa* an angezog. Ort. Nach der jetzigen Verfassung derer Städte kan ein jeder Einwohner derselben, der das Bürgerrecht erlanget hat, und auf welchem nichts auszusetzen ist, zu Richter und Schöppen gewählet werden, wenn er der Stadt zu dienen im Stande ist, womit auch das Lateinische und Polnische Culmische Recht Cap. 3. B. 1. übereinstimmen.

CAPUT II.

Wie lang ein Schöppe bey der Schöppenbank bleibet.

Wer zum Schöppen gekohren wird, der bleibet dabey sein Lebenlang, es wäre denn Sache, daß er in den Rath gekohren, oder aus anderen erheblichen Ursachen entlassen würde; oder aber, daß er es mit Unthat verwirkete (16), und der Unthat vor Richter und Schöppen im gehegtem Dinge (17) wie recht überzeuget würde.

(16) Siehe den alten Culm Cap. 1. B. 2. Die Braunsbergische Ausgabe Cap. 1. B. 2. setzet noch hinzu: als Dieberey, Meineyd, Ehebruch und dergleichen, womit sowohl die Magdeburg. Fragen und Urtheil *dist. 16. cap. 2.* Th. 1. als das Lateinische auch Polnische Culmische Recht Cap. 1. B. 2. übereinstimmen.

(17) In alten Zeiten konten die Schöppen nicht anders, als vor gehegtem Dinge und von ihres gleichen verklaget und gerichtet werden, denn so saget der Sachsenspiegel Art. 59. B. 1. Aller Arten Klage und alles Verbrechen mag der Richter binnen seinen Gerichten allenthalben, wo er sich befindet, richten, ohne ob man auf eigen klaget, oder einen Schöppenbar

Digitized by Google

freyen Mann wegen eines Verbrechens anklaget, ſo mag der Richter darüber anders nicht, als an rechter Gerichtsſtelle, und unter des Königes Banne richten und Art. 12. B. 2. Schöppenbar freye Leute mögen wohl über jemand Urtheil finden, es darf aber auf ſie niemand ein Urtheil finden, das an ihren Leib, oder an ihre Ehre, oder an ihr Erbe gehet, noch auch Urtheil ſchelten, er ſey ihnen denn eben bürtig. Was die heutige praxin betrift, ſo ſtehet die Wahl derer Richter und Schöppen in denen Städten beym Rath, wie oben Cap. 1. angemerket iſt. Daraus kan auch das Recht der Verdienten wieder Abſetzung hergeleitet werden, welches auch nicht ungebräuchlich iſt, und ſchon dadurch klar genug iſt, weil ordentlicher Weiſe wer die Macht hat, einen in ein Amt einzuſetzen, auch berechtiget iſt, ihn wieder deſſen zu entſetzen, wenn er die Entſetzung verdienet hat.

CAPUT III.

Wie viel Schöppen zum Beydinge und Bürgerdinge gehören.

In ordentlichen Dingtagen ſoll die Bank nebſt dem Richter aufs wenigſte mit 6 Schöpen beſetzet werden (18). Da aber jemand in Städten auſſerhalb den ordentlichen Dingtagen etwas zu Beydinge zu ſchaffen hätte, ſo ſollen zum wenigſten 2 oder 3 Schöppen dabey ſeyn (19).

(18) Die Anzahl derer Schöppen iſt je und allewege unterſchieden geweſen, denn ſo findet man vor Caroli M. Zeiten, daß unter denen Francis 7 Schöppen mit dem Grafen das Gericht beſetzet haben. *Capitular.* B. 3. §. 40. und B. 6. §. 238. *edit. Lindenbr.* Ludovicus der Fromme verordnete 819. daß ein jeder Graf 12 Schöppen, wenn er ſo viel hätte, mit ſich bringen, oder wiedrigenfals die Zahl mit den beſten Leuten ſeiner Grafſchaft erſetzen ſolte. So findet man auch, daß die Gerichte mit 8 oder 6 Schöppen in folgenden Zeiten ſind beſetzet worden. Nach dem Magdeb. Weichbild Art. 10. und 16. pflegten 11 Schöppen das Gerichte beſetzen, und der Richter war der zwölfte. Daß auch nicht weniger, als 3 Schöppen ſeyn ſolten, haben vor Zeiten die Schöppen zu Magdeburg geurtheilet, wie ſolches aus denen Magdeburg. Fragen und Urtheil *diſt. 1. cap. 2.* Th. 1. zu erſehen iſt, womit auch das Handbuch *L. 4. art. 6. diſt. 12.* einſtimmet, auch die Braunsbergiſche Ausgabe B. 2. Cap. 11. Die Polniſche B. II. Cap. 5. und das Lateiniſche Culm. Jus *L. 2. cap. 5.*

(19) In den ordentlichen Dingtagen, wie auch Mitladungen, welche gleichfals von 14 Tagen zu 14 Tagen gehalten werden, müſſen annoch jetzo 6 Schöppen ohne den Richter, oder der deſſen Stelle vertritt (wenn E. Gericht in die vier Bänke treten will) gegenwärtig ſeyn. Es iſt dieſes aber nur von denen Städten, da der Schöppenſtuhl aus 12 Perſonen beſtehet, zu verſtehen. Was aber Beydinge betrift, ſo werden zum wenigſten in bürgerlichen Sachen drey Schöppen erfordert, davon einer jederzeit den Richter vorſtellet. Was aber eigentlich vor Sachen zu Beydingen können abgemacht werden, kan man, was Thorn betrift, aus ihrer Gerichtsordnung Art. 3. und 4. des 3. Cap. erſehen. Gemeiniglich werden zu Mitladungen und Beydingen alle Sachen, auſſer Verlangungen gezogen.

CAPUT IV.

Wann der Richter ohne Schöppen richten möge.

Der Richter mag ohne Schöppen wohl richten um Schuld, die bekenntlich iſt, wie auch alle andere ſchlechte Sachen, die keines ordentlichen gerichtlichen Proceſſes bedürfen (20).

(20) Siehe

Digitized by Google

(20) Siehe den alten Culm Cap. 28. B. 2. Das Weichbild Art. 46. Die Magdeb. Fragen und Urth. *diſt. 4. cap.* 2. Th. 1. Die Braunob. Ausgabe Cap. 21. B. 2. Das Lateiniſche Culmiſche Recht ſetzet Cap. 8. B. 2. noch hinzu, daß ſolches an dem Orte, welchen die Alten die Gerichte zu halten verordnet haben, geſchehen ſoll, womit auch das Poln. Cap. 8. des 2. B. einſtimmet. Was die heutige Praxin betrift, ſo kan der Richter die öffentlichen Audienzen in ſeinem Hauſe geben, und werden bey ſelbigem die Proceſſe gleichfals ſchrifftlich, doch nur ſummariſch, wie bey andern Aemtern geführet. Die nähere Beſtimmung der Sachen, welche für das richterliche Amt gehören, muß man aus den Proceßordnungen und dem Herkommen der Städte erlernen.

CAPUT V.

Wie der Richter ſoll Friede wirken über vollführte Sachen.

Wenn ein Mann eine Sache vollführet hat, alſo daß ſie in rem judicatam ergangen, und bittet er Friede darüber, ſo ſoll ihm der Richter denſelben wirken, und den Parten von Gerichts wegen Friede gebiethen (21). Wer den andern darüber anfertiget, der verwirket Friedebruchsrecht. Will ſich denn der Mann wohl bewahren, ſo gebe er den Schöppen ihr Gebühr, und laſſe die Sache verſchreiben, und ob ihn ſein Widerſacher darnach anſpreche um die Sache, ſo überwindet er ihn mit der Schöppen Gezeugniß, daß ihm der Friede gewirket war, und darüber muß ihm der Widerſacher die Buſſe geben, und dem Richter ſein Gewette, ſo hoch der Friede gewirket iſt, und muß ihn ferner der Sachen halben zufrieden laſſen.

(21) Siehe das Latein. Culmiſche Recht Cap. 14. des 2. B. und den Poln. Culm eben daſelbſt. Die Braunob. Ausgabe Cap. 40. des 2. B. ſetzet noch hinzu: Und ſoll alſo ſprechen: Ich wirke, oder gebiethe euch Friede um dieſe Sache zu haben, von Gerichts wegen, daß ihr thut Friedes Recht; womit auch der alte Culm Cap. 50. des 2. B. übereinſtimmet.

CAPUT VI.

Von des Richters Verſäumniß und Irrung an jemandes Rechten.

Ob der Richter, oder das Gericht, jemanden irret in ſeiner Klage, und ihm mit Unrecht rechtliche Hülfe weigerte, oder dem Parte ſeinen Gerichtszwang gar abſagete, und das Gericht nicht mittheilen wolte, ſo er des zu thun ſchuldig geweſen, und nicht gethan: ſo iſt er dem Parte alle ſeine Schaden, Expens und Intereſſe zu erſtatten ſchuldig (22).

(22) Was dieſes Capitel anbelanget, ſo iſt ſolches im alten Culm Cap. 53. des 2. B. im Lat. u. Poln. Cap. 16. des 2. B. wie auch in der Braunoberg. Ausgabe Cap. 43. des 2. B. viel weitläuftiger abgefaſſet, wann es heiſſet: Ob der Schulz jemand irret an ſeiner rechten Klag ꝛc. ꝛc. Nach der heutigen Praxi würde in ſolchem Falle ſowohl Richter als Schöppen vor dem Rathe müſſen belanget werden, wie ſolches beym Cap. 2. Tit. 7. des 2. B. zu erſehen iſt.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS TERTIUS.
Von willkührlichen Richtern und Entschieds-Leuten.

CAPUT I.
Von willkührlicher Richter Ausspruche.

Wo ihrer zweene oder mehr irrige Sachen, zween oder mehr ehrlichen Männern, oder auch dem Rathe der Stadt zu entscheiden und zu erörtern rechtlich oder in der Güte mächtiglich heimstellen: Was denn dieselben verwillkührten Richter oder Entschiedsleute sprechen, oder verabscheiden, das soll Kraft und Macht haben (23), und darüber soll kein Richter richten, und kein Vorsprach theidigen.

(23) Siehe das Lateinische Culmische Recht Cap. 68. und das Polnische Cap. 72. des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 2. B. Heutiges Tages thun die Parte, welche auf willkührliche Richter compromittiren, sehr gut, wenn sie dieselben vom Rath erbitten und bestätigen lassen, denn wenn solches geschehen, so muß es bey demjenigen, was sie verabscheiden, sein Bewenden haben. Damit stimmet überein, was in der Elbing. Proceßordnung von den guten Männern in Sachen, die auf viele Puncte und Berechnungen ankommen, weitläuftig vorgeschrieben ist in 10 Artikeln.

CAPUT II.
Ob man Entschiedsleute zwingen möge, eine Sache zu entscheiden.

Nehmen Entschiedsleute eine Sache zu handeln vor Gerichte, und geloben dieselbe zu entscheiden, also, daß die Sachwaltigen nicht mehr vor Gerichte derenthalben kommen sollen, so mag man dieselben Schiedsleute mit Gericht dazu zwingen, daß sie es thun müssen binnen 6 Wochen (24), und länger sollen sie die Sache nicht unter Händen haben noch halten. Haben sich aber die Entschiedsleute der Sachen vor Gericht nicht angenommen, noch gelobet zu entscheiden, und sprechen, sie können und mögen die Sache nicht entscheiden; so weisen sie die Sachwaltigen wieder vor Gericht zu kommen, und sich mit Recht alda entscheiden zu lassen.

(24) Siehe die Magdeb. Frag. u. Urth. *dist. 1. cap. 18.* des 1. Th. Das Lat. Culmische Recht Cap. 96. und Poln. Cap. 73. des 2. B. Die Braunsbergische Ausgabe Cap. 57. des 2. B. Im alten Culm Cap. 86. des 2. B. ist keine Zeit benennet, in welcher die Schiedesleute die Sache entscheiden sollen, welches auch mit der heutigen Praxi übereinkommt, weil selbige nach der Sachen Beschaffenheit muß bestimmet werden. Die zu Elbing den guten Männern gegebene Vorschrift, stellet ihnen frey, wenn ihnen was bedenkliches vorfället, die Parten vor Gericht zu bescheiden und deren Hülf oder Rath zu suchen, endlich was streitig verbleibet, nebst der Parte, Gründen, und so Zeugen abzuhören sind dem E. Gerichte aufzuzeugen, Art. 8. und 9.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS QVARTUS.

CAPUT UNICUM.

Von Commiſſarien oder gegebenen Richtern.

Commiſſarien werden von Ihro Königl. Majeſtät nicht gegeben in Sachen, die zu Land- oder Stadtgerichte gehören, viel weniger in denen, ſo ſchon an ſelbigen Gerichten hängen, wo ſie nicht durch eine ordentliche Appellation vom geſprochenen End- und Beyurtheil an Königl. Hof gefloſſen; ausgenommen in Gränzſachen, ſo Königl. Güter rühren, und Erbtheilung zwiſchen Brüdern und nahen Verwandten. So ſollen auch in einer Sachen die Commiſſarien, von welchen geappelliret iſt, nicht wieder geordnet, noch die Sache aufs neue an ſie verwieſen werden (25), auch ſoll in keiner Commiſſion der Beruf an Ihro Königl. Majeſtät, als den Oberherrn verſchnitten werden (26).

(25) Dieſes iſt in der Conſtitution Königes Sigismundi I. von 1538. §. 4. hinten in den Beylagen No. IX. gegründet, woſelbſt noch hinzu geſetzet wird: Daß es nicht wahrſcheinlich noch anſtändig wäre, daß ein Richter ſein erſtes Urtheil würde zurücke ziehen, oder anders ſprechen, wie er vorhero geſprochen hat. Was ſonſt noch von den Königl. Commiſſionen in Preuſſen zu merken iſt, ſolches findet man in den Anmerkungen über den Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes, ſonderlich über den 16. §. S. 57—75. bevorab in der mit H 3 bezeichneten Anmerkung S. 70. und folgenden beyſammen. Andere nachherigen Schriften jetzo nicht zu gedenken.

(26) Siehe den *Tractat. Portor.* an angezog. Orte, und den 5. Band Lengnichiſcher Geſchichte, Seite 55. in der neuen Regim. Verfaſſung.

TITULUS QVINTUS.

Von Advocaten und Vorſprachen.

CAPUT I.

Von Advocaten und Rathgebern.

Iſt ein Mann alſo weiſe und verſtändig, daß er den Leuten guten Rath geben kan, und bittet ein Mann, daß er ihm über ſeiner Sachen Rath gebe, das iſt er nicht ſchuldig umſonſt zu thun, ſondern er mag von Recht ſeinen Verdienſt darum nehmen, und jener iſt auch ſchuldig, ihm es mitzutheilen, damit er ihm ſoviel deſto beſſer rathe. Giebet er aber dem Widerpart auch Rath in derſelben Sachen, dem andern zum Nachtheil, ſo ſoll er anrüchtig ſeyn, und nichts deſto weniger dem Gerichte ſein Gewette beſtanden ſeyn. Armen Leuten aber ſoll er um GOttes willen Rath geben, das hat GOtt ſelbſt gebothen (27).

(27) Siehe den alten Culm Cap. 60. des 5. B. Das Lat. C. 44. u. Poln. Culm. Recht Cap. 47. des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 60. des 5. B. Von Beſtallung der Advocaten und Mächtiger, ihrer Zahl und Ämte, Belohnung und Ende ꝛc. Siehe das ganze Cap. 3. der Danziger Gerichtsordnung und das ganze Cap. 5. der Thorn. Gerichtsordnung, wie auch die Thorn. Willkühr Cap. 2. Art. 7. und die Elbing. Ordinanz der Advocaten, Procuratoren und Mächtiger in 9 Artikeln. Darunter der 2.

die falschen und überflüßigen Allegata, das Colludiren mit beyden Theilen, das Offenbaren der Heimlichkeit, und Verlassen seines Parts verbietet. Der 8. bestrafet die Bedingung de quota litis &c. und bestimmet die Taxe des Gebührets. Von der Armen Vertheidigung in civilibus und criminalibus handelt der 9. Artikel.

CAPUT II.

Von Vorsprachen und Vorsprechern.

Die Vorsprachen sollen unberüchtiget seyn (28), und mögen Belohnung nehmen (29) für ihre Worte und Arbeit. So sie über das Feld ziehen müssen, so soll ihnen der die Unkosten geben, in dessen Dienste sie sind. Sie sollen auch niemandes Vorsprachen seyn, denn des, den sie vermeinen recht zu seyn in seiner Sache. Und saget ihm sein Gewissen, daß er unrecht sey, so soll er sein Vorsprach nicht seyn. Jedoch, wo es ihm der Richter gebeut, so muß er eines Mannes Wort reden (30), wie das die Gewohnheit mitbringet: doch nicht länger, denn so ferne er die Sache dem Rechten und der Billigkeit gemäß findet. Versäumet der Vorsprach einen Mann mit Wissen und Willen (31), der ist gegen GOtt und jenen so viel schuldig, als er ihm versäumet hat. Spricht er auch eines Mannes Wort, und nimmt vom Gegenpart Gaben, oder gibt ihm Rath in seiner Sache, dadurch er diesen Mann versäumet, oder verkürzet (32): und spricht ihn derselbige Mann vor dem Richter an, des Wort er so untreulich geredet hat, und kan ihn solches mit Recht überzeugen: so muß er ihm seinen Schaden zwiefach gelten, gleich als ob er das Gut empfangen hätte, und ist dazu dem Richter seine Zunge verlustig, oder mag dieselbe mit einem halben Wehrgelde wieder lösen, und soll dazu anrüchtig seyn (33). Armer Leute Wort (34) soll er um GOttes Willen reden, thut er es nicht gerne, das ist wider GOtt, und der Richter mag ihm solches mit Recht gebiethen. Bittet auch ein Mann den andern, daß er sein Wort für Gericht rede, und saget ihm alle seine Heimlichkeit; nun ist die Frage: Ob der Vorsprach des ersten seine Sache führen möge, oder nicht? Hierauf gehet das Recht: Gehet der, so den Vorsprachen zum ersten angeredet hat zum Richter, und klaget, daß ihm sein Widerpart seinen Vorsprachen, dem er seine Heimlichkeit vermeldet, entfremdet hat, und will ihm der Richter das nicht glauben, so soll er ihm schweren, daß es also geschehen sey (35). So mag der Vorsprach mit Recht um die Sache keinem Theil mehr theidigen.

(28) Im alten Culm Cap. 61. des 5. B. heißt es: Die Vorsprachen sollen seyn, als der Richter ist, womit auch das Lat. Culmische Recht Cap. 45. u. Poln. Cap. 48. des 2. B. und die Braunsberg. Ausgabe Cap. 61. des 5. B. übereinstimmen, nur daß diese es so gibt: sie sollen vollkommen seyn, jene aber: sie sollen unberüchtiget seyn. Und dieses hat seinen Grund im Sachsenspiegel, wo es im Art. 61. des 1. B. also heißt: Es kan jedermann, den man an seinen Rechten nicht beschelten mag, im Lande zu Sachsen ein Vorsprecher seyn zu Landrecht. Im Handbuch wird von den Vorsprachen L. 4. art. 13. gehandelt.

(29) Daß die Vorsprecher schon in alten Zeiten vor ihre Arbeit und Mühe haben Geld nehmen können, siehet man aus den Magdeburg. Fragen und Urth. dist. 2. cap. 6. Th. 1. und hiemit stimmet auch die Glosse des Sachsenspieg. Art. 60. des 1. B. überein.

(30) Dieser

(30) Dieſer Satz iſt Art. 60. des 1. B. des Sachſenſpieg. gegründet, und wird noch jetzo in praxi beobachtet; es ſey denn, daß er billige Urſache einzuwenden hätte, und die Gerichte ſolche Urſache vor rechtmäßig erkenneten. Thorn. Gerichtsord. Cap. 5. Art. 7. Das Kat. Culm. Recht *L.* 2. *cap.* 46. und das Poln. *L.* 2. *cap.* 49.

(31) In der Danziger Gerichtsordn. Cap. 4. Art. 8. heißt es: Durch ſeinen Unfleiß und Verſchulden, welches auch der heutigen praxi näher kommt; denn es iſt der Vorſprach verpflichtet, daß er ſeinem Clienten allen Schaden, auch den allergeringſten erſetzen muß. Nach der Elbing. Verordnung Art. 1. wird ihm auch der aus Unwiſſenheit oder Fahrläßigkeit zugerechnet ꝛc. Und nach dem 6. Art. ſoll er die Sportuln retardati proceſſus erlegen, oder dem Part erſetzen.

(32) In der Braunsberg. Ausgabe Cap. 61. des 5. B. wird noch hinzugeſetzt: Derſelbige Vorſprach ſündiget nicht weniger, dann Judas, der unſern HErrn Chriſtum verkaufte, denn dieſer hat ſeinen Bruder verrathen und verkauft. Womit auch der alte Culm im Cap. 61. des 5. B. übereinſtimmet.

(33) Siehe die Magdeburg. Fragen und Urth. *diſt. 5. cap. 5.* Th. 1. woſelbſt noch hinzugeſetzet wird: Daß er inskünftige Niemandes Vorſprach ſeyn mag; welches auch mit der heutigen praxi übereinkommt, indem ſolche Leute gemeiniglich ihres Amtes erlaſſen werden.

(34) Wer eigentlich aber in denen Rechten vor arm zu halten, läßt ſich ſo genau nicht beſtimmen. Es müſſen aber ſolche Leute entweder ihre Armuth gnugſam beweiſen, oder mit ihrem Eyde ausmitteln, daß ſie in ihrem Vermögen nicht ſo viel haben, daß ſie einen Advocaten beſolden, oder die Gerichtskoſten abſtatten könten.

(35) In der Braunsberg. Ausgabe an angezogenem Orte, wird noch hinzugeſetzt: Der Richter aber ſoll ihn durch Recht erlaſſen, daß ihm jener ſein Wort nicht ſpreche, dem er ſeine Heimlichkeit geſagt hat; und das iſt ſowohl vorm geiſtlichen, als vorm weltlichen Gericht Recht. Spricht auch ein Mann eines Menſchen Wort vor Gericht um eine Sache, und der ander ſagt ihm ſeine Heimlichkeit über die Sache, und wird aufgeſchoben, ſo mag der Vorſprach mit Recht, um die Sache keinem Theil mehr theidigen. Und dieſes iſt auch im alten Culm Cap. 61. des 5. B. im Lateiniſchen und Poln. an obigen Oertern zu finden.

CAPUT III.

Vom Vorſprachen Recht.

Wer einen Mann zum Vorſprachen bittet, ſo er ein geordneter geſchworner Vorſprach iſt, der muß ſein Wort ſprechen (36) mit Recht, er entſchuldige ſich denn, wie recht iſt.

(36) Siehe das Lateiniſche Culmiſche Recht Cap. 46. und Polniſche 48. des 2. B. Im 60. Art. des 1. B. des Sachſenſpieg. heißt es: Vorſprecher mag niemand weigern zu ſeyn, binnen dem Gerichte, da er wohnhaftig iſt, oder darinnen er angeſeſſen iſt, oder da er Recht fordert, ohne gegen ſeinen Anverwandten, oder ſeinen Herren, oder ſeinen Mann, woferne einem ſolchen die Klage an ſeinen Leib oder Glieder, oder an ſein Recht gehet. Nach der heutigen praxi ſind die Vorſprecher gleichfals verbunden, ſowohl der Armen als Reichen Sachen zu theidigen, und wenn ſie das ſchlechthin nicht thun wolten, ſo würden ſie, da man ſie verklaget, abgeſtrafet werden. Thorn. Willkühr Art. 7. Cap. 2. Thorn. Gerichtsordn. §. 1. Cap. 5. Nach der Elbing. Verordnung ſoll der Part, ſo offenbar Unrecht hat, vom Proceſſ abgemahnet, und ihm zu dienen geweigert werden. So die Sache zweifelhaftig, ſoll die Sühne angerathen werden. Wird ihm aber nicht gefolget, ſoll er, doch nicht wider Gewiſſen, das patrocinium treulich auf ſich nehmen, Art. 4. 5.

CAPUT IV.

Wie Advocaten und Procuratoren die Sache anbringen ſollen.

Es ſollen auch die Advocaten und Procuratoren in ihren Schriften und Handlungen fremde, untüchtige, und undienliche Händel einzumen-

zumengen unterlaſſen, alle Weitläuftigkeit meiden, und allein was der Sachen Nothdurft erheiſchet, kürzlich und verſtändlich einbringen (37). So darüber geſchicht, ſoll ſolche unnöthige Ueberflüßigkeit durch Erkenntnis der Gerichte gelöſchet, und da das Part derowegen aufgehalten, ihm die Unkoſten des termini durch den Advocaten oder Procuratorn erleget werden (38.)

(37) Siehe die Danziger Gerichtsordnung Art. 3. Cap. 7. und Danziger Proceſſ-Ordnung Tit. 3. §. 1.

(38) Nach dem Cap. 3. Art. 12. der Danziger Gerichtsordnung hat ſich E. Gericht vorbehalten, diejenigen zu beſtrafen, welche durch vergebliche Ausflüchte und Weitläuftigkeiten, die Parte in Unkoſten ſetzen; welches auch von denen andern Aemtern mag verſtanden werden. Eben ſo will es auch die Elbingſche Verordnung Art. 6. ſiehe oben die 31. Note.

CAPUT V.

Von der Advocaten und Procuratorn Beſcheidenheit.

Es ſollen ſich auch die Advocaten und Procuratorn in Schriften und Reden aller ungebührlicher Schimpf- und Schmähewortten enthalten (39), und wer darüber thut, ſoll ſo oft ſolches geſchicht, nach Gelegenheit und Erkenntnis der Gerichte geſtrafet werden, und nichts deſtoweniger dem Verletzten wegen der Injurien zu antworten ſchuldig ſeyn.

(39) Schon in alten Zeiten haben ſich die Vorſprechere der Schelt- und Drohworte enthalten müſſen, wie ſolches aus der Gloſſa des Art. 60. des 1. B. des Sachſenſpieg. zu erſehen iſt. Heutiges Tages ſind Advocaten und Procuratores gleichfals ſich derſelben zu enthalten verbunden. Siehe Danzig. Gerichtsord. Cap. 6. Art. 1. und Cap. 7. Art. 1. Danziger Proceſſ-Ordn. Tit. 3. §. 6. Thorn. Gerichtsordn. Cap. 5. §. 10. Die Elbing. Verordnung ſetzet Art. 3. auf jedesmalige Einreden 6 Gr. auf jedes Stachelwort 1 Fl., auf jedes ehrenrührige Schmähwort 1 Ungar. Fl. oder noch mehr nach deſſen Größe und verdoppelt die Strafe, wenn es weiter geſchiehet, oder leget die Advocatur auf ein halb Jahr. Wohin über das nicht zu rechnen, was ein Part zu Erhaltung ſeiner Sache erweißlich machet, ſondern nur, was zu ſolchem Ende nicht dienet, ob es gleich wahr wäre. Der andere, ſo die Schmähung zurück gegeben, ſoll die Hälfte zahlen. Wer aber den Richter, oder das Gerichte ſchmähet, und ſich trotzig erzeiget, ſoll doppelte oder noch ſchärfere Strafe leiden.

CAPUT VI.

Ob ein Mann ſelbſt möge reden, wenn er einen Vorſprachen hat.

Offenbar ſoll der Mann vor Gerichte nicht reden, wenn er einen Vorſprachen hat. Fraget denn der Richter, ob er ſeines Vorſprachen Wort bewillige, er muß wohl ſprechen, Ja oder Nein; oder ein Geſpräche bitten (40). Befindet aber ein Part, daß der Procurator etwas vergeſſen, und ausgelaſſen, oder zuviel geredet, mag er vom Richter Urlaub bitten, ſeine Nothdurft ſelbſt vorzutragen, welches ihm der Richter vergönnen ſoll,

(40) Siehe den Sachſenſpieg. Art. 62. des 1. B. Den alten Culm Cap. 34. Das Lateiniſche Culmiſche Recht Cap. 47. und Polniſche Cap. 50. des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 26. des 2. B. Das übrige, ſo in dieſem Capitel enthalten, iſt in denen andern Ausgaben nicht zu finden, gründet ſich aber in der natürlichen Billigkeit, weil niemand durch eines andern Verſehen ſoll in Schaden geſetzet werden.

CAPUT

CAPUT VII.

Wer ein Anwald seyn möge, und in was Sachen.

Ein jeder mag des andern Anwald seyn in allerley Sachen, ausgenommen Weiber (41), Geistliche (42) und geächtete Leute (43), minderjährige (44), so unter 17 Jahren sind, und dergleichen andere (45), so von Recht ihre eigene Sachen nicht treiben können. Wo auch eine ganze Gemeine (46) peinlich beklagt wird, mag dieselbe durch einen Anwalden antworten. Endlich ist auch ein Anwald im Anfang der Sachen in einem jeden peinlichen Gerichte (47) so weit zuzulassen, daß er die Ehehaft oder Ursachen des Abwesens des Beklagten, oder auch die Declinatorias fori allegiren und vorbringen möge.

(41) Siehe den **Sachsenspiegel** Art. 63. des 2. B. wo es heißt: Es darf kein Weib Vorsprecher seyn, womit auch das **Handbuch** *L. 4. art. 13. dist. 6.* einstimmet. Und dieses ist auch in Praxi gegründet, indem die Weiber unter immerwährender Vormundschaft stehen.

(42) Siehe das **Handbuch** *L. 4. art. 13. dist. 4.* und den **Sachsenspiegel** Art. 61. des 1. B. Und dieses bestätiget auch die **Danz. Willkühr** Art. 5. Cap. 1. des 2. Th. Welches aber aber in Praxi alsdenn nicht beobachtet wird, wenn der Geistliche zugleich als ein Rechtsgelehrter seine eigene Sache vortragen wolte.

(43) Im **Sachsenspieg.** Art. 63. des 2. B. heißt es: Ein jeglicher Mann aber mag wohl Vorsprecher und Zeuge seyn, auch klagen und antworten, ohne in dem Gerichte, darinnen er verfestet ist, oder wenn er in des Reichsacht ist ꝛc. Welches heute bey uns nicht mehr gebräuchlich ist.

(44) Siehe die *Glossa ad art. 42.* des **Weichb.** Und solches ist auch in allen Rechten und der heutigen Praxi gegründet. Was aber die 17 Jahr betrift, so würde sich solches wohl sehr selten zutragen.

(45) Als da sind leibeigne Leute, Juden, Ketzer, Stumme, Blinde, Taube, welche alle nicht Vorsprecher oder Anwalde seyn können, wie solches aus dem **Handbuch** *L. 4. art. 13. dist. 3. 4. 5. & 6.* weitläuftiger zu ersehen ist.

(46) Heutiges Tages pflegen die Städte, wenn es Sachen von Wichtigkeit sind, solche ihren gewählten Abgeordneten, geringere aber ihren Syndicis oder Secretariis aufzutragen, um solche abzumachen?

(47) Weil nach der heutigen Praxi das gerichtliche Verfahren in solchen Untersuchungen von der Einziehung des Beschuldigten seinen Anfang nimmt; als werden gemeiniglich in solchen Verbrechen keine Anwalde zugelassen.

CAPUT VIII.

Wie ein Anwald soll geordnet werden, und von seinem Amte.

Ein Anwald mag vor Gerichte bey dem Richter durch einen Brief oder auf andere Wege geordnet werden; wenn nur solches, da es ausserhalb Gerichts (48) geschehen, ordentlich zu Gerichte eingezeuget und bewiesen; oder auch von künftiger Beweisung vor Bestätigung des Krieges gnugsame Caution gethan wird; daneben auch Versicherung geschiehet, daß alles, was durch solchen Anwald gehandelt, vom Principalen selbst, stets und unverbrüchlich soll gehalten werden. Die Versicherung aber soll von denen, so Erbgesessen, mit Verpfändung

Digitized by Google

aller ihrer Güter; von Ungeseſſenen aber, auf andere rechtliche Wege geſchehen (49). Wer nun dergeſtalt zum Anwalde geordnet, und es annimmt (50), ſoll ſeinem Befehl fleißig, und mit allen Treuen nachkommen, und denſelben auch nicht überſchreiten. Denn da das geſchehe, ſo ſoll der Conſtituent oder Principal den Befehlichhaber deswegen zu beſprechen, und ſeines Schadens ſich an ihm zu erholen befugt ſeyn (51).

(48) Siehe den 1. Art. des 4. Cap. der Danz. Gerichtsord. wo es heißt: „Es wäre „dann Sache, daß der Conſtituent wegen ſeines ſchleunigen Verreiſens, oder andern Urſachen „halber ein gehegt Ding nicht abwarten könte, auf den Fall mag er bey dem Aeltermann des „Gerichts, oder deſſen Collegen ſich anſagen, und die Macht üblicher maſſen daſelbſt verge„ben.„ Es können aber auch die Vollmachten von dem Gerichtsſchreiber und zween guten Männern abgeholet werden, wie denn unter andern Ao. 1711. eine Vollmacht aus dem Zuchthauſe iſt abgeholet worden.

(49) In der Danziger Gerichtsordnung am angezogenem Orte, heißt es: Es ſoll der Aeltermann oder deſſen Collega (bey dem die Handlung iſt verrichtet worden) auf vorhergehende Requiſition ſie einzuzeugen gehalten ſeyn; wie denn auch der Gerichtsſchreiber ſolche mit ſeinen guten Männern bey der erſten Zuſammenkunft E. Gerichts einzuzeugen gehalten iſt. Man findet auch, daß Ao. 1710. eine Vollmacht eines allhier Abgeſtraften, durch einen guten Mann und den Stockmeiſter iſt eingezeuget worden.

(50) Denn die Vollmachten müſſen nicht allein gegeben, ſondern auch von dem Anwalde angenommen, und vor gehegter Bank mächtig getheilet werden. Die Elbing. Verordnung ſetzet im 4. und 5. Art. wenn er ſich der ganzen Sache ſoviel möglich erkundiget, ſolle er ſie nach ſeinem beſten Verſtande und Vermögen zum rechten Zweck richten und befördern ꝛc. ꝛc.

(51) Siehe den 8. Art. des 4. Cap. der Danziger Gerichtsordnung.

CAPUT IX.

Von Vollmachten abweſender Leute.

Da aber auch von Abweſenden eine Vollmacht gegeben würde, die ſoll aus kräftigen Gerichtsſtellen herkommen, und mit Königl. Fürſtl. Geiſtlichen oder Weltlichen Standes Prælaten, Grafen, Herren, Amtmannen, Ritterſchaft, oder einer Stadt Macht und Gerichtsinſiegel (52); mit Beſtimmung der Sachen und Partheyen befeſtiget ſeyn. Von Notarien aber ſoll keine Vollmacht kräftig ſeyn, es ſey denn, daß die Legitimation des Notarii von der ordentlichen Obrigkeit des Orts (53), da das Inſtrument gefaſſet, dabey enthalten.

(52) Die Danz. Gerichtsord. Art. 3. des 4. Cap. will, daß ſolche Schriften fleißig ſollen conſideriret werden, und da kein dubium bey denenſelben, oder bey dem Siegel einfället, mögen ſie mächtig getheilet werden. Solten ſie aber in continenti vom Gegentheil widerſprochen werden, oder daß E. Gericht aus gewiſſen Urſachen oder Defecten der Macht, ein Bedenken haben mögte, ſo ſoll auf ſolchen Fall das Siegel allein in honorem Magiſtratus mächtig getheilet werden.

(53) Siehe den 1. Art. des 4. Cap. der Danziger Gerichtsordnung. Und wird ſolches noch heute in Praxi beobachtet.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT X.

Von Kraft, Wirkung und Erneuerung der Vollmacht.

Wenn der Conſtituent oder geſetzte Vollmächtiger mit Tode abgehet, ſo iſt die Macht verloſchen, und darauf kan ferner nicht agiret werden. Was aber im Gerichte verlaufen, bleibet kräftig, und unwiderſprechlich. So ſollen auch alle Vollmachten jährlich (54) verneuert werden, und wo ſolches nicht geſchicht, über Jahres Friſt von keinen Würden ſeyn.

(54) Dieſes wird noch heute in Praxi alſo beobachtet; es ſey dann, daß in der Vollmache die Clauſul enthalten wäre, daß ſolche nicht verjähren ſoll. Die Vollmachten zum Proceß dörfen gleichfals nicht verneuert werden.

CAPUT XI.

Was Vollmacht in ſich begreift.

Meme Vollmacht gegeben wird, mag alles was zur Sachen gehöret, verrichten; doch ſind einige Dinge, ſo ausdrücklich müſſen genennet werden, ſo ſie vom Anwald ſollen verrichtet werden. Als da ſind Eydesleiſtung und Zuſchreibung, gütliche Abhandlung, reſtitution in integrum bitten, einen andern Anwald zu ſubſtituiren, die gethanene Appellation vom Endurtheil verfordern, und was dergleichen mehr ſeyn möchte. Und ſolche können von keinem Vollmächtigen verrichtet werden; es wäre denn ſolches alles oder jegliches in der Vollmacht ausdrücklich geſetzt (55), oder dem Anwald allgemeine freye Macht gegeben, alles, ſo zu einer oder andern Sachen gehörig, vollkömmlich zu verichten.

(55) Von den Eigenſchaften der Vollmachten, und wie ſie nach der heutigen Praxi müſſen beſchaffen ſeyn, gibt ſattſamen Unterricht der 4. Art. des 4. Cap. der Danz. Gerichtsordn.

CAPUT XII.

Wenn einer aufhöre Anwald zu ſeyn.

Wer einmal eine Vollmacht angenommen, eine Sache zu vollenziehen, der muß derſelben nachkommen, und dieſelbige Sache bis auf die Appellation vom Endurtheil verfordern. Wolte er binnen der Zeit abſtehen, das muß mit gutem Willen des Principalen und ohne Schaden der Sachen geſchehen. Da aber der Principal ſelbſt ſeine Sache führen, oder die auch einem andern befehlen wolte, iſt ihm zwar daſſelbe zu jederzeit frey (56); doch dergeſtalt, daß er alles, was bis zu der Zeit, da er ſolche Aenderung ſeines Willens dem Anwald zu wiſſen bringet, verlaufen und fürgenommen worden, genehm halte, und dem geweſenen Anwalde auch billige Erſtattung thue.

(56) Nach dem 10. Art. des 4. Cap. der Danz. Gerichtsordn. muß man unterſcheiden; ob der Krieg Rechtens befeſtiget iſt, oder nicht? Nach dem letzten Fall kan der Principal die vergebene Macht wieder an ſich nehmen, im erſten Fall aber kan ſolches nicht anders geſchehen, als wenn das widrige Theil darinnen gutwillig beyſtimmet, oder daß der Conſtituent genugſame und erhebliche Urſachen beybrächte, welches denn auf E. Gerichts Erkenntniß würde beruhen.

TITULUS

TITULUS SEXTUS.

Von Ladungen.

CAPUT I.

Wann und wie viel Ladungen nöthig.

In allen Fällen, daraus einem zu Gerichte Nachtheil herkommen kan, wie auch in allen Klagen und Anstellungen der Sachen, soll derselbe, den es seinet, oder auch eines andern halben, von dem er gemächtiget, angehet, durch den Gerichtsdiener ordentlich dazu geladen werden; sonsten würde der Actus nichtig (57), und soll solche Ladung aus Verwilligung und Befehl des Richters, vor dem die Sache gefordert, geschehen. Es muß aber in jeder Sache ein jeglicher dreymal (58) geladen seyn, ehe er der Sache fällig erkannt werde, auch also, daß ihm allemal angekündiget werde, zum wievielten male er geladen werde. Doch muß er, so oft er die erste Ladung vorbeygehen läst, dem Richter darum wetten (59), und darf vor Ablegung desselbigen Gewettes nicht ferner gehöret werden.

(57) Dieses ist nach der heutigen Praxi nur von bürgerlichen Sachen und Processen zu verstehen. Siehe den 1. Art. des 2. Cap. der Danziger Gerichtsordnung. In peinlichen Fällen, oder wenn der Beklagte wegen der Flucht verdächtig ist, kan man, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, von der Einziehung des Beklagten den Anfang machen.

(58) Siehe den 10. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsordnung den Art. 1. des 8. Cap. der Thorn. Gerichtsordn. Danz. Processl-Ordnung. §. 1. des 1. Tit. Nach der heutigen Praxi, wenn ein Bürger mit dem andern vor Gerichte eine Sache hat, so werden die Ladungen von Bürgerding zu Bürgerdingtage ausgegeben, und müssen dem Parte den Tag vorhero eingeliefert werden. Es sind aber unterschiedliche Fälle, da es an einer schriftlichen Ladung genug ist, wie solches aus dem 12. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsordn. und §. 2. des 1. Tit. der Danz. Processl-Ordn. zu ersehen ist. In der Elbing. Processl-Ordn. stehet Art. 5. wer zu Anfange des Processes auf 3 maliges laden, contumaciter ausbleibet, der soll zum vierten male bey Verlust der Sache geladen werden, ꝛc. Gestehet er auf die vierte Ladung nicht wird er der Sache überhaupt verlustig erkannt, mit Erstattung aller Schaden und Unkosten ꝛc. Aber in der neuen vom Jahre 1735. Tit. 1. Art. 1. stehet, es sollen nur 3 Ladungen ergehen, die andere bey Ehehaft, die dritte bey Verlust der Sache. In währendem Processe kan auch nach dem 2. Art. die erste oder andere Ladung bey Verlust der Sache, auch der Appellation geschehen, wenn keine rechtmäßige Entschuldigung erweißlich ist, und dargethan wird, oder wenn die Parten sich nicht vergleichen, und von ihrem Rechte gutwillig abgehen. Auch sollen, wenn gleich Ehehaften endlich oder sonst bewiesen werden, z. E. daß die andere Ladung ihm nicht wissend worden, dem Gegenpart alle Ladungsgelder, Gerichtssporteln, Strafgelder, Advocaten-Lohn, Zehrung ꝛc. erstattet werden, nach der Elbingschen Gerichtsordnung Tit. 1. Art. 1.

(59) Was die Strafe der ungehorsamen Parte betrift, davon wird im 17. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsordn. ausführlicher gehandelt. Von der eigentlichen Wirkung der Ladung kan nachgeschlagen werden in des Herrn von Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit die 155. Seite. Nach der Elbingschen Gerichtsordnung Tit. 1. Art. 2. ist die Strafe der Contumaciæ die Verlust der Sache, und Beahndung des verzögerten Processes. Wenn die letzte statt sind lehrt der folgende 5. Art.

CAPUT

CAPUT II.

Wo der Richter und die Schöppen unverbothet antworten ſollen.

Es ſoll kein Richter oder Schöppe, auch ſonſten niemand zu antworten ſchuldig ſeyn, er ſey denn zuvor ordentlich dazu geladen (60) durch den verordneten Gerichtsdiener; und da der Richter bey Gerichte beſprochen wird, ſo ſoll er aufſtehen, und einen andern von den Schöppen an ſeine Stäte ſetzen, und auf die Klage Beſcheid und Antwort geben (61).

(60) Womit auch das Lat. und Poln. Culmiſche Recht Cap. 6. des 2. B. und die heutige Praxis übereinſtimmen. Aber der alte Culm Cap. 13. des 2. B.; Das Handbuch *L. 4. art. 6. diſt. 21.*; Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 13. des 2. B.; wovon auch eine Ueberſetzung im Poln. Cap. 6. des 2. B. zu finden; Die Magdeb. Frag. und Urth. *diſt. 14. cap. 3.* des *1.* Th. behaupten das Gegentheil. Man nehme hiezu das 6. Cap.

(61) Siehe den Lat. und Poln. Culm Cap. 6. des 2. B. In der Braunsberg. Ausgabe Cap. 13. des 2. B. heißt es: Aber der Richter, der da zu Gericht ſitzt, der darf nichts antworten in ſeinem Selbſtgericht: Es ſey dann, daß der Oberrichter ſelbſt, oder jemand von ſeinetwegen da gegenwärtig iſt, der über ihn möge richten; ſo muß er antworten, ob der Kläger das mit Urtheilen gewinnet und erwirbet. Und hiemit ſtimmen auch die Magd. Fragen und Urth. und der alte Culm nebſt der Polniſchen Ueberſetzung an angezogenen Orten ein.

CAPUT III.

Von Ladungen vor einen ungebührlichen Richter.

Würde jemand geladen an einen Ort, deſſen Gerichte er nicht unterworfen, ſo ſoll er darauf erſcheinen, und die Urſachen (62), warum er da nicht könne gerichtet werden, einwenden. Wenn nun der Richter über eingewandte erhebliche Exception ſich mit Unrecht des Gerichts anmaſſen wolte, ſo ſoll daſſelbige nichtig und kraftloß ſeyn.

(62) Obwohl alle exceptiones dilatoriæ, welche jemand gebrauchen will, nach der Danz. Gerichtsordn. Art. 3. des 8. Cap. in einem termino müſſen eingebracht werden; ſo muß doch die Urſache, warum er da nicht könne gerichtet werden, vor allen andern und ganz allein nach der heutigen Praxi angeführet werden. Siehe den 1. §. des 5. Tit. der Danziger Proceß-Ordnung und die Thorniſche Gerichtsordnung Art. 1. des 13. Cap.

CAPUT IV.

Vom Termin der Ladung.

In einer Stadt mag ein Bürger, oder anderer, ſo gegenwärtig, den Tag zuvor zum Richter oder Gericht geladen werden. Aus andern Städten ſoll vierzehen Tage; aber aus einem anſtoſſenden Lande ſechs Wochen zuvor die Ladung übergeben werden. Doch je weiter ein Land abgelegen, jemehr Friſt (63) ſoll nach billigem Erkenntniß der Gerichte dazu gegeben werden.

(63) Dieſes hat in denen zur Hülfe gehörigen Ladungen ſtatt, da der Geladene in Zeit von 3. 4. oder mehr Wochen, wenn die Ladung ihm abgegeben iſt, erſcheinen ſoll. Wenn aber

der, ſo da ſoll geladen werden, in abgelegenen Oertern, oder über Sand und See ſich aufhält, ſo werden ihm nach der heutigen Praxi 6 Monate auch wohl ein ganzes Jahr zugeſtanden. Siehe Königs Sigismundi I. *Statut.* von 1526. §. 33. am Ende.

CAPUT V.

Wie die Ladungen geſchehen ſollen.

Ein jeglicher, ſo gegenwärtig, ſoll mündlich (64) geladen werden; wenn er aber nach fleißiger Suchung nicht angetroffen wird, mag ihm die Ladung in ſein Haus angekündiget oder ſchriftlich (65) eingeleget werden, dergeſtalt, daß ſie ihm wahrhaftig zu wiſſen komme. Hätte aber jemand keine Wohnung am ſelbigen Orte, und man auch nicht wüſte, wo er anzutreffen, ſoll er durch einen öffentlichen Anſchlag (66) geladen werden.

(64) Nach dem 7. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsord. müſſen die mündlichen Ladungen durch den Lader ins Haus, da ſie zu beſtellen ſind, wo nicht dem Geladenen ſelbſt, dennoch dem Geſinde angeſaget werden, welcher zugleich anhält, daß dem Geladenen die Fürladung möge kund gemacht werden, und iſt zugleich nöthig anzumelden, ob es die erſte oder andere Ladung ſey, welches auch von denen andern Aemtern zu verſtehen iſt. Die Ladung ſoll entweder dem Parte ſelbſt, oder ſeiner Frau, oder verſtändigen Kindern, oder ſeinem Wirte, oder Wirtin, oder ſeinem Geſinde deutlich genug angeſaget, oder an die Thüre geſchrieben werden, nach der Elbingſchen Gerichtsordnung.

(65) Wie die ſchriftlichen Ladungen müſſen beſchaffen ſeyn, wo ſie ſollen beſtellet, und von wem ſie ſollen eingeleget werden, kan man aus dem 8. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsordn. erſehen. Was die Einzeugung betrift, daß ſolche richtig beſtellet ſind, ſo geſchiehet ſolches bey Gericht von dem Gerichtslader, bey den andern Aemtern von denen Amtsdienern. Siehe Herrn J. E. von der Linden ungedruckte *notes ad Strykii Praxin for.* Wer in Elbing beſchworen kan, daß ihm die Ladung nicht wiſſend worden, der muß dem Part alle Unkoſten, dem Fremden auch die Zehrung erſtatten, ſamt allem Schaden; kan auch nicht appelliren, nach der Gerichtsordnung Tit. 1. Art. 1.

(66) Nach der heutigen Praxi, werden diejenigen, ſo in der Stadt gewohnt haben, und nicht anzutreffen ſind, am Junkerhofe angeſchlagen; diejenigen aber, ſo außer der Stadt ihre Wohnung gehabt haben, werden in der Kirche auf dem Lande, zu welcher ſie ſich gehalten, von der Kanzel öffentlich geladen. Im 1. Art. des 8. Cap. der Thorn. Gerichtsordn. heißt es: Er ſoll durch eine öffentliche Edictal-Ladung citiret werden.

CAPUT VI.

Daß niemand dem andern Hinderniß oder Gewalt um Schuld ohne gerichtliche Vorladung thun ſolle.

Niemand ſoll den andern mit Gewalt hindern um Schuld, oder mit Gewalt vor Gerichte bringen, ohne Erlaubniß und Vorbeſcheid des Richters, und ohne des Richters Bothen, die zu dem Gericht geſchworen haben (67); es wäre denn, daß der Schuldener in der Flucht wäre.

(67) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *diſſ. 19. cap. 2.* des 2. Th. Im 18. Cap. des 2. B. des Lat. und Poln. Culmiſchen Rechts wird noch hinzu geſetzet: Wer dawider handelen würde, und ſich ſelbſt Recht ſprechen, muß dem Manne ſeine Buſſe, und dem Richter ſein Gewette geben. Es wird aber in des Richters ſeiner Willkühr ſtehen, nach Beſchaffenheit der Perſon und Sachen die Strafe zu verhöhern. Und hiemit ſtimmen der alte Culm Cap. 55. des 2. B. und die Braunsberg. Ausgabe Cap. 45. des 2. B. überein.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT VII.

Von Kummer und Arreſten.

Niemand ſoll an ſeiner Perſon gekümmert werden, der zu bezahlen hat, und in ſelbigem Gerichte geſeſſen iſt; auch ſoll niemande ſein Gut bekümmert werden, der da geſeſſen iſt, und zu bezahlen hat, oder ſich des Vorſtandes erbeut, nach ergangenem rechtlichen Erkenntniß zu zahlen. Wenn ſolcher Vorſtand beſtellet, iſt allewege der Richter den Kummer zu öfnen ſchuldig, obgleich der Kläger darein nicht willigen wolte (68). Was aber ungeſeſſene Leute ſind, oder an Gütern nicht genugſam zu zahlen haben, oder die Leichtfertig das ihre verzehren, daß ſie zur Bezahlung unmögenhaft werden, dieſelben und ihre Güter mögen bekümmert werden. Doch ſind allewege erſt die Güter, alsdenn die Perſonen zu bekümmern. So nun einer in den Gerichten des Klägers nicht geſeſſen, ſondern anderswo ſeinen Sitz und Güter hätte, und würde in des Klägers Gerichten betreten, ſo ſoll er auf Anregen des Klägers an ſeiner Perſon nicht gekümmert werden, ſondern der Kläger ſoll dem Beklagten in ſeine Gerichte nachgewieſen werden allhie in dieſen Landen (69); doch daß er cavire, vor ſeinen gebührlichen Richter ſich auf einen benannten Tag einzuſtellen; er hätte denn in des Klägers Gerichte contrahiret (70), oder da zur Stelle zu zahlen angelobet, ſo ſoll der Arreſt zu Rechte kräftig ſeyn, und deſſelben oder nächſt folgenden Tages vor dem Richter, der den Arreſt nachgegeben, verfordert werden. Wenn es aber ausländiſche und fremde Leute ſind, denen iſt der Kläger zu folgen nicht ſchuldig, ſondern mag ſie an ihren Perſonen oder Gütern anhalten; es wäre denn, daß ſie ſich mit gnugſamer Bürgſchaft (71) gegen des Partes Anſprüche verſicherten.

(68) Siehe das Lat. Culmiſche Recht Cap. 66. des 4. B. Den Poln. Culm Cap 73. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 57. des 4. B. Welches auch in der Praxi gegründet iſt, wie ſolches aus der Danziger Willkühr Art. 8. Cap. 3. des 2. Th. und aus der neuen von Ao. 1761. Th. 2. Cap. 3. Seite 81. und folgg. zu erſehen iſt.

(69) Siehe auſſer den obigen Oertern des Lat. und Poln. Culms den Art. 3. Cap. 3. des 2. Th. der Danziger alten und neuen Willkühr. Und dieſes iſt auch von denen Einwohnern im Brandenb. Preuſſen zu verſtehen, wie ſolches der Friede von 1525., ſo zwiſchen dem Könige von Pohlen und dem Herzoge in Preuſſen geſchloſſen worden, ausweiſet.

(70) Im 57. Cap. des 4. B. der Braunsb. Ausgabe wird noch hinzu geſetzet: Oder ein Ungericht daſelbſt begangen, oder da zur Stelle zu bezahlen angelobet, ſo ſoll der Contrafient wegen ſeines Contracts, oder Gelübniß, und der Uebertreter, in derſelben Stelle, da er in der Uebertretunge begriffen wird, eingezogen, und vertheilt werden. Eben dieſes iſt auch in obangezogenen Oertern des Poln. und Latein. Culmiſchen Rechts zu finden.

(71) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht an ang. Oert. womit auch die heutige Praxis und der 4. Art. Cap. 3. des 2. Th. der Danz. alten und neuen Willkühr einſtimmen.

CAPUT VIII.

Daß ein jeglicher zum Arreſt ſoll gerichtlich geladen werden.

Kein Richter mag rechtlichen Kummer auf eines Mannes Gut vollführen, der Herr des Guts werde denn zugleich rechtlich zu dem

Kummer geladen (72), daß er Ursache vorbringe, warum der gelegte Kummer auf sein Gut oder Person nicht statt haben soll. Darum mögen keine heimliche Kummer kräftig seyn.

(72) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 4. B. Das Lat. Culmische Recht Cap. 67. des 4. B. Den Poln. Culm Cap. 74. des 4 B. Im 9. Art. Cap. 3. des 2. Th. und 8. Art. Th. 2. Cap. 3. der neuen Danziger Willkühr heißt es: Sintemal ein Arrest nicht mehr denn eine Dingladung ist, so soll der Arrestant den Arrestaten stracks darzu fürladen lassen, sonsten soll der unverfolgte Arrest, nach 24 Stunden frey seyn. Wer auch arrestiret wird, oder arrestirt Guth vertreten will, der mag wohl also bald vor den Richter gehen, und den Arrestanten, ob er selbst nicht gegenwärtig wäre, dahin laden lassen, und also seine Nothdurft, den Arrest zu freyen, einwenden.

CAPUT IX.

Ob einer aus dem Arrest entwiche.

Wo einer am Leibe verkümmert oder arrestiret ist, und aus dem Kummer entwiche, oder ohne Urlaub davon zöge, der ist gegen dem Parte für einen Ueberwundenen zu achten, und wird dem Gerichte auch sträflich (73), so hoch der Arrest geleget ist.

(73) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 69. des 4. B. Den Poln. Culm Cap. 46. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 4. B. Im Art. 9. Cap. 3. der alten und im 17. neuen Danzig. Willkühr wird noch hinzu gesetzet: Jedoch alles bis auf seine Hülfrede, welches auch der heutigen Praxi näher kommt.

CAPUT X.

Wenn wegefertige Leute mögen gekümmert werden.

Will ein Mann von wegen seiner Kaufhändel, oder sonsten anderer Geschäfte halber ausser Landes verreisen, den mag niemand hindern (74), noch kümmern um Schulden an seiner Fahrt, so ferne er an dem Ort Erbgesessen (75), oder einen gnugsamen Vorstand thut, oder einen Mächtiger hinter sich lässet, mit der Versicherung, da er überwunden würde, daß der Mächtiger die Bezahlung vollziehen werde. Wird auch ein Wegefertiger zu Dinge geladen, ehe denn er ausfähret, des Antwort soll man alsbald hören, da er dessen begehret. Ist ihm auch Herrn Dienst gebothen, so soll man seine Antwort auch bald hören. Würde er aber gefangen oder krank, ehe der Dingtag käme, so soll er die ehehafte Noth dem Gerichte verkündigen lassen, wie recht ist.

(74) Siehe den 66. Art. des Magdeb. Weichb. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 78. des 3. B. Das 70. Cap. des 4. B. des Lat. Culm. Rechts, und den Poln. Culm Cap. 77. des 4. B. Im alten Culm Cap. 97. des 3. B. wird solches dergestalt erlaubet, daß er soll Urlaub nehmen vom Richter.

(75) Sowohl nach dem Lat. und Poln. Culm. Recht, als der Braunsb. Ausgabe an angez. Orten wird nicht erfordert, daß er Erbgesessen sey, womit auch der Art. 4. 5. Cap. 3. des 2. Th. der Danziger Willkühr einstimmet. Nach der Elbing. Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 4. sind folgende Entschuldigungen rechtmäßig: 1) Der Parten Abreise vor der Ladung, oder ehe sie nach derselben erscheinen, oder einen Mächtiger und Defensorem in Eyle aufbringen können. Wer sich aber in seinem Hofe bey der Stadt aufhält, und die Ladung erfahren hat, kan sich damit nicht entschuldigen; oder wenn die Bestellung eines Mächtigers vor der Abreise

reise auferleget ist. 2) Leibes Unvermögenheit, dabey citatus ohne Abbruch seiner Gesundheit nicht ausgehen, noch füglich einen Mächtiger aufbringen können; welches doch nur von der ersten Contumacia entschuldiget, und nicht ferner. 3) Leichbestätigungen der Seinigen, oder dergleichen betrübete Fälle, so ihn und die Seinen betroffen, als Gefängniß und dergleichen. 4) Hochzeit des Citireten, oder seiner Hausgenossen, oder Kindestaufe; aber nicht bloß Gevatter stehen. 5) Wenn einer vom Lande geladen und wegen Ergießung der Flüsse, großen Schnees, ungewöhnlichen Gewitters, schwachen Eises, oder Eisganges ꝛc. nicht hat reisen können.

TITULUS SEPTIMUS.

Von gebührlichem Gerichte und Rechtsstande.

CAPUT I.

Wo ein Bürger zu besprechen sey.

Dieweil alle die, so Culmisch Recht gebrauchen, rechte Dingtage halten, und sich für ihren ordentlichen und gebührlichen Richter zu Rechte erbiethen, mag man sie aus der Stadt in keine fremde Gerichte (76) dringen.

(76) Hievon ist oben No. 1. und dieses 2. Buchs der Grund zu finden. Siehe auch das Handbuch *L. 9. art. 2. dist. 1.*

CAPUT II.

Wo die Obrigkeit in den Städten ihres Amts halben möge besprochen werden.

Da wegen nicht gepflogener oder verzogener Gerechtigkeit die Obrigkeit in Städten, als Rath und Gerichte, sollen besprochen werden, soll solches nirgends anders, denn für Ihro Königliche Majestät (77) durch ordentliche vorhergehende Ladung geschehen.

(77) Siehe den *Tract. Portorii §. de Magistratuum autem &c.* Nach der heutigen Praxi, wenn der Richter, oder eine andere Person des Raths, oder die Schöppen in Ansehung ihrer Aemter solten belanget werden, so würde solches in der ersten Instantz beym Rath geschehen müssen. Solte es aber sich zutragen, daß man den ganzen Rath wegen verwegerten Gerechtigkeit belangen wolte, so würde solches vor Ihro Königl. Majestät geschehen müssen. Der Königliche Burggraf muß gleichfals, wenn er in seinem Amte was versehen solte, vor Ihro Königl. Majestät belanget werden. Von den kleinen Städten verordnet eben dasselbe ihr Privilegium von 1593. im 5. §.

CAPUT III.

Wo ein Bürger den andern um Geld beklagen möge.

Wo zweene Bürger in einer Stadt Rechte gesessen, einander um Schuld beklagen wollen, das sollen sie vor ihrem gebührlichen Richter thun, und anders nirgends (78). Würde aber ein Bürger den andern vorsetzlich in fremde Gerichte ziehen, der soll dem andern alle Unkosten und Schaden erstatten, und danebenst 50 Floren Ungarisch

risch bestanden seyn (79). Es wäre denn, daß einer flüchtig aus der Stadt wäre, oder sich dieser Freyheit wissentlich begeben, und in auswärtigen Orten und Gerichten zu antworten verpflichtet; oder aber daß die Zahlung der Gelder oder Lieferung der Waaren oder Güter an andern Oertern zu thun bedinget und versprochen. In solchen Fällen mag der Gläubiger seinen Schuldener vor seinen ordentlichen Gerichten, oder an dem Ort, dahin er sich verpflichtet (80), so er ihn daselbst betritt, ohne Verwirkung obgedachter Strafen rechtfertigen und besprechen.

(78) Dieses ist im 28. Art. des Magdeb. Weichb. gegründet, womit auch der alte Culm. Cap. 68. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 56. des 3. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 36. des 2. B. einstimmen.

(79) Was die heutige Praxin betrift, so findet man hievon sattsamen Unterricht in der alten u. neuen Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 1. des 2. Th. u. Thorn Willkühr Art. 1. des 2. Cap.

(80) Dieses ist in der natürlichen Billigkeit gegründet, weil die erlaubten Verbindungen denen Menschen Gesetze geben.

CAPUT IV.

Wo Woywoden und Hauptleute zu besprechen.

Die Woywoden und Hauptleute sollen vermöge der Königl. Constitution, wenn sie geladen, sowohl im Landgerichte als in denen gemeinen Tagfahrten zu antworten schuldig seyn (81). Es wäre denn in Sachen, die Königl. Güter oder ihr Amt belangen. Denn derentwegen mögen sie vor Königl. Hofgerichte besprochen werden. Sonsten sollen sie von wegen ihrer Landgüter dem Landgerichte unterworfen seyn.

(81) Nach dem *Jur. terrestr. terr. prussiæ* §. 12. des 5. Tit. sind die Woywoden, wenn sie mit jemand anders in einer Sache, die zu ihrem Gerichte gehöret, Streit haben, bey einem benachbarten Woywoden zu antworten schuldig; Es mag aber der Kläger einen Woywoden erwählen, welchen er will, so muß derselbe die Sache untersuchen, und das abgesprochene Urtheil vollenführen. Den Inhalt dieses Cap. findet man in der *Constit.* von 1538.

CAPUT V.

Ob der Landrichter die Bürger mag in seine Gerichte laden.

Kein Landrichter mag einen Bürger ausser der Stadt laden, er habe denn da Erb- und eigene Güter; und will er einen Bürger beschuldigen, das soll er thun vor des Bürgers Gerichte binnen der Stadt, da er Bürger ist (82).

(82) Dieses ist in denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 1. cap. 2.* des 1. Th. zu finden, woselbst es deutlicher gegeben wird: In rechter Dingstadt; und wird noch jetzo in Praxi beobachtet, nach der Königlichen Verordnung zum Behuf der kleinen Städte von 1593.

CAPUT VI.

Wenn Landleute mit Bürgern zu thun haben.

Es sollen die vom Adel und ihre Unterthanen vermöge Königlicher Constitution durch der Städte Gerichte nicht gefänglich angenommen,

Digitized by Google

men, angehalten, oder arreſtiret werden. So ſoll auch der Adel aus eigener Macht die Bürger oder ihre Unterthanen nicht verhaften oder anhalten bey der Buſſe 20 Floren Ungariſch, von welcher die Hälfte dem Woywoden, die andere Hälfte dem verletzten Theile ohne alle Nachlaſſung ſoll erleget werden; ſondern es ſoll ein jeder vor ſeinem ordentlichen Richter beſprochen werden, und daſelbſt Recht gepflogen werden, ausgenommen in friſchen Fällen und peinlichen Sachen (83), oder da jemand ein anderes öffentlich geſchworen oder gelobet hätte.

(83) Daß die Städte Thorn und Danzig das Recht haben, Edelleute und ihre Unterthanen in peinlichen Sachen gefänglich einzuziehen und abzuſtrafen, ſolches iſt in der Conſtitution Königes Sigismundi I. von 1538. hinten in den Beylagen No. IX. gegründet. Und ob zwar 1605. 1615. und 1620. dieſes denen beyden Städten hat wollen ſtreitig gemacht werden, ſo ſind ſie doch durch die Conſtitution von 1627. §. Miaſto Toruń y Gdańſk darinnen beſtätiget worden.

CAPUT VII.

Wo einer liegender Gründe halben ſoll beſprochen werden.

Wo Sachen zwiſchen Leuten vorfallen, die da liegende Gründe oder derſelbigen Beſitz anrühren, derſelben halber ſoll ein jeder in dem Gerichte beſprochen werden, da die Güter gelegen (84), oder da der Beklagte ſeine Wohnung hat, und ſoll darum zu keinem fremden Gerichte gezogen werden (85).

(84) Item ex Praxi, wo ſie rechtmäßig arreſtiret ſind. Tit. 6. Cap. 7. und folgg.

(85) Dieſes iſt in dem Frieden, ſo der König von Pohlen 1525. mit dem Herzoge in Preuſſen geſchloſſen, gegründet. Siehe die Schützſche Chronicke, nach der Chyträiſche Ausgabe Seite 4794. welches auch noch heute alſo in Praxi beobachtet wird.

CAPUT VIII.

Von Verweiſung aus einem Gerichte ins andere.

Der Richter mag keinen Mann, der vor ihm beklaget wird, von ſeinem Gerichte verweiſen (86), es wäre denn, daß das Gut, darum er beklagt wird, in einem andern Gerichte läge, ſo muß der Mann im ſelbigen Gerichte, darinn das Gut liegt, dafür antworten; oder es wäre denn Sache, daß der Beklagte verwilliget, in einem andern Gerichte vor das Gut zu antworten. Auch ſoll der Richter niemand von ſeiner Klage weiſen, ohne des Willen, auf den die Klage gehet.

(86) Nach dem Sachſenſpiegel Art. 16. des 3. B. heißt es: Der Richter, oder ſonſt jemand, mag niemanden von ſeiner Klage abweiſen, auſſer der, auf den die Klage gehet, und dieſes iſt auch im 32. Art. des Weichb. enthalten. Der alte Culm Cap. 44. des 2. B. ſagt: Keinen Mann, der da beklaget wird vor dem Richter, mag der Richter, vor dem er beklaget nicht verweiſen, ohn um das Guth, daß in dem Gericht nicht iſt, darum er beklaget wird, es ſey denn des Antworters Wille. Das Lateiniſche Culm. Recht Cap. 38. des 2. B. der Poln. Culm. Cap. 41. des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 34. des 2. B. ſtimmen mit dieſem Capitel ein. Nach der heutigen Praxi, wenn der Streit liegende Gründe betrift, ſo wird derſelbe gemeiniglich in dem Gerichte, da ſie gelegen, geſchlichtet.

CAPUT

CAPUT IX.

An jedem Ort, da man Recht will nehmen, da soll man auch Recht geben in derselben Sache.

Man soll wissen, daß ein jeglicher Kläger allda Dingstellig wird, wo er klaget, und ist nach vollführter Klage dem Beklagten in derselben Sache auf seine Reconvention in demselben Gerichte wieder zu antworten, und des Rechtes abzuwarten schuldig (87). Doch soll nach Sächsischen Gebrauch der Beklagte erstlich ganz mit Urtheil und Recht von dem Kläger scheiden, und also soll ihm Kläger wieder zu antworten schuldig seyn. Wo man aber einer andern Sache halber (88) jemand reconveniren will, darauf ist er zu antworten nicht schuldig. Er muß aber gleichwohl, da solches das Part von ihm begehret, genugsamen Vorstand thun, oder in Mangel dessen mit dem Eyde angeloben, daß er auf den Tag, der ihm gesetzet wird, sich vor seinen Richter stellen, und daselbst Rechtens abwarten wolle.

(87) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 35. des 2. B. Den Poln. Culm. Cap. 37. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 59. des 4. B. und dieses ist im Sachsenspiegel Art. 61. des 1. B. und dem Weichbilde Art. 28. gegründet.

(88) Nach der heutigen Praxi findet dieser Unterscheid nicht statt, wie solches aus der Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 11. Cap. zu ersehen ist. Im übrigen wenn zween vor ihrem ordentlichen Richter Streitigkeiten haben, so muß der Beklagte seine Anforderungen, so er welche wider den Kläger hat, durch eine besondere Klage und Procell zu erlangen suchen.

TITULUS OCTAVUS.

Von der Ehehafte.

CAPUT I.

Von Wirkung der ehehaften Noth.

Irret jemand ehehafte Noth, daß er vor Gericht nicht kan kommen, so wird sie beweiset, als Recht ist, von seinem Anwalde, er bleibet des ohne Schaden, und gewinnet Tage, bis an das nächste Gedinge, da er von der ehehaften Noth ledig wird. Wer aber Bürgen setzet vorzukommen, und es ihm die ehehafte Noth benimmt, so sollen die Bürgen die ehehafte Noth beweisen (89).

(89) Dieses ist im 7. Art. des 2. B. des Sachsenspieg. gegründet, womit auch das Poln. Cap. 44. des 2. B. und Lat. Culm. Recht Cap. 41. des 2. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 70. des 3. B. einstimmen. Was die heutige Praxin betrift, solches lehret die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 6. Cap. Imgleichen die Elbingische, welche die Entschuldigungen, dadurch die Straffe des retardati Procellus vermieden wird, nach der Reyhe erzählet Art. 3. in 5 Absätzen.

CAPUT

CAPUT II.

Was ehehafte Noth sey oder heisse.

Das heißt ehehafte Noth (90), wenn ein Mann in des Reichs oder in seines Herrn Dienst ist, ehe die Klage auf ihn gefället wird; auch heißt ehehafte Noth, wenn eine Frau oder Mann krank ist, daß er oder sie durch Leibesnoth vor Gericht nicht kommen kan; auch so einer auffer Landes ist, ehe ihm die Ladung angekündiget wird; Ferner dem sein Vater, Mutter, Weib, Kinder, Bruder oder Schwester gestorben ist, die er zur Erden soll bestätigen helfen; Item da einer die Zeit in einem andern Gerichte höhere und wichtigere Action oder Geschäfte hätte. Auch ist Gefängniß, Wassersnoth, und dringende Geschäfte auffer Landes, ehehafte Noth, ehe die Klage auf ihn kommen ist. Diese und dergleichen Hülfrede soll ein jeder gnugsam beweisen, als Recht ist, und das soll sein Anwald oder sonsten jemand von seinetwegen mit dem Eyde in des ehehaftigen Seele schwerende beweisen vor Gerichte, wo man es ihm nicht glauben will; Wr er aber die nicht haben kan, mit seinem Selbsteyde wenn er kommt, zu betheuren oder zu beweisen (91) schuldig seyn.

(90) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 42. des 2. B. den Poln. Culm Cap. 45. des 2. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 71. des 3. B. den alten Culm Cap. 88. des 3. B. und das Handbuch *L. 4. art. 11. dist. 1—5.* Was nach der heutigen Praxi ehehafte Noth heisset, solches ist aus der alten Danziger Willkühr Art. 6. Cap. 4. des 2. Th. zu ersehen.

(91) Wie die ehehafte Noth nach der heutigen Praxi muß bewiesen werden, lehret die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 6. Cap. Nach der Elbing. Gerichtsordn. Art. 7. soll der Richter ex Officio remotis causarum Patronis das Part fragen, und wenn die Noth nicht ächt ist, 2 Fl. Strafe auflegen, nebst der Erstattung des Gegenparts Unkosten. Auch mögen die Patroni causarum den Richter erinnern, nach den Ehehaften zu fragen.

CAPUT III.

Wie lange man ehehafte Noth einbringen soll.

Der Beklagte, wenn er zu drey malen geladen, und nicht erschienen ist, mag zum vierten Gerichte, wenn er dazu geladen, seine Ehehafte einbringen, warum er zu dreyen Dingtagen nicht erscheinen mögen; jedoch mit Erlegung des Richters Gewette (92). Wenn er das thut wie recht, soll er zur Antwort in der Hauptsachen zugelassen werden, und also des Ungehorsams entlediget seyn (93). Beweiset er aber die Ehehafte nicht, so soll es bey der vorigen Vertheilung der Sachen beruhen.

(92) Nach der heutigen Praxi, wenn der Ausgebliebene, um seine ehehafte Noth zu beweisen, geladen wird, und erscheinet, so muß er dem Richter seine Gewette zahlen oder eydlich ausmitteln, daß er von keiner gegen ihn ausgegangenen Ladung gewust habe. Danziger Gerichtsordnung Art. 6. des 6. Cap.

(93) Nach dem 9. Art. des 6. Cap. der Danz. Gerichtsordn. muß der Ausgebliebene, wenn der andere demselben die Hülfrede erläst, oder E. Gericht sie für genugsam erkennet, daß sie zu Rechte bestehen mag, dennoch seinem Gegentheil die Unkosten, so auf sein Aussenbleiben den ergangen sind, erstatten.

Digitized by Google

TITULUS NONUS.
Von dem Ungehorſam.

CAPUT I.
Was Ungehorſam ſey.

Contumacia oder Ungehorſam iſt, wenn einer zu dreyen malen geladen wird, wie recht, und ſich nicht einſtellet, oder ſich zwar einſtellet, aber ohne rechtliche Urſache nicht antworten will. Es muß aber durch den Gerichtsboten ordentlich eingezeuget werden, daß die Ladung, ſo wie recht, angeſaget, übergeben und inſinuiret ſey (94).

(94) Dieſes wird noch heute in Praxi alſo beobachtet. Mehr Fälle des Ungehorſams berühret des Herrn von Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgel. auf der 561. Seite. Es wird auch von dem Ungehorſam vieles erörtert in der Elbing. Proceßordn. vor Gerichte Art. 1—6. In dem 1. Art. ſtehen fünferley rechtmäßige Entſchuldigungen, in dem 2ten der alten, oder 4ten der neuen ſteht die Strafe der Verzögerung des Proceſſes; in dem 3ten der alten und 5ten der neuern ſind die Fälle, darin man der Strafe entgehen mag; im 5ten und 6ten von beiden, darin man die Strafe leiden muß nach allem ihrem Inbegriffe.

CAPUT II.
Vom Ungehorſam des Beklagten.

Wenn der Beklagte ungehorſam wird, und ſolches im Gerichte über ihn bezeuget wird, ſo wird er auf fernere Inſtändigkeit des Klägers der Sache, oder auch deſſen dazu er geladen, verluſtig erkannt, bis auf die Hülfrede; dazu er abermal ſoll geladen werden, und der Terminus peremtorius ſeyn. Erſcheinet er denn auch nicht, oder bringet keine erhebliche Hülfrede, ſo wird er auf die Klage der ganzen Sache verluſtig getheilet (95), und als wenn ein ordentlich Erkenntniß in der Sache ergangen, zur Execution verwieſen.

(95) Heute zu Tage, wird der Beklagte, wenn er muthwillig auſſen bleibet, deſſen vertheilet, was er in termino hat thun ſollen, bis auf die Hülfrede. Wenn dieſes geſchehen, läſt Kläger eine ſchriftliche Ladung zur Hülfrede ausgehen, und beym Amte einzeugen. Erſcheinet alsdenn Beklagter in termino auch nicht, ſo wird er zur Inſtändigkeit des Kläger überhaupt vertheilet, und kan alsdenn keine exceptiones dilatorias beybringen, noch den Krieg Rechtens befeſtigen, ſondern muß lediglich ſeine exceptiones peremtorias, ſo er welche hat, wenn er zur execution geladen wird, entgegen ſetzen. Nach der Vertheilung überhaupt, welche dieſe Wirkung hat, als wenn lis negative conteſtiret worden, tritt der Kläger den Beweiß an, und produciret, ſowohl Zeugen, als Beweiſe, wogegen dem Beklagten einige exceptiones nunmehro nicht erlaubet ſind; ſondern er muß bloß bey denen exceptionibus peremtoriis poſt ſententiam opponendis bleiben, worüber nachgehends erkannt, und der Beklagte entweder zum Beweiß derſelben zugelaſſen, oder verurtheilet wird. Siehe auch hernach folg. Tit. 12. Cap. 1. u. 2.

CAPUT III.
Vom Ungehorſam des Klägers.

Wenn der Kläger jemand zum erſten und andernmal ladet, und auf beſtimmten Termin ſelber nicht erſcheinet, wird der Beklagte auf ſein

sein Anhalten von dem Termin, und auch von der Instantz des Gerichtes dergestalt absolviret, daß der Kläger hinfort zur Verneuerung der Sache nicht soll zugelassen werden, er habe denn dem Beklagten die bis dahero aufgelaufene Unkosten oder Gerichtskosten (96) ausgerichtet. Würde er aber im dritten Termin ungehorsam, und nicht erscheinen, so wird der Beklagte von der Sache losgesprochen, und der Kläger soll ferner in der Sache zu agiren nicht zugelassen werden.

(67) Nach der heutigen Praxi, wenn der Beklagte vor Gericht erscheinet, so muß er des Klägers so lange warten, bis die Audience zu Ende ist. Wenn denn der Kläger gar nicht erscheinet, so muß sich der Beklagte ansagen lassen, daß er des Klägers gewartet habe, mit Bitte, daß er vom termino möchte losgesprochen werden, welches er auch erhält, und muß alsdenn der Kläger den Beklagten aufs neue laden lassen, welcher aber nicht eher zu antworten schuldig ist, als bis er ihm seine gehabte Unkosten gutgethan, und dem Richter sein Gewette gegeben hat. Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 6. Cap. alte Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 1. des 1. Th. Wie es gehalten wird, wenn der Kläger zwar erscheinet, aber mit der Klage nicht fertig wäre, solches ist aus dem 3. Art. des 6. Cap. der Danz. Gerichtsordn. zu ersehen. Hiebey ist auch der folgende 11. Tit. nachzusehen.

TITULUS DECIMUS.
Von Klagen.

CAPUT I.
Wie die Klage soll gestellet werden.

Ein jeder Kläger soll auf dem Gerichtstage nach ergangener ersten Ladung vor Gerichte erscheinen, die Ladung einzeugen, und die Relation ad acta verschreiben lassen, es erscheine der Beklagte oder nicht. Erscheinet er nun, so soll er eine Klage (67), darin die Person oder das Gut, darauf geklaget wird, auch die Ursache der Forderung mit schließlicher Petition, was er zu erkennen begehret, ausgedrucket und begriffen seyn, in Schriften, eine dem Richter, und dem Part die andere (98) übergeben. In geringschätzigen Sachen aber, damit der Procesß nicht verlängert und Leute aufgehalten werden, mag mündlich und summarischer Weise geklaget und geantwortet, und darauf ferner erkannt werden. Es soll aber, was also agiret, durch den Gerichtsschreiber verschrieben, und ad acta gebracht werden.

(97) Wie die Klagen müssen beschaffen seyn, solches ist aus Art. 1. 2. 3. des 7. Cap. der Danz. Gerichtsordn. und der Danz. Procesß-Ord. §. 1. des 3. Tit. zu ersehen. Wie es in Elbing gehalten werde, lehret die dortige Procesß-Ord. Art. 7. es mag mündlich oder schriftlich verfahren werden. In der dasigen neuen Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 8. heisset es: Es solle wie im ordentlichen, also auch im summarischen Verfahren die Klage schriftlich eingegeben, und hernach mündlich darüber verfahren werden. Von dem summarischen Procesße daselbst handelt dieselbe Gerichtsordn. Tit. 2. Art. 1—4.

(98) Noch heut zu Tage werden die schriftlichen Klagen bey Gerichte in duplo übergeben, dergestalt, daß eine dem Gerichte, die andere dem Parte gegeben wird. Danz. Gerichtsord. Art. 6. des 7. Cap. Wenn aber mehr Beklagte wären, so müste auf derer Anhalten der Kläger einem jeden eine Klage geben, oder die Abschrift vom Gericht auf seine Unkosten ausnehmen lassen. Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 7. Cap. Bey andern Aemtern ist eine schrift-

liche Klage genug. Aber in Wechſelſachen wird nur mündlich ohne Advocaten zu Elbing verfahren, nach der wohl verfaſſeten Wechſelordnung von Ao. 1758. Art. 82. und folg.

CAPUT II.

In was Sprachen die Sachen bey Gerichte ſollen geklaget werden.

In allen Gerichten zu Culmiſchem Rechte gelegen, ſoll man klagen und richten zu deutſcher Sprache, weil alle Sachen bey allen Gerichten in deutſcher Sprache (99) verabſcheidet werden; es wäre denn, daß in einigen Oertern üblicher Weiſe, Lateiniſch ſeine Nothdurft vorzutragen, zugelaſſen würde.

(99) Das Lat. Culm. Recht Cap. 22. des 2. B. und der Poln. Culm Cap. 24. des 2. B. machen noch dieſen Zuſatz; obſchon irgend wo noch der Gebrauch iſt, daß man ſich bey Gerichte der lateiniſchen Sprache bedienet. Nach dem 4. Cap. des 3. B. des alten Culms heißt es: Er ſoll antworten in der Sprache, die ihm angebohren iſt. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 4. des 3. B. ſetzt noch hinzu; Oder der es wohl kündig iſt, ob er nicht deutſch kan. Anjetzo bedienet man ſich insgemein, ſowohl bey Gerichte, als andern Aemtern der deutſchen Sprache; wenn aber die Sachen per Appellationem nach Hofe gehen, ſo werden die Acten ins Latein überſetzet.

CAPUT III.

Ob unmündige Kinder zu Rechte ſelbſt klagen oder antworten mögen.

Stirbet ein Mann und läſt unmündige Kinder, dieweil ſie unmündig ſind, und keine Vormündere haben, ſo dürfen ſie keinem um Schuld antworten; desgleichen mögen ſie auch keine Schuld forderen oder machen. Will aber jemand von der Kinder wegen Schuld mahnen, der muß auch von ihrentwegen antworten (100) als recht iſt.

(100) Siehe den alten Culm Cap. 101. und folg. des 4. B. den Poln. Culm Cap. 26. des 2. B. das Lat. Culm. Recht Cap. 24. des 2. B. und die Braunsberg. Ausgabe Cap. 51. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

CAPUT IV.

Ob ein Stummer beklagt wird.

Wenn ein Stummer beklaget wird, der ſoll zu Rechte mit einem Curatore (101) verſehen werden, und was alsdenn geklaget und ausführlich gemachet wird, darüber ſoll der Richter richten, was recht iſt.

(101) Nach dem alt. Culm Cap. 44. des 5. B. heißt es: Und fordert er mit Geberden einen Vorſprach, den ſoll man ihm geben, womit das Lat. Culm. Recht Cap. 23. des 2. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 43. des 5. B. und der Poln. Culm Cap. 25. des 2. B. einſtimmen. Nach der heutigen Praxi würde er gleichfals einen Curatorem nöthig haben.

CAPUT

CAPUT V.

Von Aenderung der Klage.

Ein jeder mag seine Klage ändern und verbessern, so lange die Gewähre nicht bestellet ist (102). Wenn aber vom Beklagten die Gewähre nicht gefordert, wie solches wohl geschehen kan, und Kläger die Klage übergeben, Beklagter angenommen und beantwortet: so mag die Klage ohne des Beklagten Willen nicht mehr geändert oder gebessert werden.

(102) Was die Aenderung und die Verbesserung der Klage betrift, so kan solches nach der heutigen Praxi so lange geschehen, bis der Krieg Rechtens befestiget ist. Danz. Gerichtsord. Art. 4. des 7. Cap. Es ist aber der Kläger dem Beklagten die aufgewandte Kosten zu erstatten schuldig.

CAPUT VI.

Ob jemand von seiner Klage, die er im Gericht angefangen, abstehen möge.

Niemand mag von seiner Klage abstehen, die im gehegten Dinge angefangen und begriffen ist, sondern die Sache soll vollenzogen werden, als recht ist. Es wäre denn, daß der Kläger samt dem Antworter wegen der Klage sich verglichen, oder die Sache vom Gerichte zu Entscheids-Leuten gewiesen, und also entrichtet würde (103).

(103) Besiehe die *Gloſſe ad art. 62.* des 1. B. wo es heißt: Welche Klage aber ein Mann begunt hat, die soll er vollführen. Im alten Culm Cap. 42. des 2. B. wird dieser Satz bestätiget. Das Lat. und Poln. Culm. Recht, jenes im 25. und dieſes im 27. Cap. machen noch diesen Zusatz; wenn der Richter oder Schiedsmann einem das Stillschweigen auferlegt, so heißt das, die Sache sey nunmehro entschieden. Es ist dieſes aber von bürgerlichen Klagen zu verstehen, denn von den peinlichen wird unten *L. 5. P. 1. tit. 4. cap. 4.* gehandelt.

CAPUT VII.

Welche Klagen man nicht übergeben, oder einem andern nicht cediren möge.

Kein Mann mag seine Klage, die im gehegten Dinge angefangen und begriffen ist, übergeben und cediren, es sey denn, daß es geschehe mit des Gegentheils Willen (104).

(104) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 26. und Poln. Cap. 28. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 76. des 3. B. Im 95. Cap. des 3. B. des alten Culm wird noch hinzugesetzet: Wenn Friede über die Klage gewirket wird, so ist die Sache vollzogen.

CAPUT VIII.

Von Klagen, darinn zu viel gefordert wird.

Ein jeder Kläger soll seine Klage also anstellen und vornehmen, daß er nicht zu viel begehre. Es geschicht aber solches zu viel begehren auf

viererley Weise. Erstlich, wenn der Kläger seine Schuld, Zinß oder was anders, ehe und zuvor fordert, als die Zeit und bestimmte Frist verschienen ist. Zum andern, wenn er mehr, denn die Hauptsumme der Schuld antrift, fordert. Zum dritten, so er die Schuld an einem andern Orte fordert, denn da sie zu bezahlen bedungen worden. Zum vierten, wenn der Schuldener zwey Dinge auf seine Wahl oder Willkühr versprochen hat, als 20 Floren oder ein Pferd, und der Kläger das eine ohn Unterscheid klaget. Wenn nun der Kläger vor bestimmter Zeit fordert, so soll er dem Beklagten in alle Unkosten und Schäden vertheilet, und daneben dem Beklagten, wenn er alles Verdachtes der Flüchtigkeit und Gefährlichkeit, Veräusserung der Güter ohnig, so viel gedoppelte Frist (105), als der Kläger zu frühe geklaget, gegönnet werden. In den letzten drey Fällen soll der Beklagte auf seine Inständigkeit von der Instantz und Gerichte erlediget, und ihm der Kläger seinen erlittenen Gerichtsschaden auf vorhergehende Moderation dreyfach auszurichten und zu erlegen schuldig seyn.

(105) Daß die Ausrede der zu viel Forderung nach der heutigen Praxi statt finde, solches ist ausser Zweifel; was aber die Strafe betrift, so in diesem Capitel enthalten, so wird solche heut zu Tage nicht mehr bey uns beobachtet, wie solches der Herr J. E. von der Linden in seinen ungedruckten *notes ad Strÿck. Introd. ad prax. for.* und die Erfahrung bezeuget.

TITULUS DECIMUS PRIMUS.

Von der Antwort auf die Klage.

CAPUT I.

Wie man auf die Klage antworten soll.

Wenn die Klage geschehen, soll der Beklagte durch sich, oder durch einen gnungsamen Mächtiger, in dem nächsten gerichtlichen Termin auf die Klage zu antworten, und den Krieg zu befestigen schuldig seyn. Hätte er aber einige Aus- oder Schutzreden, sonsten exceptiones dilatorias genannt (106), dadurch die Hauptsache allein aufgehalten, und nicht gänzlich abgestellet würde, als wider den Gerichtszwang (107) des Gerichtes, oder Klägers Person, Ungeschicklichkeit, oder Unförmlichkeit der Klagen, oder dergleichen: So soll er dieselbigen alle auf einmal zu vorhero vor der Kriegesbefestigung vorbringen, und zugleich beweisen; also, daß wo er von denselben irgend eine vorbey gienge, und nicht allegirete, dieselbe ihm künftig nicht zu Hülfe kommen soll.

(106) Nach der heutigen Praxi ist der Beklagte alle exceptiones dilatorias in einem termino einzubringen gehalten, auch also, daß nach einmaliger Einwendung derselben, das Part mit keiner neuen solle gehöret werden, sie mag beschaffen seyn, wie sie immer wolle. Danz. Gerichtsordn. Art. 3. des 8. Cap. Danz. Procesß-Ordn. §. 1. des 5. Tit. Thorn. Gerichtsordn. Art. 1. des 13. Cap. und die Elbing. Art. 10. welche doch Art. 8 und 9, gewissen Aufschub der Antwort verstattet. Nach der Elbing. neuen Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 5. werden zur Erhaltung der Dilation folgende Ursachen erheblich gehalten: 1) So jemand

mand in Processu ordinario ehe 5 Tage verstossen, wieder geladen wird, es sey denn daß die Sache wenig Bedenken bedürfte. 2) Anhaltende Krankheit, deren Wandelung man bald hoffet in den Sachen, die ohne des Kranken Bericht nicht leicht geführet werden können; sonst muß er auf Anhalten des Gegenparts einen Mächtiger schicken, zumal wenn die Sache keinen Aufschub leidet. 3) Des Advocaten Abwesenheit oder Ehehaft, sofern die unverhofft eingefallen, auch nicht lange währen möchte, und die Acta weitläuftig wären. Sonst soll ein Advocat nicht wegreisen, er habe denn einen andern ad totam causam instruiret. Da er sich selbst von seinem Part in der ganzen Sache soll völlig berichten lassen, soll die Entschuldigungen wenn er zugegen ist, nicht gelten, sein Part habe ihm die Ladung nicht melden lassen, 2c. 4) So die Abschriften von dem Secretario, wenn sie zeitig gesuchet werden, nicht haben können gefertiget werden, und er solches mündlich, oder mit seiner Hand bezeuget. 5) Wenn conjunctim wider viele geklaget wird, und alle Litis Consorten nicht geladen werden, oder nicht erscheinen, so soll den Anwesenden Dilation gegönnet werden, bis zu der andern Gegenwart wo nicht jeder in solidum haftet. Nach dem 9. Art. soll vor den Aemtern nie über 5, vor dem Rathe höchstens 8 Tage Aufschub gegeben werden, wenn etwas schriftlich eingebracht werden muß.

(107) Diese Ausrede muß zuerst und allein eingewendet werden. Danz. Procesl-Ordn. und Thorn. Gerichtsordn. an angez. Ort. Dann sonsten würde es das Ansehen haben, daß man den Gerichtszwang erkennete. Und obzwar der Richter kundbarlich incompetens ist, so muß doch der Geladene ihm zu Ehren erscheinen, und seine Ausrede einbringen, es wäre dann, daß des Geladenen Richter sich seiner annehmen wolte. Siehe die obgedachten geschriebene Noten des Herrn von der Linden. In Elbing sollen auch alle ante litis Constitutionem fürgebracht werden, Art. XI. L. cit.

CAPUT II.

Was nach gethaner Antwort erfolgen soll.

Wann die Dilatoriæ vom Beklagten eingebracht, soll das Gericht interloquiren (108), oder ein Beyurtheil fällen, und entweder die eingewandte Exceptiones für kräftig erkennen, und darauf Beklagten nach Gelegenheit der Sachen absolviren, oder aber mit Verwerfung der Exceptionen declariren, daß der Krieg befestiget und zur Hauptsache soll geschritten werden.

(108) Es stehet aber denen Parten frey von solchen Beyurtheilen zu appelliren. Danz. Procesl-Ordn. §. 1. des 5. Tit. Wie die Erlassung in Elbing specialiter geschehen solle, stehet Art. 11. am angez. Orte.

CAPUT III.

Von peremtorischen und zerstöhrlichen Exceptionen.

Hat der Beklagte endliche und peremtorische Exceptiones vorzuwenden, welche des Klägers Fürnehmen und Klage gänzlich aufheben und abstellen, als da sind Exceptio rei judicatæ, solutionis, transactionis, und dergleichen: Die mag er vor oder nach der Kriegesbefestigung, jedoch sämtlich auf einmal einbringen (109).

(109) Wenn hier gesaget wird, daß die endlichen und peremtorischen Exceptiones auf einmal sollen eingewendet werden, so ist solches durch der Danz. Gerichtsordn. Art. 3. des 8. Cap. und der Danz. Procesl-Ordn. §. 2. des 7. Tit. geändert, und wird in Praxi nicht beobachtet, sondern der Beklagte kan etliche einwenden, die andern aber der Befestigung des Krieges anhängen. Ja wenn er welche hat, so die Vollstreckung des Urtheils verhindern könten, so kan er sie auch in dessen Vollziehung einwenden. Siehe H. von der Linden an ang. Orte. In Elbing sollen auch die peremtoriæ ante litis contestationem beygebracht werden, nach dem 11. Art. ang. Orts. In der neuen Gerichtsordn. werden ausgenommen die Streitigkeiten,

Digitized by Google

ten, ſo hernach erſt vorfallen, als ob die articuli pertinentes, relevantes, der Terminus probandi verfloſſen, die Zeugen zu zulaſſen, Dilation zu verſtatten, und was Tertium intervenientem angehet.

CAPUT IV.

Wie der Proceſſ nach der Kriegesbefeſtigung ſoll vollführet werden.

Wenn der Krieg im Rechten befeſtiget, und alſo Klage und Antwort beſtändig übergeben, ſo ſollen beyde Parte in demſelben Termin ihre Scheine und Beweiſe anzeigen, und ihre ſchriftliche monumente, die ſie zu Beförderung ihrer Intention zu gebrauchen vermeinen, nahmkündig machen, und davon dem Richter und dem Parte eine Abſchrift übergeben. Im folgenden Termin ſollen ſie die Declaration und Erklärung, was ſie mit einem jeden zu beweiſen vermeinen, einbringen, und ſo folglich zu Fragen, Gegenfragen und Verhörung der Zeugen ſchreiten, und alle ſchriftliche Urkunden beybringen. Wenn nun ſolches in gebührlichen Rechtsfriſten und darzu getheiletem Terminis geſchehen, ſo wird ferneren productis renunciiret, und zum Urtheil geſchloſſen, darauf beyden Parten die Acten gegeben, damit ſie durch einen Satz zugleich zum Urtheil ſchließen mögen. Bey Uebergebung des Satzes geloben beyde Parten die Gewähre, daß ſie ferner in der Sachen nichts ſchriftliches oder mündliches einbringen, ſondern des Endurtheils gewärtig ſeyn wollen. Auf die Weiſe ſollen alle Proceſſe vollführet und hinführo alle Repliquen und Dupliquen, wie auch alle Weitläuftigkeit ganz abgeſtellet ſeyn (110).

(110) Was die Praxin dieſes Capitels betrift, ſolches kan man aus dem 9. und 10. Cap. der Danz. Gerichtsordn. erſehen. Was in Elbing zu beobachten ſey wegen der articulorum pertinentium, nec ne, des Termini Probationis, der Zeugen Zulaſſung, der Dilationum, der Intervention, ſtehet Art. 12. wegen Kürze der Deduction, Art. 13. in den Terminis probatoriis und teſtium interrogatoriis Art. 14.; in Beſtrafung der halsſtarrigen Zeugen, Art. 15.; bey Erbittung der Dilation in der Stadtgebiete, Art. 18. und auſſer derſelben Art. 19.; in der Salvation und Widerlegung, Art. 20. folg. in der Fertigung des Urtheils, Art. 22.; in der Execution des Urtheils ꝛc. Art. 23. im ſummariſchen Verfahren in cauſis extraneorum, miſerabilium, in Concurſu Creditorum, in Criminalibus matrimonialibus &c. Art. 24. Beſonders von weitläuftigen Rechnungsſachen, in 10. Artikeln; von Sachen, die ihre erſte Inſtantz allein bey E. E. Gericht haben in 4 Artikeln; von Appellation und deren Verhöhung in 5 Artikeln; von den Remedio Supplicationis bey der Execution, wenn und wiefern es zu zulaſſen ꝛc. Conf. die neue Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

CAPUT V.

Wenn der Beklagte in ſeiner Antwort vorſetzlich die Forderung verleugnet, und deſſen hernach mit Recht überwunden wird, was die Strafe ſeyn ſoll.

So der Beklagte um Gut, Schuld, oder allerley andere Sachen beſprochen würde, und daſſelbe ſchlecht und ohne irgend einige Bedingung

dingung böſslich in ſeiner Verantwortung verleugnete, oder nicht geſtehen wolte, und aber deſſelben hernach durch genungſamen Schein und Beweiſe überwieſen würde: ſo ſoll er nicht allein daſſelbige, was von ihm gefordert, ſondern auch noch eins ſo viel am Gelde und anderm Werth, und alſo das gefoderte Ding doppelt (111) dem Kläger zu erlegen, und einzuantworten ſchuldig ſeyn.

(111) Was hier von der doppelten Strafe geſaget wird, ſolches findet in Praxi nicht ſtatt, ſondern es pflegen dergleichen Perſonen mit Erſtattung der Proceßunkoſten geſtrafet werden.

TITULUS DECIMUS SECUNDUS.
Vom Eyde für Gefährde.

CAPUT I.
Wenn der Eyd für Gefährde aufzulegen.

Wann alſo der Krieg des Rechtes befeſtiget, oder durch gerichtliches Erkenntniß zu befeſtigen angenommen wird, ſo ſoll der Eyd vor Gefährde, wenn der von einem und andern Theil begehret wird (112), im Recht getheilet, und in demſelbigen oder nachfolgendem Gerichtstage nach Inhalt folgender Vorſchrift geſchworen werden.

(112) Es kan zwar der Eyd vor Gefährde in allen Terminis des Proceſſes von den Parten mit Recht gebethen werden, doch wird er ſelten vor der Kriegesbefeſtigung nachgegeben. Solten aber ſolche Urſachen verhanden ſeyn, woraus man ſchlüſſen könte, daß ein Part das andere vorſetzlicher Weiſe verzögern wolte, auf ſolchen Fall würde auf inſtändiges Anhalten eines Partes derſelbige auch vor der Kriegesbefeſtigung müſſen geleiſtet werden. Danz. Gerichtsordnung Art. 4. des 12. Cap. Man kan aber auch von dem zuerkannten Eyde vor Gefährde appelliren, wie ſolches aus dem Königlichen Decret, welches 1660. zwiſchen Jacob Westhoff und Johann Burick gefället worden, erhellet.

CAPUT II.
Form des Eydes für Gefährde.

Ich N. ſchwöre (113), daß ich glaube und nicht anders weiß noch verſtehe, als daß ich eine gute, billige und rechtfertige Sache habe, auch keinen gefährlichen Aufſchub oder freventlichen Aufzug, oder Beybringung begehre, oder vergebliche Zeugen, oder Probation vornehmen oder ſuchen will: und ſo oft ich im Rechten gefraget, die Wahrheit nicht verhalten, auch keine falſche Probation gebrauchen will: daß ich auch dieſer Sachen halber niemande anders, denn demjenigen, ſo das Recht zuläſt, das geringſte gegeben, geſchenket, oder verheiſſen habe, oder zukünftig geben, ſchenken, oder ſonderliche Pacta, die ſich einigem Nutze vergleichen möchten, machen will, um der Sache willen, die zu erhalten: alles getreulich und ohn Gefährde, daß mir GOtt helfe, und ſein heil. Wort.

(113) Was sowohl Kläger als Beklagter nach der heutigen Praxi zu schwören verbunden sind, solches kan man aus dem 6 Art. Cap. 1. des 2. Th. der Danz. alten und neuen Willkühr ersehen. Vom Unterscheid derer Eyde vor Gefährde und Boßheit, siehe die Danz. Gerichtsordnung Art. 2. des 12. Cap.

CAPUT III.

Wer ihn leisten soll.

Wenn die Principalen oder Selbstsacher zur Stelle oder gegenwärtig sind, sollen sie den Eyd selbst in eigener Person vollenziehen (114). Wo aber ihrer einer oder mehr abwesend wären (115), sollen ihre Anwalden, vermöge habender Gewalt, den Eyd in ihre eigene und der Principalen Seele zu schwören zugelassen werden.

(114) Weil nach der Königl. Erklärung von 1678. der Eyd vor Gefährde nicht anders, als in offenbaren Fällen, und wo es das Recht erfordern wird, vor den Gerichtsstellen und Aemtern soll geleistet werden, siehe die *Concord. Ordd.* von 1678. §. 11. so ist dessen Gebrauch fast gänzlich erloschen, und soll derselbe in Danzig 1658. zuletzt geschworen seyn.

(115) Wenn die Hauptperson abwesend ist, und durch einen Vollmächtiger seine Sache treiben läst, so kan er sich zu solchem Eyde zweymal mündlich und das drittemal schriftlich laden lassen. Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 2. Cap.

CAPUT IV.

Strafe derer, die ihn nicht leisten wollen.

Der Kläger von welchem dieser Eyd für Gefährde gefordert wird, soll denselbigen schwören; thut er das nicht, so soll er seiner Sachen und Klagen verlustig erkannt werden (116). Wegert aber solches der Beklagte, soll es dafür gehalten werden, als wenn er die Klage bekannt und zugestanden hätte (117).

(116) Nach dem 6. Art. des 12. Cap. der Danz. Gerichtsordn. soll auch der Kläger nach Gelegenheit in die Erstattung der Unkosten vertheilet werden, als welche er ganz unnöthiger Weise dem Parte verursachet hat.

(117) Nach der Danz. Gerichtsordn. am angez. Orte soll er der Sachen, so hoch er besprochen, überhaupt fällig, und Tag zur Zahlung, gleich als wenn sententia definitiva abgesprochen wäre, getheilet werden.

CAPUT V.

Wenn ihn der Advocat leisten soll.

Würde es sich auch begeben, daß ein Advocat fürsetzlich, und dem Gegentheile zum Verdruß, böse und ungerechte Sachen zu vertheidigen, und darin zu dienen sich unterstehen würde; so soll es in des Gerichts Erkenntniß stehen auf Inständigkeit des Parts, und nach Gelegenheit des vorgebrachten Verdachts, ihm den Eyd für Gefährde aufzulegen, dergestalt, daß er in seinem Gewissen die Sachen, darinnen er advociret, seinem Verstande nach vor aufrichtig und gerecht achte; welchen Eyd er auch in eigener Person im Gerichte zu schwören, oder von der Sache abzustehen soll schuldig seyn (118).

(118) Eben das erfordert der 8. Art. des 12. Cap. der Danz. Gerichtsordn.

TITULUS

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Von Vorstande und Gewähre.

CAPUT I.

Von des Klägers Vorstande.

Wenn der Kläger seine Klage gethan, mag der Beklagte, ehe er darauf antwortet, einen Vorstand von ihm fordern, daß er ihm in derselben Sachen auf seine Reconvention in dem Gerichte wieder antworten, auch Schaden und Unkosten, die sie ihm zu erkannt haben, zahlen wolle. Es thun Vorstand alleine die, so keine unbewegliche (119) oder solche bewegliche Güter, die nicht leicht können distrahiret werden, haben, und muß derselbe durch Bürgen geschehen, oder der Kläger muß schwören, daß er nach fleißiger Suchung keine Bürgen finden könne, und daneben mit einem Eyde (120) obgemeldten Vorstand geloben. Der Beklagte aber mag zu fernerer Caution und Vorstand nicht gedrungen werden, als daß er sich bis zu Austrag der Sache zu Gerichte stellen will (121).

(119) Nach der heutigen Praxi muß derjenige, welcher mit unbeweglichen Gründen Vorstand thun will, die Erbgesessenheit mit dem Extract aus dem Erbbuche beweisen, und wenn das Gegenpart darauf dringet, solchen beym Erbbuche verschreiben lassen. Danz. Gerichtsordn. Art. 5. des 11. Cap. Wolte aber jemand solche Notel seinem Erbe nicht beyschreiben lassen, so kan er so viel Geldes, als hoch die Klage angestellet worden, niederlegen. Es ist aber das Part, welches auf die Niederlegung des Geldes gedrungen hat, dem Gegener, wenn er den Procell verlieret, willkührliche Interessen zu erstatten schuldig. Danz. Gerichtsordnung Art. 10. des 11. Cap.

(120) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 11. Cap. Thornische Gerichtsordnung Art. 2. des 11. Cap.

(121) Siehe den 2. Art. des 11. Cap. der Danz. Gerichtsordn. wo man zugleich findet, welche Vorstände in diesen Gerichten gebräuchlich.

CAPUT II.

Von der Gewähre.

Wenn der Beklagte vom Kläger den obgedachten Vorstand fordert, mag er auch zugleich die Gewähre (122) von ihm fordern, welche auch der Kläger zu thun schuldig seyn soll, also, daß er mit Bürgen, oder in deren Mangel mit dem Eyde, oder auch da er, der Kläger, genungsam gesessen, mit Handstreckung den Beklagten versichern, daß er in derselben Sache ihn von aller andern Personen An- und Zusprüchen wolle frey und schadloß halten.

(122) Es erlanget aber der Beklagte, wenn die Gewähre vom Kläger bestellet ist, einen zwiefachen Nutzen. Denn es muß derselbe ihn nicht allein von allen Zusprüchen frey und schadloß halten, sondern Kläger kan auch nach bestellter Gewähre die Klage nicht höheren noch besseren.

CAPUT III.

Von Brechung der Gewähre in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

Gelobet ein Mann dem andern eine Gewähre, die bürgerlich iſt, und kommt darnach ein dritter, und beklaget denſelben um dieſelbige Sache (123), dafür die Gewähre gelobet iſt; kan denn jener, ſo zu gewähren gelobet hat, den dritten von ſeiner Klage mit Recht nicht abweiſen: So ſoll er das Gut oder Haabe, darum er die Gewähre gelobet hatte, dem, der anderweit darum beſprochen wird, und ſich die Gewähre bedungen hat, wieder folgen laſſen (124).

(123) Denn was die peinlichen Gewähre betrift, ſo wird von ſelbigen unten *L. 5. P. 1. tit. 14. cap. 1. & 2.* weitläuftiger gehandelt werden.

(124) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 74. und das Poln. Cap. 78. des 2. Buche. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 53. des 2. B. Das Handbuch *L. 6. art. 21. diſt. 6.* will: Daß ſie ſollen dem Richter darum wetten, und die Haabe laſſen mit Buße, womit auch der Sachſenſpegel Art. 15. des 2. B. einſtimmet. Im alten Culm heißt es: Er ſoll ihm einen Pierdung zur Buße geben, und dem Richter ein Gewette, das ſind vier Schilling, wie ſolches aus deſſen 80. Cap. des 2. B. zu erſehen iſt.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von rechtlicher Friſt.

CAPUT I.

Von rechtlicher Friſt vor der Befeſtigung des Krieges.

Wenn jemand von dem andern beklaget wird, ſo hat er von Recht vierzehn Tage (125) zur Antwort und Befeſtigung des Krieges.

(125) Bey Gerichte werden dem Parte gemeiniglich 8 Tage auf die Klage zu antworten gegeben. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 6. Cap. Bey denen andern Aemtern aber pflegt man nach empfangener Klage auf den nächſten Sitz zu antworten. Danz. Proceſſ-Ordnung §. 1. des 3. Tit. Nach der Elbing. Verordnung in neuen und wichtigen Sachen werden 14 Tage, ſonſt auf Bitte 8 Tage, auſſer dem in Proceſſu 7 Tage zur Antwortung vergönnet.

CAPUT II.

Von rechtlicher Friſt nach Befeſtigung des Krieges.

Wenn der Krieg durch Urtheil des Richters befeſtiget, haben die Parte von beyden Theilen drey vierzehn Tage (126) oder ſechs Wochen, in welchen ſie alle ihre Nothdurft, Beweiß, und was ſonſten zur Sache gehörig, einbringen ſollen. Wer ſolche Zeit verſitzet, ſoll hernach zu keinem fernern Beweiß zugelaſſen werden; es wäre denn, daß auſſerhalb des Gerichts andere Beweiſe ſolten gehohlet werden, zu welchen die obgedachte Zeit zu kurz fiele. Zu derſelben ſoll der Richter nach Gelegenheit und Erforderung der Sache nothdürftige Friſt dem einen oder andern

Digitized by Google

andern Theil geben, als auſſer dem Lande Preuſſen, drey Monate; über See und Land, Jahr und Tag, das iſt, ein Jahr, ſechs Wochen, drey Tage, nach gerichtlichem Erkenntniß.

(126) Nach dem 2. Art. des 15. Cap. der Danz. Gerichtsordn. iſt die Zeit zur Einbringung der Beweiſe hier in der Stadt 8 Tage, binnen Landes aber 6 Wochen und 3 Tage; auſſer dem Lande Preuſſen 3 Monat, und über Land und See 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Es ſtehet aber E. Gerichte frey, ſolche Zeit zu verlängern. Siehe den 3. Art. des 15. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Bey denen andern Aemtern muß der Producent im dritten Termino mit allen Zeugen, im vierten mit Documenten, und im fünften mit allen Verfahren Danz. Proceſſ-Ordn. §. 3. des 5. Tit. Innerhalb 14 Tagen wird mit Wiederholung der Zeugen verfahren. Siehe den 11. §. des 5. Tit. der Danz. Proceſſ-Ordn. Wenn iemand etwas zu zahlen aberkannt, und ſolcher Spruch in rem judicatam ergehet, ſo werden darzu 14 Tage getheilet, vermöge des Landrechts. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 15. Cap.

CAPUT III.

Von rechtlicher Friſt nach Gaſtrecht.

Wäre es denn, daß ein Bürger einen Gaſt anſpräche und beklagte; oder ein Gaſt einen Bürger, um Schuld mit Beweiſe: ſo mag man das zur Stunde wohl richten. Der ſoll aber für einen Gaſt gehalten werden (127), der auſſerhalb der Stadtmauren, und derſelben gewöhnlichen Freyheit, oder aber auſſerhalb deſſelben Gerichtszwanges, ſo fern wohnhaftig iſt, daß er in einem Tage zu demſelben nicht kommen kan. Der aber in der Stadt täglich zu Wege und Steige aus- und eingehet, und ſeine Handthierung und Gewerbe treibet und fortſtellet, der ſoll des Gaſtrechts nicht genießen.

(127) Nach denen Magdeb. Frag. und Urth. *diſt. 1. cap. 4.* des 2. Th. werden die für Gäſte gehalten, welche ferner denn 11 Meilen aus dem Gericht geſeſſen ſind. Nach dem 39. Cap. des 2. B. des Lat. dem 22. des Braunsb. und 42. Cap. des 2. B. des Poln. Culm. Rechts iſt derjenige für einen Gaſt zu halten, welcher ſo fern wohnhaftig iſt, daß er in einem Tage zu dem Gerichtszwange nicht kommen kan. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret der 3. Art. des 25. Cap. der Danz. Gerichtsord. Thorn. Gerichtsordn. Art. 1. des 4. Cap.

CAPUT IV.

In was Zeit man Gäſten und wegefertigen Leuten Rechts verhelfen ſolle.

Klaget jemand zu Gaſtrecht (128), dem ſoll man Rechts verhelfen über qweere Nacht (129). Wo aber ein Gaſt oder Wegefertiger um Erbe und liegende Gründe klagen und fordern wolte, der ſoll des Gaſts- oder Wegefertigen Rechts nicht genieſſen, ſondern ſoll des ausgelegten Bürgerdinges nach gerichtlichem Gebrauch abwarten.

(128) Siehe die Magdeb. Fragen und Urth. *diſt. 1. cap. 5.* des 2. Th. Das Lat. Culm. Recht Cap. 40. und das Poln. Cap. 43. des 2. B. Und dieſes iſt auch in Praxi gegründet. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 25. Cap. In Thorn wird es anders gehalten, wie ſolches aus dem 1. Art. des 4. Cap. ihrer Gerichtsordn. zu erſehen iſt.

(129) Das iſt innerhalb 24 Stunden, oder innerhalb Tag und Nacht, alſo gleich an dem gegenwärtigen oder doch folgenden Tage. Darum heiſſet es im Latein: poſt noctis interſtitium;

ſtitium; und im Polniſchen: gdy noc minie, d. i. wenn die Nacht vorüber gehet, oder ſich ändert. Siehe die 190. Note. Im 3. Cap. hieße es zur Stunde.

CAPUT V.

Von Wirkung der rechtlichen Friſt.

So lange die rechtliche oder vom Gericht gegebene Friſt währet, ſoll weder das Gericht, noch das Part in denſelben Sachen ſich etwas vorzunehmen unterſtehen; und da dergleichen etwas geſchähe, ſoll es von Recht nichtig und unkräftig ſeyn (130). Würde aber jemande eine gerichtliche Friſt angeſetzt, oder ſelbſt von dem Part angenommen, und demſelben geſchähe nicht Genüge: ſo hat er des Rechts, darum die Friſt gegeben oder genommen, ferner nicht zu genieſſen.

(130) Dieſes hat ſeinen Grund in der Billigkeit, und kommt mit der heutigen Praxi überein.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Feyer- und gebundenen Tagen.

CAPUT I.

Was Feyer- und gebundene Tage ſind.

Feyertage ſind alle Sonntage und andere Tage, ſo zur Ehre GOttes und Gedächtniß ſeines heiligen Namens von der chriſtlichen Kirchen feyerlich zu halten angeſetzet ſind.

Gebundene Tage ſind, ſo ſonſten chriſtlicher und politiſcher Nothdurft halben im Rechte zu feyern angeſetzet ſind: Als da ſind die Adventszeit vor Weyhnachten, die ſiebenzig Tage vor Oſtern (131), die Kreuzwoche, der Auguſtmonat und die Erndtezeit.

(131) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *diſt.* 2. *cap.* 3. des 3. Th. Nach der heutigen Praxi kan man die gebundenen Tage unter einerley genaue Beſtimmung nicht bringen, weil die Gewohnheit vieler Oerter darinnen unterſchieden iſt. Zu Elbing rechnet man hieher die Apoſteltage, die Quatember, die Faſtnachtwoche, den Freytag nach Oculi, die Dankfeſte den 3. May und 12. Sept. die Oſter-Ferien bis auf die Mittewoche nach Miſericordias Domini, den Lenz- und Herbſt-Jahrmarkt auf Martini, die Woche vor und nach Pfingſten, 8 Tage vor den Hundstagen bis 8 Tage nach denſelben, von der Mittewoche nach dem 3. Advent bis auf die nach heil. 3 Könige folgende Mittewoche oder den Freytag. In der 1735. gedruckten ſind die Tage theils nach dem Kalender genennet, z. B. vom 23. Julii bis den 23. Auguſt: theils ſind auch noch etliche andere benennet.

CAPUT II.

Daß in Feyertagen nichts gerichtliches ſolle gehandelt werden.

In Feyertagen und gebundenen Tagen ſoll nichts dergleichen vorgenommen, das zum gerichtlichen Zank und Zwang irgenderley Weiſe gehören

Digitized by Google

gehören möchte; und so solches geschähe in denen Tagen, so GOtt dem HErrn zu Ehren gefeyert werden, soll alles, was geschicht, zu Rechte kraftloß und nichtig seyn. Da aber in gebundenen Tagen die Parte ausdrücklich oder vermuthlich sich solcher Freyheit begeben; soll das (132), so dergestalt gehandelt, für kräftig und bündig erkannt werden.

(132) Schon in alten Zeiten sind gewisse Fälle ausgenommen, so in gebundenen Tagen nicht konten ihren Fortgang gewinnen, wie solches aus denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 4. cap. 4.* des 3. Th. zu ersehen ist. Nach der heutigen Praxi kan man gleichfals der Feyer- und gebundenen Tagen Freyheit sich begeben, doch ist solches nur von solchen Sachen zu verstehen, so in Beydingen können abgemachet werden.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Von Beweisungen.

CAPUT UNICUM.

Wer beweisen solle.

Ein jeder, der zu Gerichte etwas fordert, soll dasselbige, worauf er sich gründet, da es ihm der Beklagte nicht gestehet, beweisen. Doch darf der, so etwas verneinet, sein Neinen (133) nicht beweisen; es wäre denn, daß er seines Verneinens irgend einen Grund anzöge; oder dasselbe Verneinen auf irgend einer That stünde; oder wider die Dinge, so zu Rechte vermuthlich sind, etwas verneinend angezogen würde; oder sonsten die Sachen also beschaffen wären, daß nach billigem Erkenntniß des Gerichts dieselbe Verneinung solte bewiesen werden.

(133) Dieses ist in allen Rechten gegründet, womit auch unsere Praxis einstimmet.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Vom Bekenntniß.

CAPUT I.

Vom Bekenntniß, so im Gericht geschicht.

Wann jemand, so bey vollem und gutem Verstande, etwas im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen bekennet, ist dasselbe für einen genugsamen Beweiß in derselben Sache wider ihn zu halten, und soll auf solches Bekenntniß (134) die rechtliche Hülfe und Execution ohne ferneres Nachdenken wider ihn geschehen.

(134) Und hat es alsdann keines weitern Processes nöthig, sondern es wird einem solchen Tag zur Zahlung getheilet, und ergehet hernach die Execution wider ihn.

CAPUT

CAPUT II.

Vom Bekenntniß, so ausserhalb Gerichts geschicht.

Wann jemand ausserhalb Gerichts etwas freywillig bekennet, und es der, dem es angehöret, mit guten Leuten bezeuget nimmt, auch hernach durch zween Zeugen (135) gerichtlich beweiset; soll dasselbige so kräftig seyn, als wenn es vom Anfange vor gehegtem Dinge geschehen wäre. Da es aber der Mann nicht bezeuget genommen, oder auch selbst nicht gegenwärtig gewesen, da es jener bekennet, soll er es aus billig fürgewandten Ursachen zu wiederruffen befugt seyn.

(135) Nach der heutigen Praxi würde auch wohl ein unverwerflicher Zeuge im Nothfall genug seyn, insonderheit wenn der Kläger den Erfüllungseyd leisten wolte.

CAPUT III.

Um was Ursachen Bekenntniß möge wiederruffen werden.

Wann jemand etwas bey trunkener Weise, im Zorn, aus Irrthum der Geschichte, oder andern dergleichen Umständen (136), unbesonnen ausser Gerichte unbedachter Weise bekennet, soll er dasselbe zu wiederruffen dergestalt befugt seyn, so er mit einem Eyde betheuret, daß er es aus vorangezeigten und dergleichen Ursachen halben ohne Bedacht ausgeredet, und in der Warheit dasselbe sich also nicht verhalte.

(136) Wie die Umstände eigentlich müssen beschaffen seyn, wenn der Wiederruf soll statt finden, kan man so genau nicht bestimmen, sondern muß solches dem Ermessen derer Gerichte überlassen.

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Vom Gezeugniß.

CAPUT I.

Wer Zeuge seyn mag oder nicht.

Die Kinder so zu ihren Jahren nicht kommen sind, mögen nicht zeugen. Frauen aber mögen wohl zeugen, es sey denn in denen Fällen, die ihnen zu Rechte verbothen sind: Als nemlich in Testamenten, Handschriften und öffentlichen Instrumenten. Ferner Vormünder und Pfleger, die mit ihrer Untreue verwirket haben, daß ihnen die Freunde, die in ihrer Pflege waren, und ihr Gut, vor Gericht haben abgenommen: Wie auch unsinnige, thoren, blinde, taube, stumme, verbannete oder verächtete Leute, Meineyder, und die einer Unthat vor Gericht überzeuget worden, die mögen nicht zeugen (137).

(137) Siehe das Poln. Cap. 53. und Lat. Culm. Recht Cap. 50. des 2. B. Des alten Culm Cap. 47. des 5. B. Das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 3.* Die Braunsb. Ausgabe Cap. 46. des 5. B. womit auch die Praxis einstimmet.

CAPUT

CAPUT II.

Söhne mögen nicht zeugen dem Vater um Ungericht oder Schuld.

Klaget ein Mann oder wird beklagt um Ungericht oder Schuld vor gehegtem Dinge, und ihm werden seine Zeugen zugetheilet: ihm mögen seine Söhne nicht zeugen, sie seyen in seinem Brod oder nicht (138).

(138) Siehe den alten Culm. Cap. 38. des 3. B. Das Poln. Cap. 54. und Latein. Culm. Recht Cap. 51. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 38. des 3. B. In Praxi richtet man sich nach dem Unterscheide der Personen und anderer Umstände.

CAPUT III.

Von denen, so Geld um Zeugniß nehmen.

Um welcherley Sache der Mann ein Zeuge ist, da soll er nicht Geld oder Gut um nehmen. Kommt er vor den Richter, und soll über einen schwören, so mag ihn jener wohl verwerfen, darum daß ihm Geld oder Gut dafür verheissen oder gegeben ist. Kan er ihm aber solches, wie recht ist, überzeugen, mit denen, die es für wahr wissen, das ihm Geld oder Gut dafür verheissen oder gegeben ist, und daß er solches verwilliget anzunehmen, so soll der Ueberzeugete anrüchtig seyn (139), und nachmals für keinen Zeugen zugelassen werden.

(139) Im 62. Cap. des 5. B. der Braunsb. Ausgabe wird noch hinzu gesetzet: Daß der Ueberzeugte dem Richter einen Meineyd soll verbüssen mit seinen zwey Fingern, womit auch der Poln. Culm. Cap. 51. des 2. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 48. des 2. B. einstimmen. Nach dem alten Culm Cap. 62. des 5. B. heißt es: Er soll dem Richter mit Geld büssen, womit auch das Handbuch *L. 4. art. 15. diſt. 6.* einstimmet. Was die heutige Praxin betrift, so würde dergleichen Zeuge gleichfals anrüchtig werden, und insfünftige kein Gezeugniß mehr ablegen können, und nach der Größe seines Verbrechens bestrafet werden.

CAPUT IV.

Von Benennung der Zeugen.

Wenn jemand Zeugen führen will, soll er die erstlich vor Gericht benennen, und zugleich seine Artickel übergeben, auf welche sie sollen ihrer Wissenheit halber befraget werden. Von diesen Artickeln soll auch dem Widerpart, wider den die Zeugen geführet, eine Abschrift gegeben werden, damit dasselbe im folgenden Termino, wenn die Zeugen eingestellet werden, seine Fragestücke darauf, wo er solches begehret, einbringen möge. Welche denn auch dem Richter allein, und nicht dem Part sollen eingebracht, und die Zeugen darauf wie recht, wenn sie ordentlich darzu geladen, gefraget werden. Welche Zeugen aber anfänglich im Gerichte nicht benennet, der soll man hernachmals nicht zu geniessen haben; es wäre denn Sache, daß jemand mit seinem Eyde darthun (140) und erhalten dürfte, daß er vom Anfange nicht davon gewust, sondern es hernach erst erfahren, auf welchen Fall er damit

gehöret

gehöret und zugelaſſen werden ſoll. Imgleichen ſoll es auch mit allen ſchriftlichen Documenten und Beweiſen gehalten werden.

(140) Dieſes wird noch heute in Praxi beobachtet. Siehe die Danz. Gerichtsordnung Art. 16. des 14. Cap. Danz. Proceſſ-Ordnung §. 13. des 5. Tit.

CAPUT V.

Von Vorſtellung und dem Eyde der Zeugen.

Wenn die Zeugen vorgeſtellet werden, ſoll dem Gegentheil frey ſeyn einzubringen, da er etwas wider die Zeugen einzuwenden hätte, darauf denn auch gerichtlich ſoll erkannt werden, welche Zeugen zuläßig oder nicht. Die aber zuläßig erkannt werden, ſollen alle ſämmtlich in Gegenwart beyder Parten ihren Eyd thun (141), wo ihnen der ausdrücklich nicht von den Parten erlaſſen wird, und ſollen ſchwören, daß ſie auf die vorgebrachten Artickel und Gegenfragſtücke in derſelben Sache, ſo viel ſie darum gefraget werden, und ihnen bewuſt, die rechte Wahrheit treulich und ungefährlich ſagen, und das nicht laſſen wollen, weder um Gift, Gaben, Gunſt und Freundſchaft, oder auch Haß, Neid, Feindſchaft, Furcht und anderer Sachen willen, als ihnen GOtt helfe und ſein heiliges Wort. Zu ihrer Ausſage aber mögen ſie, um dieſelbe zuthun bis zum nächſten Gerichtstage, Bedenkzeit nehmen.

(141) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 12. des 14. Cap. Danz. Proceſſ-Ordnung §. 12. des 5. Tit. Den Inhalt dieſes Eydes findet man in der Danziger Willkühr Art. 9. Cap. 1. des 2. Th.

CAPUT VI.

Wie der Richter die Zeugen heimlich oder ſonderlich verhören ſoll.

Wer Zeugen führen will, die ſoll der Richter ſonderlich zu ihm nehmen, und ſoll jeden inſonderheit heimlich fragen, und es ſoll keiner nichts ſagen, daß es der ander höret (142)

(142) Siehe den alten Culm Cap. 48. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 47. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 49. und Poln. Cap. 52. des 2. B. Wie es bey Gerichte gehalten wird, lehret der 3. Art. des 14. Cap. der Danziger Gerichtsordnung.

CAPUT VII.

Von Anzahl und Einſtimmigkeit der Zeugen.

Wenn die Zeugen gleich von einer Sachen ſagen, ſo helfen ihrer ſo viel, als viele übereinſtimmen; iſt aber jemande getheilet, daß er mit zween Zeugen beweiſen ſoll, und finden ſich unter vielen zween Zeugen, die gleichſtimmig ſind, ſo hat er in dem vollenfahren, was ihm zugetheilet war (143).

(143) Womit ſowohl das Lat. Culm. Recht. Cap. 49. und Poln. Cap. 52. des 2. B. als auch die heutige Praxis einſtimmen.

CAPUT

CAPUT VIII.

Von Aussage der Zeugen.

Die Zeugen sollen auf Anforderung des Richters schuldig seyn, nicht allein ihre Wissenschaft, sondern auch derselben Ursachen anzuzeigen, und sollen das allein zeugen, was sie mit ihren Augen selbst gesehen haben: Denn solche Gezeugnisse allein zu Rechte kräftig und untadelhaft sind. Von hören aber soll allein das Gezeugniß gelten, was man aus dessen Munde, wider den das Gezeugniß gehet, gehöret hat; oder aber was man von gar alten Dingen von glaubwürdigen Leuten erfahren hat; doch gilt dieses allein so weit, daß darauf dem Kläger der Eyd in supplementum (144) mag zu erkannt werden. Viel einzele Zeugen, die im Grunde der Sache nicht übereinkommen, die beweisen nichts, desgleichen ist auch von den zweifelhaftigen, dunkeln und widerwärtigen Zeugen nichts zu halten. Wer falsch zeuget, und dessen aus der Mitzeugen Aussage überwunden wird, soll nicht allein im Zeugniß nicht gelten, sondern auch des Falsches halben rechtliche Strafe leiden.

(144) Solches wird noch heute in Praxi also gehalten.

CAPUT IX.

Ob man jemand Zeugniß zu geben zwingen möge.

Ob sich jemand Zeugniß abzulegen weigerte, kan er dazu durch rechtliche Mittel, das ist durch Geldes Busse, oder andere Strafe, aufs wenigste im dritten termino gezwungen werden. Es wäre denn, daß die Personen denen, wider welche sie zeugen sollen, mit naher Freundschaft verwandt. So mag auch niemand gezwungen werden (145) seine eigene Schande zu offenbaren, da er deren zuvor nicht berüchtiget. Gleichwohl können gar alte, kranke, fürnehme Frauen und andere Personen, so in hohen Dignitæten sind, nicht gezwungen werden vor Gerichte zu kommen, sondern ihr Gezeugniß soll von ihnen im Fall der Noth in ihren Behausungen (146) abgefordert werden.

(145) Das Gegentheil findet man im Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 19.* Der Inhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget, wie solches aus der Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 14. Cap. zu ersehen ist.

(146) Wie es mit solchen Personen, wenn sie zeugen sollen, nach der heutigen Praxi gehalten wird, lehret die Danziger Gerichtsordn. Art. 6. und 7. des 14. Cap.

CAPUT X.

Von Klagen mit Zeugen.

Klaget ein Mann vor Gerichte um sein Geld, das mag er mit ehrhaften und unverworfenen Zeugen beweisen, so der Schuldener die Schuld leugnet. Spricht er aber, er habe ihm bezahlet, so bricht er ihm sein Zeugniß, und muß die Bezahlung erweisen (147), wie Recht ist.

(147) Siehe

(147) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 52. und Poln. Cap. 51. des 2. B. Nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 57. des 3. B. heißt es: Und muß die Bezahlung selbst dritte erweisen auf den Heiligen. Was die heutige Praxin betrift, so wird von selbiger unten *L. 4 tit. 15. cap. 2.* gehandelt.

CAPUT XI.

Von der Einzeugung, so Amtshalben geschicht.

Wird ein Amttragender Mann gefordert zu zeugen, was vor seinem Amte geschehen: er zeuget das, was ihm wohl wissentlich ist auf seinen Eyd, den er zum Amte gethan hat (148), und darf keinen sonderlichen Eyd dazu thun.

(148) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 13. und Poln. Cap. 15. des 1. B. Der alte Culm Cap. 17. des 1. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 13. des 1. B. Welches noch heute in Praxi also gehalten wird. Danz. Gerichtsord. Art. 8. des 14. Cap. Dieses ist hauptsächlich von dem ämtlich verschriebenen, oder was noch in frischem Gedächtniß ist, zu verstehen.

CAPUT XII.

Wie ein Gericht an das andere zeugen möge.

Wann man einen Mann in einem andern Gerichte Verbrechens überwinden will, der schon in einem andern Gerichte verklaget war, das müssen der Richter und Schöppen aus ihrem Gerichtsbuche in das andere Gerichte einzeugen. Alle andere Sachen, die im Gerichte geschehen, die mögen der Richter und Schöppen mit ihren Gerichtsbüchern, oder selbst mit ihrer Aussage bezeugen in andere Gerichte, und auch aus andern Gerichten dergleichen Zeugniß annehmen (149). Wenn auch in einem andern Gerichte Zeugen sollen gehöret werden, sollen die Fragestücke dem Gerichte übergeben werden, da die Sache angefangen; und wenn sie durch dasselbe übersehen, durch ordentliche Compaßbriefe (150) an das andere Gericht geschicket werden, und bey demselben die Examination geschehen: da denn die Parte aufwarten, dem Eyde attendiren, und die verlaufene Gezeugnisse verschlossen, an ihrem Richter zu bringen, nehmen sollen.

(149) Siehe den alten Culm Cap. 99. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 79. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 13. des 2. B. und die Poln. Uebersetzung Cap. 13. des 2. B.

(150) Wie es in Praxi mit solchen Zeugen, so ausserhalb diesem Gerichtszwange gesessen sind, gehalten wird, lehret die Danz. Gerichtsordn. Art. 9. des 14. Cap.

CAPUT XIII.

Ob irgend ein Gezeugniß über gehegt Ding gehen möge.

Was ein gehegt Ding bezeuget, da gehet kein Gezeugniß über (151) von Rechts wegen.

(151) Siehe die Magdeburg. Fragen und Urth. *dist. 4. cap. 15.* des 1. Th. und das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 18.* welches auch in Praxi statt findet.

CAPUT

CAPUT XIV.

Von Gezeugniß zu ewigem Gedächtniß.

Dieweil es ſich oft zuträgt, daß vor und bey Anfange des Krieges ſolche Gelegenheit der Zeugen einfällt, die man Wegfertigkeit halben, um ungewiſſe Wiederkunft, nicht allezeit haben kan: oder aber ſie mit ſolcher Krankheit oder Alter beladen, daß mittlerweile ihr tödtlicher Abgang zu beſorgen, oder ſo gefährliche Sterbensläufte verhanden; So mögen ſolche Zeugen in dieſen und andern gleichmäßigen Fällen vorgeſtellet und verhöret, oder derhalben an fremde Gerichte Compaßbriefe gebethen und getheilet, und das Gegentheil auf vorhergehende Verkündigung und Uebergebung der Gegenfragen zugelaſſen werden, und dieſes iſt allein vom Kläger zu verſtehen. Der Beklagte aber mag ſolche Zeugniſſe, wenn und wie oft es ſeine Nothdurft erheiſchet, unverhindert gebrauchen. Da nun das Gegentheil auf beſtimmten Tag nicht erſcheinen würde; ſollen nichts deſto weniger die Zeugen verhöret, und derſelben Ausſage bey Gerichte bis zu den ordentlichen Terminen verſchloſſen und uneröfnet bleiben (152).

(152) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 10. des 14. Cap. allwo noch dieſes hinzugeſetzet wird: Daß wenn der Kläger ein Zeugniß zu ewigem Gedächtniß abnehmen läſſet, er ſchuldig iſt, für Ausgang Jahres und Tages ſeine Klage anzuſtellen, ſo fern er nicht will gewärtig ſeyn, daß ihm das Zeugniß ſoll ſtreitig gemachet werden.

CAPUT XV.

Von Eröfnung der Gezeugniſſe.

Wann beyde Theile fernerer Gezeugniſſe ſich verzeihen, und auf Inſtändigkeit derſelben, oder des Zeugenführers allein, die Eröfnung gebeten; ſo ſoll der Richter nach ordentlicher Vorladung des Parts die Gezeugniſſe eröfnen, und den Parten Abſchriften mittheilen, und wenn alſo die Gezeugniſſe eröfnet, ſo ſollen beyde Parte keinen Zeugen mehr zu führen (153) befugt ſeyn.

(153) So hält man es noch; Nur möchte die Ausnahme, welche in dieſem Titel zu Ende des 4. Cap. angehänget iſt, in wichtigen Sachen auch ſtatt finden.

CAPUT XVI.

Von Wiederhohlung der Zeugen Verhör.

Es mögen aber die Zeugen auch nach geſchehener Eröfnung aufs neue examiniret werden, wenn ſie die Urſachen ihrer Wiſſenſchaft nicht angezeiget; Wo ihre Ausſage dunkel und zweifelhaftig; imgleichen wenn ſie nicht gnugſam auf die Fragſtücke verhöret, oder das Part Erklärung der Ausſage begehret. So mag auch der Richter Amtshalben den Zeugen nach geſchehener Eröfnung wiederum verhören, und fernere Umſtände erforſchen (154).

(154) Siehe

(154) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art, 17. des 14. Cap. Wenn aber der Zeuge ſeine erſte Ausſage mit einem Eyde bekräftiget hätte, ſo würde die Wiederhohlung derſelben nicht anders, als in dieſen ausgedruckten Fällen ſtatt finden.

TITULUS DECIMUS NONUS.
Von ſchriftlichen Urkunden.

CAPUT I.
Von gerichtlichen Schriften.

Alle Schriften, ſo aus dem Gerichte und von Mächtiger Stelle kommen, ſollen für kräftig gehalten werden, ſie ſeyn vom Ober- oder Untergerichte, ſo fern die Schrift mit der Gerichte oder der Stadt Siegel beſiegelt iſt (155).

(155) Nach den bey dem folgenden Cap. angeführten Stellen. Welches noch heute in Praxi alſo gehalten wird, wie ſolches die Danz. Gerichtsordn. Art. 21. des 14. Cap. lehret.

CAPUT II.
Von Schriften unterm Königlichen Amt- oder Stadtſiegel.

Alle Schriften, ſo von Königen, Fürſten, Herren und Städten, unter ihrem Siegel ausgehen, ſollen volle Kraft haben (156), ſie ſeyn in einer neuen Sache, oder auch zu Erneuerung oder Transumirung einer alten Sache geſtellet.

(156) Dieſes bekräftiget der alte Culm Cap. 64. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 64. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 16. und Poln. Cap. 18. des 1. B. und die heutige Praxis.

CAPUT III.
Von offenen Inſtrumenten und Schriften der Notarien.

Offene Inſtrumenta der Notarien, ſofern dieſelbe mit Beſtande der Zeugen, auch Verzeichnung der vollen Sache mit allen ihren Umſtänden, und was ſonſt von Recht zu ſolchen Inſtrumentis nöthig, verſehen, ſollen auch für kräftig angenommen und gebrauchet werden; doch ſofern dieſelben Notarii nicht allein ihrer Creation von denen Herrſchaften, denen es zu Rechte gebühret, ſondern auch von der ordentlichen Obrigkeit des Orts, da die Inſtrumenta gefaſſet, ihrer Legitimation und Legalitæt genugſamen Schein und Beweiß haben (157).

(157) Nach der heutigen Praxi beweiſen die Inſtrumenta derer Notarien, ob ſie ſchon mit ihren Inſiegeln bekräftiget ſind, nicht anders, als wenn ſie von des Orts Obrigkeit, wo ſie ſich aufhalten, genugſamen Beweiß haben. Siehe des Herrn J. C. von der Linden geſchriebene Noten *ad Struckii Introd. ad pr. for.*

CAPUT

CAPUT IV.

Von Privat-Schriften.

Handschriften, Quitungen, und dergleichen Schriften, so von Privat-Personen geschrieben (158), und mit ihrem Siegel bekräftiget sind, dieselben zeugen völlig wider die, so sie geschrieben. Könte aber derselbe mit zween Zeugen beweisen, daß solches nicht seine Hand wäre, und das Siegel ohn sein Wissen und Willen fälschlich an den Brief gedruckt wäre, soll er dadurch der Obligation des Briefes und der darinnen enthaltenen Schuld loß seyn. Da aber auch in der Handschrift neben dem, so sie geschrieben, auch andere zweene Zeugen benennet, und von ihnen selbst unterschrieben wären, soll dadurch die Handschrift alles Verdachts und Widersprechung loß und befreyet seyn. Der Kaufleute Bücher (159) und Register, so die richtig gehalten, und sonsten Verdachts frey befunden werden, beweisen auch zu Rechte, doch dergestalt, daß wo das Gegentheil durch genugsame Beweisung nicht kan dargethan werden, der Mann, dessen das Buch ist, mit seinem Eyde solches zu bestätigen, verbunden seyn soll. Mit blossen Copeyen aber oder unbesiegelten Schriften ist nichts zu beweisen.

(158) Hieher gehören die in der 156. Anmerkung angezogene Stellen; wie auch die Wechselbriefe, davon die Wechselordnungen, als die Elbingische, welche 1758. auf 8 Bogen in 4to. gedrucket ist; imgleichen die Danziger Wechselordnung handeln. Wie es mit dergleichen Schriften nach der heutigen Praxi gehalten wird, ist zu ersehen aus dem 27. 28. und 29. Art. des 14. Cap. der Danz. Gerichtsordn. und Danz. Willkühr Art. 7. Cap. 1. des 2. Th. Doch gilt weder Unterschrift noch Siegel, wenn beydes nicht frey und wohlbedächtig unter den obigen Inhalt gesetzet ist.

(159) Siehe *Mevium ad Jus Lub. Part. V. tit. 6. art. 4.* und *D. Klein dissertat. de probat. quæ fit per libros mercator.* so 1698. zu Rostock ist gehalten worden. Zu Elbing sind die Handels-Obligationen creditirter Schuld für Waaren, so über 10 Thaler belaufen, im Falle der Nichtzahlung noch mit einer Nachsicht von 6 Wochen, gegen Erlegung eines vom Hundert begabet. Nach deren Verlaufe werden sie den Wechseln gleich geachtet, auch so eingetrieben nach dem 75. Art. der dasigen Wechselordnung.

CAPUT V.

Ob irgend eine öffentliche oder andere Schrift, ganz oder zum theil soll angenommen werden.

Wenn irgend eine Schrift, wie die auch sey, zu Gerichte fürgebracht, und von demselben für kräftig erkannt wird, so sollen damit alle Dinge, so in derselben Schrift enthalten, für kräftig gehalten werden; es wäre denn sonderlich etwas anders ausgedruckt, und kan auch niemande eine Protestation helfen, daß er dieselbe Schrift nur zum Theil, worin sie ihm dienet, und nicht ganz wolle produciret und fürgebracht haben (160).

(160) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als in Praxi gegründet.

CAPUT

CAPUT VI.

Ob ein Part dem andern Schriften mitzutheilen gezwungen werden möge.

Alle Schriften, ſo gerichtlich von einem Parte in einer Sache fürgebracht werden, ſollen dem Widerparte mitgetheilet werden; von denen aber, ſo gerichtlich nicht fürgebracht, kan der Kläger vom Beklagten nichts dergleichen fordern, darauf er ſeine Klage fundiren und gründen mögte. Dagegen iſt Kläger ſchuldig, dem Beklagten auch die Schriften mitzutheilen (161), die nicht alleine zufällig zur Sache dienen, ſondern auch auf welchen der Beklagte den Grund ſeiner Defenſion und Exception ſetzen möge, und ſollen alle dergleichen Schriften ganz und nicht Stückweiſe ausgegeben werden, damit von Richtigkeit und Unrichtigkeit, des einen oder andern Theils, der Richter deſto beſſer zu urtheilen habe.

(161) Bey denen Gerichten werden diejenigen, ſo Schriften mittheilen ſollen, zweymal mündlich und zum drittenmal ſchriftlich geladen. Bey denen andern Aemtern aber iſt eine ſchriftliche Einladung genug. Siehe die angeführten Noten des Herrn von der Linden, und die Danziger Proceß-Ordnung §. 2. des 1. Tit.

TITULUS VIGESIMUS.

Von Eyden.

CAPUT I.

Wie man zur Eydes Leiſtung komme.

Wer ſeine Sache auf andere Wege genugſam vollführet und beweiſet, darf darüber keinen Eyd thun. Wenn aber die Sache und Beweiſe zweifelhaftig, ſtehet es in des Richters Bedenken, ob dem einen oder andern Theile der Eyd zu erkannt ſoll werden. Doch ſollen ſonderlich dem Theile, welches die beſten und meiſten Beweiſe hat, der Eyd in Supplementum zu erkannt werden, ſofern dieſelben ſo beſchaffen ſind, daß ſie zu Rechte für einen halben Beweiß oder darüber beſtehen mögen. Jedoch ſoll dieſes nicht verſtanden werden, wenn die Beweiſungen von beyden Theilen gleich unvollkommen ſind: denn in dem Fall, viel eher dem Beklagten (162), denn dem Kläger der Eyd ſoll zu erkannt werden. Wenn aber ein Theil dem andern in zweifelhaften Fällen den Eyd ſelbſt zuſchiebet, iſt das andere Part denſelben anzunehmen ſchuldig, oder muß ihn dem erſten wieder heim ſchieben. Wenn ſolches geſchicht, muß der, auf dem der Eyd beruhet, denſelben ohne Entſchuldigung leiſten, oder wird in der Sache fällig erkannt (163).

(162) Siehe die Danziger Gerichtsordnung Art. 31. des 14. Cap.

(163) Hiervon handelt die Danziger Gerichtsordnung im 33. Art. des 14. Cap.

CAPUT

CAPUT II.

Ob einer ſich mit dem Eyde entbrechen möge, der mit Zeugen beklagt iſt.

Es mag niemand um irgend einer Schuld (164), oder dergleichen bürgerlichen Sache, daran er mit Zeugen beſchuldiget wird, ſich mit dem Eyde entbrechen.

(164) Nach dem 55. Cap. des 2. B. des Lat. Culm. Rechts heißt es: Es mag niemand weder um Todtſchlag, noch um Wunden, noch um irgend eine andere Schuld ꝛc. womit auch die Poln. Ueberſetzung im 58. Cap. des 2. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 21. des 3. B. und der alte Culm Cap. 24. des 3. B. einſtimmen.

CAPUT III.

Ob ein Mann, der einen Eyd thun ſoll, binnen beſtimmter Zeit ſtürbe.

Ein Mann, der einen Eyd um Schuld oder dergleichen ſtreitige Sache thun ſoll, auf einen beſtimmten Tag, ſtürbe er, ehe der Tag kommt, ſo ſoll der Kläger des todten Manns Erben fürladen (165), welche das Juramentum Credulitatis vollziehen und ſchwören ſollen, alſo, daß ſie gewißlich glauben, daß der Verſtorbene den Eyd mit gutem Gewiſſen hätte thun können.

(165) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 110. des 3. B. Den alten Culm Cap. 136. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 57. und das Poln. im 60. Cap. des 2. B. womit auch die heutige Praxis einſtimmet, wie ſolches aus dem 32. Art. des 14. Cap. der Danziger Gerichtsordnung zu erſehen iſt. Das folgende findet man nicht an obigen Stellen, ſondern nur dies, daß die Erben dafür antworten ſollen. Beſſer wäre es, daß ihm der Eyd, ehe er ſtürbe, abgehohlet würde, wenn es möglich iſt.

CAPUT IV.

Ob ein Mann, der einen Eyd nehmen ſoll, binnen benannter Zeit ſtürbe.

Soll ein Mann ein Recht, das iſt, einen Eyd nehmen auf einen beſtimmten Tag, und ſtirbet er binnen derſelben Zeit, ſo ſoll der Beklagte des todten Manns Erben das Recht thun auf denſelben benannten Tag, ſo fern ſie es ihm um GOttes Willen nicht erlaſſen wollen (166).

(166) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 3. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 58. und Poln. im 61. Cap. des 2. B. Den alten Culm Cap. 137. des 3. B. Doch begreift die Redensart Recht thun und nehmen noch mehr, als den bloſſen Eyd, in ſich.

CAPUT V.

In was Zeit mit den Eyden ſoll verfahren werden.

Wem ein Eyd vom Richter zuerkannt, oder vom Parte zugeſchoben wird, der ſoll denſelben binnen 6 Wochen leiſten; thut er

das nicht, ſo iſt er in der That deſſen überwunden, darum er den Eyd hätte ſchwören ſollen: es wäre denn, daß ihm ehehafte Noth verhindert, die ſoll er beweiſen, und ſo mit dem Eyde entgehen. Iſt aber dieſer bereit zu leiſten ſeinen Eyd, der ihm zuerkannt oder zugeſchoben iſt, zu rechter Zeit, und will ihn jener nicht nehmen, oder iſt nicht zugegen, da man den Eyd thun ſoll: Soll dieſer des Eydes ledig ſeyn, und auch der Schuld, da er den Eyd für leiſten ſollte; wo er nur des Zeugen hat, daß er ihn hätte leiſten und vollbringen wollen (167).

(167) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 60. und das Poln. zu Ende des 63. Cap. des 2. B. Den alten Culm Cap. 63. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 63. des 5. B. und den Sachſenſp. Art. 11. des 2. B. womit auch die heutige Praxis einſtimmet, wie ſolches aus der Danziger Gerichtsordnung Art. 34. des 14. Cap. zu erſehen iſt.

CAPUT VI.

Ob man in gebundenen Tagen Eyde ſchwören ſoll.

In gebundenen Tagen ſoll man keine Eyde nehmen oder ſchwören, ohne die, welche dies Capitel ausnimmt: Nemlich, ſo man gemeinen Frieden ſoll ſchwören, den mag man wohl in gebundenen Tagen ſchwören. Man mag auch wohl einen Mann, der in handhaftiger That gefangen iſt, ſchwören laſſen. Wer den Frieden bricht in gebundenen Tagen, den beſchirmen die gebundene Tage nicht, und was man für Eyde gelobet hat in gebundenen Tagen, die ſoll man auch vollbringen (168).

(168) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 63. des 5. B. wird es ſo gegeben: Und was man für Eyde gelobet, in den gebundenen Tagen, die ſoll man, ſo es Zeit iſt, vollbringen, womit auch der alte Culm Cap. 63. des 5. B. und das Latein. Culm. Recht Cap. 60. wie auch das Poln. im 63. Cap. des 2. B. einſtimmen.

CAPUT VII.

Ob man Eyde erlaſſen möge ohne Urlaub des Richters.

Will der Kläger einem durch GOtt, oder frommer Leute Bitte willen Eyde erlaſſen, ſo mag er ſolches thun (169) auch ohne des Richters Erlaubniß.

(169) Womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 56. des 2. B. und die heutige Praxis einſtimmen. Im 59. Cap. des 2. B. der Poln. Ueberſetzung wird dies gebunden an des Richters Erlaubniß.

TITULUS VIGESIMUS PRIMUS.

Von Urtheilen.

CAPUT I.

Wann Urtheil ſoll geſprochen werden.

Wenn nun wie obgemeldt, die Parte ferner Zeugniß und Beweiſe zu führen ſich verziehen, und darauf beyderſeits durch eine Concluſion-

cluſion-Schrift oder mündlich zum Urtheil geſchloſſen haben; ſo mag darauf das Gericht zum Urtheil ſchreiten (170), und daſſelbe entweder ſtracks publiciren, oder den Parten zu Eröfnung deſſelben einen Terminum, welcher Peremtorius ſeyn ſoll, anſetzen. Zu welchem hernach ein Part das andere ſoll laden laſſen (171).

(170) Wie es mit Abfaſſung derer Urtheile bey Gerichte gehalten wird, lehret der 7. Art. des 18. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Nach der Thorn. Gerichtsordn. Art. 1. des 19. Cap. ſollen die Urtheile innerhalb 14 Tagen abgefaſſet und publiciret werden, womit auch ihre Willkühr Art. 2. des 3. Cap. einſtimmet.

(171) Dieſes geſchiehet durch eine ſchriftliche Ladung. Danz. Gerichtsordn. Art. 12. des 2. Cap. und Art. 1. des 18. Cap. Danz. Proceſſ-Ordn. §. 2. des 1. Tit. Wie es mit Eröfnung und Verlautbarung derer Urtheile, ſowohl in Gegenwart beyder Parte, als eines muthwillig Abweſenden nach der heutigen Praxi gehalten werde, lehren die Danz. und Thorn. Gerichtsordn. jene im 8. Art. des 18. Cap. dieſe im 4. §. des 19. Cap.

CAPUT II.

In was Zeit das Urtheil ſoll eröfnet werden.

Können ſich die Schöppen eines Urtheils nicht vereinigen, wenn ſie im gehegten Dinge darauf gefraget werden, ſo mögen ſie das Urtheil friſten in das andere und dritte Ding, alsdenn ſollen ſie das Urtheil einbringen, und ſollen es nicht länger verziehen (172).

(172) Siehe die Magd. Frag. und Urth. *diſt. 12.* Cap. 3. des 3. Th. Den alt. Culm Cap. 8. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 8. des 2. B. womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 63. und Poln. Cap. 67. des 2. B. einiger maſſen einſtimmet. Nach dem Handbuch *L. 4. art. 6. diſt. 6.* mögen Schöppen nicht länger Urtheil friſten, denn drey vierzehn Tage.

CAPUT III.

Wie man Urtheil finden ſoll.

Wer um Urtheil gefragt wird, der ſoll es finden nicht nach Gutdünken, ſondern nach beſchriebenem Rechte (173). Es ſoll auch das Urtheil ſchriftlich gefaſſet, und durch den Gerichtsſchreiber verleſen werden.

(173) Siehe das Handbuch *L. 4. art. 6. diſt. 3.* den alten Culm Cap. 66. des 5. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 66. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht. Cap. 64. und Poln. Cap. 68. des 2. B. Und dieſes iſt ſowohl in der Billigkeit, als der heutigen Praxi gegründet.

CAPUT IV.

Von Unkoſten eines geholeten Urtheils.

Wenn ein Urtheil bey einem andern Schöppenſtuhle oder Univerſitæt geholet wird (174); ſo ſollen die Unkoſten von dem Theile erſtattet werden, dem es geſprochen iſt; es wäre denn, daß beyde Parte die Unkoſten gleich zu tragen gutwillig auf ſich genommen hätten.

(174) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 62. und Poln. Cap. 65. des 2. B. Nach der heutigen Praxi iſt es verboten, Urtheile von fremdem Schöppenſtuhl oder Univerſitæt einzuholen, wie ſolches das Königl. Decret von 1678., ſo allhier in Danzig zwiſchen denen Ordnungen und Gewerken verlautbaret iſt, ausweiſet. *Concordata Ordin. art. 13.* Doch iſt dieſes nicht allein von Danzig, ſondern auch vom ganzen Polniſchen Preuſſen zu verſtehen. Vid. Privil. de inſtantiis A. 1542. Aber von Rechtsgelehrten in Preußen, pflegen wohl Urtheile eingeholet zu werden in üblichen Fällen.

CAPUT V.

Wie ein Urtheil Rechtskräftig werde.

Wenn von einem gesprochenen Urtheil, so wie Recht ist, nicht appelliret wird, so gehet es in seine Wirklichkeit der Vollziehung (175), und kan hernach nicht umgestossen werden.

(175) Solches hat auch in Praxi statt. Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 9. und 11. des 18. Cap. Ehe in Elbing appelliret wird, ist noch einer Läuteration innerhalb 8 Tagen zugelassen, besage der neuen Gerichtsverordnung Tit. 5.; oder auch eine Supplication an den Rath gegen Erlegung zweyer Ducaten, Tit. 6. Art. 1.

TITULUS VIGESIMUS SECUNDUS.

Von Appellation oder Beruf.

CAPUT I.

Wer da appelliren mag.

Ein jeder mag sich von dem Urtheil, damit er sich beschweret findet, an den Oberrichter durch eine Appellation ziehen oder beruffen (176); es wäre denn, daß er muthwillig dem Gericht ungehorsam würde, dann alsdenn mag er keines Beruffes geniessen.

(176) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 65. und Poln. Cap. 69. des 2. B. Was die heutige Praxin betrift, lehret die Danz. Gerichtsordn. Art. 6. des 19. Cap. Von derjenigen Appellation, so von *Joanne Dantisco* zu Danzig 1512. soll eingeleget, und vom Könige 1521. eingeführet worden seyn, handelen Schütz Bl. 443a. und 478b. Curicke in der Beschreibung der Stadt Danzig Cap. 21. des 2. B. und Hartkn. im A. und N. Preussen §. 18. Cap. 7. des 2. Th. Nach dem Königlichen Decret von 1678. kan in allen bürgerlichen Sachen an die höchste Instanz appelliret werden, wenn die Summa sich auf 1000 Fl. Preußisch beläuft, welches aber, wenn beyde streitende Parte fremde sind, so genau nicht beobachtet wird. Siehe *D.* Rabe *disp. de Apell.* so 1732. zu Königsberg ist gehalten worden. In Thoren ist die Summa Appellabilis 300 Fl. nach laut des 20. Cap. der Thorn. Gerichtsordn. In welchen Sachen die Appellation nicht nachgegeben wird, lehret der 9. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordn. So wird auch in Satz- und Räumungssachen keine Appellation nachgegeben. Vermöge der Ordonanz in Räumungssachen von 1689. Von denen Ländereyen wird von denen Herren Administratoribus an E. E. Rath appelliret, welches die letzte Instanz ist. Besage des *Rescripts* Königs *Sigismundi Augusti* von 1755. Wegen der Scheltworte ist keine Appellation erlaubet von eben dem Könige A. 1562. nach der Preuß. Lieferung S. 126. In Sachen, das Erbbuch betreffend, wird keine Appellation verstattet, Vid. *Privilegium Vladislai VI.* von 1648. Was die Seesachen betrift, so kan von selbigen gleichfals nicht appelliret werden, wie solches aus dem *Privilegio Casimiri* von 1457. zu ersehen ist. Die Streitigkeiten in Ehesachen ausser der Stadt Ringmauern betreffende, leiden gleichfalls keine Appellation nach dem angezogenen *Privilegio Casimiri.* Wie es mit der Appellation in Wechselsachen gehalten werde, lehret die Danz. Wechselordn. von 1701. §. 43. Von Thoren siehe Herrn Zernekens Thorn Chron. pag. 77. &c. Von der Appellation in Injurien-Sachen handelt auch das Königl. Decret von A. 1678. und Satura præjudicatorum regiorum. Was zu Elbing wegen der Appellation verwillführet sey, wird in der gedruckten Gerichtsordnung in 5 besondern Artikeln gelehret, Tit. VI.

CAPUT

CAPUT II.

Wenn und zu welcher Zeit man appelliren möge.

Wer vor Gerichte auf Klage und Antwort ſich einläſſet, der mag keines Berufſes genießen, auch nicht appelliren, ehe denn das Urtheil eröfnet und ausgeſprochen iſt. So mag man auch nicht appelliren, wenn das Gerichte Bedenkzeit nimmt, oder die Sache auf einen andern Tag verleget. Es muß aber das Urtheil zu Hand, wenn es geſprochen, und alſo auf dem unverwandten Fuß (177), oder zum längſten bey währendem Gerichte, vermöge Sächſiſchen Rechtes (178) geſtrafet werden, und der Beruf davon geſchehen.

(177) Wie es nach der heutigen Praxi ſowohl mit der ordentlichen; als auſſerordentlichen Appellation gehalten werde, lehret der 2. und 3. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Cap. 20. Thorn. Gerichtsordn. Cap. 20. Thorn. Willkühr Art. 4. des 2. Cap. und die Elbing. Gerichtsordn. Tit. 6. Art. 1. folgg.

(178) Siehe den Sachſenſpiegel Art. 6. am Ende des 2. B.

CAPUT III.

Ob man von Beyurtheilen appelliren möge.

Von Beyurtheilen, in welchen der Grund der Hauptſache nicht ſtehet, die keinem Endurtheil gleich, den Parten auch an ihrem Recht kein ſonderlich Nachtheil geben, ſoll keine Appellation nachgegeben werden (179).

(179) Dieſes wird in Praxi nicht ſo genau beobachtet, wie ſolches aus dem 7. Art. des der Danz. Gerichtsordn. zu erſehen iſt.

CAPUT IV.

Wie man appelliren ſoll.

Spricht ein Mann, dies Urtheil ſey ihm zu Unrecht geſprochen, und will es ſchelten, ſo ſoll er alſo ſprechen: Ich appellire von dem Urtheil und ziehe mich dahin, da ich mich zu Recht hinziehen ſoll, das iſt an den Richter, der das Obergericht hat (180); und damit ſoll er verfahren, wie Recht iſt.

(180) Siehe den alten Culm Cap. 66. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 66. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 64. und Poln. Cap. 68. des 2. B.

CAPUT V.

Von der Buſſe eines beſtraften Urtheils.

Strafet ein Mann ein Urtheil, das ihm zuwider getheilet iſt, und ziehet ſich alsdenn der Strafer rechtes Fuſſes an das Obergericht, und wird fällig, das Gericht aber hat recht getheilet, ſo iſt der Strafer ſeine Urtheilszucht beſtanden. Hat aber das Gericht unrecht getheilet,

theilet, ſo gibt man dem Strafer ſeine Urtheilszucht wieder (181). Es wird aber im Lande Preuſſen, vermöge der Königl. Conſtitution, im Landgericht genommen 3 Marke, auf der gemeinen Tagfarth 6 Fl. zu 30 Gr. jeden gerechnet, vermöge welcher in Städten auch 9 Marke ſollen gegeben werden (182). Vid. Art. 4. Conſtit. A. 1738.

(181) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 66. und Poln. Cap. 70. des 2. B. Den alten Culm. Cap. 7. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 7. des 2. B.

(182) So will es auch das *Jus terreſtre* §. 46. des 6. Tit. Was hiervon im Gebrauch iſt, muß man ſich bey denen Gerichten und Aemtern erkundigen, weil es ſehr verſchiedentlich gehalten wird wegen der Urtheilszucht oder Appellation-Gelder. Conſt. not. ad l. cit. Jur. ter. ed. 1728.

CAPUT VI.

Wohin man appelliren ſolle.

Die Appellationes ſollen, vermöge Königlicher Conſtitution, ordentlich gehen vom Landgericht an Land und Städte in den jährlichen Tagefahrten (183), und von dannen an die Königl. Majeſtät. In den groſſen Städten iſt die erſte Inſtanz bey den Gerichten, von dannen appelliret man an den Rath, vom Rath an die Königliche Majeſtät. In den kleinen Städten iſt die erſte Inſtanz gleichermaßen bey dem Stadtgericht, von dannen appelliret man an den Hauptmann deſſelben Ort, ſofern die Sache nicht über 50 Mark Preußiſch belanget. Wo aber die Sache höher iſt denn 50 Mark Preußiſch, ſoll von dem Stadtgerichte an Land und Städte appelliret werden, von dannen, wie auch von den Hauptleuten gehet der Beruf an Königliche Majeſtät (184).

(183) Heutiges Tages gehen die Appellationes der Preußiſchen Ritterſchaft ans Tribunal nach Peterkau (nachdem ſie ſolches 1585. angenommen), welches die letzte Inſtanz iſt. Siehe den 5. Band Lengnichiſcher Geſchichte S. 55. in der neuen Regimentsverfaſſung.

(184) Siehe das *Privilegium Inſtantiarum* Königs *Sigismundi I.* von 1542. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret angezog. 5. Band Lengnichiſcher Geſchichte S. 55. in der neuen Regimentsverfaſſung. Doch giebt es auch Sachen, die nur eine Inſtanz haben, und keine Appellation leiden. In der Elbing. Gerichtsordn. handelt Tit. 4. von den Sachen, die ihre Inſtanz allein bey dem Rathe haben, als Gränzſachen ꝛc. Von Danzig lehret ſolches die Proceßordnung, und die Præjudicata geben davon mehr an die Hand, auch die 176. Note.

CAPUT VII.

Wie die Appellation zu verfolgen.

Wenn die Appellation geſchehen, ſoll dem Parte, welches appelliret, eine rechtliche Zeit, nemlich 3 Monate geſetzet werden, in welchen es die Appellation verfordern ſoll (185). Da aber ſolche Appellation von ſelben Parte (186) im angeſetzten Termino, oder zum längſten innerhalb Jahres Friſt, nicht verfordert oder anhängig beym Obergericht gemacht würde, alſo, daß daſſelbe ordentlich könte bezeuget werden, daß es an dem Appellanten nicht gemangelt; ſoll daſſelbe Urtheil, vermöge gemeines Rechtes, in ſeine Wirklichkeit ergehen (187), und

ins

Digitized by Google

ins Werk gerichtet werden. Doch muß in dieſem Fall das Part ſolches bey dem Obergericht fördern, damit es durch deſſen Remiſſ wieder an den Unterrichter gelange.

(185) Wie es mit Anhängigmachung der Appellation und derer Förderung bey Gericht zuhalten, lehret der 13. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordn. welches aber in Praxi nicht jederzeit beobachtet wird. Siehe des Herrn von der Linden geſchriebene Noten *ad Stryckii Introd. ad pr. for.* Zu Elbing ſoll intra fatale decendium die Proſecution geſchehen, und in daſiger neuen Gerichtsordn. Tit. 6. Art. 2. und folgg. wird auch gelehret, wenn die Appellatio pro deſerta gehalten werde.

(186) Wenn aber der Appellant in Fortſtellung ſeiner Appellation ſäumig ſeyn möchte, ſo kan der Appellat die Acten ausnehmen, und dieſelbe verfordern, und muß alsdann der Appellant dem Appellaten die ergangenen Unkoſten erſtatten. Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 19. Cap.

(187) Siehe Königs *Sigismundi I. Conſt.* von 1538. §. 10. hinten in den Beylagen.

CAPUT VIII.

Von dem Oberrichter-Amt in Appellation und andern Sachen.

Die Oberrichter (188) ſollen in allen Fällen, wenn ſie über Appellations-Sachen richten, niemand die fernere Appellation an die Königl. Majeſtät (189) wegern, auch darum niemand Verdruß thun, vielweniger die Appellanten oder andere, ſo des Untergerichts Jurisdiction zuſtändig, ſie ſeyn wer ſie wollen, mit Gefängniß belegen. Würde jemand darüber wider Gebühr beſchweret, oder in Schaden geführet, dem ſoll von ſolcher zugefügten Schmach und Schaden, derſelbe Richter, dafür vor Ihro Königl. Majeſtät zu antworten ſchuldig ſeyn.

(188) Wie es mit Erkänntniß über der Verlaſſung der Appellation gehalten werde, kan man aus dem 16. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordnung erſehen.

(189) Solches wird noch heute in Praxi beobachtet, wie oben erwieſen iſt.

TITULUS VIGESIMUS TERTIUS.

Von der Execution oder Hülfe des Urtheils.

CAPUT I.

Wie die Execution ins Werk zu richten

Wenn das Urtheil ausgeſprochen und davon nicht appelliret, oder aber wenn die Appellation deſert worden, oder auch nach vollführter Appellation die Sache ad Judicem primæ inſtantiæ verwieſen: So ſoll darauf auf vorgehende Ladung des Gegentheils unverhinderlich die Execution in 6 Wochen Friſt (190) geleiſtet werden. Welche Execution nicht höher, als die Summa der Haabe und Güter, ſo im Urtheil ſpecificiret und enthalten iſt, belaufen, gepflogen und vollzogen ſoll werden. Und hat jemand mit Gelde nicht zu bezahlen, kan auch

mit

mit dem Eyde beſchweren, daß er weder Gold noch Silber habe; ſo werden ſeine bewegliche Güter, welcherley die auch ſeyn, aus welchen der Gläubiger am bequemſten könne bezahlet werden, angegriffen (191), die auch der Schuldener bey Eydespflichten, alle zu vermelden, verbunden ſeyn ſoll. Wenn nun nicht bewegliche Güter, oder nicht ſo viel, als zu zahlen vonnöthen, verhanden; ſo gehet die Rechtshülfe in die unbeweglichen Güter, und hernach in die ausſtehenden Schulden des Debitoris, wo nicht andere Vergleichungen zwiſchen beyden Parten geſchehen. Endlich, im Mangel aller vorbenannten Dinge, gehet die Execution wider die Perſon des Schuldeners.

(190) Nach dem 2. Art. des 23. Cap. der Danz. Gerichtsordn. werden zwiſchen Bürgern 14 Tage zur Zahlung getheilet, dem Gaſte aber 3 qvere Nächte d. i. dreymal 24 Stunden. In der Danz Willkühr Art. 2. Cap. 4. des 2 Th. wird noch hinzugeſetzet: Bey Gericht aber, beym Præſidenten und beym Richter eine qvere Nacht. Dieſes läſſet die neue Willkühr weg, und ſetzet ſo: In Sachen zu Gaſtrecht, wie auch zu Wechſel- und Seerecht 3 qvere Nächte. Nach der heutigen Praxi pflegt zwar der Richter, ſo das letzte Urtheil fället, die Execution zu erkennen; er kan aber ſelbige nicht verrichten, ſondern muß ſolche an die erſte Inſtanz verweiſen, welches im Privilegio Inſtantiarum gegründet iſt. Ehe aber die Execution in denen Gütern geſchicht, wird derjenige, welcher ſoll exequiret werden, erſt ſchriftlich, und zwar einmal darzu geladen; wenn dieſes geſchehen, pflegt die ſchriftliche Warſchauung vorherzugehen, durch welche er ermahnet wird, daß er dem Urtheil innerhalb 14 Tagen ſoll ein Genügen thun, welches, ſo es nicht erfolget, und die Zeit abgelaufen iſt, ſo wird alsdann die Execution wirklich vollenzogen.

(191) Wie die Execution geſchehen ſolle, lehren die Danz. Gerichtsordn Cap. 23. und Danz. Willkühr Cap. 4. des 2. Th. und in der neuen im 5. Cap. die Thorn. Gerichtsordn. Cap. 22. Auch die Elbing. neue Gerichtsordn. Tit. 7. Art. 1. und 4.

CAPUT II.

Von Execution bekannter oder im Rechte zuerkannter Schuld.

Beklaget ein Mann den andern um Schuld, und gewinnet die mit Nothrecht durch Eydesleiſtung oder rechtlichen Beweiß: So muß ſie der andere gelten deſſelben Tages, und dem Richter dazu wetten. Würde auch ein Mann alſo beklaget um Schuld, und bekennet die, ſo ſoll er ſie binnen 14 Tagen gelten; gilt er ſie nicht, der Richter hat ſein Gewette daran gewonnen. So ſoll er ihm denn wieder gebieten, zu gelten in acht Tagen, denn über drey Tage, denn über zwey Tage, denn über eine Nacht; wie dick er das bricht, alſo oft hat der Richter ſein Gewette daran. Gibt er denn das Gewette nicht, und die Schuld auch nicht; er kümmert ihm ſein Gewähr, das iſt ſein Haab und Gut, damit zwinget er ihn durch Urtheil und Recht, daß er muß gelten die Schuld und das Gewette. Hat er das Gewähr an eigenem Gute auch nicht, er gebeut über ihn, daß man ihn mag aufhalten, wo man ihn bekommet, für das Geld und für das Gewette, und wer ihn denn über das hält, der muß dem Richter auch wetten (192).

(192) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 3. B. Den alten Culm Cap. 70. und 71. des 3. B. Man merke anbey, daß dieſes Capitel aus dem 93. Art. des Magdeb. Weichbilds genommen iſt.

CAPUT

CAPUT III.

Von Execution über verdienten Lohn.

Behält ein Knecht seinen verdienten Lohn auf seinem Herrn vor Gericht, denselben Lohn soll der Herr dem Knecht desselben Tages zahlen (193) bey Sonnenschein.

(193) Siehe das Magdeb. Weichb. Art. 79. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 67. des 3 B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 43. und Poln. Cap. 47. des 4. B. und den alt. Culm Cap. 81. des 3. B.

CAPUT IV.

Wie es mit der Execution in bewegliche Güter soll gehalten werden.

Wenn die Execution sich auf bewegliche Güter (194) erstrecket, so sollen dieselben gerichtlich fleißig inventiret, verzeichnet, und hernach öffentlich ausgeruffen und verkauft werden. Würden sich denn zu einigen derselben keine Kaufleute binnen 14 Tagen finden, so sollen die Güter durch erfahrne Leute taxiret, und dem Creditori, vermöge der Taxa übergeben werden. Da aber der Schuldener oder der Gläubiger über die Taxa sich zu beschweren haben möchten, soll die Moderation bey dem ehrbaren Gerichte stehen (195).

(194) Siehe den 5. Art. des 4. Cap. des 2. Th. der Danz. Willkühr, auch den 6. Art. der neuen Willkühr a. O. und die Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 23. Cap.

(195) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet.

CAPUT V.

Wie in unbeweglichen Gütern die Execution geschehen soll.

Da jemand auf Erbe oder liegende Gründe ein Recht erhalten, so soll folgender massen die Execution geleistet werden, daß nemlich der Gläubiger in den Besitz und Eigenthum des Erbes so hoch seine Schuld anlanget, mit Recht gewiesen, und dem Schuldener die Räumung in gebührender Rechtsfrist, das ist in drey Monaten soll geboten werden, und mag der Gläubiger stracks nach der Einweisung zur Verkaufung des Erbes oder Grundes schreiten, so hoch er kan, und soll solche Ausbietung des Erbes und Grundes öffentlich durch eine Publication kund gethan, oder sonst nach jedes Orts Gelegenheit damit vollfahren werden, damit solches zu männigliches Wissenschaft kommen möge, doch dies alles dermassen, daß die drey Monate zur Räumung gleichwohl frey bleiben. Da auch das Erbe verkauft, soll dem Debitori und nähesten Verwandten der Einspruch binnen Jahr und Tag offen stehen, wie auch allen andern Creditoren, so die Verbesserung (196) an dem Erbe zu haben vermeinen. Würde auch das Erbe höher, als der Creditorum Schulden betreffen, verkauft werden, so soll das übrige

dem Debitori wieder erstattet, oder, so mehr Creditores verhanden, die solches behinderten, denselben zum Besten bey Gerichte niedergeleget werden. Da sich nun in obgenannter dreyer Monate Frist keine Kaufleuten finden würden, so soll solches nach gerichtlicher und gewöhnlicher Taxa dem Creditori, so hoch seine Schuld ist, übergeben, und das übrige, so etwas ist, dem Debitori zugestellet werden (197).

(196) Siehe die Danz. Willkühr Art. 10. Cap. 4. und die neue Cap. 5. des 2. Th. Danz. Gerichtsordn. Art. 8. des 23. Cap. Imgleichen den alte Culm L. III. cap. 37. Conf. J. C. Krokisius in tentamine exponendi Usum Juris retractus in subhastationibus secundum Jus Culmense ed. 1713. in 4to.

(197) Diese Verordnung hat ihren Grund in der Billigkeit, und wird durch die heutige Praxin bestätiget. Zu Elbing hat man sich zu richten nach dem 1. und 3. Art. Tit. 7. der neuen Gerichtsord.; doch werden da billig die Scheinkaufe ausgeschlossen.

CAPUT VI.

Wie wider dessen Person, so keine Güter hat, zu procediren.

Würde jemand so viel auf borgen, oder in andere Wege schuldig werden, daß alle seine Haabe und Güter zur Bezahlung nicht zureicheten und genug wären; oder er über Vermögen sich in Bürgschaften eingelassen, und er möchte bey seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandelen: So soll er auf Begehr und Ansuchen eines oder mehr der Gläubiger ins Gefängniß geleget, und also lange darinn verwahrlich behalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonsten mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und abfinde; und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum (198) noch sonsten einiger Behelf, wie der auch wäre, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte oder fürnehme, entledigen und zu befreyen haben. Es soll aber das Gefängniß, darein er geleget, ziemlich und leidlich seyn, und er darinn dermassen erhalten werden, damit ihm dadurch an Leib und Leben keine sonderliche und hohe Beschwerung zugefüget werde. Wenn aber von den Gläubigern seiner Alimenten und Unterhaltung halben keine Verordnung und Aussetzung gemacht, so wird er selbst darauf zu gedenken wissen, wie und welchergestalt er seine Unterhaltung haben möge. Damit nun solch Gefängniß auch nicht gleich ewig, und also um zeitliche Schuld auch Gefahr am Leben entstehen möge, so soll solch Gefängniß um Schulden, die unter 100 Fl. nicht länger als 5 Jahre erstrecket, und er damit von ferneren Ansprüchen befreyet werden. Ist aber die Schuld höher, so mag das Gefängniß 10 Jahre verlängert werden, nach welcher Zeit er der Haft und aller Schuld frey seyn soll. Wenn gleichwohl jemand wegen erlittenen Brandschadens, Schifbruchs, oder durch andere unversehentliche und ohne seine Verwahrlosung geschehene Fälle in Schuld und äusserstem Verderb gerathen wäre, und wenn solches genugsam bewiesen, er

auch

auch freye Briefe auf eine Zeit von der höchſten Obrigkeit (199) erlangete: Soll er ſolche Zeit über mit dem Gefängniß verſchonet, und ihm Erholung ſeines Schadens ehrlicher Weiſe zu ſuchen gegönnet werden.

(198) Nach der heutigen Praxi kan ſich der Schuldener durch Auftragung ſeiner Güter von der Haft befreyen, doch wenn er künftig zu beſſerem Glücke kommet, ſo iſt er ſeine Gläubiger zu befriedigen verbunden. Eine Frau aber wird durch dieſe Wohlthat von allen Anſprüchen befreyet. Siehe des ſel. von der Linden geſchriebenen Noten *ad Schultzii Tabell.* und die neue Danziger Willkühr Cap. 4. und 6. a. O.

(199) Wie es mit den Königlichen Freybriefen ſoll gehalten werden, lernet man, was Danzig betrift, aus dem *Tractatu Portorii* von 1565. §. *moratorias etiam literas &c.* wovon unten *L. 4. tit. 15. cap. 6.* weiter gehandelt wird.

CAPUT VII.

Wie der, ſo ſich der Execution widerſetzet, ſolle geſtrafet werden.

Auf dem Lande iſt es vermöge der Königl. Majeſtät Conſtitution alſo gordnet, daß ein jeder, wes Standes und Weſens er auch ſey, dem Gerichtsſpruche, ſo in ſeine Wirklichkeit ergangen, ohne alles Widerſprechen in der That gehorſame und folge. Sonſten ſoll der Woywode deſſelben Orts, ohne fernere Erwartung Königliches Befehls, die rechtliche Execution thun, alſo, daß er nach Gelegenheit der Sache den Hauptmann und die Ritterſchaft deſſelben Diſtricts, oder auch da es die Noth erfordert, alle und jegliche Königliche Lehnleute oder die vom Adel derſelben Woywodſchaft zu ſich nehme: Die denn auch bey ihren Eydespflichten und Verluſt ihrer Lehne ſolchen Beyſtand zu leiſten ſchuldig ſind. Wo aber gröſſere Gewalt vonnöthen, ſoll der Handel an Ihro Königl. Majeſtät gebracht, und von derſelben anderer bequemer Befehl erwartet werden. Die Woywoden aber ſind zu ſolcher Hülfeleiſtung bey ihren gethanen Eyden verbunden, die auch, ſo ſie nachläßig gefunden werden, um 50 Ungar. Flor. ſollen geſtrafet werden, welcher Buſſe die eine Hälfte dem Parte, welchem die Gerechtigkeit verſaget, die andere Hälfte dem gemeinen Treſſel der Lande Preuſſen zukommen ſoll. Da ſich auch jemand der Execution widerſetzen, oder dieſelbe, wenn ſie geſchehen, verrücken wolte, der ſoll, wenn er deſſen überwunden, mit dem Banne oder Acht verfolget, und daneben mit Confiſcirung ſeiner Güter unnachläßig geſtraft werden. Aus welchen Gütern erſtlich dem verletzten Theile Erſtattung geſchehen, das übrige dem obgedachten Fiſco heimfallen ſoll (200). In Städten aber, wenn ſich der Debitor, oder jemand anders ſeinetwegen, zur Hinderung der Execution unterſtehet, das Haus oder Erbe, darinn man exequiren ſoll, zuſchlieſſen, zu verſperren, oder den Executorem abzuhalten: So ſoll der Richter verordnen durch gebührliche Mittel, daß ſolch Haus oder Erbe geöfnet, und mit der Execution vollfahren werde. Da aber jemand ſich weiter ferneres Freyels muthwillig unter-

ſtünde, entweder gegen den Executorem, dem die Rechtshülfe befohlen, oder gegen den Creditorem, welcher denn ſelbſt oder durch einen genugſamen Mächtiger gegenwärtig ſeyn muß; oder auch gegen die, ſo vom richterlichen Amte mit dazu verordnet werden, dieſelbe mit Gewalt anzufallen, Hand an ſie zu legen, mit mörderlichen Wehren an Leib und Leben zu gefahren: Gegen ſolche gewaltſame Freveler und Handthätige mögen ſich die Beſchädigten nach ihrem beſten Vermögen vertheydigen, und unziemliche Gewalt mit rechtmäßiger Gegenwehr hintertreiben, und ſollen damit keinen Frieden gebrochen haben. Wenn auch in ſolchen Zunöthigungen der Debitor, oder einige von ſeinen Beypflichtern, an Leib und Leben beſchädiget würden, das ſollen ſie ihrem eigenen Frevel zuſchreiben, und dennoch um dasjenige, was ſie für Gewalt üben, der Strafe des Richters gewärtig ſeyn (201).

(200) Beſage *Sigismundi I. Conſtit.* von 1538. §. 12. 13. und 14.

(201) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 23. Cap. und die Danz. Willkühr Art. 7. und 8. Cap. 4. und Art. 9. Cap. 5. der neuen Willkühr des 2. Th. Thorn. Gerichtsord. Art. 5. des 22. Cap.

CAPUT VIII.

Von rechtlicher Hülfe wider unordentliche und unbillige Execution.

Wann der Richter oder ſein Executor irgend eine Execution höher oder weiter ziehen wolte, als im Urtheil enthalten, und alſo modum in exſequendo excedirte (202); oder auch der Beklagte billige Urſachen wider das Urtheil, darum die Execution geſchehen ſoll, hätte, nemlich daß die Sache in fernerem rechtlichen Erkänntniß hienge, die Fatalia Appellationis noch nicht verlaufen, das Urtheil auf falſche Beweiſe und Zeugen gegründet; oder ſonſten irgend eine Nichtigkeit oder Nullitæt im Urtheil begangen, oder aber die Sache vorhin vertragen, dem Debitori erlaſſen, oder die Zahlung geſchehen und geleiſtet wäre worden: Soll die Execution ſo lang aufgehalten werden, bis daß ſummarie und ſchleunig vom Richter erkannt werde, ob das Einbringen vom Part erheblich, oder nicht.

(202) Ließ das Königliche Decret zwiſchen denen Gewerken und Ordnungen der Stadt Danzig von 1677. und die Præjudicata regia art. 112. Tit. Executio. Was in Elbing wegen der Execution und der dagegen eingewendeten Supplication verordnet ſey, kan man in der daſigen Proceßordnung finden. Siehe die 175. Note.

TITULUS VIGESIMUS QVARTUS.

Von Beſatzung.

CAPUT I.

Von Beſatzung des Gutes.

Die Beſatzung, ſo bey dem Richter geſchicht, iſt ein Anfang der Executions-

cutions-Klage, auf den, den man nicht findet, oder ſonſten zur Antwort nicht bringen kan, oder von dem kundbar, daß er nicht zahlhaftig ſey. Und beſetzet ein Mann Gut auſſerhalb Dingtagen bey dem Richter, ſo muß er erſtlich ſeine Schuld, die er zu fordern vorhabens, genugſam beweiſen: Alsdenn hat die Beſatzung (203) ſo viel Macht, als ob ſie in gehegtem Dinge oder Gerichte geſchehen; doch daß ſie durch den Richter, wenn es das Part fordert, zum nächſten Dinge eingezeuget werde. Die Beſatzung ſoll man zu dreyen Dingtagen verfolgen, wie Recht iſt, ob der Schuldener mit Recht die Güter vertreten und verantworten wolte, welches ihm denn durch ordentliche Ladungen ſoll angekündiget werden. Wenn nun ſolches auch im dritten Dinge nicht geſchicht, ſo ſoll der Richter dem Kläger das beſatzte Gut bey Gerichte gewaldigen und zu Pfande ernennen; auch da es bewegliche Güter ſind, dem Kläger unter einem Inventario ſtracks übergeben. In unbeweglichen Gütern aber ſoll er die Räumung binnen 3 Monaten dem Beklagten befehlen. Darauf die beweglichen Güter öffentlich verkaufet, die unbeweglichen aber zu Kaufe angeſchlagen, und wie ſie aufs theuerſte können, verkauft ſollen werden. Da aber das eine oder andere binnen geſetzter Friſt niemand begehret, oder nichts billiges geboten würde; ſoll es der Richter im letzten Termino mit Schöppen Urtheil und Wardierung guter und verſtändiger Leute vor eine billige Summa dem Kläger zueignen, und ihm Friede darüber wirken. Bleibt ihm denn etwas über, das ſoll er jenem wiederkehren; gebricht ihm aber, ſo ſoll man den Schuldener ferner pfänden, bis der Kläger ſein Geld habe. Doch mag der Beklagte das obgedachte beklagte Gut, oder auch ſein nächſter Freund durch den Einſpruch binnen Jahr und Tag, wieder löſen für das Geld, dafür es verkauft iſt; es darf aber der, ſo es erklaget, den Nutz oder Zinß an ſeiner Schuld nicht abſchlagen (104).

(203) Beſiehe den alten Culm Cap. 47. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 37. des 2. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 77. und Poln. Cap. 85. des 4. B. Wie es mit der Beſatzung gehalten werde, lehren die Danz. Willkühr Art. 1. und folg. im 3. Cap. die neue im 4. Cap. Art. 1. des 2. Th. die Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 31. Cap. Thorn. Gerichtsordn. Art. 4. 5. und 6. des 25. Cap. und der ſel. von der Linden in ſeinen geſchriebenen Noten *ad Schultzii Tabell.* Nach der neuen Elbing. Gerichtsordn. werden zu ſchweren Concurs-Sachen gute Männer beſtellet, von denen Tit. 3. Art. 1—12. ausführlich gehandelt wird. Zu Danzig wenn der Schuldener entwichen iſt, heiſſen dieſe Curatores des deſolaten Bœdels nach dem holländiſchen Gebrauch.

(204) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 81. des 4. B. und die Poln. Ueberſetzung Cap. 89. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

CAPUT II.

Von Beſatzung eines abweſenden Mannes Gutes, wie man das erklagen ſoll.

Ob einem Manne der nicht einheimiſch, oder nicht Dingpflichtig wäre, ſein Gut beſprochen oder beſetzet würde, wie man das mit Recht

gewinnen möge, und ob man den nicht vorladen ſolle? Hierauf gehet das Recht: Man ſoll den Mann verboten von Rechts wegen, und ſo man nicht wiſſen möchte, wo er anzutreffen ſey oder ſich verhalte, ſo ſoll er in dreyer Herren Lande geladen werden. Würde jemanden, der nicht einheimiſch, oder auch nicht Dingpflichtig wäre, ſein Gut beſprochen und erkläget, da ihm die Verſperrung oder Beſatzung unwiſſentlich wäre; der mag ſich wieder dazu ziehen, alſo, daß er ſchwöre, daß er auſſer dem Lande ſo ferne geweſen ſey, daß er binnen Jahr und Tag nach der Zeit, als es ihm erſtlich iſt kund worden, nicht hat kommen können, ſein Gut zu verantworten; oder ob ihn ächte Noth behindert hätte, die ſoll er beweiſen (205), als Recht iſt. Vollkommt er alſo, darnach muß er jenem antworten um ſeine Schuld, ob er dazu befuget.

(204) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *diſt. 3. cap. 2.* des 2. Th. Das Latein. Culm. Recht Cap. 71. und Poln. Cap. 78. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 83. des 3. B. Den alten Culm Cap. 107. des 3. B.

CAPUT III.

§. Wenn ein Gut von vielen bekümmert oder beſetzt wird zu unterſchiedlichen Zeiten, wer das beſte Recht unter ihnen habe.

Welcher Mann um ſeine Schuld, eines andern Mannes Erbe oder Gut mit Gerichte beſetzet, und der Beſatzung von Dinge zu Dinge folget, der ſoll ſeiner Schuld an des Mannes Erbe oder Gut ſich erholen; es wäre denn, daß andere Creditores binnen Jahr und Tag auch Beſatzung gethan, und dieſelbe wie Recht verfordert hätten. Alsdenn ſollen alle die Creditores, ſo in obbenannter Friſt Beſatzung gethan, zu des Schuldeners Gütern gleich nahe ſeyn. Und da ſich das beſatzte Gut bis zur gänzlichen Zahlung eines jeden ausſtehenden Schuld nicht ſo hoch erſtreckete, ſo ſoll ein jeder pro rata portione ſeine Bezahlung empfangen, doch ausgenommen den Fiſcum in Schulden, nicht in Potenen, unmündige Kinder, Hoſpitäle, und andere privilegirte Communen-Güter, auch da jemand ein gewonnen Pfandrecht, oder eine ſonderliche vorgehende gerichtliche Verſchreibung hätte (206). Vor allen dieſen aber ſollen den Vorzug haben das Geſinde, wegen des Dienſtlohns, wie auch die Unkoſten, ſo auf das Begräbniß gegangen. Doch haben die letzten Creditores Macht die erſten, und auch den Schuldener ſelbſt, auf einen Eyd zu dringen, daß wahrhaftige Schuld ſey gefordert worden (207), und die erſten den folgenden zum Vorfange nichts ſimulate oder ſub alio prætextu gefordert haben.

(206) Suche das Lat. Culm. Recht Cap. 75. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 121. des 3. B. und dieſes iſt auch in der heutigen Praxi gegründet. Man ſehe in Danzig des ſel. Herrn Eblers MST. von Concurs-Sachen; in Elbing die Gerichtsnotel Art. 10. ſonderlich wegen der Unmündigen, Spital- und Kirchengüter, wieſern denen der Vorzug gebühre.

(207) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 123. des 3. B. Den alten Culm Cap. 150. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 76. und Poln. Cap. 84. des 4. B. Wie es in Praxi

Praxi gehalten werde, lernet man aus dem 7. Art. des 31. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Zu Elbing wird das Eigenthum in des E. Raths Erbbuche, die Verpfändung aber in das Pfandbuch der E. Gerichte, verschrieben Art. 10. a. O. Daselbst ist auch eine gute Fallitenoder Banquerottirordn. ausgegeben auf 4 Bogen im Jahr 1758. den 4. Octob. in 4to.

TITULUS VIGESIMUS QVINTUS.
Von gerichtlichen Unkostungen.

CAPUT I.
Was Gerichtskosten seyn.

Gerichtskosten (208) werden genennet, alles was auf die Gerichte, Advocaten, Procuratoren, Gerichtsdiener und andere Dinge, so zum gerichtlichen Processe nöthig, gehet: Wie solches vermöge der ordentlichen Taxa gefordert, oder sonsten der Billigkeit nach muß gegeben werden. Darzu denn auch alles soll gerechnet werden, was auf Reisen, Zehrung und andere Dinge, die zur Fortstellung der Sachen gehören, nöthig; doch dergestalt, daß alles das abgezogen werde, was einer ohne das in seinem Hause oder seiner Gelegenheit nach hätte verzehren müssen.

(208) Hievon wird im 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn. gehandelt. Siehe auch das 23. Cap. der Thorn. Gerichtsordn. und die Elbing. Ordonance, wie es mit den Expensis judicialibus & extrajudicialibus soll gehalten werden vom Jahr 1735. in 4to. hinten an der neuen Gerichtsordnung.

CAPUT II.
Was Schäden seyn?

Schäden (209) werden genennet, wenn jemand von der gerichtlichen Sache wegen etwas von dem Seinen verlohren, da er genugsam bewiesen, daß er sonsten, da er durch dieselbe Sache nicht wäre verhindert worden, es wahrhaftig und in der That erhalten können; Möchte auch jemand es beweisen, daß er wahrhaftig und ohn allen Zweifel, irgend einen Nutzen hätte haben können, der ihm durch die gerichtliche Sache und deren Abwartung principaliter ist verhindert und verschnitten worden, so soll dasselbe auch für einen Schaden gerechnet werden.

(209) Siehe den 3. Art. des 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn.

CAPUT III.
Wenn Gerichtskosten und Schäden können gefordert werden.

Wenn jemand seiner Sache, die er gerichtlich sowohl mit Klagen, als mit Verantwortung geführet, verlustig erkannt wird, und darneben dies aus den Acten zu ersehen, daß er keine billige Ursache (210) zu rechten gehabt, sondern entweder aus Hinterlist oder aus Muthwillen und Frevel sein Widerpart mit Rechtsgängen zu plagen, oder ihm wehe

zu

zu thun, gemeinet gewesen: Derselbe soll schuldig seyn, wenn solches gerichtlich gebethen und erkannt wird, alle billige Unkosten und Schäden, dem gewinnenden Theile zu erstatten und einzubringen.

(210) Nach der heutigen Praxi werden diejenigen, so keine billige Ursach zu rechten gehabt, in die Unkosten vertheilet. Wer aber ein frevenlicher Zänker sey, ergiebet sich aus dem 1. Art. des 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Siehe des sel. von der Linden ungedruckte Noten *ad Strykii Introd. ad pr. for.*

CAPUT IV.

Wie die Forderung der Unkosten und Schäden geschehen soll.

Welches Theil eine gerechte Sache zu haben vermeinet, dasselbe mag zugleich mit dem Haupthandel in desselben Schlusse die Erstattung der Schäden und Unkosten bitten (211). Darauf auch der Richter zu erkennen schuldig seyn soll: ob und welch Part dieselbe zu gelten schuldig sey; und da solches in inferiori aliqua Instantia vorbey gegangen, mag es durch den Oberrichter corrigiret, und nichts desto minder darüber erkannt werden. Wenn nun solches erkannt wird, ist das Part, für welches gesprochen, pflichtig, in termino executionis solche Unkosten und Schäden zu liquidiren und genugsam darzuthun. Welche aber der Richter zu moderiren (212) und zur Billigkeit zu bringen Macht hat, darauf das Part solche Moderation, und daß die Schäden und Unkosten in der Wahrheit nicht geringer sind, mit dem Eyde (213) zu betheuren schuldig ist. Nach welchem die endliche Zahlung ergehen soll; es wäre denn, daß das Part in solcher Moderation des Richters enormiter, und über die Maasse beschweret würde; alsdenn hätte es Macht, sich auch der Ursachen halben ferner an den Oberrichter zu beruffen.

(211) Von Forderung der Unkosten, und daß darum muß angehalten werden, handelt der 6. Art. des 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Und wenn sie der Richter nicht zuerkennen möchte, so würde er selber solche dem Parte zu erstatten gehalten seyn.

(212) Wenn die Unkosten sind zuerkannt worden, so muß deren Verzeichniß übergeben werden. Wenn dieses geschehen, so wird erkannt, daß die nöthigen sollen erstattet, und die andern gemindert werden. Siehe den 2. und 3. Art. des 22. Cap. der Danziger Gerichtsordnung. Sie müssen aber zugleich mit der Hauptsumma, über welche gestritten wird, erleget werden. Danziger Gerichtsordnung Art. 7. des 22. Cap.

(213) Vor Zeiten ist dieser Eyd im Gebrauch gewesen. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 22. Cap. Heutiges Tages wird er gar nicht, oder doch sehr selten geleistet. In der neuen Elbing. Gerichtsordn. Tit. 7. Art. 4. stehet: Der obsiegende Theil soll die Execution so hoch zu suchen befugt seyn, damit er wegen aller Schäden und Unkosten Erstattung genugsam gesichert sey. Doch soll ratione Executionis, Liquidationis & Moderationis Damnorum & Expensarum nur mündlich disceptiret, und aufs schleunigste verfahren werden.

JURIS

JURIS CULMENSIS

LIBER TERTIUS

DE

DOMINIO RERUM, ULTIMIS VOLUNTATIBUS, & SUCCESSIONIBUS.

Vom

Eigenthum derer Sachen, letzten Willen und Erbnehmungen (1).

1) In wie weit dieſes Buch mit dem Römiſchen, Sächſiſchen, Brandenburgiſchen, Preuß. und Lübſch. Recht einſtimme, lehret *D. Klein* in ſeiner *Diſſ. de Convenientia Jur. Culm. & God. eum Jure Commun. Saxon. &c.* ſo 1698. zu Roſtock iſt gehalten worden.

TITULUS PRIMUS.

Wie man vermöge Rechtes eines Dinges Eigenthum erlangen möge.

CAPUT I.

Von gefundenem Gute oder Schatze auf einem eigenen oder andern Grunde.

Findet jemand nichts in ſeinen vier Pfählen oder auf ſeinem eigenen Gute, das iſt ſein vom Rechte. Findet es auch jemand anders, als er ſelber, den er es nicht hat ſuchen laſſen, ſo ſoll er ihm ſein Findelohn (2), das iſt das vierte Theil geben, und das andere behalten. Hat er ihn aber ſuchen heiſſen, ſo ſoll er ihm ſein recht Lohn, wie er mit ihm gedungen hat, geben. Und ob er mit

ihm nicht gedinget hat, was er ihm denn gibt, daran soll er sich genügen lassen, von Rechts wegen. Findet ein Mann Gut an einer fremden Stätte, wem das Erdreich gehöret, auf dem das Gut gefunden wird, dem gehöret auch das Gut. Er soll aber dem Finder den vierten Theil geben, das ist sein recht Findelohn.

(2) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 44. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 3. B. Den alten Culm Cap. 45. des 5. B. Wie es in Praxi mit Findung eines Schatzes gehalten wird, lehret der sel. Hopp. in seinem *Comment. ad Instit. Lib. II. tit. 1. § 39.* Was Thorn betrift, so ist solches aus dem 11. Cap. ihrer Willkühr zu ersehen.

CAPUT II.

Von gefundenem Gute auf freyer Strassen oder oder unter der Erden.

Findet ein Mann Gut auf freyer Strassen unter der Erden, das gehöret der Obrigkeit des Orts, Grundes und Bodens, und dem Finder soll man das vierte Theil geben. Findet man Gut auf freyer Strassen über der Erden, das soll man dem nächsten Richter (3), den man gehaben mag, bringen, der dem Finder etwas zu geben, und das Gefundene hernachmals dem Grundherrn zu übergeben schuldig seyn soll, der es zu öffentlichen Gerichtstagen, wie auch in Kirchen 3mal nach einander aufbieten lassen soll. Kommt nun jemand, der Recht darzu hat, und dasselbe genugsam beweiset, dem soll man es wiedergeben. Fraget aber niemand in 3 Jahren darnach, soll man das Gut in zwey Theile theilen, und das eine dem Herrn des Grundes, und das ander der Kirchen oder Hospital geben; Findet aber jemand etwas und bringet es nicht dem Richter, der soll nach Gelegenheit mit Gefängniß (4) gestraffet, und nichts desto weniger zur Wiedererstattung des Guts angehalten werden.

(3) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 45. des 5. B. heißt es: Das soll man dem nächsten Priester geben, oder dem nächsten weltlichen Richter, den man haben mag, und soll also sprechen: Herr, das Gut befehl ich euch auf eure Seele, so soll der Priester alle Tage, wenn er predigt, verkündigen, daß das Gut seg gefunden auf freyer Strasse. Womit auch das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 2. des 3. B. und der alte Culm Cap. 46. des 5. B. einstimmen. Was die heutige Praxin betrift, solches ist aus des *Alberti Jurc ff. L. LXI. tit. 1. § 10.* und Herrn von Sahme Einleit. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 108. Seite zu ersehen. Wie es in Thorn gehalten wird, lehret das 11. Cap. ihrer Willkühr.

(4) Siehe den Sachsenssp. Art. 37. des 2. B. und die Glosse daselbsten, welche sich also ausdrückt: Aber diese Dieberey gehet keinem an den Hals, sondern auf Geldbusse. Und dieses findet auch in Praxi statt, weil die eigentliche Beschaffenheit des Diebstahls, nemlich die Entwendung des inhabenden Guts, fehlet. Ausgenommen den Börnstein, der als ein Eigenthum der Oberherrschaft des Strandes billig angesehen wird.

CAPUT III.

Wer auf eines andern Erdreich etwas säet oder bauet.

Wer auf eines andern Erdreich etwas bauet oder säet, oder Bäume setzet, dessen allen erlanget der das Eigenthum, dem der Grund oder Erdreich zugehöret (5).

5) Siehe

(5) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 3. des 3. B. Den alten Culm Cap. 70. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 70. des 5. B. Welches auch in Praxi also gehalten wird. *Hopp. ad Inſtit. L. II. tit. 1. §. 30.*

CAPUT IV.

Wo einer aus fremdem Holz ein Schif bauet.

Wenn einer aus fremden Holze Schiffe bauet, oder auch ſonſten etwas, ſo iſt der Werk, ſo von dem Holz gemacht iſt, des, dem das Holz gehöret; es wäre denn, daß er bey ſeinem Eyde erhalten dürfte, daß er nicht anders gewuſt, denn daß es ſein Holz wäre, und daß er alſo unwiſſentlich von dem Holz gebauet hätte: So muß er jenem das Holz bezahlen, und ſeinen Willen drum machen, oder ander Holz dafür geben (6).

(6) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 4. des 3. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 71. des 5. B. Den alten Culm Cap. 71. des 5. B. Wie es hiemit in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inſt. L. II tit. 1. §. 25.* Nach der Elbing. Willkühr Art. 26—28. wird er ſeiner Verwirkung gemäß beſtrafet, und wenn er ohne Argliſt ſchwören kan, er habe es für ſein eigen gehalten, ſo ſoll er für den Mißgrif 6 Marke geben; welches auch auf das Brennholz gezogen wird.

CAPUT V.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle, oder dergleichen etwas wirket.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle oder Werke, Gewande, oder anderm Dinge wirket, das iſt von Rechte des, dem das zugehöret, und thut es einer mit ſolchem Gewiſſen, daß er es gewiß dafür geachtet, daß der Zeug nicht ſein wäre; ſo iſt auch das Werk deſſen, dem der Zeug gehöret. Hat er aber das Werk unwiſſentlich gemacht, alſo, daß er dachte, es wäre ſein Zeug, ſo ſoll ihm jener die Arbeit lohnen, und ſeine Koſt geben. Spricht er aber, er wolle ihm nichts dafür geben, denn ihm wäre lieber, daß der Zeug noch ungewirket wäre, und will ihm alſo ſeine Arbeit abzwingen. Kan nun dieſer erweiſen, daß er meinete, der Zeug wäre ſein, ſo ſoll er darum ſeine Arbeit nicht verlohren haben, ſondern er ſoll das Werk, ſo theuer er immer kan, verkaufen, und ſoll jenem ſo viel Seiden, oder was es geweſen, wiedergeben, oder ſo viel Geld, daß er ſolche Seide, Wolle, oder was es geweſen iſt, kaufen möge. Will er denn nicht glauben, daß es alſo gut ſey, ſo bezeuge er es mit dem Werke, oder mit denen, ſo es geſehen haben, oder mit ſeinem Eyde. Alſo iſt es auch um jegliches Werk, das man ohne Schaden wiedergelten oder bezahlen mag (7).

(7) Siehe den alten Culm Cap. 72. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 72. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 5. des 3. B. Und dieſes iſt ſowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet.

CAPUT VI.

Von den Früchten eines fremden Dinges oder Gutes, ſo jemand auf guten Glauben beſitzet.

So jemand ein Erbe oder Gut von einem andern, dem daſſelbe nicht zugehöret, er ihn aber gleichwohl für deſſelben Herrn hielte, auf guten Glauben gekauft, oder durch eine rechtmäßige Gabe, oder andere zu Recht beſtändige und rechtliche Ankunft oder Titul erlanget, und an ſich gebracht: So gewinnet ſolcher Beſitzer um ſolches ſeines redlichen Tituls und guten Glaubens willen, alle Früchte, ſo von dem Gute gefallen, und erlanget daran ein recht Gewähr und Eigenthum. Derowegen denn der rechte Herr deſſelben Dinges, wenn derſelbe hernach kömmt, und ſein Gut abfordert, die obgedachten genommene Früchte und Nutzungen von dem Beſitzer nicht erzwingen (8) kan. Wer aber wiſſentlich ein fremdes Gut an ſich bringet und beſitzet, derſelbe iſt ſchuldig, neben dem Gute, wenn das von ihm rechtlich gefordert wird, auch deſſelben Nutzungen und Früchte zu erſtatten (9)

(8) Nach der heutigen Praxi muß derjenige, ſo eine Sache mit gutem Glauben beſitzt, dennoch dem Eigener alle dasjenige, dadurch er reicher geworden iſt, erſtatten.

(9) Dieſes iſt nicht allein von denen Früchten und Nutzungen zu verſtehen, ſo er genoſſen hat, ſondern auch von ſolchen, welche ein jeder fleißiger Hausvater hat genießen können.

TITULUS SECUNDUS.

Von der Verjahrung (10).

(10) Von dem Verjährungsrecht der deutſchen Völker, ſiehe *Chriſt. Gottl. Riccii Specimen Juris Germ., quo præſcriptio Germ. vetus juxta ac hodierna, ex legibus Germ. ac diplomatibus, eruitur atque illuſtratur*, und *Heineccii Elementa Jur. Germ. L. II. tit. 4. §. 99. ſeqq.*

CAPUT I.

In welcher Zeit ein Mann rechte Gewähre an fremden Gute, und ſtehendem eigen erlanget.

Wer fahrende Haabe und bewegliche Güter mit gutem Gewiſſen 11)) und rechtlicher Ankunft oder Titel, Jahr und Tag (12) in ſeiner Gewähre und Beſitz hat ohne rechtliche Widerſprüche, der hat daran eine gerechte Gewähre. Geſchicht aber ſolches mit böſem Gewiſſen, und ohne Titul, ſo mag ihm ſolche Verjährung nicht zu ſtatten kommen, ſondern muß zu allen Zeiten dem rechten Herrn das Gut mit der Nutzung abtreten (13). Unbewegliche Güter aber die 30 Jahre Jahr und Tag (14) in richtigem Beſitz gehalten werden, ohne rechtliche Widerſprüche, daran erlanget der Beſitzer eine rechte Gewähre und Eigenthum. Ob aber jemand aus rechtmäßigen und erheblichen Urſachen abweſend wäre, oder ſonſt durch ehehafte Noth (14) behindert

Digitized by Google

behindert würde, daß er sein Recht nicht fordern könnte, demselben soll in seiner Wiederkunft, wenn er solch Abwesen und ehehafte Noth, wie Recht erwiesen, die Restitution und vollkommene Ersetzung, wie auch alle andere rechtliche Behelfe, obschon die Verjahrung erfüllet wäre, nicht verschnitten seyn.

(11) Siehe das Poln. und Lat. Culm. Recht Cap. 10. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 52. des 5. B. heisset es: Da ihm sein Gewissen sagt, daß er Recht dazu habe. Womit auch der alte Culm Cap. 53. des 5. B. einstimmet. Was sowohl ein gutes, als ein böses Gewissen sey, wie auch, von einem der da zweifelt, ob er ein gut oder böses Gewissen habe? zu halten sey, beschreibet *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 6. pr.*

(12) Nach dem Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 10. des 3. B. Nach dem alten Culm an angez. Orte werden 3 Jahr erfordert, womit auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 65. des 5. B. Es ist dieses aber vom Culmischen Jahr zu verstehen, welches 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage ausmacht.

(13) Eben da das Lat. und Poln. Culm. Recht. Der alte Culm und die Braunsb. Ausgabe an angez. Ort. und dieses ist auch im geistl. Recht *cap. f. X. d. Præscript.* und in der heutigen Praxi gegründet.

(14) Nach der heutigen Praxi müssen auch 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gerechnet werden, wenn unbewegliche Güter sollen præscribiret werden, womit das Lat. Culm. Recht einstimmet. Doch hat in Danzig die Præscription wider die Erbbücher nicht statt, wie solches aus einem præjudicato vom 1698. erhellet. Siehe den sel. von der Linden *in notis ad Schultzii Tabell.*

(15) Im Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 10. des 3. B. wird insonderheit der Gefangenschaft gedacht, welches auch im alten Culm und der Braunsb. Ausgabe zu finden ist, und hat solches gleichfals in Praxi statt.

CAPUT II.

Wie solche Verjahrung geschehen und gebrochen soll werden.

Es soll aber die Zeit solcher Verjahrung continua seyn, so daß die 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage unverhindert und ohne irgend einige Einrede stracks nach einander verfolget, und der Besitzer in dem Besitze nicht angefochten worden. Würde aber der Besitzer innerhalb gedachter Zeit, es sey gleich ausserhalb oder in Gerichten, durch Protestationes oder gerichtliche Anklage wegen des Besitzes besprochen, so ist die Verjahrung gebrochen, und kan er derselben ferner nicht geniessen; es wäre denn, daß der Besprecher und Kläger das Recht fahren liesse, und der Besitzer oder seine Erben aufs neue die vollkommene Verjahrung erfüllet und abgewartet hätten (16).

(16) Dieses kommt sowohl mit dem Römischen Recht, wie solches aus dem *L. f. C. d. præscript XXX. vel XL. annor.* zu ersehen ist, als der heutigen Praxi überein.

CAPUT III.

Von unrechtfertigen Guts Verjahrung.

Ob ein Mann diebisch oder raubisch Gut ohne sein Wissen kauft, und das hat in seiner stillen Gewähre länger denn Jahr und Tag, ob es zu Rechte sein sey, oder nicht? Hierauf gehet das Recht, daß es dennoch

noch Dieberey oder Raub ist, es sey denn, daß die längste Verjahrung, das ist 30 Jahr, Jahr und Tag, darinnen verlaufen (17): sintemal die Zeit das vitium rei affectæ aufhebet, und den Besitzer, wie er auch sey, von allem Anspruch befreyet. Kömmt aber jemand vor solcher Verjahrung, des das Gut ist, oder seine Erben, so er todt ist, man muß ihm Recht pflegen. Beweiset er zu Rechte, das es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden, man soll es ihm so gut, als es ist, wiedergeben. Ist aber das Gut umkommen, verdorben oder verlohren in seiner Gewähre oder Gewalt, ohne seine Schuld, er darf es ihm nicht gelten. Findet auch ein Mann sein Gut bey jemande, das ihm gestohlen oder geraubet ist, darüber mag man richten, als über diebisch und raubisch Gut, der Beklagte aber soll seinen Schub haben, das ist, daß er sich an seinen Gewährer ziehen mag.

(17) Obzwar nach diesem Capitel in denen præscriptionibus von 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen der gute Glaube nicht erfordert wird, so wird doch solches in Praxi nicht beobachtet, sondern man folget vielmehr dem geistlichen Rechte, wo nach dem cap. ult. X. de præscript. in allen Verjährungen der gute Glaube erfordert wird; womit auch der alte Culm Cap. 54. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 53. des 5. B. und das Lat. Culm und Poln. Recht Cap. 11. des 3. B. Von der Strafe dessen, der sich unrechtfertige Schuld andern zum Nachtheil verschreiben lässet, handelt die neue Danz. Willkühr B. 2. Cap. 7. Art. 6. S. 3.

TITULUS TERTIUS.

Von Gaben.

CAPUT I.

Wie Gaben geschehen mögen.

Da jemand von seinen Haab und Gütern einem andern etwas übergeben wolte, der soll solches in öffentlichen Gerichtsstellen thun; oder da die Ehehafte dermassen beschaffen, daß er vor Gerichte nicht kommen könte, soll er zwo Gerichtspersonen samt dem Gerichtsschreiber (18) zu sich in seine Behausung fordern, und dasselbe was er fürgenommen, vor ihnen vollenziehen, die es in nächster Dingzeit gerichtlich einzeugen, und ad acta sollen verschreiben lassen. Da aber auch eine oder andere ungelegene Nothfälle, der Schöppen Gegenwärtigkeit abhalten wolte, so mag er solche Gabe in Gegenwärtigkeit zweer ehrlicher und unverdächtiger Zeugen verrichten, die es im nächstfolgendem Gerichte mit ihrem corperlichen Eyde bezeugen, und daß die Sache also und nicht anders beschaffen, betheuren sollen. Welche Gaben nun ausserhalb diesen vorgeschriebenen Wegen geschehen (19), die sollen zu Rechte kraftloß und nichtig seyn.

(18) Nach der heutigen Praxi ist genug, wenn der Gerichtsschreiber nebst zween guten Männern die geschehene Schenkung abholet, und hernach bey erster Zusammenkunft E. E. Gericht einzeuget. Wie denn auch im Nothfall solches 2 oder 3 andere Personen bey Gericht einzeugen können, wenn jener nicht sobald als nöthig zu haben sind, und die Schenkung in Mobilibus

libus nicht über 500 Ducaten beträget, wie der Herr von der Linden in notis ad Schultzii Tabb. anmerket, und neue Beyspiele beweisen.

(19) Nach der heutigen Praxi würden die Schenkungen, ohne gerichtlich eingezeuget zu werden, dennoch bestehen, wie es die übliche Erfahrung bezeuget.

CAPUT II.

Von Gaben bey gesundem Leibe oder im Siechbette.

Ein jeder mag bey gesundem Leibe, weil er zu Wege oder Stege gehet, seinen Freunden aus sonderlicher Gewogenheit, oder auch einem Fremden, der ihm Guts gethan, an fahrender Haabe und barem Gelde so viel übergeben, als er will, so ers bald aus seiner Gewähre läst, und dem andern überreichet. Im Siechbette aber kann niemand mehr übergeben, denn so viel er auf einmal über das Bettbrett (20) mit seiner Hand ohne Hülfe von sich reichen mag, und darf hierzu seiner nächsten Erben Urlaub (21) nicht. Unbewegliche Güter aber und liegende Gründe, als stehende Erbe und eigen mag niemand ohne des nächsten Erben Urlaub vergeben; es wäre denn, daß er nicht Stammgüter, sondern aus rauher Wurzel, und durch des Gebers Handthierung, Mühe und Arbeit erworben, oder sonst wohl gewonnen Gut wäre. Denn solches mag auch wohl ohne der Erben Urlaub vergeben werden, also, daß es bey gehegtem Dinge vor Richter und Schöppen einem andern aufgelassen und verehret, oder wie oben im ersten Capitel vermeldet, gebührlich eingezeuget werde. Die nächsten Erben aber sind alle die, so in absteigender Linien gefunden werden; seithalben aber allein Brüder und Schwester, und nicht weiter. Für Stammgüter sollen gehalten werden, die von den Vorfahren, als Großvater und dergleichen gewonnen, und von denselben ihren Ursprung haben.

(20) Siehe das Poln. und Lat. Culm. Recht Cap. 12. des 3. B, und die Braunsb. Ausgabe Cap. 2. des 4. B. Nach dem Magdeb. Weichb. Art. 65. heißt es: Kein Mann oder Weib mögen im Siegbett ihres Guts nichts vergeben, das über fünf Schilling werth sey, ohne der Erben Urlaub. *Schilter exercit. XLII. §. 16.* bemerket, daß im *Codice Ambrosiano* gelesen wird: Bowen drie Schilling, und muthmasset also, daß die Summa hernach sey vermehret worden, und zwar erstlich auf fünf Schilling, hernacher, wie aus der Glosse zu ersehen ist, auf das was jemand mit der Hand ergreifen, und über das Bettbrett reichen mag. Siehe des sel. *Heineccii Elementa Juris Germ. L. II. tit. 13. §. 357.*

(21) So heischt es das alte Culm. Recht L. IV. cap. 2. Das Poln. und Lat. Culm. Recht und die Braunsb. Ausg. an ang. Ort L. III. cap. 13. Aber der Herr von der Linden bezeugt solches werde heutiges Tages so enge nicht eingeschränket, wovon schon die 18. und 19. Note nähern Bericht giebt. Wegen der unbeweglichen Güter brauche es nur der gerichtlichen rechtmäßigen Verschenkung. So stehet in dem Polnischen, die Schenkung dürfte nur nicht über den vierten Theil der Güter betragen, (wenn der Geber Kinder hat, denen er ⅓ lassen muß.) Ausser dem Falle kann er ⅓ des Seinigen wegschenken. So findet es sich auch oben in der 132. und 133. Note des 2. und der 66. des 3. B. Kurz, was einer auf dem Krankenbette vermachen kann, das kann er auch darauf verschenken, wo sonst keine Willkühr oder Gewohnheit im Wege stehet. Siehe den Latein. Culm L. III. cap. 3.

CAPUT

CAPUT III.

Ob eine Frau ihr Gut ohne ihres Mannes, oder eine Jungfrau, oder eine Wittwe, ohne ihres Vormundes Willen und Vollwort übergeben möge.

Ein Weib mag ohne ihres Mannes Willen und Vollwort (22) ihr Gut nicht vergeben, es sey Zins, liegende und fahrende Haabe; und das geschicht darum, daß der Mann der Frauen Vormund ist. Jungfrauen und Frauen, die nicht Männer haben, die mögen ihr Gut in Vormundschaft vergeben, wie recht ist.

(22) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 21. und Poln. Cap. 22. des 3. B. den alten Culm. Cap. 9. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 8. des 4. B. Das Gegentheil aber ist von dem Manne zu schliessen, weil er die Verwaltung derer Güter hat; es kann aber solches von denen liegenden Gründen, so im Erbbuche auf der Frauen Namen stehen, nicht verstanden werden.

CAPUT IV.

Ob Kinder Erb- oder Stammgüter vergeben mögen.

Die Kinder mögen ihr Gut wohl theilen, aber ihrer keiner mag sein Theil Gutes (23) an Stammgütern vergeben, ohne der andern Willen.

(23) Nach dem alten Culm Cap. 6. des 4. B. heißt es: Das ihm von Erbe ankommen ist, vergeben ꝛc. womit auch das Latein. Culm. Recht Cap. 23. und Poln. Cap. 29. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 6. des 4. B. einstimmen.

CAPUT V.

Von Wiederruffung der Gaben.

Giebet ein Mann und überreichet im gehegten Dinge vor den Schöppen einem andern Mann sein Gut, also, daß er ihm selber keine Gewalt an seinem Gute zu thun und zu lassen vorbehält; so mag er die Gabe ohne erhebliche rechtliche Ursachen (24) nicht wiederruffen noch verwandelen.

(23) Diese Bedingung ist weder im alten Culm Cap. 15. des 4. B. noch im Latein. Culm. Recht Cap. 14. und des Poln. Cap. 15. des 3. B. oder in der Braunsb. Ausgabe Cap. 12. des 4. B. zu finden. Aus was Ursachen aber solche Gaben können aufgehoben werden, lehret *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 7. §. 2.* Siehe auch *Alberti Jus ff. tit. d. donation.*

Digitized by Google

CAPUT VI.

Ob ein Gut, welches einem zuvor ausgegeben, nachmals veräuſſert würde.

Giebet und überreichet ein Vater im gehegten Dinge einem ſeiner Söhne vor allen andern Kindern ſeinen Hof, damit zu thun und zu laſſen ohne allen Unterſcheid; und über einige Zeit hernach verkauft der Vater denſelben Hof, den er ſeinem Sohn ſonderlich in ſeine Gewähre gegeben hatte, und wendet das in ſeinen Nutz: Iſt es denn, daß der Sohn dem Kaufe des Hofes, binnen Jahr und Tag im gehegten Dinge nicht widerſpricht, oder ob der Vater den Hof wieder kaufte, und darnach ſtürbe: ſo hat der vorgeſchriebene Sohn vor andern ſeinen Brüdern und Schweſtern kein ſonderlich Recht das Geld zu nehmen, darum der Hof verkauft war, mag ſich auch nicht wieder zu dem gekauften Hofe halten, ſondern alles, was ſein Vater nach ſeinem Tode gelaſſen hat, das ſoll der Sohn mit andern ſeinen Brüdern oder Geſchwiſtern nach der Perſonen Zahl gleich theilen (25).

(25) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 20. des 3. B. Den alten Culm Cap. 26. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 19. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

CAPUT VII.

Ob der Geber oder Nehmer ſtürbe.

Ob ein Mann bey geſundem Leibe ſein Gut, das er zu vergeben mächtig, vor gehegtem Dinge hinweg gebe, und doch derſelben Gabe ihm die Herrſchaft und Nutzung behielte zu ſeinem Leibe; ſtirbet der Geber, und die Gabe bleibet unwiederruffen, ſo hat die Gabe Kraft und Macht; ſtirbet aber der Begabte, ſo bleibet die Gabe des Gebers (26), und des begabten Erben mögen nicht daran kommen.

(26) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *diſt. 4. cap. 12.* des 1. Th. Das Lat. Culm. Recht Cap. 15. und Poln. Cap. 16. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 10. des 4. B. Und dieſes iſt ſowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet. Die Danz. Willkühr Art. 4. Cap. 5. des 2. Th. ſetzt noch hinzu; es wäre dann in der Donation anders ausgemittelt.

TITULUS QVARTUS.

Von Dienſtbarkeiten (27).

(27) Die Dienſtbarkeit iſt ein Recht in eines andern Sache, vermöge welches der Eigner des dienenden Guts, dem andern zu gut entweder etwas leiden, oder unterlaſſen muß, und hat die Nothwendigkeit entweder des Gebers oder Nehmers ſolche eingeführet. Siehe *Kreſſii Specimen Jurispr. privatæ ſive civilis tit. 15.*

CAPUT I.

Wie eine Servitut oder Dienstbarkeit (z. E. eine Trauffe) zu beweisen und zu verjahren.

Hat ein Mann Wassertrauffen aus seinem Hofe in und durch des Nachbars Hof fliessen, und will ihm die sein Nachbar nicht gestatten: mag er dann mit dem Gerichtsbuche, Briefen oder genugsamen Zeugen unversprochener und altgesessener Leute, wie Recht beweisen (28), daß die Trauffe von Alters gewesen sey, und das ihm die sein Nachbar oder einander vor ihm gegönnet habe, so soll er sie behalten. Da ihm aber solche Beweise abgiengen, so mag er darthun, daß er solche Dienstbarkeit in seines Nachbarn Hause 30 Jahre, Jahr und Tag (29) ohne Widerrede gebraucht und besessen habe, und damit entgehen. Wolte auch jemand die Trauffe ändern, oder einen neuen Abzug legen, dadurch dem Nachbaren die Dienstbarkeit schwerer gemacht würde, solches ist er zu thun nicht befugt.

(28) Hiemit stimmet das 9. Cap. des 5. B. des alten Culms, das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 7. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 11. des 5. B. ein. Und dieses ist auch in der Billigkeit und Praxi gegründet, weil zu vermuthen, daß eine jede Sache natürlicher Weise frey sey. *Hertii diss. de quasi possident. probat.*

(29) Dieses findet auch in Praxi statt, wie solches der sel. von der Linden in seinen geschriebenen Noten *ad Schultzii Tabellas* beweiset.

CAPUT II.

Von Wasserseihen oder Abzügen.

Hat ein Mann zweene Höfe bey einander liegen, also, daß das Wasser, so in den einen fället, in einer Rinnen oder sonsten durch den andern Hof ausfleust; verkauft nun der Mann den Hof, daraus das Wasser fleust, und durch den andern Hof läuft, und verreicht ihn vor Gerichte und gehegtem Dinge ohne Unterscheid, daß er der Wasserseihe oder des Abzugs nicht gedenke im Kaufe, daß sie abgethan seyn solte, und der Käufer den Hof allbereit in seiner Gewähre mit der Servitut des Wasserlaufens durch den andern Hof also schlecht überkommen: so kan er ihm die Wasserseihe nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als es zuvor gegangen hat (30).

(30) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 6. des 3. B. Den alten Culm Cap. 8. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 10. des 5. B. Doch ist solche vorher keine eigentliche Dienstbarkeit gewesen. *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 3. princ.*

CAPUT III.

Ob einer dem andern das Licht verbauet hat.

Will ein Mann ein Haus bauen, er mag es in die Höhe richten, so hoch als er will, es sey denn, daß es ihm die Nachbarn von wegen

des

Digitized by Google

des verbaueten Lichts mit Recht wehren konten. Verbauet aber einer dem andern das Licht, so klage man es dem Rath (31), der soll es denn zu Recht bringen.

(31) Siehe den alten Culm Cap. 69. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 8. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 69. des 5. B. Nach der heutigen Praxi werden solche Streitigkeiten von der Wette in Danzig geschlichtet. Was Thoren betrift, so entscheidet solche Sachen das Quartieramt. Siehe Thorn. Willkühr Art. 3. des 10. Cap.

TITULUS QVINTUS.
Von Anspruch Guts.

CAPUT I.
Wer eines Dinges Forderung hat.

Ein jeder, der das Eigenthum eines Dinges erlanget, ist auch mächtig, dasselbe, es sey an Erbe oder fahrender Haabe, nicht allein rechtlich zu vertreten, sondern da es ohne seinen Willen aus seiner Gewähre und Besitz kommen, mit Recht anzusprechen, und zu vindiciren, und mag ihn daran niemand verhindern. Geschicht es aber mit seinem Willen, als wenn er sein Gut jemande leihet, versetzet, oder vertrauet, oder darüber Verwaltung setzte, derselbige aber es einem andern wiederum versetzete, oder anderer Gestalt veräusserte; so mag der Herr die Forderung an niemand anders haben, als an denenjenigen Personen, welchen er sein Gut geliehen, versetzet, oder vertrauet hat (32), und da sie anders als Recht damit gehandelt, sich seines Schadens erholen. Wie dann, wenn es dem Commodatario, wider seinen Willen und Wissen entfremdet wäre, möchte es nicht dem Commodanti, als Herrn des Guts freystehen, sein Gut zu vindiciren von dem dritten; wie auch wenn Tertius nicht bonæ fidei possessor wäre, oder gewust, das solch Gut des Commodatarii nicht sein eigen gewest.

(32) Siehe den Sachsenſp. Art. 60. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 7. des 4. B. Den alten Culm Cap. 6. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 8. des 5. B. den Grund dieses Satzes muß man suchen in dem bekannten Sprichwort; Hand muß Hand wahren. Von der Billigkeit dieses Sprichworts, und wie weit es in Praxi statt findet, wird in der wohl geschriebenen *disp. de abusu canon. Jur. Lub.* Hand muß Hand wahren, welche in Danzig unter dem Præsidio des Herrn *D.* Willenberg 1007. gehalten worden, umständlich gehandelt. Mehr hieher gehöriges findet man im folgenden 4. Buches 4. Titel.

CAPUT II.
Von Gutes Anspruch.

Spricht ein Mann ein Gut an, es sey Gewand, oder was es sonst anders sey, so ihm abgeraubet oder abgestohlen, das mag er besprechen wo ers findet, und soll sich darzu ziehen und beweisen (33) wie Recht ist, daß es sein gewest ist, und noch sein sey, und daß es ihm abgestohlen oder abgeraubet sey.

Digitized by Google

(33) Dieſes iſt auch ſowohl im Lat. Culm. Recht Cap. 29. und Poln. Cap. 33. des 3. B. als in Praxi gegründet.

CAPUT III.

Wie man ein Pferd anſpricht.

Greifet ein Mann ein Pferd an, und ſaget, es ſey ihm geſtohlen oder abgeraubet, und beweiſet das, wie Recht iſt, ſo mag ſich jener wohl auf ſeinen Gewähren ziehen, und denſelben benahmen, und ſoll ihn dahin ſtellen, da das Pferd beſprochen iſt. Wird es aber dem Beklagten gebrechen an einem Gewährsmann, daß er ihn nicht haben kan, ſo verleuret er ſein Geld, das er um das Pferd gab, und muß darzu jenem ſein Pferd wiedergeben. Spricht er aber, er habe es gekauft auf freyem Markte, und hat des keinen Gewähren, er verleurt das Pferd und verleuret darum kein Gewette. Spricht aber der Antworter, er habe es von Jugend auf in ſeinem Stalle erzogen, und daß es noch heutiges Tages ſeyn ſey, das wolle er mit Zeugwürdigen Leuten und ſeinen Nachbarn beweiſen (34), der iſt denn näher das Pferd zu behalten mit Zeugwürdigen Leuten, wie Recht iſt, denn daß ihn der ander davon dringen möchte. Verleuret einer Gut oder Viehe unterdeß, daß es bey ihm beſprochen iſt, er muß es gelten, und dem Richter wetten, aber nicht an Diebes ſtatt, doch ſoll er es bereden oder bezeugen, daß es ihm nicht bewuſt, daß es diebiſch war.

(34) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 28. und Poln. Cap. 31. u. 32. des 4. B. Den alt. Culm Cap. 127. und folg. des 3. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 105. und folg. des 3. B.

CAPUT IV.

Von Geſchmeides Anſpruch.

Laſſen ihrer Zweene Geſchmeide, welcherley das ſey, in einem Stempel oder Forme machen, daß eines dem andern gleich iſt; verleuret der eine das ſeine, und ſpricht dem andern das ſeine an: So iſt jener, der es in ſeiner Gewähre hat (35), das Geſchmeide näher zu behalten, da er weiß, daß er es habe machen laſſen, und daß es ſeine ſey, denn jener, der es anſpricht. Er ſoll es aber behalten, ſo wie Recht iſt.

(35) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 30. und Poln. Cap. 34. des 4. B. Den alten Culm Cap. 134. des 3. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 108. des 3. B. Und dieſes iſt ſowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet.

CAPUT V.

Wie ſich einer zu ſeinem Gute, davon ein ander entlauffen iſt, ziehen möge.

Ob ein Mann ſein Gewand einem Schneider zu machen, oder ſein Pferd, oder ander Vieh vermiethen thäte, wird der Schneider oder ander abtrünnig, und läſſet das Gewand oder Viehe im Hauſe, darin-

darinnen er gewohnet hat; so mögen die Herrn des Guts sich wohl darzu ziehen, und dasselbe mit Recht verantworten, und die Leute, denen der Abtrünnige schuldig geblieben ist, mögen das Gewand oder Viehe für ihre Schuld nicht behalten (36).

(36) Siehe das Lateín. und Poln. Culm. Recht Cap. 5. des 4. B. Den alten Culm Cap. 4. des 5. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 4. des 5. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet.

TITULUS SEXTUS.

Von Klagen um Schuld.

CAPUT I.

Von Klagen um Geld.

Fordert einer vor Gerichte Geld von einem andern, den jener fraget, woher oder warum ers ihm schuldig sey; so soll er es ihm sagen, ob er es von Gelöbniß wegen, oder von Erbes wegen schuldig sey, oder ers empfangen hätte, und soll es auch beweisen (37), wie Recht ist.

(37) Siehe den Sachsenspiegel Art. 41. des 3. B. Den alten Culm Cap. 61. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 36. und Poln. Cap. 40. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 50. des 3. B. Welches auch in Praxi also gehalten wird.

CAPUT II.

Ob man um Schuld nach todter Hand mahnen möge.

Wenn man jemanden, es sey Mann oder Frau, nach todter Hand wegen des Verstorbenen um Schuld mahnen will, das soll man thun mit Beweise von Rechts wegen. Will der Kläger es auch thun mit dem Eyde, soll ihm solches frey seyn, so ferne es der Beklagte auf seinen Eyd will ankommen lassen. Spricht aber der Beklagte, er wisse um die Schuld nicht, er sey es unschuldig, so muß der Kläger die Schuld beweisen. Spricht aber der Beklagte: er hätte es ihm bezahlet, das muß er beweisen, als Recht ist. Spricht man aber ein Kind an um Schuld, die sein Vater solte schuldig geblieben seyn, da das Kind, die Freunde oder Vormünder nichts von wissen: So soll sie der Kläger der Schuld überweisen mit Zeugen, oder andern gerechtlichen Beweisungen, als Recht ist, also zwinget man das Kind zu der Bezahlung seines Vatern Schuld. Es möchte sich denn das Kind gegen des Klägers Beweisung der Schuld auch mit Zeugen oder anders zu Rechte entledigen, so wäre das also beklagte Kind näher zu seiner Entledigung (38).

Es heisset aber todte Hand (39), wenn einem sein Vater, Mutter, Bruder, Schwester, oder sonsten sein nächster Freund verstorben ist, dessen Erbe er nehmen mag. Wenn er denn darum beschuldiget wird, so muß er unschuldig werden, wie Recht ist.

Digitized by Google

(38) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 38. und Poln. Cap. 42. des 4. B. Den alten Culm Cap. 65. und 66. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 54. des 3. B.

(39) Siehe die Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 12. cap. 2.* des 3. Th. Den alten Culm Cap 67. des 3. B. Das Lateinische Culm. Recht Cap. 39. und Poln. Cap. 43. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 3. B. Auch wenn der Schuldner gestorben.

CAPUT III.

Von Anspruch um jährlichen Zins.

Beschuldiget ein Mann den andern um Zins, oder Pacht von vergangenen Jahren (40), und er ihm das leugnet, so ist der Kläger näher den Zins oder Pacht mit seinem Eyde gegen seinen Sachwaldigen zu erhalten, denn der Beklagte.

(40) Hiemit stimmet ein der Poln. Culm Cap. 45. des 4. B. Der alte Culm aber Cap. 85. des 3 B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 41. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 68. des 3. B. reden nur von einem vergangenen Jahre.

CAPUT IV.

Von Forderung der Zehrung und des Kostgeldes.

Wird ein Mann beklaget um Kostgeld und Zehrung, die noch unvergolten ist, das ist der Kostgeher näher (41) mit seinem Eyde zu erhalten, als der Schuldener, und so er mit seinem Eyde vollfähret, so soll man es über quere Nacht bezahlen.

(41) Siehe den alten Culm Cap. 86. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 42. und Poln. Cap. 46. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 69. des 3. B.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Besitz eines Dinges.

CAPUT I.

Was Besitz sey.

Der hat einen rechtmäßigen Besitz (42) eines Dinges, der dasselbe in seiner Gewähre hat, und nicht anders meinet, als daß er desselben Herr sey, und es ihm zugehöre, oder so viel Rechts und Gerechtigkeit daran hat, durch welche er ein Herr desselben werden könne.

(42) Zu dem rechtmäßigen Besitze wird erfordert sowohl ein redlicher Titul, als auch ein gutes Gewissen, da einer nicht weiß, daß die Sache einem andern zugehöret; und die wirkliche Behaltung der Sache in seiner Gewahrsam. Siehe oben in diesem Buche das 1. Capitel des 2. Titels.

CAPUT II.

Daß sich keiner seiner Gewähre begeben dürfe, sie werde denn mit Rechte ausgeklaget.

Hat jemand ein Erbe, das er gekauft hat, und da er von zinset, der Zins belauffe sich so hoch er will, er darf sich desselben wider seinen Willen

Willen nicht verzeihen; es sey denn, daß das Erbe von seinet wegen, oder von des Zinsherrn wegen für den verseſſenen Zins nach rechtlicher Ordnung erklaget, und dem Kläger mit rechtlichem Urtheil gewaltiget, und zugeeignet wäre, als Recht iſt, so mag derselbige damit thun und laſſen, was er will (43).

(43) Siehe den alten Culm Cap. 138. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 79. und Poln. Cap. 88. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 112. des 3. B. womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

CAPUT III.

Daß niemand von ſeinem Beſitz ſoll verſtoſſen werden.

Da jemand des Beſitzes wegen ſeines Gutes beſprochen wird, und ſeine Nachbaren oder ſeine Landsleute zu Zeugen hat, also, daß ihnen wiſſentlich wäre, daß er in dem Beſitz (44) unverhindert geweſen; so ſoll er billiger das Gut behalten, dann daß jener, der ihn anſpricht, von ihm daſſelbe entfremden möge.

(44) Dieſer Satz iſt in der Culm. Handfeſte hinten in den Beylagen No. 1. §. 20. gegründet, und wird auch in Praxi jederzeit beobachtet.

CAPUT IV.

Von unrechter Benehmung des Beſitzes.

Wer ein Ding mit Recht beſitzet, dem ſoll daſſelbe ohne Urtheil und Recht nicht genommen werden, wo ers nicht gutwillig abtreten will. Da aber jemand dem andern den Beſitz mit Gewalt nehmen thäte, ſoll er, wenn er zu Rechte darum beſprochen wird, nicht allein denſelbigen vor allen Dingen wieder zu räumen und zu übergeben ſchuldig ſeyn; ſondern da er irgend ein Recht auf denſelben gehabt hätte, ſoll er durch ſolche gewaltſame Abnehmung deſſelben verluſtig (45) erkannt; oder da er kein Recht drauf hätte, ſo hoch, als ſich daſſelbe Ding beläuft, ſeinem Wiederpart vertheilet werden (46).

(45) Die Schärfe dieſes Geſetzet, ſo aus dem *L. 7. C unde vi* des Römiſchen Rechts genommen iſt, wird heute in Praxi nicht beobachtet, ſondern ein ſolcher gewaltiger Abnehmer wird insgemein an Gelde geſtrafet; womit auch der Sachſenſp. Art. 43. und 47. des 3. B. einſtimmet.

(46) Nach der Landesſatzung von 1538. §. 15. ſtehet hierauf gar die Todesſtrafe.

CAPUT V.

Ob einer dem andern mit Bauen an ſeinem Erbe und Beſitze zu nahe iſt.

Ob ein Mann den andern beklaget, daß er ihm an ſeinem Erbe etwas abgebauet habe, das behält der Beklagte baß, als der das Erbe im Gewähr hat, mit ſeinem Eyde; es habe ihn der Kläger mit Zeugen angeſprochen, ſo muß es der, ſo das Erbe im Gewähr hat, ob er will, mit Zeugen erhalten (47).

(47) Siehe

Digitized by Google

(47) Siehe den alten Culm Cap. 40. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 9. und Poln. Cap. 9. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 39. des 3. B.

TITULUS OCTAVUS.

Von Testamenten und andern letzten Willen.

CAPUT I.

Welche Personen testiren mögen.

Testamente und letzten Willen mag ein jeder ordnen, dem es zu Rechte nicht verbothen. Es wird aber nicht zugelassen, zuförderst denjenigen, so zu ihrem Verstande, das ist zu 21 Jahren (48) nicht kommen sind; weiter denen, die an ihrer Vernunft gebrechlich oder sinnloß sind, so lange bis sie wieder zur Vernunft und guten Verstande kommen; Ferner allen Verschwendern (49), denen die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit verbothen und genommen ist; Item denen die zugleich taub und stumm sind (50), und alle denen, so wegen ihrer Uebertretung (51) Leib und Gut verwirket haben.

(48) Die 21 Jahre setzen den völligen Gebrauch des Verstandes zum Grunde, und werden alsdenn nicht erfordert, wenn einem von E. Hochw. Rath wäre venia ætatis ertheilet worden, oder die Person geheyrathet hätte. Siehe Morgeners geschriebene Abhandlung von Erbfällen Cap. 2. §. 2. Wenn sie aber erlebet sind, so kan ein Verständiger sein Testament auch ohne Consens seiner Vormünder, die er noch nicht quitiret hat, gültig aufrichten, nach dem folgenden 13. Cap. des 4. Buches.

(49) In wie weit solcher Leute Testament bestehen kan, lehret der sel. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 12. §. 2.* Wenn aber ein solcher, dem die Verwaltung seiner Güter von der Obrigkeit entsaget und Curatores gesetzet worden, hätte vorhero, ehe er pro prodigo erkläret worden, ein Testament gemachet, so ist es zu Recht beständig. Siehe Morgener von Erbfällen Cap. 2. § 5.

(50) Daß auch solche Leute, wenn sie vom Landesherrn Urlaub erhalten haben, Testamenta machen können, lernet man aus *Jo. Flor. Rivini diss. de Testamento surdi & muti natura talis valido*, so 1740. zu Leipzig gehalten worden.

(51) Dieses ist von solchen zu verstehen, welche wegen Verletzung der höchsten Majestät sind zum Tode verurtheilet worden. Denn die andern alle können Testamenta machen, wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Und hiemit stimmet auch das 17. Cap. Tit. 10. dieses Buchs ein.

CAPUT II.

Wie man rechtschaffene Testamente ordnen möge.

Weil einem jeden frey stehet, seine Geschäfte und letzten Willen entweder offenbar zu ordnen und anzusagen, oder aber verschlossen hinter sich zu lassen, so mag er solches auch thun in öffentlichen Gerichtsstellen, oder auch ausser denselben (52).

(52) Wie die Testamenta sollen geordnet, aufgenommen und eingezeuget werden, lehren die Danzig. Willkühr Art. 1. Cap. 5. des 2. Th. und die neue im ganzen 6. Cap. Gerichtsordnung Art. 1. des 28. Cap. und Thorn. Willkühr Cap. 6.

CAPUT

CAPUT III.

Von Testamenten, so vor Gericht geschehen.

Wer nun vor den Gerichten sein Testament verschlossen einlegen will, derselbe soll persönlich erscheinen (53), und solchen seinen letzten Willen in Schriften übergeben, mit Vermeldung, daß darin sein Wille und seine Meinung, wie es mit seinem Gute nach dem Tode solle gehalten werden, enthalten sey, und begehren, daß dasselbe ad acta genommen, und künftig ihm selber auf den Fall der Aenderung oder gänzlichen Aufhebung wiedergegeben, oder nach seinem Absterben seinen Erben, oder denen, so daran gelegen publiciret und Abschrift gegeben werden möge. Welch Testament denn von den Gerichten angenommen, und die Erklärung darneben ad acta verschrieben, und also für ein beständig und vollkommen Testament und Disposition soll gehalten werden.

(53) Dieses geschicht, wenn der Testator bey Gerichte vor gehegtem Dinge seinen letzten Willen, entweder in Schriften verschlossen, oder offen in gerichtliche Bewahrung übergiebet, oder solchen entweder persönlich aussaget oder auch durch einen procuratorem nuncupative vortragen lässet. Siehe Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 8.

CAPUT IV.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichtsstelle vor den Schöppen geschehen und insinuiret werden möge.

Da aber jemand Ehehaft oder anderer Ungelegenheit halber vor Gericht nicht kommen könte, derselbe mag mit Urlaub der Gerichte den Richter und zween Schöppen zusammt dem Gerichtsschreiber zu sich in seine Behausung oder Beherbergung fordern lassen (54), und denselben sein Testament und letzten Willen in Schriften übergeben, welches eben so kräftig und vollkommen seyn soll, als wenn es vor dem öffentlichen Gerichte geschehen wäre, und darf keiner andern Zeugen.

(54) Nach der heutigen seltenen Praxi ists in Danzig bey hohen Standespersonen genug, wenn nur drey Herren des Gerichts mit dem Gerichtsschreiber in des Testatoris Behausung erscheinen, und nach gehegter Bank von dem Procuratore das insinuirte Testament in gerichtliche Bewahrung nehmen. Siehe Morgener an angez. Orte. Diese Art ein Testament zu insinuiren ist in der neuen Danz. Willkühr Art. 3. Cap. 6. des 2. Th. klar enthalten.

CAPUT V.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichte ohne Schöppen verrichtet und insinuiret werde.

Wo aber jemand die Schöppen nicht haben könte, wegen geschwinder Zufälle, Verhinderungen oder sonst gefährlichen Pestzeiten, der mag solchen seinen geschriebenen Willen zween glaubwürdigen und wahren untadelhaftigen Zeugen nebst dem Gerichtsschreiber übergeben, mit Begehren, denselben bey Gerichte zu insinuiren (55). Welche

Digitized by Google

Zeugen den nächstfolgenden Rechtstag ohne alle Mittel vor Gerichte erscheinen, und vermittelst ihrem körperlichen Eyde aussagen sollen, daß sie solches Testament von des Testatoris eigener Hand empfangen, auch von ihm, da er bey guter rechter Vernunft sich befunden, mit deutlichen klaren Worten verstanden, daß darin sein Testament und letzter Wille enthalten. Da man aber den Gerichtsschreiber nicht haben könte, so soll in Stelle desselben noch der dritte Zeuge genommen, und es wie obgedacht, mit der Einzeugung gehalten werden. Was also nicht verrichtet und gerichtlich eingezeuget wird, das soll zu Rechte unkräftig seyn.

(55) Auch ohne den Nothfall ist am üblichsten, daß der Gerichtsschreiber nebst 2 guten Männern in des Testatoris Behausung gefordert wird, und allda das Testament, es sey verschlossen oder nicht, aufnimmet, und dieses ist die gemeinste Art zu testiren. Im Fall der Noth wenn der Gerichtsschreiber nicht sogleich zu haben, kan der Testator auch gegen drey oder zween unverwerfliche Zeugen, seinen letzten Willen eröfnen. Siehe Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 5. des 2. Th. Die neue Willkühr Art. 3. Cap. 6. Morgener an angez. Orte §. 9. und *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 10. §. 1.*

CAPUT VI.

Von Unterschriften und Siegeln der Testamente.

Es sollen auch alle verschlossene Testamenta, wo nicht gar, dennoch zum wenigsten mit des Testatoris und Schaffers eigenen Hand unterschrieben (56), und sein Nahme und Zunahme ausgedruckt, auch mit seinem angebohrnen und gewöhnlichem Siegel besiegelt werden, und ohne das zu Rechte nicht kräftig seyn. Wer aber nicht schreiben kan, der mag es wohl von einem andern schreiben und unterschreiben lassen, wenn er sich nur darneben erkläret, daß alles mit seinem Willen geschehen, was ihm sey vorgelesen worden, und solches besiegelt.

(56) Ob zwar nach der heutigen Praxi die Testamenta von einem jeden können geschrieben werden, wenn sie nur von dem testirenden unterschrieben und besiegelt sind; so haben sich dennoch die Legatarii in acht zu nehmen, daß sie das Testament, in welchem sie bedacht werden, und verschlossen niedergeleget werden soll, nicht selbst schreiben, weil sie auf solchen Fall (ob auch schon alles ehrlich zugegangen wäre) des Legati würden verlustig gehen. Doch hat dieses seinen Abfall, wenn die testirende Person mit eigner Hand bezeugte, daß solches mit ihrem Wissen und Willen geschehen wäre. Siehe Morgener an angez. Orte §. 26.

CAPUT VII.

Wie ein Blinder schaffen und testiren möge.

Ob wohl die Blindheit ein Defectus, so sollen doch die Blinden darum von Verschaffung oder Disposition ihrer Güter nicht verstoßen seyn; sondern da derselben Testament kräftig seyn soll, so muß über die gedachten sieben Zeugen noch der achte (57) erfordert werden, welcher des Blinden letzten Willen auffassen, und dem Testatori, wie auch den andern Zeugen vorlesen soll, und dieses muß eine publica persona oder Notarius seyn, nach den römischen Rechte.

(57) Dieses

Digitized by Google

(57) Dieſes wird in Praxi nicht beobachtet, weil ein ſolcher nach der heutigen Verfaſſung ſowohl gerichtlich, als vor dem Gerichtsſchreiber und zween guten Männern teſtiren kan. Siehe das vorige 5. Cap. und des ſel. von der Linden geſchriebene Noten *ad Schultzii Tabell.* Von einem Stummen und Tauben ſiehe die neue Danz. Willkühr im 2. Theile Cap. 6. Art. 2. N. 5. Welches doch Abfall und Ausnahme leiden würde, wenn der Stumme künſtlich durch Zeichen ſeinen Willen klar ausdrücken könte, wie die Stummen am türkiſchen Hofe; vielmehr, wenn er leſen und ſchreiben könte.

CAPUT VIII.

Wie viel einer im Teſtament oder letzten Willen vergeben mag.

Was ein Mann bey geſundem Leibe ohne der Erben Urlaub vergeben mag, das mag er auch im ordentlichen Teſtament oder letzten Willen vermachen, beſcheiden, oder verſchaffen (58), nach ſeinem Tode kräftiglich zu haben und eigenthümlich zu behalten.

(58) Siehe oben den ganzen 3. Titel, die Thorn. Willkühr Art. 3. des 6. Cap u. Danz. Gerichtsordn. Art. 2. Cap. 28. Doch ſind alle Eltern, wie ſie in aufſteigender Linie heiſſen, hievon ausgeſchloſſen, als welche nicht mehr, als ½ Part, laut Schluß von 1616. vermachen können. So kan auch niemand keine ausſtehende Erben und liegende Gründe, oder Zinſe auf Erben oder liegenden Gründen in irgend eine geiſtliche Hände beſcheiden oder geben. Danz. alte Willkühr Art. 2. Cap. 5. des 2. Th. und Art. 4. Cap. 6. der neuen; Thorn. Willkühr Art. 4. des 6. Cap. Das Culm. Lat. Recht L. III. c. 12. und das 13. im Poln.

CAPUT IX.

Von Teſtamenten, darin den Kirchen, Schulen, Armen, Wayſen, Gefangenen oder zu andern gottſeligen Sachen, was vermacht iſt.

Wer in Schriften ad pias cauſas (59) wie gedacht, was geben und ſchaffen will, ſeinen letzten Willen vor zween Zeugen offenbaret, und ſolches bey Gerichte eingezeuget wird, das ſoll für kräftig und bündig gehalten werden.

(59) Doch muß die legitima nicht überſchritten werden. Danz. und Thorn. Willkühr an angez. Ort; Noch zur Minderung der onerum publicorum an Klöſter und dergleichen Geiſtliche die Vermachung geſchehen, nach der neuen Danz. Willkühr Cap. 6. Art. 4. §. 5.

CAPUT X.

Von Teſtamenten, ſo ohne Schrift durch mündliche Ausſage geſchehen.

Würde jemand ohne Schriften ſein Teſtament und letzten Willen ausſagen und anordnen wollen, der ſoll es thun öffentlich vor Gerichte, oder vor dem Richter und zween Schöppen, oder aber in Noth- und andern geſchwinden und gefährlichen Fällen vor dem Gerichtsſchreiber, und zween glaubwürdigen Zeugen, oder aber in Abweſen

Digitized by Google

des Gerichtsſchreibers vor dreyen Zeugen, welche es zum nächſten Rechtstage einzeugen ſollen (60), und was alſo mündlich ausgeſaget und eingezeuget iſt, ſoll ſo kräftig, als wenn es in Schriften verfaſſet, gehalten werden.

(60) Siehe die Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 5. des 2. Th. und die neue Art. 3. Cap. 6. Solte aber der Gerichtsſchreiber, der das Teſtament aufgenommen hat, ehehaft ſeyn, ſo wird um Prolongation angehalten, bis er bey Gericht ſelbſt erſcheinet; wäre er aber todt, ſo beſchweren es die gute Männer allein, welches auch der Gerichtsſchreiber, mit dem einem guten Manne allein verrichtet, wenn der andere gute Mann, ſo es aufgenommen ehehaft oder geſtorben wäre. Siehe Morgener von Erbfällen Cap 2. §. 9.

CAPUT XI.

Von der Eltern Teſtament insgemein.

Vater oder Mutter wenn ſie Teſtamenta machen, oder etwas ſchaffen wollen, ſo ſollen und müſſen ſie den Kindern, ſo ſie dieſelben zu enterben nicht Urſach haben, zum wenigſten ihre Legitimam an Eigenthum und Genuſſe, ohne Beſchwerung verlaſſen (61). Und dieſes ſoll auch von Kindeskindern verſtanden werden; jedoch alſo, daß da ihrer viel wären, ſie nur ein Theil an ihrer Eltern ſtatt nehmen, und für eine Perſon ſollen gerechnet werden.

(61) Dieſes wird noch heute alſo in Praxi beobachtet. Es können aber Vater oder Mutter ein ſolches vierte Part, entweder dem Ehegatten, oder auch einem, oder mehr ihrer Kindern, wie auch ganz Fremden vermachen. Neue Danz. Willkühr L. II. c. 6. Art. 6. Seite 103.

CAPUT XII.

Wie die Legitima oder Notherbſchaft ſoll verſtanden und gerechnet werden.

Wenn ein Vater oder Mutter eines, zwey, drey, oder vier Kinder hat, ſo iſt die Legitima oder Notherbſchaft nach Bezahlung der Schulden ein dritte Theil (62) aller verlaſſenen Haabe und Güter. Sind aber der Kinder fünfe oder mehr, ſo iſt die Legitima die Halfte aller Güter, ſo nach Bezahlung der Schulden verhanden.

(62) Dieſes iſt aus römiſchen Rechten entlehnet, aber in unſern Preußiſchen Rechten nicht befindlich. Denn nach der heutigen Praxi iſt in Danzig die Legitima derer Kinder ⅔ Part des ganzen Vermögens; und ſo wird es auch mit den übrigen Erben in abſteigender Linie gehalten. Siehe den Schluß aller Ordnungen vom 22. Jul. 1616. Und dieſes hat auch in ganz Preuſſen ſtatt. Siehe *Hopp. ad inſt. L. II. tit. 18. §. 6.*

CAPUT XIII.

Wenn Kinder vorbey gegangen, oder im Teſtament ohne ausdrückliche Urſach enterbet werden.

So ein Vater oder Mutter in ihrem letzten Willen einem oder mehr Kindern ihre gebührende Legitimam nicht verordnete, ſondern ſtill-ſchwei-

schweigende gar vorbeygienge, oder ausdrücklich enterbete, und dabey keine rechtmäßige und erhebliche Ursache (63) setzte, so mögen die vorbey gegangene und enterbete Kinder das Testament anfechten und widertreiben.

(63) Die Ursachen sind im alten Culm Cap. 49. des 4. B. und in der Braunsb. Ausgabe Cap. 48. des 5. B. wie auch in der *Nov. 115. cap. 3.* enthalten; denen wird nach hiesigen Rechten noch beygefüget, wenn Kinder wider der Eltern Willen sich verheyrathen. Siehe den Schluß aller Ordnungen vom *18. Dec. 1708.* Doch würden der Enterbten Antheile, sodann auf ihre Kinder, wenn welche vorhanden, fallen, und die im angezogenen Schlusse vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden müssen. Dieses ist aber von Kindern, so zur andern Ehe schreiten, nicht zu verstehen. Aus was Ursachen die Kinder ihre Eltern enterben mögen, lehren der alte Culm an angez. Orte und die Braunsb. Ausgabe Cap. 49. des 5. B. Kinder so ins Kloster gehen, müssen ihr Erbgut ihren nächsten Freunden lassen; hätte aber die ins Kloster gegangene Person etwas zu ihrer Versorgung nöthig, solches muß sie vorher mit ihren Freunden verabreden. Danz. Willkühr Art. 6 Cap. 2. des 1. Th. und die neue Art. 4. Cap. 6. Den Grund dieser Verordnung findet man im alten Culm Cap. 50. des 5. B. welche auch beybehalten ist in der Br. Ausgabe Cap. 50. des 5. B. und Poln. Culm Cap. 61. des 3. B. Wie es gehalten werde, wenn ein Mann ins Kloster gehet, lehret das folg. Cap. an ang. Orte.

CAPUT XIV.

Wenn das Testament angefochten oder vernichtet, wie es mit den Legaten zu halten.

Wenn die Kinder ihrer Eltern Testament aus gedachten Ursachen widersprächen, oder gar umstürzeten, so sollen dennoch die Legata durch die Erben entrichtet werden; es wäre denn, daß die Legata auch die Legitimam überschreiten, so mögen sie die Legitimam abziehen, und vor dem übrigen die Legata, so weit sich die erstrecken, pro rata portione entrichten (64). Und dieses soll nicht allein von übermäßigen Testamenten, sondern auch von Geschenken und Uebergaben verstanden werden, nemlich so, daß die Kinder zu ihrer vollkommenen Legitima kommen und die erlangen mögen.

(64) Die Legata müssen jederzeit entrichtet werden, wenn auch das Testament möchte gar umgestossen werden. Solte aber so viel vertestiret oder legiret worden seyn, daß denen Erben die Legitima nicht bleibet, so ist darum das Testament nicht gleich ungültig, sondern es wird von denen Legatis, nach Proportion so viel abgezogen, und denen Erben zugekehret, als zur Ergänzung der Legitima nöthig ist. Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 28.

CAPUT XV.

Von der Eltern Legitima oder Kotherbschaft.

So wie die Eltern schuldig sind ihren Kindern die Legitimam zu verlassen, also erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die Kinder, so nicht Leibes Erben haben, und testiren wollen, die Eltern auch mit der Legitima versehen, und ist die Legitima (65) ein dritte Theil der Güter, sowohl in Eltern als Großeltern.

(65) Obzwar der sel. Herr von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* der Meinung ist, daß die Legitima derer Eltern ½ Part sey, und sich deswegen in der Billigkeit gründet; so wird doch das Gegentheil in Danzig beobachtet, und können die Kinder, wenn

ſie gleich Eltern oder Großeltern haben, dennoch von ⅔ Part teſtiren, und dörfen ihnen gemeiniglich nur ⅓ Part laſſen. Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 23. Die neue Danz. Willkühr L. II. cap. 9. art. 4 § 2. u. 3. Aus beſondern Urſachen möchte dieſes Ausnahme leiden.

c

CAPUT XVI.

Von Teſtamenten derer, die nicht Eltern oder Kinder haben.

Will jemand ein Teſtament ordnen, der keine Erben in ab- oder aufſteigender Linie hat, der darf die Erben, ob ſie gleich Brüder ſind, nicht einſetzen, ſondern iſt ſchuldig den vierten Theil (66) des Gutes ihnen zu verlaſſen; und da darüber gethan wäre, ſo iſt daſſelbe ſoweit unkräftig, als es ſich über den gebührenden vierten Theil erſtrecket.

(66) Nach der heutigen Praxi kan keiner in Danzig über ⅔ Part vermachen, ſondern muß ⅔ Part entweder ſeinen Brüdern, Verwandten oder dem Fiſco laſſen. *Hopp. ad Inſtit. L. II. tit. 18. §. 6.* In Thorn wird es auch alſo gehalten, wie ſolches ihre Willkühr Cap. 6. Art. 3. bezeuget. Doch giebt es eine Ausnahme, dadurch nahe Blutsfreunde können übergangen werden, wenn nur ⅓ des Pflichttheils an die Kämmerey vermachet wird, nach der neuen Danzigk Willkühr B. 2. Cap. 6. Art. 5.

CAPUT XVII.

Von Aenderung und Aufhebung der Teſtamenten.

Ein jeder mag ſeinen letzten Willen ändern, mindern, mehren, auch ganz abthun, und abſchaffen, ſo oft er will (67), ungeachtet er ſich ſchon eines andern verpflichtet, denn des Menſchen Wille ſoll frey ſeyn, bis in den Tod. Jedoch ſollen bey ſolchen Aenderungen eben die Solennitæten und Zierlichkeiten gehalten werden, die bey Aufrichtungen deſſelben ſind gebrauchet worden.

(67) Siehe die Danz. Willkühr Art. 3. Cap. 5. und die neue Cap. 6. Art. 14. des 2. Th. Es können auch die Teſtamenta conjugum reciproca allezeit, und zwar wider Willen des andern Theils, aufgehoben werden, welches Morgener in der geſchriebenen Abhandelung von Erbfällen Cap. 2. §. 37. und 38. weitläuftiger ausgeführet hat.

CAPUT XVIII.

Von Unterwindung und Entſchlagung der Erbſchaft und Bedenkzeit.

Der zum Erben eingeſetzet wird, ſoll ſich nach Eröfnung des Teſtaments in dreyer Monate Friſt (68) erklären, ob er die Erbſchaft annehmen, oder ſich deren äuſſern wolle. Da das nicht geſchicht, ſo ſollen die nächſten Erben mit gebührlicher Inventirung und Verrichtung der Legaten zugelaſſen werden.

(68) Dieſes wird noch heute gemeiniglich in Praxi alſo beobachtet.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT XIX.

In was Zeit ein Teſtament möge angefochten werden.

So ein letzter Wille in Jahr und Tages Friſt (69) nicht angefochten würde, ſoll niemand zu Widertreibung deſſelben zugelaſſen werden; es hinderte ihn denn Abweſenheit oder ehehafte Noth, die er beweiſen, und bey des Erb. Gerichts Erkänntniß ſtehen ſoll, ob ſie erheblich ſind oder nicht.

(69) Womit auch die heutige Praxis einſtimmet, wie ſolches aus einem præjudicato von 1686. erhellet. Siehe des ſel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* und Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 40. wie auch die neue Danz. Willkühr *L. II. cap. 6. art. 15.* S. 106.

CAPUT XX.

Von Gaben, die auf den Todesfall gerichtlich übergeben werden.

Ob ein Mann im gehegten Dinge ſeinem Weibe oder einem andern ſeinem Freunde, oder einem Fremden ſtehende Erbe oder fahrende Haabe gäbe, nach ſeinem Tode erblich damit zu thun und zu laſſen, und doch der Gabe Herr wolte ſeyn, dieweil er lebete, alſo unſchädlich derſelben Gabe; iſt die Frage, ob die Begabten die Gabe behalten mögen nach ſeinem Tode mit mehrem Rechte, dann daß die nächſten Erben, die Gabe vor des Gebers Tode, oder hernach widerſprechen mögen? Hierauf iſt das Recht, ſtehende Erbe und fahrende Haabe, ſo einem vor Gerichte gegeben iſt, oder ſo er ſelbſt gewonnen, und mit ſeiner Arbeit erworben hat, mag einer ſeinem Weibe, Freunde oder Fremden, wie er will, eben ſowohl auf den Todesfall, und nach ſeinem Tode zu haben, ohne der Erben Anſpruch oder Hinderung, gerichtlich vergeben, als wenn ers ſonſt aus der Fauſt weggiebet und überreichet (70).

(70) Siehe oben das 2. Cap. dieſes Titels, das Lat. Culm. Recht Cap. 13. und Poln. Cap. 14. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 5. des 4. B. Wie es hiemit in Praxi gehalten wird, lehret *Lipſki obſ. 54. Cent. I.* und die 18. und 19. Note dieſes Buches, ſo auch hier gilt bey der donatione mortis cauſa.

CAPUT XXI.

Wie eine Frau und Mann eines dem andern Gut übergeben möge.

Eine Frau oder Mann, die mit einander in der Ehe und in communione bonorum zu Flämiſcher Erbgerechtigkeit ſitzen, mögen eines dem andern oder auch ihren Kindern, Freunden oder Fremden von ihrem Gute geben, oder beſcheiden, was ſie zu geben oder zu beſcheiden mächtig ſind. Jedoch, daß ſolche Gabe oder Teſtament aus eines jeden ſeinem Antheil (71) gehe, und des andern Antheil nicht damit gemeinet ſeyn ſoll; es wäre denn, daß ſie ſich aus gutem Willen vergleichen, und ihrer Gerechtigkeit ſelbſt verzeihen wolten.

(71) Siehe

Digitized by Google

(71) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 22. und Poln. Cap. 23. des 2. B. und die Danz. Willkühr Art. 2. Cap. 5. und die neue Art. 6. Cap. 6. des 2. Th. Auch Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 20. und 21.

CAPUT XXII.

Von Gegengaben Mannes und Weibes, sonsten Reciproca Donatio genannt.

Es mag ein Mann seinem Weibe, und das Weib dem Manne ihr Gut erblich oder zu Lebetagen wohl auftragen: erblich, daß der letzt überbliebene der verstorbenen Freunden zum wenigsten das vierte Theil des Gutes, welches den Erben sonst ab intestato gebühret hätte, soll herauszugeben schuldig seyn: zu Lebetagen, daß der letzt überbliebene Ehegatte, so lange er lebet (72), derselben genieſſen soll: Jedoch daß die Caution und Vorstand (73) geleistet werde, daß mittlerweile die Güter nicht sollen verschmälert oder verringert werden, sofern es die Erben begehren. Wenn der letzte Ehegatte auch mit Tode abgehet, sollen alsdenn beyderseits Erben und Freunde darzu gelassen werden, und sollen des erst verstorbenen Erben die Güter theilen, und des letzt Verstorbenen darin die Kühre haben.

(72) Wenn aber der überbliebene Theil zur andern Ehe schreitet, so ist er, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet ist, die Erbschaft auszugeben gehalten. Mit diesem Capitel stimmet überein der Poln. Culm. L. III. cap. 28. und der Latein. Cap. 22.

(73) In diesem Fall muß ein ordentliches Inventarium gemachet, und der Vorstand geleistet werden; welches auch dem überbliebenen Theile nicht kan durch das Testament erlassen werden. Siehe des sel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* und Jus Culm. latin. L. II. cap. 23. polon. L. III. cap. 28.

CAPUT XXIII.

Ob ein Mann seinem Weibe jährlichen Zins überreichet zu ihrem Leben, und sie vor dem Zinstage stürbe.

Giebet und überreichet ein Mann, als es zu Rechte geschehen mag, vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge seinem Weibe, nach seinem Tode jährlichen Zins auf einen bestimmeten Tag zu heben und zu nehmen, allein zu ihrem Leben: Stirbet das Weib vor dem gesetzten Zinstage, so gebühret der Zins des todten Mannes Erben (74). Denn weil das Weib den Zinstag nicht erlebet hat, so mögen auch ihre Erben das Geld nicht fordern.

(74) Siehe den alten Culm Cap. 24. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 18. und Poln. Cap. 19. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 17. des 4. B. Womit auch der Sachsenſp. Art. 76. des 3. B. und die heutige Praxis einstimmen.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT XXIV.

Ob ein Mann seiner Kinder einem eine Summe Geldes zum voraus giebet.

Giebet und überreichet ein Mann im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen einem seiner Kinder eine Summe Geldes, das er zu Rechte mächtig ist zu vergeben, in alle seinem Gute nach seinem Tode zum voraus zu nehmen, und damit zu thun und zu lassen; dieweil er aber lebet, so will er selber des Guts gewaltig seyn, damit zu thun und zu lassen: Wird die Gabe nicht verwandelt, oder verrückt, so soll sie bleiben, Kraft und Macht haben, also, daß das Kind nach seines Vaters Tode an eigenem oder liegendem Erbe, und aller seiner fahrenden Haabe, und Gereitschaft, wo er die hat, binnen oder ausser dem Gericht eine Summe Geldes vor den andern Kindern zum voraus nehme; doch daß den andern seinen Kindern an ihrem gebührenden Erbtheil, so Legitima (75) genannt, dadurch nichts benommen werde. Denn alle Gaben und Verreichungen, so im gehegten Dinge geschehen vor Richter und Schöppen, die sollen nach ihrer Ausweisung bleiben, Kraft und Macht haben.

(75) Obzwar im alten Culm Cap. 21. des 4. B. im Lat. Culm. Recht Cap. 19. und 47. und Poln im 20. und 57. Cap. des 3. B. wie auch in der Braunsb. Ausgabe Cap. 15. des 4. B. der Legitimæ nicht gedacht wird, so muß dennoch solches in Praxi beobachtet werden.

CAPUT XXV.

Ob ein Mann Geld vergebe, und wäre andern schuldig.

Giebet ein Mann dem andern vor gehegtem Dinge eine Summe Geldes, die er nach seinem Tode aus allem seinen Gut haben soll; stirbet der Mann und bleibet andern Leuten schuldig, dieselben sollen ihre beweißliche oder bekenntliche Schuld aus des Mannes Gut zum voraus nehmen (76).

(76) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 16. und Poln Cap. 17. des 3. B. Den alt. Culm Cap. 34. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 21. des 4. B. Und dieses ist sowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet.

CAPUT XXVI.

Ob der Erbe eines zu Lebetagen gegebenen Guts, die darauf gemachte Schulden bezahlen soll.

Ein Mann begabet sein eheliches Weib im gehegten Dinge mit einem Erbe, daß sie es nütze zu ihrem Leben; stirbet die Frau, und bleibet den Leuten schuldig, der Erbe, auf den das Erbe gefallen, darf die Schuld von dem Erbe, das der Frauen zu Leibes Nutzung gegeben war, nicht gelten (77).

(77) Siehe den alten Culm Cap. 19. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 17. und Poln. Cap. 18. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 14. des 4. B.

TITULUS NONUS.

Von Succeſſion oder Erbnehmung.

CAPUT I.

Von Erbnehmung in abſteigender Linie.

Alle Erben (78) männliches und weibliches Geſchlecht in der abſteigenden Linie ſchlieſſen aus die, ſo dem Verſtorbenen in aufſteigender oder beyſeitlicher Linien verwandt ſind, unangeſehen dieſelben im Grad der Sibſchaft etwas näher ſeyn. Als ſtirbet ein Mann und läſſet Kinder nach ihm, es ſeyen Söhne und Töchter, die Kinder nehmen das Erbe nach gleicher Theilung. Imgleichen auch wenn ein Mann verſtirbt, und läſſet Kinder und Kindeskinder nach ihm, ſo nehmen Kindeskinder mit ihren Vettern, Ohmen und Muhmen, das iſt mit ihres Vatern- oder Mutterbrüder oder Schweſtern, in ihres Großvaters oder Großmutter Erbe gleichen Theil nach den Stämmen oder Wurzeln, und nicht auf die Häupter, ſondern folgen in dieſem Falle ihrem verſtorbenen Vater oder Mutter nach, oder nehmen ſo viel, und nicht mehr, als ihre Eltern, wenn ſie noch im Leben wären, genommen hätten. Solches geſchicht jure repræſentationis (79), und hat allhie die Regel: Wer ſich näher zur Sibbe zeucht, der nimmt das Erbe dem andern zuvor, nicht ſtelle; es wäre denn, daß die verſtorbenen Eltern abgetheilet, und Erbtheil bey Gerichte vermittelſt ihres Eydes verlobet hätten, alsdenn mögen ſie mit des verſtorbenen Kindern nicht zugelaſſen werden. Und dieſes ſoll alſo fortan verſtanden werden auch von andern abſteigenden. Denn das Erbe ſoll aus dem rechten Buſen nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden iſt.

(78) Dieſes iſt nicht allein von denen natürlichen und ehrlichen Kindern, ſondern auch von ſolchen, welche aus einer niemals zu Recht beſtändigen und nichtigen Ehe, welche hernach getrennet wird, zu verſtehen, wie ſolches aus einem præjudicato von 1678. erhellet. Siehe des ſel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* Wie es nach dem Lübiſchen Rechte wegen der abgeſonderten und unabgeſonderten Kinder auch anderer Erben zu halten ſey, kann erſehen werden in deſſen P. II. Tit. 2. art. 2. 3. & 12.

(79) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 24. und Poln. Cap. 30. des 3. B. Thorn. Willkühr Cap. 7. Art. 1. und die Elbing. Willkühr Art. 57. Es iſt aber das Jus repræſentationis ein Recht, nach welchem Kinder, in ihrer verſtorbenen Eltern, Großeltern ꝛc. Stelle treten, und von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen ſo viel zuſammen empfangen, als ihre Eltern, Großeltern ꝛc. wenn ſie noch lebten, würden bekommen haben. Dieſes Recht gilt auch noch, wenn gleich nur Enkel und Enkelinnen, oder Großenkel allein erben, denn ſo kommen ſie doch nicht nach den Häuptern, ſondern nach den Stämmen zur Erbſchaft. Als wenn einer 4 Kinder gehabt hat, die alle vor ihm verſtorben ſind, er hat aber 10 Großkinder von dem Sohn eines, von dem zweyten 4, von der erſten Tochter 3, von der zweten 2: So wird die Verlaſſenſchaft in 4 Theile getheilet, des erſten Sohns Kind bekommet ¼, des zweyten ſeine 4 auch nur ¼, der erſten Tochter ihre 3 auch ¼, endlich der zweten ihre 2 Kinder das letzte ¼. Wer bey der Eltern Erbſchaft, ſchon etwas von der Erbſchaft bekomme, das ihm nicht voraus zukommet oder gegeben worden, der muß es in ſein Erbgut einrechnen laſſen. Aber Kinder, die ins Kloſter gegangen ſind, erben nicht von ihren Eltern ꝛc. Nach der neuen Danzig. Willkühr *P. I. cap. 2. art. 6.*

CAPUT

CAPUT II.

Von Erbschaft zweyerley Kinder.

Stirbe ein Mann, und lieſſe von seinem ersten ehelichen Weibe etliche Kinder (80), an einem, und von seinem andern auch zuvor verstorbenen Eheweibe gleichfals einige Söhne und Töchter, am andern Theile, darneben Erben und eigen an liegenden Gründen und an fahrender Haabe: So hat er alle solche seine nachgelassene Güter und fahrende Haabe, zu Erbe und Erbgerechtigkeit gehörende, auf gedachte seine gelassene Kinder, von der ersten und andern Frauen gezeuget, als auf seine rechte Leibeserben zu gleicher Theilung nach Anzahl der Personen gebracht und gefället.

(80) Dieses ist zu verstehen, wenn er als Wittwer stirbe, widrigenfals würde die Hälfte der hintergelassenen Frauen gehören. Womit sowohl das Lat. Culm. Recht Cap. 25. und Poln. Cap. 31. des 3. B. als die heutige Praxis einstimmen. Was Thorn betrift, solches kan man aus dem 2. Art. des 7. Cap. ihrer Willkühr ersehen, und zu Elbing aus ihrer Willkühr ꝛc. nach der 78. Note.

CAPUT III.

Ob Tochter- oder Sohnskinder nähere Erben sind, denn rechte Schwestern und Brüder.

Stirbet eine Frau, und lässet hinter ihr eine rechte Schwester, und ihrer rechten Tochterkind, welche Tochter sie durch Schicht und Theilung abgesondert, oder nicht: so hat die verstorbene Frau ihr nachgelassen Erb und Gut auf der Tochterkind (81), welches an statt der Mutter diesfals gesetzet wird, mit mehrem Rechte gebracht, denn daß der verstorbenen Frauen rechte Schwester einigen Theil nehmen möge.

(81) Siehe den Sachsensp. Art. 17. des 1. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 26. und Poln. Cap. 32. des 3. B. womit auch die *Nov. 118. cap. 1.* einstimmet. Die Magdeb. Frag. und Urth. machen einen Unterscheid, ob das Kind abgesondert sey, oder nicht? und kommen im ersten Fall mit dieser Verordnung überein, im letzten aber nicht, wie solches aus der *diſt. 15. cap. 7.* des *1.* Th. erhellet.

CAPUT IV.

Wie uneheliche Kinder erben.

Ein unehliches Kind nimmt Erbtheil in seiner Mutter nachgelassenen Gütern (82) gleich andern seinen Brüdern und Schwestern, ob sie gleich vor oder nach ihm in stehender Ehe gezeuget sind.

(82) Nach den Magd. Fr. und Urth. *diſt. 8. cap. 14.* des *1.* Th. kan ein unehlich Kind gar nicht erben, sondern der Muttergut fällt an die Gerichte, womit auch der alte Culm Cap. 96. des 4. B. einstimmet. Das Lat. Culm. Recht Cap. 27. und Poln. Cap. 33. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 45. des 4. B. kommen mit dieser Verordnung und der heutigen Praxi überein: Doch ist es besser, wenn sie durch ein Testament zur Erben eingesetzet werden. Unwissentlich durch Ehebruch oder Blutschande erzeugete, werden zur Erbschaft zugelassen, wie der Päbstl. Commissarius *Vlad. Damski* Ao. 1687. d. 6. Octobr. gesprochen.

Digitized by Google

CAPUT V.

Ob Kinder, die geehelichet werden durch folgenden Ehestand, mit den ehelichen erben mögen.

Ein Mann zeuget Kinder mit einem Weibe, die nicht sein ehelich Weib ist, und läst sie ihm darnach trauen, und gewinnet auch Kinder mit ihr: Die ersten Kinder werden geehlichet durch den folgenden Ehestand. Stirbet denn der Mann, die ersten Kinder sollen mit den letzten (83) gleichen Theil nehmen, von Rechts wegen.

(83) Die Magd. Fr. und Urth. *dist. 9. cap. 14.* des 1. Th. Der alte Culm Cap. 97. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 47. des 4. B. erfordern noch: Daß die Kinder sollen ehrlich gemacht werden vom Pabst oder Kayser, so aber nicht nöthig ist. Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 28. und Poln. Cap. 34. des 3. B. So kan auch ein Kind, welches durch ein Königl. Rescript, ohne seines Vaters Ansuchen, ist vor ehrlich erklärt worden, nicht vom Vater erben. Schütz in der geschrieb. Abhandlung von Erbfällen Cap. 12. Dieses gilt auch nach dem Lübischen Rechte, wo solches üblich ist, nach dessen Lib. II. Tit. 2. art. 9. n. 62 ; imgleichen von denen, die auf der Eltern Verlangen Rescripto regio sind legitimiret worden; aber nicht, wenn es bloß auf der Kinder Ansuchen geschehen. Von diesen und etlichen folgenden Fällen handelt der erweiterte und vermehrte Unterricht Herrn. D. J. G. Beckers von der Computatione Graduum und Successione ab intestato, welchen Herr Daniel Gralath; jetzo Hochedler Herr Bürgermeister, im Jahr 1728. in 8vo hier im Druck ausgegeben hat.

CAPUT VI.

Von Erbnehmung in auffsteigender Linie.

Wenn der Verstorbene in absteigender Linie keine eheliche Leibeserben hat oder verläst, alsdenn gehet das Erbe in der rechten Linie aufwärts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein. Und wo Vater und Mutter nicht im Leben sind, so ist der Großvater und Großmutter oder andere aufwärts, zu den verlassenen Gütern ab intestato die rechten und nächsten Erben. Als wenn ein Sohn oder Tochter stirbt ohne Leibeserben, ihr Erbe nimmt Vater und Mutter, ob sie beyde noch leben: Ist aber von den beyden eines todt, also daß der Busen gebrochen ist (84), so sind Schwester oder Brüder seine Erben, von Rechts wegen. Dies ist zu vernehmen von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, da keine Zweyung an ist (85). Denn jeder Vater und jegliche Mutter nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe vor den andern der Kinder Halbbrüdern oder Halbschwestern von Rechts wegen. Als wenn ein Mann vier oder fünf Hausfrauen getrauet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugete mit jeglichem ein Kind, und die Kinder erlebeten ihres Vatern oder Mutter Tod; welcher von ihnen hernach stirbet, der Vater oder Mutter, jegliches nimmt sein sonderlich Antheil und Kindes Erbe, und nicht sein Halbbruder.

(84) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 29. und Poln. Cap. 35. des 3. B. Thorn. Willkühr Art. 3. des 7. Cap. Und dieses hat auch in Praxi statt, es mag von dem nachgebliebenen Theile denen Kindern Schicht und Theilung geschehen seyn, oder nicht, es mögen die Kinder

Digitized by Google

Kinder mündig oder unmündig, verheyrathet oder ledigen Standes seyn. Es ist aber solches nur von dem Gute zu verstehen, was der Verstorbene in der Schicht und Theilung, als Vater- oder Muttergut bekommen, oder haben sollen, denn seine Peculia fallen nicht auf das Geschwister, sondern dem Vater oder Mutter, so noch lebet, anheim. Schütz von Erbfällen Cap. 17. Nach der Elbing. Willkühr Art. 58. soll das in der Ehe wohl gewonnene Gut nach Abrechnung dessen, was ein Theil zu dem andern gebracht, mit den Erben des Verstorbenen gleich getheilet werden.

(85) Siehe den alten Culm Cap. 76. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 29. des 4. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht an angez. Orte womit auch die *Novell. 118. cap. 2.* einstimmet. Vermöge des Lübischen Rechts Art. 22. Tit. II. P. II. bekommen die Eltern allein die Verlassenschaft eines unabgesonderten Kindes, weiter erben die unabgesonderten Kinder von dem abgesonderten nicht mit den Eltern, sondern allein die abgesonderten. Aber der abgesonderten Kinder werden von den unabgesonderten Kindern und Halbgeschwistern des Verstorbenen ausgeschlossen; diese hergegen schließen die Großeltern beyder Linien aus. Art. 17. daselbst.

CAPUT VII.

Ob der Großvater näher sey denn der Halbbruder.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Großvater und seinen Halbbruder, so nimmt das Erbe der Großvater (86).

(86) Siehe das Latein. Culm. Recht. Cap. 37. und Poln Cap. 43. des 3. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet. Schütz von Erbfällen Cap. 19. und Herr von der Linde über die Frage: ob des verstorbenen Halbbruder- oder Halbschwester-Kinder vor des Vaters oder der Mutter vollbürtigen Bruder- oder Schwesterkindern den Vorzug haben Cap. 2. §. 6. So schließt auch der Aeltervater des Vaters Bruder und des Bruders Kinder aus.

CAPUT VIII.

Ob die Großeltern Erbe nehmen vor Vaterbruder, oder Mutterschwester.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Großvater und seines Vaternbruder, oder seiner Mutterschwester, so hat er alle sein Erb und Gut auf den Großvater, oder in Mangel des auf den Aeltervater, und so fort an aufwärts gebracht und gefället. (87)

(87) Nach dem alten Culm Cap. 77. des 4. B. sollen alle zugleich erben. Die Magd. Frag. und Urth. *dist. 14. cap. 7.* des 1. Th. sagen: Daß alle die vorgenannten Personen gleich nahe sind des Kindes Gut zu theilen, nach Personen Zahl, nach Magdeburgischem Recht, und nicht nach Landrecht, denn so nimmt es der Aeltervater. Das Lat. Culm. Recht Cap. 30. und Poln. Cap. 36. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 33. des 4. B. und die heutige Praxis wie auch die Thorn. Willkühr Art. 4. des 7. Cap. stimmen mit diesem Capitel ein.

CAPUT IX.

Wie ein Kind erbet auf die Brüder und Schwestern, und nicht auf die Mutter, nach getrenntem Busen.

Ein Mann stirbet und lässet unvergeben Erbe und Gut, und Kinder, die ihm ebenbürtig sind, und die Kinder haben noch ihre Mutter im Leben; stirbet denn eines der Kinder, des Kindes Gut nehmen seine

Digitized by Google

Schwestern und Brüder von voller Geburt, und nicht die Mutter: sterben aber die Kinder alle ohne Leibes Erben, so erbet ihr Gut alles fort auf die Mutter (88).

(88) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 32. und Poln. Cap. 38. des 3. B. und das vorhergehende 6. Capitel. Sind keine Kinder übrig, so erben nach dem Lübischen Rechte von den Verstorbenen abgesonderten die unabgesonderten, oder deren Kinder allein. Sonst erben die von den Eltern und unter sich abgesonderten zu gleichem Rechte. Sind keine abgesonderte noch deren Kinder verhanden, so erbet das Halbgeschwister, und schleußt der abgesonderten Geschwister Kinder aus. Cit. art. 22. und Herrn Gralaths Erbfolge § 41. und 42. Seite 99. folgg.

CAPUT X.

Von verschwestertem und verbrüdertem Erbe.

Wenn sich ein Erbe verschwestert oder verbrüdert, alle die sich gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen, die nehmen gleichen Theil (89) daran, es sey Mann oder Weib.

(89) Siehe den alten Culm Cap. 65. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 26. des 4. B. erklärt dieses also: Das ist, wenn einer stirbt, und läßt weder Bruder noch Schwester von voller und halber Geburt, es sey von Vater und Mutter, welche denn die nächsten seyn, die nehmen wie oben zugleich, womit auch Lat. Culm. Recht Cap. 36. und Poln. Cap. 42. des 3. B. einstimmet. Alle Geschwisterkinder, sie mögen von einem oder mehr Geschwistern auch in ungleicher Anzahl herkommen, erben von einander nach der Personen Anzahl. Des Halbgeschwisters Kinder erben mit den Kindern, deren Eltern volle Geschwister, oder auch Enkeln des vollbürtigen Geschwisters nach der Personen Anzahl. Nach dem folg. 12. Cap. Sind Geschwisterkinder vom Vater und der Mutter zugleich, andere aber nur von einer Seite; so bekommen jene 2 Theile, von diesen aber jeder nur ein Theil. Welcher Fall sich so ereignen kan, wenn 2 Brüder zwo Schweste heyrathen, deren einer ein Kind aus einer andern vorigen oder nachherigen Ehe hat, oder auch der dritte Bruder ein Kind hat aus seiner Ehe, daraus hernach einseitige Geschwisterkinder mit zweyseitigen (doppelten) zur Erbschaft gelangen. Siehe Herrn Gralaths Erbfolge §. 20—23.

CAPUT XI.

Ob Brüder oder Schwestern von voller Geburt des vollen Bruders Kinder zugleich zulassen.

Stirbet einer, und lässet Brüder oder Schwestern von voller Geburt, und seines Brudern Kind, so sind die Brüder oder Schwestern näher, das Erbe zu nehmen, denn des verstorbenen Bruders Kind (90).

(90) Siehe die Thorn. Willkühr Art. 5. des 7. Cap. Das Lat. Culm. Recht Cap 33. und Poln. Cap. 39. des 3. B. allwo zur Ursach angegeben wird: Daß die Seitverwandten sich nicht des Juris repræsentationis gebrauchen können, welches auch heute also beobachtet wird.

CAPUT XII.

Von gezweyten Brüdern und ungezweyten Brüder Kindern.

Stirbet einer und lässet seinen Halbbruder und seines Brudern Kinder von voller Geburt, so soll der Halbbruder vor des vollen Bruders

Digitized by Google

ders Kindern zum Erbfall der nächste seyn (91), und soll solches allein von diesem, und von keinem andern Fall im weitern Gradu verstanden werden, nach alter hergebrachter Gewohnheit.

(91) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 8. cap. 7.* des *1.* Th. Das Lateiu. Culm. Recht Cap. 34. und Poln. Cap. 40. des 3. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus dem Schluß aller Ordnungen in Danzig von *1726.* den *22. Maj.* erhellet. Was Thorn betrift, so wird davon in ihrer Willkühr Art. 6. des 7. Cap. gehandelt. Ueberhaupt handelt hievon gründlich des Herrn von der Linden besondere *Dissertation.*

CAPUT XIII.

Ob des Vatern Halbbruder oder des Vatern ganz Bruder Kind näher sey.

Ein Kind stirbet und lässet seines Vatern Halbbruder, und seines Vatern Bruder Kind, der sein ganzer Bruder voller Geburt war, des Kindes Gut soll fallen auf sie Beyde zu gleichen Theilen (92).

(92) Im 81. Cap. des 4. B. des alten Culms steht: Daß der Halbbruder allein das Erbe nehmen soll. Nach den Magd. Frag und Urth. *dist. 17. cap.* 7. des *1.* Th. heißt es: Das Gut soll fallen zu gleichen Theilen nach Landrecht, aber nach Magdeburg. Rechte, fället es auf des Vaters Bruderkinder. Das Lat. Culm. Recht Cap. 35. und Poln. Cap 41. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 36. des 4. B. und die heutige Praxis kommen mit diesem Capitel überein. Siehe die Thorn. Willkühr Art. 7. des 7. Cap.

CAPUT XIV.

Ob des Vatern- oder Mutterbruder, oder Schwester, vor Brüder- oder Schwesterkindern näher sey.

Des Vatern Bruder- und seiner Schwesterkinder die ungezweyet sind von Vater und Mutter, sind alle gleich nahe (93) Erbe zu nehmen.

(93) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 38. und Poln. Cap. 44. des 3. B. wie auch die Thorn. Willkühr Art. 9. des 7. Cap. In andern Abschriften stehet hier so: Des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester, und seine Schwester- oder Brüderkinder, die ungezweyet sind, ꝛc.

CAPUT XV.

Brüder- und Schwesterkinder, ob sie nach der Wurzel oder nach ihren Stämmen, oder in capita nach Haupt und Personen Anzahl Erbe theilen.

Stirbet einer und lässet eines oder mehr seines verstorbenen Bruders Kinder, an einem; oder eines oder mehr seiner Schwester Kinder, am andern Theil, und lässet darzu Erb und eigen: So erben sie alle zu gleichen Theilen, nach Personen Anzahl in capita, und nicht nach den Stämmen (94).

(94) Siehe

(94) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 39. und Poln. Cap. 45. des 3. B. Wie auch Schütz von Erbfällen Cap. 29. Jedoch muß die Erbschaft nach der Personen Anzahl nicht so verstanden werden, als könnte eine Person nur ein Antheil bekommen. Denn ein Geschwisterkind kan alsdenn 2 Antheile bekommen, wenn es sowohl von des Vaters, als von der Mutter Seiten dem Erblassenden gleich nahe verwandt ist, nach der 89. Anmerkung. Eben das gilt auch von denen durch die folgende Ehe legitimirten Kindern, was dieses Capitel verordnet; von denen aber nicht, die sich nur Rescripto principis legitimiren lassen.

CAPUT XVI.

An wen unehelicher Kinder Gut stirbet.

Ein uneheliches Kind, so keine Leibeserben nach sich lässet, vererbet sein Gut ins erste auf seine Mutter, wo die noch im Leben ist; wäre aber vor ihm die Mutter durch den Tod abgegangen, so verfället es sein nachgelassen Gut auf seine Brüder und Schwestern zugleich; hat es aber die auch nicht, alsdenn fället sein Gut auf die Obrigkeit (95).

(95) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 31. und Poln. Cap. 37. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 46. des 4. B. ist solches geändert, und heißt: Hat es aber der Brüder und Schwester auch keines, alsdann alle, die sich auf des verstorbenen unehelichen Kindes wegen seiner Mutter gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen, sollen die verlassene Haab und Güter vor andern zu nehmen, von Recht befuget seyn. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret Schütz von Erbfällen Cap. 11. Das Lübische Recht versagt unehelichen auch das Erbe, und eignet ihre Erbschaft den nächsten Blutsfreunden zu. P. II. Tit. 2. art. 9.

CAPUT XVII.

Vom Erbe derer, die durch Urtheil und Recht, oder auch von ihnen selbst getödtet werden.

Wer durch Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebracht wird, der läst nichts desto weniger sein Gut, da er einiges hat, seinen rechten Erben (96); es wäre denn, daß er eines begangenen Criminis læsæ Majestatis (97) vertheilet würde, denn in dem Verbrechen fället sein Gut an die Obrigkeit. Wer sich selbst umbringet, dessen Gut soll auch seinen nächsten Erben verbleiben und ihnen nicht genommen werden.

(96) Siehe den Sachsensp. Art. 31. des 2. B. den alten Culm Cap. 98. des 4. B. das Lat. Culm. Recht Cap. 100. und Poln. Cap. 101. des 5. B. und unten *L. V. P. 2. tit. 24.*

(97) Welches auch durch die heutige Praxin bestätiget wird. So hat auch Danzig *per literas reversales* Königo *Sigismundi Augusti* die Versicherung erhalten, daß wenn einer ihrer Bürger dieses Lasters möchte beschuldiget werden, die erste gerichtliche Erkänntniß dem Magistrat zustehen sollte, und daß ein solcher Beschuldigter nicht unmittelbar nach dem Königlichen Gerichte soll geladen werden. Es bemerket der Herr von der Linden ad Schultzii Tabb. daß solches selten beobachtet werde: Wie sich auch niemand leicht so weit vergehen wird.

CAPUT XVIII.

Wenn eine Erbschaft verlediget wird ohne Erben.

Wenn eine Erbschaft erlediget wird, da sich niemand mit Recht binnen Jahr und Tag zu zeucht, das nimmt die Königliche Gewalt (98); doch ist solches zu verstehen, wenn gewisse und erweisliche Nachrichtun-

Digitized by Google

richtungen sind, daß wahrhaftig keine Erben verhanden sind. Da aber noch einige Vermuthungen von Erben sind, soll nach Ausgang des Jahrs die Publication an demselben Orte, da der Todte verblichen, und die Güter gelegen, und dazu in dreyer anstossenden Herren Lande, da man sich des Erben vermuthet, auf der verlassenen Güter Unkosten, so dieselbe so hoch reichen, geschehen; daß da jemand zu solcher Verlassenschaft mit Rechte sich ziehen könte, er binnen dem andern Jahr erscheine, und sein Recht deducire. Geschähe das nicht, sollen die Güter ohne längern Verzug confiscirt werden (99), doch mit der Caution, daß da jemand hernach käme, der seine Unwissenheit oder Ehehafte genugsam zu Rechte beweisen könte, ihm das seinige völlig soll restituiret, und wiedergegeben werden.

(98) Siehe den alten Culm Cap. 70. des 4. B. das Lat. Culm. Recht Cap. 49. und Poln. Cap. 60. des 3. B. das Weichbild Art. 59. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 28. des 4. B. und im Poln. an angez. Orte wird noch hinzu gesetzt: Das ist, das Gericht, darin es gelegen ist; womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches von Danzig aus dem *Privilegio Johannes Casimiri*, so 1660. dieser Stadt gegeben, und von *Michaele* und *Johanne III.* bestätiget ist, erhellet. Nach dem Lübischen Rechte kommt noch der zehente Grad der Verwandschaft zum Erbe. Nach hiesigen Rechten oder dem privilegio bonorum caducorum Gedano concesso soll es nur statt finden bey denen, qui legitimis successoribus usque ad Octavum gradum computando juxta arborem civilem carebunt. Welche zu diesem gradu octavo gehören, als des Brudern Sohns oder Tochter Urälterkinder ꝛc. findet man im Morgeners Erbgerechtigkeit oder Erbfällen cap. III. n. 12. unter den gradibus collateralium.

(99) Solche Güter werden in Danzig, wenn der Erbnehmer ungewiß, oder in fremden Oertern sich aufhält, vom Fiscal-Amte inventiret und versiegelt ein Jahr aufbehalten. Wenn sich nun in solcher Zeit niemand zu der Verlassenschaft meldet, alsdenn wird solche von selbigem dem Fisco dieser Stadt übergeben. Siehe den sel. von der Linden *in not. ad Schultzii Tabell.* Die Publication in dreyer Herren Lande wird hier für unnöthig gehalten.

CAPUT XIX.

Von Erbgerichtes Anfalle.

Ein Mann stirbet und lässet ein Erbgericht, und lässet hinter ihm nach seinem Tode lebendig seines Vatern Bruder voller Geburt, und seiner Schwester Sohn auch von voller Geburt, welcher unter diesen hat Recht zum Erbgericht? Hierauf gehet das Recht, Erbgericht, und was zu dem Erbgericht gehöret, erstirbet es, so fällt es auf die nächsten Freunde und Erben beyderley Geschlechts nach Rechte. Ist auch zu dem Gerichte einiges Gut oder Erbe oder Zins gleichen, das soll folgen und bleiben dem Gerichte. Wäre es aber Zinsgeld, Gewette, oder Busse, das von dem Gericht gekommen, oder betheidinget wäre, und der Richter es noch nicht empfangen hätte, so gehöret solch Geld, wo der Richter stirbet, seinen nächsten Erbnahmen, beyde Mannes- und Frauenspersonen (100). Aber ein Schulzenamt oder Gericht, das ein Mann erblich erkauft hat, das erbet, zwar auch auf beyderley Geschlecht, doch also, daß allewege der männliche Erbe, wofern er tüchtig zum Schulzenamt, dem Fräulichen vorgezogen werde.

(100) Siehe den alten Culm Cap. 41. des 2. B. Das Lat. Culm. Recht. Cap. 42. und Poln. Cap. 51. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 31. des 2. B.

Digitized by Google

TITULUS DECIMUS.

Von Erbesforderung und Theilung.

CAPUT I.

Wie man ſich zur Erbſchaft ziehen, ſibben und dieſelbe vergewiſſern ſoll.

Wem ein Erbfall anſtirbet, der ſoll kommen in gehegtem Dinge und ſoll benennen den, der das Erbe hat gelaſſen, und ſoll benennen, wie nahe er dem Todten geſibbet, und ſoll die Magſchaft, die er benennet hat, beweiſen mit Kundſchaft oder Gezeuge (101), oder in Mangel vollkommenes Beweiſes, behalten mit ſeinem Eyde: Alſo ſoll er ſich zu dem Erbe ziehen, und ſoll das vergewiſſern mit ſtehendem Erbe und eigen, oder mit Bürgen (102), ob jemand käme binnen Jahr und Tag, der dem Todten näher wäre gemaget und gebohren, daß er den darzu kommen laſſe. Käme auch jemand nach längerer Zeit, als Jahr und Tag, der nähe wäre, den ehehafte Noth gehindert hätte, der ſoll die ächte Noth im gehegten Dinge beweiſen (103), wie Recht iſt, und ſo er ſeine nähere Magſchaft beweiſet, denn ſoll er des Erbfalls genießen.

(101) Siehe das Kat. Culm. Recht Cap. 40. und Poln. Cap. 48. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 39. des 4. B. Die Magd. Frag. und Urth. *diſt. 4. cap.* 7. des 1. Th. und der alte Culm Cap. 86. des 4. B. gedenken der Zeugen nicht, ſondern nur des Eydes. Nach der heutigen Praxi wird die Sibbe durch zwey Zeugen beſchworen. Thorn. Willkühr Art. 12. des 7. Cap. Danz. Gerichtsordnung Art. 6. des 27. Cap. Wenn der Erbnehmer aber nur einen Zeugen haben könte, ſo kan er in Supplementum ſchwören. Danz. Gerichtsordnung Art. 5. des gedachten Capitels.

(102) Was die Caution vor Nachahmung betrift, ſo wird ſolche gemeiniglich von der Obrigkeit, darunter der Erbnehmer geſeſſen, beſtellet. Thorn. Willkühr Art. 12. des 7. Cap. Danz. Gerichtsordnung Art. 7. des 27. Cap. und währet ſolche 30 Jahr.

(103) Welches er entweder durch Zeugen, oder mit ſeinem Eyde thun muß.

CAPUT II.

Von angeſtorbenem Erbe, wer davon die Schuld bezahlen ſoll.

Stirbet einer und läſſet ſtehend Erb und eigen in dem Weichbilde, und ſonſt kein ander Gut, ſein Erbnehmer, der ſich des Erbes unterwindet, muß alle beweißliche Schuld bezahlen (104), ſofern er die erbliche Succeſſion ohn ein Inventarium annimmt. Da er aber ein gebührlich Inventarium mit Wiſſen und Willen des Gerichts beſchreiben läſſet, zu Unterſuchung beyde des Erbfalls vermögens, und auch wie hoch ſich die Schuld der Creditoren thut erſtrecken, ſo iſt er über den Einhalt des Inventarii niemanden zu zahlen ſchuldig, er thue es denn von gutem Willen. Ob aber der Erbnehmer aus dem Gute die Gläu-

biger

biger nicht bezahlen wolte, so zwingen sie ihn mit Rechte, und besetzen es mit Gerichte, und erklagen es für ihre Schuld. Will denn jemand das Erbe freyen oder vertreten, so muß er für die Schuld antworten, und den Klägern mit Bezahlung der Schulden genug thun (105).

(104) In alten Zeiten zahlte derjenige, so das Erbe nahm, nicht mehr, als so weit das Erbe an fahrender Habe zureichte. Siehe den Sachsenſp. Art. 6. des 1. B. welches aber nach der heutigen Praxi geändert iſt, wie ſolches aus dieſem Capitel und *Hoppii* ſeinem *Comment. ad Inſt. L. II. tit. 19. §. 5.* erhellet.

(105) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 41. und Poln. Cap. 49. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 42. des 4. B. Der alte Culm Cap. 91. des 4. B. gedenket zwar keines Inventarii, doch ſtimmet er übrigens mit dieſem Capitel ein.

CAPUT III.

Vom Inventario, und wie daſſelbe ſoll gemachet werden.

Wer eine Erbſchaft ſub Inventarii beneficio anzunehmen bedacht iſt, der ſoll erſtlich alle diejenigen, ſo daran irgend einen Zuſpruch haben, als nemlich die Legatarios, Creditores und andere zu ſolcher Aufrichtung des Inventarii und Beſchreibung des Guts laden laſſen (106). Die Gegenwärtigen und ſo bekannt ſind, mit ihren Namen und Zunamen, die unbekannten mit der General-Clauſel: und alle, die auf das Gut irgend ein Recht Zu- und Anſpruch zu haben vermeinen. Da aber auch die Creditores an andern unbekannten Oertern ſeyn möchten, ſo ſollen ſie durch ein öffentlich Edict oder Proclama gefordert, und ihnen darin ein geraumer Terminus, darin ſie den Ort erreichen, und darneben Zeit und Stelle, wo ſie ſich hin verfügen, und was der Erbe vorzunehmen bedacht, angekündiget werden.

(106) Solches iſt nach der heutigen Praxi nicht nöthig, wenn nur ſonſten das Inventarium richtig verfertiget iſt. *Hopp. ad Inſt. L. II. tit. 19. §. 5. Stryk. U. M. ff. L. XXVIII. tit. 8. §. 7.*

CAPUT IV.

In was Zeit die Inventirung geſchehen ſoll.

Es ſoll der Erbe ſchuldig ſeyn ſolch Inventarium in Monats Friſt, (107) von der Zeit, wenn er ſich des Erbfalls angenommen, anzufangen, und in folgenden zween Monaten zu vollenden (108), alſo daß die ganze Friſt drey Monat ſeyn ſoll: es wäre denn, daß die Erbſchaft in unterſchiedlichen Oertern gelegen, und mehr Zeit erfordert würde, alsdenn ſoll auf Erkänntniß der Gerichte die Zeit verlängert, und zum höchſten auf ein Jahr erſtrecket werden.

(107) Schon in alten Zeiten hatten die Erben 30 Tage Friſt, in welchen ſie weder belanget, noch die Erbſchaft zu theilen, verbunden waren. Siehe den Sachſenſp. Art. 20. 22. und 33. des 1. B. Art. 15. des 3. B.

(108) Dieſes wird in Praxi nicht ſo genau beobachtet, inſonderheit wenn er durch billige Urſachen möchte verhindert werden. *Hopp.* an angez. Orte.

Digitized by Google

CAPUT V.

Was bey der Inventirung erfordert wird.

So nun die Creditores, Legatarii und andere bey der Inventirung mit erscheinen, so soll der Erbe gleichwohl zwey oder drey glaubwürdige und unverdächtige Leute neben dem Gerichtschreiber dabey haben (109), sonsten ist das Inventarium unkräftig, und mag den Erben nicht zu statt kommen.

(109) Weil derjenige, der sich der Erbschaft anmaßt, das gemachte Inventarium jederzeit auf Verlangen derer Interessenten zu beeydigen verpflichtet ist, siehe das folg. 7. Cap. als sind alle diese Umstände nach der heutigen Praxi überflüßig. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5.*

CAPUT VI.

Was in das Inventarium soll gebracht werden.

Alles, was in der Erbschaft gefunden, es sey an eigenen oder andern verpfändeten, geliehenen und vertrauten Gütern beweglich und unbeweglich, soll in das Inventarium gebracht werden (110), und mag sich der Erbe vorbehalten, was etwan aus Irrthum oder Unwissenheit vergessen, daß er es künftig einbringen wolle. Da auch etwas darein gebracht, das in das Inventarium nicht gehöre, daß ihm solches unschädlich seyn solte.

(110) Womit sowohl die heutige Praxis, als das Jus Civ. einstimmet, wie solches aus dem *L. fin. §. 2. C. d. Jure deliber.* erhellet.

CAPUT VII.

Wie das Inventarium möge widersprochen werden.

Wenn die Creditores, Legatarii, oder andere etwa vermeinen, daß der Erbe mit Beschreibung der Güter nicht richtig umgegangen, oder etwas ausgelassen, so stehet ihnen offen, solches wie Recht zu beweisen, und da es ihnen denn am Beweise abgienge, mögen sie dem Erben den Eyd zuschieben (111), der auch schwören muß, daß er alles richtig und vollkommen eingebracht.

(111) Daß solches auch in Praxi statt findet, lehret *Hopp.* in seinem *Commentar. ad Inst. L. II. tit. 19. § 5.*

CAPUT VIII.

Von Strafe derer, die nicht treulich inventiren.

Wo ein Erbe, oder der sonsten zu inventiren schuldig ist, etwas gefährlicher Weise im inventiren verschwiegen, verhalten oder verborgen, und dessen überwunden würde, der soll des beneficii Inventarii nicht zu genießen haben, sondern alle Schuld (112) und Geschäfte bezahlen, als wenn er sich der Erbschaft schlecht ohne Inventario unterwunden hätte.

(112) Dieses würde heutiges Tages schwerlich beobachtet werden, sondern ein solcher würde entweder an Gelde, oder mit der Haft bestrafet werden. *Stryk. U. M. ff. L. XXVIII. tit. 8. §. 8.*

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT XI.

Von Schließung des Inventarii.

Wenn nun der Erbe alles mit vorhergehenden Ceremonien zum Inventario gebracht, so soll ers mit den anwesenden Personen als dem Gerichtschreiber und den Zeugen selbst unterschreiben und besiegeln, und also bey dem öffentlichen Gerichte einlegen (113), da dann den Creditoribus und andern, so an den Gütern interessiret, Abschriften mögen mitgetheilet werden.

(113) Weil diese Umstände überflüßig sind, wie aus der 109. Anmerkung dieses B. erhellet; als wird es nur öffentlich, auf Verlangen des Gegentheils, E. Gerichte übergeben, von welchem er hernach die Abschrift haben kan.

CAPUT X.

Von Nutz und Wirkung des Inventarii.

Wer ein Inventarium richtig und wie recht ist, beschreiben lässet, derselbe ist erstlich nicht höher verbunden, kan auch nicht weiter besprochen werden, als sich der Erbfall erstrecket. Zum andern mag er auch den erst kommenden Creditoren und Legatarien zahlen, soviel in der Erbschaft verhanden, und können sie ferner an ihn nicht kommen, sondern es mögen die Creditores mit den Legatariis, oder beyde unter sich um den Vorzug agiren, da denn allewege die Creditores den Legatariis sollen vorgezogen werden (114). Zum dritten hat der Erbe zu fordern und einzubringen alle Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen, wie auch alles das, was er zu Beschreibung der Güter und Inventarii aufgewandt, und so er an der Erbschaft etwas an Schulden zu fordern hat, so ist er den andern Creditorn gleich, so sie vor ihm keinen rechtlichen Vorzug haben wegen der Zeit oder andern Privilegien.

(114) Dieses ist im Latein. Culm. Rechte Cap. 41. und im Poln. Cap 49. des 3. B. wie auch in dem *L. 39. ff. de V. S.* gegründet, und wird auch in Praxi beobachtet.

CAPUT XI.

Von Schicht und Theilung zwischen Eltern und Kindern.

So ein Mann ein Weib nimmet, und der Mann darnach stirbet, und verlässet seine Kinder, so hat das Weib nach Culmischem Rechte das halbe Gut, und ihre Kinder nehmen die andere Hälfte, und das Weib bleibet in vollem Gute besitzen, dieweil sie ohne Mann bleibet, sofern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wohl vorstehet (115), und auch die Kinder selbst ihr Antheil nicht fordern; sonst müste die Frau nach den 30 Tagen, welches die Trauertage genennet werden, ihren Kindern Theilung (116) thun, wie Recht ist. Stirbet aber der Mann ohne Leibes Erben, so verfället die Erbschaft an die hinterlassene Ehefrau die Hälfte, und die andere Hälfte an des verstorbenen

Digitized by Google

Mannes nächste Verwandten, wer die auch immer seyn; jedoch also, da keine andere Eheberedung, Pacten und Verträge vor der Hochzeit, (117) sind bedungen und ausgeredet worden. Auf welchem Fall denselben billig soll nachgegangen und gefolget werden, und dieß soll auch imgleichen verstanden werden von dem Weibe, wenn die vor dem Manne abstirbe.

(115) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 43. und Poln. 52. des 3. B. welches auch in Praxi also gehalten wird, wie solches aus der Danz. Willkühr Art. 6—8. Cap. 5. des 2. Th. und der neuen Art. 21. Cap. 6. erhellet.

(116) Wenn sowohl Vater als Mutter ihren Kindern Schicht und Theilung thun, so müssen sie denselben die Hälfte von demjenigen geben, was die todte Hand verlassen hat; doch genießen sie der Renten, bis zu der Kinder mündigen Jahren. Danz. Willkühr Art. 9. Cap. 5. des 2. Th. in der neuen art. 19. cap. 6. P. II.

(117) Dieses ist von denen Heyrathsnoteln zu verstehen, welche gemeiniglich vor der Hochzeit verschlossen pflegen bey Gerichte beygeleget zu werden; doch stehet es auch denen Eheleuten frey, nach der Hochzeit einer dem andern Testaments-weise ⅓ Part aus ihrer Culmischen Hälfte zu vermachen, wenn sie ohne Kinder versterben möchten. Sind die Kinder völlig abgesondert, so behält nach Lübischen Rechte P. II. tit. 2. art 2. 3. der überbliebene Ehegatte alles Gut, und darf nichts herausgeben. Sind sie aber nicht abgesondert so nimmt der Mann voraus seinen Harnisch und beste Kleider; die Frau aber ihren Trauring. Das übrige wird gleich durch getheilet, daß die Hälfte den Kindern ausgegeben werde. Sind keine Kinder, so nimmt die Frau ihr eingebrachtes voraus, und theilet das übrige mit ihres Mannes Erben. Der Mann aber gibt seiner Frauen Erben nur die Hälfte von dem heraus, was die Frau eingebracht hat.

CAPUT XII.

Daß ein jeder Ehegatte vor der andern Ehe schichten soll.

Ein jeglicher Wittwer oder Wittfrau, ehe er oder sie wiederum in die andere Ehe tritt, soll vor seiner hochzeitlichen Ehrenfreude seinen Kindern, oder des abgestorbenen nächsten Erben, vermittelst seines Schichteydes, wo die Kinder oder Erbnehmer seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun (118) von Rechts wegen, und soll ihm vor demselben die Hochzeit zu halten nicht zugelassen werden, und soll solche Schichtung, wo es unmündigen Kindern zukommt, beym Rathe oder Gerichte eingezeuget, und um künftiger Nachricht willen verschrieben werden. Und weil an einigen Oertern dieser Lande der Vater oder Mutter, so am Leben bleibet, seiner unmündigen Kinder Gut in seinem Schutz und Gewahrsam bis zu der Kinder mündigen Jahren behält, ob sich gleich nachmals sein Gut mindert (119) durch seine Selbstschuld, oder durch GOttes Verhängniß, so gehet doch der unmündigen Kinder Gute nichts ab, und haben sie disfals in allen des Vaters oder Mutter Gütern ein heimlich Pfand, daran sich vor andern Gläubigern allewege zu erholen. Da auch gleich der überbliebene Ehegatte nicht stracks weiter freyete, so soll er doch künftiger Nachricht halben ein Inventarium aller seiner Güter und Vermögens recht und aufrichtig ohne allen falsch nach dem 30ten Tage schliessen, und

dasselbe

Digitized by Google

daſſelbe durch zween gute Leute beſiegelt bey dem Rath ablegen, da ers auch nach Gelegenheit der Sachen zu beendigen ſoll verpflichtet ſeyn (120).

(118) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 44. und Poln. Cap. 53. des 3. B. welches auch in Praxi alſo gehalten wird, wie ſolches aus der Danz. Willkühr Art. 6. Cap. 5. und Art. 20. Cap. 6. der neuen Willkühr des 2. Th. und der Landesordnung von 1529. §. daß ſich niemand vor gethaner ꝛc. zu erſehen iſt. So lautet auch die Elbingſche Willkühr Art. 32. und ſoll der Kinder Theil von den Vormündern verwaltet werden.

(119) Nach der heutigen Praxi, wenn die Vormünder bemerken ſolten, daß der überbliebene Theil in Abfall der Güter gerathen ſolte, ſo können ſie denſelben zwingen, daß er entweder der Kinder ihr Erbtheil ausgeben, oder genugſamen Vorſtand machen muß.

(120) Dieſes wird in Praxi nicht beobachtet. Die Elbingſche Willkühr ſetzet Art. 35. Die Vormünder ſollen das Inventarium in der Stadt durch den Gerichtsſchreiber; in den Dörfern aber durch den Pfaarherrn oder Schulmeiſter verfertigen, und den Stadt- oder Gerichtsbüchern einverleiben laſſen. So den Kindern Verkürzung geſchiehet, ſollen die Vormünder das Recht ſuchen.

CAPUT XIII.

Wie einer von dem andern aus geſammtem Erbe ſcheiden ſoll.

So ihrer fünf, mehr oder weniger ein Haus, Speicher, oder dergleichen Erbe, welches ſie nach gehaltener Schicht und Theilung, oder ſonſten an ſich gebracht, zuſammen beſitzen, und in Gemeinſchaft deſſelben nicht länger bleiben wollen, ſo ſoll der oder diejenigen, welche in Gemeinſchaft nicht länger bleiben wollen, den andern das Erbe ſetzen, und welchen es geſetzet, ſollen die Wahl haben das Erbe um das geſetzte Geld zu behalten oder fahren zu laſſen (121).

(121) Womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 45. und Poln. Cap. 55. des 3. B. und die heutige Praxis einſtimmen. Siehe die Danziger Willkühr Art. 7. Cap. 5. des 2. Th. Man merke anbey daß in Satzſachen keine dilatoriſche exceptiones, viel weniger die Appellation nach Hofe zugelaſſen werden.

CAPUT XIV.

Von Theilung ausgethaner Schaafe auf beyderſeits Kutzen.

Kaufet ein Mann hundert Schaafe um eine Summe Geldes, und läſſet ſie einem auf dem Lande mit des Herrn Willen, mit ſolchem Beſcheide, wenn er ſein ausgelegtes Geld von der Wolle wiederum erlanget hat, ſo wolle er die Schaafe zugleich mit ihm theilen, für die Pflege, Mühe und Arbeit. Hat nun der Mann ſein ausgelegtes Geld für die Schaafe bey ſeinem Leben ganz und gar von der Wolle der Schaafe erlanget, ſo ſoll man die Schaafe gleich theilen; hat er aber das Geld bey ſeinem Leben nicht voll empfangen, ſo ſollen ſeine nächſten Erben dasjenige haben, was noch nicht gezahlet iſt, und ſollen auch die Hälfte der Schaafe nehmen (122).

(122) Siehe den alten Culm Cap. 62. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 13. und Poln. Cap. 14. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 25. des 4. B.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS UNDECIMUS.

Von Einbringung des Gutes.

CAPUT I.

Ob ein Kind gegeben Erbe oder fahrende Haabe dem andern einzubringen schuldig.

Läßt ein Mann zwo Töchter, und giebet der einen einen Mann, und giebt ihr ein Erbe oder fahrende Haabe mit, das besitzet sie mit ihrem Mann 3 Jahr oder länger. Darnach stirbet der Vater, die jüngste Schwester spricht: Die älteste Schwester soll das Erbe oder fahrende Haabe in die Schichtung bringen, dieweil ihr das Gut nie aufgereichet und gegeben ist an der Statt, da es Kraft und Macht hat. Die benannte Schwester spricht: Sie habe es ohne Anspruch so lange gehabt und besessen, sey zu Wege und Stege mit ihr gegangen, und sie es über Jahr und Tag verschwiegen, sie durfe es nun nicht theilen. Hierauf gehet das Recht: Ist das erbliche Gut der ältesten Schwester mitgegeben vor Richter und Schöppen und gehegtem Dinge und hat sie das Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprüche besessen, so soll die Gabe Macht haben, und die jüngste Schwester kan darzu nicht kommen; ist es aber der ältesten Schwester und ihrem Mann vor Gerichte und gehegtem Dinge nicht gegeben, so kommt die jüngste Schwester mit der andern ihres Vatern Gut zu gleichen Theilen. Ob nun wohl die älteste Schwester mit ihrem Manne das Gut so lange Zeit bey des Vatern Leben in der Gewähr gehabt und besessen, und die Jüngste es nicht gefordert; soll es ihr doch nicht schaden an ihrem Rechte: Denn das ein Mann eine solche Gabe, die für sich nicht bestehen kan, binnen Jahr und Tag nicht widersprochen, ist ihm an seinem Rechte unschädlich; es wäre denn, daß die Gabe vergeben wäre gerichtlich, und Jahr und Tag sonder rechtliche Widersprüche gestanden hätte (123).

(123) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *dist. 23. cap. 7.* des *1.* Th. Den alten Culm Cap. 44. und 45. des 3. B. Die Br. Ausgabe Cap. 43. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 46. und Poln. Cap. 56. des 3. B. Was die heutige Praxin betrift, so würde solches größten Theils auf der Eltern ihrem Willen beruhen, indem ihnen unbenommen ist, einem von ihren Kindern ⅔ des ihrigen zum voraus zu geben, auch zu verordnen, daß sie das empfangene nicht einöringen sollen. Siehe oben B. 3. Tit. 8. Cap. 11. und 24. Solte aber ein Kind soviel bekommen haben, daß die andern an ihrer Legitima zu kurz kommen möchten, so würde es das empfangene entweder einbringen, oder sich der Erbschaft entsagen müssen. Siehe Herrn *D.* Willenbergs *disp. de Obligat. alternat. §. 44.*

CAPUT II.

Von Absonderung der Kinder.

Sondert (124) der Vater oder die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gute, sie bleiben in der Eltern Kost oder

oder nicht, wollen ſie nach des Vaters oder der Mutter Tode ihr Erbtheil anſprechen, und gleiche Theilung haben, ſo müſſen ſie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alles das Gut, da ſie mit abgeſondert waren, ob es fahrende Haabe iſt. Iſt es aber ander Gut, das man beweiſen mag, da dürfen ſie nicht für ſchwören, und ſollen mit ſolchem Einbringen zugelaſſen werden; ob ſie gleich die Erbtheilung daran verlobet, ſie hätten denn ſolches vor gehegtem Dinge gethan, oder mit ihrem leiblichen Eyde beſchworen.

(124) Siehe den Sachſenſp. Art. 13. des 1. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 48. und Poln. Cap. 59. des 3. B. Wie heutiges Tages die Abſonderung der Kinder geſchiehet, lehren *Hopp. ad Inſt. L. I. tit. 12. §. 6* und *Heineccius in Element. Jur. Germ. L. I. tit. 8. §. 166. ſeqq.* Was nach dem Lübiſchen Rechte zu Elbing ꝛc. die Abſonderung der Kinder mit ſich bringe, davon iſt zu ſehen oben des 3. Buches Tit. 9. Cap. 1. ꝛc. in den Anmerkungen.

CAPUT III.

Wo Unkoſten, ſo auf Kinder geſchehen, ſollen eingebracht werden.

Thut ein Vater oder Mutter Unkoſten auf ihren Sohn zur Handthierung oder anderen redlichen Gewerben (125); wofern er es wohl anleget, ſo ſoll daſſelbe alles in folgender Theilung nicht abgezogen werden, noch er daſſelbe ganz einzubringen ſchuldig ſeyn; ſondern ſoll nach guter Leute Erkänntniß und Gelegenheit der Güter die Billigkeit gerahmet werden. Inſonderheit darum, weil auch ſonſt die Eltern den Kindern die gebührliche alimenta ſchuldig, und wenn ſie die bey ſich zu Hauſe hätten, nach Nothdurft unterhalten müſſen; es wäre denn Sache, daß der Sohn erweiſen könte, daß es der Eltern gänzliche Meynung geweſen, ihm ſolches alles zu verehren. Was ſonſten auf Hochzeiten der Kinder und andere dergleichen Dinge (126) gewendet wird, da nicht ausdrückliche Verordnung der Eltern gefunden, wie es damit ſoll gehalten werden, ſo ſollen ſolche Unkoſten der Billigkeit nach geſchätzet, und demſelben, auf den ſie gewendet, in der Theilung abgezogen werden.

(125) Welches von allen Unkoſten, ſo auf die Kinder und deren gute Erziehung verwendet werden, muß verſtanden werden, inſonderheit wenn ſie ſich alles gefallen laſſen, was die Eltern rathen oder befehlen. Die Koſten, ſo auf Studien und Reiſen ergehen, dörfen gleichfalls nicht eingebracht werden, wenn ſie gleich angeſchrieben wären.

(126) So iſt auch eine Tochter den Brautſchatz nicht einzubringen verbunden, wenn ſie mit Rath ihrer Eltern, einen verſchwenderiſchen, oder tief in Schulden ſteckenden Mann geheyrathet hätte. Siehe *S. Stryckii diſp. de Civilitat. profic. cap. 2. §. 17.*

Digitized by Google

JURIS CULMENSIS

LIBER QUARTUS DE CONTRACTIBUS.

Von Contracten (1).

(1) Contracte heissen solche Vergleiche oder Vereinigungen, dadurch eine vollkommene Verbindung und Schuldigkeit, oder einige Veräusserung des Einigen entstehet. Von der Einstimmung dieses Buchs mit dem Römischen, Sächsischen, Brandenb. Preuß. und Lübschen Recht, handelt *D. Klein* in seiner *Diss. de Convenientia Jur. Culm. & Ged. cum Jure Comun. Saxon. &c.*

TITULUS PRIMUS.

Vom geliehenen Gute, oder Darlehn.

CAPUT I.

Wie man geliehen Gut brauchen und bezahlen soll.

Das Leihen und Entlehnen, davon allhie gehandelt wird, bestehet in den Dingen, die gewogen, gezählet oder gemässen werden: (als Metall, Specerey, Geld, Getrayde, Wein, Gewand, und dergleichen,) welche des Entleihers eigen werden, daß er sie nach seinem Willen gebrauchen mag. Derowegen denn auch der Entleiher nicht eben das geliehene Ding, sondern ein anders in gleicher Gestalt, Werth und Güte, wie auch Gewicht, Zahl und Maasse, wie er es empfangen, wieder zahlen soll (2).

(2) Wie es in Praxi mit dem Mutuo oder Wiedergebung der entlehnten Güter und Zahlung der geliehen Gelder muß gehalten werden, lehret *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. pr.*

CAPUT II.

In welcher Zeit geliehen Ding soll gezahlet werden.

Würde bey Leihung solcher Dinge eine gewisse Zeit und Frist zur Zahlung angestellet, so mag der Leiher solches vor der Zeit (3) nicht

nicht fordern; der Entleiher aber mag vor der Frist die Zahlung wohl leisten. Wäre aber keine Frist benennet, so muß die Zahlung geschehen, wenn es der Leiher fordert.

(3) Siehe den alten Culm Cap. 22. des 1. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 50. und Poln. Cap. 56 des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 18. des 1. B. führen auch Fälle an, da der Leiher vor der Zeit seine Schuld fordern kan, welches auch in Praxi statt findet, wie solches auch aus dem *Jure Lubec. L. III. tit. 1. art. 8. n. 11. seq.* zu ersehen ist.

CAPUT III.

Von Säumung der Schuldener.

Wenn der Entleiher auf bestimmten Tag oder da keiner benennet, auf gütliche Anforderung des Leihers mit der Bezahlung säumig würde; so ist der Entleiher allen Schaden (4), Nachtheil, Abgang und Unkosten, so des Verzugs halben herkommen, nach Erkänntniß zu zahlen schuldig.

(4) Nach dem alten Culm Cap. 60. des 3. B. durfte der Leiher den verursachten Schaden nicht anders ersetzen, als wenn er solches gelobet hatte. Das Lat. Culm. Recht Cap. 35. und Poln. Cap. 39. des 4. B. aber, und die Br. Ausgabe Cap. 49. des 3. B. wollen, daß der Beklagte soll schuldig seyn ihm für den Schaden zu antworten, er habe für den Schaden gelobet, oder nicht, welches auch in der heutigen Praxi gegründet ist.

CAPUT IV.

Ob Nützung vom geliehenen Gut möge genommen werden.

Es soll sich ein jeder an gleicher Bezahlung dessen, so er geliehen hat, begnügen lassen, und darüber kein Vortheil, Nutz, oder Wucher bedingen, oder nehmen; es wäre denn, daß jemand Geld von einem andern zu seinem Gebrauch und Handlung auf gewisse Zeit genommen, und dasselbe jährlich mit $8\frac{1}{3}$ von hundert (5) zu verzinsen versprochen, so soll er den Hauptstuhl mit der Verzinsung auf bestimmte Zeit zu bezahlen schuldig seyn.

(5) Woher diese alten Gesetze in Preußen entstanden, findet man im 1. Theile der Preuß. Sammlung S. 131. folg. und 153. folg imgleichen in folg. 5. Tit. Cap. 20 folg. In Danzig ist noch erlaubet $8\frac{1}{3}$ Th. von hundert zu nehmen. Danz. Willkühr Art 2. und 15. Cap. 2. des 2. Th. In Thorn muß nicht mehr denn 6 Fl. von hundert genommen werden, Thorn. Willkühr Art. 13. des 12. Cap. Nach der neuen Danziger Willkühr soll der Pfenningzins auch nicht höher als 6 proCent verschrieben werden. Nach Wechselrecht wird es gemeiniglich eben so gehalten. Aus den verschiedenen Fällen ist auch die Verschiedenheit der Verordnungen entstanden, und muß man sich nach der Billigkeit, und den Umständen der Personen, der Gefahr und des Vortheils, den der andere dadurch erhält, in der Verzinsung richten.

CAPUT V.

Wie der zu strafen, der übermäßigen Wucher nimmt.

Ob ein Mann wissentlich unziemlichen Wucher genommen hätte gegen und wider des Landes Willkühr und gewöhnlichen Gebrauch, das ist von 100 Mark, 8 Mark und 8 Schott, oder von 12 Mark, 1 Mark,

Digitized by Google

und würde darüber beſchuldiget vor Gerichten, was er bey Gerichte beſtanden ſey? Hierauf gehet das Recht, ſo er rechtlich überwunden, daß er über 8 Mark, 8 Schott von 100 Mark genommen habe, ſo oft er das gethan, ſo ſoll er den zehenden Theil (6) des Hauptſtuhls den Hoſpitalen und Armen des Orts, da er ſolches überſchritten, beſtanden ſeyn, und dennoch alles dasjenige was über 8 Mark und 8 Schott von 100 Mark genommen, dem Schuldener wiederum geben, auch im Gerichte dawider nichts eingeſchrieben, viel weniger erkannt werden.

(6) Siehe das vorige 4. Cap. und das Lat. u. Poln. Culm. Recht Cap. 9. des 4 B. Wenn 12 Marke eine Marke geben, ſo müſſen 100 Marke 8⅓ Marke, oder 8 Marke und 8 Schotte geben. Nach dem 13. Art. des 12. Cap. der Thorn. Willkühr heißt es: Daß der Wucherer ſeines Geldes, da er betroffen wird, dieſesfalls verluſtig ſeyn ſolle. In Danzig würde ein ſolcher Wucherer willkührlich beſtrafet werden, nach Befinden der Umſtände. In Elbing richtet man ſich nach dem Lübiſchen Rechte. In der neuen Danziger Willkühr wird für Wucher gerechnet, wenn einer auf liegende Gründe mehr als 6, und in bloßen Handſchriften mehr als 8 von 100 nimmt, Art. 13. Cap. 5. des 1. Th. Die Strafe des Wuchers iſt da geſetzet die Wiedererſtattung des Ueberſatzes, und der Verluſt $\frac{1}{10}$ vom Capitel.

CAPUT VI.

Ob man Kindern leihen möge.

Kindern oder jungen Leuten, die noch nicht zu ihren rechten Jahren kommen, und unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt ſeyn, ſoll niemand ohne Vorwiſſen der Eltern oder Vormündern etwas leihen. Thut er das, ſo ſollen es die Eltern, oder Vormünder, oder auch das Kind und Jüngling ſelber zu gelten nicht ſchuldig ſeyn; es wäre denn, daß jemand etwas zum Studiren (7) geliehen, deſſen ſoll billige Erſtattung geſchehen; wie auch wenn einem Kinde oder jungen Menſchen etwas geliehen, welches in ſeiner Eltern Nutz gefloſſen, oder noch verhanden, ſo ſollen die Eltern ſolches zu gelten oder wieder zu geben verpflichtet ſeyn.

(7) Den Grund dieſes Satzes findet man theils in dem *L. 5. C. ad SCtum Maced.* theils oben *L. III. tit. 11. cap. 3.* welches auch mit der heutigen Praxi übereinkommt. Siehe *Alberti Jus ff. L. XIV. tit. 6. §. 6.*

CAPUT VII.

Daß Kindern auf künftigen Erbfall der Eltern nichts ſoll geliehen werden.

Wenn es auch zu merklichem Schaden und Verderb erwachſender Jugend gelanget, daß ſich oft Leute finden, die um ihres ſchändlichen Nutzes willen der Jugend Geld vorſtrecken, und auf künftigen Erbfall der Eltern ſich verſichern laſſen, und dadurch zu allem böſen auch ungebührlichem Leben und Ungehorſam Urſach geben: Als ſollen hinfort die Kinder die Anwartung und Erbfälle ihrer Eltern ohne ihr Vorwiſſen und ausdrückliche Beliebung weder zu verkaufen, zu vergeben,

Digitized by Google

ben, noch zu verpfänden, oder irgend eine Schuld darauf zu bekommen mächtig seyn. Und wo etwas hierwider geschähe, soll es nichtig und kraftloß soll: Der ihnen sein Geld auch also geliehen, soll es mit Recht bestanden seyn, und keiner Forderung daran zu genießen haben (8).

(8) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, und kan ein solcher über das willkührlich von der Obrigkeit bestrafet werden.

CAPUT VIII.

Vom Untergange oder Verderb des geliehenen Gutes.

Da nun ein Gut, welches zu obgedachter Gestalt geliehen ist, ehe es wider gegeben ist, umkäme, verbrennete, oder sonst Schaden nehme; so ist der Schade dessen, der es entlehnet: Sintemal er das Eigenthum daran erlanget, und mit anderm dergleichen Gut die Zahlung thun kan (9).

(9) Dieses wird noch heute also in Praxi beobachtet. Da es dem natürlichen und geoffenbartem göttlichem Rechte ganz gemäß ist.

TITULUS SECUNDUS.

Von geliehenem Gute, welches zu gewissem und ziemlichem Gebrauch geliehen wird, Commodatum genannt.

CAPUT I.

Vom Gebrauch und Bewahrung entlehneter Güter.

Wenn einer dem andern aus gutem Willen etwas leihet, zu einem besondern Gebrauch vergeblich und ohne bedingten Lohn, also, daß der Entlehner nach vollendetem Gebrauch eben dasselbe wieder geben soll; so ist der, dem es geliehen, dasselbe Gut mit besten Fleiße, als ob es sein eigen wäre (10), zu bewahren schuldig, und so aus seinem geringsten Unfleiße oder Versäumniß, dasselbe Gut geärgert, beschädiget oder verlohren würde, so ist er solchen Schaden nach Erkänntniß zu erstatten schuldig. Was aber über solchen seinen gebührlichen Fleiß unversehens durch Zufall geschicht, daran ist er nicht gehalten.

(10) Sollte aber der Leiher bey entstehender Gefahr seine Güter retten, und die geliehenen Sachen umkommen lassen, so würde er den Schaden zu erstatten können angehalten werden, und würde sich dem Erkänntniß des Richters unterwerfen müssen.

Digitized by Google

CAPUT II.

Wenn geliehen Gut vor dem Ausgange der Zeit des Gebrauchs kan wieder gefordert werden.

Niemand mag sein Gut, das er einem anderen worzu geliehen, ehe fordern, ehe es der andere darzu, als es ihm geliehen, gebrauchet hat; es wäre denn Sache, daß es der, welchem es geliehen, misbrauchete, oder sein Thun so beschaffen wäre, daß Gefahr einfiele, er möchte das geliehene Gut um- oder wegbringen. Wenn auch dem, so ein Ding verliehen, dergleichen etwas unversehens vorfiele, daß er seines Dinges selber bedürfte, und das ohne seinen großen Schaden nicht entrathen könte; oder auch indessen in Gefahr gerathen möchte: Mag er es gleichergestalt vor Ausgange der Zeit des Gebrauchs repetiren und wieder fordern (11).

(11) Dieses ist sowohl in der natürlichen Billigkeit, als im Jure civili, und der heutigen Praxi gegründet, wie solches aus dem *Hoppio ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.* zu ersehen ist.

CAPUT III.

Wenn geliehen Gut weiter versetzet, oder veräussert, wie es zu fordern.

Da auch jemand von einem andern etwas zum gewissen Gebrauch geliehen (12), und er solches einem Dritten versetzte, oder sonsten alienirete, so kan der, so es ausgeliehen, den Besitzer des Guts darum nicht besprechen, sondern muß sich an dem halten, dem er es geliehen; es wäre denn, daß jener Dritte gewust hätte, daß dasselbige Ding, dessen, von dem er es bekommen, nicht eigen, sondern geliehen gewesen. Alsdenn muß er dem ersten Forderer darum antworten: wie denn auch, wenn ihm solch Ding geschenket oder verehret wäre worden.

(12) Siehe die 32 Anmerkung des 3. B. auch den sel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* und *Hoppium ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.*

CAPUT IV.

Vom Misbrauche des geliehenen Guts.

Wer das geliehene Gut an andern Oertern und anderer Gestalt, oder längere Zeit, denn es ihm geliehen, ohne des Leihers Wissen und Willen gebrauchet hätte, der ist wegen des Misbrauchs allen Schaden, Abgang und Nachtheil zu erstatten schuldig (13).

(13) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet. Siehe *Strykii U. M. ff L. XIII. tit. 6. § 2.*

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT V.

Wie geliehen Gut soll wieder gegeben werden.

Geliehen Gut soll ein Mann zu rechter Zeit wieder geben, so gut, als er es empfangen hat; ist es aber durch seine Schuld und Verwahrlosung (14) ärger worden, so gilt er den Schaden. Gibt er es zu rechter Zeit nicht wieder, so stehet er allen Schaden und Gefahr aus, so mittlerweile zufallen mag.

(14) Womit auch der Sachsensp. Art. 5. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 5. des 5. B. Der alte Culm Cap 34. des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 4. B. wie auch die heutige Praxis einstimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von befohlenem oder vertrauetem Gute.

CAPUT I.

Wie man solch Gut, das einem andern zu verwahren gegeben worden, bewahren soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, der hat weder desselben Eigenthum noch Besitz. Er soll es aber so fleißig bewahren als das seine, und doch kein Geld oder Belohnung darum nehmen.

CAPUT II.

Wie man abgelegt Gut wieder geben soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, soll dasselbe seinem Herrn, dem es gehöret, zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird, wieder zu geben schuldig seyn, mit allem was dazu gehöret, oder was es vielleicht in der Verwahrung getragen, und solches alles ohne rechtlichen Proceß. Wäre auch der, so es abgeleget, etwas schuldig demjenigen, bey welchem es abgeleget, und hätte ihm auch dafür alle seine Güter verpflichtet, so soll er ihm gleichwohl auch solches Prætexts halber das abgelegte Gut nicht hemmen, noch zu seiner Bezahlung ziehen (15). Wäre auch der, bey welchem etwas abgeleget, Leuten schuldig gewesen, und darüber gestorben, und würde das abgelegte Gut unter seinen Gütern gefunden, so können sich desselben die Gläubiger keinesweges anmassen, sondern es soll für allen Dingen dem, so es abgeleget, wieder gegeben werden.

(15) Dieses ist sowohl in dem Römischen Rechte *L. II. C. depositi vel contra L. fin.* §. 1. *C. de Compens.* als der heutigen Praxi gegründet. Sollte aber der Depositarius nöthige Kosten auf die niedergelegte Sache verwandt haben, so würde er solche bis zu seiner Befriedigung wohl behalten können. Siehe *Alberti Jus ff. L. XVI. tit. 3. §. 11.* und *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 3*

CAPUT

CAPUT III.

Wenn etwas in äuſſerſten Nothfällen hintergeleget und verleugnet wird.

So jemand in gefährlichen Aufläuffen, Feuer- und Waſſersnoth, einem andern etwas vertrauet und zu verwahren giebet, und der Annehmer ſolches hernach vorſetzlich verleugnen und hinterhalten würde, wird er deſſen wie recht überwieſen, ſoll er das Gut doppelt wieder geben (16), oder ſo viel Erſtattung thun, und von der Obrigkeit nach Gelegenheit der Sache geſtrafet werden.

(16) Womit auch das Römiſche Recht, wie ſolches aus dem *L. I. §. 1.* und *L. XVIII. ff. Depoſ.* zu erſehen iſt, als die heutige Praxis einſtimmen. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XVI. tit. 3. §. 1.*

CAPUT IV.

Wie man ſich abgelegtes Guts entreden ſoll.

Gibt ein Mann dem andern ſeine fahrende Haabe, welcherley die iſt, zu verwahren im guten Vertrauen, und über einige Jahre und Zeit hernach fordert er die wieder zu geben, ob er lebete, oder nach ſeinem Tode mahnet es ſein nächſter Freund von dem Manne, dem ſie zu verwahren gegeben war; und wäre derſelbe Verwahrer auch geſtorben, und ſein nächſter Freund ſpräche: Man hätte ſeinem Freunde, weil er lebete, nichts zu verwahren gegeben oder gethan, des mag er mit ſeinem Eyde unſchuldig werden. Spricht man ihn aber mit Zeugen an, ſo muß er auch dem Kläger mit Zeugen entgehen (17). Mag aber der Mann, der die fahrende Haabe zu verwahren gethan hat, wie recht iſt, beweiſen, daß jener ſie unter ihm habe, ſo kan der Antworter keine Unſchuld dafür thun, von Rechts wegen.

(17) Siehe den Sachſenſp. Art. 15. des 1. B. Die Br. Ausgabe Cap. 7. des 3. B. macht noch dieſen Zuſatz: „Spricht aber der Antworter, daß ihm die Haabe für ein Geld geſetzt ſey, und beniemet es, das iſt der Antworter näher zu behalten, mit ſeines eines Hand, „dann es ihm der Kläger abgewinnen möge. Sintemal er die fahrende Haabe in ſeiner Gewähr hat.„ Womit auch der alte Culm Cap. 5. des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Rechts Cap. 2. des 4. B.

CAPUT V.

Von befohlenem und abgelegtem Gute, das verlohren oder entwand wird.

Um alle Befehlung gehet das Recht alſo: Wer ſich eines Gutes unterwindet auf eines andern Befehl oder Bitte, wird es ihm geſtohlen er muß es gelten, es wäre denn, daß er daſſelbige neben dem ſeinen verlohren, oder daß er mit ſeinem Eyde erhalten wollte, daß es ohne, ſeine Verwahrloſung umkommen oder geſtohlen wäre (18), denn er ſoll fremd Gut ſowohl als ſein eigenes pflegen.

(18) Siehe

Digitized by Google

(18) Siehe den Sachſenſp. Art. 5. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 3. des 4. B. In der Br. Ausgabe Cap. 32. des 5. B heißt es: „Er muß es gelten, „denn er ſoll fremd Gut ſowohl, als ſein eigen pflegen ꝛc.„ Was die heutige Praxin betrift, ſo ſtimmet ſelbige mit dieſem Capitel ein, wie ſolches der ſel. von der Linden in ſeinen Noten *ad Schultzii Tabell.* mit einem Königl. *Decret* von 1677. beweiſet. Von der Strafe der Veruntreuung handelt die neue Danziger Willkühr Buch 2. Cap. 7. Art. 5.

CAPUT VI.

Vom Sequeſter, oder Gewahrſam ſtreitigen Gutes.

Wann ſich einer, zween, oder mehr über einem Dinge oder deſſelben Beſitz nicht vergleichen können, mögen ſie es bey jemand aus Gutwilligkeit ablegen bis zum Abtrage der Sache. Gerichtlich aber ſoll niemand ſein Gut genommen oder ſequeſtriret werden; es wäre denn Sache, daß ſich ihrer Zween um den Beſitz eines Dinges zanketen, und es wäre in der Eyle nicht zu finden, wem der Beſitz wahrhaftig zuſtünde; oder auch daß mehr Zank und Unruhe, oder auch Verderbung oder Verluſt des Dinges, darum man ſtreitet, zu befürchten wäre; oder andere dergleichen rechtliche Urſachen einfielen. Doch mag auch in ſolchen Fällen ein Mann die Sequeſtration abwenden, wenn er durch Bürgen oder andere genugſame Caution Verſicherung thut, daß kein Schaden oder Uebel erfolgen ſoll. Bey welchem aber etwas ſequeſtriret oder abgeleget wird, derſelbe bekommt deſſelben Dinges Beſitz, alſo daß er, da ihm jemand Eintrag thun wollte, rechtlich daſſelbe wehren könne. Er ſoll aber nach verrichteter und geendeter Sache daſſelbe demjenigen, wem es rechtlich zuerkannt, oder ſonſt durch eine Vergleichung zuſtändig wird, abzutreten und zu übergeben ſchuldig ſeyn (19).

(19) Was den Innhalt dieſes Capitels betrift, ſo wird ſolcher durch die heutige Praxin beſtätiget. Siehe *Hopp. ad Inſt. L. III. tit. 15. §. 3. Stryckii Uſ. Mod. ff. L. XVI. tit. 3. §. 13. ſeqq.*

TITULUS QVARTUS.

Von Pfanden und Pfandes Gerechtigkeit.

CAPUT I.

Was ein Pfand ſey, und wie es zu bewahren.

Was der Schuldener dem Gläubiger zur Verſicherung des abgelienen Geldes oder Gutes einſtellet, das heiſſet ein Pfand, und geſchicht an beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Wem nun ſo ein Pfand eingeſtellet, der mag es behalten, bis ihm die ganze Schuld bezahlet iſt, er muß es aber bewahren, wie ein fleißiger Hausvater, und wie ſein eigen Gut, ſonſt ſtehet er den Schaden und Gefahr. Wenn aber auſſerhalb ſolcher Verſäumniß und Nachläßigkeit das Pfand verſchlimmert oder gar verlohren würde, ſo darf der Gläubiger keinen Schaden tragen, und mag gleichwohl von dem Schuldener

Digitized by Google

seine Schuld fordern (20), jedoch muß er es beweisen, daß es ohne seine Schuld umkommen.

(20) Womit sowohl das Römische Recht, als die heutige Praxis einstimmen. Siehe *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 4.* und *Alberti Jus ff. L. XIII. tit. 7. §. 5.* Das Gegentheil findet man im Sachsensp. Art. 5. des 3. B.

CAPUT II.

Ob jemand fremde Güter einem andern versetzen möge.

Niemand mag fremd Gut, daran er weder Eigenthum noch rechtlichen Besitz hat, oder das ihm sonst vertrauet ist, einem andern für Geld oder Schuld verpfänden und versetzen. Denn wenn dasselbige geschicht, wäre es dem, welchem es versetzet ist, nicht verbunden, und möchte es der, welchem es zugehöret, wo er es antrift, ansprechen und abfordern (21). Jedoch mag der, dem solche Verpfändung geschehen, seine Schuld an dem Verpfänder verfordern und erholen.

(21) Hieraus siehet man, daß der Gläubiger die Wahl habe dies zu thun, wann er dieses für den kürzesten Weg hält; oder was oben *L. III. tit. 5. cap. 1.* und *L. IV. tit. 2. cap. 5.* verordnet ist. Siehe auch das folg. 7. Cap. dieses Tit. und Hoppens *Comm. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.* Wem aber ein Pfand zu versetzen anvertrauet ist, der mag es wohl versetzen, aber nicht mehr aufnehmen, als der Eigener verlanget bey benannter Strafe; nach der neuen Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 5. Siehe das folgende Capitel, S. 156.

CAPUT III.

In welchem Gerichte unbewegliche Güter sollen verpfändet werden.

Kein Mann mag unbewegliches Gut oder stehendes Erbe vor seine Schuld, darum er beklaget wird, versetzen, er thue es denn vor dem Gerichte, darin das Gut gelegen ist (22).

(22) Siehe den alten Culm Cap. 101. des 3. B. Die Br. Ausgabe Cap. 81. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 8. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet. Thorn. Willkühr Art. 4. des 12. Cap. Es gilt aber solche Verpfändung nicht anders, als wenn sie im Erbbuch verschrieben ist. Siehe des sel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* woselbsten er zugleich erinnert, daß obzwar die liegende Gründe mit allem Zugehör verpfändet werden, dennoch was die Brauhäuser und Bauerhöfe betrift, die Braugerähtschaft und Besatz nicht darunter begriffen werden, es sey denn, daß sie mit verpfändet werden. So kann auch auf einem Erbe nicht mehr als ein Pfennigzins einem, oder mehren die zusammen einen haben; verschrieben werden. Siehe die Danziger alte und neue Willkühr Art. 1. Cap. 2. des 2. Th. Danziger Gerichtsordnung Art. 1. des 32. Cap.

CAPUT IV.

Wie man Pfandrecht bekomme.

Wenn von einem andern etwas zu Pfandesrecht übergeben oder ausdrücklich in Schriften oder mit Worten für guten Leuten gewilliget wird, der hat an demselben Pfandrecht. Neben dem haben zu Rechte die Minderjährigen Pfandesrecht in ihrer Vormünder Gütern; wie

Digitized by Google

wie denn auch eine Stadt oder Gemeine, in deſſen Gütern, der das Stadtgut verwaltet. Denen, welche eine Wohnung oder Gebäude vermiethet, iſt für den Zins verbunden alles, was von dem Miethsmann in deſſelben Gebäude eingebracht wird (23). Was auch zu nothwendiger Erhaltung eines Dinges geliehen wird, zu deſſen Erſtattung iſt daſſelbe Ding heimlich demjenigen, ſo darzu geliehen, von Rechtswegen verbunden.

(23) Dieſes iſt auch in der heutigen Praxi gegründet. Es iſt aber dieſes nur von einem Jahr zu verſtehen. Siehe die alte Danziger Willkühr Art. 14. und die neue Art. 13. Cap. 2. des 2. Th. und die Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 32. Cap.

CAPUT V.

Von Klage um verpfändet Gut, das im gehegten Dinge erklaget iſt.

Welcher Mann ein Gut hat, welches ihm vor Schuld eingeſetzet, und im gehegten Dinge ſo lange erklaget iſt, bis man ihm das mit rechtem Urtheil gewaltiget und zugeeignet hat für ſein Geld, der mag nach Verlauffung der geordneten Zeit damit thun und laſſen was er will (24), von Rechts wegen.

(24) Siehe den alten Culm Cap. 100. des 3. B. Die Br. Ausgabe Cap. 80. des 3. B. welche aber keine Zeit gedenken. Nach dem Lat. Culm. Recht Cap. 78. und Poln. Cap. 86. des 4. B. heißt es: Daß er nach Jahr und Tag, damit thun und laſſen kann, was er will, welches auch, was die unbeweglichen Güter betrift, nach der heutigen Praxi ſeine Richtigkeit hat.

CAPUT VI.

Von Beweiſung des Pfandesrecht.

Wird bey jemand Gut beſprochen, und derſelbe antwortet: Es ſey ihm vor ein Geld verſetzet und beniemet es, das iſt er näher zu behalten, wie recht iſt, denn daß es ihm der Kläger abgewinnen möge, ſofern er noch das Gut in ſeiner Gewähre hat (25).

(25) Der Innhalt dieſes Capitels wird durch die heutige Praxin beſtätiget, wenn ſonſt die Verſetzung erweißlich und es kein fremdes Gut iſt, davon ſchon im 2. Cap. gehandelt iſt. Vom unbeweglichem Pfande iſt auch das folgende Capitel nachzuſehen.

CAPUT VII.

Ob ein Pfand weiter möge verſetzet werden.

Der Schuldener, ſo ein Pfand für eine gewiſſe Summa eingeſetzet, mag die Verbeſſerung ferner verſetzen und verpfänden, jedoch daß er die vorige Verpfändung ausdrücklich nahmkündig mache, und daß dadurch dem erſten Gläubiger an ſeiner habenden Pfandesgerechtigkeit nichts benommen wird, welcher allezeit den Vorzug haben ſoll, am Hauptſtuhl und Intereſſe, und darnach die Verbeſſerung dem andern

Digitized by Google

Creditori folgen (26). So mag auch der Gläubiger das Pfand, so ihm eingesetzt, wiederum verpfänden einem andern um die Summa, darum es ihm eingesetzet ist. Kommet nun der erste Versetzer, und spricht den an, dem das Pfand zum letzten versetzet ist, so darf er ihm nicht antworten, sonder jener muß den besprechen, dem er sein Gut zum ersten versetzet hat; es wäre denn, daß der erste Gläubiger flüchtig oder verstorben, und kein Vermögen hinter sich verlassen, so muß der andere Creditor, nach bezahlter Geldschuld, so er dem ersten darauf gegeben, dem Schuldener sein Pfand folgen lassen.

(26) Welches auch bey liegenden Erben in Praxi also beobachtet wird, wie solches aus der Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 2. des 2. Th. und Danz. Gerichtsordn. Art. 1. des 32. Cap. zu ersehen ist. Was hier von dem Vorzug des Pfenningzinses vor der Verbesserung stehet, das gilt auch also weiter, daß die erste Verbesserung vor der andern den Vorzug hat, u. s. w. Der Pfenningzins heisset bey andern auch die Verpfändung zum ersten oder allerersten Vorrechte.

CAPUT VIII.

Wenn ein Pfand ihrer Zween eingesetzet ist, wer der nächste sey?

Wird jemanden ein Pfand, so wie recht ist, vor eine Schuld eingesetzet, und mit schriftlichen Urkunden, oder in Gerichtstellen bewähret; und der Schuldener versetzt solch Pfand hernach einem andern, gibt ihm auch des Pfandes wirklichen Besitz, ist die Frage: Ob dieser letzte dem ersten nicht möchte vorgezogen werden? Hierauf gehet das Recht, weil der erste Gläubiger eine Pfandesgerechtigkeit zum ersten bedungen, und also in der Zeit dem andern vorgehet, so hat er auch billig des Vorzugs zu genießen (27), und mag von dem andern an seiner Verforderung und Pfandsgerechtigkeit nicht gehindert werden; es wäre denn, daß der andere Creditor dem ersten seine Schuld vollkommen erlegen, und also das Pfand an sich nehmen wollte, so muß der erste Gläubiger damit zufrieden seyn.

(27) Obzwar dieses im Römischen Rechte gegründet ist; (Siehe *L. si prior §. fin. ff. qui potior. in pignor.*) so würde doch solches allenthalben in Praxi nicht statt finden, weil der Inhaber des Pfandes ein besser Recht vor dem andern hat, wie solches aus dem *Mevio ad Jus Lubec. L. III. tit. 4. art. 5. n. 32. & 33.* zu ersehen ist. Sollte aber der Besitzer des Pfandes gewust haben, daß das Pfand schon einem andern versetzet wäre, so würde er solches auszugeben, gehalten seyn. Hätte der erste Gläubiger dem andern gleiches Vorrecht verstattet, so würde des letzte dessen auch zu genießen haben.

CAPUT IX.

Von Lösung des Pfandes.

Wenn die Schuld gänzlich gezahlet, so ist damit das Pfand gefreyet, und soll dem Schuldener wieder gegeben werden; es wäre denn, daß der Gläubiger ferner Zuspruch zum Schuldener hätte, dieselbe Schuld belangende, da mag er derenthalben das Pfand bis zur endlichen

Digitized by Google

chen Entrichtung an sich halten (28). Wird auch ein Erbe mit gutem Willen versetzet vor Geld, der Gläubiger darf den Nutzen noch Zins an seinem Gelde nicht abschlagen, es sey denn das solches Beding eigentlich zwischen ihnen gemacht wäre (29).

(28) Dieses ist sowohl im Römischen Rechte *L. un. C. Etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse*, als der heutigen Praxi gegründet. Siehe *Stryckii U. M. ff. L. XX. tit. 5. §. 5.* Es darf aber die andere Schuld die vorige eben nicht belangen, etwan als eine Vermehrung derselben, oder Unkosten, sondern sie mag einen andern Grund haben, der doch richtig und erweißlich ist.

(29) Siehe den alten Culm Cap. 106. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 81 und Poln. Cap. 89. des 4. B. Die Br. Ausgabe Cap. 86. des 3. B.

TITULUS QVINTUS.
Vom Kaufen und Verkaufen.

CAPUT I.
Von freyer Handthierung der Preussen in der Crone Polen.

Im Privilegio incorporationis (30) werden die Kaufleute im Lande Preussen bey der Freyheit und Prærogative bekräftiget, daß, so oft sie in eine Stadt, Ort, oder Flecken der Crone Polen, und dero eingeleibten Landen mit ihren Waaren, welcherley Manier die seyn können, kommen, ihnen frey seyn solle, solche Waaren an denselben Oertern in gemeldeten Kammern und Häusern abzulegen, und nach ihrem Willen feil zu bieten, darzu ihnen denn solche Gewölber und Häuser frey sollen vermiethet werden. So sollen ihnen auch frey seyn, alle Strassen nach Ungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und Wallachey; doch daß sie die gebräuchlichen Zolle geben, und die Strassen, so von Alters unter der Crone Polen und dero Landen und den Städten geordnet, halten sollen.

(30) Vom Jahr 1454. unter den Beylagen *N. VI. §. 44.* woselbst auch dieses Gesetz erläutert ist.

CAPUT II.
Von allerley gemeiner Handlung.

Es soll keiner vom Adel noch irgend ein Bauersmann mit Getrayde oder andern Waaren handeln, sondern das soll den Städten allein gelassen werden (31). So sollen auch allein die Bürger in großen und kleinen Städten Kahne führen, in dieselben mögen die vom Adel und Lande ihr eigen Gewächs, und was sie an Zins genommen einschiffen, und es führen, in welche Stadt es ihnen gefället; doch daß sie im zurückgehen der Kahne keine andere Waaren darein laden, als allein was zu ihres Hauses Nothdurft gehöret, und sollen auch die binnenländische Kahnenführer den fremden vorgezogen werden (32). So soll auch

Digitized by Google

kein Bürger in des Adels- oder der Bauerhöfen Getrayde kaufen, sondern solches soll alles zu den Städten eingeführet werden (33). Darauf hat König Sigismundus I. geordnet, daß wann irgend ein Kauf der Waaren ausserhalb Marktes der Städte geschehen, so sollen den Verkäufern die Waaren, und dem Käufer Pferd und Wagen von den Amtleuten genommen und confisciret werden (34), davon dem Fisco ein dritte Theil, dem Hauptmann des Orts ein dritte Theil, und ein dritte Theil der Stadt, die solche Waaren beschlagen oder angehalten, zugeeignet werden sollen; und sollen die Hauptleute bey Strafe 500 Fl. Polnisch dem Fisco verfallen, solches zu exequiren schuldig seyn (35). Es sollen auch keine Märkte auf den Dörfern (36) gelitten, sondern in die Städte, da sie hingehören, gewiesen werden. Allerley Umläufer, so nirgends im Lande gesessen, sollen auch nicht im Lande gelitten, sondern mit Benehmung der Waaren gestrafet werden.

Die Juden sollen vermöge der alten Ordnung nirgends im Lande gelitten, viel weniger zu Einkaufung und Ausführung irgend einiger Güter oder Waaren verstattet werden, bey Verlust des Guts und Strafe 50 Fl. Polnisch, so oft sie darüber beschlagen werden (37); desgleichen soll in den kleinen Städten keine Vendeterey (38) zugelassen werden, bey Verlust der Waaren.

(31) Siehe die Landesfatzungen vom Jahr 1309. und 1434. hinten in den Beylagen *N. III.* und *IV.* auch Schützens Chronick auf der 54b. Seite.

(32) Zum Theil findet man diese Verordnung bereits in der Landesfatzung vom Jahr 1398. in den Beylagen *N. III.* welche wiederholet ist im 1420. 1475. 1491. zum Theil in dem Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten von 1542. und in der Marienburgischen Verordnung der Landesräthe vom 10. Jun. des 1595. Jahres.

(33) Siehe die Landesfatzung vom Jahr 1537. hinten in den Beylagen *N. X.* Die Ermländischen Satzungen hinten am Br. Culm auf der 118. und folgg. Seite Cap. 18. und 19. Die Elbingische Verordnung von 1526. in den Beylagen *N. VIII.* und den 4. §. des *Privilegii* der kleinen Städte in den Beylagen *N. XII.*

(34) In der Landesfatzung vom Jahr 1537. in den Beylagen *N. X.* in der im Jahr 1538. bestätigten Landesfatzung §. 29. in den Beylagen *N. XI.* wie auch in dem Vergleich vom Jahr 1542. besage Gr. Hesens seiner Preußischen Historie.

(35) Nach dem Landesschluß vom Jahr 1537. und 1551. welcher im Jahr 1552. von Königl. Majestät bestätiget ist, in den Beylagen *N. XI.*

(36) Man sehe das allgemeine Ausschreiben Königs *Sigismundi Augusti fer. 3. ante Festum Concept. Mariæ Ao. 1556.* und das *Privilegium* der kleinen Städte §. 2. in den Beylagen *N. XII.* Wie auch die *Constitution* von *Ao. 1538. n. 29.* im Anhange *N. X.*

(37) Nach den Landesfatzungen vom Jahr 1529. und 1537. wie auch dem Landes-*Edict* vom Jahr 1551. Man sehe auch *Trigam Quæstionum, prætensum in Villis Mercaturæ, Opificiorum & braxationis exercitium concernentium.*

(38) Dieses ist ein veraltet halb lateinisches Wort, welches soviel bedeutet, als einen Markt, da allerley alte Kleider, alter Hausrath, altes Zeug und Geschirre, und dergleichen Rumpeley gekauft und verkauft wird. Auf halb-polnisch heißt solcher Ort die Tagnete, auf deutsch aber der Trödel. In großen Städten sind solche Oerter dienlich, in kleinen Städten aber, woselbst es ohne viele Unterschleiffe nicht abgehen kann, sind solche Trödeleyen nach des Landeswillkühr, und altem Gebrauche verbothen.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT III.

Von Krämern- und Hackenbuden.

Es ſollen die Krämereyen und Häckereyen alleine den Städtiſchen bleiben; und der Herrſchaft in den Schlöſſern, oder ihren Dienern nicht zugelaſſen werden, in Städten, Häring, Salz, Butter und alle andere Waaren auszuhäckern, oder den Bürgern ſolches zu thun mit Zwang aufzudringen (39).

(39) Siehe den 2. §. des *Privilegii* der kleinen Städte hinten in den Beylagen *N. XII.* In der Elbing. Willkühre Art. 13. ſtehet, daß auch kein Bürger, Einwohner oder Fremder heimlich oder öffentlich Speiſe aushäckern ſolle, bey Verluſt des Gutes, ausgenommen die Häcker. Nach dem 43. Art. ſoll auch kein Krämer Häckerwaaren feil haben, als Seilen, Strenge, Mulden, Schüſſeln u. ſ. f. bey derer Verluſte. Und nach dem 44. Art. ſoll kein Häcker Fiſche in Kalk weichen, bey deren Verluſt und einer Mark Strafe.

CAPUT IV.

Ob geiſtliche Perſonen Landgüter kaufen mögen.

Geiſtliche Perſonen ſollen keine Landgüter ihren Kirchen zu verſchreiben, zuzueignen oder einzuverleiben, ohne ſonderliche Königliche Verwilligung kaufen, und auch ſolches, wenn es geſchicht, ſoll nicht ferner, als auf ihre Unterthanen gemeinet ſeyn, damit die Dienſte, ſo dem gemeinen Nutzen aus den Landgütern gebühren, nicht verfallen. Vor ihre Privat-Perſonen aber können geiſtliche Leute wohl Landgüter kaufen, welche, da ſie bey ihrem Leben nicht andern zugewandt oder verehret werden, ſollen ſie nach ihrem Tode ihren Freunden und Blutsverwandten ordentlicher Succeſſion nach heimfallen (40).

(40) Schon in der Culmiſchen Handfeſte wird dies feſte geſetzet, daß nicht einmal dem Orden der Creutzherren, von dem die Preußen belehnet worden, dies frey ſtehen ſollte, nach dem 14. und 15. §. in den Beylagen *N. I.* Anderer Wiederholungen zu geſchweigen, ſo iſt es im Jahr 1538. §. 20. in den Beylagen *N. X.* ganz deutlich beſtätiget worden.

CAPUT V.

Ob Edelleute Häuſer in Städten, und Bürger Landgüter kaufen mögen.

Den Bürgern iſt frey Landgüter zu kaufen, wie auch den Edelleuten frey iſt, ſtädtiſche Güter zu kaufen, doch dergeſtalt, daß ſie von beyden Theilen gleiche Beſchwer zu tragen ſollen verbunden ſeyn: Nemlich, daß die Bürger wegen der Landgüter alle Beſchwer des Adels, und die Edelleute wegen der ſtädtiſchen Güter alle ſtädtiſche Beſchwer zugleich tragen ſollen (41).

(41) Vermöge der beſtätigten Landesſatzung vom Jahr 1538. hinten in den Beylagen *N. X.* §. 21. Jedoch iſt dieſes nicht von den Polen, ſondern nur von den Preußen zu verſtehen. Nemlich ein Preußiſcher Edelmann kann in einer Preußiſchen Stadt unbewegliche Güter kaufen, und auf ſeinen Namen in den Erbbüchern eingeſchrieben haben, wenn er ſolche nur nicht anders brauchet, als es den Bürgern daſelbſt obliget, er auch alle bürgerliche Pflichten und

Digitized by Google

und Abgaben davon träget, wie andere Bürger zu thun schuldig sind. Hinwiederum können auch Preußische Bürger, die dazu Vermögen und guten Namen haben, adeliche Güter Pfands- Pachts- Kaufs- Geschenks- und Erbes-weise erlangen und erblich besitzen, wenn sie gleichfalls von denenselben die adeliche Dienste und Pflichten leisten, und dem adelichen Landrechte nach in Ansehung derselben sich verhalten. Von der Frage: ob bürgerliche Innhaber adelicher Güter in eigener Person aufsitzen, oder Obrigkeitliche Personen davon befreyet sind, kann man nachsehen die Lengnichische Geschichte des Poln. Preußen im 1. Bande auf der 187. und 188. Seite, und dasjenige was oben bey dem 1. B. in der 16. Anmerkung beygebracht ist.

CAPUT VI.

Wie ein Kauf geschicht, und was Käufer und Verkäufer zu leisten schuldig.

Wenn ein Kauf zwischen zween oder mehr Personen bewilliget, abgeredet, und beschlossen ist, so ist der Verkäufer dem Käufer das gekaufte Gut zu leisten schuldig (42), in aller massen, wie es ihm verkaufet. Dagegen ist der Käufer das bedungene Geld dem Verkäufer alsbald zu geben schuldig; es wäre denn zwischen ihnen des Kaufgelds und der Lieferung halber anders behandelt oder verwilliget.

(42) Daß solches ordentlicher Weise so geschehen soll, ergibt sich aus der natürlichen Billigkeit, und ist auch in der heutigen Praxi gegründet.

CAPUT VII.

Vom Verkauf unbeweglicher Erben und liegender Gründe.

Alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten (43), in welchen sie gelegen, verkauft und verlanget werden, und ohne das kein Kauf kräftig seyn. Welches auch im Wechsel und andern Veräusserungen soll gehalten werden.

(43) Daß schon in alten Zeiten die Verkaufungen und Auflassungen derer liegenden Gründe gerichtlich geschehen mußten, erhellet aus dem Sachsenſp. Art. 9. und 52. des 1. B. und Magd. Weichb. Art. 20 Nach der heutigen Praxi geschehen die Verlangungen gleichfalls vor Gerichte; weil solchergestalt denen Verwandten des Verkäufers das Einspruchsrecht vorbehalten wird. Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 29. Cap. Thorn. Willkühr Art 4 des 12. Cap. Sollte aber E. E. Rath liegende Gründe zum Nutzen der Stadt kaufen, so ist die gerichtliche Verlangung nicht nöthig, weil in solchen alsdenn der Einspruch nicht statt hat, wie solches, was Danzig betrift, aus dem Schluß vom 23. Jan. 1604. zu ersehen ist. Siehe des sel. von der Linden geschriebene Noten *ad Schultzii Tabell.* Hiemit stimmet überein die Elbing. Willkühr Art. 46. in Ansehung der gerichtlichen Verschreibung. Eben so wird es auch daselbst gehalten mit den Zinsen, die auf ein Erbe zu verschreiben sind Art. 47. Auch sollen sie nicht an Fremde sondern an Unterthanen veräussert werden, nach dem 66. u. folg. Art.

CAPUT VIII.

Vom Nutzen und Gefahr des Kaufs.

Wenn der Kauf geschlossen, und von allen Theilen bewilliget, fället alle der Nutzen von der Zeit an von dem gekauften Gute auf den Käufer, wie dagegen auch alle Gefahr des Schadens und Verderbens, so dem gekauften Gute zukommen möchte, auf ihn tranferiret wird (44),

es

es wäre denn, daß der Verkäufer in Lieferung des Gutes säumig gewesen, oder gefährlich damit umgegangen, und an der Beschädigung schuldig, alsdenn soll der Schade ihm und nicht dem Käufer zuerkannt werden (45).

(44) Dieses ist sowohl in dem 3. §. *J. de Empt. Vend.* dem *L. 3. pr. ff. h. t.* und dem *L. 12. C. de Act. Empt.* des Römischen Rechts, als der heutigen Praxi gegründet, wie solches aus dem *Hoppio ad Inst. Lib. III. tit. 24. §. 3.* zu ersehen ist.

(45) Von denen Fällen, da der Verkäufer dem Käufer den Schaden gelten muß, handelt weitläuftiger *Hopp.* an angezognem Orte.

CAPUT IX.

Wenn der Kauf beyderseits nicht gehalten, was das Recht sey?

Wenn ein Mann öffentlich einem andern, im Beyseyn ehrlicher frommer Leute, oder unter sich selbst, etwas recht und redlich verkauft, so muß er den Kauf halten, oder dem Käufer seinen Willen machen, durch Vergleichung oder Erkänntniß des Richters (46). Wo aber der Käufer aus erheblichen Ursachen den Kauf zu halten nicht vermag noch gedenket, so kann ihn der Verkäufer derenthalben nicht weiter dringen, denn allein daß er ihm die Schäden, darin er ihn seiner nicht geleisteten Zahlung halber geführet, so viel deren beweislich sind, auf rechtliche Erkämtniß wiederum erstatte und erlege (47).

(46) Nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 1. des 5. B. heißt es: „Bekennet ein Mann „öffentlich, daß er einem anderen sein Haus, oder etwas anders, in Beysein einiger frommer „Leute, recht und redlich verkauft, und den Kauf mit dem Gottespfennig, und Laykaufstrunk „beschlossen, so muß er den Kauf halten, oder dem Käufer seinen Willen machen, daß er den „Kauf nachlasse,„ womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 10. und Poln. Cap. 11. des 4. B. einstimmen. Nach der heutigen Praxi ist der Verkäufer gleichfalls dem Käufer das gekaufte Gut zu übergeben verbunden, wenn er mit Güte von dem Kauf nicht abstehen will, und kann auch von dem Richter darzu mit Gewalt gezwungen werden.

(47) Womit sowohl die Br. Ausgabe und das Lat. und Poln. Culm. Recht an angezogenen Oertern, als die heutige Praxis einstimmen. Gemeiniglich wird bey Schließung des Kaufs unbeweglicher Güter ein Theil des Kaufgeldes vorausgegeben, und bedungen, daß der Käufer dessen verlustig gehe, wenn er nicht der Abrede nach zu gesetzter Frist das übrige Kaufgeld entrichtet.

CAPUT X.

Wenn ein Gut ihrer Zween verkauft worden.

So ein Gut Zween oder mehr unterschiedlich nach einander verkauft ist, so soll dasselbe dem folgen und bleiben, dem es zu seinen Händen würklich geliefert ist worden, ob gleich der Kauf der letzte ist (48). Hätte aber der Verkäufer von dem ersten Käufer Geld empfangen, oder über den Kauf einen Contract aufgerichtet, so soll der erste Käufer billig vorgehen, ob schon das Gut einem andern von dem Verkäufer geliefert ist. Die andere Käufer aber mögen den Verkäufer um allen

Schaden und Nachtheil, so ihnen wegen der nicht Lieferung entstanden, und ferner entstehen möchte, rechtlich besprechen, und soll ihnen der Verkäufer derowegen Erstattung zu thun schuldig seyn (49).

(48) Den Grund dieser Verordnung muß man suchen in *L. Quotiens 15. C. de Rei Vindic.* und findet auch in Praxi statt, weil durch die Uebergebung einer Sache der Kauf vollenzogen wird.

(49) Welches auch noch heute in Praxi also gehalten wird. Es wird aber ein solcher Verkäufer über dem willkührlich bestrafet, weil er sich des criminis falli schuldig gemacht hat, wie solches aus dem *L. 21. ff. ad L. Corn. de falsis* des Römischen Rechts zu ersehen ist.

CAPUT XI.

Wenn ein Pferd oder ander Vieh verkauft wird.

Wer ein Pferd oder ander Vieh verkauft (50), und einen Gebrechen, welcher den Gebrauch desselben verhindert, oder das Thier ärger macht, wissentlich und vorsetzlich verschweiget, der muß das Thier und Viehe wieder nehmen, wenn es ihm in gebührender Frist, das ist in einer Monatszeit (51), wiedergekehret wird, und muß dem Käufer sein Geld wiedergeben (52). Ist aber das Thier durch des Käufers Verwahrlosung schlimmer worden, daß muß er gelten. Es stehet auch in des Käufers Gefallen, ob er das gekaufte Viehe behalten, und die Verringerung an dem Kaufgelde suchen wolle, also daß der Verkäufer ihm so viel des Kaufgeldes zurücke gebe, als das Viehe an seinem Werth geringer ist.

(50) Siehe das Magd. Weichb. Art. 99. Und obzwar dieser Artickel nur vom Pferde handelt, so ist doch solches nach Innhalt dieses Capitels von allem Viehe, und derselben Gebrechen, welche den Gebrauch verhindern, zu verstehen, womit auch der *L. 1. §. 8. ff. de Ædilit. Edict.* und die heutige Praxis einstimmen. Bey Gebäuden ꝛc. würde eben das gelten.

(51) Nach dem Römischen Recht währte diese Actio 6 Monate, wie solches aus dem *L. 2. C. de Ædilit. Edict.* zu ersehen ist.

(52) Nach dem Römischen Recht muste der Verkäufer dem Käufer nicht allein das Geld wieder geben, sondern auch den verursachten Schaden ersetzen, wie solches aus dem *L. 13. ff. de Act. Empti* erhellet, so aber laut dieser Verordnung nicht statt findet. Wie denn auch heutiges Tages die Schärfe des Römischen Gesetzes, in Benennung derer Fehler, nicht strenge beobachtet wird. *Kreff. Specimen Jurispr. privatæ sive civil. Tit. XIV. §. 28.*

CAPUT XII.

Wie der Verkäufer den Käufer schadloß halten, und sein Gewährsmann seyn solle.

Weil der Verkäufer die Kaufgelder stracks empfähet, und derselben Eigenthum erlanget: so ist auch billig, daß der Käufer wegen des gekauften Guts von dem Verkäufer vertreten werde, und in seinem Eigenthum ungehindert bleiben möge. Würde darüber der Käufer angefochten, so soll er solches dem Verkäufer ordentlich ankündigen, und ihm die Vertretung ansagen, welche der Verkäufer auf seine Unkosten zu thun schuldig seyn soll. Thäte er solches nicht, so soll der Käufer

Digitized by Google

fer nichts desto weniger die Sachen vertreten, und alles dabey thun, bis zum äusserſten, was der Proceſſ durch alle Inſtantien erfordert. Wird ihm denn darüber das erkaufte Gut abgewonnen, ſo erhohlt er ſich des Kaufgeldes an ſeinem Verkäufer, ſamt den Gerichtskoſten und erlittenen Schäden (54). Geſchähe aber ſolche Ankündigung dem Verkäufer nicht, ſo darf er auch den Käufer nicht ſchadloß halten.

(53) Hievon wird unten *L. IV. tit. 12. cap. 3.* weitläuftiger gehandelt. Daß aber die Gewähr, welche unbewegliche Güter betrift, nicht länger als Jahr und Tag währe, erhellet aus dem 83. Art. des 3. B. des Sachſenſp. und dem Handbuch *L. II. art. 1. diſt. 13.* allwo noch hinzugeſetzet wird: Es wäre denn, daß jemand auſſer dem Lande wäre, der Anſpruch daran hätte, und das nicht gewuſt hätte. Womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

(54) Dieſes iſt ſowohl in *L. 6. 9. C.* und *L. 70. ff. de Evition.* als der heutigen Praxi gegründet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXI. tit. 2. §. 5.*

CAPUT XIII.

Daß einer den andern vom Kaufe nicht ſoll abdringen.

Ob ein Mann (55) bey Viehe, als Ochſen, Pferde, oder anderer Kaufmanns Waare, das man verkaufen will, käme, ſo ſoll ihn keiner davon abtreiben, oder ihm in den Kauf reden, dieweil er darum dinget, bey willkührlicher Strafe. Wo er aber ſelbſt mit gutem Willen abträte und davon gienge, ſo mag wohl einander hinzu treten, und um daſſelbe Viehe oder Waare Kauf ſchlagen.

(55) Siehe die **Br. Ausgabe** Cap. 2. des 5. B. welche noch dieſen Zuſatz macht: Der ein Mitbürger iſt, womit auch der **alte Culm** Cap. 2. des 5. B. und die heutige Praxis einſtimmen. Daß aber ſolche Leute willkührlich ſollen beſtrafet werden, verordnen auch das **Lat. Culm. Recht** Cap. 11. und **Poln.** Cap. 12. des 4. B. und die **alte Danziger Willkühr** *P. III. cap. 6. art. 38.* Die **neue** aber Cap. 12. Art. 6. In einem Ausrufſe aber hat ein jeder Recht, den andern im Kaufe zu überbieten.

CAPUT XIV.

Vom Kaufe, ſo bey Abendszeiten geſchicht.

Kein Kauf oder Tauſch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geſchicht (56) ſoll mächtig ſeyn, er werde denn des Morgens wieder beliebet.

(56) Dieſes iſt aus der **Landeswillkühr** von 1420. genommen, aus Urſachen, die bey gemeinen, nicht nüchternen oder ſchläfrigen Leuten ſtatt finden, und kommt mit der heutigen Praxi überein. **Thorn. Willkühr Art. 6. des 12. Cap.**

CAPUT XV.

Ob man an Feyertagen Kauf ſchlagen ſolle.

Kein Kaufſchlag ſoll am heiligen Tage geſchehen an keiner Waare, ehe das Amt in der Kirchen verrichtet iſt, bey Verluſt der Waaren, und dreyer guten Marke (57).

(57) Den Grund dieſes Satzes muß man ſuchen in der Verordnung von 1309. § 11. Siehe Schütz Bl. 54a. womit auch die heutige Praxis einſtimmet, und werden diejenigen, ſo dawider handeln, willkührlich beſtrafet. Siehe auch die neue Danziger Willkühr Buch 3. Cap. 9. Art. 5. Seite 169. folg. Nach der Elbing. Willkühr Art. 18. ſoll auch kein Wein, Bier, oder Meth geſchenket, noch nach dem 20. Artickel von Handwerkern gearbeitet werden. Wohin auch noch gehöret der 21—25. Artickel.

CAPUT XVI.

Wie Bauererbe zu verkaufen.

Niemand ſoll ſein Erbe verkaufen ohne Bewuſt des Erbhern (58) bey Verluſt des Erbes.

(58) Siehe die *Conſtitution* vom Jahr 1309. in Weiſſels Chronick auf der 107. Seite, und in den Beylagen *N. III. art. 17.* Die aber wiſſen, an wen ſie mit Recht verkaufen dürfen, verkaufen ihre Erbgüter immerhin, und verlautbaren alsdenn erſt ihren Kauf, wenn darüber Streit entſtehet, oder wenn er ſoll von der Obrigkeit beſtätiget werden. Dieſes Geſetz handelt vornemlich von Erbunterthanen, die einen Erbherrn im engern Verſtande haben. Dergleichen ſind auch an einigen Oertern die Preußiſchen Freyen, welche als Lehnsträger von ihrer Huben angeſehen werden, und dieſelben ohne Einwilligung der Herrſchaft mit keinen Schulden beſchweren, vielweniger veräuſſern dürfen. Wovon mit mehrem handelt der Herr von Sahme in ſeiner Einleit. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 26. und folg. Seite.

CAPUT XVII.

Von verkauftem Erbe, ob es die Gläubiger hindern mögen.

Verkauft ein Mann ſein unbekümmert Erbe oder Hof, und überreichet es vor Gerichte, das Erbe mögen des Mannes Gläubiger nicht vor ihre Schuld bekümmern; es ſey denn, daß der Mann ehe er das Erbe vor Gerichte überreichet, den Gläubigern gerichtlich gelobet hätte, die Schuld zu bezahlen, und hat ſich ſolches zu thun verpflichtet bey ſeinem ſtehenden eigen. Wo das geſchehen, ſo möchten die Gläubiger das Erbe wohl bekümmern, und die Aufreichung wie recht, wohl widerſprechen (59).

(59) Nach dem Lat. Culm. Recht Cap. 17. und Poln. Cap. 19. des 4. B. muß der Gläubiger ſolches innerhalb Jahr und Tag thun, womit auch der alte Culm Cap. 93. des 4 B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 43. des 4. B. einſtimmen. Nach der heutigen Praxi würde ſolches nicht anders ſtatt finden, als wenn der Gläubiger eine gerichtliche Verpfändung aller beweglicher und unbeweglicher Güter hätte, und ſich vor der Zuſchrift melden möchte.

CAPUT XVIII.

Ein verkauftes und ohne Unterſcheid überreichtes Erbe mag um Schuld nicht beklaget oder bekümmert werden.

Kauft ein Bürger einen Hof oder ein ander Erbe, mit was Gelde der Kauf geſchicht, und ihm der Hof vor Richter und Schöppen ſchlecht ohne Unterſcheid verreichet wird; will darnach jemand auf denſelben Hof oder Erbe von eines andern Mannes wegen, dem der Verkäufer ſchuldig

Digitized by Google

schuldig blieben, um solche Schuld klagen oder besetzen; darum darf der Kläger dem Käufer zu antworten nicht bekümmern, ob er es mit den Schöppen oder ihren Gerichtsbüchern beweisen mag, daß ihm der Hof oder Erbe schlecht ohne Unterscheid im gehegten Dinge gegeben und gereichet ist, sondern der Hof ist sein, und er mag ihn mit allem Recht behalten, wofern die Verreichung nicht betrüglicher weise den andern Gläubigern zum Vorfange geschehen wäre (60).

(60) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 16. und Poln. Cap. 18. des 4. B. und die Br. Ausgabe Cap. 16. des 4. B. und solches wird auch durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT XIX.

Von verschwiegenem Zinse eines verkauften Erbes.

Verkauft einer dem andern ein Erbe, und verreichet es in gehegter Bank, und verschweiget in dem Kauf den jährlichen Zins (61), der auf dem Erbe gestanden und noch stehet, so soll der Mann seinen Zins, den er in der Gewähre hat, an dem verkauften Erbe behalten. Spricht aber der Kaufmann des Erbes: Man habe ihm dem Zins nicht benehmet, und er habe es recht und redlich ohne Zins und Beschwerung gekauft; das habe er mit dem Gerichtsbuche zu beweisen, habe auch das Erbe Jahr und Tag ohne Anspruch besessen: Das hilft ihm alles nicht, sondern er soll den Mann, der ihm das Erbe verkauft und den Zins verschwiegen, ansprechen (62), der soll ihm darum antworten, und das Erbe frey gewähren, als er es ihm verkauft hat.

(61) Dieses ist vom Pfennig- und nicht vom jährlichen Grundzins zu verstehen. Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 15. und Poln. Cap. 17 des 4. B.

(62) Siehe den alten Culm Cap. 25. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 15. und Poln. Cap. 17. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 18. des 4. B. Weil nach der heutigen Verfassung derer Städte die Verpfändungen auf dem Rathhause, oder doch in den Grund- und Erbbüchern, wo die Verschreibung geschicht, verschrieben sind, so können sich jetzo dergleichen Vorfälle schwerlich zutragen. Laut der Elbing. Gerichtsnotel Art. 10. ist daselbst ein besonderes Pfandbuch bey den E. Gerichten, und ein Erdbuch über die liegenden Gründe bey E. E. Rathe.

CAPUT XX.

Vom Zinskauf der auf Wiederkauf geschicht.

Verkauft ein Mann auf einen benemten Tag Zins zu einem Wiederkaufe, also, daß er denselben laut seiner Verschreibung, wenn er will, wieder kaufen möge, derselbe mag ihn wieder einlösen, wenn er will, vor und nach dem Zinstage, und soll den Zins nach Wochenzahl vor oder nach dem Termin zu entrichten schuldig seyn (63).

(63) Siehe das alte Culm. Recht B. 4. Cap. 35. Das Lat. Culm. Recht Cap. 12. und Poln. Cap. 13. des 4. B. und die Br. Ausgabe Cap. 22. des 4. B. Der Zins bedeutet hier allerley Einkünfte, und Güter, die Zins tragen. Der Ursprung dieser wiederkäuflichen Zinsen rühret daher, weil die Päbstl. Rechte den Zins, als einen Wucher verbothen hatten: so wurde an dessen statt der wiederkäufliche Kauf des Zinsgutes verstattet. Dabey nahm der Käu-

fer als Eigener des Zinserbes, als des Hauses ꝛc. die Gefahr über ſich, daß ſein Kaufgeld verlohren gieng, wenn das Haus abbrannte, oder das Erbe ſonſt untergieng. In Anſehung der großen Gefahr, waren vormals 10 proCent in Preußen üblich. Aber im Jahre 1386. wurde der wiederkäufliche Zins auf 1 von 12, d. i. 8⅓ von 100 geſetzet, wovon zu ſehen die Preuß. Sammlung B. 1. S. 133. Insgemein wird dieſer wiederkäufliche Zins, als eine Aſſurance oder Verſicherung, daß ſolch gekauftes Erbe nicht dem Verkäufer, ſondern dem Käufer durch einen unvermeidlichen Zufall ſoll verlohren gehen, angeſehen, darum dem Käufer für die Schadloßhaltung bey der großen Gefahr, mehr als ſonſt gewöhnliche Zinſe, als eine Prernie, zugelaſſen worden, und wird Pfenningzins benennet. Will der Käufer, wo die Gefahr ſeines Verluſtes nicht ſo groß iſt, mit weniger als 8⅓ proCent zufrieden ſeyn, mag er ſolches auf ſeine Gefahr wagen, oder ſich auf andere weiſe der Gefahr zu entziehen ſuchen, dergleichen die Beynoteln ſind. Davon zu ſehen die neue Danziger Willkühr 2. Th. Cap. 2. Art. 8-9. Aber blinde Käufe auf Wiederkauf ſind zu Danzig verbothen nach der neuen Willk. Th. 1. Cap. Art. 12.

CAPUT XXI.

Von jährlichem Zinſe, da Wiederkauf an iſt.

Hat ein Mann Zins, da Wiederkauf an iſt, und ſtirbet, ſo nehmen ſeine Erben den Zins, und müſſen ihn gleichwohl jenem, der den Wiederkauf daran hat, in Wiederkauf geben. Indeß mögen die Erben ſolchen Zins, der wieder abzulöſen iſt, ohne jemandes Hinderniß, und ohne ihrer Erben Erlaubniß (64), wem ſie wollen, verreichen.

(64) Womit ſowohl der alte Culm B. 4. Cap. 99. das Lat. Culm. Recht Cap. 14. und Poln. Cap. 16. des 4. B. als die heutige Praxis einſtimmen. Wenn die Gefahr des Verluſtes durch Feuerordnungen oder andere Gegenanſtalten gemindert iſt, ſo findet die Minderung des Pfenningzinſes billig ſtatt. Worauf geſehen wird in der neuen Danziger Willkühr Th. 1. Cap. 4. im 10. Abſchnitte S. 51. folgg. Wer zu Pfenningzinſen nicht befugt ſey, lehrt der 12. Art. der angez. neuen Danziger Willkühr. Wie es zu halten, wenn der Pfenningzins mehreren zu gleichem Rechte verſchrieben iſt, mit deſſen Aufkündigung, ſtehet Art. 6. Cap. 2. Th. 2. der gedachten neuen Willkühr.

TITULUS SEXTUS.

Vom Einſpruchs Recht.

CAPUT I.

Von Abtreibung oder Einſpruch eines Kaufes.

Verkauft jemand einen liegenden Grund, Haus, Hof, Erbe oder Erbzins und dergleichen, ſo für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten wird, welches ihm angeſtorben, oder er durch Kauf oder ſonſt an ſich gebracht hat: So mag der nächſte Blutsverwandte und Freund des Verkäufers männliches und weibliches Stammes binnen Jahr und Tag von der Zeit an zu rechnen, da derſelbe Kauf gerichtlich verlanget oder verſchrieben (65), durch einen rechtlichen Einſpruch den Käufer wohl abtreiben (66); doch alſo und dergeſtallt, daß er vor Gerichte ſeine Nahigkeit und Magſchaft, wo die nicht wiſſentlich, beweiſen, und den Einſpruch mit ſo viel Geld (67), als der Verkäufer darum gegeben, würklich belegen ſoll, und ſoll alsdenn der Käufer das Erbe dem

Digitized by Google

dem nächſten Blutsfreunde abtreten und zukommen laſſen. Da auch der Käufer innerhalb der Zeit, als er das Gut durch einen Kauf an ſich gebracht, am gekauften Hauſe etwas nothwendig oder zu ſeiner ſcheinbarlich nutzbarlichen Beſſerung mit ſeinen Unkoſten gebauet, und ihm ſolches der nächſte Blutsverwandte Einſprecher durch den Richter nicht verbieten laſſen: So ſoll er dem Käufer daſſelbige nach Erkänntniß guter Leute, ſamt dem Kaufhauptgelde wiederum zu erſtatten und zu geben ſchuldig ſeyn (68). Würde auch der Verkäufer betrüglich über das rechte Kaufgeld des verkauften Erbes mehr an Gelde oder ſonſten woran, vor Gerichte zu Abhaltung des Einſprechers nahmkündig machen, und ſolches der Einſprecher ihm nicht getrauen wollte, ſo ſoll er es mit ſeinem Eyde (69) zu betheuren pflichtig ſeyn, und iſt der nächſte Abtreiber oder Einſprecher nicht höher, denn das rechte Kaufgeld zu geben verpflichtet.

(65) Womit ſowohl das **Lat. Culm. Recht Cap. 19. und Poln. Cap. 21. des 4. B.** als auch die heutige Praxis einſtimmen, wie ſolches aus der **Danziger Gerichtsordn. Art. 3. und 5. des 30 Cap. und Thorniſche Willkühr Art. 5. des 12. Cap.** zu erſehen iſt. Es wird aber unter Jahr und Tag, 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage verſtanden. Siehe das **Lat. und Poln. Culm. Recht an angez. Oertern.** Der nächſte Anverwandte wird hier nicht in dem eigentlichen Verſtande genommen, ſondern wer unter der folgenden Anverwandten Luſt zum einſprechen hat, wenn die näheren es dem Käufer nicht abnächſten wollen, nach dem folg. 3. Cap.

(66) Daß dieſes ſchon in alten Zeiten ſtatt gefunden hat, bezeuget der **Sachſenſp. Art. 52. des 1. B.** wo es heißt: „Vergiebt jemand ſein Eigen wider Recht, ohne der Erben Erlaubniß, „ſo kann ſich der Erbe deſſen mit Urtheilen überwinden, eben ſo, als ob jener, der es vergab, „da er es wegzugeben nicht vermochte, bereits tod wäre ꝛc.„ Was die heutige Praxin betrift, ſo können ſich nur die Blutsfreunde des Einſpruchs bedienen. Siehe *Alberti Jus ff. L. XVIII. tit. 1. §. 17.* Daher, wenn der Mann ſein eigen Gut, ſo im Erbbuch auf ſeinem Namen ſtehet, verkaufen ſollte, ſo können ſeiner Frauen Blutsfreunde in ſolchem Erbe keinen Einſpruch thun. Siehe den ſel. **von der Linden in ſeinen Noten** *ad Schultzii Tabell.* Doch kann ſich des Verkäufers Frau ſolches Rechts wohl bedienen, wenn der Verkauf wider ihr Wiſſen und Willen geſchehen, und von Seiten des Mannes ſich niemand melden möchte. *Lipſki Obſ. 49. Cent. I. n. 5.* Auf dem Lande mag an einigen Orten auch wohl einer aus der Dorfſchaft einem fremden Käufer das erkaufte Erbe abnächſten.

(67) Was vom Einſprecher nach gethanem Einſpruch erfordert werde, und ob er das Geld niederzulegen gehalten ſey, auch wie es mit denen Intereſſen ſowohl der Kauf- als niedergelegten Gelder ſoll gehalten werden, lehren der **4. 6. und 7. Art. des 30. Cap. obgedachter Gerichtsordnung.**

(68) Nach dem **7. Art. des 30. Cap. der Danziger Gerichtsordnung** heißt es: Daß der Käufer das gekaufte Erbe dem Einſprecher nicht eher einzuräumen, und auf ſeinem Namen zu liefern de Jure ſchuldig ſey, er habe denn vorgängig ſein gezahltes Kaufgeld, neben den nothwendigen Verlangungsunkoſten, als auch was zu hoher Nothdurft im Erbe verbauet, auf vorhergehende E. E. Gerichts moderation, oder nach Gelegenheit ihrer privatim darüber getroffenen Vergleichunge, wieder zu ſich empfangen.

(69) Nach der heutigen Praxi würde ſowohl Käufer, als Verkäufer auf Verlangen des Einſprechers die Kaufſumma beeydigen müſſen. Sollte aber der Käufer verlangen, daß der Einſprecher mit einem körperlichen Eyde ausmitteln möchte, daß er den Einſpruch für ſich, und Niemanden anders zu Gefallen thue, ſo würde ihm ſolches müſſen gewähret werden.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT II.

Ob nach dem beschädigten Gute ein Mann von dem Einspruch abstehen möge.

Da es sich begäbe, daß der Einsprecher den Käufer vor Gerichte den Abtritt zu thun, hätte vorladen lassen, und das Kaufgeld nach Gewohnheit erleget, und aber mittlerweile vor ausgeführtem Rechte das liegende Erbe, so verkauft ist, unversehens vergänglich würde, als nemlich, daß es verbrennete, oder sonst schadhaft würde, so soll demselben Einsprecher frey seyn, bey vorgenommenen Einspruch zu verharren, oder abzustehen (70).

(70) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 20. und Poln. Cap. 22. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT III.

Ob der Einspruch einem andern Freunde möge übergeben werden.

Es mag auch die Gerechtigkeit des Einspruchs keinem, wie nahe der gleich auch von dem Geblüte wäre, cediret oder übergeben werden; er wäre denn nach dem Einsprecher der nächste Freund, auf den sonst der Einspruch von Rechts wegen kommen möchte (71), da der nächste Einsprecher sich seines Einspruchsrechts nicht gebrauchen wollte. Es mag zwar ein jeder Verwandter den Einspruch thun, doch daß der nächste unter ihnen den Vorzug habe.

(71) Womit sowohl das Latein. Culm. Recht Cap. 21. und Poln. Cap. 23. des 4. B. als die heutige Praxis einstimmen. *Stryk. U. M. ff. L. XVIII. tit. 1. §. 24.* Eine Ausnahme ist in der 66. Note angeführet.

CAPUT IV.

Vom Einspruche in Pachten oder Zinsgütern.

Wenn ein Mann Zins oder Pacht auf sein Erbe oder Gut genommen, und denselben nicht will oder vermag zu geben, und läst also das Gut, davon er den Zins zu vergnügen schuldig, gerichtlich oder ausserhalb Gericht guttwillig den Gläubigern in Händen liegen; so mag der nächste Blutsfreund innerhalb Jahr und Tag, seit das Gut erklaget oder gutwillig übergeben, den versessenen Zins oder Pacht entrichten, und solches Gut zu ihm in das rechte Geschlecht wiedernehmen und behalten (72).

(72) Dieses stimmet sowohl mit dem Lat. Culm. Recht Cap. 22. und Poln. Cap. 24. des 4. B. als der heutgen Praxi ein, wie solches die tägliche Erfahrung lehret.

CAPUT

CAPUT V.

Daß Vormünder wegen ihrer Unmündigen den Einspruch zu thun schuldig sind.

Hätte ein unmündiges Kind in seinen unmündigen Jahren zu seines nächsten Freundes verkauftem Erbe einen Einspruch, und auch so viel am Gelde, daß es auch den Einspruch damit belegen, und den Käufer rechtlich abtreiben möchte; wenn aber die Vormünder die Gerechtigkeit des Einspruchs wegen ihres Mündleins in gesetzter Frist nicht gebraucht noch gefordert haben, so mag es deshalben seine Vormünder, wie recht, besprechen, wofern sie ohne Recht oder vorgehendes Erkänntniß der Obrigkeit, als der Obervormünder, solchen Einspruch verschwiegen, und nachgelassen (73). Es soll aber zum Erkänntniß des Raths stehen, ob die Vormünder dem Unmündigen besser mit dem Gelde, als mit dem Erbe gedienet haben.

(73) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 23. und Poln. Cap. 26 des 4. B. Was die heutige Praxin betrift, so gehen Vormündere den sichersten Weg, wenn sie solches dem Erkänntniß E. E. Raths überlassen, und sich deswegen bey selbigem lupplicando melden.

CAPUT VI.

Von vieler Brüder oder gleich naher Freunde sämmtlichen Einspruche.

Verkauft ein Mann ein Haus oder liegend Erbe, und hätte vier Brüder oder sonsten Freunde, die alle mit einander gleich nahe, und durch einen rechtlichen Einspruch binnen Jahr und Tag das verkaufte Haus oder Erbe einer vor dem andern an sich zu bringen bedacht wären: So sollen alle zugleich zu dem Einspruch, wie recht, zugelassen werden, und da sie das Gut sämmtlich nicht behalten wollen, oder sich sonsten nicht vergleichen können, so soll sie das Looß scheiden (74).

(74) Den Innhalt dieses Capitel findet man im Lat. Culm. Recht Cap. 24. und Poln. Cap. 27. des 4. B. und wird auch in Praxi beobachtet.

CAPUT VII.

Wie weit sich ein Einspruch erstrecket.

Die Verwandschaft, soviel den Abtritt belanget, soll bis in das siebende Glied (75) inclusive gerechnet und gezogen werden.

(75) Nach dem 25. Cap. des Lat. und 28. Cap. des 4. B. des Poln. Culm. Rechts sind keine Glieder bestimmet, sondern es wird nur geordnet, daß alle diejenigen, so von dem Verkäufer erben können, auch sich des Einspruchs bedienen mögen. Was die heutige Praxin betrift, so muß man sich nach eines jeden Orts Gewohnheit richten.

Digitized by Google

CAPUT VIII.

In welchen Fällen der Einspruch nicht zugelassen wird.

Kein Einspruch soll statt haben oder zugelassen werden, denn allein im Kaufen und Verkaufen. Derhalben kann auch im Wechsel oder Tauschen der Einspruch nicht gestattet werden; und wenn auch ein Erbe und liegender Grund mit einem andern Erbe in ungleichen Werth vertauschet würde, also daß einer dem andern etwas nachgeben muß, so soll die Nachgabe geringer seyn als das Gut, dem sie zugeleget wird, alsdenn wird es für einen rechtschaffenen Tausch geachtet, nicht weniger, als wenn die Güter gleich wären (76). Es mag auch in schlechten Gaben, oder in Gaben auf den Todesfall gerichtet, oder in vertestirten oder legirten Gütern, oder in Gütern die in Verträgen, Pacten und Transactionen einem andern übergeben werden, kein Einspruch zuläßig seyn; (77) es wäre denn, daß der Wechsel oder Uebergabe oder sonsten andere Veränderung der Güter gefährlicher Weise, und den nächsten verwandten Freunden zum Vorfange simulate geschehen. Als es hätte der Begabete mit dem Geber ein Vernehmen gehabt, unter dem Schein einer Gabe sein Haus und Hof an sich zu bringen, und ihm dennoch dafür in andere Wege einige Erstattung thäte, so mögen die nächsten Freunde den Einspruch wohl thun, und den Begabeten zu Rechte abtreiben (78). Da sich auch der Blutsverwandte gutwillig und ausdrücklich des Einspruchs verziehen, oder auch ein Mitverkäufer wäre, oder Jahr und Tag hat verfliessen lassen: Derselbe hat dadurch die Freyheit des Einspruchs verlohren (79). Uneheliche Kinder (80) können nicht weiter, denn ihre Succession sich erstrecket, den Einspruch haben. Auch Münche und Regulirte mögen als Verwandte nicht abtreiben (81). Ferner die in des Reichsacht oder Bann seyn, oder aus dem Lande mit Confiscirung ihrer Güter proscribiret und verwiesen werden. Imgleichen wenn ein Lehnsmann sein Gut verkauft, und die nächsten Verwandten des Verkäufers hätten wider den Lehnsherrn verletzlich, thätlich, oder verweislich gehandelt, und wären des wie Recht überwunden: Alsdenn werden dieselben des Abtreibens unwürdig. Welche vermöge gemeiner Rechte nicht mögen kaufen (82), dieselben sind auch nicht fähig der Freyheit des Abtreibens, als da sind weibliche Personen in Lehngütern, weltliche Personen in Zehenden und dergleichen. So einer in einem Kauf zwey oder drey Huben, da eine fruchtbar, die andere unfruchtbar um 1000 Floren mehr oder weniger einem verkaufte, so mag der nächste Verwandte die fruchtbare Hube ohne die unfruchtbare nicht abtreiben.

(76) Siehe das Cat. Culm. Recht Cap. 26. und Poln. Cap. 29. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus der Danz. Gerichtsordn. Art. 9. des 30. Cap. zu ersehen ist. Sollte aber die Nachgabe ein mehreres als das pretium, dafür das Erbe angeschlagen worden, anlaufen; auf den Fall stehet den verwandten Freunden zu beyden Theilen der Einspruch vermögens Rechtens offen. Danziger Gerichtsordnung an angez. Orte.

(77) Hieher ist auch zu rechnen, wenn das Erbe Schuld halber dem Gläubiger abgetreten, zugesprochen, oder mit dem Strohewisch weggenommen würde. Siehe das vorhergeh. 4. Cap.

Wenn

Wenn auch das Erbe ohne Verlangung und Wissen derer Freunde sollte umgeschrieben werden, so würde dennoch der Einspruch statt haben, wie solches aus dem 10. Art. des 30. Cap. der Danz. Gerichtsordn. zu ersehen ist. Wenn das Erbe von der Obrigkeit ex officio weggenommen und verkaufet wird, oder sonst durch öffentlichen Ausruf verkaufet worden; so hat der Einspruch nicht statt. So wurden unlängst verschiedene Brandstädte verkauft, die 29 Jahre lang weder den Grundzins gegeben hatten, noch wieder erbauet waren, von den Eigenthümern und deren Anverwandten oder Erben, noch denen, so Pfenningzins darauf hatten, als sie vorher 3 Monate lang waren öffentlich geladen worden, ihr Rechte zu gebrauchen, bey Strafe des nachherigen Verlustes desselben. Wie es in dem Falle solle gehalten werden, wenn sich ein Verdachtäusserte zwischen Verkäufern und Käufern, lehret die neue Danz. Willk. Th. 3. Cap. 9. Art. 34. S. 234.

(78) Womit sowohl das Lat. und Poln. Culm. Recht an angezognen Oertern als auch die heutige Praxis einstimmen.

(79) Hievon handelt ausführlicher die Danz. Gerichtsordn. Cap. 30. Art. 11.

(80) Daß solches auch in Praxi statt finde, lehret *Hert. in paroem. Juris L. I. part. IV.* §. 2.

(81) Siehe die Thorn. Willk Art. 5. des 12. Cap. Die alte Danz. Willk. *p. 2. art. 2. cap. 13.* Die neue §. *5. art. 4. cap. 6. L. II. p. 102.* Danz. Gerichtsordn. Art. 11. des 30. Cap.

(82) Hierunter werden alle diejenigen, so keine Bürger noch Landsassen sind, verstanden, wie solches aus der Danz. Willkühr an anges. Orte zu ersehen ist. Noch einen Fall, da das Einspruchsrecht bey verkauften Erben nicht statt hat, findet man im Lat. und Poln. Culm. Recht an angezognem Orte. Man sehe hiebey des Herrn von Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit, Seite 366. und folgg.

TITULUS SEPTIMUS.

Von Mietungen und Vermietungen.

CAPUT I.

Was der Mietsmann und der Vermieter leisten soll.

Wer einem andern ein Haus, Wohnung oder ander Erbe vermietet auf einige Zeit und Jahr, dem soll er nachkommen, und das vermietete Erbe mit nothdürftigem Gebäue und Besserung zu gebührlicher Wohnung auf seine Unkosten unterhalten. Dagegen soll der Mietsmann das Erbe ziemlich brauchen, und den versprochenen Zins zu rechter Zeit, wie es bedungen, zahlen (83). Was er auch mit des Hausherrn Wissen und Willen in dem Erbe verbauet, das soll der Hausherr zahlen, oder an dem Zins gekürzet werden, bauet er aber ohne und wider des Herrn Willen und Befehl, solches ist ihm der Hausherr zu erstatten nicht schuldig (84).

(83) Nach dem Handbuch *L. II. art. 7. dist. 1.* heißt es: „Mietet ein Mann ein Haus „zu Zinse ein Jahr weniger oder mehr, den Zins soll er geben zu rechten Zinstagen, als in „dem Lande oder Weichbilde von Alter gesetzt ist ꝛc.„

(84) Obzwar der Mietsmann wieder des Vermieters Wissen und Willen zu bauen nicht befugt ist, es wäre denn, daß er solches dem Hausherrn an dem Zins nicht kürzen wollte; so ist doch nur solches von überflüßiger und unnöthiger Verbauung zu verstehen. Sollte er aber zum nöthigen Unterhalt und Verbesserung der gemieteten Sachen einige Unkosten aufzuwenden gehalten seyn, so würde er solche mit Recht von dem zugebenden Zins abziehen können, weil laut den vorhergehenden Worten der Vermieter das vermietete Erbe mit nothdürftigem Gebäu und Besserung zur gebührlichen Wohnung auf seine Unkosten unterhalten muß. Es muß aber die Nothwendigkeit nicht nach dem Sinn des Mieters, sondern was der Vermieter zu thun gehalten ist, gerechnet werden.

Digitized by Google

CAPUT II.

Wie der Mietsmann das gemietete Erbe bewahren soll.

Wer ein Haus oder ander Erbe in der Miete hat (85), der soll es mit solchem Fleiß bewahren, wie ein fleißiger Hausvater bey seinem eigenen zu thun schuldig ist; kommet aber ein Schade durch seinen Unfleiß oder Verwahrlosung, dadurch das Erbe geärgert wird, oder gar untergehet, und solches wie Recht über ihn erwiesen wird, so muß er den Schaden zahlen und erstatten (86).

(85) Siehe die alte Danz. Willkühr *part. III.* Cap. 3. allwo im 2. Art. verbothen wird, daß man keinem Fremden oder Gaste zu Schüttung die Speicher oder Räume vermieten soll, wie denn auch nach dem 15. Art. nicht einem jeden Häuser, Garten, Keller und Buden sollen vermietet werden. In der neuen wird Art. 1. u. 12. des 3. Th. Cap. 3. hievon Verordnung gefunden.

(86) Wie es mit Innhalt dieses Capitels in Praxi gehalten wird, lehret *Alberti Jus F. L. XIX. tit. 2. §. 14.*

CAPUT III.

In was für Fällen die Miete vor bestimmter Zeit kann aufgesaget werden.

Der Mietsmann ist vor bestimmter Zeit auszuziehen schuldig (87), wenn dem Hausherrn so eine unversehene beweißliche Noth vorfiele, daß er selber ausserhalb dem Hause nicht wohnen könnte. Imgleichen wenn die Besserung so nöthig, daß das Haus ohne dieselbe nicht stehen oder unterhalten mag werden. Ferner wenn der Mietsmann den Zins nicht zahlet (88) oder das Haus merklich einwohnet und verärgert, oder ungebührliche Handthierung treibet, als öffentliche Hurerey oder andere verbothene Sachen; jedoch also, daß ihm gebührliche Frist zum wenigsten ein viertel Jahr zur Räumung gegeben, und er nicht mehr Zins als von der verlaufenen Zeit zu zahlen schuldig.

(87) Nach der Glosse des Sachsenſp. *L. II. art. 59.* muste der Mieter vor bestimmter Zeit ausziehen, 1.] wenn er den Zins in zwey oder drey Jahren nicht gab; 2.] wenn er das vermietete Gut zu seiner Bewohnung bedürftig war; und 3.] wenn der Mieter das Gut verringerte, oder unredlich damit handelte oder umgienge, womit auch die heutige Praxis einstimmet.

(88) Nach der alten Danziger Willkühr *p. II. art. 2. cap. 14.* und der neuen Art. 13. ist der Vermieter befugt, wenn der Mieter mit Erlegung des Zinses, auf den rechten Tag säumig würde; demselben das vermietete Erbe ein halb Jahr zuvor aufzusagen, unangesehen, daß die Mietjahre noch nicht verflossen; und der Mieter ist auch schuldig, nach Verlauf des halben Jahres, zu räumen, und gleichwohl den Zins, so lange er gewohnet hat, zu erlegen. Von der Aufsage handelt der angezogene 13. Art. ausführlich.

CAPUT IV.

Wenn ein Erbe in stehender Miete verkauft wird.

Wenn der Hausherr das vermietete Haus oder Erbe verkauft, so ist der Mietsmann stracks zu räumen nicht schuldig, sondern mag die ordentliche Zeit zur Räumung, als Ostern oder Michaelis, abwarten,

Digitized by Google

ten, wie ihm denn auch die Räumung ein halb Jahr zuvor ordentlich soll angekündiget werden (89), es wäre denn in der Mietung anders bedungen. Entstehet aber dem Mietsmann daher irgend ein Schade, daß ihm die bestimmte Zeit nicht gehalten ist, so mag er deswegen den Hausherrn besprechen.

(89) Dieses findet auch in Praxi statt, wie solches aus der Thorn. Willkühr Art. 10. des 12. Cap. und Danz. Willkühr *p. II.* Cap. 2. Art. 14. und im 13. Art. der neuen zu ersehen ist, womit auch die Danz. Räumungsordn. vom 1. Dec. des 1689. Jahres einstimmet. Es muß aber die Auffage vom Käufer, wenn er das Erbe auf seinen Namen im Erbbuch gebracht hat, geschehen, weil der Mieter des Vermieters seiner Auffage Folge zu leisten, nicht gehalten ist.

CAPUT V.

Ob die Erben die Zeit der bestimmten Miete zu halten schuldig.

Stirbet ein Mann, der dem andern sein Haus, Erbe, oder was anders auf bestimmte Zeit oder Jahre vermietet hat, seine Erben (90) sind solche zu halten schuldig, und mögen den Mietsmann vor der verflossener Zeit nicht ausstossen.

(90) Womit sowohl der Sachsensp. Art. 59. des 2. B. und das Römische Recht *L. 10. C. Locat. Conduct.* als die heutige Praxis einstimmen. Es sind aber auch die Erben des Mieters die bestimmten Jahre auszuhalten verbunden, wo nicht durch neuen Vergleich eine Aenderung getroffen wird.

CAPUT VI.

Was für Gerechtigkeit der Hausherr hat an des Mietsmanns Gütern.

So bald der Mietsmann in das Haus oder Erbe zeucht, erlanget der Hausherr wegen des gelobten Zinses an allen seinen Gütern, so ihm eingebracht werden, ein heimlich Pfand, also, wenn der Zins nicht erleget ist, daß er die Güter in dem Hause bekümmern, und für andere Creditores sich seines ausstehenden Hauszinses halber erholen mag (91).

(91) Im Handbuch *L. II. art. 7. dist. 1.* heißt es: „Daß ihn der Herr, oder ein ander in seinem Brodte ist, wohl ohne Gerichte pfänden mag, sonst mag niemand pfänden.„ Nach der heutigen Praxi sind zu Danzig die eingebrachten Güter nur für ein Jahr Zinse dem Hausherrn verpfändet, wie solches aus der 23. Anmerkung dieses Buchs zu ersehen ist.

CAPUT VII.

Von Räumung des gemieteten Guts.

Wenn jemand auf gewisse Zeit etwas gemietet hat, so ist er schuldig, nach Ausgang derselben Zeit das gemietete Gut zu räumen. Wäre aber keiner Zeit gedacht, so soll der Herr des Gutes ein halb Jahr vor der Zeit, da er das Gut will geräumet haben, dem Mietsmanne dasselbe auffagen. Thäte ers nicht, so verstehet sich heimlich,

Digitized by Google

daß der Mietsmann bey der alten Miete bleibet. Hätte auch jemand auf ein Jahr gemietet, und behandelt den Herrn des Hauses vor Ausgang des Jahres, daß er noch länger darinnen wohnen möge: so verstehet sich, daß die Mietung von Jahre zu Jahr heimlich verneuert werde, wo die Auffage nicht geschiehet (92). Wollte aber auch der Mietsmann (93) nicht länger im Gute, und desselben Mietung bleiben, ist er solches ein Viertheil Jahr vor Ausgang der Zeit, oder da keine bestimmet wäre, vor der Räumung dem Herrn anzusagen schuldig.

(92) Dieses ist nach der heutigen Praxi von Speichern und Gütern, so auf dem Lande liegen, oder Gärten zu verstehen: Denn was die Häuser betrift, so können dieselben nach Verfließung des Mietsvergleichs alle halbe Jahre aufgesaget werden. Mehr kann hiervon nachgesehen werden in dem 13. Art. des 2. Cap. des 2. Theils der neuen Danziger Willkühr.

(93) Der Unterschied unter Mieter und Vermieter, als auch etliche andere Sachen, welche in alten Zeiten bey Miet- und Vermietungen statt hatten, sind, was Danzig betrift, durch die Räumungsordnung vom Jahr 1689. geändert worden. Siehe den sel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.*

CAPUT VIII.

Von Zwist und Irrung, wegen der Auffage und Räumung.

Da der Mietsmann wegen der Auffage, oder Räumung gegen den Hausherrn irgend eine Irrung hätte, die soll er zu Rechte ausführen vor der Zeit der Räumung; würde er aber solches vorsetzlich bis auf die Zeit der Räumung sparen, den Hausherrn damit aufzuhalten, und im Brauche seines Eigenthums zu behindern, so soll er damit nicht gehöret, sondern erstlich zu räumen, und darnach seine Ansprüche, so er einige hat, fortzustellen schuldig seyn (94).

(94) Der Innhalt dieses Capitels stimmet mit der heutigen Praxi überein, und ist der Mieter verbunden, wenn er die Auffage erhalten hat, sich beym Amte zu melden, warum er solche nicht annehmen und das gemietete Erbe räumen könne.

CAPUT IX.

Ob Tuch, so einem Schneider zu machen, oder was anders jemand zu verkaufen gethan, verlohren, gestohlen oder verbrennet würde.

Thut ein Mann sein Gewand einem Schneider zu machen, oder einem andern sein Gut zu verkaufen, und verspricht ihm seinen Lohn davon zu geben, daß jener zufrieden ist, so muß ers verwahren, und unverderbet wieder geben. Ob es ihme aber gestohlen würde ohne seine Verwahrlosunge, da er das nebst dem seinen wohl verwahret, aufs beste er konnte, und darf ers erhalten, wie recht ist: So darf es nicht gelten oder bezahlen (95). So auch dasselbe Haus oder Gemach, darinne

darinne er das Tuch oder Gut hat, verbrennet, so darf er es nicht gelten, ob er es mit Recht darthun kann, daß der Brand ohne seine Verwahrlosung geschehen sey, und daß er es nicht retten können.

(95) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 4. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 3. des 5. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet. Im alten Culm Cap. 33. des 5. B. stehet zwar: „Befiehlet einer sein Gewand einem Schneider, daß er es „machen soll, und wird es ihm gestohlen, der Schneider muß es gelten. Es ist aber solches zu verstehen, wenn er es nicht so gehütet, als sein eigen Gut.

CAPUT X.

So ein Viehe in der Miete stürbe, wie das zu richten sey.

Stirbet ein Pferd oder Viehe in der Miete und beweiset jener, der es unter ihme hat, mit seinem Rechte, daß es ohne seine Schuld geschehen, er darf es nicht gelten (96); es stünde denn ihre Beredung anders. Mag man ihn aber überzeugen, daß er an dem Tode des Pferdes schuldig ist, so soll er es gelten.

(96) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 6. des 4. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 6. des 5. B. wird dieses auch auf die Versetzung gezogen, und hinzu gesetzt: „Er hat aber sein Geld, dafür es versetzt war, verlohren, womit auch der alte Culm Cap. 34. „des 5. B. einstimmet.

CAPUT XI.

Vom Erbe, das ein Mann zu Erbe oder Grundzinse bauen läst.

Läsſet ein Mann dem andern sein Erbe auf einen Erb- oder Grundzins bauen, und darnach verbrennete das Gebäue, oder ginge also unter, daß ein Theil bliebe, und der Mann wollte es nicht wieder zu dem Zinse bauen; so mag sich der Zinsherr, des der Grund ist, und jenem zu bauen vergönnet hatte, des Erbes und Gebäues, so geblieben, mit aller Zubehörung wiederum unterwinden, (97) und darf es jenem nicht gelten.

(97) Siehe das Lat. Cap. 24. und Poln. Culm. Recht Cap. 30. des 4. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 9. des 5. B. heißt es: „Deßgleichen der Steinbrücken, vor der „Thüre, und im Hofe ꝛc. Womit auch der alte Culm Cap. 7. des 5. B. einstimmet. Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget.

TITULUS OCTAVUS.

Von Gesellschaften.

CAPUT I.

Von Beredung der Gesellschaft, und wie die zu halten.

So etliche Personen in ehrlichen Gewerben und Handlungen eine Gesellschaft schlieſſen, was alsdenn billiger maassen abgeredet, bedungen

dungen und geschlossen wird mit Worten, oder darüber aufgerichteten Schriften, dasselbige soll allerseits stet und fest gehalten werden (98).

(98) Daß die Gesellschaften einzig und allein durch ordentliche Verabredungen ihren Anfang und Fortgang haben, ist nicht allein aus dem Handbuch *L. I. art. 12. dist. 1.* zu ersehen, und *in pr. Inst. d. Oblig. ex conf.* gegründet, sondern wird auch durch die tägliche Praxin bestätiget. Es hat aber der Nutzen der Städte erfordert, daß sie zur Aufnahme ihrer Bürger gewisse Verordnungen gemacht haben, wodurch sie verhindert werden mit Fremden in Gesellschaft zu treten, wie solches, was Danzig betrift, aus ihrer Willkühr Art. 14. der alten, und 8. der neuen Cap. 3. des 3. Theils zu ersehen ist.

CAPUT II.

Von bedingtem Gewinn und Verlust.

Wann auch jemanden von der Gesellschaft wegen seine Arbeit, Mühe und Fleiß, oder auch sonderlicher Erfahrenheit in Handlung über seine eingelegte Summa ein Vortheil im Gewinn gegönnet, oder auch gänzliche Befreyung des Verlustes eingewilliget und bedungen, das soll also gehalten und ihme nachgekommen werden (99). Auch kann die Gesellschaft also bedungen werden, daß einer allein Geld einleget, der ander die Mühe und Arbeit gegen gewissen Gewinn leistet, welches auch kräftig ist. Wenn aber den Schaden einer allein, der ander den Nutzen tragen soll in Fällen, da sie beyderseits Gelder eingeleget, und die Handelswerbung mit gleicher Mühe und Arbeit fortstellen, so ist solche Bedingung zu Rechte unkräftig (100). Sind aber keine gewisse Antheile bedungen, so gehet Gewinn und Verlust gleich nach eines jeden eingelegten Hauptsummen.

(99) Den Grund dieses Satzes muß man suchen in *L. 29. pr.* & §. *1. ff. pro Socio* welcher auch durch die heutige Praxin bestätiget wird.

(100) Solche Gesellschaft wird in Rechten Societas Leonina genannt, wie solches aus dem *L. 26.* §. *2. ff. pro Socio* erhellet. Siehe *D. Estor disp. de Societate Leonina* so 1738 zu Jena gehalten worden. Daß aber solche nach Art und Weise einer Schenkung bestehen könne, lehret *Stryk. in disp. d. Civilitat. proficua. cap. 4.* §. *16.*

CAPUT III.

Wie sich die Gesellschaften bey gemeiner Handlung verhalten sollen.

Es soll ein jeder Gesellschafter in Sachen gemeiner Gesellschaft und Handlung den Fleiß. Vorsorge und Bewahrung der Güter, die ihme zu verwalten befohlen, anwenden, als er bey seinem eigenen Gut und Haabe thun soll (101). Thut er das nicht, und wird über ihn erwiesen, er muß den Schaden, der durch seinen Unfleiß und Versäumniß geursachet, tragen, und erstatten. Wann aber über solchem angewendeten gebührlichen Fleiß der Gesellschaft ein Schaden zukommet, der gehet über die Gesellschaft insgemein.

(101) Siehe den §. *fin. Inst. d. Societ.* Womit auch fast die Praxis aller Oerter einstimmet, wie solches *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 26.* §. *9.* bezeuget.

CAPUT

CAPUT IV.

Wie eine Gesellschaft aus eines Handlung verbunden.

Würde eine gemeine Gesellschaft einen auserwählen, der dem Handel fürstünde, oder denselben verwalte, oder auch ohne Erwählung zusehen und gedulden, daß solches also geschehe; so wird die ganze Gesellschaft wegen solcher Handlung es sey zu ihrem Nutz oder Schaden verbunden und verobligiret. (102) Imgleichen wird es auch mit allen Handelsdienern und Factoren, die dem Handel von der Gesellschaft fürgestellet, gehalten und verstanden.

(102) Daß solches noch heute in Praxi statt hat, kann man aus dem *L. 1. §. f. L. II. ff. d. Exercit. Act. L. 13. §. f. ff. d. Instit. Act.* und *Mevio ad Jus Lubec. part. III. tit. 9. art. 5. n. 7.* ersehen. Von der Factoren ist zu sehen der 2. und 8. Art. der neuen Danziger Willkühr im 3. Cap. des 3. Theiles.

CAPUT V.

Wie die Gesellschaften wegen der Schulden gemeiner Societæt verhaftet.

Was in währender Gesellschaft an andere Leute vor Schulden gemacht worden, dafür haften die Gesellschafter alle in solidum, das ist ein jeder vor die ganze Summe: doch also, was der eine über sein Antheil gezahlet, das mag er sich an seinen Mitgesellschaftern wieder erholen (103).

(103) Der Innhalt dieses Capitels ist in der Billigkeit gegründet, und wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT VI.

Wenn die Rechnung gemeiner Gesellschaft geschehen soll.

So in Beredung der Gesellschaft eine gewisse Zeit der Rechnung angestellet, so soll dieselbe ohne alles Widersprechen gehalten werden. Ist aber keine Zeit benennet, soll zum wenigsten um Verhütung aller Weitläuftigkeit, alle Jahre (104) die Hauptrechnung gehalten werden. Da auch irgend ein Verdacht oder andere Ungelegenheit einfallen möchte, darum einer oder mehr der Gesellschafter vor der Zeit die Hauptrechnung begehreten, so soll dieselbe verbunden seyn, dieselbe zu thun und zu verrechnen. So an einem ausserhalb ehehafter Noth Mangel befunden würde, so sollen demselben die andern der zufallenden Schäden halben, so nach der Erinnerung entstanden, Erstattung zu thun nicht schuldig seyn. Es soll auch allen Gesellschaftern frey stehen, obschon der Handel und Handelsbücher von einem verwaltet werden, der gemeinen Gesellschaft Bücher, so oft sie wollen, durch zu sehen, und daraus des Handels Gelegenheit und Zustandes sich zu erkündigen (105).

(104) Diese Verordnung ist sehr löblich, und wäre zu wünschen, daß sie jederzeit möchte beobachtet werden.

(105) Den Grund dieser Verordnung muß man in der natürlichen Billigkeit suchen, weil man niemanden die Untersuchung seines Vermögens mit Rechte wehren kann.

CAPUT VII.

Wie eine Gesellschaft geendet werde durch Absterben.

Wenn einer von der Gesellschaft mit Tode abgehet (106), so ist die Gesellschaft getrennet, und mögen seine Erben darzu nicht gezwungen werden; vielweniger sind die übrigen Gesellschafter, des Verstorbenen Erben, da sie bey der Gesellschaft bleiben wollen, anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß die Gesellschaft von ihren Großeltern herkäme, und von Anfang auf gewisse benanntliche Geschlechte oder Familien gerichtet, und die Vormünder oder Erben selbst darinn zu bleiben begehrten: So sind die andern Gesellschafter sie anzunehmen schuldig, es wäre denn in der Verschreibung anders bedungen.

(106) Nach dem Handbuch *L. I. art. 2. dist. 2.* heißt es: „Eine Gesellschaft endet sich, „ob einer stirbet, oder Rechtloß würde, oder ein Münch, oder ein begeben Mann, oder sich „zu eigen gebe, oder in das Elend gesandt würde ꝛc. womit auch die *Glossa ad L. I. art. 12.* des Sachsenspiegels einstimmet. Wie es mit Innhalt dieses Capitels in Praxi gehalten wird, lehret *Strykii U. M. ff. L. XVII. tit. 2. §. 31. seqq.*

CAPUT VIII.

Worzu die Erben der Gesellschafter verbunden nach geendeter Societæt.

Die Erben der Verstorbenen Gesellschafter sind schuldig, wenn die Gesellschaft geendet, alles das zu vollenziehen, was ihre Vorfahren oder Eltern gelobet und verschrieben haben (107).

(107) Daß dieses vorlängst in Praxi gegründet sey, kann man aus dem *L. 40. ff. pro Socio* des Römischen Rechts ersehen.

CAPUT IX.

Wie man vor geendeter Zeit von der Gesellschaft abtreten möge.

Wer in eine Gesellschaft auf eine gewisse Zeit eingetreten, der mag vor geendeter Zeit davon nicht abscheiden; es wäre denn daß der Gesellschafter die Abredung und Bedingung nicht hielte, oder daß man die Dinge, darum die Gesellschaft angefangen, nicht haben könnte, oder derjenige, so abtreten will, in gemeinen Geschäften auf lange Zeit zu verreisen vorhabens, und also der Gesellschaft nicht beywohnen könte: denn in solchen Fällen ist frey, auch vor der bestimmten Zeit abzutreten (108).

(108) Daß man von einer Gesellschaft, so auf gewisse Zeit verabredet ist, wohl abtreten, kann, wenn man darzu genugsame Ursachen hat, ist aus dem *L. 14. ff. pro Socio* zu ersehen, und wird auch durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT X.

Nach geendeter Gesellschaft wie zu theilen.

Wenn die Gesellschaft geendet, und weiter keine Erstreckunge verwiliget ist, so soll die Theilung aller Sachen, als Baarschaft, Schulden und Waaren also geschehen, wie es bey Aufrichtung der Gesellschaft beredet, bedungen und verschrieben. Ist aber keine Bedingung, so geschicht die Theilung nach Proportion und Anzahl eines jeden eingelegten Hauptstuhls, wie es am gleichsten immer geschehen kan (109).

(109) Der Innhalt dieses Capitels ist sowohl in der Billigkeit, als der heutigen Praxi gegründet.

CAPUT XI.

Wenn ein Gesellschafter allein Geld gelegt, der ander die Mühe und Arbeit gethan, wie nach geendeter Gesellschaft die Theilung anzustellen.

Wenn in der Gesellschaft bedungen, daß einer allein die Gelder verlegen, der ander die Mühe und Arbeit dabey thun, und gewissen Theil des Gewinnes davon gewarten soll; ist die Frage, ob nach geendeter Gesellschaft die Gelder sollen getheilet, oder dem einen ganz wieder zugestellet werden? Darauf ist die Antwort: Wer das Geld allein eingelegt, der nimmt es auch allein wieder zu sich, und darf dem andern davon keine Theilung wiedergeben; sondern es muß sich der andere wegen der Arbeit an dem versprochenen und bedungenen Gewinnst begnügen. Dagegen wenn in der gepflogenen Gesellschafthandlung des ersten eingelegter Hauptstuhl verringert ist, so träget der andere keinen Schaden, sondern er verleuret nur seine angewandte Arbeit (110).

(110) Was die heutige Praxin dieses Capitels betrift, so handelt von selbiger weitläuftiger *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 26. §. 2.*

TITULUS NONUS.

Von denen, so gewissen Gewerben und Handthierungen vorgestellet.

CAPUT I.

Welcher maassen durch Verwalter die Principalen verbunden.

Dieweil bey menschlichen Geschäften und vielfältigen Handlungen nicht alles in eigener Person kann verrichtet werden; als erfor-

dert die gemeine Handthierung und Gewerbe auch anderer Leute Hülfe und Beystand. Welcher nun jemand seine Sachen und Handel fortstellen, und dieselbe durch ihn verwalten läst: (als wenn zu Schiffe gestellet wird ein Schiffer zur Seewerts, zur Handlung gewisse Factoren und Handelsdiener, und dergleichen:) So ist der Herr und Constituent, der sie in solchen Sachen vorgestellet, aus ihren Contracten verbunden, und muß dasjenige, was sie handeln und schaffen genehm halten; (111) es wäre denn, daß die Handelsdiener mit gewissen Befehlen und auf gewisse Sachen und Werbungen bestellet, so mögen sie dieselben nicht überschreiten, und da sie solches thäten, so sind nur ihre eigene Personen verbunden und niemand anders.

(111) Dieses erhellet zur Gnüge aus dem *L. I. §. 7. 9.* und *12. ff. d. Exerc. Action. L. 5. §. 8. L. 3. pr. ff. d. Inst. Act. §. 2. Inst. Quod cum eo, qui in alien. potest. negotium gestum esse dicitur.* Wie es heutiges Tages in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 7. §. 2.* Sollte auch ein Sohn auf Befehl seines Vaters Geld geliehen haben, und der Vater käme zum Sterben, so kann er zu keiner Zahlung, wenn er sich der väterlichen Erbschaft begeben wollte, angehalten werden.

CAPUT II.

Von Untreu der Factoren und Handelsdiener.

Würden Factoren oder andere Handelsdiener mit dem vertraueten Gewerbe, Waaren und Gütern untreulich handeln, und fürsetzlich betrüglicher Weise andere Leute in Schaden führen; solches soll für eine Untreue gerechnet, und sie an ihren Ehren beschmützen. Auch mögen ihre Haabe und Güter auf den Fall ohne vorhergehenden Proceß bekümmert, und da die Zahlung darauf nicht erfolgen kann, sie mit ihren Personen zum Exempel anderer zu Wasser und Brodt verhaftet, und gefänglich gehalten werden (112).

(112) Was die Bestrafung dergleichen untreuen Factoren und Handelsdiener betrift, so wird solche nach der Größe ihres Verbrechen eingerichtet, und dem Ermessen des Richters oder derer Gerichte überlassen. Nach der neuen **Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 5. Seite 3.** sollen sie als Diebe gestrafet werden.

CAPUT III.

Von sonderlicher Handelung der Factoren und Diener.

So ein Factor oder Handelsdiener ausserhalb seines Herrn Befehl und Dienste besondere Gewerbe und Handthierung haben würde, so kann derhalben der Handelsherr der ihn seinen Geschäften vorgestellet, nicht obligiret oder verbunden werden (113).

(113) Der Innhalt dieses Capitels ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet. Die Ausnahme möchte diese seyn, wenn dem Factor ein Antheil in seines Herrn Handlung verstattet wäre, daß er als ein Gesellschafter anzusehen wäre. **Tit. 8. Cap. 2.**

TITU-

Digitized by Google

TITULUS DECIMUS.

Von wörtlicher Verpflichtung.

CAPUT I.

Die wörtliche Zusage verbindet.

Wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun mit wortlicher Verpflichtung zusaget, und der ander solches annimmt, so ist derselbige solchem nachzukommen verbunden und obligiret (114). Thut er solches nicht, so mag ihn der andere mit Rechte darum besprechen und verklagen.

(114) Siehe den Sachsensp. Art. 7. des 1. B. und die Glosse daselbsten. Daß aber der Innhalt dieses Capitels noch heutiges Tages in Praxi statt finde, lehren *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 16. pr. Alberti Jus ff. L. XLV. tit. 1. §.* und *Strykii U. M. ff. L. XLV. tit. 1. § 1.*

CAPUT II.

Was man geloben könne.

Es sollen aber solche Gelöbnisse in ehrlichen, aufrichtigen und möglichen Dingen geschehen; sonsten sie zu Rechte nichtig und kraftloß seyn. Derhalben wer etwas gelobet bey seinen Ehren, seinen Leib, Leben oder Gesundheit damit zu fristen, kann er es nicht halten, es schadet ihm an seinen Ehren und Rechten nicht. Würde auch jemand untreulich gefangen, und ihm ein Gelöbniß abgedrungen, er darf es nicht leisten, so er schwören kann, daß ihm solch Gelöbniß untreulich abgedrungen ist (115).

(115) Dieses wird noch heute in Praxi also beobachtet, wenn gleich derjenige solches zuhalten eydlich angelobet hätte.

CAPUT III.

Von Gelöbniß derer, die Rechtlich gefangen.

Eines gefangenen Mannes Gelöbniß soll durch Rechte nicht stete seyn noch gehalten werden; es wäre denn, daß man ihn auf sein Gelöbniß und Treue loßgelassen, daß er sich in bestimmten Tagen zu Rechte wieder einstellen solle, so soll er wiederkommen und seine Treue leisten und ledigen. Wird auch ein Mann ledig, und gelobet oder schwöret einen Urfrieden, das soll er halten und vollenziehen (116).

(116) Was den Innhalt dieses Capitel betrift, so handelt von selbigen weitläuftiger die *Glossa ad art. 41.* des 3. B. des Sachsenspiegels. Wie es nach der heutigen Praxi mit Bestrafung derjenigen, so der Urfehde abgeschworen haben, und selbiges brechen, gehalten wird, lehret *Kress.* in seinem *Commens.* zur P. H. G. O. Art. 108.

CAPUT IV.

Vom bereiten Gelde, das im gehegten Dinge gelobet wird.

Gelobet ein Mann dem andern im gehegten Dinge Schuld mit gereitem Gelde auf einen beniemten Tag zu bezahlen, daß der Richter und Schöppen ihme geſtehen; wenn der Tag kommt, ſo ſoll er ihm mit gereitem Gelde (117) bezahlen, wie er verſprochen hat, und der Kläger darf ſonſt nichts, denn gereit Geld dafür nehmen, er wolle es denn mit Willen thun.

(117) Siehe den alten Culm Cap. 118. des 3. B. Daß aber mit dieſen Worten baar Geld verſtanden werde, iſt aus dem Handbuche *L. V. art. 5. diſt. 1.* und dem *Lat. Culm.* Rechte Cap. 44. und Poln. Cap. 48. des 4. B. zu erſehen. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 101. des 3. B. druckt ſich alſo aus: „Gelobet ein Mann dem andern im gehegten Dinge „ein Geld auf einem beniemten Tag, ohne Hinderniß, oder ſonſt ſchlecht zu geben. Kommt „der Tag, und er hat ihm das Geld nicht zugeben, ſo wird jener zu des Schuldigers Erbe, „wie Recht, gewieſen, daß er es für ſein Geld verkaufe; darnach hat ein Schuldiger die Lö„ſung an das Erbe, wie Recht iſt, binnen Jahr und Tag.„

CAPUT V.

Von gelobtem Gelde ohne Verzug und Hinderniß.

Gelobet ein Mann dem andern Geld auf einen benannten Tag ohne Hinderniſſe und Anſprüche unweigerlich zu geben, und bekennet es, ſo ſoll er es behalten, und das Geld mag niemand vor dem Tage der Bezahlung bey ihm nehmen oder beſprechen, von deswegen, dem das Geld gelobet iſt. Aber verzeucht der Schuldener den Tag, als er zu bezahlen angelobet, und wird das Geld nach dem beniemten Tage bey ihme gehemmet oder beſprochen, ſo muß er alle Unkoſten zu Befreyung der Hemmung, die er durch ſeine Nichtzahlung geurſachet, tragen, und muß dennoch jenem ſein Geld bezahlen (118), als er gelobet hat.

(118) Siehe den alten Culm Cap. 118. des 3. B. Das Handbuch *L. V. art. 5. diſt. 2.* Das Lat. Culm. Recht Cap. 45. und Poln. Cap. 50. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 97. des 3. B. Wollte der Schuldener freywillig das Geld vor dem Termin bezahlen, das ſtünde in ſeinem Belieben.

CAPUT VI.

Ob ein Mann vor Gerichte Geld gelobet bey allem ſeinem Gute.

Gelobet ein Mann dem andern vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge ein Geld auf einen benannten Tag ohne Hinderniß bey allem ſeinem Gute, das er hat, zu bezahlen, und etliche Zeit nach dem Gelöbniß kauft er ein Erbe, auf welchem er einem andern Manne aufgiebt und überreichet vor gehegter Banke jährlichen Zins zu geben

auf

Digitized by Google

auf einen benannten Tag: So mag ſich der Mann, dem er erſtlich in gehegtem Dinge Geld ohne Hinderniß bey allem ſeinem Gute zu geben gelobet hat, ſeines Geldes an dem Zinſe des Erbes das nach dem Gelübde gekauft wird, nicht erhohlen, ſondern der, welchem der Zins überreichet iſt, ſoll vornemlich bey demſelben ungehindert bleiben (119).

(119) Siehe den alten Culm Cap. 123. des 3. B. Das Handbuch *L. V. art. 5. diſſ. 4.* Die Braunsb. Ausgabe Cap. 100. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht, jenes im 48. dieſes im 53. Cap. des 4. B. Der Innhalt dieſes Capitels wird auch durch die heutige Praxin beſtätiget.

CAPUT VII.

Ob einer wegen gelobten Geldes auf Verſicherung möge gedrungen werden.

Gelobet ein Mann dem andern vor Rathmannen oder Schöppen Geld zu geben auf einen beniemten Tag, und läſſet ihme jener, dem das Gelöbniß geſchicht, begnügen, ſo kann er ihn ferner vor dem Bezahltage nicht auf Bürgen oder Verſicherung dringen: Dieweil er ihm an dem Gelöbniß vor dem Rath und Gerichte geſchehen, hat begnügen laſſen.

Wo aber der Schuldner vor dem Bezahltage ungewiß würde: ſo mag er auf Bürgſchaft gedrungen werden. Bezahlet ihm aber der Schuldner auf den angeſetzten Tag auch nicht, und wird vor dem Rath oder Gerichte um das gelobte Geld beklaget; ſo mag der Kläger von dem Schuldener wohl Bürgen oder Verſicherung nehmen, ob er es nicht entbehren, oder ihm erlaſſen will (120).

(120) Den Innhalt dieſes Capitels findet man im Lat. Culm. Recht Cap. 50. und Poln. Cap. 56. des 4. B. und findet ſolches auch in Praxi ſtatt.

TITULUS UNDECIMUS.

Von Bürgſchaften.

CAPUT I.

Wer Erbgeſeſſen möchte geachtet werden.

Hat ein Bürger ein Erbe oder liegende Gründe, der mag wohl ein Erbgeſeſſener oder beerbet Mann heiſſen, und mag ſich dabey wohl verbürgen (121).

(121) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 17. des 1. B. heißt es deutlicher: „Hat ein „Bürger ein Eigenes, es ſey eine Kaufkammer, ein Krahm, oder Fleiſchbank, der mag wohl „ein Erbgeſeſſen Mann heiſſen. Und er mag ſich wohl dabey gebürgen, ob das Eigen oder „Erbe ſo gut iſt, als die Sachen und Schuld, darum er angeſprochen wird ꝛc.„ womit auch der alten Culm Cap. 23. des 1. B. Das Lat. Culmiſche Recht Cap. 64. und Poln Cap. 71. des 4. B. wie auch die heutige Praxis einſtimmen.

CAPUT

CAPUT II.

Vom Bürgschaft um Geld.

Setzet ein Mann Bürgen für Geld auf einen beniemten Tag zu zahlen, und bezahlet es nicht; so soll man erst zusprechen dem Selbstschuldigen, so ferne man ihn haben mag; kann man ihn denn nicht haben, so soll man den Bürgen ansprechen, der soll das halten, was er gelobet hat (122).

(122) Siehe den alten Culm Cap. 117. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 95. des 3. B. Das Lat. Culmische Recht Cap. 58. und Poln. Cap. 49. und 64. des 4. B. Was die heutige Praxin betrift, so giebt davon sattsamen Unterricht der sel. Hoppe in seinem *Comment. ad Inst. L. III. tit. 21. §. 4.*

CAPUT III.

Von Bürgschaften, so von einem oder mehren geschehen.

Wer für eines Mannes Schuld gelobet, der ist solches zu halten schuldig. Es muß aber der Creditor oder Gläubiger zu Rechte erstlich den Principalem besprechen, und wenn derselbe nicht zahlhaftig befunden, so ist denn der Bürge dem Debitori zu antworten und zu zahlen schuldig; es wäre denn, daß sich der Bürge als Selbstschuldner obligiret und verbunden. Denn auf den Fall kann der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen; sondern es mag ihn der Creditor vor dem Principalen wohl besprechen und die Schuld von ihm als Selbstschuldner fordern (123). Wenn aber drey oder mehr für eine Schuld geloben, wie dieselben rechtlich können besprochen werden, ist mehr Zweifel, und sind dieselben auf folgende Meynung zu unterscheiden. Erstlich wenn sich ihrer viele vor einen anderen zu zahlen verschreiben und versprechen, und in der Gelobung ausdrücklich bedungen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, und nicht für die ganze Summa haften will; alsdenn kann der Gläubiger von einem jeden nicht mehr als sein Antheil fordern; welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit befreyet, und kann ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mitbürgen nicht zahlhaftig sind. Geloben aber ihrer viele für eine Summam sämmtlich, alsdenn sind sie dem Creditori alle in solidum verhaftet und obligiret, also daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die ganze Summa besprechen mag. Dieweilen sie aber alle sämmtlich gelobet; so stehet dem Bürgen das Beneficium divisionis offen, das ist der Bürge mag zu Rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen vor sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Rechte zuläßlich, doch also, woferne die andern Mitbürgen zahlhaftig seyn. Können aber oder vermögen die Mitbürgen solches ihr Antheil nicht zu zahlen, so ist der übrige für die ganze Summa in solidum verbunden, die er auch zu zahlen schuldig ist.

Wäre

Wäre es aber, daß ſich ihrer viele für eines andern Schuld verſprächen, mit den gewöhnlichen Clauſulen ſämmtlich und ſonderlich, oder aber alle für einen, und einer für alle, alsdenn ſtehet es in des Creditoris Wahl, ob er ſie ſämmtlich oder einen jeden inſonderheit vor die ganze Schuld will beſprechen (124). Beſpricht er aber nur einen inſonderheit, und fordert die ganze Summa von ihm, ſo iſt der Bürge ihm allein zu antworten und die ganze Summa zu zahlen ſchuldig, kann ſich auch in dieſem Fall des Beneficii diviſionis zu Rechte nicht gebrauchen. Und wenn der eine Bürge die ganze Summa, als wie gemeldet, erleget, ſo ſind die andern Bürgen ſoviel den Gläubiger angehet, befreyet. Der Gläubiger aber iſt zu Rechte ſchuldig, dem Bürgen, der gezahlet hat, ſeine Action und Recht zu cediren, und zu übergeben, damit er ſich an dem Principal Schuldner, und den Mitbürgen zu erholen habe.

(123) Nach dem alten Sächſiſchen Rechte hatte der Gläubiger die Freyheit, entweder den Selbſtſchuldner, oder den Bürgen ohne Unterſcheid für ſeine Anforderung zu beſprechen, wie ſolches aus dem 85. Art. des 3. B. des Sachſenſp. und 31. Art. des Weichbilde zu erſehen iſt. Es iſt aber dieſes durch den Innhalt dieſes Capitels einiger maſſen geändert, womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 65. und Poln. Cap. 72. des 4. B. zum Theil auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 96. und die heutige Praxis einſtimmen.

(124) Obzwar nach dem §. *4. Inſt. d. Fidejuſſoribus*, die Bürgen, wenn ſie ſich ſammt und ſonderlich, alle für einen und einer für alle, zu haften verpflichtet haben, ſich, dieſer Clauſul ohngeacht, dennoch des beneficii diviſionis bedienen können, wofern ſie nicht dem beneficio diviſionis entſaget haben, wie ſolches *Hopp. ad Inſt. L. III. tit. 21. §. 4.* bezeuget; ſo würde doch ſolches, wegen Deutlichkeit dieſer Worte, die eine Entſagung in ſich halten, bey uns in Praxi nicht ſtatt finden, womit auch vieler Orten ſtatuta einſtimmen, welche beym Hoppio an angezognem Orte können nachgeſchlagen werden.

CAPUT IV.

Wie weit des Bürgen Erben haften ſollen.

Wo ein Mann Bürge wird und ſtirbet, ſo dürfen ſeine Erbnehmer für ihn alsbald nicht gelten, ſondern der Principal Schuldener, oder ſeine Erbnehmer ſollen um die Bezahlung beſprochen werden. Im Fall er oder ſie nicht vermögen zu zahlen, alsdenn ſollen des Bürgen Erbnehmer um die Bezahlung gemahnet und verfordert werden, ſoweit ſich des Bürgen Erbſchaft erſtrecket (125), woferne ſie dieſelbe ſub beneficio Inventarii angenommen haben.

(125) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht jenes im 59. dieſes im 65. Cap. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 90. des 3. B. Im alten Culm Cap. 112. des 3. B. heißt es: „Wo ein Mann Bürge wird, und ſtirbet er, ſeine Kinder dürfen nicht für ihn „gelten ꝛc.„ womit auch das Handbuch *L. IV. art. 9. diſt. 1.* einſtimmet. Was die heutige Praxin betrift, ſo ſind die Erben, die Schuld nicht eher zu zahlen pflichtig, als bis der Hauptſchuldner belanget, und zu zahlen unvermögend würde.

CAPUT V.

Von Befreyung der Bürgen.

Gelobet ein Mann dem andern ein Geld auf einem benannten Tag zu

zahlen, und ſetzet ihm dafür einen Bürgen, daß er ſelbſt oder ſein Bürge gelten ſoll: Beweiſet denn der Schuldener, daß er jenem das Geld bezahlet habe (126), ſo hat er ſeinen Bürgen gefreyet.

(126) Im alten Culm Cap. 122. des 3. B. wird noch hinzuſetzt: „Und thut dafür ſein „Recht auf den Heiligen ꝛc.„ Das Lat. Culm. Recht, Cap. 47. und Poln. Cap. 52. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 99. des 3. B. wie auch die heutige Praxis ſtimmen mit dieſem Capitel ein.

CAPUT VI.

Von Bürgſchaften einen zu Gerichte zu ſtellen.

Beklaget ein Mann den andern vor dem Richter auſſerhalb Dingtagen um Geld, daß er ihm ohne Verzug gelobet hatte wieder zu geben, und der Richter beſcheidet ſie beyde in das nächſte Ding vor Richter und Schöppen; aber der Beklagte ſetzet einen Bürgen, daß er ſich ſtellen wolle: Kömmet denn der Kläger auf den Tag, als ihme beſcheiden war vor Gerichte, und der Beklagte kommet nicht; ſo ſpricht er den Bürgen an, daß er ihm den Mann, den er gelobet hatte, geſtelle. Bekennet nun der Bürge das er gelobet habe, den Mann wieder zu ſtellen für Gerichte, aber er möge ihn nun nicht ſtellen, ſo ſoll er nicht allein die Hauptſchuld, darum der Principal beſprochen, wenn ſie gnugſam erwieſen, ſondern auch den Schaden, ſo aus dem Verzug gefolget, ſo ihn der Kläger fordert, zu zahlen ſchuldig ſeyn (127). Doch ſoll in ſolchen Fällen wo auf Schaden geklaget, und vom Kläger erwieſen und liquidiret iſt, dem Richter erſtlich die Moderation vorbehalten ſeyn, welche der Kläger nochmals mit einem Eyde bekräftigen ſoll, das er nicht minder aufgewandt oder Schaden gelitten habe.

(127) Der Innhalt dieſes Hauptſtückes hat ſeinen Grund im Sachſenſp. Art. 9. des 3. B. woſelbſt die hieher gehörigen Worte alſo lauten: „Wer eines Mannes Bürge wird, ihn „vor Gericht zu bringen, und kann ihn nicht haben, da er ihn vorbringen ſoll, der weiß beſſern „nach dem das er beklaget war, weil derſelbe nunmehro in der Klage überwunden iſt. Gehet „dieſem aber die Klage an den Leib, ſo muß er deſſen Wehrgeld geben, das ſoll dem Kläger, „und nicht dem Richter werden. Aber dieſer hat daran ſein Gewette.„ Ueberdas ſiehe den alten Culm Cap. 58. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 48. des 3. B. heißt es: Daß das Geld innerhalb 14 Tagen ſoll bezahlt werden ꝛc. womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 57. und Poln. Cap. 63. des 4. B. und die heutige Praxis einſtimmen. Was die Bürgſchaft einen vor Gericht zu ſtellen betrift, ſo iſt der Bürge, wenn er ihn nur einmal geſtellet hat, ſolcher entlediget, wie ſolches der Herr von der Linden in ſeinen geſchriebenen notis ad Schultzii Tabell. mit præjudicatis bezeuget.

CAPUT VII.

Ob der ſtürbe, der den Mann zu ſtellen angelobet hat.

So ein Mann gelobet, einen andern zu beſchiedenen Tagen zu ſtellen, und ſtirbet der andere binnen der Zeit, ſoll er damit ledig ſeyn, ſoferne er den Todt beweiſet (128).

(128) Siehe die Br. Ausg. Cap. 93. des 3. B. Es iſt dieſes aber von Bürgſchaften, ſo um Mißhandlungen beſtellet werden, zu verſtehen, wie ſolches nicht die Ueberſchrift dieſes Capitels, ſondern auch das Lat. Culm. Recht Cap. 61. und Poln. Cap. 64. des 4. B. beweiſen.

TITUULS

TITULUS DUODECIMUS.

Von Gewährungen.

CAPUT I.

Von Anzug eines Gewähren.

Feucht sich ein Mann an seinem Gewähren eines Pferdes oder andern Guts halben, das ihm angesprochen wird, und der Gewährer ist todt; des todten Mannes Erben sollen des Pferdes oder des anderen Guts Gewährer seyn (129).

(129) Siehe den alten Culm Cap. 131. des 3. B. allwo noch hinzugesetzet wird: „Ob „sie wollen, oder lassen, ob sie wollen ꝛc.„ Nach dem Lat. Culm. Recht Cap. 31. und Poln. Cap. 35. des 4. B. heißt es: „Die Erben sollen gewähren so viel sie bekommen haben ꝛc.„ Die Braunsb. Ausgabe Cap. 106. des 3. B. und die heutige Praxis stimmen mit dem Innhalt dieses Capitels ein.

CAPUT II.

Daß kein Jude eines Christen Gewähr seyn möge.

Kein Jude mag zu Rechte eines Christen Gewährsmann seyn, weder in Peinlichen noch Bürgerlichen Sachen (130).

(130) Dieses wird zu verstehen seyn, den Christen vor Gericht zu stellen, nach dem vorigen 6. Cap. Nach dem 7. Art. des 3. B. des Sachsensp. heißt es: „Kein Jude mag eines „Christen Gewähre nicht seyn, er wollte denn an des Christen Statt antworten ꝛc.„ womit auch das Magdeb. Weichbild Art. 138. und das Handbuch *L. IX. art. 16. dist. 1.* einstimmen. Der alte Culm Cap. 81. des 2. B. Das Lat. Cap. 75. und Poln. Culm. Recht Cap. 80. des 2. B. geben es folgender gestallt: „Wenn jemand sein Gut, welches ihm durch „Diebstahl oder Raub ist abgenommen, bey wem findet, so kann der Kläger sich dessen unter„winden, ohne das ein Jude wegen des Guts die Gewähre bey Gerichte leisten kann.„ Wenn sonst ein Jude einem Christen was verkaufet hätte, würde er allerdings ihm die Gewähr zu leisten schuldig seyn, nach dem 1. und 3. Capitel dieses Titels.

CAPUT III.

Wie die Gewährung geschehen soll.

Wenn jemand dem andern ein Gut, wasserley das sey, verkaufet, oder in andere Wege auf ihn bringet, und dasselbe Ding wird hernachmals bey ihm besprochen, so ist derselbe der es erstlich alieniret hat, schuldig, wenn er dazu gefordert wird, zu sagen, mit was Titul und Recht er es gehabt, oder wie er darzu gekommen. Hätte er es denn mit unrechtem Titul gehabt, und das Gut wird dem letzten Besitzer durch ein Recht abgesprochen, so ist er schuldig demselben sein Geld, oder was er sonsten von ihme dafür empfangen, gänzlich zu erstatten, und wieder zu geben. Hätte auch der erste Alienator dem, wem er etwas verkauft, oder sonsten zugebracht, sonderlich die Vertretung und Gewähre zugesaget, so soll er nicht allein das Geld, wie vor ge-

Digitized by Google

dacht; sondern auch alle auf dieselbe Sache gelaufene Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn (131).

(131) Der Innhalt dieses Cap. wird durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXI. tit. 2. §. 5.* Man füge noch hinzu das 12. Cap. des 5. Tit. dieses B.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Von Verträgen.

CAPUT I.

Wenn Verträge geschehen.

Verträge geschehen, wenn Leute über einer zweifelhaftigen Sache (132), darüber sie ins Recht gerathen, oder künftig gerathen sollen, sich miteinander dergestallt vergleichen, daß ein Theil dem andern seiner Zusprüche halben etwas giebet oder zusaget, erläßt oder inne hält (133).

(132) Womit sowohl der *L. I.* und *L. II. C. d. Transact.* des Römischen Rechts, als die heutige Praxis einstimmen.

(133) Den Grund dieser Verordnung ist in *L. XXXVIII. C. d. Transact.* zu finden. Verträge geschehen demnach durch freywillige Vergleiche, und mag einer den andern nicht zum Vertrage zwingen, nach dem Römischen Rechte *L. 3. §. 1. ff. de Recept. L. 51. quis major. C. de Transact.* und *Novell. 24. C. 24.* Auch nach den Landessatzungen von 1537. *seqq. §. 5.* hinten in den Beylagen. Doch leidet dieses seine Einschränkung in folgenden Fällen, wenn 1) der Proceß schon lange gewähret hätte, und dessem Ende noch nicht abzusehen wäre, so können die Parte von der Obrigkeit zum Vertrage gezwungen werden. 2) Wenn der Streit vornehme Personen betrift, und entweder eine Zerrüttung der Regimentsverfassung, oder ein Aergerniß zu besorgen wäre, als unter Obrigkeiten und Unterthanen, Predigern und Zuhörern, Eltern und Kindern ꝛc. 3) Wenn ein öffentlicher Aufruhr zu befürchten wäre. *V. Kleinii Diss. de Invito cap. 2. §. 159. seqq.*

CAPUT II.

In welchen Fällen Verträge geschehen können.

Es mögen gemeiniglich in allen Fällen, die oben gedachter Weise beschaffen, Verträge von Leuten geschehen. Doch mag ein Mächtiger oder Befehlshaber ohne ausdrücklichen Befehl seines Principalen sich nicht vertragen; es mag auch über den streitigen Sachen, die aus einem Testament herfliessen, kein Vertrag geschehen, damit derselben Würkung nicht gehindert, und einem jeden, was ihme also gelassen, vollkommen werden möge. Wenn auch jemand im Testament oder sonsten einem die Kost oder Alimenta vermachet, die noch sollen gegeben werden; so mag kein Vertrag darüber eingegangen werden; sind sie aber schon verfallen, so mag er damit gebähren, wie er will (134).

(134) Von dem Innhalt dieses Capitels, und wie er mit der heutigen Praxi einstimmet, giebt sattsamen Unterricht *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XI. tit. 15. §. 4.*

CAPUT

CAPUT III.

Wie man Verträge inn- oder auſſerhalb gehegtem Dinge bezeugen ſoll.

Ob zweer Männer Klage aufgehoben wird binnen gehegtem Dinge vor Gerichte mit des Richters Urlaub, ohne der Sachwaldigen Conſens und Willen; alſo daß man es ohne Gerichte vertragen, oder an den Rath, oder ihre Herren, oder ihre Freunde in der Güte zu entſcheiden gelangen laſſen ſoll, und die Klage nimmer zu erneuren; will darnach ihrer einer die Sache wieder anheben vor Gerichte, der ander iſt ihm nicht ſchuldig zu antworten, ob er es mit Richter und Schöppen bezeugen mag, daß man die Sache ohne Gerichte vertragen, und daß es eine verſöhnete Sache auf beyden Theilen ſeyn ſollte: Sind aber die Schöppen binnen der Zeit geſtorben, ſo bezeuget er es mit andern guten Leuten, die der Sachen Wiſſenſchaft haben. Wo aber ein Vertrag auswendig Dinges geſchicht, den bezeuget ein Mann mit zween oder dreyen glaubwürdigen Zeugen, die das geſehen, oder gehöret haben (135), oder ſonſten mit glaubwürdigen ſchriftlichen Urkunden.

(135) Den Grund dieſer Verordnung findet man im Weichb. Art. 51. und 52. Der alte Culm handelt davon im 56. 57. und 58. Cap. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 46. des 2. B. Das Lat. Cap. 70. und Poln. Culm. Recht Cap. 74. des 2. B. ſtimmen mit dieſem Capitel überein. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Alberti* in ſeinem *Jure ff. L. XI. tit. 15. §. 5.* und *6.*

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von Vormundſchaften.

CAPUT I.

Von Vormündern, ſo bey Leben oder hernach verordnet werden.

Es mag ein Mann, ſo er will, bey ſeinem Leben ſeinen Kindern Vormünder kieſen. Es mag aber keine Vormundſchaft heiſſen, dieweil der Mann noch lebet; ſo er aber ſtirbet, und läſſet ſeine Kinder unbevormündet, ſo ſoll ſein nächſter Freund, ſo ferne er tüchtig iſt, der unmündigen Kinder Vormund ſeyn (136). Hätte auch der Verſtorbene, oder die unmündigen Kinder keinen Freund, ſo ſoll der Rath, oder eines jeden Orts ordentliche Obrigkeit (137), auf Anhalten der nächſten Freunde und Erben, welche hierzu bey Verluſt ihrer Succeſſion binnen Monatsfriſt ſollen verbunden ſeyn, ihnen Pfleger ſetzen und geben, die der Kinder gut vorſtehen.

(136) Nach den Magdeb. Fragen und Urth. *diſt. 8. cap. 8.* des *1.* Th. heißt es: „Es „mag kein Mann ſeinen Kindern Vormünder kieſen, ſondern wenn er ſtirbt, ſo ſoll ſein nächſter

„Schwerdtmage der unmündigen Kinder Vormund seyn, „ womit auch das Handbuch *L. I. tit. 14. dist. 4.* und der alte Culm Cap. 104. des 4. B. einstimmen. Das Lat. Culm. Recht Cap. 53. und Poln. Cap. 66. des 3. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 53. des 4. B. bekräftigen den Innhalt dieses Capitels. Was die heutige Praxin betrift, so sind zwar die nächsten Freunde nicht jederzeit der Unmündigen ihre Vormünder, ausser daß der Vater, wenn er zur andern Ehe schreitet, natürlicher Vormund seiner Kinder bleibet, doch in Ansehung des Mütterlichen sichere Vormünder setzen läßt, so von den nächsten Freunden, oder ein Fremder seyn können. Siehe den sel. von der Linden *ad Schultzii Tabell.*

(137) Daß dieses auch in Praxi statt finde, lehret *Hopp. ad inst. L. I. tit. 20. pr.*

CAPUT II.

Von angebohrner Magschaft Vormündern.

Wo die Kinder in ihren mindern Jahren, und ihnen keine Vormünder (138) geordnet sind, so sind ihre Aeltesten ebenbürtigen nächsten Freunde, in den Gerichten wohnhaftig, der Kinder Vormünder bis sie zu ihren Jahren kommen, und sollen von der Obrigkeit bestätiget werden (139).

(138) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 50. und Poln. Cap. 63. des 3. B. Wie es in Praxi gehaltet wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 15. §. 1.*

(139) Heutiges Tages werden die Vormünder vom Rathe verordnet, und an die Gerichte remittiret, woselbst sie bestätiget werden.

CAPUT III.

Ob der nächste Freund sich der Vormundschaft entziehen kann.

Ein Mann stirbet, und lässet Erbe und Gut, und bleibet den Leuten schuldig, und lässet unmündige Kinder die voll rechte Vormünder haben, die sich aber der Vormundschaft nicht unterwinden wollen, darum daß sie die Leute mit der Schuld verziehen wollen. Hierauf ist das Recht: Geschicht das also, so sollen die Leute, denen man schuldig ist, den nächsten Freund vor Gerichte verklagen, daß er sich der Vormundschaft nicht wolle unterwinden, auf daß ihre Schuld verhindert werde. Bekennet der nächste Freund das, so muß er um die Schuld von der Kinder wegen antworten; schwöret aber der nächste Freund, daß er es darum nicht lasse, so darf er darum nicht antworten, wollen aber die Leute, denen man schuldig ist, so mögen sie beym Rath um Vormünder den Kindern zu ordnen anhalten, und darnach der Kinder Güter die der Mann gelassen hat, bekümmern, und mit dem Kummer rechtlich vollfahren, und sich daran nach Recht ihrer Schuld erholen (140).

(140) Der Innhalt dieses Capitels ist aus den Magd. Fragen und Urth. *dist. 10. cap. 1.* des 1. Th. in dem alten Culm Cap. 105. des 4. B. gesetzet worden, womit auch das Handbuch *L. I. art. 14. dist. 7.* Das Lat. Culm. Recht Cap. 56. und Poln. Cap. 70. des 3. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 54. des 4. B. einstimmen.

CAPUT

CAPUT IV.

Wie ein Kind Vormünder kiesen möge, und daß die Vormünder jährlich sollen Rechnung thun.

Wenn ein Mägdlein 12 Jahr, und ein Knäblein 14 Jahr alt ist, so mag es zu Vormündern kiesen, mit Zulaß des Raths und Vorwissen seiner nächsten Freunde, wen es will. Würde es aber einen Vormund nach seinem Muthwillen kiesen, das soll ihme der Rath oder die Obrigkeit auf dem Lande und seine Freunde nicht gestatten. Und ein Vormund soll den Kindern, der Mutter, oder den nächsten Freunden, wenn man es von ihm begehret, alle Jahr zu Rechte berechnen, was mit dem Gut gethan ist (141).

(141) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 50. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 52. und Poln. Cap. 65. des 3. B. Im alten Culm Cap. 100. des 4. B. heißt es: „Wenn ein Kind 12 Jahr alt ist ꝛc.„ Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 20. §. 7.*

CAPUT V.

Wie lange einer Vormünder haben soll.

Ein jeglicher Jüngling, der ihme selbst nicht vorstehen kann, soll einen Vormund bis zu seinen 21 Jahren (142) haben, und indeß soll er auch nichts schaffen oder thun, ohne seines Vormundes Urlaub und Willen.

(142) Den Grund dieses Satzes findet man im Sachsenſp. Art. 42. des 1. B. Der alte Culm Cap. 56. des 5. B. Das Handbuch *L. I. art. 15. diſt. 4.* Das Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 64. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 5. B. und die heutige Praxis erfordern gleichfalls 21 Jahre, nach deren Verflieſſung die Unmündigen öffentlich vom Gerichte vor mündig erkläret werden, es wäre denn, daß sie vom Könige oder des Orts Obrigkeit das Nachsehen des Alters erhalten hätten.

CAPUT VI.

Wie der Vormund des Unmündigen Gut verwalten soll.

Thut ein Pfleger oder Vormund einem Kinde zu kurz an seinen Gütern, das mag des Kindes Mutter, oder ein ander von seinen Freunden an ihme woll fordern, desgleichen der Rath in der Stadt oder die Obrigkeit auf dem Lande (143), und der Vormund muß ihm dafür antworten und gelten. Würde er dessen überwiesen, daß er den Kindern Unrecht an ihrem Gute gethan habe, man soll ihn beleumden daß er nimmer Pfleger oder Vormund seyn mag (144). Wird ein Vormund gefangen, man giebt dem Kinde dieweil einen andern, und wenn er denn ledig wird, so soll er wieder an seine Statt treten. Unterwindet sich ein Vormund eines Kindes Gut, das er hat in seiner Vormundschaft, das soll er erstlich durch ein ordentlich Inventarium richtig

Digitized by Google

richtig beſchreiben, darnach daſſelbige in das Kinderbuch einſchreiben laſſen, dem Kinde zu Nutze anlegen. Und thut er etwas das wider Recht iſt, ſo mag es ihn darum wohl beſprechen, wenn es zu ſeinen mündigen Jahren kommen iſt, und er muß darum antworten (145).

(143) Daß dieſes noch heute in Praxi ſtatt finde, lehren *Hopp. ad Inſt. L. I. tit. 26. § 3.* und *Alberti Juſſ. L. XXVI. tit. 10. §. 2.* Wenn in Vormundſchaften es auf Rechnungen und Gegenrechnungen ankommet, ſo wird zu Elbing die Sache an gute Männer verwieſen, welche dieſelbe unterſuchen und entſcheiden ſollen, nach der daſigen neuen Gerichtsordnung Titel 3. Artikel 1—12.

(144) Wie ſchon der Sachſenſp. Art. 41. des 1. B. und die Gloſſe daſelbſt lehret.

(145) Siehe den alten Culm Cap. 56. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 64. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 5. B. Und ob zwar in ſelbigen keines Inventarii gedacht wird, ſo iſt doch deſſen Verfertigung nach der bewligen Praxi nöthig. *Conf. Alberti Juſſ. L. XXVI. tit. 7. §.* und die neue Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 6. Art. 22.

CAPUT VII.

Wie die Vormünder ihrer Mündlein Gut vorſtehen ſollen.

Ein Vormund, der des Kindes näheſter Erbnahme iſt, mag mit Zuthun der andern Freunde und Erkänntniß der Obervormünder mit der Kinder Gut ohne Jemandes Hinderung thun und laſſen. Thut er aber was unbilliges, darum mögen ihn die Kinder, wenn ſie mündig werden, beſchuldigen, ſo muß er ihnen dafür antworten (146). Hat auch das Kind mit ſeinen ſelbſt eigenen Händen das Gut ausgegeben, mit des Vormunds Conſens und Willen, da ſolches dem Unmündigen zu Schaden gereichet; der Vormund ſoll vor den Schaden, ſo derſelbe gnungſam erwieſen, haften (147), weil er des Kindes Nutz und Frommen zu ſuchen ſchuldig iſt. Iſt aber der Vormund geſtorben, ſo hat der Unmündige ſeine Erben zu beſprechen (148), und ſie müſſen antworten für alle des Unmündigen Gut, was bey ihnen verhanden, oder was den Unmündigen ſonſten durch Nachläßigkeit, Verſäumniß und betrüglichen Vorſatz des geweſenen Vormundes abgehet.

(146) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 54. und Poln. Cap. 67. des 3. B. welches auch in Praxi ſtatt findet.

(147) Wovon *Hoppius ad Inſt. L. I. tit. 21. pr.* mit mehrem Berichte dienet.

(148) Womit ſowohl der *L. III. §. 7. ff. Neg. geſt.* des Römiſchen Rechts, als auch die heutige Praxis einſtimmen. Siehe *Strykii Diſſ. de Civilit. proficua cap. 3. §. 27.* Woſelbſt zugleich cautelen zu finden, durch welche der Vormund ſeine Erben, daß ſie nach ſeinem Tode nicht Rechnung thun dörfen, befreyen kann.

CAPUT VIII.

Ob Vormünder der Unmündigen Erbe verkaufen mögen.

Vormünder mögen ihre Pflegekinder Erbe und liegende Gründe ohne Verwilligung der Obrigkeit nicht veräuſſern oder verkaufen (149); geſchähe

Digitized by Google

geſchähe ſolches aber, ſo beſpricht der Unmündige nicht allein den Vormund und ſeine Erben darum, ſondern er mag auch ſein Gut fordern und anſprechen in wes Gewalt er auch das findet (150).

(149) Die Magdeb. Fragen und Urth. *diſt. 4. cap. 8.* des *1.* Th. machen einen Unterſcheid; ob der Vormund des Unmündigen Erbnehmer ſey, oder nicht, und erlauben ihm ſolches im erſten Fall zu thun, aber im letzten Fall nicht anders, als mit Erlaubniß derer Erbnehmere, womit auch das Handbuch *L. I. art. 14. diſt. 10.* einſtimmet. Die Braunsb. Ausg. Cap. 13. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 55. und Poln. Cap. 68. des 3. B. wie auch die heutige Praxis bekräftigen den Innhalt dieſes Capitels. Siehe die Danziger Gerichtsordnung Art. 6. 29. Cap. In Thoren können die Vormünder keine liegende Gründe ohne Vorwiſſen des Quartieramts verkaufen. Siehe Thornische Willkühr Cap. 5. Zu Elbing gehöret dieſes für das Wayſenamt, nach dem 11. Art. der Gerichtsordnung.

(150) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 64. des 3. B. Welche wollen, daß er das Erbe gerichtlich fordern ſoll, welches auch der heutigen Praxi näher kommt, doch würde er dem Käufer das Kaufgeld wiederzugeben gehalten ſeyn, und wegen der Intereſſen ſich mit ſelbigem vergleichen müſſen.

CAPUT IX.

Von der Unmündigen Freyheiten in ihrer Vormünder Güter.

Wiewol nach gemeinem Rechte die Vormünder ihren Unmündigen Vorſtand und Sicherung zu thun ſchuldig; ſo iſt es doch nach Culmſcher Gewohnheit ſo hergebracht, daß der Vormünder Haabe und Güter ſolcher Vormundſchaft halben ſtillſchweigend den Unmündigen verpfändet ſind. Darum haben ſie vor andern Gläubigern in der Vormünder Gütern den Vorgang, ſich ihres zugewandten Schadens daran zu erholen. Auch wird ein Vormund nicht allein den Gütern, ſondern auch der Perſon ſeiner Pflegekinder gegeben. Darum ſollen ſie ſolche nach Geſtalt ihres Vermögens und Herkommens lehren und unterweiſen laſſen (151).

(151) Den Innhalt dieſes Capitels findet man im Lat. Culm. Recht Cap. 59. und Poln. Cap. 73. des 3. B. und hat auch die heutige Praxis beſtätiget. Siehe Herrn von der Linden geſchriebene *Noten ad Schultzii Tabell.* und *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit. 7. §. 3.*

CAPUT X.

Wenn viel Vormünder ſind, wie ſie für der Unmündigen Gut haften.

Wenn drey oder vier Vormünder zu Kindergut wie Recht verordnet ſind, ſo ſollen ſie alle gleich des Kindes Gütern vorzuſtehen und dafür zu haften ſchuldig ſeyn. Da aber derſelben einem oder mehren die Adminiſtration allein von den andern befohlen, und vertrauet, und der Unmündigen Gut durch ihre Schuld vermindert würde, oder zu Schaden käme; ſo ſollen alsdenn diejenigen, die das Gut verwaltet haben, vor den Schaden erſtlich beſprochen werden, und zu Erſtattung

deſſelben haften, ſo weit ſich ihre Haabe und Güter erſtrecken. So aber dieſelben nicht zulangen, ſollen die anderen Mitvormünder, unangeſehen daß ſie die Güter nicht verwaltet, gleichwohl das übrige was die Unmündigen miſſen, aus dem Ihrigen zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Wenn einer von den Vormündern Todes abgehet, ſo ſollen ſeine Erben an ſeiner Stelle haften bis der Unmündigen Güter unterſuchet, und ſo vollkommen befunden werden, daß der Verſtorbene von den Unmündigen der Vormundſchaft halben nicht könne beſprochen werden (152).

(152) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 60. und Poln. Cap. 74. des 3. B. Womit auch die heutige Praxis einſtimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXIV. tit. 3. §. 4.* Was hiervon den Vormündern in Anſehung ihrer Verwaltung der Unmündigen Güter ſtehet, das gilt auch von andern Verwaltungen, und wird in Elbing an gute Männer verwieſen, denen die Entſcheidung vorgeſchrieben iſt Tit. 3. Art. 1—12. der neuen Gerichtsordnung.

CAPUT XI.

Ob Jungfrauen und Frauen ohne Kriegiſche Vormünder zu Gerichte kommen mögen.

Jungfrauen und Frauen ſollen von Rechte vor jeglichem Gerichte in jeglicher Klage ihren Vormund (153) bey ſich haben, oder der Richter ſoll ſie nicht hören. Hat ein Weib einen Mann im Lande, der ſoll ihr Vormund ſeyn; iſt er aber nicht binnen Landes, ſo ſoll ſie einen Vormund vor dem Richter kieſen, der ſoll ihres Mannes oder ihr nächſter Verwandter ſeyn, und wo es der Frauen zu dem Eyde kommt, den ſoll ſie ſelber thun, und nicht ihre Vormünder. Aber ihr Vormund ſoll die Gewähre für ſie geloben, und ſie ſoll das leiſten, und dieſe Vormundſchaft währet nicht länger, denn bis ihr Mann wieder heim kömmt, oder ſo lange die Frau ſelber will. Denn zu einem jeglichen Dingtage mag ſie woll einen neuen nehmen, und den andern fahren laſſen (154).

(153) Siehe den Sachſenſp. Art. 44. und 46. des 1. B. In der Braunob. Ausgabe Cap. 57. des 5. B. heißt es: „Das iſt darum geſetzt, daß ſie es beſſer vor Gerichte „haben ſollen, denn die Männer. Denn ob ſie etwas vor Gerichte ſprechen, das ihr Schade „iſt, ſo mag ſie Niemand überzeugen, ob ſie es leugnen ꝛc.„ Womit auch der alte Culm. Cap. 57. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 61. und Poln. Cap. 76. des 3. B. einſtimmen. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Alberti Jus ff. L. XXVII. tit. 10. §. 3.* Und was Danzig betrift, kann man aus ihre Gerichtsordnung Art. 6. des 29. Cap. erſehen. Ob aber ein ſolcher Curator quoad proceſſualia muß gerichtlich beſtätiget werden, davon handelt der Herr von der Linden in ſeinen geſchriebenen *Noten ad Schultzii Tubell.*

(154) Siehe den Sachſenſp. Art. 47. des 1. B. und die Gloſſe daſelbſten.

CAPUT XII.

Welche Perſonen von Vormundſchaft mögen entſchuldiget werden.

Von Vormundſchaften werden entſchuldiget alle, ſo gemeine Aemter haben von gemeines Nutzes wegen, als die in der Obrigkeit ſitzen, oder

oder Fürſtliche Räthe ſind. Item Rittermäßige, Kriegesleute, Doctores der Arzeney. Auch iſt von Vormundſchaft entſchuldiget ein jeglicher, der von Leibesgebrechligkeit ſeine Selbſtſache nicht verrichten noch verwalten kann. Item der über 70 Jahr alt iſt. Auch ſollen die, ſo vorhin mit dreyen Vormundſchaften, nach denen ſie ſelbſt nicht getrachtet noch geſtellet haben, beladen ſeyn, der vierten Auflage entſchuldiget ſeyn (155.)

(155) Auch Profeſſores, Kirchen- und Schullehrer können ſich entſchuldigen, wenn ſie nicht aus Blutsverwandſchaft und Bitte gutwillig die Vormundſchaft übernehmen wollen. Siehe die Gloſſe *ad art. 11.* des *1.* B. des Sachſenſpieg. Das Lat. Culm. Recht. Cap. 57. und Poln. Cap. 71. des 3. B. Wie es in Praxi gehalten wird, lehren *Hopp. ad Inſt. L. I. tit. 25. per tot.* und *Alberti Jus ff. L. XXVII. tit. 1. per tot.* Was Thorn betrift, ſo wird davon im 5. Cap. ihrer Willkühr gehandelt. Die Elbinger ꝛc. bleiben bey ihrem Lübſchen Rechte.

CAPUT XIII.

Welche der Vormünder entbehren mögen.

Wenn ein Knabe zu vollen Jahren kommt, und 21 Jahr alt iſt, ſo mag er woll Vormünder entbehren (156), ſo ferne er ſeinem Gute wohl vorzuſtehen tüchtig erkannt wird. Aber Frauen und Jungfrauen ſollen allewege Vormünder haben (157).

(156) Im alten Culm Cap. 106. des 4. B. heißt es: „Wenn ein Knecht 12 Jahr alt „iſt, ſo mag er Vormünder entbehren, ob er will ꝛc.„ Das Handbuch *L. I. art. 15. diſt. 1.* ſagt: „Wenn ein Kind 12 Jahr alt iſt, ſo iſt es mündig ꝛc.„ Die Brauneb. Ausgabe Cap. 55. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 58. und Poln. Cap. 72. des 3. B. ſtimmen mit dieſem Capitel und der heutigen Praxi ein.

(157) Wie dieſes eigentlich zu verſtehen ſey, lehret *Hopp. ad Inſt. L. I. tit. 23. pr.*

CAPUT XIV.

Ob ein Mann ſeiner Frauen Gut unnützlich verzehret.

Hat eine Frau einen ungerathenen Mann der ihr Gut, das ihr der Vater oder die Freunde mitgegeben, oder ſonſten zugefallen wäre, unnützlich verzehrete mit Doppeln, Spielen, und dergleichen Ungebühr, dadurch er ſein und ihr Gut abhändig machete und verſchwendete: Das mag die Frau mit Rechte woll widerſprechen, und ſoll vor ihren Richter gehen, und ſich einen Vormund kieſen, der ihr ſoll helfen klagen, kann ſie denn mit Kundſchaft beweiſen, daß der Mann ungerathen iſt, alſo daß ſie ihres Gutes für ihm in Gefahr ſtehet, und mag es wie Recht iſt, beweiſen mit Leuten, die es für wahr wiſſen; ſo ſoll ihr der Richter den gebetenen Vormund beſtätigen, welcher ſich der Güter unterwinden, und dieſelbe beyden Eheleuten zum Beſten verwalten ſoll, und wer darüber dem Vormunde, oder der Frauen ein Leid thut, der iſt ein Friedensbrecher (158). Imgleichen da es ſich zutrüge, daß einer binnen oder auſſerhalb des Landes heimliche Schulden gemacht, und eines ehrlichen Mannes Tochter zur Ehe trauete, welcher Vater oder Freunde

von deſſen Schulden nicht gewuſt, ſo ſollen ſie aus der Frauen eingebrachtem Gute nicht bezahlet werden, weil ſie es nicht genoſſen, und ſie übel verführet iſt worden. Alle Schulden aber ſo im währendem Eheſtande vom Manne oder Weibe in Kaufmannſchaft oder ſonſt gemachet werden, dieweil nach Flämiſcher Erbgerechtigkeit Mann und Weib in Gemeinſchaft der Güter auf gleichen Gewinnſt und Verluſt gewidmet ſitzen, ſollen aus ihrer beyder vollem Gute ohne alle Prærogative der Mitgift, oder anderer Begnadung in beſchriebenen Rechten dem fräulichem Geſchlechte verliehen, gegolten und bezahlet werden (159).

(158) Siehe den alten Culm Cap. 58. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 5. B. Das Lat. Cap. 62. und Poln. Culmiſche Recht Cap. 77. des 3. B.

(159) Wie es mit Innhalt dieſes Capitels in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inſt. L. II. tit. 8. pr.* Was Danzig betrift, ſo wird hievon in ihrer alten Willkühr Art. 7. und in der neuen Art. 15. Cap. 5. des 1. Th. gehandelt.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Zahlungen.

CAPUT I.

Wie die Zahlung geſchehen ſoll.

Wer einem andern etwas zu zahlen ſchuldig, ſoll daſſelbe thun auf angeſetzte Zeit und Termin nicht ehe (160) oder langſamer mit guter gangbarer Münze, und ſoll die Bezahlung thun völlig und nicht Stückweiſe; es wäre denn etwas anders beredet. Wäre auch im Contract ein gewiſſer Ort benennet, ſoll an demſelben, und ſonſt nirgend die Zahlung geſchehen. Wäre kein Ort benennet, ſo ſoll es in des Gläubigers Hauſe geſchehen. Wollte aber der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen, und der Schuldener wäre der Schuld gerne loß, und wolte gerne fernern Schaden vermeiden, ſo mag er daſſelbe Geld bey dem Richter abzählen, verſiegeln und ablegen (161): So kann er um daſſelbe ferner nicht beſprochen werden.

(160) Daß aber auch vor der Zeit, wenn dem andern kein Schade dadurch zugefüget wird, die Zahlung geſchehen kann, iſt im Titel des 2. Cap. dieſes B. verordnet.

(161) Dieſes iſt ſowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet, wie ſolches aus dem *Lipſki Cent. I. Obſ. 34.* zu erſehen iſt.

CAPUT II.

Wie die Zahlung zu beweiſen.

Verklaget ein Mann den andern vor Gerichte um Schuld nach todter Hand, oder von ſein ſelbſt wegen, und zeuget ihm die Schuld zu mit einer Handſchrift, oder auch mit einer gerichtlichen Verſchreibung, die in verſchiedenen Jahren ins Gerichtsbuch verſchrieben iſt; ſpricht der Beklagte

Digitized by Google

Beklagte dagegen, daß dieſelbe Schuld bezahlet ſey, das ſoll er beweiſen, wie recht iſt; nemlich durch gnungſame Zeugen, briefliche Urkunden, oder ſonſten rechtmäßiger Weiſe (162). Thut er das, ſo iſt die Verſchreibung kraftloß, und der Beklagte iſt der Schuld halber frey und ledig.

(162) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 37. und Poln. Cap. 41. des 4. B. und die 147. Anm. des 2. B. Der alte Culm Cap. 69. des 3. B. Das Handbuch *L. V. art. 4. diſt. 3.* und die Braunsb. Ausgabe Cap. 52. des 3. B. wollen, „daß ers beweiſen ſoll ſelbſt „dritte auf den Heiligen ꝛc.„ Wie es in Praxi mit Beweiſung der Zahlung gehalten wird, lehren *Stryckii U. M. ff. L. XLVI. tit. 3. §. 3. ſeqq.* und *Alberti Jus ff. L. XLVI. tit. 3. §. 4.*

CAPUT III.

Ob man einem ſchuldig, und er ſich auf einen andern verweiſen läſt.

Wird einem Mann Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läſt er den Selbſtſchuldiger von wegen des andern Mannes Gelöbniß ledig, ſo iſt der Selbſtſchuldiger auch frey und ledig von dem, der die Gelübde von einem andern empfangen hat. Es wäre denn ausgeredet und bedinget, ſo ihm dieſer, der da gelobet hat, nicht bezahlen würde, daß ſich alsdenn der Kläger an den erſten der Bezahlung halber halten ſolle (163).

(163) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 124. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 53. und Poln. Cap. 59. des 4. B. Im alten Culm Cap. 151. des 3. B. heißt es: „Wird einem Manne Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läſt ihn denn der „Selbſtſchuldner ledig, ſo iſt er auch ledig von deme der die Gelübde empfangen hat ꝛc.„ Daß übrigens der Innhalt dieſes Capitels mit der heutigen Praxi einſtimme, bezeuget Herr von der Linden in ſeinen *Notes ad Schultzii Tabell.*

CAPUT IV.

Von Zahlung unterſchiedlicher Schulden.

Wenn ein Schuldener wegen unterſchiedlicher Schulden einem verhaftet, ſo ſtehet es in des Schuldenes Willkühr, welche Schuld er durch die Zahlung wolle gemindert, oder aufgehoben ſeyn laſſen. Derowegen ſoll er ausdrücklich die Schuld benennen, dafür die Zahlung geſchehen. Thut er daß nicht, ſondern zahlet ſo ingemein, ſo mag der Gläubiger die Zahlung annehmen, auf welche Schuld er will, jedoch alſo daß er ſolches der meiſt beſchwerlichſten Schuld (164) zuſchreibe, auf welche er ſelber auf ſolchem Fall vor allen andern Zahlung thun würde.

(164) Der Grund dieſes Satzes findet ſich in *L. 97. ff. d. Solut. & Libert.* und wird durch die heutige Praxin beſtätiget. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVI. tit. 3. §. 20.* und *Alberti Jus ff. L. XLVI. tit. 3. §. 5.*

CAPUT V.

Ob der Mann muß zahlen, was ſeine Frau borget.

Borget eine Frau, die ungerathen, oder nicht guter Witze iſt, etwas ohne ihres Mannes Wiſſen, wenn er das mit guter Kundſchaft oder Wiſſen-

ſchaft beweiſen mag, ſo darf er dafür nicht antworten, und es kommet ihm nicht zu Schaden; findet man aber noch etwas von demſelben Gute, in ſeiner oder ihrer Gewähre, das ſoll man wiederkehren. Wäre es auch ein Theil verthan, und nicht von ſeinet wegen, ſo ſoll er das mit ſeinem Eyde beweiſen, daß es in ſeinem Nutz nicht komen iſt, ſo bleibet er ohne Noth (165).

(165) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 40. und Poln Cap. 44. des 4. B. Das Handbuch *L. V. art. 6. diſt. 6.* und die Braunsb. Ausgabe Cap. 102. des 3. B. Womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

CAPUT VI.

Von Königlichen oder Fürſtlichen Moratorien.

Wenn Jemand von ſeiner höchſten Obrigkeit auf eine Zeitlang für ſeinen Gläubigern befreyet wird, daß er von ihnen in währender ſelben Zeit zur Zahlung nicht ſoll gedrungen werden: So ſoll ihme ſolches dergeſtalt zu Rechte behülflich ſeyn, ſo ferne er dieſelbe höchſte Obrigkeit durch Schreiben der Unterobrigkeit deſſelben Orts, an welchem er ſich verhalten, gnungſam und wahrhaftig informiret, daß er nicht freventlich durch ſeinen eigenen böſen Willen oder unbeſonnene Handlung, ſondern durch Waſſers, Feuers oder andern dergleichen Noth, oder Betrug anderer Leute zu Schaden kommen, und alſo zur Zahlung unvermögend worden. Wenn ſolches geſchehen und in dem Diplomate Beneficiali mit eingezogen, ſoll er der Befreyung genieſſen; doch daß er zugleich cavire und Verſicherung thue, daß er mittler Zeit ſeine Güter, da er noch deren einige hat, niemand ferner verſetzen, verkaufen, oder ſonſt veralieniren will. Wie denn auch wenn gleich ſolches ohne vorhergehende Caution geſchähe, daſſelbe alles nichtig und unkräftig ſeyn ſoll. Wenn nun die Zeit der Freyung verfloſſen, und ſich unter des der Schuldener mit den Gläubigern nicht vertragen, ſoll der Richter auf Inſtändigkeit der Kläger gegen ihn verfahren, wie Recht iſt (166). Keine Obrigkeit aber mag einen Schuldener dermaſſen befreyen, daß er ſeinem Gläubiger zu keiner Zeit Bezahlung zu thun ſchuldig ſeyn ſolle.

(166) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 56. und Poln. Cap. 62. des 4. B. welche noch hinzufügen: „Daß der Richter den Schuldner dem Gläubiger übergeben, welcher ihn ſo, „wie ſeine Bedienten kleiden und ſpeiſen ſoll, auch Sorge tragen, daß er durch ſeine Arbeit „welcher nach guter Leute Gutdünken ſoll eingerichtet ſeyn) ſich der Schuld erledigen möge;„ ſo aber heutiges Tages in Praxi nicht ſtatt findet. Wie es mit den Königl. Moratorien, von welchen oben *L. II. tit. 23. cap. 6.* in der 198. Anmerkung iſt gedacht worden, gehalten werde, davon handelen der *Tractatus portorii* von 1585. §. *Moratorias etiam literas &c.* Die alte Danziger Willkühr Art. 6. und die neue Art. 14. Cap. 5. des 1. Th. und ausführlicher der Herr von der Linden in ſeinem *Jure publ. Gedan.* und geſchriebenen *Noten ad Schultzii Tab.*

JURIS CULMENSIS
LIBRI QVINTI
PARS PRIMA
DE
PROCESSU CRIMINALI.

Vom
Proceß in Peinlichen Sachen.

Peinliche Sachen und Klagen werden alle die genannt, darinn auf Leib und Leben, oder ſonſt zur öffentlichen ſcharfen Strafe geklaget wird. Es handelt davon weitläuftig der ganze andere Theil des IV. Buches der Einleitung in die Preuß. Rechtsgelehrſamkeit des Herrn von Sahme. Damit nun künftig eine Richtigkeit darinn getroffen werde, ſoll in demſelben folgender Proceß gehalten werden.

TITULUS PRIMUS.
Von gebührlicher Gerichtsſtelle in Peinlichen Sachen.

CAPUT UNICUM.
Wo eine Unthat möge gerichtet werden.

Alle Unthaten und Mißhandlungen ſollen da gerichtet werden da ſie begangen, oder der Thäter in handhafter That gefangen oder beſchlagen wird (1). Iſt aber der Thäter entkommen, mag man ihn in den Ort der Mißhandlunge laden laſſen, und da er nicht erſcheinet, gegen ihn auf die Acht procediren und vollenfahren. Würde er auch an einem andern Orte betreten oder angetroffen, ſo mag er daſelbſt auch beſprochen und gerichtet werden.

Ausge-

Ausgenommen adeliche Personen der Krone Pohlen, und Lande Preussen, und ihre Unterthanen, welche ausserhalb des Orts da sie verbrochen oder contrahiret, nirgends als vor ihren ordentlichen Richter zu Rechte gezogen werden mögen (2).

(1) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 60. des 2. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 34. und Poln. Cap. 37. des 2. B. Womit die heutige Praxis einstimmet.

(2) Den Grund dieses Satzes findet man schon in dem A. 1436. zwischen dem Könige Vladislao Jagellonide und Paul von Rußdorf, als Hohmeister in Preussen geschlossenen Frieden, hinten in den Beylagen *No. V.* und *Anno 1466. No. VII.* nachhero auch im 20. §. des ewigen Friedens, so zwischen dem Könige von Pohlen Sigismundo I. und dem Herzoge von Preussen Albrecht 1525. ist geschlossen worden. Daß aber das Gegentheil, was Thorn und Danzig betrift, in Praxi statt finde, ist aus der 83. Anmerkung des 2. B. zu ersehen. Bey welchem Vorrechte sich auch beyde Städte bisher glücklich erhalten haben gegen alle Anfechtungen desselben. Davon mehr Bericht zu finden ist in der Vertheydigung einiger Rechte der Stadt Danzig zur Zeit des erledigten Königl. Thrones A. 1764. 4to, S. 16. und folgg. und in der besondern Schrift wider die neuen Anschuldigungen: Der Obrigkeiten in den Preuß. Städten Befugniß Edelleute zu richten, in 4to. Darinn gezeigt wird, daß die großen Städte in Preussen insgesammt dieses Recht behaupten in frischen Verbrechen und Contracten. Hier stehet es ohne Ausnahme wie in den genannten Friedensschlüssen, da weder kleine Städte noch adeliche Gerichte ausgenommen werden.

TITULUS SECUNDUS.

CAPUT UNICUM.

Wer der Richter sey in peinlichen Sachen.

Um Wegelage, Nothzöge, gewaltige Heimsuchung, und sonsten allerley Ungerichte, soll richten der Richter und Schöppen, und sonsten niemand anders, mit Wissen des Burggrafen, oder dessen, der die Obergerichte hat, nach Gewohnheit eines jeden Orts (3).

(3) Ungericht heisset hier und im folgenden allerley Missethat und Verbrechen, darüber peinliche Erforschung und Strafe ergehen muß. Nach der heutigen Verfassung derer Städte, welche sich des Culmischen Rechts bedienen, werden die Urtheile in peinlichen Sachen von denen Schöppen abgefasset, welche hernach gemeiniglich (ehe die Execution vom Richter vollenzogen wird) dem Burggrafen oder Staroſten des Orts zur Approbation übergeben werden, der denn solche entweder schärfen, oder mildern kann; doch dergestalt, daß er die Todesstrafe in keine andere (als in Landesverweisung, Staupenschläg ꝛc.) verändern kann. Wie es in diesem Falle in Danzig gehalten wird, lehret der sel. von der Linde in seinem geschriebenen *Jure publ. Ged.*

TITULUS TERTIUS.

CAPUT UNICUM.

Wie peinliche Sachen zu Gerichte kommen.

Peinliche Sachen werden vor Gericht gebracht, erstlich auf Anordnung des Klägers, wenn derselbe verhanden. Zum andern durch Ankündigen, wenn den Gerichten oder dem Richter eine geschehene Unthat öffentlich im Gerichte denunciret wird. Zum dritten wird auch eine Unthat zu Gerichte gebracht per Inquisitionem (4) das ist, wenn

Digitized by Google

wenn der Richter ex Officio und Amtshalben die Unthat erforschet, und also darinn ex Officio procediret wird. Zum vierten wird auch eine Mißhandlung ins Gericht gebracht per modum objectionis seu exceptionis, das ist, wenn jemand zur Beschönung und Vertretung seiner Sachen dem Richter, Klägern oder Zeugen eine Mißhandlung oder Unthat beymißt, darum er nicht Richter, Kläger, oder Zeuge seyn möge, von diesen Stücken geschicht Bericht in nachfolgendem Theile.

(4) Dieses ist heut zu Tage der gebräuchlichste Weg um hinter die Verbrechen zu kommen und sie zu bestrafen, weil solchergestalt die Unkosten aus dem gemeinen Seckel genommen werden.

TITULUS QVARTUS.

Von peinlicher Anklage.

CAPUT I.

Wer Peinlich klagen möge.

Alle, die zu ihren Jahren kommen und nicht anrüchtig sind (5), denen es auch sonsten zu Rechte nicht verbothen, mögen um Ungerichte klagen. Von denen Personen aber, denen es zu Rechte verbothen, weitläuftig zu setzen, ist darum unnöthig, weil das erforschliche Gericht allenthalben Stelle hat, und wenn schon des Klägers Person verworffen, dennoch der Richter ex Officio den Dingen ferner nachforschen und in den Sachen vollenfahren mag.

(5) Obzwar in alten Zeiten der Processus accusatorius sehr gebräuchlich gewesen ist, so wurden doch gewisse Personen ausgenommen, so um Verbrechen, nicht klagen konnten, wie solches aus des sel. *Heineccii Element. Jur. Germ. L. III. tit. 9. §. 310.* zu ersehen ist.

CAPUT II.

Ob Jemand zur Klage möge gezwungen werden.

Man soll niemand zwingen zu einer Klage, die er vor Gerichte nicht angefangen hat: Denn ein Jedermann mag seinen Schaden schweigen, so lange er will (6). Ist aber die Klage vor Gerichte angefangen, so muß er sie ausführen, wie Recht ist, oder dem Richter wetten, und dem Parte Abtrag thun, mit Erstattung der Unkosten. Da sich aber Jemand gegen einen andern mit Worten oder Thaten freventlich etwas vorzunehmen unterstünde, und der, dem solches beygemessen wird, sich dessen entbrechen wollte; so mag er den Verleumder dahin zwingen, daß er zu Rechte klage, oder ein ewig Stillschweigen durch Urthel und Recht erkannt und ihm auferleget werde (7).

(6) Siehe den Sachsenſp. Art. 62. des 1. B. Den alten Culm Cap. 49. und 64. des 2. B. und die Braunsb. Ausg. Cap. 49. des 2. B. Womit auch der *tit. C. ut nemo invit. agere, vel accuſ. cogatur.* des Römisch. Rechts einstimmet. Der Inhalt dieses Capitels findet sich auch im 28. Cap. des Lat. und im 27. des Poln. Culm. Rechts.

(7) Den Grund dieses Satzes findet man *in L. diffamari. 5. C. d. ingen. manum.* des Römischen Rechts, und er wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT III.

Wie man um Ungericht klagen soll.

Vor Zeiten hat man alle peinliche Klagen mit Geruffe und Zettergeschrey vor Gerichte bringen müssen, und ist das Geruffe der Klagen Anfang gewesen (8); welches in wohlbestellten Gerichten billig jetzo nachgelassen, und an dem genung ist, daß die Klage ordentlich eingebracht wird. Derowegen soll der Kläger des Beschuldigten Namen und Zunamen, die Unthat mit ihren Umständen, als Zeit, Stelle und Person, an der sie begangen, erzählen, und auf gebührliche Strafen; oder aber da Beklagter der Unthat nicht geständig seyn wollte, auf die scharfe Frage seine Klage schliessen, und dieses soll alles mündlich geschehen, und von den Gerichtschreibern fleißig gefasset werden. Denn schriftlich (9) soll man in peinlichen Halssachen nicht klagen noch antworten.

(8) Siehe den Sachsensp. Art. 62. des 1. B. Womit auch das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 5. B. wie auch die Braunsb. Ausg. Cap. 17. u. 49. des 2. B. einstimmen.

(9) Nach der heutigen Praxi würde man niemanden schriftlich zu klagen verwehren können, wie solches aus des *Carpzovii* seiner *Praxi Crim. Quæst. 106. n. 3. segq.* zu ersehen ist. Es ist auch solches nicht in den andern Ausgaben des Culm. Rechts befindlich, ob es wohl im Gebrauche mehrentheils mündlich geschiehet.

CAPUT IV.

Strafe des Klägers so von angefangener Klage abstehet.

Wenn ein Mann klaget vor dem Richter, es sey um Raub, Wunden, Todtschlag, oder andere peinliche Sachen, und nimmt darüber von seinem Gegentheil eine Versöhnung an; so gewinnet der Richter sein Gewette (10), und mag gegen den Beklagten Amtshalben vollenfahren und ergehen lassen, was recht ist.

(10) Siehe den alten Culm Cap. 45. des 2. B. des Lat. Culm. Recht Cap. 27. und Poln. Cap. 29. des 2. B. und die Braunsb. Ausg. Cap. 35. des 2. B. Welche hievon nähern Grund angeben, und bestimmen, an wem der Richter sein Gewette gewinne. Was übrigens den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird er durch die heutige Praxin bestätiget. Von den bürgerlichen Klagen ist oben *L. 2. tit. 10. cap. 6.* gehandelt werden.

CAPUT V.

Von Klage über einen Abwesenden.

Wird aber Jemand beklaget, der abwesend ist, um irgend ein Ungerichte, das an Leib oder Leben gehet, in frischer That, den soll man heischen zu dreyen malen (11), darnach soll man ihn dreymal zu Bürgen bieten, so ihn denn niemand bürget, so mag man ihn zur Hand versesten und ächten.

(11) Nach

Digitized by Google

(11) Was friſche That heiſſe, erkläret das Lat. Culm. Recht B. 5. Cap. 2. Nach dem Sachſenſp. Art. 67. des 1. B. heißt es: „Man ſoll ihn zu dreyen malen vorladen, jedes mal über „vierzehn Nächte ꝛc.„ Womit auch der 18. Tit. Cap. 2. dieſes Buchs und Th. einſtimmet. Der alte Culm Cap. 9. des 2. B. Die Magdeb. Fragen und Urth. *diſt. 3. cap. 1.* des 3. Th. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 9. des 2. B. wollen, „daß man ihn heiſchen ſoll über „quere Nacht„ ꝛc. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 4. des 5. B. geben ihm drey quere Nächte, (poſt triduum & noctis interſtitium) in welchen er erſcheinen ſoll. Was die heutige Praxin betrift, ſo muß man ſolche aus eines jeden Orts Gewohnheit erlernen.

CAPUT VI.

Von Klagen ihrer vielen.

Klagen viele Leute auf einem Mann um Ungericht unterſchieden, alſo daß ein jeder die Sache inſonderheit vollkommen verfolge; ſo darf er den andern nicht antworten, ehe denn er von des erſten Klage ledig wird (12). Klagen ſie aber ſämmtlich eine Klage, er muß ihnen rechtlich antworten.

(12) Den Grund dieſes Satzes findet man im 12. Art. des 3. B. des Sachſenſpiegels woſelbſten die Gloſſe die Urſachen dieſer Verordnung anführet.

CAPUT VII.

Von der Klage zweer Gewundeten.

Verwunden ſich ihrer zween untereinander, welcher denn unter ihnen am erſten vor Gerichte kommt und ſeine Klage beginnet, die ſoll ihm der Richter geſtehen, und ſoll die Vorklage behalten. Verwundet aber ein Mann den andern gewaltſamer Weiſe auf freyer Straſſen, und der andere kömmt zur Gegenwehr und verwundet den wieder; darüber der erſte Friedebrecher vor Gerichte klaget, und dieſer andere Schwachheit halben nicht bald vorkommt: Da er aber hernachmals beweiſet (13), daß der Friede erſtlich an ihm gebrochen, ſo behält er vor jenem die Vorklage.

(13) Das Weichbild Art. 89. Der alte Culm Cap. 3. und 9. des 3. B. Das Handbuch *L. 6. art. 3. diſt. 8.* wollen; daß ers ſelb ſiebende beweiſen ſoll. Aber nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 9. des 3. B. heißt es nur: Er ſoll es beweiſen mit ehrhaften Leuten, womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 19. und Poln. Cap. 20. des 5. B. ſammt der Praxi einſtimmen, indem zwey Zeugen genug ſind. Siehe unten *Tit. XV. cap. 3.*

CAPUT VIII.

Ob um eine Wunde ihrer viele möge beklaget werden.

Um eine Wunde mag man nicht mehr als einen Mann beklagen (14); haben aber ihrer viele Hülfe und Rath dazu gegeben, ſo mag der Beleidigte ſie beſchuldigen, ſo er will.

(14) Siehe den Sachſenſp. Art. 46. des 3. B. und das Handbuch *L 6. art. 3. diſt. 12.* Die Braunsb. Ausgabe Cap. 13. des 3. B. wie auch das Lat. Culm. Recht Cap. 22. und Poln. Cap. 24. des 5. B. haben den Innhalt dieſes Capitels mit anderen Worten abgefaſſet. Nemlich wenn einer innerhalb der Stadt Gränzen verwundet wird, und darüber ein Geſchrey machet über ſolche Gewalt, damit er Zeugen erhalte, und mehr Thäter, von denen er verſchiedene Wunden empfangen, anklaget mit Zeugen, ſo müſſen ſie ſich alle vor Gericht ſtellen; hat er aber unſchuldige mit angegeben, die befreyen ſich durch ihren Eyd.

Digitized by Google

CAPUT IX.

Wenn einer aus zween Verwundeten nach der Klage stirbet.

Wunden sich zweene zugleich, und kommen beyde vor Gericht und klagen zugleich, und wird die Klage gefristet bis zum nächsten Dinge: Stirbet denn der eine binnen der Dingzeit, und kömmt jener und erbeut sich zu Rechte gegen des Gewundeten Freunde, so ist er näher zu entgehen mit Zeugen, als Jemand auf ihn etwas bezeugen möchte; und mag ein Mann seine Zeugen zur Hand nicht haben, er gewinnet Zeit drey vierzehen Tage (15).

(15) Den Innhalt dieses Capitels findet man im 88. Art. des Weichb. im Lat. Culm. Recht Cap. 21. und Poln. Cap. 23. des 5. B. und in der Braunsb. Ausgabe Cap. 32. des 3. B. Der alte Culm Cap. 17. des 3. B. Das Handbuch *L. VI. art. 3. dist. 10.* erwehnen nicht dieser, sondern einer andern Sache mit ganz andern Umständen.

TITULUS QVINTUS.

CAPUT UNICUM.

Von Ankündigen.

Wenn Jemand vor Gericht erscheinet und eine begangene Uebelthat ankündiget, so wird dem Richter (16) zu fernerer Erkundigung oder Erforschung der Weg geöfnet, und muß der Ankündiger dessen gnungsame Umstände und Gezeugniß anzeigen, auch in der Sachen dermassen vollfahren, als sonsten in andern peinlichen Klagen gebräuchlich ist.

(16) Doch muß der Richter, ehe er etwas ferner vornimmt, wohl Achtung geben, wie diejenige Person beschaffen sey, welche die Rüge angebracht hat. Denn wenn es ein Mensch ist, welcher selber keinen Ruff hat, so mag der Richter auf das Anbringen nicht die geringste Absicht nehmen; es wäre dann, daß nebst der Rüge auch noch der gemeine Ruff, oder andere erhebliche Anzeigungen dazu kämen, welche die Rüge glaubhaft machten. Siehe **Ludovici seine Einleitung zum peinlichen** *Proceß cap. 1. §. 8.*

TITULUS SEXTUS.

CAPUT UNICUM.

Wie eine Sache durch Schutzwehr ans Gerichte kommt.

Wenn der Beklagte, dem Kläger oder Zeugen eine solche Unthat beymisset oder vorwirft (17), dadurch er von der Klage oder Gezeugniß verworffen mag werden, so wird dem Richter Anlaß gegeben, der Sachen ferner nachzuforschen. Jedoch muß solches durch einen Proceß geschehen: Denn auf eingewandte Exception kann er nicht weiter, als von der Klage oder Gezeugniß verstoßen werden.

(17) Der bloße Vorwurf oder Beymessung einer Unthat, würde nach der heutigen Praxi nicht zulänglich seyn, daß der Richter wider den Beklagten oder Zeugen mit der special Inquisition verfahren könnte, wenn nicht die beygemessene Unthat mit Beweise oder doch mit statthaften Gründen, und einigen Wahrscheinlichkeiten möchte begleitet seyn.

TITULUS

TITULUS SEPTIMUS.

Vom gerichtlichen Erforschen.

CAPUT I.

Wenn der Richter Amtshalben einer Unthat nachforschen möge.

Weil oftmals viel Unthaten begangen sind, da sich kein Kläger findet, und gleichwohl hochnöthig und nützlich, daß Uebelthäter mit Rechte achterfolget, und andern zum Abscheu gestrafet werden; als ist dem Richter zu Rechte vergönnet und zugelassen, wie er auch das zuthun schuldig, da kein Kläger ist (18), Amtshalben den Sachen nachzuforschen, und gebührliche Strafe ergehen zu lassen.

(18) Ob man zwar im gemeinen Sprichwort saget: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter; so hat doch solches nur in bürgerlichen Fällen statt. Denn was verlautbarte Unthaten und Mißhandlungen betrift, so ist der Richter Amtshalber die Sache zu erforschen, und den Uebelthäter abzustrafen verbunden, wie solches der Innhalt dieses Capitels auch schon das 1. Cap. des 4. Tit. bestätigen. Wovon das dritte Hauptstück klärer handelt.

CAPUT II.

Wie die Forderung elender Leute Todtschläge nach Absterben des Anklägers geschehen solle.

Elender Leute Todtschläge soll und mag fordern der Richter, auf das der Todtschlag nicht ungerichtet bleibe. Hat auch jemand den Todtschlag gefordert und stirbet hernach, die Forderung und die Klage fället an den Richter; kömmt aber Jemand hernach von den Blutsfreunden, und zeucht sich mit Rechte darzu, dem soll der Richter das gestatten, und die Forderung aufgeben (19) von Rechts wegen.

(19) Der Anfang dieses Hauptstückes hat seinen Grund in dem Beschlusse des vorhergehenden. Was aber hernach folget, davon siehe den alten Culm Cap. 89. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 9. des 5. B. Nach den Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 14. cap. 2.* des 1. Th. heißt es: „Der Richter mag Ungerichte, so dem Elenden geschicht, „klagen, gleicher Weise, als ihr Schwerdtmage thun möchte, ob er darzu gegenwärtig wäre ꝛc.„ In der Brauneb. Ausgabe Cap. 61. des 2. B. wird auch von dem Reinigungseyde und Sühngelde gehandelt.

CAPUT III.

Wie Amtshalben die Erforschung geschehe.

Der Richter soll Amtshalben in peinlichen Sachen nichts vornehmen, es sey denn, das ihm erstlich die begangene Unthat wohl kündig und wissentlich ist. Und da er nach gnungsamer Kundschaft auf eine gewisse benanntliche Person Verdacht nehmen und nachforschen wollte, so soll zum wenigsten solche Person wegen der Unthat berüchtiget, oder

andere Anzeigungen verhanden seyn, warum sie möchte gefänglich angenommen werden (20); sonsten beschweret sich der Richter und machet die Sache sein eigen.

(20) Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget, welche auf den 6. Art. der peinlichen Halsgerichtsordn. *Caroli V.* gegründet ist; wovon auch das 1. Cap. des 9. Titels, zu ersehen ist. Wenn es hier heißt, der Richter beschwere sich, so ist das so viel, als er lade Verantwortung auf sich, und könne der Unschuldige sich mit Recht bey seinen Obern über ihn beschweren und auswirken, daß er darüber gestraft werde, und dem Unschuldigen gnugthun müsse.

TITULUS OCTAVUS.

Von Ladungen.

CAPUT UNICUM.

Wie der Beklagte zu laden.

In allen peinlichen Klagen und Verforderungen, sie geschehen in was Gestalt sie wollen, muß der Beklagte allezeit rechtlich darzu geladen werden (21). Welche Ladung ihm denn selber, da er gegenwärtig zu finden ist, angesaget, oder in seine gewöhnliche Behausung soll gegeben werden. Wo er aber flüchtig, so muß die Ladung durch ein öffentlich Edict fortgestellet, und dem Beklagten eine gebührliche Rechtsfrist angesetzet werden, wie davon unter dem 12. Titul vom Ungehorsam des Beklagten weiter soll gesaget werden.

(21) Nach der heutigen Praxi würde solches selten statt finden, weil gemeiniglich der Anfang mit Gefangennehmung des peinlich Beklagten gemacht wird, damit er nicht möge Gelegenheit bekommen, sich durch die Flucht in Sicherheit zu setzen, wie solches das 1. Cap des folg. Tit. lehret. Bloß alsdenn würde dieses beobachtet werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß der Beklagte sich davon machen werde.

TITULUS NONUS.

Von gefänglicher Verhaftung der Missethäter.

CAPUT I.

Wie die Verhaftung geschehen soll.

Wenn der Richter gnungsamen Bericht empfangen, daß eine Uebelthat begangen, und auf irgend eine Person derwegen gnungsame Anzeigungen und Vermuthungen einfallen: So mag er ohne vorhergehende Ladung den Verdächtigen in gefängliche Haft nehmen, und zu mehrer Versicherung nach Gelegenheit der Person bewahren lassen, bis ferner in der Sachen Erforschung geschehe, oder sonsten die Unthat erwiesen werde. Solche Verhaftung muß aber allein durch den ordentlichen Richter, und durch Zulaß desselben geschehen, und an Personen, die

die entweder der Botmäßigkeit unterworffen sind, oder aber auf frischer That beschlagen worden. Adeliche Personen aber mögen in Haft nicht genommen werden, sie wären denn in handhafter frischer That begriffen, wie oben gesaget ist (22).

(22) Auf frischer That beschlagen oder begriffen sind nicht nur die selbst noch im Verbrechen angetroffen werden; sondern auch die noch auf der Flucht, oder da sie sich nachher versteckt haben, ergriffen und gefangen worden ꝛc. nach dem Tit. 1. dieses Buchs *cap. unic.* und im Lat. Culm. *L. V. cap.* 2. Siehe die 57. und 83. Anmerk. des 2. B. und die 2. dieses 5. B.

CAPUT II.

Ob Gefangene auf Bürgschaft mögen gefreyet werden.

Wenn die Unthat an Leib und Leben gehet, so mag der Gefangene durch Bürgschaft nicht gefreyet werden, damit er der Strafe nicht entnommen, und die Halsgerichte nicht verschmälert werden. Da aber die peinliche Klage oder die Sache an ihr selber, darum der Gefangene gehalten wird, auf eine Geldbusse gerichtet, so mag er der Bürgschaft genießen (23). Jedoch soll der Richter allewege bey diesen Verhaftungen der Personen und Sachen Gelegenheit und Umstände wohl erwägen.

(23) In wie weit dieses in Praxi statt finde, kann man aus des *Lipsii Obs. 15. Cent. 1.* ersehen. Auch werden sich vorher schon ähnliche Fälle ereignet haben, nach welchen man zu forschen und sich zu richten hat.

CAPUT III.

Ob durch Bürgschaft die peinliche Sache auch bürgerlich werden möge.

Weil oftmals auch in peinlichen Sachen, die an den Hals gehen, allerhand Zweiffel einfallen, die den Richter etwa in Mangel vollkommener Beweise, einfallender Ehehafte oder sonsten dahin bewegen, daß er den Gefangenen auf Bürgschaft dermassen befreyet, daß er sich zur peinlichen Klage allewege wieder stellen solle (24): Ist denn die Frage, ob um solcher Bürgschaft willen, die Sache nicht mehr peinlich seyn könne oder möge? Darauf wird geantwortet, daß durch die Bürgschaft der Zustand der Sachen nicht geändert wird, sondern es bleibet die Sache in den Terminis, wie sie gewesen, und mag gegen den Principalen, da er durch die Flucht sein Gelübniß stecken ließe, oder aber die Bürgen ihre Bürgschaft aufgekündiget, und den Principalen gestellet, peinlich procediret werden.

(24) Den Grund dieser Verordnung findet man im 41. Art. des 3. B. des Sachsenſp. Was aber die heutige Praxin betrift, so würde solches gleichfalls statt finden, doch müßte in diesem Fall sehr behutsam verfahren werden.

CAPUT

CAPUT IV.

Von ungerechtem Gefängniß.

Bringet ein Mann den andern um Ungericht ins Gefängniß, und kann ihn der Bezüchtigung nicht überwinden, so soll er ihn mit Busse, mit Gewette und gnugsamen Abtrag nach rechtlichem Erkänntniß und Anmerkung einer jeden Person Gelegenheit (25) wieder loß lassen.

(25) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 10. des 5. B. Den alten Culm Cap. 38. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 36. des 3. B. Dieses lehret, was für Vorsichtigkeit sowohl ein Kläger, als ein Richter, der Amtshalber verfähret, nöthig habe, damit keinem Unschuldigen leid geschehe. Deswegen das erste und dritte Hauptstück dieß Titels wohl zu beobachten ist.

TITULUS DECIMUS.

Von Erscheinung und Antwort des Beklagten.

CAPUT I.

Wie der Beklagte im Gerichte erscheinet.

Wenn der Beklagte auf Inständigkeit des Klägers oder durch den Richter ex Officio geladen ist, so muß er persönlich erscheinen, und kann solches durch keinen Vollmächtiger oder Anwaldt verrichtet werden. Denn in peinlichen Sachen und Anklagen muß ein jeder selbst seine Unschuld einwenden (26). Würde aber der Beklagte vor Gericht stehende seine Unschuld durch einen Redener (27) wollen einbringen lassen, das soll ihm vergönnet seyn, und mag er des nicht gehaben, der Richter soll ihm Amtshalben einen zueignen, damit er sich selber nicht versäume.

(26) Den Grund dieser Verordnung findet man in *L. 13. §. 1. ff. de publ. Jud.* des Römischen Rechts, und dieses beobachtet auch die heutige Praxis.

(27) Siehe die P. H. G. O. Art. 88. woselbsten dieses weitläuftiger abgehandelt ist. Insonderheit hat der Richter einem sehr Armen, Unwissenden, Blöden und Unvermögenden einen Fürsprecher zu geben, zumal wenn der Kläger so vornehm und mächtig ist, daß sich die Fürsprecher fürchten, wider ihn die Vertheydigung anzunehmen.

CAPUT II.

Von der Antwort des Beklagten.

Wenn der Beklagte im Gerichte (28) besprochen, so soll ihm, so er es begehret, billige Frist zur Antwort gegeben werden, in welcher er auch seine Schutzrede und Exceptiones sowohl gegen den Richter, als das Part einwenden mag. Denn kein schöppenbar Freymann darf antworten in einem auswärtigem Gerichte. Zum andern darf man nicht antworten einem geächteten Manne (29). Item ein Sohn antwortet nicht um seines Vaters Ungerichte (30). So darf auch niemand auf unbekannte Sprachen antworten (31). Wenn nun solche

und

Digitized by Google

und dergleichen Exceptiones juſtificiret und gut erkannt; ſo hat er derſelben zu genießen. Da ſie aber verworffen, ſo muß der Beklagte beſtändig auf die gefällete Klage antworten, und ſoll alſo in den Sachen ferner mit Scheinen und Beweiſen vollenfahren.

(28) Siehe den Sachſenſp. Art. 26. des 3. B. und die Gloſſe daſelbſten.

(29) Siehe den Sachſenſp. Art. 16. des 3. B.

(30) Nach dem 17. Art. des 2. B. des Sachſenſp. heißt es: „Der Sohn antwortet „nicht vor den Vater nach deſſen Tode, wegen des von demſelben verübten Verbrechens ꝛc. „ Wenn er nicht mitſchuldig iſt, denn alsdenn muß er wohl um ſeine Schuld antworten, als wenn er den Vater zu dem Verbrechen beredet und vermocht, oder ihm darinn geholfen hätte. Aber wenn der Sohn ganz unſchuldig iſt an dem Verbrechen des Vaters, oder auch der Vater an dem Verbrechen des Sohnes, ſo darf keines des andern Miſſethat tragen, nach dem Ezechiel *XVIII. v. 19. 20.* Es wäre aber in dem Falle doch eine Verantwortung billig, wenn die Entſchuldigung ganz oder zum Theil unerweißlich, und zu arg iſt, daß eine wahre Entſchuldigung ſtatt hat. Conf. Tit. 13. L. IV. Cent. ne filius pro Patre &c.

(31) Siehe den Sachſenſp. Art. 71. des 3. B. Womit auch die heutige Praxis einſtimmet.

TITULUS UNDECIMUS.

CAPUT UNICUM.

Vom Ungehorſam des Klägers.

Wer einen um Ungerichte beklaget, und ſelbſt nicht erſcheinet, der giebt dem Richter ſein Gewette, und dem Beklagten die Buſſe, und man theilet den Beklagten der Klage ledig (32).

(32) Siehe den Sachſenſp. Art. 8. des 2. B. und die Gloſſe daſelbſten. Doch würden Ehehaften des Klägers ihm nicht für Ungehorſam anzurechnen ſeyn; noch wegen ſolcher Fälle die Freyſprechung des Beklagten erfolgen können, wenn Amtshalber zu verfahren wäre, nach dem vorigen Tit. 7. Cap. 1. 2.

TITULUS DUODECIMUS.

Vom Ungehorſam des Beklagten.

CAPUT I.

Wie der Abweſende Rechtlich zu fordern.

Wenn der Beklagte flüchtig worden, ſo ſoll er dreymal, und nach dem erſten allemal über 14 Tage geladen werden. Erſcheinet er denn nicht, ſo vertheilet man ihn in die Acht, bis auf die Hülfrede, und ſo er denn in dem vierten Termino nicht erſcheinet, ſo wird er geächtet (33), wie recht iſt.

(33) Siehe den folg. 12. Tit. im 2. Cap. dieſes B. und die Anmerkungen daſelbſten, auch das 2. Cap. des 18. Tit. dieſes Buches. Was aber ächten ſey, wird in dem angezogenen 18. Titel gelehret. Die Ausnahme der Ehehaften berührt das folg. Cap.

Digitized by Google

CAPUT II.

Wenn der Beklagte erſtlich erſcheinet.

Wenn der Beklagte in peinlichen Sachen erſtlich ſich ſtellet, und hernach zum andern oder dritten Dinge nicht vorkommt ohne ehehafte Noth, oder flüchtig wird, ſo iſt er der Klage überwunden, und man ſoll ihn in die Acht thun (34).

(34 Siehe auſſer dem vorigen Cap. den Sachſenſp. Art. 45. des 2. B. und die Gloſſe daſelbſten. Wie die Acht zu thun, und was für Kraft ſie habe, folget im 18. Tit. Cap. 3. u. 4.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Vom Vorſtande in peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Vom Vorſtande des Klägers.

Wenn der Kläger die Klage gefället, und dann der Beklagte von ihm Caution oder Vorſtand begehret, ſo iſt denſelben der Kläger zu leiſten ſchuldig, alſo daß er das Recht vollkommen ausführen wolle; kann er aber genugſame Bürgſchaft nicht haben, der Richter mag ihn in die Haft und Bewahrung nehmen (35).

(35) Hievon handelt der Sachſenſp. im 61. Art. des 1. B. und 9. Art. des 2. B. Es wird hier aber von dem Falle gehandelt, da der Kläger nicht erbgeſeſſen iſt. Siehe das folgende Capitel.

CAPUT II.

Von des Beklagten Vorſtande.

Der Beklagte muß Vorſtand thun, daß er ſich allewege auch zum Endurtheil einſtellen will, iſt er aber in dem Gerichte erbgeſeſſen, ſo darf er keinen Bürgen ſetzen (36), es ſey denn handhaftige That, oder ſonſten in notoriis, da der Beklagte nothwendig in Haft und Gefängniß zu halten: Denn alsdenn iſt dieſer Vorſtand unnöthig.

(36) Im Sachſenſp. Art. 5. des 2. B. heißt es: „Wer ſo viel Eigenes in einem Gerichte hat, daß es mehr werth iſt, als ſein Währgeld ausmacht, der darf keine Bürgen ſetzen, „wenn man ihn wegen eines Verbrechens anklaget ꝛc.„ Und ſolches würde auch heut zu Tage in kleinen Verbrechen ſtatt finden: In großen Verbrechen aber, muß nach dem Innhalt dieſes Capitels und des erſten im 9. Titel verfahren werden.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von Gewähr in peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Von gelobter Gewähre.

Wer um ein Ungericht peinlich verklaget wird, der mag von dem Kläger die Gewähre bitten (37), das ist solche Caution, daß er keines andern Ansprüche mehr darf gewärtig seyn, und wer die Gewähre gelobet, der muß sie halten.

(37) Siehe den Sachsenſp. Art. 14. des 3. B. und die Gloſſe daſelbſten, womit auch der 40. Art. des Weichbildes einſtimmet.

CAPUT II.

Von gebrochener Gewähre.

Gelobet ein Mann dem andern die Gewähre um Ungerichte, die an den Hals oder Hand gehen; kommet darnach ein ander ſeiner Freunde und beſpricht denſelben um dieſelbe Sache, darum die Gewähre gelobet; wird der Kläger fällig, ſo hat er die Hand verlohren; aber er mag ſie löſen mit einem halben Währgelde (38), welches dem Beklagten gegeben wird, dem Richter gibt er auch ſein Gewette.

(38) Siehe den alten Culm, welcher im 80. Cap. des 2. B. das halbe Währgeld auf neun Pfund beſtimmet. Nach der Braunsb. Ausg. Cap. 53. des 2. B. macht ein halbes Währgeld 12 Mark Preuß. womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 74. und Poln. Cap. 78. des 2. B. einſtimmen. Dieſer 14. Titul iſt einer von denen, die ſelten vorkommen: Indem die Verbrechen mehrentheils Amtswegen erforſchet und geſtrafet werden; oder auch wenn ein anderer ſie ankündiget und anklaget, der Uebelthäter doch, wenn er einmal peinlich abgeſtrafet worden, deswegen nicht noch einmal geſtrafet werden kann, wenn ihm gleich ein anderer nochmals nur eben deswegen verklagen wollte, der keine erhebliche und neue Beweiſe hätte, dadurch er zu ſchärferer Strafe könnte gebracht werden. Finden ſich aber ſolche neue und erhebliche Anzeigen, ſo mag den Beklagten keine gelobete Gewähre wider dieſelben ſchützen. Blos alsdenn möchte die Gewähre dem Beklagten helfen, wenn er wegen eben deſſelben Verbrechens, oder eines geringen, deſſen Strafe auf eine Geldbuſſe ankäme, und mit der vorigen Strafe ſchon gehoben wäre. Wenn aber ihrer mehre durch das Verbrechen eben ſo beleidiget wären, als der erſte Ankläger, ſo könnte dieſer der andern ihrem Rechte nichts vergeben. Von einer beſondern Diebere, ſehe man das 2. Cap. des 1. Tit. im 3. B. nebſt deſſen Anmerk. Was aber die Löſung der Hand mit einem halben Währgelde betrift, ſolches möchte heutiges Tages wohl auf des Richters Ermeſſen nach genauer Erwägung und Befindung der Umſtänden ankommen. Wären mehr Verbrechen zu gleicher Zeit, oder bald aufeinander geſchehen, ſo würden alle können geklaget und beſonders geſtrafet werden.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Beweiſung in peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Wie die Beweiſe geſchehen ſollen.

Mißhandlungen und Unthaten werden vornemlich folgender Geſtalt kundbar und erwieſen, erſtlich durch Selbſtzuſtändigkeit des

Digitized by Google

Beklagten; darnach durch gnungſamen Schein und Beweiß; und dann hernach durch die peinliche Frage, wann auf vorhergehende gnungſame Vermuthunge und Befragunge die Zuſtändigkeit von dem Beklagten erzwungen, und darnach gutwillig befeſtiget wird. Und derwegen muß ein vernünftiger Richter die Umſtände und Gelegenheit dieſer Beweiſe (39) wohl erwägen, und aus denſelben ſich informiren laſſen, ehe denn er zum Urtheil oder ſonſt fortſchreite.

(39) Dieſes geſchiehet vornemlich alsdenn, wenn man dem Beklagten, daß er die Unthat und Mißhandlung begangen habe, durch ſchriftliche, unſtreitige und deutliche Urkunden beweiſet. Um ſolchen Beweiß deſto beſſer zu führen, pfleget man ſo fort beym Anfang der Inquiſition eine Hausſuchung zu thun, inſonderheit wenn das Verbrechen dergeſtalt beſchaffen iſt, daß man bey ſolcher Unterſuchung etwas anzutreffen vermeynet, wodurch die Sache deſto ehe an den Tag gebracht werden kann. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinl. *Proceſſ. cap. 6. §. 5. und 6.*

CAPUT II.

Vom Beweiſe aus friſcher That und Selbſtzuſtändigkeit.

Die vornehmſten Beweiſe in peinlichen Sachen ſind, wenn der Thäter auf friſcher That beſchlagen wird, und daſſelbe öffentlich und freywillig ohne Einwendung einiger erheblichen Urſachen zuſtehet und bekennet (40). Denn in dem Falle darf man keines andern Beweiſes, ſondern es vollfähret der Richter mit dem Urtheil nach geſtalten Sachen.

(40) Was den Innhalt dieſes Capitels betrift, ſo wird ſolcher durch die heutige Praxin beſtätiget, ſintemalen die ordentliche Strafe nicht ehe ſtatt findet, bevor man gewiß iſt, daß auch die That, welche hier der Verbrecher zuſtehet und bekennet, würklich geſchehen ſey.

CAPUT III.

Vom Beweiſe durch Zeugen.

Wenn der Beklagte der That nicht geſtändig, ſo ſoll dieſelbe durch Zeugen oder andere gnungſame Beweiſe beſcheiniget werden. Die Zeugen aber ſollen ehrliche und unſträfliche Leute ſeyn (41), und mit klaren deutlichen Worten ihre ſelbſt eigene Wiſſenſchaft und Urſach derſelben, und nicht aus Gehör ausſagen. Sie ſollen auch dem Beklagten vorgeſtellet, und in ſeiner Gegenwärtigkeit ihr Gezeugniß eröfnet werden. Es ſollen aber in Halsſachen der Zeugen nicht weniger als zweene ſeyn (42).

(41) Wie es mit dem Beweiſe durch Zeugen ſoll gehalten werden, und ob man in peinlichen Sachen nicht auch zuweilen ſolche Zeugen zulaſſen kann, welche nicht ganz unverwerflich, ſondern welchen eine oder andere Exception mit gutem Rechte könnte vorgeworffen werden? Solches lehret *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceſſ. cap. 6. §. 8.* und *9.*

(42) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 5. B. Daß aber ſolches auch in Praxi ſtatt finde, bezeugen *Lipſki Cent. I. Obſ. 21. N. 3.* und die P. H. G. O. Art. 67. Wenn es auf ausgeſtoßene mündliche Gotteslästerung und gräuliche Schmähe- und Schimpfworte ꝛc. ankommet, die der Zeuge gehöret, wohl verſtanden und behalten hat, da macht ſein Gehör den Grund ſeiner eigenen Wiſſenſchaft aus. Hier aber wird von dem bloßen Gehöre anderer, die das einem, der nicht dabey geweſen, erzählet haben, gehandelt. Dergleichen Zeugen, die nur vom Hörenſagen haben, was ſie zeugen ſollen, werden alsdenn denn billig nicht

zugelaſſen,

Digitized by Google

zugelaſſen, wenn man genugſame Zeugen haben kann, die bey dem Verbrechen gegenwärtig geweſen und es wohl beobachtet haben. Wann aber ſolche nicht vorhanden ſind, muß unterſuchet werden, wie viel Glauben man denen zuſtellen kann, die nur von andern gehöret haben, die zugegen geweſen, was ſie bezeugen.

CAPUT IV.

Von Gleichheit der Beweiſe.

Wenn der Kläger und Beklagte gleiche Zeugen haben, darbey kein Unterſcheid der Perſonen und Umſtände, ſo ſoll allewege der Beklagte näher ſeyn zu entgehen (43). Denn in zweifelhaftigen Sachen iſt es beſſer einen Schuldigen loß zugeben, als einen Unſchuldigen zu verurtheilen.

(43) Und dieſes findet auch in Praxi ſtatt. Doch kann man dem Beklagten, um mehrere Sicherheit wegen ſeiner Unſchuld zu haben, den Reinigungseyd zu erkennen.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Von Anzeigungen und Vermuthungen.

CAPUT I.

Wie der Richter auf Vermuthunge ſehen ſoll.

Wenn der Beklagte der Anklage nicht geſtändig, und der Richter vor der Hand keine Gezeugniſſe oder Beweiſe haben mag, ſo ſoll er ferner Achtung haben auf redliche Vermuthung und Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht, damit er dadurch zu ferner Erforſchung der Wahrheit kommen, und zur ſcharfen Frage ſchreiten möge. (44).

(44) Welche Anzeigungen aber vor zureichend zu achten, daß man deshalb zur ſcharfen Frage ſchreiten möge, kann man ſchwerlich in eine allgemeine Regul bringen, ſondern es kömmet auf eines Richters Vernunft und Erfahrenheit an. Einige generalia, welche ſich auf alle Verbrechen ſchicken, wie auch verſchiedene ſpecialia, die auf ſonderbare Miſſethaten gerichtet ſind, werden in der P. H. G. O. Art. 25. und folgg. erzehlet, und von *Brunnemanno de Proceſſu Inquiſ. c. 8. m. 2.* und andern *Criminaliſten* wiederhohlet. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceſſ cap. 9. §. 6.*

CAPUT II.

Von allerley Vermuthungen, Anzeigen und Verdacht.

Erſtlich kann eine Vermuthung, oder Anzeigung genommen werden aus den Umſtänden der verdachten Perſon, ſonderlich ihrem Leben und Wandel, als ob dieſelbe eine verwogene leichtfertige Perſon wäre, von böſem Leumuth und Gerüchte, die vorhin gewohnet ſolche und dergleichen Miſſethat zu begehen, oder derhalben ſchon vormals bezüchtiget wäre worden, alſo das man ſich ſolcher Miſſethat zu ihr verſehen kann. Jedoch ſoll ſolcher Verdacht nicht von Feinden, oder leichtfertigen Perſonen,

Digitized by Google

sonen, sondern von unparteyischen redlichen Leuten genommen werden und herfließen.

Die andere Vermuthung kann genommen werden, ex loco, als wenn die verdächtige Person an gefährlichen und zu der That verdächtigen Orten betreten, oder an der Stelle der begangenen Missethat gesehen würde.

Zum dritten wird eine Anzeigung genommen aus täglichem Verkehr und Wandel, als wenn einer wissentlich mit solchen Leuten umgienge, oder Gesellschaft hielte, die mit solchen Missethaten beflecket oder beschuldiget sind.

Zum vierten kann auch eine Anzeigung genommen werden aus vorhergehender Feindschaft, Haß und Neid, so die verdächtige Personen gegen den Entleibeten getragen. Item: Ob irgend ein scheinbarer Nutz die begangene Missethat verursachet hätte.

Zum fünften mag auch eine starke Anzeigung genommen werden aus des Entleibeten Bezüchtigung, die er in seinem Letzten thut, und darauf stirbet oder sie eydlich betheuret.

Zum sechsten mag eine Vermuthung genommen werden aus des Verdächtigen seiner Flucht, als wenn einer straks nach begangener Unthat flüchtig wird und davon ziehet. Ueber diese sind noch viele Anzeigungen, die eigentlich nicht können beschrieben werden, sondern müssen neben den vorgeschriebenen nach Gelegenheit der Personen und Umstände von dem Richter vernünftig erwogen werden, wie weit sie Stelle haben können oder mögen. Als da sind vorhergehende Bedräuungen, Aussagen der Zeugen; item: Wann sich einer ausserhalb des Gerichts der That berühmet, und dieselbe zustehet; wenn sich Jemand mit des Beleidigten, oder Entleibten Freunden oder ihm selbst versöhnet oder vertragen; wenn bey Jemand gestohlen und beraubet Gut beschlagen; wenn der Verdachte in seinen Reden unbeständig ist, öffentlich mit Lügen umgehet, zittert, verändert die Farbe, ist zaghaftig, und was dergleichen einem Richter bey Annehmung und Verhörung der Gefangenen beyfallen mag, welches alles in fleißige Acht soll genommen und gehalten werden (45).

(45) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelt hievon weitläuftiger *Engau* in seinen *Element. Jur. Crimin. L. II. tit. 8. §. 77.* und folgg. Siehe auch *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceß cap. 2. §. 3.* Welcher will: Daß man solches auf des Richters Ermessen soll ankommen lassen.

CAPUT III.

Wie die Vermuthungen und Anzeigungen sollen erwiesen werden.

Es sollen aber diese Vermuthungen nicht so schlecht genommen, und darauf ferner gesehen werden, sondern es ist nöthig, daß dieselbe durch zweene unverdächtige und redliche Zeugen erwiesen werden. Da aber

aber auch nur ein Zeuge seyn möchte, der alles Verdachts und Argwohns ohnig, und also zur Sachen redet, daß er selber etwas gesehen, (46) so kann auch daher eine Vermuthung genommen werden.

(46) Sollten aber für den Beklagten bessere Vermuthungen obhanden seyn, wodurch er des Zeugens Aussage schwächen könnte, so würde die schlechte Vermuthung gegen ihn gänzlich wegfallen. Es mag auch ein unverdächtig Kind, das bey der That gewesen, gehöret werden.

CAPUT IV.

Ob Jemand auf Vermuthung und Verdacht möge verurtheilet werden.

Wenn nun der Richter solche Vermuthungen und Anzeigungen für sich hat, dieselben auch gnungsam erwiesen sind, so soll er doch niemanden zur peinlichen Strafe dadurch verurtheilen: Denn es soll kein Mensch an Leib und Leben gestraft werden, es sey denn auf sein selbst eigen Bekäntniß oder gnungsame Beweisung (47). Zur Annehmung ins Gefängniß und zur scharfen Frage aber mag er auf genugsame Vermuthunge schreiten, und damit vollfahren. Jedoch wie diese Anzeigungen insgemein bey dem Erkänntniß des Richters stehen, so wird sie ein jeder bescheidener Richter nebenst allen Umständen desto besser zu erwegen haben.

(47) Womit auch die P. H. G. O. Art. 22. und die Danz. Willkühr Art. 16. Cap. 6. des 2. Th. einstimmen. In der neuen Danz. Willkühr ist dieses weggelassen.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Von scharfer Frage (48).

(48) Ob die scharfe Frage in christlichen Republiquen zu dulden sey, oder nicht? Solches kann man aus des *Ludovici* Einleit. zum peinl. *Proceſſ. cap. 9. §. 1.* ersehen. So soll auch Ihro Königl. Majest. von Preussen 1742. in allen ihren Landen die Tortur abgeschaffet haben. Siehe die Genealogisch-Historische Nachrichten *P. LIX. p. 1013.*

CAPUT I.

Wenn der Richter zur scharfen Frage kommen möge.

Es soll kein Richter zur scharfen Frage oder Peinigung schreiten, es sey denn das die Sache peinlich an Leib und Leben gehet (49), und keine andere Beweise verhanden, dadurch die Wahrheit kann erforschet werden. Denn so lange man andere Beweise haben kann, soll die Peinigung eingestellet, und die Unthat durch Beweise scheinbar gemachet werden. Auch sollen vor der scharfen Frage gnungsame redliche Anzeigungen und Vermuthungen verhanden seyn, darauf die Frage beständig mag gegründet werden, davon im vorigen Titel gesaget ist.

(49) Siehe die P. H. G. O. Art. 8. und daselbsten *Kreſſ* in seinem *Commentario*. Denn es muß das Mittel, dadurch man die Wahrheit herauszubringen suchet, dem Inquisiten nicht mehrern Schaden zufügen, als die Strafe selbst, wenn er der That überführet wäre. *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceſſ. cap. 9. §. 4.*

CAPUT

CAPUT II.

Wie die scharfen Fragen geschehen sollen.

Es soll ein jeder Richter bey peinlichen Fragen große Bescheidenheit und Vernunft gebrauchen, damit die Gebühr und Maasse nicht überschritten werde. Derowegen soll er der Sachen Wichte und Schwierigkeit, der Personen Eigenschaft, Umstände und Gelegenheit, wie auch die Schärfe und Lindigkeit der Peinigung fleißig in acht nehmen, und darnach alle Sachen richten und fortstellen. Als da ihrer viele zu fragen sind, soll er von dem anfangen der am allerverdächtigsten, und mit den meisten Anzeigungen beleget ist, oder der am furchtsamsten, oder zaghaftigsten ist; item auch Unterscheid zwischen Jungen und Alten, Männern und Weibern, Starken und Schwachen, Gesunden und Gebrechlichen halten. Damit durch die wenigste Gefahr und Schwierigkeit die Wahrheit an den Tag gebracht werden möge (50).

(50) Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe *Ludovici* Einleitung zum peinlichen *Proceß. cap. 9. § 40.*

CAPUT III.

Ob alle Personen mögen zur scharfen Frage genommen werden.

Alle Personen, sie seyen Mann oder Weib, mögen auf vorhergehende gnungsame Vermuthungen gefraget werden, ohne die, welche in Rechten ausdrücklich ausgeschlossen, als da sind minderjährige Knaben, alle die in Dignitæten und Aemtern sind, alte betagte Leute, schwangere Weiber, Kriegsleute, adeliche Personen und Doctores (51).

(51) Was die heutige Praxin dieses Capitels betrift, so wird solches sattsam erläutert von *Brunneman* in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions-Processes cap. 10. § 4.* und in denen Anmerkungen, so Winziger über diesen *Tractat* gemacht. Siehe auch *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 9. §. 46.* und *47.* und *Engau in Elementis Juris Criminalis L. II. tit. 19. membr. 2. §. 223.* und folgg. Was hier von minderjährigen Knaben gesagt wird, verstehet sich auch von solchen Mägdlein. Mit Leuten sehr zärtlicher oder gebrechlicher Leibesbeschaffenheit, die lieber bekennen und unschuldig den Tod, als die Tortur ausstehen wollen, und solches nicht bloß zu ihrer Entschuldigung erdichten, ist kluge Behutsamkeit oder bloßes Schröcken und Hinführung zur Folterstädte anzuwenden, daß nicht die Gebühr überschritten, und kein unschuldiger zu Tode verdammet werde, nach dem 1. u. 2. Cap. Von wahnwitzigen, unsinnigen und verstandlosen Leuten verstehet sich eben das.

CAPUT IV.

Von Erwiederung der scharfen Frage.

Wenn der Beschuldigte auf vorhergehende sattsame Vermuthungen peinlich gefraget wird, und nicht bekennet, so mag er ohne neue Anzeigungen und Verdacht nicht wieder zur Frage genommen werden (52), sondern es werden die Vermuthungen damit verloschen und purgiret. Dafern dem Richter nichts anders beykommt, mag der Gefangene auf

auf Abschwörung der Urfehde erlediget werden, und der Richter bleibet des ohne Schaden; Dieweil ihn genungsame Anzeigungen, dadurch der Beschuldigte beschweret, dazu bewogen. Würde aber der Gefangene die That in der Pein bekennen, und hernach wieder leugnen, so ist dem Richter frey gelassen, die Frage zu erwiedern: Denn das Bekänntniß, ob es schon in der Marter geschehen, giebt eine Vermuthung und halben Beweiß wider den, der bekannt hat, und ist genung zur neuen Frage.

(52) Es müssen aber die neue Indicia an und vor sich selbst zu der Peinigung zulänglich seyn, weil die vorige nicht können zu Hülfe genommen werden, um den Inquisiten von neuem auf die Folter zu bringen. Siehe *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 9. § 41.* Ob unter die neuen Anzeigen auch dieses gehöre, wenn kund würde, der Missethäter habe schon sonst die Folter ausgestanden, und nichts bekannt, da er sich doch nachher gerühmet, unter seines gleichen, oder daß er unter seiner Bande die Folter auszustehen schon erlernet habe; und was sodann weiter mit ihm vorzunehmen, oder ob er ohne weitere Tortur möge gerichtet werden, stehet in des Richters weisem Ermessen.

CAPUT V.

Wie oft die Frage möge erwiedert werden.

Wenn der Gefangene in der Frage bekannt, und hernach die That wiederum verleugnet, so mag der Richter die Frage wiederholen (53) bis zum dritten mal, da er denn dabey verharret, und keine mehre und neue Vermuthungen beyfallen, so mag der Gefangene auf abgeschworne Urfehde erlediget, aber doch von der Anklage nicht losgesprochen werden (54); sintemal hernach andere Nachrichten beykommen können, um welcher willen die Klage möchte erneuret werden.

(53) Und wird alsdenn die Peinigung zum andern mal und zwar etwas schärfer, als zuvor, wiederhohlet. Eben so geschiehet es auch zum dritten mal, wenn der Inquisit dasjenige abermals wiederruffet, was er in der andern Tortur gestanden hatte; es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendete, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekänntniß aus Irrsaal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsaals zulassen. Siehe die P. H. G. O. Art. 57. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

(54) Man kann auch dem Inquisiten, nach Gelegenheit der Umstände und seiner verdächtigen Thaten, eine pœnam extraordinariam dictiren, und ihn damit laufen lassen. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceß cap. 9. §. 42.*

CAPUT VI.

Ob durch die scharfe Frage der Gefangenen Selbstzuständigkeit zu erzwingen, wenn genungsame Beweise verhanden.

Es geschicht oftmals, wenn schon die begangene Unthaten gnungsam erwiesen, daß dennoch der Gefangenen Selbstzuständigkeit nicht kann erhalten werden, und derowegen die Richter in Zweifel stehen, ob sie mit dem Erkänntniß vollenfahren, oder noch die Zuständigkeit durch scharfe Frage erzwingen sollen. Das letzte Mittel ist zwar bishero im

Gebrauch gehalten worden; weil aber die Gefahr dabey stehet, daß durch Aushalten der Pein, und freches Leugnen des Missethäters, öffentliche und klare Beweise könnten aufgehoben, und gänzlich verloschen werden, und also durch Härtigkeit des Gefangenen der Gerichtszwang vor nichtig, und öffentlich erwiesene Laster ungestraft hingehen würden: So soll hinfort der Richter befuget seyn, auf genungsame vollenkommene und klare Beweise sein Urtheil gründen, und mit der Execution zu vollfahren, ob schon die Selbstzuständigkeit nicht verhanden ist (55). Da man aber je nach gnungsamen Beweisen den Missethäter noch zur scharfen Frage nehmen wollte, soll solches nicht um die Hauptsache, als die schon gnungsam erwiesen, sondern um andere Umstände, als um die Mithelfer, Ursachen, Zeit und Stelle geschehen. Jedoch soll auch dem Richter hiemit nichts benommen seyn, ihn durch bequeme Mittel als mit Bedräuungen zu schröcken, oder sonsten die Zuständigkeit zu erhalten.

(55) Womit auch die P. H. G. O. Art. 69. einstimmet. Mehrere Erläuterung findet man in Winzigero Anmerkungen über des sel. *Brunnemanni* Anleitung zur vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions-Processes cap. 9. §. 10.* Es geschiehet zuweilen, daß einer aus Verdruß des Lebens sich vor einen Verbrecher angiebt, und Dinge bekennet, die er nicht gethan hat, deßwegen der Richter, der keinen Beweiß der Missethat hat, die jener bekennet, ihn doch nicht zum Tode verdammen kann; wiederum auch, da der Missethäter nichts bekennet, und der Richter siehet, daß er überwiesen sey, und ihn dennoch zu Leibesstrafe verdammen muß.

CAPUT VII.

Von Kraft und Würkung der scharfen Frage.

Wenn der Gefangene auf vorhergehende scharfe Frage die That zugestanden, so ist doch der Richter nicht befugt, stracks mit dem Urtheil zu vollfahren; sondern soll nach etlichen Tagen wenn die Pein gelindert, den Gefangenen wiederum vorfordern, und ihn in der Güte fragen (56). Wo er dann beständig verharret: So mag der Richter auf sein Bekänntniß das Urtheil gründen, und nach Recht vollenfahren. Würde sich auch das Bekänntniß auf andere Leute erstrecken, so soll der Richter ohne vorhergehende Vermuthungen dieselbe nicht stracks auf solch Bekänntniß zur scharfen Frage nehmen, sondern zuvor alle Umstände und Gelegenheit wohl erkundigen; es wäre denn, daß der, auf welchen ein solches Bekänntniß geschehen, eine verdächtige Person und bösen Gerüchts wäre, oder sonsten andere Vermuthungen auf ihn fielen.

(56) Und solches findet auch in Praxi statt. Siehe die P. H. G. O. Art. 58. und *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceß cap. 9. §. 44.* So ist auch die Ratification alsdann nöthig, wenn gleich die Peinigung nicht würklich geschehen, sondern der Scharfrichter nur dem Inquisiten vorgestellet, und auf diese Weise dessen Bekänntniß herausgebracht worden: Denn es hat doch der Inquisit in der Meynung gestanden, daß es zur würklichen Peinigung kommen würde, und also hat sein Bekänntniß nicht freywillig, sondern aus Furcht gethan. Siehe *Brunnemann Proc. Inq. cap. 8. m. 5. n. 531.*

CAPUT

CAPUT VIII.

Von Strafe des Richters, welcher ungebührlich und unrecht die Frage vornimmt.

Der Richter soll nicht ohne erhebliche Ursachen zur scharfen Frage schreiten, und wenn es ja dazu kömmt, die Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen, damit die gebührliche Maasse nicht überschritten, noch der Gefangene an seinem Leben beschädiget werde. Thut er darüber vorsetzlicher argliſtiger Weise und peiniget Jemand, den er nicht peinigen sollte, ohne vorgehende gnungsame Anzeigung, und der darüber stirbet, so hat der Richter das Leben bestanden. Stirbet er aber nicht, so soll er ihm einen gebührlichen Abtrag thun nach Erkänntniß der Obrigkeit (57). Geschicht aber alsdenn, ein Unfall, wenn Jemand mit Recht auf gnugsame Vermuthungen gefraget wird, so bleibet der Richter ohne Schuld und Schaden.

(57) Auch dieſes findet in Praxi statt. Siehe den 20. und 61. Art. der P. H. G. O. und daſelbſten *Kreſſ* in seinem *Comment.* wie auch *Heils Judex & Defenſor cap. 5. §. 14.*

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Von der Acht und ihrem Proceß.

CAPUT I.

In was Fällen die Acht statt habe.

Man mag gar keinen ächten oder verfesten, es gehe ihm denn an Hals oder Hand (58).

(58) Die Verfestung ist die gefängliche Einziehung, und Bewahrung, daß er nicht entlaufen möge. Die Acht aber ist die Landesverweisung, welche einen entweder Vogelfrey machet, daß er sich, so weit die Gerichtsbarkeit des Orts erstrecket, nicht darf sehen und ertappen lassen, oder auch gar mag getödtet werden; oder daß er in solchem Falle von jedermann mag angegeben auch gefangen genommen und dem Gericht übergeben werden. Beſage des folgenden 4. Cap. Die Acht heisset lateinisch Proſcriptio, auch interdictio aquæ & ignis, daß der Geächtete nirgend soll gehauſet noch geduldet werden. Sie wird die Unteracht genennet, wenn sie von dem unteren, die Oberacht aber wenn sie von dem obern Richter ergangen ist. Die Aberacht, wenn sie nicht die erste, sondern wiederhohlte Aechtung ist. In geistlichen Sachen wird sie der Bann und (Excommunication) Ausstoſſung aus der Gemeine genennet. Siehe den alten Culm Cap. 114. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 92. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 92. des 3. B. Nach dem Sachsenſp. Art. 66. des 1. B. heißt es: „Man soll Niemanden seinen Leib mit der Verfestung noch mit der Acht vertheilen, in welche er „nicht mit Namen verfallen ist.„ Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Lipſki Cent. I. Obſ. 99.*

CAPUT II.

Von der Heiſchung.

Wenn auf vorhergehende Ladung der Beſchuldigte nicht erscheinet, so wird er durch ein öffentliches Edict geheiſchet und gefordert, welches

ches Edict die angegebene Verbrechung des Thäters, und daß er sich durch die Flucht und Indicia verdächtig gemachet, in sich halten soll, wie auch einen Terminum von 14 Tage, und denn Stunde und Stelle, wohin er sich finden soll. Es soll auch an öffentlichen Stellen, damit es jedermann kundig, angeschlagen werden. Erscheinet er denn nicht, er soll gleichfalls über 14 Tage wieder geladen, und zum dritten mal bis auf die Hülfrede vertheilet, und zu Einbringung derselben noch 14 Tage, als der vierte Termin, gegeben werden, mit der Verwarnung, da er nicht erscheinet, daß man ohne Mittel auf die Acht vollfahren wolle. Bleibet er denn muthwillig und ungehorsam aussen, so wird er in die Acht verfestet (59), so wie recht ist.

(59) Siehe oben das 5. Cap. des 4. Tit. dieses B. und Th. und die Anmerkungen daselbsten. Hier ist verfestet nur so viel, als gewiß und rechtmäßig in die Acht erkläret, daß er nicht wieder herkommen dürfe, sondern wenn solches dennoch geschähe, gleich könne fest gemachet werden. In der Preuß. Rechtsgel. S. 751. stehet: Wenn das Verbrechen eine Leibesstrafe nach sich ziehet, so wird er zur wohlverdienten Strafe in die Acht auch wohl nach Größe des Verbrechens in die Mordacht erkläret (Vogelfrey gemacht) und kann ihn sodann von seinen Gütern gar kein Vorschub bey ernster Strafe geschehen ꝛc.

CAPUT III.

Wer und wie weit man zu ächten befuget.

Ein jeder Richter, der an Leib und Leben zu richten befugt ist, der mag auch den Ungehorsamen ächten; doch soll sich die Acht nicht weiter, als des Richters Botmäßigkeit und Gerichtszwang, erstrecken (60). Derowegen so sich ein verfesteter Mann für Ansprüchen bewahren will, so muß er in ein ander Gericht ziehen, das mit dem, darinn er geächtet ist, nichts gemeines hat (61), so erhält er sich woll, daß man ihn mit der Verfestung, die in einem andern Gerichte geschehen, nicht ansprechen noch hindern mag.

(60) Siehe den Sachsenssp. Art. 24. des 3. B. wo es heißt: „Man mag Niemanden „mit einer Verfestung in einem andern Gerichte überwinden ꝛc.„

(61) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 116. des 3. B. wird es also gegeben: „Er muß „in ein ander Gericht ziehen, daß mit demselben nicht übereinstimmet, und da nicht Culmisch „Recht ist,„ womit auch der alte Culm. Cap. 142. und 144. des 3. B. und das Kat. und Poln. Culm. Recht Cap. 98. des 5. B. einstimmen.

CAPUT IV.

Von Kraft und Würkung der Acht.

Wer mit Recht ordentlicher Weise in die Acht vertheilet wird, der muß den Ort und Gerichtszwang meiden. Wird er darüber in dem Gerichte gefangen, so soll er an seinem Halse gestrafet werden, es mag auch niemand den Frieden an ihm brechen noch sich vergreifen. Und wer einen Aechter fahen will, der sich wehret, und darüber zu Tode geschlagen wird, so darf er weder des Geächteten Freunde noch dem Rich-

Digitized by Google

Richter büſſen (62). Dieſes vernimm ſo weit, ſo der Geächtete in den Gerichten, darinn er geächtet, betreten wird: Denn auſſerhalb den Gerichten mag ihn niemand beſchädigen, und wer ſolches thut und wird beklaget, der muß das Recht leiden, als ob er an ſeinem Recht vollkommen wäre. Zum andern obſchon der Mann geächtet iſt, ſo verleuret er doch darum ſeine Unſchuld nicht, die er der Hauptſachen halber hat: Denn wenn er ſich aus der Acht würket, hat er ſeiner Unſchuld zu genieſſen.

(62) Siehe theils das vorhergehende 3. Cap. theils den Sachſenſp. Art. 69. des 2. B. Den alten Culm Cap. 41. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 40. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 94. des 5. B. und was Danzig betrift, ſo handelt davon die alte Willkühr Art. 13. Cap. 6. des 2. Th. Umſtändlicher wird von Vollenziehung der Acht gehandelt im 95. Cap. des Lat. Culm. Rechts. Was alsdenn Rechtens ſey, wenn der geſtorben iſt, welcher die Acht geheiſchet hat, lehret daſelbſt das 96. Cap.

CAPUT V.

Von Strafe des, ſo einen Geächteten hauſet oder ſpeiſet.

Wer einen geächteten Mann hauſet, herberget oder ſpeiſet, der ſoll nach Gelegenheit der Uebertretung willkührlich geſtrafet werden, ſo oft er darüber beklaget wird, und nichts deſto weniger den Geächteten folgen laſſen. Wüſte er aber nicht, daß er geächtet wäre, entgehet er der Strafe mit ſeiner Unſchuld (63).

(63) Siehe den Sachſenſp. Art. 23. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 118. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 97. des 5. B. Man merke anbey, daß dieſes Capitel im alten Culm Cap. 145. des 3. B. ganz anders abgefaſſet iſt.

CAPUT VI.

Von Ausziehung aus der Acht.

Ein geächteter Mann mag ſich woll aus der Acht (64) ziehen in dem Gerichte, darinn er geächtet iſt. Bürgen aber ſoll er ſetzen, daß er vorkommen will, und ſich verantworten. Hat er der Bürgen nicht, und iſt auch nicht Erbgeſeſſen, ſo ſoll ihn der Richter behalten, bis er Rechts pfleget.

(64) Was den Inhalt des 6. 7. und 8. Cap. betrift, ſo wird von ſelbigem im Sachſenſp. Art. 4. des 2. B. und Art. 34. des 3. B. Im Weichbilde Art. 3. Im alten Culm Cap. 143. des 3. B. Aber in der Braunsb. Ausgabe Cap. 117. des 3. B. und im Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 99. des 5. B. ausführlicher gehandelt. Sich aus der Acht ziehen, iſt ſich derſelben entledigen oder davon befreyen.

Digitized by Google

CAPUT VII.

Wie man ſich aus der Acht ziehen ſoll.

Wer ſich aus der Acht ziehen will, der ſoll ſolches thun mit des Richters und Sachwalden Wiſſen und Willen. Er ſoll vor dem Richter zu Rechte ein Geleite werben, und ſchwören, daß er nicht *alſo* mit Willen in die Acht kommen, daß er darinn bleiben ſollte, oder daß er zu Unrecht vor dem Gerichte verklaget und verfeſtet, und darinn nicht länger ſeyn wolle. Wenn ſolches geſchehen, ſo läſſet ihn der Richter Bürgen ſetzen, daß er in dreyen Dingtagen erſcheinet (65). Kommt denn Jemand und klaget um die Sache, darum er verfeſtet war, ſo muß er antworten und entgehen wie recht iſt.

(65) Vergleicht und verſöhnet er ſich indeſſen mit dem, der ihn verklaget oder in die Acht gebracht, darf er in den dreyen oder letzten Dingtagen nicht erſcheinen, nach dem Lat. Culm. Rechte im 99. Cap. des 5. B. Doch iſt er nach dem 100. Cap dem Richter ſein Gewette zu zahlen ſchuldig. Aber die Güter des Geächteten und mit der Todesſtrafe belegeten behalten ſeine nächſten Erben, nach dem 101. Cap. daſelbſt.

CAPUT VIII.

Wenn dem Geächten die Ausziehung verweigert wird.

Da der Richter oder der Sachwald die Ausziehung aus der Acht nicht geſtatten will, ſo ſoll der Geachtete, wenn es der untere Richter thut, ſolches dem Oberrichter klagen; befindet es ſich denn, daß jener Richter es mit Unrecht verweigert, ſo iſt er ſtrafwürdig, und erſtattet dem Kläger ſeine Unkoſten; verweigert es aber das Part, ſo ſoll es bey der Gerichte Erkänntniß ſtehen, ob die Ausziehung geſchehen ſolle oder nicht.

JURIS

JURIS CULMENSIS
LIBRI QVINTI
PARS SECUNDA
DE
DELICTIS ET POENIS EORUM.

Von
Weißhandlungen und Strafe (1) derſelben.

(1) In wie weit dieſes Buch mit dem Römiſch. Sächſiſch. Preuß. und Lübiſchen Recht einſtimme, kann man aus *D. Jo. Kleinii*, und *D. G. Nimsgarten diſp. de Convenient. Jur. Culm. & Ged. &c.* erſehen. Auch gehöret hieher ein ſtarker ungedruckter Foliant eines ungenannten, welcher den Titel führt annotationes ad Jus Culmenſe.

TITULUS PRIMUS.
Von Gotteslästerunge.

CAPUT I.
Von Strafe der Gotteslästerung.

Welcher GOtt den Allmächtigen freventlich läſtert, und GOtt zumißt, das ſeiner Göttliche Majeſtät nicht bequemet, oder mit ſeinen Worten dasjenige, das GOtt zuſtehet abſchneiden wollte, als ob GOtt nicht ein Ding vermöchte, oder nicht gerecht wäre, oder ſonſten dergleichen freventliche Läſterworte wider GOtt und ſeine heilige Majeſtät redet, derſelbe ſoll nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſon und Läſterung an Leib und Leben, oder Gliedmaſſen, geſtrafet werden (2).

(2) Wie

(2) Wie es in Praxi mit Bestrafung dieses Lasters gehalten wird, lehret die P. H. G. O. Art. 106. und daselbsten *Kreß* in seinem *Commentario*. Was Danzig betrift, so handelt von selbiger die alte Willkühr Art. 3. Cap. 7. des 1. Th. Gemeiniglich pflegt man dieselbe in unmittelbare und mittelbare Gotteslästerung einzutheilen, und wird die erste am Leben, die letzte aber nur willkührlich bestrafet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 9. & 10.* und das folg. Cap. In der neuen Danz. Willkühr Art. 1. des 7. Cap. 1. Th. stehet, er soll an Leib und Gut, oder nach Bewandniß dieses abscheulichen Verbrechens selbst am Leben gestrafet werden. Wobey auch weitläuftigere Erörterung giebet des Herrn von Sahme Preußische Rechtsgelehrsamkeit Seite 424.

CAPUT II.

Von Fluchern und Strafe derselben.

Wer auch bey unsers HErrn und Heilandes Christi Marter, Leiden, Sacrament oder dergleichen fluchen, und dasselbe unnützlich gebrauchen würde, derselbe soll mit Geldbusse, oder Gefängniß, oder da er davon nicht ablassen, und sich nicht bessern würde, endlich mit Verweisung gestrafet werden.

TITULUS SECUNDUS.

Von Zauberey und Zauberern.

CAPUT I.

Von Strafe derer, die mit Zauberey und dem Teufel umgehen.

Da Jemand mit Zauberey umgienge, oder mit Vergessung seines christlichen Glaubens solche Künste könnte und triebe, daß er mit Worten die Teufel zu sich lüde, Verbündniß mit ihnen aufrichtete, oder andere Teufels Künste gebrauchen würde, es sey Mann oder Weib: Der oder die soll mit Feuer öffentlich verbrannt werden (3), nebst allen Büchern und Instrumenten und andern Sachen, so bey ihm zu dem Ende gefunden werden. Würde auch Jemand solches wissen und verschweigen, oder Rath und Hülfe darzu thun, und solches bekennet, oder überzeuget würde, dem soll man das Haupt abschlagen.

(3) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Den alten Culm Cap. 67. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 67. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 61. und Poln. Cap. 63. des 5. B. Womit auch die alte Danz. Willkühr Art. 14. Cap. 6. des 2. Th. und die P. H. G. O. Art. 109. einstimmen. Die Zauberey und Hexerey gehöret nach Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 437. zur Beleidigung göttlicher Majestät.

CAPUT II.

Strafe derer, die mit Gift und Zauberey Schaden thun.

Würde auch Jemand ohne solche Verbündniß dem Menschen, Viehe oder andern Sachen Schaden zu fügen, und durch Zaubern verletzen, der oder die soll gleichfals, wie obgesagt, am Leben gestrafet werden.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT III.

Von Wahrsagern, und Strafe derselben.

Alle diejenigen, so sich unterstehen aus des Teufels Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teufel durch Crystall oder andere Wege Gespräche oder Gemeinschaft zu halten, und sich von ihm geschehener oder zukünftiger Dinge Erforschung und Bericht erholen, sollen mit dem Schwerdt vom Leben gerichtet und gestrafet werden.

CAPUT IV.

Von denen, die Zauberey gebrauchen, ohne Schaden damit zu thun.

Wird aber auch Jemand gefunden, der Zauberey gebrauchet, und niemand Schaden damit gethan hatte, der soll mit Verweisung oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen und Person, nach Willkühr des Richters gestrafet werden (4).

(4) Siehe die P. H. G. O. Art. 109. Wie es in Praxi mit diesem Titul gehalten wird, solches lehren Wintziger in seinen Anmerkungen über *Brunnemanni* Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisition-Processus cap. 3. §. 10* und *D. Engau* in seinen *Elementis Jur. Crimin. L. I. tit. 38. §. 451.* und folgg. Hieher gehöret auch Aufruhr und Verstöhrung oder Verwirrung des Gottesdienstes, und der Mißbrauch der heil. Sacramenten. Wobey folgende Fälle in Acht zu nehmen: 1) Wer dem Prediger auf der Kanzel widerspricht, oder Zank und Schlägerey in der Kirche anrichtet, oder an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Amts sich vergreifet, der wird mit öffentlicher Kirchenbuße, Geld, Gefängniß, oder nach der Größe des Verbrechens wohl gar durch das Schwerdt am Leben gestrafet. 2) Wer die gesegnete Hostie aus dem Munde nimmet, oder solche zum unziemlichen Gebrauche anwendet, oder auch sonst in privat Zusammenkünften des heil. Abendmahls mißbrauchet, oder der Worte der Einsetzung spottet, wird nebst öffentlicher Kirchenbuße mit Landesverweisung oder anderer Strafe angesehen. 3) Wer des Tages vorher gebeichtet, oder zur öffentlichen Vorbereitung sich eingefunden, und dennoch den Gebrauch des heil. Abendmahls vorsetzlich verabsäumet, wird mit Gefängniß, oder sonst willkührlich gestrafet. 4) Wer aber des Abendmahls sich gar freventlich enthält, und keiner Vermahnung darinnen folget, wird mit Gefängniß und andern willkührlichen Strafen dazu angehalten; wo aber dieses nicht hilft, wird er als ein Verächter desselben des Landes verwiesen. 5) Wann ein Küster das Taufwasser zu abergläubigen Sachen verkaufet, wird er seines Amtes entsetzet, oder dem Befinden nach des Landes verwiesen; der es aber dazu mißbrauchet, wird mit Leibes- oder willkührliche Strafe beleget. Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. auf der 439. und folg. Seite.

TITULUS TERTIUS.

Vom Meineyd.

CAPUT I.

Von Strafe des Meineyds.

Wo Jemand vor dem Richter oder Gerichte einen Meineyd schwöret, so derselbe zeitlich Gut angehet, und in des, der falsch ge-

schworen hat, Nutz kommen ist, der ist zuförderst schuldig, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu erstatten, und sollen ihm darneben die zween Finger, damit er geschworen, abgehauen werden, und er anrüchtig seyn. Verneinet er es aber, und kann des nicht überzeuget werden, so ist er der Beschuldigung gefreyet (5).

(5) Nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 44. des 3. B. heißt es: „Er mag des unschuldig werden mit dem Eyde, als Recht ist, auf den Heiligen ꝛc.„ Womit auch die Magd. Fragen und Urth. dist. 6. cap. 16. des 1. Th. und der alte Culm Cap. 48. des 3. B. einstimmen. Das Lat. Culm. Recht Cap. 59. und Poln. Cap. 62. des 2. B. wollen gleichfals, daß er seine Unschuld mit dem Eyde beweisen soll. Wie es in Praxi gehalten wird, lehren die Danz. Willkühr Art. 9. Cap. 6. des 2. Th. und die P. H. G. O. Art. 107. und daselbsten Kreff in seinem Comment. Der Herr von Sahme schreibet in seiner Preuß. Rechtsgelehrs. S. 435. zur Gotteslästerung, wird auch der Meineyd gerechnet.

CAPUT II.

Vom Meineyd in peinlichen Sachen.

Wenn einer einen Meineyd schwöret in peinlichen Sachen, daß der Beschuldigte darum gestraft würde, so soll derjenige, der den Meineyd geschworen, die Strafe leiden, welche er durch sein falsches Schwören auf einen andern geursachet hat (6).

(6) Wer das als wahr beschwöret, was falsch ist, der thut einen falschen Eyd. Wer aber nicht hält, was er eydlich gelobet hat, der thut einen Meineyd. Siehe die alte Danz. Willk. am angez. Orte und die P. H. G. O. Art. 107. u. daselbsten Kreff in seinem Comment.

CAPUT III.

Strafe derer, die Ursache zum Meineyd geben.

Wer auch solchen falschen Eyd mit Wissen vorsetzlich und argllstig durch Ueberredung, Gift und Gaben ursachet, der soll mit gleicher Strafe achterfolget werden (7).

(7) Siehe die P. H. G. O. Art. 107. und daselbsten Kreff in seinem Comment.

CAPUT IV.

Wie der Meineyd bewiesen werden soll.

Damit aber auch eine Gewißheit in denen Sachen, die durch einen Eyd erörtert werden, seyn möge; als soll niemande den Eyd zu brechen zugelassen werden, er sey denn an seinen Ehren und Recht vollenkommen, und nebenst ihm fünf ehrliche unsträfliche zeugbare Männer, die solches mit ihrem Eyde ausmitteln und bezeugen (8). Vollführet er aber solches nicht, so bleibet die Strafe auf ihm, damit er einen bezüchtiget hat.

(8) Was den Innhalt dieser Verordnung betrift, so würde solches heutiges Tages auf eines Richters Erfahrenheit und Vernunft ankommen.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT V.

Von der Zeugen Meineyd.

Weil aber die Sachen nicht allein durch die Principalen selbst und ihre Eyde, sondern auch durch der Zeugen eydliche Aussage geendiget werden; und der Zeuge, welcher einen vorsetzlichen Meineyd thut, nicht allein GOtt, sondern auch den Richter betreuget, und das Part heftig beleidiget: Als wird ein falscher Zeuge in peinlichen Sachen mit der Strafe, so dem andern wiederfahren soll, billig gestraft und achterfolget (9). In bürgerlichen Sachen aber erstattet er dem beleidigten Theile seinen Schaden, und wird darneben ehrloß und unzeugbar.

(9) Siehe die P. H. G. O. Art. 68. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Von dem Eyde der Zeugen bey Echtschaften und sonst, handelt die neue Danz. Willkühr Art. 6. 7. des 1. Cap. im 2. Th. und von der Strafe des Meineydes, Cap. 7. Art. 7. ebendaselbst. Nächst diesen Verbrechen gegen die göttliche Majestät folget die Beleidigung der Königl. Majestät, von deren mancherley Arten und Bestrafung handelt der Herr von Sahme in der Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 440. folgg.

TITULUS QVARTUS.

Von Aufrührern.

CAPUT UNICUM.

Wie Aufrührer zu strafen.

Wo Jemand gefährliche, fürsetzliche und boßhaftige Aufruhr des gemeinen Volks wider die Obrigkeit machet, und dessen überwunden wird, dem soll man das Haupt abschlagen (10.) Wird aber solcher Aufruhr durch viele Personen angestiftet, so sollen die vornehmsten Ursacher, am Leben, die andern mit Verweisung gestraft werden.

(10) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die alte Danz. Willk. Art. 6. und die neue Art. 5. Cap. 7. des 1. Th. *Hopp. ad inst. L. IV. tit. 18. §. 8.* und die P. H. G. O. Art. 127. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

TITULUS QVINTUS.

Von öffentlicher Gewalt.

CAPUT I.

Strafe öffentlicher Gewalt.

Oeffentliche Gewalt heisset, wann Jemand mit gewafneter oder bewehrter Hand in seinem Hause oder Hofe überfallen, und an ihm oder seiner Haabe und Gütern Gewalt geübet wird. Wer nun solches thut, der hat den Hals bestanden, und soll als ein Friedebrecher mit dem Schwerdt zum Tode gestrafet werden (11).

Digitized by Google

(11) Diese ist die erste Art der öffentlichen Gewalt, welche in einer Stadt, einem Dorfe einem Kruge, adelichen Landgute, Meyerhofe, Vorwerke ꝛc. vorfället. Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus der Landessatzung Königs *Sigismundi* von 1538. hinten in den Beylagen *No. X.* zu ersehen ist, und von *Lipski Obs. 90. Cent. 1.* bekräftiget wird. Ueberhaupt wird öffentliche unrechtmäßige Gewalt da begangen, wo jedermann sicher und unbeschädigt seyn sollte. Sie mag geschehen an öffentlichen Gebäuden, an oder von Amtspersonen, auf Gassen und Landstrassen, wo der Friede und die gemeine Ruhe freventlich gebrochen wird, durch Güter- und Menschenraub und Entführung, wider Willen der Angehörigen oder auch der entführeten Person, an Gefängnissen ꝛc.

CAPUT II.

Von Strafe über Strassengewalt.

Wenn auch Jemand in öffentlicher Landstrassen einem wegelagert (12), ihn überfällt, und sich gewaltsamer Weise mit Fangen, Wegführen, Schlägen, oder sonsten an ihm vergreifet, der soll gleichfalls mit obgedachter Strafe achterfolget werden.

(12) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. die P. H. G. O. Art. 29. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie es in Danzig gehalten wird, lehret ihre Willkühr Art. 10. Cap. 6. des 2. Th. Dieser Art ist auch die Beschädigung der Stadtwälle und Festungswerke, deren Strafe zu lesen ist in der neuen Danz. Willkühr Th. 1. Cap. 7. Art. 6. Hievon handelt auch des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrs. S. 470. folgg.

CAPUT III.

Von Gewalt gegen die Obrigkeit und ihre Diener.

Wer sich auch der Obrigkeit in Vollziehung ihres Amts, sonderlich bey Executionen gewaltsam wiedersetzet, oder die Eingewiesene gewaltsam entsetzet, oder Gewalt an den Amtsdienern oder andern die zu Verrichtung befohlener Geschäfte, Amtshalben geschicket werden, übet, der soll nach Gelegenheit der Verbrechung mit Gefängniß, Verweisung, oder auch an Leib und Leben gestrafet werden (13).

(13) Siehe die P. H. G. O. Art. 97. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* wie auch die 200. und 201. Anmerkung des 2. B. und die Satzung von 1405. in den Beylagen *No. V.*

CAPUT IV.

Von Gewalt, die an Gefangenen geschicht.

Wer einen gefangenen Mann mit Gewalt aus der Haft, oder wenn er mit Geleite zu oder von dem Gericht gebracht wird, entführet, oder abhändig machet, der soll an des Entführten Stelle gesetzt, und mit derselben Strafe, da jener mit beleget, achterfolget werden (14).

(14) Den Grund dieser Verordnung findet man im Sachsensp. Art. 9. des 3. B. und dem Weichbilde Art. 118. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret *Kreß* in seinem *Comment. ad Const. Criminal. art. 150.*

TITU-

Digitized by Google

TITULUS SEXTUS.

Von denen, ſo die Gefängniſſe brechen.

CAPUT UNICUM.

Strafe derer, die am Gefängniſſe Gewalt thun.

Würde Jemand um Verdacht irgend einer Miſſethat ins Gefängniß genommen, und unterſtünde ſich die Gefängniſſe zu brechen und Gewalt daran zu üben, ſich dadurch zu befreyen, derſelbe machet eine ſtarke Vermuthung wider ſich, daß er der Unthat ſchuldig, und mag darauf zur ſcharfen Frage genommen werden (15). Wird er aber an der That, darum er eingezogen, unſchuldig befunden, ſo mag er gleichwohl wegen der Verbrechung und geübten Gewalt, ſo an dem Gefängniſſe geſchehen, willkührlich nach Gelegenheit der Perſonen und Sachen geſtraft werden.

(15) Dieſes letzte wird heute in Praxi nicht ſtrenge beobachtet, wie ſolches *Engau* in ſeinen *Elementis Jur. Crim. L. I. tit. 48. §. 552.* und *Kreß ad art. 25. Conſt. Cr.* bezeugen.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Todſchlage.

CAPUT I.

Von Strafe eines vorſetzlichen Todſchlages.

Weil der Allerhöchſte in ſeinem Geſetze ausdrücklich geboten, daß wer Menſchen Blut vergeußt, des Blut ſolle wieder vergoſſen werden: Alſo haben demſelben alle verünftige Rechte gefolget, und ſollen derowegen alle, die aus Vorſatz Jemand todtſchlagen, oder ums Leben bringen, wiederum vom Leben zum Tode gebracht, und mit dem Schwerdte geſtrafet werden (16).

(16) Was die Strafe der muthwilligen Todſchläger betrift, und daß ſolche in alten Zeiten bey den Heyden nicht immer ſind am Leben beſtrafet worden, wie auch wenn die Todesſtrafe iſt eingeführet worden, lehret der ſel. *Heineccius* in ſeinen *Elementis Jur. Germ. L. II. tit. 20. §. 247.* und folgg. Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 422. und 460. iſt im Todſchlage das Alter von 12 Jahren feſtgeſetzet. Auch gehören hieher die Selbſtmörder, von welcher Unterſcheide und Strafe zu ſehen iſt des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. Seite 445. folgg.

CAPUT II.

Von Strafe der Mörder.

Wer aber an ſeinem Nächſten einen vorſetzlichen muthwilligen Mord begehet auf freyer Landſtraſſen, oder ſonſt in ſeiner Gewahrſam, der ſoll mit dem Rade zum Tode gerichtet werden (17).

(17) Siehe den Sachſenſp. Art. 13. des 2. B. und die P. H. G. O. Art. 137. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* Die Gewahrſam macht des Thäters, oder des ermordeten, oder eines andern Behauſung, als die Herberge ſeyn: So wird die Strafe nach Befinden der Umſtände der Boßheit eingerichtet. Von dem Todſchlage an den nächſten Anverwandten oder *Parricidio* iſt aufzuſchlagen des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 452. folgg.

CAPUT III.

Vom Todtſchlage durch Gift und Zauberey.

Es werden auch alle die vor Todtſchläger gehalten, welche durch Zauberey und Gift die Menſchen wiſſentlich tödten und ums Leben bringen, derowegen auch dieſelben mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode verdammet werden (18).

(18) Wie dieſes Verbrechen nach der heutigen Praxi ſolle beſtrafet werden, lehret die P. H. G. O. Art. 130. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* Von der Vergebung mit Gift oder Veneficio handelt der Herr von Sahme in der Preuß. Rechtsgel. S. 451. folgg.

CAPUT IV.

Strafe derer, welche tödtliche Liebes- und andere gefährliche Tränke zurichten.

Welche da Liebestränke, und Tränke die Frucht des Leibes damit abzutreiben, zurichten, dadurch Jemand zum Tode kommt, ob er gleich den Vorſatz zu tödten nicht gehabt (19), ſoll er dennoch als ein Todtſchläger geſtraft werden.

(19) Dieſes iſt ſo zu verſtehen, wenn der, ſo den Trank dem andern bereitet und beygebracht, gewuſt hat, daß er tödtlich ſeyn könne und pflege, ſonſt wäre er mit der ordentlichen Strafe nicht zu belegen, nach der P. H. G. O. Art. 133.

CAPUT V.

Strafe der Abtreibung der Geburt.

Weiber, die durch Getränke, oder andere Mittel ihnen ſelbſt die Frucht ihres Leibes abtreiben, ſo ferne ſie ſchon das Leben empfangen, ſollen ſie mit dem Schwerdte vom Leben gerichtet werden; hat aber die Frucht das Leben nicht empfangen, ſo werden ſie ewig des Landes verwieſen (20).

(20) Siehe die P. H. G. O. Art. 133. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* Die dergleichen bey andern gefliſſentlich thun, möchten nicht beſſer davon kommen. Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrſ. S. 455. und 456.

CAPUT VI.

Strafe derer, die ihre Kinder ermorden.

Weiber, die ihre Kinder nach der Geburt heimlich umbringen, und das bekennen, oder überwunden werden, die ſollen als Mörderinnen aufs Rad geleget, oder lebendig begraben, und erſticket werden (21).

(21) Siehe die P. H. G. O. Art. 131. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* Was die heutige Praxin betrift, ſo werden dergleichen Mörderinnen, wenn nicht andere Umſtände obhanden, gemeiniglich mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT VII.

Von übermäßiger Züchtigung.

Begiebet es ſich, daß Männer ihre Weiber die ſchwanger ſind, über Gebühr, und wider ziemliche Maaſſe, dadurch der Frucht tödtlicher Schade zugefüget, oder auch die Eltern ihre Kinder zu hart ſchlagen, werfen, oder ſtäupen, darob es beweißlich oder ſtark vermuthlich, daß ſie dieſelben damit zum Tode gebracht haben: Dieſelben ſollen an Leib und Leben geſtraft werden (22).

(22) Wie ein ſolcher Verbrecher eigentlich zu beſtrafen ſey, kann man ſo genau nicht beſtimmen, ſondern muß ſolches dem Ermeſſen derer Gerichte anheimſtellen. Wie ungerathene Kinder, die ſich an ihren Eltern vergreifen, ſollen beſtrafet werden von der Obrigkeit, lehret die neue Danziger Willkühr Th. 2. Cap. Art. 1.

CAPUT VIII.

Von denen, die von andern durch Geld erkauft einen Mord oder Todtſchlag zu begehen.

Da Jemand mit Gelde erkauft einen Mord oder Todtſchlag begienge und vollenzöge, derſelbe ſoll als ein Mörder vom Leben zum Tode geſtrafet werden: Bekennet er aber auch, wer ihn darzu gekauft, oder beredet, oder es wird ſonſten kundbar, der ſoll ebenmäßig als ein Todtſchläger geſtrafet werden (23).

(23) Der Innhalt dieſes Capitels wird durch die heutige Praxin beſtätiget, wie ſolches *Hopp. ad Inſt. L. IV. tit. 18. §. 5. Alberti in Jure ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 8.* und *Heils Judex & Defenſor. cap. 6. §. 33.* beweiſen. Von dergleichen Aſſaſſinio ſehe man auch des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrſ. Seite 450. folgg.

CAPUT IX.

So ihrer viel einen Todtſchlag begehen.

So ihrer viel mit vorgeſetztem und vereinigtem Willen und Muth Jemand böſslich zu ermorden, einander Hülfe und Beyſtand thun, dieſelben haben alle das Leben verwirket. So aber etliche Perſonen ohne Vorſatz in einem Schlagen oder im Rumor beyeinander kommen, und einander helfen, und darüber Jemand ohne Urſach ums Leben gebracht würde; ſo ſoll der Thäter erforſchet, und wenn man ihn weiß, mit dem Schwerdte zum Tode geſtrafet werden. Wird der Entleibte mit vielen Wunden verletzt, und man könnte nicht erweiſen, von welches ſonderlicher Hand oder That er geſtorben wäre, ſo ſind dieſelben, ſo die Verletzung gethan, alle des Todtſchlages ſchuldig, und ſollen willkührlich mit Gefängniß oder zeitlicher Verweiſung geſtrafet werden. Der andern Mithelfer Strafen ſtehen nach der Sachen Beſchaffenheit, Umſtänden und Gelegenheit, in der Richter Willkühr und Beſcheidenheit (24).

(24) Womit auch die heutige Praxis einſtimmet. Siehe die P. H. G. O. Art. 148 und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.*

CAPUT

CAPUT X.

Vom Todtschlage, so ohne Vorsatz und Argelist geschehen ist.

Da ein Todtschlag nicht mit Vorsatz und Argelist, sondern aus Verwahrloſung und aus Unvorsichtigkeit zufälliger Weiſe geschehe, des Strafe ist des Todten Wehrgeld, sammt des Richters höchstem Gewette. Als wenn einer aus Trunkenheit oder Vorwitz Jemand am Leben beschädigte und tödtete; ob woll bey ihm kein Vorsatz und Argelist verhanden, so wird er doch wegen solches Ueberschreitens extraordinarie gestraft, entweder mit dem Wehrgelde und Gewette, oder nach der Sachen Gelegenheit mit Gefängniß und zeitlicher Verweisung. Geschähe es aber, daß aus schlechtem und bloßem Zufall (25) ein Mensch um das Leben käme: Als wenn einer eines Vogels halber rahmet, und träfe einen Menschen, daß er davon stirbet, damit verwirket er keine Strafe nicht. Ruffet man ihm aber, daß er nicht schiesse oder werfe, und er schießt oder wirft gleichwohl, da er den Menschen siehet, und wird dessen überzeuget, man richtet über ihn, als wenn er ihn mit der Hand getödtet hätte. Da aber auch solches auf einem Wege geschehe, da man täglich gehet, so wird er destomehr schuldig: Denn da Leute gemeiniglich pflegen zu gehen und zu reiten, da soll man nicht schiessen oder werfen (26).

(25) Daß auch der bloße Zufall, der nicht ohn alle Schuld sich ereignet, bey den alten Deutschen nicht ist unbestraft gewesen, lehret der Sachsenſp. Art. 38. des 2. B. Dahin gehöret auch die Tödtung durch Arzeneyen, wenn sie gleich nicht vorsetzlich, sondern aus Versehen geschehen von einem Arzte, Apothecker und andern, nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 457. folg. und 460. folgg.

(26) Siehe den alten Culm Cap. 15. des 5. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 14. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 76. und Poln. Cap. 77. des 5. B. Was die heutige Praxin betrift, solches lehret die P. G. O. Art. 146. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT XI.

Wer Bäume im Walde hauet, was ihm zu thun gebühret, Schaden zu verhüten.

Hauet ein Mann Bäume im Walde so nahe am Wege, daß den Leuten Schaden daraus entstehen mag, schläget der Baum einen Menschen zu tode, also das sein Wille daran befunden wird, man soll ihm wieder sein Haupt abschlagen. Schläget er aber ein Vieh zu tode, das soll er nach seinem Werth gelten, und soll dem Richter einen Frevel wetten. Hauet er aber Bäume im Walde, da die Leute nicht gemeiniglich pflegen zu gehen, so soll er wenn der Baum fallen will, dreymal schreyen und ruffen laut ob Jemand da wäre, daß er bald fliehe, thut er das und schläget der Baum darüber einen Menschen oder ein Vieh zu tode; er büsset niemand darum. Spricht man ihn aber an, er habe nicht geruffen, so soll er das bezeugen; hat er der Zeugen nicht, so soll er seinen Eyd darzu thun (27).

(27) Siehe

(27) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 77. und Poln. Cap 78. des 5. B. Wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 15. des 5. B. und den alten Culm Cap 16. des 5. B. Der heutige Gebrauch erfordert ebenfalls alle Behutsamkeit und zeitige zulängliche Warnung anderer Leute, die in der Nähe seyn möchten. Weil aber das Vieh keinen Verstand von dem Schreyen hat, würde diese nicht genug seyn, wenn keine Menschen bey dem Viehe sind, die es wegtreiben können.

CAPUT XII.

Ob Fuhrleute einen Wagen umwerfen und Schaden thun.

Werfen Fuhrleute einen Wagen um an einem Orte, da die Leute gemeiniglich pflegen zu gehen, die sollen die Leute anschreyen, daß sie von dannen fliehen; thun sie das, so sind sie unschuldig, ob Jemand Schaden geschicht, es wären denn Kinder alldar; dafür sollen sie sich sonderlich hüten. Denn alle die den Wagen umwerfen oder abladen, sind schuldig an dem Tode. Geschicht aber Schaden ohne Todtschlag, so müssen sie denselben erstatten (28).

(28) Siehe den alten Culm Cap. 17. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 16. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 78. und Poln. Cap. 79. des 5. B. Es muß aber das Anschreyen bey Zeiten geschehen, und nicht zu spät da es nicht mehr möglich zu entfliehen. Wären Leute da, die taub sind oder wenig hören können, so wären die wie die Kinder anzusehen, und zeitig zu schreyen, daß sie andere aus der Gefahr wegbrächten, oder daß sie selbst solches vorher thäten. Gleiche Bewandniß hätte es mit sehr betrunkenen.

CAPUT XIII.

Von Nothwehre und denen Fällen, so den Todtschläger von ordentlicher Strafe entschuldigen.

Nothwehr heisset, wann Jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehren überlauffen, angefochten oder geschlagen wird, und kann füglich ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumuths nicht entweichen, sondern wird zur Gegenwehre und Beschützung seines Leibes und Lebens genöthiget und gedrungen; welcher nun eine rechte Nothwehr zur Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand schuldig (29).

(29) Wie es in den alten Zeiten mit der Nothwehre ist gehalten worden, kann man aus dem Sachsensp. Art. 14. des 2. B. ersehen. Was die heutige Praxin betrift, so handelt von selbiger die P. H. G. O. Art. 139. und 140. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Man sehe hiebey, was der Herr von Sahme in seiner Preuß. Rechtsgelehrs. weiter ausgeführet hat, Seite 463. folgg.

CAPUT XIV.

Von Beweisung der Nothwehre.

Wer sich aber nach verübter That einer Nothwehr rühmet oder gebrauchen will, und man ihm die nicht geständig, so soll der Thäter solchen Ruhm zu Rechte gnungsam beweisen. Thut er das nicht, so wird er schuldig gehalten. Ist aber niemand dabey gewesen, so soll der Thäter, aufs erste er kann, vor den Richter kommen, und sich mit sei-

Digitized by Google

nem Leibe in des Richters Gewalt ergeben. Klaget denn Jemand über ihn, der Richter soll ihn vorstellen, und er soll des Todten Freunden antworten. Rühmet sich der Thäter dennoch gleichwohl der Nothwehre so soll er schwören, daß er von dem Entleibten überfallen, genothdränget, und ohne Gefahr Leibes und Lebens nicht entweichen können, und alles was er gethan, das habe er in rechter Nothwehre seines Leibes gethan. Bespricht aber der Kläger den Thäter mit Zeugen, so soll der Thäter mit Gezeugen der Anklage zu entgehen, der nächste seyn. Wenn auch niemand klaget, und sich der Thäter in des Richters Gewalt ergeben, oder sonsten rechtlich angenommen wäre, so soll der Richter alle Umstände der Personen, der Stellen, der Waffen, der Wunden, item eines jeden Lebens und Wandels mit Fleißerforschen und erwägen, und daraus finden ob die Nothwehr statt haben könne, oder nicht. Befindet sich denn darinn noch der geringste Zweifel, so soll er ex Officio ferner nachforschen, und in Mangel der Beweise das Juramentum purgatorium wie obstehet, dem Thäter zu erkennen (30).

(30) Was den Innhalt dieses Capitel betrift, so wird von selbigen im alten **Culm Cap.** 59. des 5. B. Der Braunsb. Ausgabe Cap. 59. des 5. B. und dem Lat. **Culm. Recht** Cap 51. und Poln. Cap. 52. des 5. B gehandelt. Das aber auch solches noch heute in Praxi statt findet, bestätiget der sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tab.* mit einem *præjudicato*. Siehe auch die alte Danz. Willkühr Art. 12. Cap. 6. des 2. Th. und die P. H. G. O. Art. 141. und folgg. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT XV.

§Was einen Todtschläger entschuldiget.

Es entschuldiget einen Todtschläger nicht allein die Nothwehre, sondern auch andere Umstände; als wenn Jemand um unkeuscher Werke willen, die er mit seinem Eheweibe oder Tochter gebet, den Thäter auf der That entleibet. Item so Jemand zu Rettung seiner selbst oder seines Nächsten Leibes oder Gutes einen andern entleibet. Unsinnige und minderjährige Leute (31) werden auch entschuldiget; wie auch alle diejenigen, so von der Obrigkeit Jemand von Recht gefangen zunehmen ausgeschicket sind, so man denselben freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbige Widersetzige darüber entleibet würde, im Rechte entschuldiget seyn sollen. Wenn aber solche Entschuldigungen sollen Stelle haben, oder wie weit sie dadurch befreyet seyn sollen, wird ein bescheidener Richter nach Gelegenheit der Personen und Umstände zu erwägen, und darnach zu vollenfahren wissen.

(31) Siehe den Sachsenſp. Art. 65. des 2. B. Die P. H. G. O. Art. 150. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie es die alten Deutschen gehalten haben, lehret der sel. *Heineccius* in seinem *Element. Jur. Germ. L. II. tit. 18.* § 5. und der Herr von Sahme S. 460. folgg. angez. Orte. Allwo auch von Ausforderungen und Duellen ausführlich gehandelt wird, S. 466. folgg.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS OCTAVUS.

Vom Ehebruche.

CAPUT I.

Strafe des Ehebruchs zwischen zweyerley Eheleuten.

Wenn ein ehlicher Mann sich fleischlich vermischet mit eines andern Mannes Eheweibe, so sind sie beyde des Ehebruchs schuldig, und sollen mit dem Schwerdt zum Tode gestrafet werden (32).

(32) Siehe den Sachsenſp. Art. 13. des 2. B. die P. H. G. O. Art. 120. und daſelbſten *Kreſs in ſeinem Comment.* Die alte Danz. Willkühr Art. 6. Cap. 6. des 2. Th. Ferner den ſel. von der Linden in ſeinen ungedruckten *not. ad Schultzii Tab.* und die Elbingſche Willkühr Art. 60. nebſt der daſigen Gerichtsnotul Art. 5. Man ſehe auch hiebey und bey denen folgenden, was der Herr von Sahme in ſeiner Preuß. Rechtsgelehrſ. B. 3. Tit. 26. S. 474. folgg. ausführet.

CAPUT II.

Strafe des Ehebruchs zwiſchen einer Ehefrau und einem ledigen Manne.

Imgleichen wird es gehalten, wenn ein ehelich Weib mit einem ledigen Geſellen, und unehlichem Manne die Ehe bricht: Denn ſie haben beyde das Leben beſtanden (33).

(33) Dieſes würde in Praxi ſchwerlich ſtatt finden, ſondern die verehelichte Perſon würde entweder mit Staupenſchlag oder Landesverweiſung beſtrafet werden: Es wäre dann, daß ſie mehrmalen dieſes Laſter begangen hätte. Siehe was Danzig betrift, den ſel. von der Linden an angezog. Orte.

CAPUT III.

Strafe des Ehebruchs zwiſchen einem Ehemanne und ledigen Weibe.

Würde aber ein Ehemann mit einem ledigen unbeehlichten Weibe zu ſchaffen haben, ſo ſoll der Mann mit dem Schwerdte gerichtet werden, und das ledige Weib mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen werden (34).

(34) Dieſes wird auch in Praxi nicht beobachtet, wie ſolches *Hopp. ad Inſt. L. IV. tit. 18. §. 4.* bezeuget.

CAPUT IV.

Von Erlaſſung der Eheleute.

Im Falle die Eheleute einander in beyden obgedachten Fällen ſolches Gebrechen verziehen, und ferner ehlich beyeinander wohnen wollten, ſo ſoll ihnen dem heiligen Eheſtande zu ehren, (jedoch daß ſie beyde das Land räumen), die Leibesſtrafe erlaſſen (35), und die ledige Perſon gleichwohl, ungeachtet der Eheleute Erlaſſung, wie obgedacht geſtrafet werden.

Digitized by Google

(35) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches *Hopp.* in seinem *Comment. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* lehret, und der sel. von der Linden in seinen ungedruckten *not. ad Schultzii Tabell.* mit einem præjudicato bestätiget. So ordnet es auch die Elbing. Willkühr, doch soll der ledige Ehebrecher enthauptet, das Weib aber mit Staupenschlägen verwiesen werden, an obigen Orte.

CAPUT V.

Wo die Erlassung nicht statt habe.

Es soll aber die Erlassung der Eheleute nicht statt haben, wenn ein Ehemann mit eines andern Eheweibe die Ehe gebrochen, sondern da sollen beyde wie obgedacht gestrafet werden (36).

(36) Dieses wird nicht aller Orten in Praxi beobachtet. Siehe *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* und was Danzig betrift, den sel. von der Linden an angez. Orte.

CAPUT VI.

Von zwiefacher Ehe.

So ein Ehemann wissentlich ein ander Weib zu der Zeit nimmt, da die erste noch lebet, der hat die Ehe gebrochen, und derowegen soll man sein Haupt abschlagen (37).

(37) Gleichen Innhalts sind das Lat. Culm. Recht im 56. und das Poln. im 57. Cap. des 3. B. Nach der P. H. G. O. Art. 121. heißt es: „Ein solcher soll peinlich bestrafet werden ꝛc.„ Womit auch die heutige Praxis einstimmet, weil die Todesstrafe selten statt findet. Man sehe auch Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelahrtheit *L. III. tit. 26. §. 5. 6.* und die Elbing. Gerichtsnotel Art. 9. auch Herr von Sahme angez. Orte, Seite 476. folgg.

TITULUS NONUS.

Von Blutschande.

CAPUT UNICUM.

Strafe der Blutschänder.

Wenn sich Jemand mit einer Person vermischet, die ihm mit Blut-Freundschaft verwandt ist, also daß er sie nicht ehelichen kann, der begehet eine Blutschande, und wenn solches wissentlich geschehen, werden sie beyde am Leben gestrafet (38).

(38) Siehe die P. H. G. O. Art. 17. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment. Hopp. ad Inst. L. I. tit. 10. §. 12.* den sel. von der Linden *ad Schultzii Tabell.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qu. 72. segq.* Auch die Elbing. Gerichtsnotel ebendaselbst. Ist die Ehe nur durch menschliche Recht verbothen, so ist die Strafe gelinder, als die Verweisung aus der Stadt auf viele Jahre. Ist sie aber den ausdrücklichen göttlichen Gesetzen zuwider im 3. Buch Mos. Cap. 18, 14. folgg. und Cap. 20, 20. folg. so müßte die Ehe aufgehoben werden, und die Kinder würden ihrer Eltern Erbschaft unfähig seyn. Wovon *Kryk* handelt unter der Aufschrift, de nullitate matrimonii Sect. V. §. 26. seq. Die Eintheilung der Blutschande lehret auch die Preuß. Rechtsgelehrsamkeit Seite 480. folg.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS DECIMUS.

Von Nothzucht, und Entführung der Jungfrauen und Frauen.

CAPUT I.

Von Strafe der Nothzucht.

Wird Jemand, der einer unberüchtigten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen, mit Gewalt oder wider ihren Willen, ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre benommen, in frischer handhafter That beschlagen, oder gefangen vor Gericht gebracht, und um die Missethat beklaget; bekennet er es, oder wird dessen wie recht überwunden, man soll ihm sein Haupt abschlagen. Verneinet er aber solches, so ist die Frau näher ihn zu überzeugen der That, denn daß er unschuldig werden möge. Wird aber ein Mann ins Gefängniß gebracht, da die Sache vernachtet, so mag die Frau, an der die Unthat begangen, gleichwohl den Mann vor Gerichte stellen, und ihn darum beschuldigen. Leugnet er es denn, so mag er unschuldig werden mit unversprochener Leute Gezeugniß (39).

(39) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelen von selbigem die Landesfazungen des Hohemeisters *Conrad von Jungingen*, so beym Schützen in seiner Chronick Bl. 97. Art. zu finden. Der Sachsenssp. Art. 37. des 1. B. Art. 13. des 2. B. Art. 1. des 3. B. Das Weichb. Art. 38. Der alte Culm Cap. 33. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 31. des 3. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 53. und Poln. Cap. 54. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret die P. H. G. O. Art. 119. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Siehe auch *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 8. Lapski Obs. 87. Cent. 1.* und den sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tab.* Wie auch die Elbingsche Gerichtsnotel Art. 9. und die Preuß. Rechtsgelehrs. S. 476. 478. 479. 481. folgg.

CAPUT II.

Von gewaltsamer Entführung.

Wird eine Jungfrau oder Wittfrau mit Nothzucht oder Gewalt genommen, und in ein Haus wider ihren Willen geführet, und schreyet darinnen also, daß ihr niemand zu Hülfe kommt, mag man die Leute des Hauses, die damals darüber waren, mit denen das Geruffe höreten, überzeugen, daß sie es mit gehölet und verhänget haben; so soll man also über sie richten, daß man ihnen die Häupter abschlage sammt dem Nothzöger; und ob man den, der die That begangen, anträfe, so soll man ihn ohne Gericht fangen, und vor Gerichte bringen; wehret er sich und will sich nicht fangen lassen, so mag man ihn todtschlagen; denn Nothzucht soll man richten gleich der Achte (40).

(40) Siehe den Sachsenssp. Art. 1. des 3. B. Den alten Culm Cap. 40. des 5. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 39. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 55. u. Poln. Cap. 56. des 5. B. Imgleichen die Elbingsche Gerichtsnotel an obigem Orte, und die Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 483.

CAPUT III.

Von Nothzucht, die nicht vollenzogen.

So sich aber Jemand obgedachter Mißhandlung freventlich unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau seiner erwehrete, oder sonsten von solcher Beschwerniß errettet würde: So soll solcher Uebelthäter nach Klage und Ausführung des Mißhandels nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Uebertretung mit jährlicher Gefängniß oder Verweisung gestrafet werden (41).

(41) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die P. H. G. O. Art. 119. und *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.*

CAPUT IV.

Von Nothzucht unzüchtiger Weiber.

An fahrenden Weibern oder Buhlschaft, und einer Ammen, mag ein Mann auch Nothzucht thun und sein Leben verwirken, ob er sie ohne ihren Dank nothzüchtiget (42).

(42) Siehe den Sachsenſp. Art. 46. des 3. B. und was die heutige Praxin betrift, *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* Wie unzüchtiges Gesindel zu bestrafen und nicht zu hegen sey, verordnet die neue Danz. Willkühr Th. 2. Cap. 1. Art. 4.

TITULUS UNDECIMUS.

CAPUT UNICUM.

Von Unkeuschheit, so wider die Natur begangen wird.

Wo ein Mann mit einem Viehe, oder mit einem Knaben, oder Manne sich vermischet; die haben das Leben alle verwirket, und werden nach üblichem Gebrauch mit Feuer verbrannt (43).

(43) Siehe die P. H. G. O. Art. 116. und daselbsten *Kreſs Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4. Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 11.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Q. 76.* Von Strafe der Sodomiterey ist auch zu sehen die Preuß. Rechtsgel. S. 483.

TITULUS DECIMUS SECUNDUS.

CAPUT UNICUM.

Von Hurerey.

Weil Hurerey in GOttes Gebot hart untersaget und gestrafet wird, als sollen zur Verhütung solches Lasters alle öffentliche unzüchtige Weiber verwiesen und abgeschaffet werden. Und da auch Mannspersonen in solchem sündlichen Leben befunden werden, die sollen zum Exempel mit Gefängniß oder Geldbussen gestrafet werden. Aber andere ledige Weibespersonen, welche nicht öffentlicher hurischer Weise, sondern heimlich in Unkeuschheit leben, sollen gleichfalls mit zeitlichem Gefängniß, oder auch nach Gelegenheit und Umständen, und Vielheit der geübeten Unzucht, mit Verweisung gestrafet werden (44).

(44) Siehe

Digitized by Google

(44) Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5 §. 10.* und was Danzig betrift, die alte Danz. Willkühr Art. 6. Cap. 6. des 2. Th. Die neue aber Cap. 7. Art. 4. Die Elbing. Willkühr handelt hievon weitläuftig in der Gerichtsnotel Art. 5. 6. Im 8. Art. stehet auch die Strafe derer, die vor der Hochzeit sich vermischet haben. Die Concubinen und welche solche halten, werden nach der Umstände Beschaffenheit wie andere Unzüchtige gestrafet, und sollen nicht gelitten werden, Art. 7.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

CAPUT UNICUM.

Von Kuppeley mit Eheweibern, Kindern oder Fremden.

Würde Jemand der Ehre und Ehrbarkeit dermassen vergessen seyn, daß er um des leidigen Genusses willen sein Eheweib, oder leibliche Kinder zur Unzucht reitzen, und selber prostituiren wollte, der soll mit dem Schwerdte gestrafet werden. Geschähe es aber sonsten an unehelichen oder ledigen Personen, die sollen willkührlich nach Gelegenheit gestrafet werden (45).

(45) Siehe was die heutige Praxin betrift, die P. G. O. Art. 122. und 123. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

CAPUT UNICUM.

Von denen, die ihre Kinder hinlegen.

So ein Weib ihr Kind, damit sie des abkommen mag, von ihr leget auf die Strassen oder vor Häuser, die soll, so sie dessen überwunden oder darinn betreten wird, nach Gelegenheit willkührlich gestrafet werden. Stirbet aber das Kind von solcher Hinlegung, so soll die Mutter, so sie es gefährlich aus Vorsatz hingeleget, auch am Leben gestrafet werden (46).

(46) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die P. G. O. Art. 132. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 13.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 10.* Es haben auch die alten Preussen diese böse Gewohnheit gehabt, ihre Kinder entweder wegzuwerfen, oder zu tödten, wie solches aus dem Privilegio, welches 1249. denen alten Preussen ist gegeben worden, erhellet. Siehe *Hartknochs* Preuß. Chron. *P. I. cap. 11. §. 5.* und hinten die Beylagen *No II.*

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Mordbrennern und Befehdern.

CAPUT I.

Strafe der Absager und Mordbrenner.

Wo Jemand sich an dem ordentlichem Rechte nicht würde begnügen lassen, und darüber was thätliches mit Befehden oder Absagung, Wegelagerung, und Mordbrennen anfangen, der soll als ein Friedebrecher am Leben gestrafet werden; hat er aber auch mit Brande Schaden gethan, so soll er öffentlich mit Feuer verbrannt werden (47).

(47) Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 422. darf der Feueranleger nur 14 Jahre alt seyn. Laut des ewigen Friedens zwischen Polen und Preussen vom Jahre 1436.

in

Digitized by Google

in des Herrn du Mont seinem Corps diplomatique Tom. III. P. I. p 15. cit. 2. folg. sollen auch Mordbrenner, Diebe und andere Missethäter, die aus Polnischen Landen nach den Preußischen, oder aus diesen nach jenen flüchten, dahin frey verfolget und mit bereitwilliger Hülfe der Obrigkeit festgemacht und zur Strafe gezogen, nicht aber verhöhlet und gehauset werden Siehe die P. H. G. O. Art. 125. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT II.

Strafe, wenn die wirkliche That nicht erfolget.

Würde auch Jemand dieser Unthat sich unternehmen, und wenn schon das Feuer angeleget wäre, aber nicht angienge oder Schaden thäte; so soll er dennoch als ein Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafet werden (48).

(48) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Albertis Jus ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 14.* Wie aber der Innhalt dieses Capitels eigentlich zu verstehen sey, lehret *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 38. n. 41. seqq.*

CAPUT III.

Von Mitthelfern zu Fortstellung dieser Unthat.

Imgleichen soll es auch gehalten werden mit allen denen, die sich mit Gelde, oder in andere Wege zu Mordbrennern bestellen und annehmen lassen. Wenn schon nichts erfolget, so sollen sie doch mit dem Schwerdte zum Tode gestrafet werden. (49).

(49) In alten Zeiten wurde dieses Verbrechen mit dem Rade bestrafet, wie *solches aus* dem Sachsenſp. Art. 13. des 2. B. zu ersehen ist.

CAPUT IV.

Von der Reue vor ergangener That.

Da aber Jemand vor vollenzogener That des Vornehmens gereuete, und die Briefe wieder forderte, oder sonsten sich öffentlich ansagete, daß er seinen Willen geändert, und ihm die vorgenommene Unthat leid wäre, demselben soll die ordentliche Strafe erlassen, und sonsten nach Gelegenheit mit Verweisunge oder öffentlicher Züchtigung gestrafet werden (50).

(50) Wie weit dieses in Praxi statt finde, lehren *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 14.* und *Kreß* in seinem *Comment.* zur P. H. G. O. Art. 125. Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 39. n. 3. seqq.*

CAPUT V.

Von eingewandten Ursachen dieser Unthat.

Da auch etliche bey solchen Beredungen oder Absagungen die Condition anhängen, und ihr schnödes Vornehmen damit bescheinigen wollten: Als nemlich, da man sich nicht vertragen würde, daß sie denn solches fortstellen wollten: Dieselben sollen ungeachtet solcher Condition als öffentliche Friedebrecher und Befehder mit dem Schwerdte gestrafet werden (51).

(51) Hievon wird in der alten Danz. Willkühr Art. 15. Cap. 6. des 2. Th. gehandelt. Von solcher Diffidation und Befehdung sehe man die Preuß. Rechtsgelehrs. S. 472. oben, die eben solche Strafe drauf setzet, item Seite 474.

TITULUS

Digitized by Google

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Vom Diebstahl.

CAPUT I.

Was Dieberey sey.

Dieberey (52) ist nicht allein, wenn einer stiehlt, und damit ehe ers in seine Gewahrsam kommt, oder ers wegbringet, betreten, oder ein Geschrey und Nachlauffen anrichtet, und mit dem Gut beschlagen wird; sondern auch wenn der Dieb nicht betreten oder mit dem Gute beschlagen wird, sondern mit demselben wegkommet, und es in seine oder anderer Leute Gewahrsam bringet (53).

(52) Diese ist eine Entwendung einer fremden Sache, wider Willen des Eigeners, um sich damit zu bereichern. Die Beschreibung eines Diebes aber findet man im Handb. *L. IV. art. 9. dist 2.*

(53) In diesem Capitel wird eigentlich die Dieberey nicht beschrieben, sondern nur ein Unterscheid unter öffentlicher und heimlicher Dieberey gemacht, wie solches auch in dem alten Culm Cap. 29. des 5. B. Der Braunsb. Aueg. Cap. 28. des 5. B. Dem Lat. Culm. Rechte Cap. 63. und Poln. Cap. 64. des 5. B. und der P. H. G. O. Art. 157. und 158. geschehen ist.

CAPUT II.

Strafe des Diebstahls.

Wer nun einen öffentlichen Diebstahl begehet, jedoch ohne Einbrechen, der unter 5 Ungarische Gulden werth ist, der wird am Pranger öffentlich mit Ruthen gehauen und mit abgeschworner Urfehde des Landes oder Stadt verwiesen. Ist er aber über 5 Ungarische Gulden, d. i. 10 Rthlr. so verschuldet der Dieb den Galgen (54). Jedoch soll ein jeder bescheidener Richter die Umstände der Sachen und Personen, wie auch die Vielheit der Uebertretungen, und ob Besserung zu hoffen, wohl erwägen, und die Strafe doch nicht weniger als auf Verweisung mit ewiger Urfehde darnach richten.

(54) Siehe die Br. Ausgabe Cap. 29. des 5. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 64. und Poln. Cap. 65. des 5. B. Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird er durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe die P. H. G. O. Art. 160. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* In des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. wird Seite 422. zum Diebstahl das Alter von 18 Jahren angesetzet. Ausführlicher wird daselbst vom Diebstahl gehandelt im 3. Buche und dessen ganzen 27. Titel. Der Werth des Ducaten ist längst über 13 Rthlr.

CAPUT III.

Vom Diebstahl, so mit Brechen oder Einsteigen geschicht.

Würde Jemand einen Diebstahl thun bey Tage oder Nacht, und einem andern in sein Haus steigen oder brechen, oder mit Waffen, damit dieselbe, so ihm Widerstand thun möchten, zu verletzen, zum Diebstahl eingehen, der soll mit dem Strange zum Tode gestrafet werden, der Diebstahl sey gleich groß oder klein (55).

(55) Siehe die P. H. G. O. Art. 159. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* Wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 2. §. 6. Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 2.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qu. 79.*

CAPUT IV.

§Wenn ihrer viele ſtehlen.

So ihrer viele einen Diebſtahl begehen, und derſelben über 5 Ungariſche Gulden anliefe, und dennoch einer nicht 5 Gulden Ungariſch davon genoſſen oder bekommen, ſo ſollen ſie alle mit Staupenſchlägen verwieſen werden. Iſt aber der Diebſtahl mit Einbrechen geſchehen, es gehet ihnen allen an den Hals, und ſollen mit dem Strange gerichtet werden (56).

(56) Womit auch die heutige Praxis einſtimmet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 7.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qu. 78. n. 34. ſeqq.*

CAPUT V.

Von Mithelfern.

Wer Jemanden Rath oder Hülfe thut, daß er ſtiehlt, der iſt der Dieberey ſchuldig. Wer ſtehlen will und gehet zu einem Manne, bittende, daß er ihm ein Leiter leihe, er wolle in ein Haus ſteigen um ſtehlens willen; oder daß er einem Diebe Thür und Fenſter aufmache, oder ob ein Schmid mit Wiſſen einem Diebesſchlüſſel oder andere Eiſen, die zur Dieberey gehören, machet, oder ſonſten einem Diebe Hülfe thut, die der zu vergleichen, der iſt an dem Diebſtahl ſchuldig (57).

(57) Siehe den alten Culm Cap. 32. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 31. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 67. und Poln. 68 des 5. B. und was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 177. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* In dem Lateiniſchen und andern Stellen, ſtehet auch, er ſolle eben ſo, als der Dieb aufgehangen werden.

CAPUT VI.

Von jungen Dieben.

Dieweil ein Menſch unter 15 Jahren iſt, ſo mag er ſeinen Leib und Leben um Dieberey nicht verwirken, hat aber das Kind Vormünder und Gut, ſo ſoll man den Leuten die Dieberey für das Kind gelten. Wäre aber das Kind nahe bey 15 Jahren, und der Diebſtahl groß, oder andere beſchwerliche Umſtände, ſo gefährlich, dabey gefunden werden, alſo daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, ſo ſoll es bey des Richters Beſcheidenheit ſtehen, wie in der Sachen zu verfahren (58).

(58) Was den Innhalt dieſes Capitels betrift, ſo wird von ſelbigem im alten Culm Cap. 36. des 5. B. in der Braunsb. Ausg. Cap. 33. des 5. B. und im Lat. Culm. Rechte Cap. 68. und Poln. Cap. 69. des 3. B. gehandelt. Im Lateiniſchen ſtehet, wenn der Unmündige nicht habe den Diebſtahl zu erſetzen, ſolle er die Staupenſchläge bekommen. Das folgende aber iſt da nicht zu finden. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret die P. H. G. O. Art. 164. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.*

CAPUT VII.

Strafe derer die einen Pflug beſtehlen.

Wer einen Pflug beſtiehlt oder wegführet, der ſoll willkührlich am Gelde

Digitized by Google

Gelde oder nach Gelegenheit mit Gefängniß oder Verweisung gestraft werden: hätte er aber solches mehrmale geübet, sodaß es unter 5 Gulden Ungarisch ist, so wird er mit Staupenschlägen ewig verwiesen. Ist es aber über 5 Gulden Ungarisch, es gehet ihm an sein Leben nach Diebesrecht. Wer aber ein Pferd gewaltsamer Weise vom Pfluge spannet und entreitet, der soll mit dem Schwerdt als ein Räuber, und so er an Jemand einen Mord begangen, mit dem Rade gestrafet werden (59).

(59) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret *Stryki U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 23.*

CAPUT VIII.

Vom Diebstahl der Bäume und anderer Früchte.

Welche eingepflanzte oder fruchtbare Bäume dieblich entwenden, verderben oder abhauen, oder auch sonsten die Gärten bestehlen, sollen nach Gelegenheit mit Verweisung, oder Staupenschlägen gestrafet werden (60).

(60) Siehe den Sachsensp. Art. 28. des 2. B. und was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 168. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 7. §. 1.*

CAPUT IX.

Wer im Felde Getreyde stiehlt und abfretzet.

Wer des Nachts Getreyde stiehlt, der verschuldet den Galgen. Stiehlt er des Tages, es gehet ihm zu Haut und Haar, es wäre denn, daß die Würde (61) des gestohlenen Getreydes über 5 Gulden Ungarisch wäre, so soll er auch mit dem Galgen gestrafet werden. Welcher wegefertiger Mann Getreyde auf dem Felde fretzet, und das nicht mit sich hinweg führet, der gelte den Schaden nach seinen Würden. Ermüdet dem wegfertigen Mann sein Pferd, er mag wol Korn schneiden, und ihm zu essen geben, als ferne er das abreichen mag stehende in dem Wege mit einem Fuß, aber er soll es nicht von dannen führen auch nicht wegbringen zu seinem Nutz (62).

(61) Siehe den Sachsensp. Art. 39. des 2. B. Den alten Culm Cap. 28. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 26. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 65. und Poln. Cap. 66. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret die P. H. G. O. Art. 167. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

(62) Siehe den Sachsensp. Art. 68. des 2. B. Den alten Culm, die Braunsb. Ausgabe, auch das Lat. und Poln. Culm. Recht an angezog. Ort.

CAPUT X.

Von Menschen-Diebstahl.

Ob einer einen Menschen stiehlt, das ist auch Dieberey, und wird der gestohlene Mensch in seiner Hand oder Gewalt begriffen, oder sonsten dessen überwunden, man schiebet es auf ihn, als Dieberey; unange-

Digitized by Google

gesehen ob der Mensch jung oder alt, reich oder arm, man soll den Dieb darum hängen (63).

(63) Der alte Culm Cap. 31. des 5. B. macht noch diesen Zusatz: „Denn ein Mensch „ist viel theurer, denn ein groſser Schatz und Gut ꝛc.„ Womit auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 30. des 5. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 69. und Poln. Cap. 70. des 5. B. und das Handb. *L. VI. art. 9. diſt. 13.* einstimmen. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren *Hopp. ad Inſt. L. IV. tit. 18. §. 10.* und der sel. von der Linden *in not. ad Schultzii Tabell.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 83. n. 85. ſeqq.*

CAPUT XI.

Vom Diebstahl, so am Viehe geschicht.

Wer ein Pferd, Ochsen oder ander groſses Vieh von der Weyde aus der Heerde, oder aus dem Stalle stiehlet, der begehet einen Diebstahl, und soll mit dem Strange am Leben gestrafet werden. Geschehe aber solch ein Diebstahl an Schaafen, Schweinen, oder anderm kleinen Viehe, und solches die Anzahl zehen Schaafe oder fünf Schweine übertreffe, so soll eben die Strafe gehalten werden (64); wer solche Diebe auch heget oder hauset, soll ewig verwiesen werden.

(64) Wie es mit Bestrafung dieses Diebstahls gehalten werde, lehren *Stryk in U. M. ff. L. XLVII. tit. 14.* und *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XLVII. tit. 14.*

CAPUT XII.

Vom Diebstahl an Kirchen oder dergleichen Gütern.

Wer Kirchen, Capellen, Klöster, Hospitäle oder dergleichen Oerter, an Gelde, Kleinodien oder andern solchen Sachen, die darzu gehören, bestiehlet, oder die Stöcke und Kasten, darinnen man die Allmosen sammlet, aufbricht, oder sonsten daraus arglistig entwendet, solcher wird härter als ein Diebstahl gestraft, und gehet solches an Leib und Leben, darinnen ein bescheidener Richter nach Gestalt der Sachen und Gröſse der Unthat wird zu vollenfahren wissen (65).

(65) Siehe, was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 171. und folgg. und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.* Wie auch den sel. von der Linden *in* seinen *not. ad Schultzii Tabell.* Insgemein heiſst dieses Kirchenraub.

CAPUT XIII.

Vom Diebstahl so an verstorbenen Leibern geschicht.

Wer einen todten Menschen aus eigener Kühnheit aufgräbet, oder die begrabene Leiche bestiehlet und darnach wieder einscharret, der soll mit Ruthen geschlagen, und ewig verwiesen werden. Hätte er aber die Leiche unbegraben liegen lassen, oder solche Misſsethat öfters begangen, oder mit gewehrter Hand vollenbracht, so soll derselbe mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. (66).

(66) Nach dem Sachsenſp. Art. 13. des 2. B. soll dieses Verbrechen mit dem Rade bestrafet werden. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 68. des 5. B. heiſst es: „Dafür soll er der „Kirchen büſſen, so viel, als er Guts hat. Welches halb dem geistlichen Richter werden soll.

„Hat

„Hat er aber nicht Gut, so soll man ihn auf den Kirchhof an eine Säule binden und soll ihme „vierzig Schläge schlagen, und soll ihm das Haar über die Ohren wegscheren ꝛc.„ Womit auch der alte Culm Cap. 68. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 62. und Poln. Cap. 63. des 5. B. einstimmen. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.*

CAPUT XIV.

Vom Diebstahl an Personen, so offentlich gerechtfertiget.

Welche dem gerechtfertigten Missethäter an den Galgen oder auf dem Rade ihre Kleider ausziehen, sollen mit Staupenschlägen gestrafet werden. Würde aber der Körper weggenommen, und solches geschehe von Freunden, so soll solches mit dem Gefängniß und nicht am Leibe gestrafet werden. Thäten aber solches Fremde aus bösem Vorsatze, oder Zauberey damit zu begehen, die sollen nach Gelegenheit mit Ruthen gestrichen, verwiesen, oder sonsten willkührlich gestrafet werden (67).

(67) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 12. § 3.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 12. §. 4.*

CAPUT XV.

Von Behausunge, u. Heelunge der Dieben und Diebereyen.

Wer Diebe behauset, oder das gestohlene Gut heget, heelet oder einen mit Hülfe darzu stärket, wird er daß überwunden, man richtet über ihn als einen Dieb (68. Findet man aber in eines ungescholtenen Mannes Hause und Hofe gestohlen Gut, der soll des unbeladen und ohne Schaden seyn. Findet man aber Dieberey in seinen Kellern, Gewölben, Kasten, oder sonst in seinen beschlossenen Gewähren, darzu er den Schlüssel hat (69), und um das Gut weiß, daß es gestohlen ist, den soll man für einen Dieb halten.

(68) Nach dem Sachsensp. Art. 13. des 2. B.

(69) Siehe den Sachsensp. Art. 35. des 2. B. und was die heutige Praxis betrift, *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 25. Carpzovii Pr. Cr. P. III. Qu. 122. n. 39. seqq.* und die P. H. G. O. Art. 43. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Von Rauben.

CAPUT I.

Was Raub sey, und wie man darum klagen soll.

Wenn Jemande sein Haab und Gut mit Gewalt öffentlich genommen wird, das ist ein Raub, und wird schwerer gehalten und gestrafet, als ein Diebstahl. Wird nun ein Bürger auf der Landstrassen oder sonst beraubet, so soll er alsbald in das nächste Stadtgericht kom-

Digitized by Google

men, und einen Eyd schwören oder sonst genungsam darthun, daß ihm seines Gutes so viel abgeraubet sey, und ihm darum zu klagen vonnöthen. Darauf soll ihm der Richter die Klage erlauben, so mag er klagen und den Räuber in der Stadt Gericht heischen und verfesten (70).

(70) Siehe den alten Culm Cap. 62. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 51. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 70. und Poln. 75. des 5. B. Im Lateinischen heisset es, der Richter solle den Abwesenden in die Acht erklären. Vom Raube handelt der ganze 28. Tit. des 5. B. der Preuß. Rechtsgelehrs. des Herrn von Sahme.

CAPUT II.

Wo man um Raub klagen soll.

Klaget ein Gast auf einen andern fremden Gast um Raub, der in fremden Landen geschehen ist, der soll zum allerersten im Gericht klagen, darinn die handhafte That geschehen ist; mag aber dem Kläger daselbst kein Recht wiederfahren, oder kann er zu dem Gericht von wegen ehehafter Noth nicht kommen, so mag er in einem andern Gerichte, wo er hinkommt, solches klagen, und soll es ihm der Richter, als recht ist, richten, dieweil das niemand widerredet (71).

(71) Der alte Culm Cap. 43. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 42. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 73. und Poln. Cap. 74. des 5. B. machen noch diesen Zusatz: „Der Kläger aber soll die Klage zu dreyen Dingtagen öffentlich verlautbaren, ehe man „ihm richtet ꝛc.„

CAPUT III.

Wie man wegen geraubtes Gutes der Klage entgehen möge.

Wird ein unbescholtener Mann im gehegten Dinge um Raub beklaget mit schlechter Klage, so daß es keine handhafte That wäre, derselbe ist näher zu entgehen mit seinem Eyde, was man ihn beschuldiget, weder daß man es auf ihn bringen möge (72).

(72) Siehe den alten Culm Cap. 42. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 41. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 72. und Poln. Cap. 73. des 5. B.

CAPUT IV.

Von des Räubers Mitgehülfen.

Zeucht ein Mann aus, und will rauben, und ziehen andere mit ihm, die ihm helfen rauben und auch einführen, so ist die Frage: Ob sie alle an dem Raube schuldig, oder der alleine, der die andern aufgebracht hat. Darauf gehet das Recht, begreifet man deren einen, man mag ihn ohne Gericht fangen. Man soll ihn aber nachmals vor Gerichte bringen, und ist es einer von denen Helfern, man soll über ihn, als den Selbstschuldiger richten. Leugnet er es, man soll ihn des Raubes überwinden mit dem Schube, das ist mit des geraubeten Gutes Gewähre, hat man das Gewähre nicht, man soll ihn wie recht ist überzeugen (73).

(73) Was

Digitized by Google

(73) Was den Innhalt dieſes Capitels betrift, ſo handeln von ſelbigem der alte Culm Cap. 38. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 36. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 74. und Poln. Cap. 75. des 5. B. Im Lateiniſchen lautet es ſo: Nicht allein der Anführer, ſondern auch alle die ihm gefolget, ſind des Raubes gleich ſchuldig: Denn allein hätte er ihn nicht erhalten noch zuſammen ſchleppen können. Der Helfer ſoll eben das Urtheil leiden als ſein Anſtifter. Im 75. Cap. wird gezeiget, wie gegen einen Höhler, Landgut oder Schloß zu verfahren ſey, dahin der Raub ſoll gebracht ſeyn. Daß aber ſolches auch in Praxi ſtatt finde, lehret *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 91. n. 26. ſeqq.* woſelbſten zugleich von Beſtrafung derjenigen, ſo auf der Wache geſtanden, gehandelt wird.

CAPUT V.

Wie man Raub ſtrafen ſoll.

Ein jeglicher vorſetzlicher überwundener Räuber, indem durch ſolche Unthat der gemeine Friede gebrochen, ſoll mit dem Schwerdt beſtrafet werden (74).

(74) Siehe was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 126. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* Wie auch die alte Danz. Willkühr Art. 10. Cap. 6. des 2. Th. So handelt auch von Beſtrafung dieſes Raubes der Sachſenſp. Art. 13. des 2. B. Die Räuber aber, ſo man nicht haben kann, ſollen geächtet werden *V. Jus Culm. latin. L. V. cap. 75.*

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Von Fälſcherey.

CAPUT I.

Was Fälſcherey ſey, und wie die begangen werde.

Fälſcherey heiſſet, wann fürſetzlicher betrüglicher Weiſe, einem andern zum Nachtheil und Schaden, die Wahrheit hinterhalten, und dafür etwas anders eingeſtecket und vorgebracht wird (75).

(75) Siehe die alte Danz. Willkühr Art. 7. Cap. 6. die neue aber Cap. 7. Art. 6. des 2. Th. und *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 1.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 5. ſeqq.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 1.* Von dem Crimine Falſi oder der Verfälſchung iſt zu ſehen der 29. Tit. des 2. B. der Preuß. Rechtsgelehrſamkeit.

CAPUT II.

Von falſchem Gezeugniß.

Wer nun obgedachter maaſſen ſeinem Nächſten zum Nachtheil aus böſslichem Vorſatz andere Leute zu ſolchem Gezeugniß beredet, mit Gelde erkauft, oder ſonſten darzu durch einiges Mittel bringet, wer ſie auch von dem Gezeugniß, damit die Wahrheit hinterhalten werde, abhält; derſelbe begehet Fälſcherey, und ſoll als ein Fälſcher geſtrafet werden (76).

(76) Womit auch die heutige Praxis einſtimmet. Wie aber ſolche Zeugen, ſo Geld vor ihr Gezeugniß genommen haben, ſollen beſtrafet werden, lehret *Carpz. am angezog. Ort. n. 49. ſeqq.*

CAPUT

CAPUT III.

Von Fälscherey, so an Schriften begangen.

Wer falsche Siegel, Briefe, Instrumenta, Bücher oder Register machet, oder dieselben wissentlich und vorsetzlich inn- oder ausserhalb Gerichte gebrauchet; wer öffentliche Acta, Gerichts- und Amtsbücher verfälschet, ändert, oder darinn etwas vorsetzlicher betrüglicher Weise löschet, oder mehr, denn in der Wahrheit verlaufen, jemande zum Vortheil oder Schaden einschreibet: Die begehen alle eine Fälscherey, und sollen nach Gelegenheit derselben, wie die Fälscherey viel oder wenig, boßhaftig und schädlich geschicht, am Leben gestrafet werden (77).

(77) Hievon handeln der alte Culm Cap. 73. des 3. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 60. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 58. folg. und Poln. Cap. 59. des 5. B. und was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 112. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT IV.

Von falscher Maaße und Gewichte.

Falsche Wage, Maaß und Gewicht, wie auch Verfälschung allerley Kaufmannschaft, Specereyen und dergleichen, soll sich niemand unterstehen zugebrauchen. Wer darüber thut und dessen überwunden wird, der soll nach Gelegenheit und Grösse der Uebertretung mit Gefängniß, Geldbusse, oder auch öffentlich gestrafet werden (78) mit Staupenschlagen und Verweisung, und darnebenst sollen die falschen Waaren verfallen seyn.

(78) Siehe die 103. Anmerk. des 1. B. und die P. H. G. O. Art. 113. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie auch den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Die Elbing. Willkühr verbietet auch Art. 42. die Fälscherey und Vermengung verschiedenen Saltzes bey dessen Verlust.

CAPUT V.

Von Eröfnung hintergelegten Schriften.

So bey Jemand verschlossene Testament- oder andere Schriften niedergeleget, und von denen so sie angenommen, vorsetzlich geöfnet, und dem Gegentheil kund gethan würde, derselbe begehet daran Falschheit, und kann derowegen beklaget, auch als ein Fälscher nach Gelegenheit der Sachen gestrafet werden (79).

(79) Siehe die P. H. G. O. Art. 112. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT VI.

Von falscher Münze.

Welcher falsche Münze schläget, auf Wechsel oder sonsten zu sich bringet, und dieselbe vorsetzlich und wissentlich dem Nächsten zu Schaden und Nachtheil ausgiebt, der soll mit Feuer verbrannt werden.

Wer

Digitized by Google

Wer aber die Münze verringert an ihrem Werth, oder beſchneidet, der ſoll nach Gelegenheit der Uebertretung geſtrafet werden (80).

(80) Siehe die Braunob. Auszg. Cap. 46 des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 57. und Poln. Cap. 58. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren die P. H. G. O. Art. 111. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 4. ſeqq.* Wie auch was Danzig betrift, der ſel. von der Linden in ſeinen *not. ad Schultzii Tab.*

CAPUT VII.

Von falſchen Namen.

Wer ſich ſelber einen andern Namen oder Zunamen giebet, oder ſich ſonſten einiges Standes rühmet, andere Leute damit zu betrügen und aufzuſetzen, der begehet eine Falſchheit (81) und wird nach Gelegenheit der Perſon und Umſtände willkührlich geſtrafet.

(81) Siehe den *L. XIII. ff. ad L. Corn. d. falſis ibique Gothofredum.* Und was die heutige Praxin betrift, *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 93 n. 33. ſeqq.*

CAPUT VIII.

Von Verfälſchung der Gränzzeichen.

Wer böſslicher und gefährlicher Weiſe Gränzzeichen verrückt, abhauet oder abthut, der ſoll darum am Leibe nach Gelegenheit der Sachen geſtrafet werden. (82). Geſchähe aber ſolches vorſetzlich an ſolchen Markzeichen, die zu Nachrichtung der Schiffarth und Segelation geleget (83), der ſoll mit dem Schwerdte gerichtet werden.

(82) Siehe die P. H. G. O. Art. 114. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.*

(83) Hievon handelt die alte Danz. Willkühr Art. 21. Cap. 4. des 1. Th.

CAPUT IX.

Von Strafe der Falſchheit.

Demnach in dieſer Unthat die Umſtände ſich ſehr ändern, und allerley Fälle ſich darein zutragen können, ſo iſt keine gewiſſe Strafe hierinnen vorzuſchreiben, ſondern wird ein jeder vernünftiger Richter der Sachen und Perſonen Gelegenheit wohl erwägen müſſen, und aus denſelben erſehen, mit was Vorſatz oder Argliſtigkeit und Betrug; imgleichen wie oft und viel ſolches geſchehen; wie hoch die Sachen anlauffen, und wie merklich andere dadurch verletzet oder verkürzet; item ob die Verletzung allein privat und einen einigen Menſchen, oder aber öffentlich ganze Lande und Städte betreffe und angienge, und auch nach ſolchen und dergleichen Umſtänden ſein Urtheil zu mäßigen wiſſen (84).

(84) Womit auch die heutige Praxis einſtimmet, wie ſolches aus des *Carpz. Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 16. ſeqq.* zu erſehen iſt. So wird auch im Sachſenſp. Art. 13. des 3. B. wie auch in der alten Danz. Willkühr Art. 7. Cap. 6. des 2. Th. von Beſtrafung dieſes Laſters gehandelt.

TITULUS DECIMUS NONUS.

Von Schaden, so mit Unrecht geschehen.

CAPUT I.

Von Schaden insgemein.

Ein jeder soll gelten den Schaden, der von seiner Verwahrlosung wegen andern Leuten zugefüget wird (85).

(85) Ausser der Preuß. Rechtsgelehrs. Tit. 31. des 3. B. siehe den Sachsenſp. Art. 38. des 2. B. und die Gloſſe daſelbſten. Dahin gehöret auch verbothenes Gewehr, schießen, und schwärmer werfen; deſſen Strafe stehet in der neuen Danz. Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 2.

CAPUT II.

Von Schaden so Jemand in öffentlichen Stadtgewerben oder Verschickung erleidet.

Wird Jemand in öffentlichen Gewerben oder Verschickungen der Stadt an Leibe oder Gute beschädiget, so soll ihm oder den Seinigen, derowegen von der Stadt billige Erstattung geschehen (86).

(86) Siehe den alten Culm Cap. 7. des 1. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 7. des 1. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 14. und Poln. Cap. 16. des 1. B. welches auch *in Praxi* statt findet, wie solches aus der alten Danz. Willkühr Art. 4. Cap. 1. des 1. Th. der Thorn Art. 2. des 1. Cap. zu ersehen ist, und von dem sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tabell.* bekräftiget wird.

CAPUT III.

Von Beschädigung mit Werfen oder Gieſſen.

Wird ein Mann aus Jemandes Hause mit Werfen oder Gieſſen an seinem Leibe beschädiget, der Hausherr oder der in dem Hause wohnet muß den Schaden zahlen und tragen; wird er aber dadurch an seinem Leben gefähret, so wird es für einen vorsetzlichen Todtschlag gehalten (87).

(87) Siehe, was die heutige Praxin betrift, *Alberti Jus ff. L. IX. tit. 3. §. 1. seqq.* und *Strykii U. M. ff. L. IX. tit. 3. §. 1. seqq.*

CAPUT IV.

Von Schaden, so durch Viehe zugefüget.

So ein Hund, Eber, Schwein, Pferd, Ochse, oder welcherhand Thier es sey, einen Menschen tödtet oder lähmet, oder ein Viehe das ander, sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem rechten Werthe, ob er es wieder in sein Gewähre nimmt, nachdem als er es erfähret. Schläget er es aus, und hauset noch hofet es nicht, und ätzet auch tränket es nicht, so ist er unschuldig an dem Schaden, und der den Schaden gelitten, mag sich des Thieres unterwinden, so er will (88). Wüste aber

aber der Herr, daß das Thier gewohnet iſt, Leute zu beſchädigen, und hätte daſſelbe nicht abſchaffet oder alſo verwahret, damit es niemanden ſchaden möge, ſo ſoll er gleichwohl den Schaden erſtatten, und mit Verlaſſung des Thiers nicht frey ſeyn.

(88) Siehe den Sachſenſp. Art. 40. des 2. B. Das Weichbild Art. 123. Den alten Culm Cap. 25. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 22. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 80. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren der ſel. *Hopp. ad Inſt. L. IV. tit. 9. pr.* und die P. H. G. O. Art. 136. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.*

CAPUT V.

Von Schaden des Viehes, ſo in jemandes Hute iſt.

Thut ein Pferd oder ander Viehe Schaden, das in eines Mannes, Geſindes oder Knechtes Hute iſt, der ſoll dafür antworten, in des Hute das Viehe geweſen iſt. Würde er aber abtrünnig, und darüber des Mannes Pferd bekümmert, und in handhaftiger That beſchlagen, der Mann muß es gelten, ſo weit das Pferd oder bekümmerte Gut ſich erſtrecket, oder muß das Gut fahren laſſen und entbehren. So behält es der, dem der Schaden geſchehen iſt (89).

(89) Siehe den Sachſenſp. Art. 40. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht und die Braunsb. Ausgabe an angg. Orte der 88. Anmerkung.

CAPUT VI.

Von ſchädlichen Pferden.

Hat ein Mann ein ſchädlich Pferd, das er wohl weiß, wenn er darauf ſitzet, ſo ſoll er die Leute warnen, und aus dem Wege gehen heiſſen und von den Leuten abreiten. Thut er das nicht, was Schaden das Pferd thut, den muß er gelten (90).

(90) Siehe den alten Culm Cap. 25. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 22. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 80. des 5. B.

CAPUT VII.

Von Schaden, ſo durch Auftreibung des Viehes an Getreyde oder Wieſewachs geſchicht.

Wer ſein Viehe auf eines andern Mannes Getreyde oder Wieſewachs treibet, der ſoll den Schaden gelten nach Recht und Gewohnheit: iſt aber der nicht gegenwärtig, des das Viehe iſt, wenn es Schaden thut, und wird es gepfändet, den Schaden ſoll er gelten, ob man ihn zur Hand beweiſet nach Bürger- und Baurenköhre. Iſt aber das Viehe alſo beſchaffen, daß mans nicht pfänden oder eintreiben mag; als Pferde die ſcheue oder wild ſeyn, oder Gänſe, oder Schweine, ſo fordere er darzu zweene Männer und beweiſe ihnen den Schaden, und folge dem Viehe nach in das Haus, dem das Viehe zugehöret, und beſchuldige ihn darum,

so muß er büssen vor das Viehe, als ob es gepfändet wäre. So aber das Viehe also bewand, daß man es pfänden und eintreiben mag, als Kühe, Kälber, Schaafe, die soll der Beschädigte in das nächste Stadt- oder Dorfgerichte eintreiben, und den Schaden durch das Gerichte der Stadt oder des Dorfs besichtigen und schätzen lassen, und soll der Thätiger binnen 14 Tagen den Schaden zu gelten und zu zahlen schuldig seyn. Wer sein Viehe treibet auf eines andern Fluhr an gemeiner Weyde, wird es gepfändet, er gibt zweene Schillinge. Wer aber über ungewonnen und ungepflüget Land fähret, es sey denn eine gehegte Wiese, er bleibet es ohne Wandel (91).

(91) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird von selbigen im alten Culm Cap. 26. des 5. B. im Sachsensp. Art. 47. des 2. B. in der Braunsb. Ausgabe Cap. 24. des 5. B. und in dem Lat. und Poln. Culm. Rechte Cap. 81. des 5. B. gehandelt. Die zwey Schillinge sind hier nach der damaligen Münze und ihrem Werthe zu verstehen.

CAPUT VIII.

Von Viehe treiben auf eines andern Grund.

Niemand soll freventlich auf eines andern Grund, ohne desselben Willen und Zulaß sein Viehe hüten und treiben; so oft er das thut, so soll er für jedes Stücke Viehes 2 Schillinge, oder nach jedes Orts Gewohnheit dem Beschädigten verfallen seyn. Und dies Verboth soll allein von Gregorii bis auf Martini Tage wären, nachmals soll es überall frey seyn, ausgenommen da gesäet ist (92).

(92) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 82. des 5. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 23. des 5. B. welche aber diesen Zusatz: „Ausgenommen, da es gesäet ist, ausgelassen hat.

CAPUT IX.

Daß ein jeder sein Viehe vor den Hirten treiben soll.

Niemand soll sein Viehe zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag, ohne Säue (93), die saugende Ferkel haben, die soll man doch auch also bewahren, daß sie niemand schaden. Niemand mag auch einen sonderlichen Hirten halten, dadurch dem gemeinen Hirten sein Lohn gemindert werde, er habe denn drey Huben Landes oder mehr, die sein eigen sind, oder sein Lehn, oder Gotteshaus. Wer die hat, der mag woll seinen sonderlichen Hirten haben. Wo man aber dem Hirten von der Hube, und nicht von dem Viehe Lohn gibt, den Lohn mag niemand verhalten, auf daß das Dorf nicht Hirtenlos werde. Was man vor den Hirten treibet, bringet er es nicht wieder heim oder ins Dorf, er muß es gelten. Was ihm aber die Wölfe oder Räuber nehmen, bleibet er von ihnen ungefangen, und beschreyet sie mit dem Geruffe, also daß er Gezeugen haben mag, er bleibet es ohne Schaden. Lähmet ein Vieh das ander vor dem Hirten, oder wird es getreten oder gebissen, und beschuldiget man den Hirten darum, er muß kennen und benennen

das

das Viehe, daß den Schaden gethan hat, und muß darzu schwören, daß es gethan hat den Schaden, so soll jener, des Viehe den Schaden gethan, das gewundete Viehe in seiner Pflege halten, so lange bis es wohl zu Felde gehen und folgen mag. Stirbet es aber, er soll es gelten nach seinem Werth. Beschuldiget man den Hirten, daß er ein Vieh nicht wieder zu Dorfe habe gebracht, erbeut er sich dafür seine Unschuld darzuthun, er ist ledig davon. Wer aber seines Viehes misset, und zu Hand zu den Hirten gehet und ihn darum beschuldiget mit Urkunde zweyer Männer oder Weibsbilder, so mag der Hirte nicht dafür schwören, sondern er muß ihm sein Viehe gelten. Saget der Hirte, daß es ihm nicht vorgetrieben sey, daß mag der Mann baß beweisen mit zwey Männern oder Weibern die es gesehen, daß man ihm es vorgetrieben habe, denn es der Hirte versagen oder unschuldig werden möge mit Schwören (94).

(93) Wie und wo man Schweine in Danzig halten möge, lehret ihre alte Willkühr Art. 6. Cap. 5. des 3. Th.

(94) Siehe den Sachsensp. Art. 54 des 2. B. Den alten Culm Cap 27. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 25. des 5 B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 83. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, kann man nicht überhaupt bestimmen, weil die Verordnungen deren Oerter unterschieden sind.

CAPUT X.

Von Bornen, Gruben und Keller graben, auch von Strassen und Steinbrücken.

Ein jeglicher Mann soll den Schaden gelten, der von ihm geschicht mit Rechte. Wer Börne oder andere Gruben gräbet, der soll sie hoch bezäunen oder bewirken, daß einem Mann bis an den Gürtel gehet, thut er das nicht, wenn Schaden davon geschicht, den soll er gelten. Wer einen Keller oder andere Gruben grabet, der soll es thun ohne der Leute Schaden, und soll ihn nicht förder in die Strassen setzen den 7 Schuhe. Ist aber die Strasse so enge, so soll er ihn in die Strasse nicht setzen. Eine jegliche Wagenstrasse soll 16 Fuß weit seyn, also daß ein Wagen dem andern möge weichen (95) und ein jeglicher Mann soll aus seiner Thüre 7 Schuhe steinbrücken, das andere Theil soll die Gemeine machen von Rechte, doch nach Gewohnheit eines jeden Orts (96).

(95) Siehe den Sachsensp. Art. 59. des 2. B. Das Weichb. Art. 131. und die alte Danz. Willkühr Art. 5. Cap. 9. des 3. Th. Die Elbing. Willkühr verstattet auch kein weiter Auszäunen, als üblich, oder von der Obrigkeit verstattet ist, Art. 48.

(96) Siehe den alten Culm. Cap. 14. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 13. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 84. des 5. B.

CAPUT XI.

Von Teichen und Schleusen.

Niemand soll seinem Nächsten zu Schaden das Wasser in den Teichen

ſtauen, noch in den Schleuſen aufhalten, oder in verbothenen Zeiten laſſen laufen. So Jemand hierüber thäte, der ſoll den verurſachten Schaden zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und nichts deſtoweniger des geübten Muthwillens wegen, der verordneten Obrigkeit des Orts ſeine willkührliche Gewette beſtanden ſeyn (97).

(97) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 27. des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 85. des 5. B. die völlig einerley Inhaltes ſind.

TITULUS VIGESIMUS.

Von Schmähung.

CAPUT I.

Von Wortlichen Injurien oder Schmähungen.

Schmähungen geſchehen mit Worten, Schriften und Thaten. Wer nun vorſetzlicher freventlicher Weiſe ſeinen Nächſten, es ſey Mann oder Weib, an Ehren ſchmähet, und zu Verkürzung derſelben Ehren ſchänden und injuriren, und derowegen rechtlich beklaget würde, der ſoll dem beleidigten Theile nach befundener Unſchuld einen öffentlichen Wiederruf vor Gerichte thun (98), und darnebenſt mit einer Geldbuſſe, oder auch nach geſtalten Sachen mit Gefängniß geſtrafet werden (99).

(98) Es hat aber der Wiederruf nur in denen ſehr großen Beſchimpfungen und Schmähungen ſtatt. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 10. §. 10. Struckii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 28. ſeqq. Hopp. ad Inſt. L. IV. tit. 4. §. 7.* und des ſel. *Heineccii Elementa Jur. Germ. Tom. II L. II. §. 117.* Nach der Elbing Willkühr Art. 59. iſt der Rechtsgang wegen der Schmähungen aufgehoben, und ſoll vor E. E. Rath der Zwiſt hingeleget werden. Was aber in Gärten und auf dem Hofe geſchiehet, gehöret vor den Richter. Daher wird auch in der Proceßordnung gelehret, wie vor E. E. Rathe in Injurien-Sachen civiliter und criminaliter zu verfahren ſey, Art. 4—7.

(99) Hievon handelt ausführlich *Lipſki Obſ. 30. Cent. I.* und *Carpzovius* in ſeiner *Pr. Cr. P. II. Qu. 94. ſeqq.* Man ſehe auch die neue Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 3 und 4. Wie in Elbing die Schmähungen und Ehrenrührige Schelltworte vor Gerichte und gegen den Richter zu beſtrafen ſey, findet man im 3. Art. von Advocaten ꝛc. Von dergleichen Beſchimpfungen wird auch gehandelt im Lat. Culm. Rechte *L. II. cap. 2* und *3.* und in der Preuß Rechtsgel. im ganzen 30. Titel des 3. Buches.

CAPUT II.

Von Injurien nach gelegtem Friedegeboth.

Würde Jemande von der Obrigkeit ein Friedegeboth geleget, und der unterſtünde ſich gleichwohl, den andern zu ſchmähen, und mit Läſterung zu betaſten, ſo hat er die pœnam des Friedegeboths beſtanden, und ſoll gleichwohl dem Beleidigten einen gebührlichen Abtrag thun (100).

(100) Der Innhalt dieſes Capitels iſt gegründet im Sachſenſp. *L. 3. art. 36.* in dem alten Culm im 50. und 59. Cap. des 2. B. in der Braunsb Ausgabe im 40. Cap. des 2. B. im Lat. und Poln. Culm. Rechte aber im 14. Cap. des 2. B. und wird durch die heutige Praxin beſtätiget.

CAPUT

CAPUT III.

Von schriftlichen Schmähungen.

Wer Jemande durch Schmäheschriften und andere famose Libelle, die er ausbreitet, und sich mit seinem Tauf- und Zunamen nicht unterschreibet, widerrechtlicher und unschuldiger Weise Laster und Unthaten zu misset, und dieselben so beschaffen, daß wenn sie wahr befunden, der Beleidigte an seinem Leibe, Leben, und Ehre gestrafet werden könnte: So soll der boshafte Verläumder mit derselben poen, (101) in welche er den Unschuldigen mit seiner unwahrhaftigen Schmäheschrift bringen wollen, beleget und gestrafet werden, und sollen darnebenst die Schmäheschriften, so viel deren gefunden sind, öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt werden. Wenn gleich die Schmähung an ihr selber wahr seyn möchte; so soll er doch wegen solches unordentlichen wiederrechtlichen Vornehmens willkührlich nach Gelegenheit der Uebertretung gestrafet werden (102).

(101) Womit auch die P. G. O. Art. 110. einstimmet, welches aber in Praxi nicht immer beobachtet wird, wie solches *Kreß* in seinem *Comment. ad hunc art.* bezeuget, und auch aus der alten Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 6. des 2. Th. zu ersehen ist. In der neuen Danz. Willk. ist verordnet, wo man wegen der Injurien zu klagen habe, Th. 1. Cap. 7. Art. 3. 4.

(102) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 15.* von Sahme in der Einleit. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 501. und folg. Seite, und *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4 §. 2.*

CAPUT IV.

Von thätlichen Injurien.

Maulschellen, Rauffen und Schläge die ohne Fleischwunden geschehen, sind thätliche Injurien. Wer solches begehet, der verbüsset Wette und Busse, welche der Richter nach gestalten Sachen schärfen und lindern mag (103).

(103) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. §. 20.* und *22.* und von Sahme an angezog. Ort auf der 499. und 500. Seite. Von den Wunden wird hernach gehandelt im 21. Titel. Sie heissen hier Fleischwunden, weil sie insgemein eine Verletzung des Fleisches, das ist der Mäuselein, welche die Werkzeuge der Bewegung der Gliedmaaßen sind, bestehen, ob sie wohl zuweilen auch die Adern, Sehnen und Knochen zerreissen und zerbrechen.

CAPUT V.

Wie die Erben in Schmähesachen zu besprechen.

Wenn der Schmäher stirbet (104), so höret die Sache auf, und können die Erben derowegen nicht besprochen werden; es wäre denn daß mit dem Verstorbenen der Proceß angefangen, und der Krieg befestiget wäre: Denn in dem Falle sind die Erben den Proceß zu verfolgen schuldig.

(104) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 34.* Wie es gehalten werde, wenn der Geschmähete und Beschimpfte sollte gestorben seyn, und ob alsdann seine Erben die Klage anstellen

anstellen können? lehret *Stryk.* an ang. Orte §. 10. Andere Ursachen, dadurch der Injurien-Proceß aufhöret, findet man bey Herrn von Sahme an angezog. Orte auf der 502. Seite. Ob aber schon wider die Erben der Proceß fortgesetzet wird, kann er doch nicht auf peinliche Strafe in Ansehung ihrer fortgestellet werden. Z. E. daß die Erben sollten sich aufs Maul schlagen und wiederruffen ꝛc. weil sie an der begangenen Schmähung unschuldig sind.

CAPUT VI.

Wenn die Klage in Schmähesachen nicht statt habe.

Wenn der Beleidigte in Schmähesachen innerhalb Jahr und Tag (105) seine Klage nicht fortgestellet, zu rechnen von der Zeit, wenn er die Schmähung erfahren, so ist die Action verloschen, und mag noch soll er ferner damit nicht gehöret werden. Welches doch allein von wörtlichen Schmähungen zu verstehen; denn die Klage über schriftlichen Injurien verjahret nicht vor 30 Jahren (106). Item wenn der Beleidigte die Injurien erlassen, oder durch freundliche Beywohnung, Conversation oder andere Erzeigung dieselbe dissimuliret (107) und hintan stellet, so soll er hernach mit der Klage nicht zugelassen werden.

(105) Es ist dieses aber von einem Sächsischen oder Culmischen Jahre zu verstehen, welches 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage ausmacht, wie solches der sel. von der Linden *in not. ad Schultzii Tabell.* mit einem præjudicato bestätiget. Es gilt dieses Gesetz auch von geringer thätlicher Schmach, als von unverschuldeter Arrestirung ꝛc.

(106) Verstehe 30 Jahre, Jahr und Tag, oder 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage. Daher die 30 Jahre hier wohl durch einen blossen Schreibefehler stehen, oder aus der Anmerkung herrühren mögen, die in der Braunsb. Ausgabe bey dem 52. Cap. des 5. B. am Rande sich findet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 33.* und Herrn von Sahme an obigem Orte auf der 503. Seite.

(107) Siehe was die heutige Praxin betrift, *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 12.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 35. seqq.*

TITULUS VIGESIMUS PRIMUS.

Von Verwundung.

CAPUT I.

Von Verwundung, die in öffentlicher Strassen geschicht.

Da Jemand den andern auf freyer Strasse oder Gasse vorsetzlich oder arglistig ohne gegebene Ursach verwundet, der soll als ein Friedebrecher die Hand bestanden seyn oder ewig verwiesen werden. Dem Beleidigten soll er auch das Barbierlohn und Schmerzen sammt den Unkosten erstatten, auf Erkenntniß des Richters (108).

(108) Siehe nebst der 109. vorigen Note den Sachsenſp. Art. 16. des 2. B. und die Glosse daselbsten. Den alten Culm im 58. 59. und 60. Cap. 2. B. und im 13. Cap. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe im 1. und 12. Cap. des 3. B. Das Lat. im 22. und Poln. Culm. Recht im 24. Cap. des 5. B. Und dieses beobachtet auch die heutige Praxis, wie solches *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 99. n. 44. seqq.* lehret.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT II.

Von Verwundung, so aus Hader und Zank geschicht.

Würde einer dem andern aus Hader und Zank so viel Ursach geben, daß sie ferner zu Schlägen kämen, und einander verwunden würden; so soll der Thäter nach Gelegenheit der Wunden, Lähmung oder Schandmale gestrafet werden, und der Richter nach Grösse der Verbrechung die Strafe zu schärfen oder zu lindern Macht haben (109.)

(109) Der Innhalt dieses Capitels gründet sich auf das 15. 16. 25. 28. 35. 36. Cap. des alten Culms, auf das 5. 6. 7. 12. 14. 15. 19. 33. 34. Cap. der Braunsb. Ausgabe auf das 22—38. des Lat. und 24—40. Cap. des Poln. Culms, wo dieses weitläuftiger bestimmet wird, und wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT III.

Von Schäden, so aus Wunden oder Lähmung herkommen.

Wenn der Richter durch ordentliches Erkänntniß dem Thäter die Strafe der Wundung auferleget, so soll das beleidigte Theil gleichwohl befuget seyn, um seine Schmerzen, Arztlohn, Versäumniß, Schaden, und daß er seine Glieder fortmehr durch zugefügte Lähmung zu Aufhaltung seines Leibes nicht zu gebrauchen so mächtig, wie zuvor; desgleichen auch um erlittene Schmach und Hohn, einen Abtrag zu Rechte fordern und zu bitten (110).

(110) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 40. und Poln. Cap. 41. des 5. B. Womit auch die heutige Praxis, wie solches *Carpz.* an angez. Orte lehret.

TITULUS VIGESIMUS SECUNDUS.

Vom Spiele.

CAPUT I.

Von allerley Doppelspiele, mit Karten, Würfeln und dergleichen.

Allerley Doppelspiel von Muthwillen um Geld soll in allen Krügen, Wein- Meth- und Bierhäusern, und sonsten allenthalben gänzlich verbothen seyn; und soll kein Richter über Doppelspiele nicht richten, sondern die Obrigkeit in allen Städten soll dasselbe durch ihre Willkühre steuren und wehren, damit niemand durch Doppelspiel beschädiget werde, auch sonst aller Unwille, so aus Doppelspiel pfleget zu erfolgen, weg bleiben möge. Welcher Krüger, Schenke oder Kretzschmar Doppelspiel zuläßet, soll nach einer jeden Stadt Willkühr sammt den Spielern, so oft sie spielen, der Obrigkeit die verwillkührte Poen bestanden und verfallen seyn (111).

Digitized by Google

(111) Hievon handeln die Braunsb. Ausgabe Cap. 65. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 86. des 5. B. und der alte Culm Cap. 78. des 3. B. Wie auch die Danz. und Thorn. Willk. jene im 3. Art. des 6. die neue des 7. Cap. des 2. Th. diese aber im 2. Art. des 15. Cap. Die Landesordn. des Hohemeisters Sigmund von Feuchtwangen von Ao. 1309. verbiethet überhaupt alles Spiel um Geld, wie solches aus Schützens Chronick B. 54b. zu ersehen ist. So führet auch der Herr von Sahme in seinen kleinen deutschen Schriften auf der 1. und folg. Seite eine alte Preußische Verordnung an, nach welcher diejenigen, so mit falschen Würfeln begriffen werden, sollen versäufet werden. In der Elbing. Willkühr ist die Strafe des zulassenden Bierzapfers eine gute Mark. Der Spieler Strafe aber bleibet nach alter Gewohnheit, Art. 40. 41.

CAPUT II.

Von Klage um Spielgeld.

Beklaget ein Mann den andern um Spielgeld oder sonsten um Doppelspiel, der Beklagte ist ihm zu antworten nicht schuldig (112).

(112) Siehe den alten Culm Cap. 77. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 64. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 87. des 5. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XI. tit. 5. §. 2.* Eben das gilt von denen, welche andern zum Spielen Geld geliehen haben, nach Herrn von Sahme seiner Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 307. 308. 817. und 818. Seite.

CAPUT III.

Ob ein Vater sein Gut, das ihm sein Kind verspielet, möge wieder fordern.

Verspielet ein Kind seines Vaters Gut, man muß dem Vater das Gut wiedergeben. Verspielet aber ein Kind, wenn es zu seinen Jahren kommen, und 21 Jahr alt ist, sein Selbstgut, oder wie es sonst desselben ohnig wird, es habe und trage den Schaden (113).

(113) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 54. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 89. des 5. B. und den alten Culm Cap. 55. des 5. B. welcher aber will, „daß der Knabe 25 Jahr alt seyn soll ꝛc.„ Was sonsten den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird er durch die heutige Praxin bestätiget. V. *Struv. Exerc. 15. th. 57.*

CAPUT IV.

Von des Knechtes Doppelspiele, Versetzung oder Verkaufung seines Herrn Gutes.

Verspielet, versetzet, oder verkauft ein Knecht seines Herrn Gut, der Herr mag es woll alles wiederfordern mit Rechte, also daß er sich darzu ziehe, als recht ist. Verdoppelt aber, verkauft, versetzet, oder zu welcher Zeit und Weise er sein Selbstgut mit seinem Willen gelöset, der Herr mag darauf nicht sprechen, noch es zu Rechte fordern; darum daß er ihm auch nicht pflichtig ist, es zu gelten; und hatte ihm gleich der Herr allen seinen Verlust zu gelten zugesaget, dennoch ist man ihm nicht pflichtig, darum zu antworten. Wird ihm aber sein Pferd oder Gut dieblich oder räublich genommen in des Herrn Dienste ohne des

Digitized by Google

Knechtes Schuld, das muß ihm der Herr gelten, und dafür muß man auch dem Herrn antworten, ob er darum klaget (114).

(114) Siehe den Sachſenſp. Art. 6. des 3. B. Den alten Culm Cap. 80. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 66. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 90. des 5. B. So iſt auch nach der heutigen Praxi überhaupt allen Dienern und Geſinde, ſo in ihrer Herrn Brodte ſind, alles Spiel verbothen, wie ſolches, was Thorn betrift, aus ihrer Willkühr Art. 2. des 15. Cap. zu erſehen iſt; imgleichen aus der neuen Danz. Willkühr Th. 3. Cap. 4. Art. 17. da auch die Strafe zum erſten male mit 3 tägiger, zum zweyten mit 14 tägiger Haft, zum dritten male mit dem Zuchthauſe auf ein Jahr beſtimmet iſt, und dem Angeber ſollen 3 Fl. entrichtet werden. So iſt auch in den Elbing. Willkühren und Geſindeordnung das Karten- und Würfelſpiel bey unausbleiblicher harter Strafe verbothen.

TITULUS VIGESIMUS TERTIUS.

Von anrüchtigen Leuten.

CAPUT I.

Wer anrüchtig ſey.

Wer ſeine Hand oder Leib entlediget, die ihm mit Rechte vertheilet, das iſt um einer Miſſethat willen aberkannt iſt, der iſt anrüchtig und ehrloß (115). Nicht minder alle öffentliche Hurenwirthe und Weiber, die in ſolchen Häuſern Unzucht halben ſich aufhalten; auch die, welche ihre Weiber, Kinder und andere verkoppeln; ferner alle diejenigen, ſo ſich um Dieberey, Ehebruch, und Räuberey vertragen, oder das geſtohlene und geraubte Gut wiedergegeben haben, und des überwunden werden: Gleicher Weiſe werden alle die anrüchtig, die um ihrer Mishandlung willen an Haut und Haar, an Leib und Leben verurtheilet werden; endlich die öffentlich in die Acht gethan und des Landes verwieſen werden (116).

(115) Siehe den Sachſenſpiegel Art. 65. des 1. B. Den alten Culm Cap. 78. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 52. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 91. des 5. B.

(116) Siehe den Sachſenſp. Art. 38. des 1. B. Das Weichb. Art. 5. und was die heutige Praxin betrift, *Carpzovii Pr. Cr. P. III. Qv. 135. n. 50. ſeqq.* Dieſe letzten ſind nicht nur ehrloß, ſondern auch rechtloß und Vogelfrey. Oben B. 5. Th. 1. Tit. 18. Cap. 1. und 4.

CAPUT II.

Wie die Anrüchtigkeit zu beweiſen.

Wer Jemanden anrüchtig machen, oder daſſelbe anzeigen will, der muß ſolches durch vollkommene und gnungſame Beweiſe thun, und mag es mit ſeinem Eide oder mit Zeugen, die es allein von andern gehöret, nicht geſchehen (117); ſondern der Kläger muß beweiſen, daß der Beklagte durch Urtheil und Recht vertheilet, oder ſolche Strafe erlitten, die ihn an ſeinen Ehren beſchmitzen, oder daß ſonſten der Beklagte ſo eine Perſon ſey, die zu Rechte für anrüchtig gehalten wird. Cap. 1.

Digitized by Google

(117) Welches auch in Praxi ſtatt findet, weil Zeugen von hören ſagen in peinlichen Sachen nichts beweiſen. Siehe die P. H. G. O. Art. 65. und daſelbſten *Kreſs* in ſeinem *Comment.*

CAPUT III.

Von der Anrüchtigen Rechte.

Wer nun alſo anrüchtig iſt, der mag kein Richter ſeyn, noch einige Ehrenſtelle beſitzen, auch im Gerichte niemands Zeuge ſeyn, dieweil er an ſeinen Ehren nicht vollkommen iſt (118).

(118) Hievon handelt ausführlicher der ſel. *Heineccius* in ſeinen *Elementis Jur. Germ. tom. I. L. I. §. 407. ſeqq.* Daß aber übrigens der Innhalt dieſes Capitels mit der heutigen Praxi einſtimme, lernet man aus der täglichen Erfahrung.

TITULUS VIGESIMUS QVARTUS.

Von der Erbſchaft hingerichteter Miſſethäter.

CAPUT UNICUM.

Ob Jemand um Unthat ſein Gut verwürke?

Niemand verwürket ſein Gut um Unthat, wenn er am Leben geſtrafet wird, ſondern ſeinen nächſten Erben ſoll ſein Gut gefolget werden (119). Ebenmäßig ſoll es auch gehalten werden mit denen, ſo aus Furcht der Strafe ſich ſelber ums Leben bringen, wenn ſolches ſchon nach ergangenem Urtheil geſchehen.

(119) Siehe das 17. Cap. im 9. Tit. und die 96. und 97. Anmerkung des 3. B. nebſt *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 20. per tot.*

TITULUS VIGESIMUS QVINTUS.

Von Verweiſungen.

CAPUT UNICUM.

Strafe der Verwieſenen, die ſich wieder einſchleichen.

Wer um Ungericht zeitlich und ewig verwieſen wird, der ſoll ſich des Gerichts, und ſoweit ſich deſſelben Bothmäßigkeit erſtrecket enthalten. Thut er darüber, und wird an dem Orte gegriffen, ſo die vorige Verweiſung zeitlich, ſo ſoll er ewig verwieſen und darnebenſt verwarnet werden, daß er ſich bey Verluſt ſeines höchſten an dem Orte nicht mehr finden laſſe. Würde er nun freventlich ſolche Verwarnung überſchreiten, und ſich da finden laſſen, ſo ſoll es in der Willkühre des Richters ſtehen, ob er mit Staupenſchlägen wiederum verwieſen; oder da die vorige Uebertretung ſo hoch ſeyn möchte, oder aber da er den

Digitized by Google

den Ort durch eine gerichtliche abgeschworne Urfehde zu meiden angelobet, oder andere einfallende erhebliche Ursachen wären, am Leibe gestrafet werden solle (120).

(120) Siehe die P. H. G. O. Art. 108. und daselben *Kreß* in seinem *Comment. Alberti Jus ff. XLVIII. tit. 22. §. 2. Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 22. per tot.* und was Danzig betrift die alte Willkühr Art. 15. Cap. 6. des 2. Th. Auch den 18. Tit. des 1. Th. dieses 5. B. Von dem Bruche der Urfehde handelt die 116. Anmerk. im 4. B. und das 4. Cap. des 18. Tit. im 5. B. und dessen 1. Th. Das Höchste eines Menschen ist insgemein sein Leben, welches mit dem höchsten Gewette nicht zu vermengen ist.

TITULUS VIGESIMUS SEXTUS.

Von Geldstrafen.

CAPUT UNICUM.

Vom Wehrgelde, Busse und Gewette.

Wehrgeld heißt das, damit sich ein Mann erwehren und erledigen mag von einer Klage, die man sonst wider ihn um eine begangene That haben möchte. Und kömmt Wehrgelds Forderung von denen Fällen, die nicht aus Vorsatze, sondern zufällig aus Verwahrlosung oder Unvorsichtigkeit halben herfliessen. Aber kein Mann mag um Todtschlag, Wunden, Schandmahl, Lähmden, oder um andere Sachen von Ungericht, die aus Vorsatz und aus wohlbedachtem Gemüthe geschehen, oder an Hals oder Hand gehen, sich mit dem Wehrgelde entledigen. Ein ganzes Wehrgeld aber ist 24 Mark Preußisch, 20 Groschen in jeden gerechnet, und jeden Groschen vor 18 Pfenninge gänge und gebe Geld. Des Richters höchste Gewette aber sind 4 Mark Preußisch obgedachter Währung. Wehrgeld und Busse gibt man dem Kläger: das Gewette aber dem Richter, und soll solches in 14 Tagen nach dem Erkänntniß gezahlet und erleget werden (121). Und was im Gerichte nicht erkannt ist, das soll auch nicht genommen werden.

(121) Siehe den Sachsenspiegel *L. I. art. 65.* Den alten Culm Cap. 36. und 37. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 28. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 19. des 2. B. Etliche Exemplare rechnen auf ein ganz Wehrgeld 20 Marke, welches vermuthlich nur ein Schreibefehler ist. Denn bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts, da zu Heilsberg das Culmische Recht gemustert ward, machte das ganze Wehrgeld 24 Preuß. Marke, jede zu 20 Groschen nach dem angezog. Orte Braunsb. Ausgabe, und dies blieb in der Neumark. Ausbesserung unverändert, nur kam noch darzu des Richters höchstes Gewette sey 4 Mark. Da nun die letzte Thornische Ausbesserung auf jene beyde gegründet ist, müssen hier 24 Mark gelesen werden, sowohl als die 4 Mark bey dem höchsten Gewette beybehalten sind. Nach der Culmischen Handfeste ist des Richters höchstes Gewette 30 Schillinge, welche eine halbe Mark löthiges Silbers in sich hielten. Siehe die Beylagen *N. 1. §. 8.* und *43.* Daraus folget, daß damals aus einer Mark Silbers 8 Mark Münze geschlagen worden. Nach dem alten Culm und Sachsenspiegel macht ein ganz Wehrgeld 18 Magdeburgische Pfunde,

Digitized by Google

jedes Pfund zu 20 Böhmischen Groschen, (d. i. ½ von 60 = einer windischen Mark) Diese 18 Pfunde machten 7½ Marke Böhmischer (geminderter) Groschen, polnischer (und böhmischer) Zahl, nach dem alten Culm B. 2. Cap. 37. B. 3. Cap. 35.; oder 24 alte Schocke, die 20 Schillinge galten. Derowegen waren in einem ganzen Wehrgelde 360 Schillinge, oder 6 Mark löthiges, woraus man verstehet wenn in etliche uralten Schriften des Culm. Rechts stehet: **mit uns machen 6 gute Marke ein ganz Wehrgeld.** Weil 6 gute Mark fein Silber 48 Marke Münze machen, so hat auch in Preussen das Wehrgeld nur halb dürfen gegeben werden, wenn es 24 Mark gerechnet worden, vermöge der Culm. Handfeste. In einem alten Urtheile wird des Schulzens höchstes Gewette genennet ein Wehrgeld oder 18 Pfund Pfenninge; in kleinen Brüchen aber 8 Schillinge. Noch in einem andern wird die Verpflichtung eines Mannes bey seinem höchsten Rechte so erkläret: Vor dem Burggrafen sey das höchste Recht 60 Schillinge. Vor dem sitzenden Rathe 36 Schillinge oder 3 windische Marke; vor dem Schuldheissen aber 4 Schillinge in schlechten Sachen. Schon im Jahr 1444. hatte der Hohemeister den versammleten Landesständen nach **Hesens Geschichte** unter andern die Frage aufgegeben, ob das übliche Wehrgeld beyzubehalten, oder an dessen Stelle ein bequemer Mittel den Todtschlägen vorzubeugen ausfindig zu machen? Nun liessen es zwar damals die Stände aus gewissem Bedenken bey dem eingeführten Wehrgelde bewenden, weil solches durch das Culmische Recht, das ihnen gegeben und bestätiget war, fest gesetzet worden, damit es nicht schiene, als ob sie selbst davon abgehen wollten, folglich ihre übrige Vorrechte mit in Gefahr gerathen möchten. Allein da die Ausbesserung des Rechts den Ständen frey gegeben war, findet man bereits bey einigen ersten Ausbesserungen beygeschrieben, die Königl. Landschaft hätte es lieber so gehabt: Das Wehrgeld soll gerechnet werden nach Gelegenheit der That, und der Personen Stande auch Vermögen; welches auch mit gewisser Einschränkung in der Braunsbergischen Ausgabe und in der polnischen Uebersetzung beybehalten ist. Woselbst es auch heißt: Das Wehrgeld die Besserung des Schadens, und das Gewette solle man zahlen nach eines jeden Ortes Gebrauche. Und so wird es auch noch gehalten. Was im Beschlusse dieses Capitels stehet, gehet auf den Oberrichter, als Woywoden, Hauptleute ꝛc. nach dem alten **Culm im 31. und 32. Cap. des 2. B. Dem Weichbilde Art. 46. Der Braunsb. Ausgabe im 33. Cap. des 2. B. Der Lat. und Poln. Uebersetzung im 21. Cap. des 2. B.** Siehe auch das 5. Cap. des 2. Tit. im 1. B.

E N D E.

Bey-

Digitized by Google

Beylagen.

No. I. Auszug aus der Culmischen Handfeste.

§. 1.

Wir Bruder Eberhard von Seyne ꝛc. Kund und zu wissen sey hiemit allen .... daß wir die Bürger der Stadt Culm und Thorn sehr bekümmert vor uns gefunden wegen ihrer Handfeste .... die sie durch die Einäscherung der Stadt Culm verlohren hatten. Nachdem wir aber die wahre Beschaffenheit derselben ... völlig erkundiget, ... haben wir ... ihnen ihre verlohrne Handfeste wieder verliehen ꝛc.

§. 2. .... Je mehr und je größer Ungemach um der Christenheit Beschirmung und um unsers Hauses Förderung des Landes, besonders aber unserer Städte Culm und Thorn Einwohner leiden, desto eifriger und nachdrücklicher wollen und sollen wir in allen Dingen, wo wir mit Rechte mögen, mit ihnen seyn und ihnen aufhelfen.

§. 3. Demnach geben wir diesen Städten auf immerdar die Freyheit daß ihre Bürger ihnen jährlich in ihren Städten mögen einen Richter wählen, der unserm Hause und der Gemeine derselben Städte rühmlich sey. Demselben verleihen wir ½ der Geldbusse für grobe Versehen; aber die kleine Busse von 12 Pfennigen, oder 4 Schillingen, soll er ganz haben.

§. 8. Wir verordnen auch denselben Städten die Magdeburgischen Rechte in allen Urtheilen ewiglich zu beobachten, mit dieser Begünstigung, wenn man zu Magdeburg 60 Schillinge büsset, daß alsdenn der Schuldige hier nur 30 Schillinge Culmische Münze büssen solle ꝛc.

§. 9. Geschähe es, daß in den Städten irgend ein Zweifel entstünde über das Recht; darnach im Gerichte zu erkennen ist, oder über ein gefälletes Urtheil: So soll in solchen Fällen die Entscheidung bey dem Rathe der Stadt Culm gesuchet werden.

§. 14. Wir haben uns auch anheischig gemacht, daß wir in denselben Städten keine Häuser kaufen wollen noch sollen.

§. 15. Sollte aber jemand sein Haus oder Hofstätte unserm Hause aus Gottseligkeit wiedmen; so sollen wir sie zu keinem andern Gebrauche anwenden, als wozu andere Bürger ihre Häuser gebrauchen; auch dieselben Rechte und Gewohnheiten beobachten, denen andere Bürgerhäuser unterworfen sind.

§. 19. Wir behalten uns vor das Recht, in diesen von uns begabeten Kirchspielen die Pfarrherren zu belehnen ꝛc.

§. 20. Wenn sich ein Anspruch wider jemand seines Gutes halben erhöbe, soll der Besitzer, welche tüchtige Zeugen aufführen kann, daß ers rechtmäßig besitze, lieber das Gut behalten, als daß es ihm der andere abstreiten soll ꝛc.

§. 21. Wir sprechen auch vorgenannte Unterthanen frey von allen ungerechten Steuren, aufgedrungenen Beherbergungen, und Zwange zu andern Unpflichten; erstrecken auch diese Freyheit auf alle ihnen zugehörige Güter.

§. 22. Ferner haben wir diesen unsern Unterfassen ihre Güter, welche sie urkundlich von unserm Hause haben, sowohl ihnen als ihren Erben beyderley Geschlechts verkaufet, zu Flämischen Erbe (a) um solche mit allen daraus zu ziehenden Einkünften ewiglich frey zu besitzen, doch ohne Schaden dessen, was wir unserm Hause in dem ganzen Lande vorbehalten haben.

(a) Hier siehet man, daß die Flämische Erbfolge in dem Lehngütern, welche von dem Orden herrühren festgesetzet werde, daß sie mit sich bringe das Recht der Erbfolge für beyderley Geschlecht, und daß die Erben beyderley Geschlechts solche ewiglich frey besitzen mögen. Zugleich hat sie eben das Recht auch in den Einkünften daraus, oder allodial, und allen Erbgütern eingeführet. Daraus dann auch gleiches Recht unter Eheleuten beyderley Geschlechts, oder unter Mann und Weib entstanden. Wo aber unter ihrer zween gleiches Recht zum Erbaute ist, da bekommt ein jeder davon die Hälfte. Also folgt der Schluß, daß beyde Eheleute im Flämischen Erbe gleich viel Antheil haben, mithin einem jeglichen Ehegatten die Hälfte der Güter zugehöre, und daher einer nach des andern Tode die Hälfte der Güter erbe. Gehöret nun dem überlebenden oder vermittweten Ehegatten nur die Hälfte der Verlassenschaft, so muß die andere Hälfte des Verstorbenen nächsten Erben, als den Kindern u. s. f zuwachsen. Hinterläßt der Verstorbene keine Erben, so fället seine Hälfte an den Fiscum, oder wer sonst das Recht hat, erbloße Güter zum gemeinen Besten anzuwenden. Sind der Erben des Verstorbenen ihrer mehr, die gleich nahe sind, so haben die wieder gleichviel Recht, welcherley Geschlechts sie sind. Und so muß die Hälfte des Verstorbenen unter die Brüder und Schwestern nach ihrer Anzahl in gleich große Theile getheilet werden z. E. sind 2 Schwestern und ein Sohn hinterlassen, wird die Kinderhälfte in drey gleiche Theile zerfället. So lauten auch die alten Aussprüche vom Flämischen Erbe, welche man in *Kastenscheers Diss. de communione bonorum Flamingicali*, und in Hartknochs A. und N. Preussen auf der 551 und 557. Seite antrift.

antritt. Jedoch behielte schon damals derjenige von den Eltern, welcher den andern überlebete und die Kinder erzoge, so lange den Nießbrauch ihrer geerbeten Güter, bis sie mündig wurden und selbst ihre Güter verwalten konnten, wenn sonst keine Schmälerung der Kinderhälfte zu besorgen war, wie es auch hier oben im III. Buche, dessen 10. Titel, im 11. und 12. Capitel stehet.

§. 23. Nemlich unser Haus behält in jener ihren Gütern alle Seen, Biber, Salzgruben, Gold- und Silber-Fundgruben, und allerhand Erzwerke, das Eisen ausgeschlossen.

§. 24. Doch soll derjenige, welcher das Gold findet, oder in wessen Gute es gefunden wird, eben das Recht haben, was in dem Herzogthum Schlesien in solchen Fällen statt hat.

§. 25. Wer aber Silber findet, oder in wessen Gute es gefunden wird, der soll jedesmal zu genüssen haben des Freybergischen Rechtes, welches in solchen Fällen dort üblich ist.

§. 26. Stösset irgend ein Landsee, der 3 Züge groß ist, an den Acker eines der vorgenannten Unterthanen, so soll es in seiner Willkühr stehen, ob er denselben an statt so viel Ackers annehmen will. Ist er aber größer, so mag er darin fischen, womit er will, nur nicht mit dem großen Netze, das Niewod heisset, und nicht mehr als zu seines Tisches Nothdurft.

§. 27. Ob auch ein Fluß oder Bach an eines Untersassen Acker liesse, welcher eine Mühle treiben könnte, so soll es dem Eigenthümer desselben Ackers frey stehen, eine Mühle auf demselben anzulegen. So aber der Fluß mehrer Mühlen fähig wäre, soll unser Haus befugt seyn bey Erbauung anderer Mühlen ½ der ersten Kost zu tragen, und hernach immer ½ der Nutzung daraus zu genüssen.

§. 30. Wir haben ihnen auch die Freyheit gegeben, daß sie ihre Güter, welche sie von unserm Hause besitzen, an solche Leute verkaufen mögen, welche unserm Hause und dem Lande wohl anstehen; doch daß die Käufer solche von unserer Brüder Hand empfangen, und unserm Hause zu demselben Dienst und Recht verpflichtet werden, dazu der Verkäufer verpflichtet gewesen: In welchen Umständen wir dem Käufer sie reichen sollen ohne alle Widerrede.

§. 33 Wer 40 oder mehr Huben von unserm Hause hat, soll mit vollem Küraß, einem gebarnischten und sich darzu schickenden Rosse, auch zum wenigsten zween andern in den Feldzug ziehen ꝛc. (aliis duabus equitaturis stehet im Original auf Pergament.)

§. 35. Wenn aber die vorgenannten Pomesanen mit GOttes Hülfe in der That nicht mehr werden zu fürchten seyn, so sollen alle vorgenannte Untersassen von allen Feldzügen befreyet seyn, ausgenommen zur Landwehre. Nemlich sie sollen alsdenn nur bis an die Weichsel, Ossa und Drebnitz mit unsern Brüdern zu Felde gehen wider diejenigen, so in das Culmische Land einfallen.

§. 36. Imgleichen setzen wir, daß ein jeder, der von unserm Hause ein Erbe hat, unsern Brüdern davon jährlich einen Culmischen oder 5 Culmische Pfenninge, und 1 Pfund Wachs zum Bekänntniß der Herrschaft, und zum Zeichen, daß er solche Güter von unserm Hause habe, und unserer Gerichtbarkeit unterthan sey, abtragen solle. Dagegen sollen wir ihm günstiglich beygethan bleiben wider alle, die ihm unrecht thun, auch ihm soviel wir immer können unsern Schutz leisten.

§. 41. Wir wollen auch, daß in Ansehung ihrer Aecker von jeglichem deutschen Pfluge (Acker) ein Scheffel Weitzen und ein Scheffel Roggen Leßlauischen Maaßes, welchem der Culmische Scheffel gleich gemacht ist; und von jeglichem polnischen Haken auch ein Scheffel Weitzen eben desselben Maaßes jährlich dem Herrn Bischofe des Sprengels für den Zehenden gegeben werde.

§. 42. Sollte aber der Bischof unsere Unterthanen zu andern Zehenden nöthigen wollen; soll unser Haus verbunden seyn, an ihrer Statt zu antworten, und sie zu vertreten.

§. 43. Es soll in dem ganzen Lande einerley Culmische Münze seyn, und sollen die Münzen (denarii) von lauterm und reinem Silber geschlagen werden. Dieselbigen Münzen sollen auch immer in solchem Werthe bleiben, das 60 Schillinge eine Mark wägen. Gedachte Münze soll nur alle 10 Jahr einmal erneuret werden, und so oft sie neu geschlagen wird, sollen 12 neue Stücke gegen 14 alte ausgewechselt werden ꝛc. (b)

(b) Sollen 60 solidi, welche Schillinger hier ganze denarios bedeuten, eine Mark d. i. ½ Pfund, oder 24 Schotte machen, so ist ein Schilling damals ⅔, oder etwas mehr, als ⅔ eines Schottes an Silbergeld gewesen. Wurden aus einer Mark nur 8 harte Thaler gemünzet, welche 32 Floren machten, so würde ein damaliger Schilling sein Silber 16 Groschen werth seyn. Sollen wegen Abnutzung des Geldes alle 10 Jahre 14 alte Schillinge gegen 12 neue eingewechselt werden, so verlieret einer am baarem Gelde in 100 Jahren auf jede Mark 20 Schillinge, d i. ⅓ seines Geldes, also in 300 Jahren ist einer alles quit, was seine Vorfahren an Baarschaft gehabt; oder wenn er noch so viel am Werthe behalten soll, als seine Voreltern an Baarschaft gehabt, muß indes der Werth des Geldes noch einmal so hoch steigen, als er vor 300 Jahren gewesen. Es sind seit Ao. 1232. über 500. Jahre verflossen, und es sind nicht nur die Eigenthümer des Geldes schadloß zu halten gewesen, sondern man hat auch die so oft, als neue Münze geschlagen worden, nöthigen Unkosten des Münzwesens abziehen, und dem gemeinen Wesen dadurch Vortheil schaffen sollen: Was ist es denn Wunder, daß

daß der Werth des Geldes ſo hoch geſtiegen, und jetzo ein Ducaten über 8 Floren gilt, welcher damals 5 Schillinge gegolten d. i. jetzo 8 mal ſo viel gilt, als damals. Mit dem Preiſe der andern Güter iſt es eben ſo gegangen. Weil aber nach dem 36. §. ein Erbe jährlich einen Cölniſchen, oder 5 Culmiſche Pfenninge zinſet; ſo machen 12 Cölniſche 60 Culmiſche, und 3 mal 1236 Cölniſche, 3 mal 60=180 Culmiſche. Alſo iſt ein Cölniſcher Pfenning $\frac{1}{3}$ eines Schillinges geweſen. Darum auch §. 3. die 12 Pfenninge durch 4 Schillinge erkläret werden; und die Culmiſche Mark Geldes iſt nur eine Windiſche Mark, d. i. $\frac{1}{4}$ einer Cölniſchen Mark. Hievon iſt mehr Beweiß gegeben in dem II. Theile der Preuß. Sammlung, S. 601—634. und im III. Theile, Seite 405. und folgg.

§. 44. Was die Gröſſe der Huben betrift, ſo verordnen wir, daß dieſelbe nach Flämiſcher Art und Weiſe gemäſſen und geſchätzet werde, auch ſolches Flämiſche Maaß immer beybehalten werde.

§. 45. Wir befreyen auch das vorgenannte Land gänzlich von aller und jeder Zollauflage und Eintreibung ꝛc.

No. II. Auszüge aus andern Preußiſchen Urkunden des XIII. Jahrhunderts.

Im Jahr 1246. wird der Stadt Elbing in ihrer Handfeſte verliehen das Recht Geld zu münzen, nach dem Schrot und Korn der Culmiſchen Münze, welche eben wie die Culmiſche Münze alle 10 Jahre ſollte erneuret werden, damit ihr Gewicht durch den Gebrauch nicht gemindert würde. Siehe Hefens Preußiſche Geſchichte bey dem Jahr 1244.; und Hartknochen vom Preuß. Münzweſen im A. und N. Preuſſen auf der 518. Seite. In eben derſelben Handfeſte wird auch der Stadt Elbing verliehen der Gebrauch des Lübeckiſchen Rechts, das Eigenthum gewiſſer Dorfſchaften, die Fiſcherey auf dem See Drauſen ꝛc.

Als im Hornung des Jahres 1429. mit den Pomeſanen ꝛc. ein Friede gemacht ward, befanden ſich in demſelben auch dieſe Artikel: Die Nachfolge in den Gütern und Erbſchaft in der auf- und abſteigenden Linie, auch der Geſchwiſter und der Geſchwiſterkinder, welche ſie unter den Heiden nicht gehabt, auſſer den Kindern; die Kaufung und Verkaufung unbeweglicher Güter; die Verordnung der Teſtamente, nur nicht dem deutſchen Ritterorden zum Nachtheil; die Freyheit der Ehen, auch in den geiſtl. Stand und Orden zu treten; nur ſollten ſie nicht mehr ihre Todten mit ihren Waffen, Kleidern und Koſtbarkeit verbrennen, noch ferner dem Götzen Curcho opfern, noch ſich von deſſen Lobrednern verführen laſſen, noch viele Weiber zugleich haben, oder ihre Weiber und Töchter verkaufen; oder ihre Stiefmütter zur Ehe nehmen, vielweniger ihre Kinder wegwerfen, oder gar tödten, oder heimlich tödten laſſen ꝛc. Hernach ſind dieſe Neubekehrten gefraget worden, was für ein weltliches Geſetz ſie erwählen, und was für weltliches Gerichts Verfahren ſie beobachten wollten? Darauf ſie zu Rathe gegangen und die Geſetze auch Gerichtsart der Polen, ihrer Nachbaren erwählet haben: Welches ihnen auch vorgenannte Ordensbrüder gütig verſtattet haben, nur haben ſie auf ihre Bitte und unſern Befehl die Proben des glühenden Eiſens und alles andere, was ſonſt in dieſem Geſetzen, wider GOtt, die Römiſche Kirche und die Kirchen Freyheit iſt, gänzlich davon gethan und erlaubet, daß ſolches nicht dürfe gehalten werden. Siehe den Anhang an Dusburgs Chronick auf der 466. Seite.

In dem Schreiben der Lübecker vom Jahr 1262. an die Dirſchauer ſtehet: Darum auch wir ... unſern geliebten Freunden den Bürgern zu Derſow unſer Stadtrecht verliehen haben, darnach unſere Bürger ſich in ihrem bürgerlichen Weſen richten. Damit nun dieſes deſto geneigter beobachtet werde, haben wir gegenwärtiges Buch mit unſerm Stadtſiegel bekräftiget ꝛc. Siehe Herrn Hofrath Gödkens Geſchichte der Stadt Conitz auf der 67. Seite. Auch hat die alte Stadt Danzig Ao. 1266. das Lübeckiſche Recht ihr ausgebethen, und auf einer pergamentenen Abſchrift erhalten; laut *Tom. I.* der Roſtock. Samml. vermiſchter Abhandl.

No. III. Auszüge aus den Preußiſchen Satzungen der I. Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Im Jahr 1309. war in der Landesordnung des Hohemeiſters Siegfr. von Feuchtwangen Der 2) Art. Sintemal wir nicht eigene Münze haben, Colmiſche Vierchen ausgenommen, und Böhmiſche Münze in unſerm Lande gangbar iſt, ſo wollen wir, daß 30 Böhmiſche Groſchen ſollen eine gute Mark ſeyn. (c)

(c) Unter allen Münzsammlungen findet man noch die Böhmischen Groschen mit der Aufschrift Groſſi pragenſes, welche drachmales d. i. ein Quänchen oder einen Ducaten ſchwer angegeben werden, doch ſo daß wegen ⅛ Zuſatzes von Kupfer 70 breite Groſchen oder Schillinge an ſtatt der 60 geſchlagen worden. Hier ſind ſchon 30 Böhmiſche Groſchen für ein gute Mark in Preuſſen gerechnet, und weil ſie an Silber nicht viel über 13 löthig geweſen, ſo iſt ſchon um das Jahr 1350. aus der Mark fein 3 Mark 7½ Gl. Geldes gemünzet worden. Durch Abwägung fand ich Georgii Primi Groſſ. Pragenſ. 12 Aeschen leichter als einen Ducaten, oder 60 Aeschen ſchwer, und der Verluſt des Gewichts im Waſſer war 5½ Aeschen. Dieſe ſind zwiſchen 1460. und 1470. geſchlagen, und waren ihnen gleich die Preuß. Groſchen, insgemein Sloter genannt, darauf man an einer Seite die Umſchrift lieſet: Monera Dominorum Pruſſie, an der andern aber Honor regri Judicium diligit. Der Größe nach gleichen ſie einem Danziger Dumpfe von 1760., wägen aber noch nicht ſo viel, als ein Sechſer. Das Silber des Böhmiſchen Groſchen verhält ſich alſo zum Waſſer, wie 10909 zu 1000. Folglich möchte das Silber zwiſchen 13 und 14 löthig ſeyn, aber am Werthe, wenn die Unze 4 Floren gilt, etwan 13 Groſchen betragen, und 20 Böhmiſche Groſchen, oder eine Mark 260 Groſchen, oder 8 Floren 20 Groſchen. Ein Vierchen über eines ſolchen Böhmiſchen Groſchen wären 15 Aeschen, dergleichen 15 Aeschen hielte der Ungar. Nemig Samuel Rex Pannoniæ etwan von Ao. 1041. Zu der vorigen Zeit, da der Böhmiſche Groſchen einen vollen Ducaten ſchwer geweſen, würde das Vierchen, welches lateiniſch quartenſis, und polniſch kwartnik genennet wird, 18 Aeschen gewogen haben, oder noch drüber, wenn mehr Zuſatz von Kupfer darinn geweſen, als in den Groſchen, wie leicht zu vermuthen ſtehet. Wenn aber nach No. 5. der Taglöhner 6 Colmiſche Vierchen bekommen ſoll, und man wollte jeden nur zu 15 Aeschen rechnen, ſo machten 6 auf 90 Aeschen, das wäre anderthalb Böhmiſche Groſchen. Bey der wohlfeilen Zeit ſcheint es faſt unglaublich, daß ein Taglöhner ſo viel bekommen habe, da in dem reichen Rom ein Taglöhner an ſeinem denario kaum ſo viel empfienge. Es mögen alſo halbe Vierchen den Namen der Vierchen mit eben ſo viel Recht geführet haben, wie die halben Schotte auch Schotte hieſſen; da auch in Böhmen der Groſchen 2 mal 6, das iſt 12 obulos, und in Preuſſen noch der Groſche 3 mal 6 oder 18 Pfenniglein hat.

Der 4) Art. Kein Preuß ſoll Bier ſchenken noch zu einem Regiment geſetzet werden, ſondern ſie ſollen die wüſten Aecker bauen.

Der 5) Einen Knecht ſoll man mieten auf ein Jahr, und der ſein Geſchirre wohl machen kann, dem ſoll man geben viertehalb Mark ꝛc. Einer wohlgewachſenen Magd das Jahr zwo Mark; einer Kindermagd eine halbe Mark; einem Tagelöhner 6 Colmiſche Vierchen den Tag ꝛc. welche Herrſchaft weniger oder mehr geben würde, die ſoll verfallen ſeyn 100 Mark ꝛc.

Der 6) So ein Dienſtbothe ſeiner Herrſchaft entlieffe, ſo mag man demſelben nachreiſen, und ihm mit einem Ohre annageln, wo man ihn überkommt - - - - Keinen Lediggänger ſoll man leiden bey großer Strafe.

Der 9) Alles was man verkaufen will, ſoll man in die Städte auf die Märkte führen, würde jemand einen Verkauf thun, der ſoll der Waare verfallen ſeyn, und dazu der Herrſchaft 30 gute Mark büſſen.

Der 10) Ein jeglicher Handwerker ſoll ſein gewöhnlich Mark haben, und damit, was er gearbeitet hat zeichnen, daß man ſehe, wer es gemacht habe, bey 3 guter Mark Strafe.

Der 13) Kein Handwerker, Bauer ꝛc. ſoll mehr für die Brüche Bier geben, ſondern Geld, welches zu Harniſchen und Gewehr ſoll angeleget werden, bey Strafe 10 guter Marke.

Der 15) Keine gemachte Kleider ſoll man zu Lande führen zu verkaufen, auch kein Gewand anders färben, ſondern man ſoll es laſſen bey ſeiner erſten Farbe, bey Verluſt der Waare und 10 guter Mark Strafe.

Der 16) Kein Schulz, Freyer, Bauer ſoll um Lohn fuhrwerken noch kauffſchlagen, ausgenommen die Krüger ꝛc.

Der 17) Niemand ſoll ſein Erbe verkaufen ohne Wiſſen und Willen ſeines Erbherrn bey Verluſt des Erbes.

Der 18) Niemand ſoll der wüſten Güter gebrauchen ohn Erlaubniß der Obrigkeit bey Poen 10 guter Marke.

Der 19) Niemand ſoll aufnehmen noch beherbergen verlaufene Bauren und Geſinde bey Strafe 30 guter Marke.

Der 20) Man ſoll um keinerley Schuld das Viehe pfänden, ſo einem täglich nutze iſt, bey Strafe 10 guter Marke.

Der 23) Einem jeden ſoll frey ſeyn, ohn alle Gerichte ſich ſeinen Schaden ausrichten zu laſſen, nach guter Männer Erkänntniß.

Der 24) Alle Jahre ſollen die Schulzen die Gränzen bereiten, und die unkenntlich ſind verneuern.

Der 25) Niemand ſoll Doppelſpiel üben, oder hegen bey 10 Marke Buſſe.

Der 27) Die Vormünder der Wittwen und Unmündigen ſollen alle das Gut, da ſie Vormünder über ſind, beſchreiben laſſen, und es wieder ausantworten nach Erkänntniß guter Männer, bey Verluſt ihrer Ehren.

Der

Der 28) Ein jeder Schulz soll 4 Wochen nach Martini dem Pfarren seinen Zehnden einmahnen, und die Ungehorsamen strafen mit Ernst und mit Pfänden.

Der 31) In allen Städten und Dörfern sollen diese Satzungen gehalten, und dreymal im Jahre gelesen werden, als auf Petrus Stuelfeyer, Pfingsten und Michael bey großer Strafe.

Auch machte er dies Gesetze: Welcher Preusse einem die Neige zugetrunken, der sollte wiederum vom frischen anheben. Siehe Waissels Preuß. Hist. auf der 105—108. Seite.

Im Jahre 1330. macht der Hohemeister mit dem Bischofe von Coya einen Vergleich, Kraft dessen ihm und seinen Nachfolgern aus Pomerellen von des Ordens Unterthanen statt des Zehenden für jede Flämische Hube, die bebauet oder vermiethet ist, sollen gegeben werden 3 Culmische Schotte (d), ausgenommen die Oerter, welche seine Vorfahren und der Apostolische Stuhl durch besondere Begnadigung davon frey gesprochen, als das Medvische Gebiete ꝛc. Siehe Gr. Hesens Preußische Geschichte unter diesem Jahre; und den 1. Band der Lengnichschen Geschichte auf der 41. Seite.

(d) Hieraus siehet man, daß die Schotte oder Skoter älter sind, als sie Braun angiebet, der S. 30. schreibet, daß sie Ao. 1370. durch Weinreich von Kniprode eingeführet wären, in seinem Berichte vom Preuß. Münzwesen. Wenn die Cölnische Marke ℔ 16 Lothe oder 24 Schotte hält, so hat die Preuß. nur 12 Lothe $\frac{2}{3}$ oder beynahe 13 Lothe, und wenn jene 67 Ducaten gleich ist, hält diese nur 54 Ducaten das Gleichgewicht. An 72 Goldäschen halten 67 Ducaten 4824, aber 54 nur 3888. Darum kommen auf ein 24 Theil oder Schottgewicht 162 Aeschen, und auf ein halbes 81. Wenn aber diese halben Scoter, oder Grossi nach der Note (c) nur 60 Aeschen halten, so sind sie im Gewichte oder Schrot schon um 21 Aeschen oder $\frac{1}{8}$ verringert gewesen. Die bloße Abnützung, welche an ihnen wenig merklich ist, kann ihnen nicht viel beträchtliches abgenommen haben.

No. IV. Auszüge aus den Preußischen Verordnungen der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Im Jahre 1531. macht der Hohemeister von Kniprode die Ordnung: Ein Rathmann, der des Vermögens ist, mag einen Marder um dem Hals tragen: Wie auch einen langen Mantel, einen Hut mit 3 silbernen Knöpfen, und einen silbernen Gürtel mit einem silbernen Degen ꝛc. ꝛc.

Vor den Städten soll eine Schießstange aufgerichtet, und im Pfingsten von den Bürgern nach dem Vogel darauf geschossen werden: Wer den Vogel abschüsset, ward das Jahr über König genannt, gieng neben dem Rath, und trug eine silberne Kette am Halse und einen vergüldeten Vogel.

Wo eine Leiche aus dem Hause zu tragen ist, da soll man ein weisses Lacken zum Zeichen aushängen. Siehe Waissels alte Preuß. Liefl. und Curl. Historie, auf der 124. Seite.

In der alten Willkühr von 1369. heisset es: Man soll alle Beschuldigung in eine (schriftliche) Klage begreifen, ausgenommen Blut und Blau. So jemand dräuet zu Brennen, und wird überzeuget, der ist des Höchsten bestanden (am Leben zu strafen); keiner soll Bürger werden, er bringe denn Briefe, daß er frey und ehrlich gebohren sey ꝛc. ꝛc.

Der Vergleich des Hohemeisters mit den Preußischen Prælaten vom Jahr 1388. enthält, daß niemand künftig dem andern wiederkäufliche Zinsen verschreiben soll, ohn der Herrschaft Willen, der sie es kund thun sollen durch die Schöppen im gehegten Dinge. Auch soll die Mark Rente nicht höher gekauft werden, denn um 12 Marke (e), bey Verlust des Geldes und Zinses. Wer sein Erbe verkauft auf Tage, und das Erbegeld ihm auf den bestimmten Tag nicht bezahlet wird, der soll keinen Zins davon nehmen, wo er das thäte, soll ers wiedergeben, oder ihm für Wucher zugerechnet werden.

(e) Wenn die Mark Rente um 12 Marke gekauft wird: So heisset das eben so viel, als bey der Gefahr des über sich genommenen Verlustes des erkauften Unterpfandes soll nicht mehr, als $8\frac{1}{3}$ vom Hundert genommen werden, wenn jemand solches wagen will. Wovon oben mehr Bericht zu finden im 4. und 5. Cap. des 1. Titels im 4. Buche.

Aus der Landes Willkühr von 1388. 1) Kein Handwerksmeister oder Knecht soll einen Aufstand oder Sammlung machen wider die Herrschaft, wider Land, Stadt, Rath oder seinen Meister; auch sollen sie nicht den Mondtag, noch einen andern Werkeltag zum Feyertage machen, ledig zu gehen, vielweniger dem Meister sein Werk niederzulegen. Wer dieses freventlich bricht, dem soll man sein Haupt abschlagen. 2) Sonderlich soll den Schmiedeknechten und allen andern abgelegt seyn das Mutterhaus, die 3 Pfennige, welche sie täglich von ihren

Meistern zu Bier fordern ꝛc. 3) Ein jeder Meister und Werksknecht soll dem Rath bey seinem Eyde melden, wenn hieran jemand gebrochen hat, bey Strafe der Verweisung aus der Stadt. 4) Auch sollen den Dienstbothen alle Versammlungen zu Trinkgelagen verbothen seyn, der darwider handelt soll seine Busse nicht wissen. 5) Der Wirth, welcher solcher aufsetzigen Zusammenkünfte verstattet in seinem Hause und nicht meldet, soll seines Hauptes verlustig seyn. 7) Es soll niemand in das Landding mit Freunden oder Fremden stärker reiten als selbst zehn. 12) Kein Kauf oder Tausch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geschiehet, soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens von beyden Theilen beliebet. 13) Lüde, de zik mit Rechte begrypen in Halinge und Wandel) die vor Gericht ihr Recht zu suchen sich eingelassen haben, sollen des Rechtes geniessen und entgelten, und sich an die Herrschaft darüber nicht beruffen. 14) Die ihre Sache 4 ehrbaren und glaubwürdigen Männern in die Hände gestellet haben sie zu entscheiden, sollen es bey ihrem einträchtichen Ausspruche bewenden lassen, und darum ferner vor kein Gericht gehen, auch kein Vorsprach mehr darüber theidigen bey harter Strafe. 15) Den Schaden, darüber einer den andern beschuldiget, sollen die Schöppen würdigen, nachdem er möglich scheinet, und der Kläger soll seinen Eyd darzu thun, ob er würklich so groß sey. 18) Wer eine Frau oder Jungfrau ohne ihren Willen entführet, des und seiner Helfer Gut soll ewiglich an die Herrschaft verfallen seyn Was hernach an sie stirbet, sollen ihre *nächsten* Freunde erben. 22) Der Entführten Gut soll ihr nicht folgen, sondern an ihre nächsten Freunde fallen ꝛc. **Aus alten Handschriften.**

No. V. Auszüge aus den Landsatzungen der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Unter den Landes Willkühren, welche Conrad von Jungingen bestätiget hat, Ao. 1405. findet sich No. 4) Daß kein Bürger oder Kaufmann soll Geschütz über Land führen bey Strafe 10 guter Mark. No 5) Daß an allen Sonntagen und beiligen Tagen zum allerwenigsten aus jedem Hause eine Person in der Kirche seyn soll, bey 10 Mark *Strafe*. No 6) Daß man niemand zum Tode führen soll, er habe denn gebeichtet ꝛc. bey Verlust der Stadtgerichte. No. 7) Daß alle Zauberer, Schwarzkünstler ꝛc. sollen verbrannt werden. No 12) Daß man einem Knechte der seine Arbeit vollkömmlich kann, geben soll das Jahr 6 Marke ꝛc. No. 16) Daß Jungfrauenschänder ihren Hals lösen, und die Person zur Ehe nehmen sollen. No 18) Daß man an keinem Packmore oder Landboten sich vergreifen soll, bey Verlust des Halses ꝛc. Anderer obenangeführten zu geschweigen. Siehe **Waissels Chron. auf der 131. Seite, Schütze auf der 97. Seite** ꝛc.

In Lindenblatts Chronicke findet man Ao. 1408. noch folgende Verordnungen dieses Hohemeisters: Niemand soll in das Landding stärker reiten, als selb Zehende; keiner soll dahin ein Armbrust führen; jedermann soll seine Unterſaßen dazu halten, daß sie beichten und GOtt dienen, auch allem Aberglauben und Zauberey wehren, aufs beste er mag; kein Markt soll auf den Sonntag geleget werden, noch kein Kaufmann oder Krämer in der Kirche noch auf dem Kirchhofe Waaren feil haben. Kein Kauf oder Wechsel um Erbe und liegende Gründe, so des Abends geschiehet, soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens wieder beliebet; Die Angstleute sollen von der Morgen nehmen den Zehenden oder 2 Schotte, oder 2 Scheffel Korns, und nicht drüber; wer eine Jungfer oder Frau entführet ohne ihren Willen, dessen Gut soll der Herrschaft verfallen seyn, es seyn liegende Gründe, oder fahrende Haabe, auch keine Gabe oder Erbschaft an ihn gefolget werden; eben so soll es gehalten werden mit einer Jungfer, die wider ihrer Eltern Willen sich entführen lässet; die Helfer so überwiesen werden, sollen eben so gestrafet werden, wo sich nicht jemand selb siebende loß schwören kann; sie sollen auch überdas, sowohl als der Hauptmann in der Acht seyn, und zu ewigen Zeiten des Landes entehren; ihr Gut und Anfall soll an ihre nächsten Erben kommen; käme die Entführte nach einiger Zeit wieder, so sollen ihre nächsten Freunde ihr nicht mehr geben, als ihre bloße Leibnahrung, dieweil ihr Mann lebet; stirbt er, soll sie von dem Ihrigen nicht mehr als die Hälfte haben; ihre Kinder sollen auch kein Recht haben an der Eltern Gute, noch an der Freunde Anfalle. sondern ewiglich des Landes entehren; nimmet eine Wittwe oder unmündige Jungfer, deren Eltern abgegangen, einen Mann, das soll sie thun mit Rath zweyer ihrer nächsten Freunde; wollen die es nicht gestatten, soll sie ihren Willen zeugbaren Leuten offenbaren ꝛc.

Es sind auch von diesem Hohemeister noch 10 Artikel der Willkühr Meister Conr. Zöllners von den Vorsprechern, wegen etlicher Zweifel erläutert, welche nicht Noth ist anzuführen.

Im

Digitized by Google

Im Jahr 1410. ertheilet Vlad. Jagello von freyen Stücken den Preussen die Bestätigung aller ihrer Handfesten, Urtheilen und Sprüche, auch die Wiedergebung der würklich verlohrnen; hebt auf alle Zolle, Saugelder und Accisen ꝛc.; verspricht die gestrandeten Güter ihren rechten Herrn wieder zuzukehren um ein redliches Bergegeld; die Sachen des Landes Preussen eben als die Sachen der Krone zu handhaben, auch die Preußischen Güter zu mehren und auf keinerley Weise zu versetzen; die Städte bey ihren üblichen Magdeburgischen, Lübeckischen, Culmischen und Preußischen Rechten zu lassen; er erlaubet zu münzen in der üblichen Würde und Korn; imgleichen eine Stelle zu wählen im Lande, da ihre Sachen mögen verhöret und gerichtet werden; ferner freyen Kaufhandel in allen zur Krone Polen gehörigen Landen ꝛc. Diese Urkunde findet sich in **Warzmanns** auch andern **Preußischen Chronicken.**

Drey Jahre hernach wird unter dem Hohemeister von Sternberg festgesetzet, daß der Hohemeister mit seinen Gebietigen allein nicht sollte Macht haben, Krieg zu führen, Gesetze zu geben ꝛc. sondern in großen und wichtigen Händeln sollte er zu Räthen und Beysitzern haben 10 von dem vornehmsten Adel, und 10 Rathmanne aus den 5 vornehmsten Städten, ohne deren Bewilligung nichts neues im Lande sollte vorgenommen werden. **Schützens Chronicke auf den 108. Blatte.**

Im Jahr 1420. sind in 55 Artikeln, verschiedene Puncte aus den vorigen Landesordnungen erneuret worden, auch einige neue hinzugekommen, als darinn für die Sicherheit der Gerichte und Rechte gesorget wird, den Appellationen Maasse fürgeschrieben, den Schiffern und Schnittern ihr Lohn bestimmet, auch der Münze, des Tuches, der Kriegesdiensten wegen dienliche Verordnung gemachet wird, laut **Hesens seiner Preuß. Geschichte.**

Zehn Jahr hernach wird in gemeiner Tagefahrt der große Landesrath bestellet, mit welchem der Hohemeister wegen guten Regiments, und von des Landes Münzen rathschlagen, den Zweifel wegen Deutung der Handfeste entscheiden, und ohn ihn auch des ganzen Landes Einwilligung kein Schoß und Beschwerung auflegen sollte. **Schützens Chronicke auf den 117. Bl.**

Zu Elbing wurden 1434. verschiedene vorige Satzungen wieder erneuert, dem Wucher, Meyneyde, Betrügerey und Verfälschung vorgebeuget; der Herrschaft und Landleuten alles ungewöhnliche Kaufschlagen, Verlegung und Nahrung, die den Bürgern zu Vorfange gereichet, untersaget; imgleichen soll die Herrschaft keine Handwerker, oder Krüger vor den Städten zu deren Vorfange und Schäden halten. Eine jede Stadt soll ihre Bürgermeister, Rathmanne und Schöppen kiesen nach alter Gewohnheit zu ihrem Nutz und Bequemlichkeit; kein Einwohner soll Schulden halber wider Recht geleitet werden; was der Hohemeister mit Landen und Städten schlüssen, soll feste gehalten, auch ohn dieser Einwilligung nichts darinn gewandelt werden; kein Unterthan soll am Feyertage Schaarwerk thun; ohn Urtheil und Recht soll niemand ums Leben gebracht werden ꝛc. Siehe **Schützens Chronick auf der 123. und 124. Seite.**

Aus dem Frieden vom Jahre 1436. Die Unterthanen des Königs in Polen sollen freye Macht haben, sich in des Ordens Lande niederzulassen, und wiederum des Ordens Unterthanen können unbehindert ihre Güter verkaufen und in des Königs Länder ziehen; kein Kaufmann soll um fremder Schuld und Verbrechen angefochten, noch seine Waaren darum angehalten werden; es soll kein neuer Zoll aufgesetzet, und was in kurzen geschehen wieder abgestellet werden; verfahren gedingete Fuhrleute den Zoll, sollen sie allein darum gestrafet, nicht aber die Kaufmannsgüter angetastet werden. Ein Verbrecher (was Standes oder Würde er auch sey) der da ergriffen worden, wo er sein Verbrechen begangen, und wo jemand einen frischen Contract getroffen, mag daselbst auch rechtlich besprochen werden ꝛc. Siehe die *Privileg* der Stände in **Preussen Bl. 25.** Imgleichen du Mont Corps diplomatique, Tom. III. P. I. p. 15. col. b.

No. VI. Auszug aus dem Hauptvergleiche, dadurch Preussen der Krone Polen einverleibet ist.

§. 22. Wir vereinigen und verbinden sie wieder mit der Krone Polen durch eine wahre Einverleibung und zwar dergestalt, daß sie zu einerley Genuß aller Ehren, Freyheiten und Vorzüge gelangen sollen, deren bisher die vornehmsten geistlich- und weltlichen Standes in der Krone zu genüssen gehabt.

§. 23. Insbesondere aber berechtigen wir sie, so oft wegen der Wahl und Krönung eines Königes wird gerathschlaget werden, daß sie sollen zur Wahl und Krönung der künftigen Könige mitgezogen werden und mit stimmen.

Digitized by Google

§. 25. Wir wollen ihnen alle Königliche Hülfe Schutz und Beystand leisten, auch weder sie noch ihre Länder von den gesammten Reichskörper jemals trennen noch absondern lassen.

§. 26. Wir versprechen für uns und unsere Nachfolger, daß wir alle und jede Stände und Einwohner unsers Preussenlandes bey ihren Rechten, Freyheiten und Handfesten erhalten, handhaben und beschützen, dieselben mehren, niemals sie brechen und kränken noch verstatten wollen, daß sie von andern auf irgend eine Weise übertreten und geschmälert werden.

§. 27. Sollte auch jemanden seine Handfeste abhändig werden, wollen wir mit Einrath der Räthe obgedachter Lande ihm eine andere verleihen, wofern er nun seinen friedlichen und verjährten Besitz beweiset.

§. 28. Damit sie unsere Billigkeit empfinden mögen, stellen wir hiemit gänzlich ab die Auflage, welche der Pfundzoll genennet wird.

§. 29. Nicht minder schaffen wir auch ab alle andere Zölle, sie mögen neu oder alt seyn.

§. 30. Auch heben wir in Pommern die Ungelder, welche Saugelder (Narzasz) genennet werden.

§. 31. Diese Auflagen sollen auch künftig niemals weder durch uns, noch unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache den Preussen wieder aufgebürdet werden.

§. 32—34. Schifbrüchige Güter sollen nach göttlichem Rechte und den Aussprüchen des Apostolischen Stuhls ihren rechten Herrn, oder deren Erben wieder zugekehret werden.

§. 36. Alle Stände und Einwohner Preussenlandes begaben wir auch mit diesem Vorrechte, daß alle Ehrenstellen und Aemter, wie auch die Schlösser und Haltungen der Städte, keinem Auswärtigen oder Fremden, sondern nur den rechten Einzöglingen nach der üblichen Gewohnheit anderer Leute unserer Krone von uns sollen verliehen werden (f).

(f) Indigenas oder Einzöglinge nennet man keine andere, als die in Preussen von daselbst saßhaften Eltern ehrlich gebohren, und erzogen, selbst auch im Lande angesessen sind, ausserhalb Preussen aber weder mit Gütern noch mit Aemtern versehen sind. Ob nun schon das letzte nicht immer so genau gehalten wird, so ist es doch immerdar mit dem ersten Kennzeichen der Preußischen Einzöglinge so viel genauer genommen, und alles, was dagegen geschehen, für eine Verletzung dieses Vorrechts der Preussen gehalten worden. Wie denn weder blos in Preussen angesessene, noch Polen und Königliche Polnische Prinzen für Preußische Einzöglinge sind gerechnet worden. Siehe den 1. Band der Lengnichischen Geschichte auf der 87. Seite, und den 2. Band auf der §2 193. und folg. Seite. Die *Normam Regiminis* §. 50—54. Die *Hodiernam Faciam* §. 74—82. Die *Diss. de Unionis qua Poloniæ jungitur Prussia, indole* §. 39. Damals war die Gewohnheit noch üblich, daß den Lithauern, Masuren ꝛc. eben dergleichen Recht zugestanden und gehalten wurde; wann das hernach andern, die sich dessen begeben, nicht mehr gehalten wird, kann es den Preussen nicht nachtheilig seyn, die ihre Vorrechte viel theuer erworben und sich nie derselben begeben haben.

§. 37. Alle merkliche Sachen, welche die Preußische Lande betreffen, wollen wir in dem gemeinen Landesrath der Preußischen Räthe abthun und entscheiden (g).

(g) Merkliche Sachen (causa notabilis) sind alle Wege in Preussen genannt worden, *solche wichtige* Sachen, welche die Preußische Landesverfassung oder die besondere Wohlfart aller Preussen betroffen. Dergleichen sind Krieg und Frieden, Gesetze, Rechte und Freyheiten sammt deren Auslegung, das indigenat, was ohne sie in Polen beschlossen worden, Privilegia, alte Gewohnheiten des Landes, Geldauflagen, Bündnisse und Vergleiche mit andern Staaten und deren Häuptern ꝛc. Siehe No. V. den Auszug vom 1413. und 1430. Imgleichen die angezog. Normam Regiminis §. 17. folgg. Die Hodierna Facies, fast ganz, Unioni cum Polonia Indoles, und das Jus publ. Prussiæ Polonæ, auch dessen deutsche Uebersetzung.

§. 38. Obgedachte Lande wollen wir in ihren alten Gränzen und Gebieten unverändert lassen und beschirmen, auch nicht zugeben, daß sie in ihren Gränzen im geringsten mögen geschmälert oder gemindert werden.

§. 39. Da aber die Preußischen Lande und Einwohner bisher nicht einerley Gesetze und Rechte, sondern einige das Magdeburgische und Culmische, andere das Polnische, das Erbrecht und das Preußische zur Entscheidung ihrer Gerichtshändel und in Verwaltung der Gerechtigkeit sich bedienet; so wollen wir, daß sie auch unter der Krone Polen dabey beständig und immerdar bleiben sollen.

§. 40. Jedoch verstatten wir einem jeden die Freyheit, daß er aus einem Rechte in ein anders nach Gefallen sich begeben mag, wenn nur solches so geschiehet, daß niemande dadurch Schaden und Nachtheil verursachet werde.

§. 41. Weil die Schlagung aus ächtem Schrot und Korn bestehender Münzen ein Land in Aufnehmen bringet: So wollen wir, daß zu Thorn, Danzig, Elbing und Königsberg währendem jetzigen Kriege gute Münze, die unser Bild und die Umschrift unsers Titels führe, geschlagen werde, auf vorgedachter Lande und Städte Unkosten (h).

(h) Was hier nur auf eine Zeitlang verordnet ist, wegen des Münzrechtes der großen Preußischen Städte, das ist vermöge anderer Handfesten uneingeschränket und auf immerdar festgesetzet. Von Culm, Thorn

Digitized by Google

Thorn und Elbing siehe den 14. §. der Historie des Culmischen Rechts (h). Danzig hat vor Alters die Münzgerechtigkeit nicht gehabt, zum wenigsten behält ihm der Orden selbige ausdrücklich vor in der Handfeste, welche Ludolph König der rechten Stadt Danzig ertheilet hat. Aber unter den Königen in Polen hat es gleich den andern Städten auch dieses Recht erhalten, in zweyerley Privilegien, deren das erste im Jahr 1455. den Sonnabend nach der heiligen 3 Könige Tage, das andere aber in demselben Jahre am Sonntage Cantate gegeben ist, und in Curickens Beschreibung der Stadt Danzig auf der 155 und folg Seite anzutreffen ist. Doch im Jahr 1410. hat der König in Polen den Preussen nach der Tannenbergischen Schlacht die Münzfreyheit überhaupt an, weil sie einer Stadt Nutzen bringet, und zwar ganz uneingeschränkt bis auf Gold hoch, in dem Schrot und Korne so sie jetzt hat. Und Ao. 1425. gab der Orden allen großen Städten frey zu münzen gegen $\frac{1}{3}$ des Gewinns, welches sie auch 10 Jahre geübet.

§. 42. Wenn aber durch göttliche Gnade der Friede wird wieder hergestellet seyn, so soll nur in Thorn und Danzig, doch ohne Abbruch der Stadt Thorn ihrer Handfeste, auf unsere Königliche Kosten gemünzet werden; doch mit dem Bedinge, daß die Münze am Gewichte Schrot und Korn nicht verringert werde (i).

(i) Hiemit ist der Stadt Elbing ihr Recht zu münzen gar nicht aufgehoben oder abgeschaffet, da sie solches in ihrer Handfeste Ao. 1246. schon erhalten und gebrauchet: auch nachher im Jahre 1341. das Recht goldene Pfenninge zu schlagen erhalten; und sich noch bishero ihres Rechtes Münzen zu prägen gebrauchet hat.

§. 43. Damit nicht vorgedachte Lande in unserer Abwesenheit in Gefahr oder Verderb gerathen, wollen wir stattliche Männer, auf deren Treue und Geschicklichkeit wir uns verlassen können, zusammt dem Landesrath verordnen, zu welchen man in allerley Gebrechen und Vorfallenheit Zuflucht nehmen könne ꝛc.

§. 44. Endlich wollen wir den Kaufleuten in Preussen, die in unser Reich handeln wollen, diese Freyheit weiter gewähren, daß so oft sie in allerley Städte und Märkte unsers Reichs mit ihren Waaren kommen, es ihnen frey stehen soll, solche in gemiethete Häuser, Gewölbe und Laden abzusetzen und feil zu haben. Auch sollen ihnen alle Strassen offen stehen nach Hungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und der Wallachey zu handeln, nur daß die alten Landstrassen unbeschädigt bleiben, und die üblichen Zölle richtig abgegeben werden (k).

(k) Dergleichen Freyheit findet sich schon in dem Frieden vom Jahre 1436. §. item kher sit transitus &c. &c. In den *Privilegiis* der Lande des Herzogthums Preussen auf dem 11. Blatte.

No. VII. Auszüge aus den Landesordnungen und Frieden der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Im Jahr 1455. ꝛc. sind die Landeswillkühren von 1388. theils auf den jetzigen Preußischen Zustand eingerichtet, theils verbessert worden in 27. Artikeln. Darunter ist der 6te) Entwiche jemand aus der Stadt um böser That willen in eine andere Stadt, daselbst mag ihn die Stadt lassen holen, aus der er entwichen ist, und man soll ihn folgen lassen. Der 8te) Wo man zu Tagefahrten binnen Landes reiten soll, da soll niemand stärker reiten den selb zehende. Der 10te) Man soll keinen Markttag auf den Sonntag legen. Der 22) Hat noch dieses: Käme aber die Entführete wieder, so sollen ihre Freunde ihr nicht mehr folgen lassen von ihren Gütern, als ihre Nahrung, die sollen sie besorgen, dieweil ihr Mann lebet. Stirbet aber der Mann eher denn sie, so soll ihr von ihrem Gute nicht mehr folgen, als die Hälfte, das andere soll an ihre nächsten Freunde sterben. Gewinnet sie aber Kinder mit dem Manne, der sie entführet, die Kinder sollen kein Recht haben zu ihrer Eltern Gütern, und sollen auch ewiglich des Landes entbehren. Der 23) Nimmt eine Wittwe oder mündige Jungfer, deren Vater und Mutter abgegangen ist, einen Mann, und setzet den in ihr Gut, das soll sie thun mit zweyer ihrer nächsten Freunde Rath ꝛc. Der 25) Ob ein Schifmann seinem Schifherrn entlieffe mit dem Gelde, das er ihm auf seine Heure gegeben, und der Schifherr kann es mit zwey tüchtigen Zeugen beweisen, so hat der Schifmann den Galgen verdienet ꝛc. Aus *MStis.*

In dem Frieden mit dem Kreutzherren von 1466. ist ausgemacht, daß die Kaufleute der Krone und der Lande Preussen überall sicher mögen handeln, und nirgend mit neuen Zöllen noch Marktgeldern sollen beschweret werden. Niemand soll da, wohin er seiner Geschäfte wegen kommet, gehindert, beklaget oder arrestiret worden, ausserhalb in Mißhandlungen und frischen Raufen. Auch soll niemand, noch jemandes Gut, um eines andern Missethat oder Schuld willen bekümmert oder angehalten werden. Lohn-Fuhrleute, so den Zoll verfahren, sollen allein an ihren Pferden und Gütern gestrafet, aber das Kaufmannsgut darum nicht aufgehalten werden ꝛc. Siehe Schützens Chron. auf dem 331. Blatte, und das *Privilegium* der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 24. und 25. Blatte.

Im

Digitized by Google

Im Jahre 1486. ist nach Schützens Chronick des Landes Preussen zwischen den Ständen des Königreich Preussens und des deutschen Ordens zu Elbing verabredet, daß die Erbgelder, Pfenningzinsen und Waarzinsen, welche wegen des Krieges nicht können entrichtet werden, noch sollten 5 Jahre ungemahnet bleiben, und hernach anheben, in ihren gesetzten Tagen bezahlet zu werden. Wegen anderer Schulden solle es zu der Räthe und Herrschaft Erkänntniß stehen. Die aber ihre Erbe im Kriege genossen und unverderbet behalten, und ihre Schulden wohl vermogt zu geben, derer Sachen sollten auf ihrer Oberherrschaft Erkänntniß stehen, und die mit Frevel ihre Schuld versessen, nach dessen Befinden gerichtet werden. Ferner wie es mit sehr beschwerten und wüsten Erben solle gehalten werden ꝛc. ꝛc.

No. VIII. Auszug aus der Verordnung, daß in Preussen allein das Culmische Recht gelten soll.

§. 2. Es sollen hiedurch alle Preußische, Magdeburgische, Pommerische und Lehnrechte, deren sie sich zur Zeit des Hohemeisters und Ordens bedieneten, abgethan und auf ewig aufgehoben seyn, und soll an statt der obgenannten Rechte nur allein das Culmische Recht bey ihnen, (der Ritterschaft in Preussen, sonderlich aus den Pommerischen, Stumischen und Marienburgischen Gebieten) und ihren Nachkommen gebrauchet werden.

§. 3. Nach diesem Rechte sollen sie künftig gerichtet und alles ausgefertiget werden, auch sollen alle ihre Streitigkeiten nach der Fürschrift des besagten Culmischen Rechts, wie solches in seinen Capiteln, Puncten und Gewohnheiten beschrieben ist, entschieden und geschlichtet werden.

§. 4. Wir befreyen sie hiemit auch von allen ungebräuchlichen Abgaben und Belästigungen, die sie dem Hohemeister und seinem Orden von ihren Gütern zu geben gezwungen worden.

§. 5. Auch begeben wir uns wohlbedächtig der Rückfälle erblicher Güter, welche unsere Herrschaft nach dem Lehnsrechte zustünden; und wie wir uns derselben nicht anmaassen wollen, so schenken wir hingegen ihnen und ihren Nachkommen die Erbfolge auf immerdar.

§. 6. Nur das wollen wir uns und unsern Nachfolgern ausgezogen haben, daß ein jeglicher Belehnter und Landsasse in Preussen zum Heereszug, so oft es die Noth erfordert, daß sie durch uns und unsere Nachfolger dazu aufgebothen werden, mit geziemenden Pferden und Waffen nach Innhalt ihrer Lehnsbriefe sich einstellen. Wer aber keinen Lehnsbrief hat, soll pflichtig seyn, nach dem Vermögen seiner Güter zu dienen, wie andere unseres Reichs Einwohner zu solchen Lehnsdiensten gehalten sind.

§. 8. Endlich ist auch unser ernstlicher Wille, daß niemand von unsern Beamten und dem Landadel auf denen Teichen und Seen ein mehrers ihm anmaasse, als was er von Alters her mit Recht genossen unter dem Hohemeister und deutschen Orden ꝛc. Man kann hiebey nachsehen die 7. Note des 1. Buches.

(1) Dieses Privilegium ist gegeben Ao. 1476. und stehet unter den Juribus fundamentalibus Terrarum Prussiæ p. 33—36. Wie fern aber der Adel das Culmische Recht angenommen habe, und wie fern er davon abgegangen sey, findet man in dem 1599. zu erst in Thorn gedruckten Jure terrestri nobilitatis correcto, welches hernach öfters und zuletzt 1728 mit einigen Anmerkungen in 4to wieder aufgeleget ist. Welcher Ursachen halber der Adel sich im Jahr 1583. dem Peterskauischen Tribunale unterworfen haben, und mit welcher Bedingung, lehret ausführlich die Lengnichische Geschichte unsers Preussen, und im kurzen Auszuge das Ao. 1763. in 4to lateinisch und deutsch ausgegebene von dem Preußischen Adel angenommene und den Städten abgelehnte Polnische *Tribunal*.

No. IX. Auszüge aus etlichen Preußischen Urkunden der ersten 30 Jahre des XVI. Jahrhunderts.

Im Jahr 1505. wird zu Conitz der Vergleich zwischen den Preussen und Pommern errichtet, daß diejenigen entlaufenen Bauren und Unterthanen sollten frey seyn, welche 10 Jahre unangesprochen in Preussen oder Pommern sich aufgehalten haben; die andern sollten abgesetzet werden, wenn der, dem sie entlaufen sind, mit zween vereideten Zeugen beweiset, daß sie ihm zugehören ꝛc. Schützens Chronick auf dem 412. Blatte.

In dem Frieden zwischen den Königen in Polen und Herzogen Albrecht in Preussen vom Jahre 1525. wird in Ansehung beyder Preußischen Unterthanen verordnet, daß ein jeder da soll belanget werden, wo er seine Wohnung und unbewegliche Güter hat; daß der Handel und Wandel zu Wasser und Lande unter ihnen frey seyn soll nach alten hergebrachten Rechten; daß die

Digitized by Google

die Jahrmärkte auf den Dörfern sollen abgestellet, und in den gehörigen Städten gehalten werden; daß keine neue Zolle, Niederlagen ꝛc. irgendwo wider die alte Gewohnheit sollen aufgeleget werden, und was neuerlich dawider geschehen, abgeschaffet werden, wo es nicht mit beyderseitigen Preussens Bewilligung beliebet würde; daß wegen der verfahrnen Zölle nur die Fuhrleute und Schiffer gestraft werden sollen; daß die Diebe, Räuber und Beschädiger nirgends sollen geheget noch geschützet, sondern in das andere Preussen verfolget, und wo sie ertappet worden, dem Gerichte überliefert werden ꝛc. Siehe die *Privilegia* **der Stände des Herzogthums Preussens auf dem 35. Blatte.** Diese Artikel sind hernach im Jahr 1529. weitläuftig wieder erneuert, besonders zwischen den Herzoglich- und Königlich-Polnischen Unterthanen **daselbst auf dem 41. und 42. Blatte.**

In den Landessatzungen, welche im **Jahr 1526.** zu Danzig gemacht sind, ordnete der 2. Artikel, der auch keinen Widerspruch gefunden, es sollte das Culmische Recht nebst dessen Satzungen durch benannte Personen fleißig zu Papier gebracht werden, damit es nachgehends durch den Druck gemein gemacht und von allen fest gehalten würde; der 26. daß die Edelleute nur für sich und ihre Krüger Bier brauen, sonst aber mit Bier keinen Handel treiben sollen, als welches ihrem Stande unanständig sey; der 27. daß die Krüger, so Freyheit haben Bier zu brauen, nur so viel brauen sollen, als sie verschenken, aber bey 10 Mark Strafe es nicht in ganzen und halben Tonnen verkaufen sollen; der 30. daß von dem neuen Gelde 6 Pfennige einen Schilling, 3 Schillinge 1 Groschen, 20 Groschen eine Mark, und 2 Mark einen Ungarischen Gulden gelten sollten ꝛc. **Siehe den 1. Band der Lengnichischen Geschichte Preuß. Lande, auf der 9—15. Seite.**

In einer 1526. zu Elbing gemachten Satzung wegen des Bierbrauens und Kauffschlagens auf dem Lande werden die vorigen Verordnungen bestätiget, zu gänzlicher Abthuung des ungebührlichen und zum Vorsange der Städte gereichenden Kauffschlagens und Ausspündens auf dem Lande, wie auch durch Führung der Schiffe und Weichselkahne auf der Weichsel ꝛc. bey Verlust der Schiffe und Güter, damit er verbothener Weise gehandelt, so oft er beschlagen wird. Sein eigen Getreyde aber, und sein anderes aber nicht aufgekauftes Gut, mag ein jeder in die Städte zu Lande oder zu Wasser zu Kaufe bringen, und soll den Weichselfahrern dafür nicht höher, als nach alter Verordnung die Fracht bezahlen.

Die Herzogliche **Landesordnung** vom Jahr 1528. und folgenden, so in Preussen sonderlich vom Adel mit beliebet worden, nach **dem 1. Theil der Lengnichischen Geschichte des Polnischen Preussen auf der 52. Seite,** stehet hinten bey der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts deutlich beygedruckt, darum es nicht nöthig einen Auszug daraus zu machen.

Im Jahr 1530. werden alte Verordnungen wegen der Handwerksburschen erneuret, als daß sie keinen Aufstand wider ihre Meister erregen, noch sich an fremde Oerter ausladen sollen. Die Feyer des guten Montages wird untersaget. Die Kannengiesser bekommen eine Vorschrift, nach welcher sie das Zinn so zeichnen sollen, als es vor 2 Jahren öffentlich verordnet worden, mit dem ersten Buchstaben der Städt und Zeichen des Meisters. Heimliche Aufkäufer, Landstreicher und Juden, die Schacherey treiben, sollen nicht geduldet werden, noch Geleite bekommen ꝛc. **Siehe den 1. Th. der Lengnichischen Geschichte auf der 94. Seite.**

No. X. Auszüge aus den Landessatzungen vom Jahr 1537. und 1538.

In den 1537. zu Thorn zu einmühtiger Beliebung verbesserten bisherigen streitigen Landessatzungen des Jahres 1526. welche 1538. vom Königl. Majestät bestätiget sind, ist enthalten: 2) Daß ein jeder Woywode eine Abschrift des Privilegii der Lande Preussen haben, und es einem jeden, der es verlanget, vorlesen lassen soll, welches der König auch halten, und nach dessen Innhalte die Würden und Aemter in Preussen an niemand anders, als die eigentliche Preußische Einzöglinge vergeben wolle. 3) Wie die Haltung der Landgerichte geschehen solle. 5) Daß die Woywoden Sachen, die zum Landgericht gehören, nicht anders, als mit guten Willen der Parte entscheiden sollen; Sachen aber, die nicht über 10 Marke betragen, und Blutsachen, sammt andern frischen Verbrechen, sollen sie kurz und gut abthun, niemand zum Vergleich zwingen, noch Geldstrafen eintreiben, ohne die das Landgericht zuerkannt hat. 6) Daß Woywoden und Staroſten im Landgerichte und Landtage belanget werden mögen, ausser in Sachen, welche über Königliche Güter entstehen; und die Staroſten in Preussen gebohren und angesessen seyn sollen. 7) und 8) Daß keine Commission soll

nachgegeben werden über Sachen, die zum Landgericht gehören, wo sie nicht durch einen Beruf von dem gefälleten Urtheil an den König gelanget sind; auch nicht eben dieselben Commissarien, von denen appelliret ist, wieder in derselben Sache gebrauchet sollen werden. 9) Daß zwey mal jährliche Landtäge sollen gehalten werden. 10) Daß ein Urtheil, so auf dem Landtage gefället ist, rechtskräftig seyn solle, wenn der Beruf an den König innerhalb einem Jahre nicht wie Recht verfordert worden. 11) Daß Vorlandtäge in jeder Woywodschaft gehalten, und darauf die Landboten auf den Landtag erwählet und beordert werden sollen, die aber nicht erscheinen (ausgenommen die Landesräthe) 2 Marke zu büssen haben, deren eine Hälfte dem Woywoden, die andere dem Königlichen Schatze anheim fället. 12) Daß ein jeder, dem ergangenen Urtheile ohne Widerrede Gehorsam leisten, oder der Vollziehung des Urtheils durch zulängliche Gewalt gewärtigen soll, dazu dem Herrn Woywoden die Starosten und alle Königliche Vasallen in der Woywodschaft bey Verlust ihrer Lehne Beystand leisten sollen, wenn es nöthig ist. 13) Selbst der Woywode die Vollziehung des Urtheils bey 50 Ungarischer Ducaten Strafe nicht unterlassen; und 14) wer sich der Vollziehung gewaltsam wiedersetzet, mit Landesverweisung und Einziehung aller Güter unablässig gestraft werden soll ꝛc. 15) Daß niemand bey Halsstrafe einem andern in seine Güter gewaltthätig einfallen, noch auf öffentlichen Strassen ihm nachstellen solle. 17) Adeliche und deren Unterthanen sollen bey 50 Ungarische Gulden Strafe nicht von Bürgern, noch Bürgerliche und deren Unterthanen von Adel gefangen und arrestiret; sondern ein jeder vor seinem gebührenden Richter besprochen werden, es sey denn einer wegen eines Verbrechens, oder wegen eines eingegangenen Vergleichs, da wo derselbe geschehen, zu belangen. 18) Daß auf den Flüssen weder den Fischen noch Schiffen und Flössen ihr freyer Gang soll gehindert werden, doch den Königlichen Vorrechten, und der Unterthanen ihren Handfesten und Verjahrungen ohne Nachtheil 19) Daß denen, welche in Königlichen Seen mit dem Fischrecht begabet sind, nur mit kleinen Netzen zu ihres Tisches Nothdurft nicht aber zum Verkauf zu fischen frey stehen soll, doch so, daß die Schloßnetze im Winter den Vorzug haben, und wenn die Bressem leichen, niemand fische, der nicht besonders dazu berechtiget ist. 20) Daß die Geistlichen keine Landgüter ohne Königliche Bewilligung an ihre Kirchen bringen sollen, ohne nur von ihren Lehnsleuten; die Güter aber, welche sie für ihre Person besitzen, an ihre Blutsfreunde vererbet werden sollen. 21) Daß es den Bürgern frey stehen soll, Landgüter, und den Adelichen, Stadtgüter zu kaufen, wenn nur jene in Ansehung ihrer Stadtgüter alle Pflichten des Adels, und diese in Ansehung ihrer Stadtgüter alle Beschwerden der Bürger tragen. 22) Daß die Bauren bey Verlust des Schießgewehrs, der Hunde und Netze, auch nach Beschaffenheit der Sache noch 10 Mark Busse, nicht jagen, wohl aber Wolfsgruben ohn jemands Nachtheil machen dürfen. 23) Imgleichen kein Woywode, Starost noch Edelmann auf eines andern Fluhr jagen, noch das Wild in den Wäldern klopfen soll, bey Verlust der Netze, Pferde und Wagen. 24) Der Büchsen aber sich niemand auch nicht in seinen eigenen Wäldern bedienen soll bey Strafe 100 Ungarische Gulden. 25) Daß ein jeder Woywode und Starost sein Gebiet und Gränzen bewahren soll, damit nicht Strassenräuber und Landstreicher ungestraft einfallen können. 26) Daß keine Bauren Büchsen, Spiesse und Degen tragen sollen, ausser wenn sie zur Jagd oder Landwehr von ihren Herren aufgebothen werden. 27) Daß keinem unschuldigen Preussen von den Königlichen Starosten das Salz genommen, unter dem Vorwande, als hätte ers nach Polen führen wollen. 28) Daß die Adelichen von niemande zu Bauerdiensten sollen gezwungen werden. 29) Daß weder Preussen noch Fremde zum Nachtheile des Adels und der Städte, Felle, Getreyde, Hopfen, Flachs und dergleichen mehr in Flecken und Dörfern aufkaufen noch damit unzulässigen Handel treiben sollen, bey Verlust der Waaren, in die nächsten Städte zu öffentlichen Markt bringen, doch aber der Herren Waaren in gebührender Acht halten. 30) Daß die Woywoden die halsstarrigen Schuldener des Zehenden und andere Einkünfte der Geistlichen, durch dienliche Mittel zur Zahlung zwingen sollen.

In eben demselben Jahre ward den 6. October. in dem Landtage zu Graudenz den Bauren bey 10 Mark Strafe verbothen auf den Verkauf zu brauen, und denen dazu berechtigten Schenken, es nur so weit verstattet, als sie es verzapfeten. Sowohl dem Edelmann als Bauren ward untersaget, weder auf dem Lande in Auf- und Abschiffung der Weichsel mit aufgekauftem Getreyde, Salz und Hering ꝛc. den Städten zum Nachtheil Kaufhandel zu treiben, bey Verlust der Waaren. Auf dem Lande soll sich niemand unterstehen Pfuscher zu hegen bey 5 Mark Strafe. Die Starosten sollten nicht weiter das Marktgeld (Targowa) eintreiben. Die Vorkäufer auf den Dörfern sollten ihre Waaren, Pferde und Wagen verwirket haben, auch keine beträgliche Schotten und Landstreicher geduldet werden ꝛc. Siehe den 1. Band der Lengnichischen Geschichte auf der 199. Seite und daselbst das 82. *Document.*

No. XI.

Digitized by Google

No. XI. Auszüge aus den Verordnungen vom Jahre 1542.

Im Jahre 1542. verordnet der König auf Anhalten der Preußischen Räthe und übrigen Stände folgendes:

§. 3. Es soll demnach in den großen Städten unserer Lande Preussen die erste Gerichtsstelle seyn die Schöppenbank; davon soll der Beruf gehen an den Rath derselben Stadt, und von dem Rathe soll er gerade an unser Königliches Hofgericht ergehen.

§. 4. Ebenfalls soll in den kleinen Städten der erste Rechtsgang seyn bey dem Gerichte; wenn die Summe, darüber gestritten wird, nicht mehr, als 50 geringe Preußische Marke beträgt, kann die Sache weiter gedeihen an den Staroſten, und dergleichen Oberrichter; von denen der andere Beruf an das Königliche Gericht geschehen kann. Betrift aber der Streit mehr als 50 Marke, soll man sich zum ersten beruffen an die Räthe der Lande Preussen auf dem Landtage, und nach dieser andern Erörterung kann sich derjenige an uns wenden, der sich beschweret zu seyn erachtet.

§. 6. Diese Ordnung der Gerichtsstuffen wollen wir unverbrüchlich von allen beobachtet wissen ꝛc. ꝛc.

Zwischen der Ritterschaft und den kleinen Städten ward in diesem Jahre ein Vergleich getroffen, daß dem Adel frey stehen soll, Bier aus seinem eigenen und dem statt der Zinsen von seinen Leuten genommenem Getreyde zu brauen und damit seine eigene Krüge zu verlegen, nicht aber es sonst zu verkaufen noch zu verführen, bey Strafe 50 Gulden zu 30 Groschen: deren Hälfte dem beleidigtem Theile, die andere aber in den gemeinen Schatz des Landes kommen soll. So sollen auch die Königlichen Hauptleute und Innehaber Königlicher Güter, kein Bier auszuspunden oder sonst zu verkaufen Macht haben. Die zum Brauen berechtigten Krüger sollen nur ihr Bier zu Hause ausschenken, mit nichten aber es an andere Krüger oder sonst verkaufen bey obiger Busse.

Ebenfalls wurde in demselben Landtage das neuaufgebrachte Marktgeld (Targowa) bey 50 Ungarischen Gulden auf ewig verbothen. Siehe den 1. Theil der Lengnichischen Geschichte auf der 243. Seite.

Nicht minder ward in einer andern Verordnung gebothen, daß ein jeder, so weit sich seine Gränze streckt, die Wege, Stege und Brücken jährlich 2 mal bey 10 Mark Strafe bessern und wo nöthig erneuren soll. Die Gastgeber sollen die Reisende mit nichts übersetzen, noch ihnen den Scheffel Haber höher als 2 Schillinge über den Einkauf anrechnen, auch das Getränke in unverfälschter Maasse verkaufen bey 10 fl. Strafe. Das Fährgeld soll auf der Weichsel und Nogat nach Abgang des Eises vom Pferde nur 1 Schilling seyn ꝛc. und das verlaufene Gesinde bey willkührlicher Strafe nicht von andern gemiethet, noch den rechten Herrn vorenthalten werden, sondern in dem Falle der vorigen Herrschaft $\frac{1}{2}$ Jahr ohn Lohn dienen, und noch dazu von der Obrigkeit in Ketten zur Arbeit angehalten, oder sonst am Leibe gestrafet werden. Daselbst auf der 245. Seite.

No. XII. Auszug aus dem Privilegio der kleinen Städte.

Im Jahr 1539. hat der König Sigismundus III. den kleinen Städten in Preussen ihre alten Rechte und Freyheiten in folgenden Puncten erneuert.

§. 1. Die Königlichen Staroſten und Innhaber der Staroſteyen sollen, ausser dem was sie für sich und ihre Leute bedürfen, kein Bier noch Brandtwein brauen, zum Verkaufen oder Verschenken, noch den Bürgern ihre Gerste aufdringen oder sonst beschwerlich fallen. Die zum Nachtheil der Städte erlangten neuen Freybriefe sollen machtloß seyn, und die Schätzung des Stadtbieres bey dem Rathe bleiben.

§. 2. Der Kaufhandel soll auch den Bürgern überlassen werden, und die Staroſten sich weder selbst, noch ihre Bedienten und Schloßunterthanen darein mengen, auch keine Krämer oder Häcker, die Hering, Salz ꝛc. feil haben, halten.

§. 3. Die Staroſten sollen mit der alten gewöhnlichen Mätze in den Mühlen zufrieden seyn.

§. 4. Die Wahl der Stadtobrigkeit soll bey dem Rathe nach alter Gewohnheit des Culmischen Rechts bleiben, und die Staroſten die Erwähleten unverzüglich bestätigen.

Digitized by Google

§. 5. Die Staroſten ſollen die bürgerliche Gerichtbarkeit ungeſtöret laſſen, auch niemande dawider ſicher Geleit oder Schutz geben, wo nicht die Sache durch ordentlichen Beruf an ſie gelanget. Wenn ſich jemand durch ihr Urtheil beſchweret erachtet, ſollen ſie der Appellation ungehinderten Lauf laſſen, aber keinen Bürger in des Schloſſes Gefängniß ſetzen, ſondern ihn vor ſeiner Obrigkeit belangen und daſelbſt abſtrafen laſſen. Hingegen ſollen auch die Staroſten den Bürgern, welche über ſeine Leute und Unterthanen Klage führen, alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Wären ſie oder die Stadtobrigkeit ſaumſelig in Verwaltung der Gerechtigkeit, ſoll der Beklagte dafür in dem Königlichen Gerichte zur Rechenſchaft gefordert werden. Peinlicher Urtheile Vollziehung ſollen die Königliche Beamte nicht aufhalten, noch die Bürger mit Schaarwerken belegen, noch ſelbſt einem das Bürgerrecht verleihen, oder ihn den Städten zum Bürger aufdringen. Sie ſollen keine Geldſtrafe eintheilen, wo ſie nicht von der Stadtobrigkeit einem zuerkannt iſt; noch jemand von den bürgerlichen Abgaben und Beſchwerden ganz oder zum Theil frey machen; denen Bürgern aber die niedergelegten Appellation-Gelder wiedergeben, welche geſieget haben.

§. 6. Oeffentlicher Markt ſoll nur in den Städten gehalten werden, und die Staroſten ſollen dergleichen nicht im Schloßgebiete verſtatten, und beſonders die Aufkäufer und Landſtreicher nach laut der Preußiſchen Satzungen beſtrafen.

§. 7. Sie ſollen auch die verbothenen Marktgelder nicht fordern mit keinerley Vorwande.

§. 8. Auf den Dörfern und dem Schloßgrunde ſollen keine Handwerker gelitten werden. Wer aber auf dem Schloßgrunde nahe an der Stadt ein Handwerk treiben will, ſoll in der Stadt bey dem Gewerke Meiſter werden, und nach des Gewerks Innung als andere Meiſter ſich verhalten.

§. 9. Alle Preußiſche Bürger ſollen frey ſeyn von (Podwoden) Vorſpannung.

§. 10. Es ſollen auch keine Verkäufer neuer Kleider im Schloßgebiete geheget werden.

§. 11. Wenn eine kleine Stadt ſich nicht unterſtehet wider ihren Staroſten an Hofe zu klagen, mögen die andern Städte mit ihr die Klage ausführen.

Vollſtändig findet man dieſes Privilegium Civitatum minorum Pruſſiæ occidentalis in lateiniſcher Sprache zu Danzig gedruckt in 4to im Jahr 1739. welchen auch durch etliche Anmerkungen dienliche Erläuterungen zugefüget ſind.

Oben im 2. Cap. des 5. Tit. im IV. wird gedacht der großen und kleinen Städte in unſerm Preuſſen, darum nicht undienlich iſt hier anzumerken, daß die 3 großen Städte im Poln. Preuſſen ſind, die erſte **Thorn**, die zwote **Elbing**, die dritte **Danzig**, und zum Landesrath gehören. Der kleinen Städte aber ſind 27. Ueber die hat **Marienburg** das Directorium, und iſt zugleich die bevollmächtigte Stadt in der Marienburgiſchen Woywodſchaft, über Chriſtburg, Stum, Neuteich und Tolkemit. In der Culmiſchen Woywodſchaft iſt die bevollmächtigte Stadt Graudenz, über Strasburg, Rheden, Leſſen, Golb, Neumark und Schönſee. In der Pomerelliſchen Woywodſchaft ſind 3 bevollmächtigte Städte Dirſchau über Meva, Schwetz, Neuburg und Putzig; Stargard über Schöneck und Berend; endlich Koniz über Schlochau, Tuchel, Friedland, Baldenburg und Hammenſtein. Die Landtäge werden gehalten zu Graudenz, Marienburg und Stargard. Mehr von ihnen findet man Buch 1. Tit. 2. Cap. 5. und 7. und Tit. 3. Cap. 2. und Tit. 6. Cap. 1.

Re-

Digitized by Google

Regiſter

derer in dem Culmiſchen Recht, und deſſen Anmerkungen enthaltenen vornehmſten Sachen.

(o. iſt oben. m. mitten. u. unten. g. ganz.)

A.

Abdrängen, vom Kauf iſt verboten. 163. m.

Abſager, oder Beſchder, ihre Strafe. 239. u. im Falle eines zugefügten Brandſchadens. 239. u. 24. o.

Abſchriften, wenn ſie nichts beweiſen. 87. o. m. Siehe Copeyen.

Abſonderung der Kinder, was ſie nach ſich ziehe. 144. g.

Abtreibung der Geburt, wie ſie zu ſtrafen. 238. u. 239. m. eines Kaufs wenn er nicht, und wenn er geſchehen kann. 163. m. des Einſpruchs. 166. u.

Abtretung der Güter, ob ſie den Schuldner befreye? 98. m. 99. o.

Abtrünniger Schuldener, ihre Strafe. 33. o. 60. m. und 116. u. Siehe entlaufene Bauren, und verlaufenes Geſinde.

Acht, wer darinn zu vertheilen. 219. m. wenn ſie ſtatt habe? 220. o. wie dabey zu verfahren. 220. m. ihre Kraft und Würkung. 220. u. wie man ſich daraus ziehen könne. 221. u. und 232. o. wie weit ſie ſich erſtrecke. 230. m. wer zu ächten befugt ſey. 220. m. Geächtete ſollen wiſſentlich nicht gehauſet werden. 221. m.

Adeliche, mögen in den Städten Häuſer kaufen unter Bedingung. 159. o. ſollen in den Städten nicht gefänglich angehalten werden, ohn in etlichen Fällen. 62. u. folg. und 208. o. noch ihre Unterthanen. 62. u. folg. wo ſie zu belangen. 62. u. 63. o ſind nicht befugt mit ausgekauften Getreyde oder Waare zu handeln. 27. u. folg. und 157. u. noch aus den Städten Waaren zum Verkauf zu nehmen. 157. o. und folglich auch nicht ihre Bediente, Pachter und Unterthanen. 27. u. folg. noch anders als für ihre Krüge von dem Ihrigen Bier und Brandtewein zu machen, daſelbſt g. noch eigene Schiffe und Kahne zum Handeln zu haben. 28. u. folg. noch Bürger und ihre Leute gefänglich einzuziehen, doch mit Ausnahme. 62. o.

Advocaten, wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn, ihr Amt und Pflicht, ihr Lohn. 49. u. ſollen den Armen umſonſt dienen. das ſelbſt. wie ſie die Sachen anbringen ſollen. 51. u. wie ihre Unbeſcheidenheit zu beſtrafen. 52. m. wenn ſie den Eyd für Gefährde ſchwören ſollen. 74. u. wo durch ſie anrüchtig werden. 50. u.

Adminiſtration der unmündigen Güter. 193. u. 204. m.

Amtshalber, wenn ein Vorſprach zuzueignen. 208. m. geſchworne Einzeugung. 84. o. Unthaten nachzuforſchen, wo kein Kläger iſt. 205. o. wie die Nachforſchung geſchehen ſolle. 205. u.

Aemter, und Würden ſollen nur an Einzöglinge vergeben werden. 6. m. die öffentliche Aemter haben, bezeugen was ſie wiſſen, nur auf ihrem Amtseyd. 84. o. Amtshalber mag der Richter die Erforſchung der Miſſethat vornehmen. 201. o. 205. o. die angefangene Klage vollführen, wenn der Kläger davon tritt. 202. m. oder ſtirbt. 205. m. wie ſolches zu thun. 205. u.

Angeſeſſen, wer dafür zu achten. 15. o. Siehe Erbgeſeſſen.

Ankündigung vor Gerichte, wie ſie zu thun, und was ſie veranlaſſe in peinlichen Sachen. 204. m.

Anrüchtig, wer dafür zu halten. 259. m. und 260. o. werden Advocaten, die ſich beſtechen laſſen. 49. o. und 50. o. auch Zeugen. 81. m. und untreue Factoren. 180. m.

Anrüchtigkeit, wie ſie zu beweiſen. 259. u. was ſie würke. 260. o.

Anſpruch ſeines Gutes, wie und wo er geſchehen ſolle. 115. m. und u. wie bey entwandtem Pferde. 116. o. davon der andere entlieffe. 116. u. wie er bey Geſchmeidenicht ſtatt finde. 116. m.

Antwort, auf die Klage wenn und wie ſie geſchehen ſolle. 70. u.

Anwald, 51. und 53. u. Siehe Procurator.

Anzeigungen in peinlichen Sachen, woher ſie zu nehmen: 213. folgg.

Appellation, wem sie frey stehet oder nicht. 92. m. zu welcher Zeit. 93. o. nicht von Beyurtheilen. 93. m. doch mit Ausnahme. daselbst. noch von auferlegtem Eyde für Gefährde. 73. m. wohin zu appelliren. 94. m. wie zu appelliren. 94. u. Strafe des der übel appelliret. 93. u. wie sie zu verfolgen. 94. u. wie sie zu verfolgen. 94. u. wie sie verlassen werde. 94. u. folg. Strafe der säumigen Appellanten. 94. u. die Appellation an den König wenn sie nicht zu hindern. 95. m.

Arbeitsleute, ihr Pflicht und Lohn. 34. m.

Argelist, wie sie zu strafen. 229. m. 231. u. und 256. u.

Arm, wer in Rechten dafür zu halten, und Armen Recht habe. 50. m. und 51. m.

Armer Leute Todt, wer ihn rächen solle. 205. m.

Arrest, wo und wie er statt finde, oder nicht 59. g. rechtliche Ladung dazu. 59. u. Strafe des, der daraus entweichet. 60. m. wenn wegfertige Leute mögen arrestiret werden. 60. m.

Arztlohn, muß der Verwunder gelten. 256 u. 257. m.

Aufkauf des Getreydes auf dem Lande ist auch Bürgern verboten. 158. o.

Auflassung der liegenden Gründe, wenn sie gerichtlich zu thun. 160. m.

Aufrührer, wie sie zu strafen. 227. m.

Aufsage der Miete wie sie zu thun. 172. u. folg. 173. wie der Zwist darüber zu entscheiden. 174. m. des Darlehns. 146. u.

Aufschub der Gerichtshändel. 78. m.

Ausreden, 70. m. Siehe Exceptiones.

Ausrufsrecht den andern zu überbieten. 163. m.

B.

Banquerouten. 98. m. Siehe Concurs.

Bank, gehegete. 182. u.

Barbierlohn muß der Verwunder bezahlen. 256. u. 257. m.

Bauen auf eines andern Erdreich, was es nach sich ziehe. 106. u. aus fremdem Holze. 107. o. wie man bauen solle. 114. u. nur nicht das Licht zu verbauen. 115. o. dem andern nicht zu nahe. 119. u. auf Erb- oder Grundzins bauen. 175. m.

Bauern, von ihrem Rechte. 32. m. von entlaufenen Bauern. 33. o. von eigenen Bauern und derer Befreyung. 33. m.

Baueracker wie es zu verkaufen. 164. o.

Bäume, wer sie bauet was ihm zu thun gebühre Schaden zu verhüten. 232. u.

Bedenkzeit die Erbschaft anzutreten. 126. u.

Beerbet. Siehe Erbgesessen.

Behausung der Diebe und ihre Strafe. 245. m.

Behutsamkeit beym Baumhauen im Walde. 232. u. bey Umwerfung eines Wagen. 233. o.

Bekenntniß im Gerichte ist genugsamer Beweis. 79. u. ausserhalb Gerichte muß bewiesen werden 80. o. wenn es möge wiederuffen werden. 80. m.

Beklagter, wenn er antworten solle. 70. m. wie sein Ungehorsam zu bestrafen. 66. m. wenn er doppelt zu bestrafen. 72. u. 73. o.

peinlich Beklagter, wie er im Gerichte erscheinet. 208. m. seines Ungehorsams Strafe. 209. u. wenn er soll in der Acht gethan werden. daselbst. von seinem Vorstande. 210. u. er kann einen Redner annehmen. 208. m. muß zu seiner Antwort billige Frist haben. 208. u. wie er antworten solle. 208. u.

Besatzung eines Gutes so beym Richter geschicht. 100. u. wie sie zu verfolgen. 101. g. wie sie wider einen Abwesenden zu erklagen. 101. u. folg. wer unter vielen, die Besatzung thun, das beste Recht habe. 102. m.

Besitz, wer einen rechtmäßigen hat. 118. m. was dazu erfordert werde. daselbst, davon soll niemand verstossen werden. 119. o. viel weniger durch Gewalt bey Strafe. 119. m. wie es zu beweisen, ob einer dem andern durch Bauen zu nahe getreten. 119 u.

Besserung, siehe Geldstrafe.

Betrug kann den Einspruch nicht entkräften. 170. o.

Beweiß in bürgerlichen Sachen wer ihn thun solle. 79. m. durch eigenes Bekänntniß. 79. u. durch Zeugen. 80. o. Siehe Zeugen, durch schriftliche Urkunden. 86. o. m. u. und 87. o. durch Eyde. 88. bis 90. u. in peinlichen Sachen wie er geschehen solle. 211. u. durch Beschlagung auf frischer That. 212. m. durch Selbzuständigkeit. daselbst. durch Zeugen. 212. u. wenn Kläger und Beklagter gleiche Beweise haben, wer näher zu entgehen. 213. o. durch redliche Vermuthung. 213. m.

Beydinge was sie sind und wie viel Schöppen darzu gehören. 46. m.

Beyurtheil, wenn es solle gefället werden. 71. m.

Bier, vom Bierbrauen und Schenken. 27 u. 28. g.

Biertaxe, wem sie zustehe. 28. u.

Blutschande, wie sie zu bestrafen. 236. u.

Borne, oder Brunnen, wer sie gräbet, was er thun solle. 253. m.

Briefe, siehe Schriften.

Bürgen wie sie zubesprechen sind. 184. o. m. wie weit ihre Erben haften. 185. m.

Bürger, wo sie sollen belanget werden. 61. o. m. u. mögen landgüter kaufen. 169. u.

müssen

müssen wegen ihre Landgüter vor dem Landrichter stehen. 62. u. sollen nicht von Adelichen angehalten werden, ausser in den benannten Fällen. 63. o. können sich in des Raths Gnade ergeben. 19. o.

Bürgerdinge, oder Gerichtstage, wenn sie zu halten. 40. u. was und wie viel ächte oder nahmhafte Bürgerdinge sind. 41. o. wie sie von Beydingen unterschieden sind. 46. m. gehegete Dinge was vor denen geschiehet. 114. m. 128. u. 129. o. u. d. m. 182. o. und u.

Bürgermeister, ihre Wahl und Eyd. 11. u.

Bürgschaft, darf nicht leisten der Erbgesessen ist. 183. u. für Geld, verbindet zu zahlen, wenn der Selbstschuldner nicht zu haben ist. 184. o. und m. wie sie verbindet wenn sie von ihrer vielen geschehen. 184. m. 185. o. wie weit sie des Bürgen Erben verbinde. 185. m. gewinnet ein Ende durch Zahlung der Schuld. 185. u. 186. o. einen vor Gericht zustellen, wozu sie verbinde. 186. o. und wenn der gestorben, für den sie geleistet ist. 186. u. wen sie von Gefängniß nicht befreye. 207. m. verändert die peinliche Sache nicht in eine bürgerliche. 297. u. soll der Kläger sowohl, als der Beklagte bestellen, wenn es nöthig. 75. o.

Burggraf, was er in peinlichen Sachen zu sagen habe. 200. m.

Busen, wenn er getrennet sey. 133. u.

Busse, (siehe Geldstrafe.) 254. m.

C.

Caduca, oder Güter die erbloß sind. 136. u. folg.

Caution, oder Vorstand müssen einige Kläger leisten in bürgerlichen Sachen. 75. o. des Klägers in peinlichen Sachen wie sie zu leisten. 210. m. des Beklagten wodurch sie geleistet werde. 210. u. Siehe auch die Gewähre in peinlichen Sachen und Bürgschaft.

Cessio bonorum. 98. m. Siehe Abtretung der Güter.

Commissarien von derer Gebung und Einschränkung. 49. o.

Commodatum. 149. m. Siehe entlehntes Gut.

Comparitio. 208. m. Siehe Erscheinung vor Gericht.

Compas-Briefe zum Zeugenverhör. 84. m.

Compromissarien, oder Schiedsrichter. 48. o. u.

Concubinen Strafe. 239. o.

Confiscirung der Güter wider wen damit zu verfahren. 99. g. 137. o. 158. o.

Concurs, wer darinn vor andern den Vorzug habe. 102. m. wie es dabey gehalten werde. daselbst. wie bey eines Verstorbenen Gute. 108. u. Siehe Besatzung.

Contumacia. Siehe Ungehorsam.

Copeyen, wie selbige nichts beweisen. 87. o.

Culmische Handfeste, derer Auszug. 2. und 3. und in den Beylagen No. 1.

Culmische Freyheit, was sie sey. 21. o. folg. wie vielerley sie in sich begreifet. o. 22. u. 23—25.

Culmisches Recht, was darunter begriffen werde. 2. o. wie ferne es P. Ruodorf dem ganzen Lande verliehen. 2. o. und 3. m. wird allein in Preussen behalten. 2. o. und 3. u.

Curator, siehe Vormund, litis oder kriegische Vormund. 194. m.

D.

Darlehn, was es sey. 146. m.

Denunciatio, oder Ankündigung. 204. m.

Depositum, siehe anvertrautes Gut. 151. m.

Dieberey, oder Diebstahl, was er sey. 241. o. Strafe desselben. 241. m. wenn er mit Einsteigen und Brechen geschicht. 241. u. wenn ihrer viele gestohlen haben. 242. o. Strafe derer Mithelfer. 242. u. von jungen Dieben. 242. m. derer die einen Pflug bestehlen. 242. u. und 243. o. oder ein Pferd gewaltsamer Weise vom Pfluge spannen und entreiten. 243. o. derer die Bäume oder Früchte stehlen. 243. o. derer, die Getreyde stehlen oder abfretzen. 243. m. derer, die Menschen stehlen. 243. u. derer, die Vieh gestohlen. 244. o. derer, die Diebe hausen. 245. m. derer die Kirchen, Klöster und Spitäle bestohlen haben. 244. m. derer, die begrabene Leichen bestehlen. 244. u. derer, die die am Galgen oder Rade bestehlen, 245. o. derer, die Diebe oder Diebserey behausen und heelen. 245. m.

Dienstbarkeit, was sie sey. 113. u. wie sie zu beweisen und zu verjähren. 114. o.

Diffamator, oder Verläumder. 201. u.

Digamia wie sie zu strafen. 201. u.

Dignitäten, siehe Aemter oder Würden.

Ding, siehe Gericht- und Bürgerding.

Documente, oder schriftliche Urkunden sollen vor Gerichte benannt und übergeben werden. 82. wenn Privat-Schriften beweisen. 87. o. ob sie ganz oder nur zum Theil für kräftig zu halten. 87. u. ob einer könne gezwungen werden sie dem andern mitzutheilen. 88. o. sollen ganz und nicht Stückweise producirt werden. 87. u.

Dominium, oder Eigenthum. 105. u. folgg.

Digitized by Google

Doppelſpiel iſt nicht zu dulden. 257. u. noch um Spielgeld zu klagen. 258. o.
Doppelte oder zwiefache Erſtattung des Schadens wenn ſie zu thun. 50. m. und 152. o.
Doppelte Zahlung der Schuld wenn ſie dem Kläger zu thun. 72. u. 73. o.
Dörfer ſollen keine Märkte zum Nachtheil der Städte halten. 158. o.
Drdſcher ihre Mieth und Pflicht. 34. m,
Dupliquen ſind abgeſtellet, 72. m.

E.

Edelleute, (ſiehe Adeliche.) aus Polen wo ſie gerichtet werden. 200. o.
Ehe, Strafe der zwiefachen Ehe. 236. m.
Ehebruch zwiſchen zweyerley Eheleuten, wie ſolches zu beſtrafen. 235. o. zwiſchen einer Ehefrauen und ledigem Manne. daſelbſt m. zwiſchen einem Ehemanne und ledigem Weibe. daſelbſt m. Strafe Erlaſſung, was ſie würke. 235. u. wenn ſie nicht ſtatt habe. daſelbſt.
Ehehaften, was ſie ſind und würken. 64. u. wenn ſie einzubringen ſind. 69. o.
Eheleute, was ſie einander vermachen oder geben können. 127. u. ſollen vor der andern Ehe ſchichten. 142. m.
Eheſtiftungen oder Heyraths-Noteln vor der Hochzeit muß nachgelebet werden. 142. o.
Eigenſchaft und Freyheit wie ſie zu beweiſen. 33. m.
Eigenthum, wie man ſolches erlangen möge. 105. und folgg.
Einbringung, ob Kinder einbringen müſſen. 144. o. die abgeſonderten was ſie einbringen ſollen. 144. u. 145. o. ob Unkoſten ſo auf Kinder gewandt einzubringen ſind. 145. m.
Einſidbung, ſiehe Sidbung.
Einſprecher, kann den Eyd fordern wegen der Kaufſumma. 167. o. kann vom Einſpruch ablaſſen, wenn das Erbe inmittelſt beſchädiget wird. 168. o. kann ſeinen Einſpruch nur an den abtreten, dem er nach ihm von Rechte zuſtehet. 168. m.
Einſpruch, der nächſten Anverwandten in des Schuldners verkaufte Güter, wie auch der Gläubiger zur Verbeſſerung. 97. u. hat auch ſtatt bey Abtretung der Pachts und Zinsgüter an die Gläubiger. 168. u. wie er für die Unmündigen von Vormündern zu thun ſey 169. o. kann auch von ſämmtlichen gleich nahen Freunden geſchehen. 169. m. erſtrecket ſich bis ins 7 Glied. 169. u. wo er nicht zugelaſſen werde. 170. ß.
Einſpruchsrecht, wem es zuſtehe und wie es zu brauchen. 166. u.
Einweiſung des Gläubigers in des Schuldners Güter. 97. u.
Einwendungen des Beklagten bringen Miſſethaten vor Gericht. 204. u. des Miſſethäters. 208. u. Siehe Exceptiones.
Einzeugung, geſchicht Amtshalber ohne ſonderlichen Eyd. 84. o. eines Gerichts ins andere, wie ſie geſchehe. 84. m.
Einzöglinge in Preuſſen was ſie vor Recht haben. 6. m. ob die Bürger in Städten auch ſolche ſind. 6. u.
Eltern wenn ſie in vollen Gütern bleiben. 141. u.
Enterbung iſt ungültig, wenn ſie nicht aus rechtmäßigen Urſachen geſchicht. 124. u. folg. die ungültige was ſie würke. 125. m.
Entführung, die gewalſam geſchicht, wie ſie zu beſtrafen. 237. u. wie auch derer, die es gehöret und verhänget haben. eben daſelbſt.
Entſchiedsleute, oder Schiedsleute. 48. m.
Entſchuldigung eines Todtſchlägers. 234. u.
Erbe, wenn er die Schulden des Gutes bezahlen ſoll. 129. u. muß die Gewähr deſſen Erbe, er iſt leiſten. 185. m. 187. o. welche Schuld er nicht zahlen dürfe. 129. u. des Bürgen wie weit ſie hafte. 185. m.
Erbfolge in abſteigender Linie. 130. o. zweyerley Kinder. 131. o. darinn gehen Kinder und Enkel den Geſchwiſter vor. 131. m. uneheliche Kinder erben von der Mutter gleich andern ehelichen. 131. u. gerichte erben gleich ehelichen. 132. o. Erbnehmung in aufſteigender Linie der Eltern von den Kindern. 132. m. darinnen iſt der Großvater näher als der Halbbruder. 133. m. auch die Großeltern ſind näher als der Eltern Geſchwiſter. 133. m. in der Seitenlinie nach getheuntem Buſem gehet das Geſchwiſter den Eltern vor. 133. u. folg. auch denen Geſchwiſterkindern. 134. o. m. und andere Seitenverwandten. 134. m. ſonſt alle die näher ſind, als Halbgeſchwiſter erben vor vollen Geſchwiſterkindern. 134. u. der Halbbruder iſt näher als des Vollenbruders Kind. 134. u. der Eltern Halbgeſchwiſter und Gangeſchwiſter Kinder ſind gleich nahe. 135. o. imgleichen der Eltern Geſchwiſter und des Verſtorbenen Geſchwiſterkinder. 135. m. Geſchwiſterkinder erben nach Perſonen Anzahl. 135. u. unehelicher Kindergut ſtirbt an die Mutter, oder das Geſchwiſter, oder die Obrigkeit. 136. o. wer vom dem durch Urtheil und Recht oder ihm ſelbſt Getödteten erbe. 136. m. auf wie viele Grade ſie ſich erſtrecke. 137. m.

Erbgerechtigkeit, flämiſche, was ſie ſey. 2. m. Siehe Flämiſche.
Erbgerichtsanfall, kommt an die nächſten Erben beyderley Geſchlechts. 136. u. und 137. g.
Erbgeſeſſen, wer dafür zu achten und was es nutze. 75. o. 183. u. und 210. u. der iſt nicht zu arreſtiren 60. u.
Erbnehmer muß alle erweißliche Schuld bezahlen. 138. u. wo er nicht ein Inventarium gemacht hat. daſelbſt.
Erbſchaft, ihre bedenkliche Unterwindung oder Entſchlagung. 138. o. wie man ſich dazu ziehen ſoll. daſelbſt. in wie vieler Zeit man ſich dazu erklären ſoll. 126. u.
Erſcheinung des Beklagten vor Gerichte in peinlichen Sachen muß perſönlich ſeyn. 208. m. wo und wie ſie in bürgerlichen Sachen geſchehe. 61. o. folgg.
Exceptiones des Beklagten 208. u.
Exceptiones dilatoriæ wenn und wie ſie einzubringen und zu beweiſen 70. u. peremtoriæ wenn und wie ſie einzubringen. 71. m. und u.
Execution, wie ſie ins Werk zu ſtellen. 101. u. und 95. u. beſonders wegen zuerkannter Schuld. 96. o. und m. und verdienten Lohns. 97. o. in beweglichen und unbeweglichen Gütern. 97. m. und u. auch wider die Perſon ſo keine Güter hat. 98. g. Strafe des der ſich ihr widerſetzt. 99. g. Hülfe wider unbillige Execution. 100. m.
Eyd, wenn er ſtatt habe, oder nicht. 88. m. wer dazu zu laſſen. daſelbſt. für Gefährde, wenn er aufzulegen. 73. m. wie er einzurichten. 73. u. wer ihn leiſten ſolle. 73. m. 74. o. Strafe des, der ſich wegert ihn zu leiſten. 74. m. wenn ihn der Advocat leiſten ſoll. 74. u. wie der Zeugen Eyd zu leiſten. 82. o. wenn der Eyd in Supplementum zu leiſten. 88. u. ob der zugeſchobene oder wieder heimgeſchobene Eyd zu leiſten? daſelbſt. mit dem Eyde mag ſich niemand loß ſchwören, der mit Zeugen beklaget iſt. 89. o. wie die Erben das Juramentum credulitatis ſchwören ſollen. 89. m. der Eyd ſo von dem Verſtorbenen nicht geleiſtet iſt, muß von ſeinem Erben geleiſtet werden. 89. u. wie einer des Eydes ledig werde. 90. o. in was Zeit mit den Eyden ſoll verfahren werden. 89. u. welche Eyde in gebundenen Tagen zu ſchwören ſind. 90. m. wie man Eyde erlaſſen möge ohne des Richters Urlaub. 90. u.
Eyd der Landesräthe wie er beſchaffen ſey. 5. u. und 6. o. zur Kühre in den Städten. 12. o. folgg. der gewählten Bürgermeiſter, Rathmänner und Schöppen. 12. o. und 13. 14. u. der Beamten überhebt ſie eines beſondern Zeugeneyes. 84. o. und u.

F.

Factoren, wie die untreuen zu beſtrafen. 180. m. von ihrer und ihrer Principalen Verbindung. 180. o. und u.
Famolus libellus, oder Pasquill, und deren Strafe. 255. o.
Falſchheit und Fälſcherey wie ſie begangen werde. 247. m. wie im Gezeugniß. 257. u. und in Schriften, ſammt deren Strafe. 248. m. und u. imgleichen in Waaren, Maaßen und Gewichten. 248. m. an der Münze. 248. u. 249. o. ſeines Namens und Standes um zu betrügen. 249. o. durch Verrückung der Gränzzeichen, auch Markzeichen auf der See. 249. m. Strafe der Falſchheit. 249. u.
Feyertage und gebundene Tage was ſie ſind, und ihr Recht. 78 m. und 79. o. ob alsdenn ein Kauf gültig geſchehe. 163. u.
Fides bona, oder guter Glaube. 107. o. und 108. o.
Fides mala, oder böſes Gewiſſen. 107. u. deſſen Strafe. 107. m. und 108. o.
Findelohn wie viel er ſey. 105. u. und 106. o.
des Fiscals Einnehmung erbloſer Güter. 136 u. 137. o.
Fiſcherey in Preuſſen ihr Recht. 25. m.
Flämiſche Erbgerechtigkeit ihr erſter Verſtand. 2. o. 3. o. gehört zum Culmiſchen Rechte. daſelbſt. was ſie jetzt ſey. 3. 6. o. macht Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. 196. o. was ſie für eine Erbfolge mache. 130. g. und folgg. giebt die eine Hälfte des Verſtorbenen Ehegatten, die andere Hälfte ſeinen nächſten Erben. 141. u. wo nicht Eheparte gemacht ſind. 142. o. hindert nicht gewiſſe Vermächtniſſe. 123. o. 127. u. erfordert Schicht und Theilung vor der folgenden Ehe. 142. m. was ſie wegen der Erbgerichte mit ſich bringe. 137. m. was wegen des Schulzen Amts. daſelbſt. welche Schulden zu bezahlen ſie verbinde. 195. u.
der Flucher ihre Strafe. 224. o.
Forum competens, oder rechte Dingſtatt. 61. o. und u. reiſitæ & domicilii. 62. u. item delicti & contractus. 63. o. Siehe gebührende Gerichtsſtelle.
ſcharfe Frage wenn der Richter dazu ſchreiten kann. 215. u. wie ſie vorzunehmen. 216. o. mit welchen Perſonen. 216. m. ob ſie möge erwiedert werden. 216. u. 217. o.

und wie oft? 217. m. ob dadurch die Selbſtzuſtändigkeit zu erzwingen. 217. m. ihre Kraft und Würkung. 217. u. 218. m. wenn ſie ungebührlich geſchehen wie der Richter zu beſtrafen. 219. o.

Frauen und Jungfrauen ſollen allezeit Vormünder haben. 194. m. ſonderlich vor Gerichte. daſelbſt. was ſie vergeben und vermachen mögen. 112. o. 127. u. Siehe Gaben.

Frauenrecht gegen einen verſchwenderiſchen Mann. 195. u.

Freyheit, Culmiſche was ſie ſey. 2. o. des Standes wie ſie zu beweiſen. 33. m. von billigen Auflagen. 21. o. von Krieges- oder Heerzügen auſſer Landes. 21. u. 22. o. von Vormundſchaften. 194. u. folgg. von Zöllen nach Culmiſchem Rechte. 22. u. 23. o. von andern Freyheiten. 23. u. folgg.

Freygeleit von wem, wem und wie es dürfe gegeben werden. 198. m. erfordert Caution immittelſt nichts zu veräuſſern. 108. u. wie es damit zu halten. 99. o.

Fremde ſollen in Preuſſen nicht Handel treiben. 158. o.

Fremdes Zeug wenn daraus etwas gemacht wird. 106. u. 107. g. Gut wie einer das durch Beſitz erlange. 108. o. 109. u. 110. o.

Frevel, gewaltſamer und deſſen Strafe. 99. u. 100 o. liſtiger. 103. u.

Friede würken was es ſey. 47. m. wo es der Richter thun ſolle. daſelbſt. 101. m.

Friedebruchs Buſſe oder Strafe. 47. u. 227. u. 228. o.

Friſt darinn das Urtheil zu fällen. 91. m. zu appelliren. 93. o. die Appellation zu verfordern. 94. u zur Execution. 95—98. u. zur Räumung. 101. m. zur Kriegesbefeſtigung. 76. m. u. zum Ende. 89. u. 90. o. zur Ladung. 57. u. zum Beweiſe. 76. u. zu Gaſtrechte. 77. m. Würkung derſelben. 77. u. zu bedenken, ob die Erbſchaft anzutreten. 126. u.

Früchte eines fremden Gutes wem ſie zugehören. 108. o.

Fürſprecher, oder Advocaten. 49. folgg. Siehe Advocaten.

G.

Gaben wie ſie überhaupt kräftig geſchehen. 110. u. wie auf dem Siechbette. 111. o. wie von einem Frauenzimmer. 112. o. wie von Kindern. 112. m. ob ſie können wiederruffen werden. 112. u. wenn ihnen gerichtlich muß widerſprochen werden. 113. o. die ein Vater ſeinem Kinde voraus giebt und darnach veräuſſert. 113. o. deren Geber oder Nehmer ſtirbt. 113. m. die auf den Todesfall geſchehen können. 127. m. und Gegengaben der Eheleute. 127. u. 128. o. wenn ſie zurück fallen an die Erben. 128. u. wie viel Eltern ihren Kindern voraus geben können. 129. o. gelten nicht, wenn der Geber das andern ſchuldig iſt, was er verſchenket. 129. m.

Gärtner und Gräber ihr Lohn. 34. m. Strafe ſo ſie entlaufen, daſelbſt.

Gaſt wer dafür in Gerichten gehalten werde. 77. m.

Gaſtmahle wie ſie einzuſchränken. 37. m.

Gaſtrecht wer deſſen zu genüſſen habe. 77. m. worinn es ſtatt habe. 77. u.

Gefängniß ſoll niemand einem Unverſchuldeten verurſachen. 208. o. erbrechen wie es zu ſtrafen. 229. o. findet ſtatt auf beweiſliche Vermuthung. 206. u.

Gefangene ob ſie auf Bürgſchaft mögen gefreyet werden. 207. o.

Gefangennehmung der Miſſethäter wie ſie geſchehen ſoll. 206. u. Strafe derer, die ſich widerſetzen. 228. m. und deſſen, der einen ungerechter Weiſe ins Gefängniß bringt. 208. o.

Geiſtliche dürfen keine Landgüter für ihre Kirchen kaufen. 159. m. noch in Danzig auf liegende Gründe Zinſen geben. 123. m.

Geldſtrafe um Schläge ohne Wunden iſt willkührlich. 255. m. an Wehrgeld, Buſſe und Gewette was ſie mache. 261. m. wenn ſie zu zahlen. 261. u. ob ſie der Richter nehmen mag vom Todſchläger. 232. o.

Geleit wider den Proceß ſoll nicht gegeben werden. 39. u. Siehe Freygeleit.

Gelöbniß, oder Zuſage. 181. m. Siehe Zuſage.

Gerichte wie lange es zu ſitzen ſchuldig. 41. m. wie es zu hegen ſey. 41. u. wie es Zeugniß an andere Gerichte gebe. 84. m. wer mit ſeiner Klage davon könne abgewieſen werden. 64. o. davor iſt niemand zu irren. 42. m. hält Gerichtsbücher. 42. u. die ordentlichen Gerichte ſollen nicht beeinträchtiget werden. 39. u. davor ſollen die Bürger auch von der Obrigkeit belanget werden. 40. o. Siehe Landgericht.

Gerichtlich Erforſchen. 201. m. folgg. 205. o.

Gerichts Koſten oder Unkoſten, Taxe in bürgerlichen Sachen. 43. und 44. o. was ſie ſind. 103. o. wenn ſie ſollen erſtattet werden. 103. u. 104. o. wie ſie zu fordern ſind. 104. g.

Gerichtsſtelle, oder rechte Dingſtat wo ſie ſey. 61. o. wo in bürgerlichen Dingen die gebührende

bührende Gerichtsſtelle ſey. 61. u. ob man in ungebührlicher Gerichtsſtelle erſcheinen ſolle? 57. m. wo ſie ſey in peinlichen Sachen. 199. u. folgg.

Gerichtszwang iſt nicht zu hindern. 39. u. noch zu verſagen. 40. o. 41. u. wegen liegender Gründe. 63. m.

Geſchmeide wenn es mit Recht möge angeſprochen werden oder nicht. 116. m.

Geſellſchaften wie ſie gültig geſchloſſen werden. 175. u. 176. o. wie es darinn mit dem Schaden und Gewinn zu halten. 176. m. wozu ſie andern aus der Handlung verbunden. 176. u. 177. o. wie ſie wegen der gemeinen Schulden haften, auch ſie einfordern. 177. m. werden geendiget durch Abſterben. 178. o. wie nach geendeter Geſellſchaft die Theilung zu thun. 179. o. m.

Geſellſchafter ihre Pflicht 176. u. wenn ſie Rechnung ablegen ſollen. 177. u. können die Handelsbücher durchſehen, ſo oft ſie wollen. 177. u. wozu ihre Erben befugt und gehalten ſind. 178. m. ob und wie ſie vor geendeter Zeit aus der Geſellſchaft treten können. 178. u.

Geſinde deſſen Pflicht und Lohn. 34. m. Strafe des verlauffenen Geſindes. 35. o. des Dienſtloſen Strafe. daſelbſt.

Geſtändniß, ſiehe Bekänntniß und Beweiß.

Gewähre die muß von dem Kläger geleiſtet werden. 75. o. und was ſie nutze. 75. u. wie ſie gebrochen werde. 76. o. wie lange ſie zu leiſten in bürgerlichen Sachen. 162. u. ob von den Erben des Gewährers. 187. o. wie ſie zu leiſten. 187. u. in peinlichen Sachen vom Kläger zu leiſten. 211. o. Strafe wenn ſie gebrochen wird. 211. m.

Gewahrſam, ſiehe Beſitz.

Gewalt, ſolche ſoll niemand eigenmächtig brauchen, ſeinen Schuldner vor Gericht zu bringen. 58. u. an jemandes Haus oder Güter wie ſie zu ſtrafen. 227. u. auf der Straſſen. 228. m. gegen die Obrigkeit und ihre Diener. 228. m. an Gefangenen. 228. u. an Gefängniſſen durch Erbrechen. 229. o.

Gewette, wie viel es ſey ꝛc 261. m. folgg.

Gewicht in Preuſſen. 36. m.

Gift damit Vieh wiſſentlich beſchädiget wird, wie das zu ſtrafen. 224. u. damit Menſchen vorſetzlich getödtet werden. 230. o.

Glaube, (guter) was er im Beſitze eines Dinges würke. 107. o. 108. g.

Gläubiger was ſie von ihren Schuldenern fordern können. 146. u. wegen Säumung der Schuldener. 147. o. wie viel ſie Zinſe nehmen dürfen. 147. m. Strafe wenn ſie mehr nehmen. 147. u. wenn ſie leihen dürfen. 148. m. und u. ob ſie den Verkauf eines unbekümmerten Erbes hindern mögen. 164. m. ob ſie ein verkauftes Erbe Schuld halber bekümmern mögen. 164. u. ob der Verkauf ihnen nachtheilig ſey, darinn ihr jährlicher Zins verſchwiegen worden. 165. m. wenn ſie doppelte Zahlung ihrer Schuld fordern können. 72. u. 73. o. wenn ſie in des Schuldeners Güter einzuweiſen. 97. u. 98. o. wenn ihnen dieſe ſtatt der Zahlung zu übergeben ſind. 98. o.

Goldſchmiede ihre Pflicht und Markzeichen. 30. u. 31. o.

Gottesläſterung wie ſie zu beſtrafen. 223. u.

Graben der Gruben, Brunnen, Keller, wie es geſchehen ſoll. 253. m.

Grund, (liegender) bringt ſeinem Herrn das Eigenthum deſſen, ſo darauf geſäet, oder gebauet worden. 106. u. wo man deswegen zu beſprechen. 63. m. Siehe unbewegliche Güter.

Grundzins, ſiehe Zins.

Gut, (anbefohlenes) wie es zu verwahren. 151. m. 152. u. und wiederzugeben. 151. u. wenn es doppelt wiederzugeben. 152. o. wie die Erben deswegen verfahren. 151. u. ob es zu gelten, wenn es verlohren oder entwandt worden. 152. u.

— (entlehntes) wie es zu brauchen und zu bewahren. 149. u. wenn es wiederzugeben. daſelbſt. auch vor Ausgange der geſetzten Zeit. 150. o. wenn es weiter veräuſſert worden, wen man beſprechen ſolle. 150. m. wie ſein Misbrauch zu ſtrafen. 150. u. wie es wiederzugeben. 151. o.

— (erbloſes) fället an den Fiſcum ꝛc. und wie? 136. u. 137. o.

— (erklagtes) mag einer brauchen wie er will. 118 u. 119. o. darf den Nutzen davon niemand wiedergeben. 101. m. 108. o.

— (geerbetes) wie es zu theilen. 141. u. 142. o. 143. m.

— (gefundenes) wem es gehöre. 105. u. 106. o. wenn und wie es dem Eigener wieder zuzuſtellen. 106. o. Strafe deſſen, der es nicht thut. 106. m. wie es zu halten, wenn ſich in 3 Jahren kein Eigener dazu meldet. daſelbſt.

— (geliehenes) wie es wiederzugeben. 146. m. zu welcher Zeit. 146. u. bey Erſetzung des Schadens. 147. o. wie hoch es Zinſen tragen möge. 147. m. mag nicht Kindern gegeben werden. 148. m. und u. noch auf künftige Erbſchaft. 148. u. wem zu Schaden es umkomme. 149. o.

Gut, (eines Gerichteten) fället an seine Erben. 136. m. 260. m.
— (das gestohlen ist) muß der Käufer und Besitzer seinen Herrn wiedergeben. 110. o. 115. m. und u.
— (das andern zu verkaufen ꝛc. ausgethan) kann man mit recht ansprechen wenn es gestohlen oder verwahrloset worden. 174. u. 175. o.
— (sein) wo man es ansprechen dürfe. 115—117. o.
— (lequestrirtes) wie es damit zu halten. 152. o.
— (verpfändetes oder fremdes) ob einer es versetzen könne. 153. u. 154. o. Siehe Pfand, und fremdes Zeug ꝛc.
— (unbeweglich) ist gerichtlich zu verkaufen. 160. m. soll nicht des Abends verkauft werden. 163. u. soll in den Gerichten verpfändet werden, wo es liegt. 160. m. wird getheilet durch Satz und Wahl. 143. m.

H.

Häcker von wem sie zu strafen. 16. m. 17. m. ihre Buden. 159. o.
Hand wie sie Hand gewähren und liefern solle. 115. m. 174. u.
— (todte) was sie sey. 117. m.
Handel in Polen stehet den Preussen frey. 157. m. wem er zustehe. 157. m. der Juden ist scharf verbothen. 158. m. auch ist er den Landleuten und Adelichen verbothen. 157. u.
Handelung und Gewerbe, so einer durch seinen Diener fortstellet, verbindet ihn selber. 179. u. 180. o. nicht aber der Diener oder Factoren ihr eigener Handel. 180. u. allerley gemeine Handelung gehöret den Städten. 157. u.
Handfesten sollen von den Königen beschworen und unverbrüchlich gehalten werden. 26. g. die verlohren, sollen wiedergegeben werden. 27. o. Auszüge aus verschiedenen Preußischen Handfesten siehe in den Beylagen. 275. m.
Handschriften wie fern die beweisen und gelten. 90. u.
Handwerke ihr Recht und Gebrauch ist zu halten. 29. m.
Handwerksgesellen Aufsätzigkeit und Ausforderung ist verbothen. 30. o. ihre Feyertage sind eingeschränket. 30. m.
Hauptleute oder Starosten ihr Amt und Pflicht. 10. u. 11. o.
Haus, so auf fremden Grund gebauet wird, was es für Recht habe. 106. u. Siehe unbeweglich Gut.
Hausherr, siehe Vermiether.
Heelung der Diebe ihre Strafe. 245. m. der Entführung. 237. u.
Hegung des Gerichts wie sie vorzunehmen. 41. u. folgg.
Heischung, (öffentliche) der Missethäter wie sie geschehen solle. 219. u. 220.
Hexerey und Zauberey. 224. m. u.
Heyrathsnoteln ist nachzuleben. 142. o.
Hinderung (jemandes) in gehegten Dinge wie sie zu strafen. 42. m. eigenmächtige in Schuldsachen ist verbothen. 58. u.
Hirte des Viehes welchen Schaden er erstatten solle. 252. u. 253. o.
Höchstes Recht was es sey? 262. o. 271. m.
Hohn, dafür ist Abtrag zu geben. 257. m.
Holz eines andern ist bey Strafe nicht zu verarbeiten. 107. o.
der Holzflösser Pflicht und Lohn. 34. m.
Hülfe, (rechtliche) siehe Execution.
Hülfrede soll bewiesen werden. 68. u. wenn sie einzubringen. 65. o. auch wider die Execution. 160. o.
von Hurerey. 238. u.
Hypothec, siehe Pfand.

J.

Jahr und Tag was es bedeute. 108. u.
Indigenat, siehe Einzöglingsrecht.
Infam, siehe Anrüchtig. 259. m.
Injuria, siehe Schmähung.
Inquisition, oder Erforschung des Gerichts wo sie statt habe. 201. m. 205. o. wie sie geschehen solle. 215. u. mit was Behutsamkeit. 206. o.
Insiegel. 91. u. Siehe Siegel.
Instanzen gerichtliche wie viele sind. 94. m.
Instrumenta Notariorum wenn die mächtig sind. 86. u.
Interlocut, oder Beyurtheil wenn es zu fällen. 71. m.
Inventarium des Erben wie es zu machen. 139. m. in was Zeit. 134. u. was drein stehen soll. 140. m. wer dabey seyn soll. 140. o. wenn es verwittwete Eltern machen sollen. 141. u. wie dem Inventario zu widersprechen. 140. m. Strafe derer die untreulich inventiren. 140. u. wie es zu schlüssen und zu besiegeln sey. 141. o. sein Nutz und Würkung. 141. m.
Juden mögen nicht Gewährer seyn eines Christen. 187. m. sollen in Preussen nicht handeln, noch gelitten werden. 158. m.
Iuramentum Credulitatis von wem es zu schwören. 89. m. Siehe Eyd.
Iurisdiction, oder Gerichtszwang. 39. u. und folgg.

Digitized by Google

Ius publicum was es bedeute im Culmiſchen Rechte. 1. u.

K.

Kahnführer in Preuſſen ihr Vorrecht vor Fremden. 157. u.
Kannengieſſer ſollen ihre Werke zeichnen. 31. u.
Käufer iſt die Zahlung zu leiſten ſchuldig. 160. o. hat den Nutzen und die Gefahr des gekauften Guts. 160. u. 161. o. wer vorgehe, wenn ihrer mehr nach einander daſſelbe Ding gekauft haben. 161. u.
Kauf eines Thieres, deſſen Gebrechen verſchwiegen worden, gilt nicht. 162. o. davon ſoll niemand abgedrungen werden. 163. m. wenn er beyderſeits nicht kann gehalten werden. 161. m. wie er über unbewegliche Güter geſchehen ſolle. 160. m. wie über Bauerhöfe. 164. o. ob er des Abends geſchehen könne. 163. u. ob er von den Gläubigern könne gehindert werden. 164. m. hebt nicht auf verſchwiegene Zinſen. 165. m. ob er an Feyertagen geſchehen könne. 163. u. der auf Wiederkauf geſchiehet. 165. u.
Kaufhandel iſt verboten den Edelleuten und Bauren. 157. u. 158. o. den fremden Umläuffern. 158. o. und den Juden. 158. m. der Preuſſen in Polen iſt privilegirt. 157. m.
Kaufleute ihre Bücher wie fern ſie beweiſen. 87. o. ſind nicht zu ſtrafen, wenn Fuhrleute den Zoll verfahren. 23. o.
Keller graben wie behutſam es geſchehen ſolle. 253. u.
Kinder ob die ihr Erbgut geben oder ſchenken mögen. 112. m. ihnen darf man nichts leihen. 148. m. bey Verluſt des Darlehns. 148. u. 149. o. die abgeſondert ſind ob und was ſie einbringen. 144. g. 145. o. mögen keine Stammgüter veräuſſern. 112. m.
Kinderhinleger ihre Strafe. 239. m. übermäßige Züchtigung wie ſie zu ſtrafen. 231. o.
Kindermörder ihre Strafe. 230. u.
Klage wo und wie ſie anzuſtellen. 61. u. folg. 67. m. in was für Sprache. 68. o. kann von Unmündigen nicht angeſtellet werden ohne Vormund. 68. m. noch von Stummen. 68. u. wie lange ſie kann geändert werden. 69. o. ob und wie man davon abſtehen könne. 69. m. ob und welche könne abgetreten werden. 69. u. wie es mit ſolchen zu halten, darin zu viel gefordert wird. 69. u. 70 o. wie darauf zu antworten. 70. m. wie ſie mit Zeugen zu führen. 80. u. wie um Geldſchuld. 117. m. wie um Schuld nach todter Hand. 117. u. wie um jährlichen Zins oder Pacht. 118. o. wie um Zehrung und Koſtgeld. 118. m. wie ſie peinlich anzuſtrengen. 201 m. ob jemand dazu könne gezwungen werden. 201. u. wenn ſie anzuſtellen. 202. o. wenn der Kläger davon abſtehet, was erfolge. 202. m. wie über einen Abweſenden. 202. u. wie von vielen geklaget werde. 203. o. ihrer zween, die ſich einander zugleich verwundet haben, und einer bald ſtirbt. 203. m.
Kläger wird da Dingſtellig in der Gegenklage, wo er klaget. 64. o. wie ſein Ungehorſam zu beſtrafen. 66. u. 67. o.
Kleidung, (übermäßige) iſt verboten. 37. m. folg.
Klöſtern und geiſtl. ſind nicht liegende Gründe nicht zugeben. 123. m. noch zu verkaufen. 159. m.
Könige in Pohlen zu wählen ſind die Preuſſen mit befugt. 27. m.
Koſten ſo auf Kinder gewandt, ob ſie in Erbſchaft zubringen. 145. m. ſo auf Studien und Reiſen ergehen, werden nicht eingebracht. 145. u. Siehe Unkoſten, und Gerichtskoſten.
Koſtgeld, (unbezahltes) wie es zu beweiſen. 118. m.
Krämerey ſoll nur in den Städten ſeyn. 159. o.
Kriegesbefeſtigung wenn ſie geſchehen ſoll. 70. u.
Kriegiſcher Vormund. 194. m. Siehe Vormund.
Kühre des Raths und Gericht in Städten wie ſie zu halten. 11. u. folgg. ihrer ſoll ſich niemand weigern. 15. u.
Kummer, ſiehe Arrest.
Kuppeley ihre Strafe. 239. o.

L.

Ladung, ohne dieſelbe iſt niemand zu antworten ſchuldig. 57. o. wenn und wie viele nöthig. 56. o. vor ungebührliche Richter wie ſie abzulehnen. 57. m. wie viele Friſt ſie erfordere. 57. u. wie ſie ausgegeben werden. 58. o. wer ohn geladen mit Gewalt vors Gericht mag gebracht werden. 58. u. der Miſſethäter wie ſie geſchehen ſoll. 206. m. wie ein Flüchtiger zu laden. 209. u.
Lähmdung eines andern wie ſie zu ſtrafen. 256. u. 257. o.
Läuteration iſt in Elbing zugelaſſen. 92. o.
Landgerichte wie, wo und wenn ſie in Preuſſen zu halten. 8. u. 9. o. und 40. u.
Landesrath in Preuſſen Recht und Nothwendigkeit. 4. u. 5. o.

Landräthe ihre Eyd und Pflicht. 5. u. ſind nicht gehalten die Vorlandtäge zu beſuchen. 20. m.
Landtage wie ſie in Preuſſen gehalten werden. 19. m. u.
Legatum, ſiehe Vermächtniſſe.
Legitima. 124. m. Siehe Notherbſchaft.
von Leibeigenen. 33. o. m.
Leibgedinge haftet nicht für die Schulden des Verſtorbenen. 129. u.
Lenocinium, (oder Koppeley) wie es geſtraft werde. 239. o.
Leugnung der Forderung wie ſie geſtrafet werde. 72. u. 73. o.
Leuteriren in Elbing. 92. o.
Licht verbauen dem andern iſt nicht erlaubt. 114. u. folgg.
Liebestränke-Macher ihre Strafe. 230. m.
Litis Conteſtatio, oder Kriegesbefeſtigung. 70. u.
Lohn der Tagelöhner und des Geſindes. 34. m. wenn er zu zahlen. 97. o. wenn er doppelt wiederzugeben ſey. 35. o.
das Looß ſcheidet die gleich nahen Freunde wegen des Einſpruchs. 169. m.

M.

Maaſſe in Preuſſen wie ſie ſolle beſchaffen ſeyn. 36. m.
Mächtiger, ſiehe Advocaten.
Mähe in der Mühle wie ſie zu nehmen. 24. u.
Mandatarius, ſiehe Procurator.
gute Männer werden in Elbing gebraucht zur Eintheilung der Concursſachen. 101. u. Vormundſchaftsſache. 192. o. in andern Verwaltungen. 194. o.
Mann ob er ſeiner Frau Schuld zahlen müſſe. 195. u. 196. o. der ſeiner Frauen Gut liederlich verzehret, wie er davon abzuhalten. 195. u. der ſich in des Raths Gnade giebt. 19. o.
Markte ſollen nur in Städten ſeyn, nicht auf den Dörfern. 158. o
Maſcopey, ſiehe Geſellſchaft.
Materie, (fremde) wenn daraus was gemacht wird. 107. m.
Maulſchellen werden willkührlich geſtrafet. 255. m.
Meyneid um zeitlich Gut, deſſen Strafe. 225. u. 226. o. in peinlichen Sachen. 226. m. und derer die dazu bereden. 226. m. wie er zu beweiſen. 226. u. des Zeugen wie er zu ſtrafen. 227. o.
Meinkauf was er ſey. 17. m.
Menſchendiebſtahl, wie er zu ſtrafen. 243. u. Siehe Dieberey.
Miete wenn ſie vor der Zeit kann aufgeſaget werden. 172. m. wie ſie durch den Kauf gebrochen werde. 172. u. 173. o. ob ſie von den Erben auszuhalten. 173. m. giebt den Hausherren ein heimlich Pfand in des Mieters Gütern. 173. u.
Mieter was er leiſten ſolle. 171. m. was er befugt ſey zu bauen. 171. u. muß den verurſachten Schaden erſetzen. 172. o. wenn er räumen müſſe. 172. u. 173. u. Siehe Vermieter.
Miſſethäter ob und wenn ſie ohne Zuſtändigkeit mögen verdammet werden. 218. o. ihr Gut fällt an ihre Erben. 260. m.
Miſſethaten wo ſie zu richten. 199. u. 200. o. wer ſie richten ſoll. 200. m.
Mithelfer bey der Dieberey ihre Strafe. 242. m. bey der Entführung. 243. u. zur Hurerey. 248. m. zum Mordbrennen. 240. m. zum Raube. 246. u.
Mitladungen wen ſie gehalten werden, und wie. 46. m. u.
Mönche haben nicht das Einſpruchsrecht. 170. m.
Moratorien, ſiehe Freygeleit. 198. m.
Mörder auf landſtraſſen ihre Strafe iſt das Rad. 229. u. durch Gift und Zauberey ihre Strafe. 230. o. ihrer eigenen Kinder Strafe. 230. u. derer die ſich durch Geld erkaufen laſſen ihre Strafe. 231. m. derſelben Entſchuldigung. 234. u.
Mord, der vorſetzlich verübet wird, iſt mit dem Schwerdte zu ſtrafen. 229. m. der elenden Leute wer ihn fordern ſoll. 205. m. wie der zu ſtrafen den ihrer viele begehen. 231. u. der ohne Vorſatz aus Verwahrloſung geſchehen. 232. o. durch Bäumhauen im Walde. 232. u durch Umwerfen eines Wagens. 233. o. durch übermäßige Züchtigung. 231. o.
Mordbrenner ihre Strafe. 239. u. wenn das Feuer auch nicht Schaden thut. daſelbſt. ihrer Mithelfer Strafe. 240. m. (was die Bereuung der Vollziehung der That helfe. 240. m.) im Fall da ſie die Bedingung anhängen, wo man ſich nicht vertragen würde. 240. u.
Mühlen derer Rechte und Freyheit. 24. u. wie die Mäßen in derſelben zunehmen. daſelbſt.
Münze (Preußiſcher) Beſchaffenheit und Gerechtigkeit. 24. o. 270. u.
Müßiggänger, wie ſie zu beſtrafen. 35. u.

N.

Nachbaren ihr Licht zu verbauen iſt nicht erlaubt. 114. u 115. o. noch ihrem Hofe eine Traufſe aufzubürden. 114. o. dieſelbe müſſen den ungeſtöhrten Beſitz eines Guts bezeugen. 114. u.
Nacht, (qvere) was ſie ſey. 77. u. was über qvere Nacht geſchehen ſoll. 118. m.
Näher, zum Ende ſind. 130. 9. folgg. zum Ende iſt der Koſtgeber, als der Koſtgänger wegen

Digitized by Google

wegen des Koſtgeldes. 118. m. im Concurs, ſiehe Concurs. zum Gut iſt der Beſitzer als der ihm vertreiben will. 119. o. unter mehrern die es gekauft, iſt, der es ſchon empfangen hat. 161. u. 162. o. zum Pfande unter mehrern iſt. 156. m. wegen jährlichen Zinſes. 118. o. binnen Jahr und Tag im Einſpruche. 97. u. 166. u.
Näheſchaft der Erben. 130 g. folgg. der Einſprecher muß bewieſen werden. 166. u. zum Pfande. 156. m.
Noth (ehehafte) ſiehe Ehehaft.
Notherbſchaft wie viel ſie betrage bey Kindern. 124. m. wiel viel bey Eltern. 125. u. und Geſchwiſtern. 126. o.
Nothwehre was ſie ſey. 233. m. ſie entſchuldiget den der einen entleibet. daſelbſt. wie ſie zu beweiſen. 233. u.
Nothzucht derſelben Strafe. 237. g. wenn ſie nicht vollzogen. 238. o. unzüchtiger Weiber Strafe. 238. m.
Nonnen, ſiehe Geiſtliche und Mönche.
Nutz oder Zins wenn er einem nicht darf abgezogen werden. 101. g. 108. o. Siehe Früchte.

O.

Obergerichte ſollen die Untergerichte nicht bemmen, ſondern warten bis die Parten ſich an ſie beruffen. 39. u. 40. o.
Oberrichter ſollen nicht verweigern noch hindern, den Beruf an Ihro Königl. Majeſtät. 95. m. derſelben Amt in Appellations-Sachen. daſelbſt.
Obrigkeit, (Stadt) wo ſie ihres Amtshalber zu beſprechen. 61. m. wie der Aufruhr gegen dieſelben zu beſtrafen. 227. m. wie die Gewalt gegen ſelbigen zu beſtrafen. 227. u. 228. o. wie fern ſelbige durch eiſerne Briefe oder Freygeleit, die Zahlung der Schuldner aufſchieben könne. 198. m.
Obrfeigen, wie ſie zu beſtrafen. 255. m.
Ordnungen der Obrigkeit ſind dreyerley in den groſſen Städten: der Rath, das Gericht, oder die Schöppen, und die dritte Ordnung oder die Aelteſten aus der gemeinen Bürgerſchaft. 19. o. ꝛc.

P.

Pacht, der erweislich wie er zu erklagen. 118. o. des Verleugneten Strafe. 72. u. 73. o. bey veräuſſerter hat auch der Einſpruch ſtatt. 168. u.
Pachter, deſſen Pflicht und Recht. 171. m. 172. o.
Pasquillen, was ſie ſind und deren Strafe. 254. m. 255. o. Siehe Schmähſchriften.
Parricidium wie es zu ſtrafen. 230. u.
Peinliche Sachen wie die zu Gerichte kommen. 200. u. 201. o. wenn der Richter Amtshalber darnach forſchen kann. 205. o. 206. o. wer darin Richter ſey. 200. m. wie durch Ankündigung. 204. m. wer Kläger ſeyn kann. 201. m. Siehe peinliche Klage. Wenn ſie vertragen ſind können doch geſtraft werden. 202. m. dieſelben kommen durch Exception auch vor Gerichte. 204. u. armer leute wie die nach des Klägers Tode zu führen. 205. m. ob ſie können verbürget werden. 207. m. werden durch Bürgſchaft nicht unpeinlich. 207. u. darin ſoll die Gerechtigkeit gepfleget werden. 9. m.
Pfand, was es ſey und wie es zu bewahren. 153. u. ſoll nicht fremdes Gut ſeyn. 154. o. auſſer verpfändetes. 155. u. wo unbewegliche Güter zu verpfänden. 154. m. mit erklagtem mag man machen was man will. 155. m. ob daſſelbe weiter verſetzet werden könne. 155. u. wenn ſelbiges mehrern verſetzet iſt wer der nächſte ſey. 156. m. wenn ſelbiges wieder loß und frey werde. 156. u. 157. o.
— ein heimliches hat der Hausherr in des Mieters Gütern. 173. m. u. hat der ſo zu nothwendiger Erhaltung des Dinges etwas geliehen. 154. u. 155. o. haben die Kinder in den Gütern ihrer Eltern, die das Ihre verwalten. 142. u. haben die Städte und die Gemeinen in der Verwalter Gütern. 154. u. 155. o. haben die Unmündige in ihres Vormünder Gütern. 193. m.
Pfandrecht, wie es erlanget und bewieſen werde. it. wie darum zu klagen. 154. u. 155. o.
Pfenningzinſe, ſiehe Zinſe.
Pferde, wie man ſie anſprechen und ſich darzu ziehen ſoll. 116. o. ſo ſie mit Verſchweigung ihrer Fehler verkauft werden. 162. m.
Präſident des preußiſchen Landraths. 7. o.
Preuſſen, dieſelbe haben auch ihre Stimme bey der Königswahl. 26 g.
Principale, wie fern ſie durch ihre Verwalter, Factore, Diener verbunden werden oder nicht. 179. u. 180. g.
Privilegien, (verlohrne) können wieder erlangt werden. 27. m.
Proceß, wie derſelbe nach der Kriegesbefeſtigung zu führen. 72. o. derſelbe ſoll vor dem Untergericht nicht gehemmet werden. 39. u.
Procuratores, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen. 50. g. dürfen Belohnung nehmen. 50. u. wes Sache ſie annehmen dürfen. 50. o. Strafe ihrer muthwilligen Verſäumniß oder

Digitized by Google

oder Untreue. 50. u. 53. o. u. sollen Arme ohne Entgeld dienen. 50. m. ob sie sich weigern jemandes Wort zu sprechen. 51. m. wie sie in Schriften die Sache anbringen sollen. 51. u. 52. o. Strafe ihrer überflüßigen Weitläuftigkeit. 52. o. ihre Bestrafung wegen Unbescheidenheit. 52. m. ob in Gegenwart derselben einer sein Wort selbst reden möge. 52. u. wer es seyn möge oder nicht und in was für Sachen. 53. o. wie er soll mit Vollmacht bestellet werden. 53. u. von seiner Pflicht und Bestrafung der Verabsäumung. 53. u. 54. o. wie einer aufhöre es zu seyn. 55. u.

O.

Overe Nacht, (über) was die alte Redensart sey. 77. u. über overe Nacht ist dem Gaste zu rechte zu helfen, daselbst. ist dem Gaste zu zahlen. 77. m.
Ovltungen wider wen sie gelten. 87. o.

R.

Rath, wer in denselben mag genommen werden. 15. o. seine Macht. 16—18. laudes desrath. 4. u. 5. o. Eyd desselben. 5. u.
Rathgeber, siehe Advocaten. Bey Dieberey ihre Strafe. 242. m.
Rathmann zu seyn soll sich niemand weigern. 15. u.
Rathmänner derselben Wahl, in den Städten. 11. u. 12. o. ihr Amt. 12. o. wer Rathmann werden kann. 15. o. selbige bezeugen was vor ihnen geschehen nur auf ihren Amtseyd. 84. o. ihre Schadloshaltung in Stadtsachen. 250. m. was sie strafen mögen. 16. m. wie weit ihre Strafe und Begnadigung gehen kann. 17. u. 18. m.
Räumung unbeweglicher Güter, wenn sie dem Schuldner aufzulegen. 101. u. 102. o. wenn sie anzubefehlen. 100. u. 101. o. ihre ordentliche Zeit. 172. u. 173. o. wenn sie dem Mieter anzusagen. 173. u. wie der Zwist darüber auszuführen. 174. m. wann und wie sie bey Besatzungen anzubefehlen und zu leisten. 101. g.
Raub was es sey und wie darum zu klagen. 245. u. 246. o. wo man darum klagen soll. 246. m. wie man solcher Klage entgehe. 246. m. Strafe der Mitgehülfen. 246. u. wie der Raub zu strafen. 119. m. 247. o
Reconvention, wo sie anzustellen. 64. o. der Vorstand ihrentwegen. 75. o.
Rechnungssachen gehören in Elbing für gute Männer. 101. not. 203. 192. o. not. 143. 194. o. not. 152.
Rechtsgang, siehe Proceß.
Rechtlose Leute. 259. m. Siehe Unrüchtige.
Rechtshülfe, siehe Execution.
Rechtliche Frist, siehe Frist.
Reise, siehe Wegefertig.
Repliquen, sind abgestellt. 72. m.
Reue vor ergangener That was sie würke. 240. m.
Richter, desselben 3 ächte Bürger Dinge. 40. u. 41. o. er brauchet die Schöppen zum Urtheil finden. 41. u. 42. o. desselben und der Schöppen Wahl. 45. o. was er ohne Schöppen abthun mag. 46. u. wie derselbe über Sachen die geschlichtet sind Friede würken soll. 47. o. desselben Strafe wo er jemand nicht zurecht hilft oder ihn verabsäumet. 47. u. desselben Strafe wenn er in peinlichen Sachen zu weit geht. 219. o. ob derselbe, so er bey Gericht besprochen wird, antworten soll. 57. o. wen derselbe abweisen möge an ein ander Gericht. 63. u. wenn derselbe stirbt oder ehehaft ist, wer seine Stelle vertreten mag. 45. u. er mag niemanden zwingen zu klagen. 201. u. wie er Zeugen verhören solle. 82. u. sein Gewette, siehe Gewette. Er soll elender Leute Tod fordern. 205. m seine Behutsamkeit bey Gefangennehmung. 205. u. 206. u. 207. o. bey scharfen Fragen. 219. o. bey Verurtheilungen. 215. m. bey Loslassung aus dem Gefängniß auf Bürgschaft. 207. o. bey verweigerter Auswürkung aus der Acht. 231. o.
— (willkührlicher) siehe Schiedsleute.
Rüge vor Gerichte. 204. m. Siehe Ankündigung.

S.

Sachwald, siehe Procurator.
Satz, unbeweglicher Güter, die bisher gemeinschaftlich gewesen. 143. m.
Schade, was darunter zu verstehen sey. 103. m. wenn Schäden können gefordert werden. 103. u. 104. o. wie die Forderung geschehen soll. 104. m. der Richter soll den geforderten moderiren. 186. m. wer denselben gilt. 151. 250. 254. o. in öffentlichen Gewerben und Verschickungen. 250. m. mit Werfen und Giessen. 250. u. der dem Viehe zugefüget wird. 250. u. 251. m. wenn es in jemands Hute ist. daselbst. insonderheit durch böse Pferde. 251. m. durch Treibung des Viehes auf eines andere Getrayde oder Wiesewachs. 251. u. 252. o. durch Hüten auf fremde Gründe. 252. u. wie er zu verhüten 252. u. bey Keller und Brunnen graben. 253. m. durch Wasser in Teichen und Schleusen.

Digitized by Google

253. u. 254. o. ſo aus Wunden entſtehen. 256. u. wes derſelbe bey geliehenem Gute ſey. 149. o. u. inſonderheit beym Mißbrauche deſſelben. 150. u. wenn er zwiefach zu gelten. 152. o. wer denſelben trägt, wenn der Contract nicht kann gehalten werden. 161. m.

Schäden, aus Wunden oder Lähmung. 257. m.

Schadloßhaltung liegt ob einem freventlichen Zänker. 103. u. denen die einen in fremde Gerichte ziehen. 61. u. denen Advocaten und Procuratoren, ſo ihr Amt verſäumen. 50. g. 54. u. wegen Arzt- und Barbierlohns. 260. u. folg.

Schaafe wie ſie um die halbe Nutzung zu theilen. 143. u.

Schandmahl, ſiehe Wunden.

Schatz, ſiehe gefunden Gut.

Scheffel, ſiehe Maaß.

Schicht und Theilung zwiſchen Eltern und Kindern. 141. u. ſoll vor der andern Ehe geſchehen. 142. u.

Schiedsleute, Schiedsrichter können die Sache giltig ausmachen. 48. o. können zuweilen gezwungen werden die Sache zu entſcheiden. 48. u.

Schießgewehr, wo es nicht zugelaſſen. 10. u. folg. 246. u. 250. u.

Schiffe aus fremdem Holze bauen iſt ſträflich. 107. o.

Schläge ſo nicht verwunden, werden willkührlich geſtraft. 155. u. (übermäßige) der Kinder wie ſie zu ſtrafen. 231. o.

Schleuſen ſollen niemande zum Schaden gebraucht werden. 264. m.

Schmähung in den Worten wie ſie zu ſtrafen. 254. o. wie nach gelegtem Friedensgeboth. 254 u. wie in Schriften. 255. o. durch Thaten. 255. u. ob die Erben derenthalben zu beſprechen. 255. u. 256. o. wenn man ihrenthalben nicht klagen könne. 256. o. Strafe derer Handwerksburſche. 30. o.

Schmerz, iſt zu erſtatten. 256. u. in gemeinen oder Stadtſachen. 250. m. ſoll von dem Verwunder vergolten werden. 256. u. Siehe Verwundung.

Schöppen wie lange ſie ſitzen oder warten müſſen. 41. m. von der Schöppen Wahl. 45. o. wie lange ſelbige bleiben. 45. u. wie viele zur Bank gehörig. 46. o. die nicht geladen ſind dürfen im Gerichte nicht antworten. 57. o. wie viele zum Beyding gehörig. 46. o. ihre Taxe der Unkoſten. 43. und 45. g.

Schotten und Umläufer ſind nicht zu dulden. 157. u. 158. o.

Schriften ſchlechter Leute müſſen nicht zum Theil, ſondern ganz angenommen oder verworfen werden. 87. u. dieſelben beweiſen wider ſie. daſelbſt. welche die Parten einander mittheilen ſollen. 88. o. Siehe ſchriftliche Urkunden.

Schub, was er ſey und wo er ſtatt habe. 110. o.

Schulden ſo vorſetzlich geleugnet werden ſind doppelt zu zahlen. 73. o. nach todter Hand wie ſie zu mahnen. 117. m. wie ſie in der Klage auszudrücken. 117. o. wenn ſie müſſen aus der Erbſchaft bezahlet werden. 141. m. 164. m.

— (heimliche) ſo vor der Ehe gemacht ſind, dürfen nicht bezahlet werden aus des andern Ehegatten eingebrachten Gütern. 195. u. 196. o. aber die in der Ehe gemacht ſind werden aus dem geſammten Gute bezahlet, wo Eheleute in Flämiſcher Gemeinſchaft der Güter leben. 196. o.

das Schuldheiſſen (Schulzen) Amt fället nur auf die männlichen Erben, ſo lange darzu tüchtige vorhanden. 137. u.

Schuldner, welche mit Gewalt ungeladen vor Gerichte zu bringen ſind. 58. u. wo Schuldner zu beſprechen ſind. 61. o. ob ſie frey werden durch Abtretung ihrer Güter. 97. u. 98 o. die kein Geld haben, wie lange ihr Gefängniß um Schuld währe. 98. m.

Schutzwehre, ſiehe Exception, Einwendung.

Schwärmer ſind nicht zu werfen. 250. o.

Säen auf einen fremden Acker, wie es zu ſtrafen. 106. u.

Säumung der Schuldner zieht die Erſtattung des Schadens an ſich. 147. o.

Selbſtmörder, derſelben Güter fallen an ihre Erben. 136. m. 174. u. 175. o.

Sequeſter, wie es damit zu halten. 153. o.

Servitut, ſiehe Dienſtbarkeit.

Sibbung, wie ſie geſchehen ſolle. 138. o.

Siegel iſt von Städten, Gerichten und Obrigkeiten zur Bekräftigung an die Schriften zu hängen. 86. m. Königl. Amt- und Stadtſiegel gelten. daſelbſt. der Notarien wenn die gelten. 86 u. der Privatleute was ſie wirken. 87. o. wie einer durch ſein Siegel verbunden werde. daſelbſt. wie einer dem Beweiſe durch ſein Siegel entgehe. daſelbſt. wenn es im Teſtamente nöthig. 122. m.

Sodomiterey, derſelben Strafe. 238. m.

Söhne ob ſie zeugen mögen für ihren Vater. 81. o. tragen nicht die Schuld ihrer Väter. 208. u. folgg.

Spiel und Doppelſpiel iſt hart verboten. 257. u. Spielgeld kann nicht erklaget werden. 258. o. der Vater kann ſein Gut wieder fordern was das Kind verſpielet hat. 258. m. ob auch ein Herr fordern könne was ſein Knecht verſpielet hat. 258. u.

Städte in Preuſſen ſind allein berechtiget zur Handlung. 157. u. 158. o. zu Handwerken und Innungen. 159. o. zu Bier und Branntwein

Digitized by Google

Brantwein brauen. 27. u. zu Schif und Kahne führen. 157. u. 158. o.
Stammgüter, was ſie ſind und ihr Recht. 118. m.
Statthalter, (Königlicher) in Preuſſen. 7. o.
Staroſten, wo ſie zu beſprechen ſind. 62. m.
Steinbrücken, wie weit einer ſie halten ſoll vor ſeiner Thüre. 253. u.
Strafe, ſiehe die Sache worüber ſie ergehe. z. E. Mord, Dieberey, ſiehe auch Geldſtrafe, Gewette und Wehrgeld.
Straßenraub, wie er zu ſtrafen. 245. u. 247. o. wie deſſen Mithelfer. 246. u.
Studien und Reiſekoſten werden nicht eingebracht in die Erbſchaft. 145. u.
Stumme müſſen vor Gerichte einen Curator haben. 68. u. mögen nicht zeugen. 80. u. mögen verklaget werden. 68. u.
Succeſſion, ſiehe Erbfolge und Erbnehmung.
Sühne, der Parten was ſie wirke. 188. o. Siehe Verträge.
Suppliciren vor der Appellation iſt in Elbing zugelaſſen. 92. o.

T.

Tage, (heilige) ſiehe Feyertage.
— (gebundene) was ſie ſind. 78. m.
— (Trauer) derſelben ſind 30, nach denſelben muß Theilung geſchehen. 141. u.
Tagefahrten, von gemeinen. 19. m.
Tagelöhner, derſelben Pflicht. 34. m.
Tagnet, oder Trödelmarkt wo er erlaubt ſey. 159. o.
Tauſch unbeweglicher Güter, ſoll nicht des Abends geſchehen. 163. u. leidet keinen Einſpruch. 170. g. 180. o. derſelbe muß gerichtlich geſchehen. 166. u. Siehe Kauf.
Teiche, ſollen niemanden zum Schaden abgelaſſen werden. 253. u. 254. o.
Termin, ſiehe Friſt.
Teſtamente, wem ſie zu machen zugelaſſen ſind, oder nicht. 120. o. und m. wie ſie zu machen. 120. u. wie vor Gerichte. 121. o. wie ſie im letzten Falle einzuzeugen. 121. u. wie auſſer gerichtlich. 121. u. 122. o. wie ſie zu unterſchreiben und zu beſiegeln. 121. m. 122. m. wie ein Blinder ſeinen letzten Willen recht mache. 122. u. wie viel man in demſelben vergeben könne. 123. o. wie ad pias cauſas. 123. u. wie ſie mündlich geſchehen. 123. u. 124. o. wie viel Eltern vermachen können. 124. o. wenn ſie angefochten und umgeſtoſſen werden. 124. u. 125 o. können geändert und aufgehoben werden. 126. m. wie viel die vermachen können die keine Kinder haben. 126. o.
Teufelskünſte, ſiehe Zauberey
That (friſche) was dabey Rechtens. 202. u. folg.
Theilung der Verlaſſenſchaft nach Culmiſchem Rechte 134. m. der Geſellſchafter, ſiehe Geſellſchaft.
Thiere, (ſchädliche) ſind nicht zu anderer Schaden zu hegen. 254. o.
Todtſchlag, ſiehe Mord.
Todtſchläger, ſiehe Mörder.
Todter Menſch, denſelben auszugraben wie es zu ſtrafen. 244. u.
Todte Hand, was ſie ſey. 117. u.
Tortur, ſiehe ſcharfe Frage.
Transactio. 170. g. Siehe Verträge.
Trauffe, ihr Beweiß und Recht. 114. o.
Trödelmarkt, wo er zu dulden. 159. o.

V.

Vendeterey, iſt in kleinen Städten nicht erlaubt, wo alte verlegene Waaren feil ſtehen. 158. m.
Verbrecher, wo ſie zu ſtrafen. 199. u. Beweiſe der Verbrechen durch friſche That, und Selbſtzuſtändigkeit. 212. o. und m. durch Zeugen. 212. u. durch Vermuthungen und Verdacht. 213. m. und u.
Verfeſtung wenn ſie ſtatt habe. 219. m.
Verdacht, was er wirke. 213. m.
Verhaftung, ſiehe Gefangennehmung.
Verhinderung, welche ehehaft ſeyn. 65. u.
Verjährung, in wie langer Zeit ſie geſchehe. 108. u. unrechtfertigen Gutes. 109. m. wie ſie geſchehe und unterbrochen werde. 109. u. der Dienſtbarkeiten. 113. u. 114. o. der Injurien. 255. o. folgg. der Eigenſchaft. 35. o.
Verkäufer, iſt die Waare zu liefern ſchuldig. 160. o. wenn er den Schaden oder Verderb des verkauften Gutes tragen müſſe. 160. o. 161. o. muß dem Käufer die Gewähre leiſten. 162. u. 163. o. Siehe Kauf und unbewegliche Güter.
Verkauf auf Wiederkauf wie es damit zu halten. 165. u.
Verleumder, wozu ſie können gezwungen werden. 201. u.
Verluſt in Geſellſchaften wie es damit zu halten. 176. m.
Vermächtniſſe, fallen nicht weg, wenn gleich die Kinder das Teſtament vernichten. 125. m. wie viel man vermachen kann. 124. m. wie viel Eheleute einander vermachen können. 127. u. 128. o.
Gegenvermächtniſſe, derer Eheleute. 128. o. und u.
Vermieter, was er leiſten ſolle. 171. u. und ſeine Erben. 173. m. hat Pfand in des Mieters Gütern. 171. u. 172. o.
Vermuthungen in peinlichen Sachen welche redlich ſind. 213. m. und folgg. ſollen bewieſen werden. 214. u. wozu ſie dienen. 215. o.
Verpfänden, Verſetzen, ſiehe Pfand.

Digitized by Google

Verſäumniſſe, wie ſie zu vergelten. 257. m.
Verſchenken, wie viel man kann. 123. o. Siehe Gaben.
Verträge, zu denſelben ſoll Niemand gezwungen werden. 11. o. in zwiſtigen Sachen. 188. o. 198. o. und u. worüber und wie ſie ſtatt haben. 189. o. was ſie wirken. daſelbſt. wie ſie zu bezeugen. 189. u.
Verwahrloſung, dieſelbe verbindet in allen Contracten. Derſelben Strafe. 174. u. 175. o.
Verwaltung. Siehe Adminiſtration.
Verweiſung des Landes was ſie wirke. 260. u. 261. o. Strafe deſſen der wiederkommt. daſelbſt. aus einem Gericht ins andere. 63. u.
Verwundung auf öffentlicher Straſſe. 256. u. aus Hader u. Zank. 257. o. Siehe Wunden.
Verzug der Zahlung auf beſtimmten Tag, verurſachet die Erſtattung der gerichtlichen Koſten. 182. m.
Vieh, wenn es in der Miete ſtirbet ob es zu gelten. 175. o. es iſt vor den Hirten zu treiben. 251. o. des Viehtreibens auf anderen Grund, Strafe. 251. u.
Vindicatio rei, ſiehe Anſpruch eines Gutes.
Vitalitium, ſiehe Leibgeding.
Ungehorſam vor Gerichte was er ſey und wie darauf zu bringen. 66. o. des Beklagten wie er zu ſtrafen. 66. m. des Klägers und ſeine Strafe. 66. u. des Klägers in peinlichen Sachen und ſeine Strafe. 66. u. 67. o. des beklagten und flüchtigen Miſſethäters ſeine Strafe. 210. o.
Unkoſten, gefundenen Gutes. 105. u. auf freyer Straſſen. 106. o. wie und wenn ſie ſollen gefordert werden. daſelbſt. Siehe Gerichtskoſten.
Unmündige können ohne Vormund nicht klagen noch antworten. 68. m. werden mündig wenn ſie 21 Jahr alt ſind. 191. m. ihr Vorzug in der Vormündern Gütern. 193. m. wenn ihrem Gute nichts abgehe. 142. u.
Unthat, ſiehe Miſſethaten.
Vollmächte. 54. o. m. welche mächtig ſind oder nicht. daſelbſt. wie man deren loß wird. 58. u. wenn ſie verlöſchen. 55. u. ſollen jährlich erneuret werden. 55. o. was darinn ausdrücklich zu ſetzen. daſelbſt.
Vorfang, ſiehe Schaden.
Vorkauf iſt verboten. 166. m.
Vorklage, wem ſie gebühre wenn zween einander peinlich verklagen. 203. m.
Vor-Landtage, wo ſie zu halten. 21. m.
Vormünder, ob ſie beym Leben der Eltern ſchon können verordnet werden und von wem. 189. u. welche von der Obrigkeit zu beſtätigen. 189. u. der Frauen wegen eines verſchwenderiſchen Ehemannes. wer derſelben entbehren möge. 195. u. wenn die Gläubiger auf dieſelben dringen mögen. 190. m. wie ein Kind dieſelben kiesen möge. 191. o. ſollen jährlich Rechnung thun. 191. o. wie lange einer ſie haben ſoll. 195. m. wie ſie der Unmündigen Güter verwalten ſollen. 191. u. 192. m. müſſen den verurſachten Schaden den geweſenen Unmündigen gut thun. 193. u. ihre Güter ſind dazu den Unmündigen heimlich verpfändet. 193. u. wie ſie der Unmündigen Erbe verkaufen dürfen. 192. u. 193. o. wie ſie die Unmündigen erziehen ſollen. 191. m.
Vormünder, (viele) wie die vor der Unmündigen Gut haften. 193. u.
— (kriegeriſche) ſind nöthig, wenn Frauenzimmer vor Gerichte was zu thun haben. 194. m. wenn Stumme beklagt werden. 68. u.
Vormundſchaft, wer zu Annehmung derſelben verbunden iſt. 190. o. ob die nächſten Freunde ſich derſelben entziehen können. 190. u. wer von derſelben frey iſt. 194. u. 195. o.
Vorſprach. 50. folg. Siehe Fürſprecher, Procurator, und Advocat.
Vorſtand, ſiehe Caution.
Vorzug, in Beſatzung 102. m. der Schulden unmündiger Kinder in den Gütern ihrer Vormünder. 193. m.
Urfehde, wer derſelben abſchwören ſoll. 181. u. not.
Urfriede, der geſchworen, iſt zu halten. 181. u.
Urkunden, (ſchriftliche) ſind mächtig. 86. o. imgleichen, die unter Königlichen Amts- und Stadtſiegel ausgehen. 86. m. auch die nur ein Privatſiegel haben. 87. o. Siehe Inſtrumenta Notariorum, und Documenta.
Urtheil, wenn es zu ſprechen und wie es zu verlautbaren ſey. 90. u. wie lange die Schöppen es friſten können. 91. o. wie es zufinden. 91. m. wer die Unkoſten des geholeten Urtheils tragen ſoll. 91. u. wie es Rechtskräftig oder unumſtößig werde. 92. o.
Urtheilsſchalt, ſiehe Appellation.
Urtheilszucht, oder Appellation-Gelder wie viel ſie ſeyn. 93. u. 94. o.

W.

Wagen umwerfen wie dabey Schaden zu verhüten. 233. o.
Wahl des Königs gehöret mit für die Preuſſen. 26. g. in den Städten ſiehe Kühre.
Wahrſager, durch Cryſtalle ihre Strafe. 225. o.
Waſſersnoth, ihre Hinderung iſt ehehafte Noth. 65. o.
Wahnmaaß, was darunter verſtanden werde. 16. not. 43.
Waſſerſeigen, Waſſerläuffe, oder Abzüge durch eines andern Hof bleiben wenn ſie im Kaufe nicht abgethan werden. 114. m.
Wechſel-

Digitized by Google

Wechſelſchulden und Ordnung. 87. m.
Wegefertiger, deſſelben Recht. 60. u. 77. u.
Wegelagern. 200. m. 228. o. ſiehe Gewalt auf den Straſſen.
Wehrgeld, was es ſey, warum es zu geben, wie viel, und wo es ſtatt habe oder nicht, wenn es zu geben. 261. m.
Weiber, mögen nicht lehngüter kaufen. 170. m.
— (ledige) die Ehebruch begehen ihre Strafe. 235 u.
— (unzüchtiger) ihre Nothzucht. 238. o. Strafe 238. u. Siehe Eheleute und Frauen.
Weltliche Perſonen mögen nicht Zehenden kaufen noch Einſpruchsrecht darauf haben. 170. u.
Wette, ſiehe Gewette.
Wiederkauf bey Verkauf u. Zinſen. 164. u. 166. o.
Willkühren was ſie ſind. 2 m. wer ſie ſetzet. daſelbſt. wer in Städten. 4. o. wie darüber zu halten und die Verbrecher zu ſtrafen. 4. o. ob auch Fremde daran gebunden ſind. 4. m.
Wittwen und Wittwer wenn ſie das Erbe theilen müſſen. 124. u. wenn ſie in vollen Gute bleiben. daſelbſt.
Wörtliche Zuſage, ſiehe Zuſage.
Woywoden wo ſie zu beſprechen ſind. 62. m.
— (Preußiſcher) ihr Amt. 8. u. 9. g. ihr Statthalter. 9. u.
— (Unter-) ihr Amt. 9. u.
Wucher, wie er zu beſtrafen. 147. u. 148. o.
Würden in Preuſſen wen ſie zu vergeben. 6. m.
Wunde, ob um eine viele mögen beklaget werden. 203. u. ihrer zween. 204. o. von allerley Wunden. 256. u. 257. o. m.

Z.

Zahlung, wenn und wo ſie geſchehen ſoll. 196. m. des Käufers. 160. o. wie ſie zu beweiſen wenn ſie geſchehen iſt. 196. u. ob ſie an einen andern können verwieſen werden. 197. o. wie ſie kann aufgehalten werden von der Obrigkeit durch eiſerne Briefe. 198. m. auf welche unter vielen Schulden ſie zu rechnen ſey. 197. u. für eine ungerathne Frau darf der Mann zuweilen nicht thun. 197. u. 198. o.
Zauberey, ihre Strafe. 224. m. 225. m. wie auch derer, ſo ſolche leute hegen und verſchweigen. 224. u. Strafe derer, die durch Zauberey Schaden thun. 224. u. oder Menſchen morden. 230. o.
Zehrung, wie ſie zu fordern. 118. m. unvergoltene wie ſie zu erklagen. daſelbſt.
Zeuge, (wenn aus fremdem) was gemacht wird, wie das zu ſtrafen. 107. u.
Zeugen, wer ſie ſeyn mögen oder nicht. 80. u. ob Söhne vor den Vater zeugen mögen. 81. o. die da Geld genommen haben werden verworfen und unrüchtig. 81. m. ſollen vor Gerichte mit einmal benennet, und die Artikel worauf ſie abzuhören übergeben werden. 81. u. ſollen zum Verhör geladen werden. daſelbſt. die Zeugenartikel ſollen dem Widerpart mitgetheilet und deſſen Frageſtücke mit zum Verhör genommen werden. 81. u. dieſelben ſollen öffentlich vorgeſtellet und wegen der Einwendung gegen ſie gerichtlich erkannt werden, welche zuläßig ſeyn ſollen oder nicht. 82. o. wen ſie ſollen abgehöret werden. 82. m. ihre Uebereinſtimmung macht den Beweiß. 82. u. was ſie ausſagen ſollen und was ihr Ausſagen gilt. 83. o. ob ſie zum Zeugniß mögen gezwungen werden. 83. m. derſelben Verhörung wie ſie in andern Gerichten vorzunehmen. 84. m. wenn und wie ſie mag wiederholet werden. 85. u.
Zeugniſſe, eines gehegten Dinges gehen über andere. 84. u. in das andere. 84. m. wie und warum dieſelbe zu ewigen Gedächtniß ſtatt haben. 85. o. wenn und wie dieſelbe zu eröfnen. 85. m. der Amtsperſonen gelten ohne beſondern Zeugeneyd. 84. o.
Zins, wie der nach todter Hand zu mahnen und zu fordern. 118. o. wie ſonſt. 118. u. derſelbe iſt zugelaſſen bis 8⅓ für hundert. 147. m. von erklagtem Gute wird nichts gegeben. 101. m. der verſtorbenen Ehefrau auf welche Erben er falle. 128. u.
— (Erbgrund-) deſſelben Recht bey verbrannten Gebäuden. 175. u.
— (Grund-) verſchwiegener. 165. m.
— (Jährlicher) da Wiederkauf an iſt verbindet auch die Erben. 165. u. 166. m. derſelbe muß mit dem Eyde bewieſen werden wider den der ihn leugnet. 118. o.
— (Pfennigzinſe) heißt in unbeweglichen Gütern das erſte Pfandrecht mit ſeinen Zinſen, dadurch man das Eigenthum erlanget, wenn ſie nicht bezahlt wird. 98. m. u. 101. o. deſſelben Recht und Unterſcheid, von dem zur Verbeſſerung. 104 m. 108. o. deſſelben oder des Zinſes zum erſten Vorrecht, Vorzug vor den Zinſen zur Verbeſſerung. 155. u.
Zölle, ſo in Polen überfahren werden, ſollen die Fuhrleute büſſen. 23. o.
— (neue) ſind in Preuſſen nicht zu dulden. 22. u.
Züchtigung, (übermäßiger) ihrer Strafe. 231. u.
Zuſage, (wörtliche) macht Schuld. 181. o. was man zuſagen kann. 181. m. bereiten Geldes vor gehegtem Dinge muß auf beſtimmten Tag gehalten werden. 182. o. auſſer Gerichte. 182. m. bey allem ſeinem Gute ob ſie auch auf das hernach gekaufte Gut zu ziehen ſey. 182. u. 183. o. ob derentwegen auf Verſicherungen können gedrungen werden. 183. m.
Zuſammenkünfte und Tagefahrten. 19. m. von ſonderlichen, einer jeden Woywodſchaft. 20. m.
Zwiefacher Ehe Strafe. 236. m.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google